



Franz Dominic Esser

Der Wandel der Rheinischen Agrarverfassung

**Der Einfluss französischer und
preußischer Agrarreformen zwischen
1794 und 1850 auf die bäuerlichen
Rechtsverhältnisse im Rheinland**

FORSCHUNGEN ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

Herausgegeben von
Peter Oestmann, Jan Schröder und Dietmar Willoweit

32. Band

FRANZ DOMINIC ESSER

DER WANDEL DER RHEINISCHEN
AGRARVERFASSUNG

Der Einfluss französischer und preußischer
Agrarreformen zwischen 1794 und 1850 auf
die bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Rheinland

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Zugl. Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft, genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. Andreas Thier und Prof. Dr. Michele Luminati

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln

Umschlagabbildung: Philipp M. Wegner, „Bauer mit Pflug und Pferdegespann, Rheinland“.
Im Besitz des Autors.

Korrektur: Vera Schirl, Wien
Satz: textformart, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN (Print) 978-3-412-51703-8
ISBN (PDF) 978-3-412-51704-5
<https://doi.org/10.7788/9783412517045>

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung –
Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser
Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.



Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung	13
1.1 Problemstellung	13
1.2 Forschungsstand	15
1.3 Zeitliche Eingrenzung der Untersuchung	18
1.4 Quellenlage	19
1.5 Umfang und Geschichte des Untersuchungsraums	22
1.5.1 Zur Auswahl des Untersuchungsraums	23
1.5.2 Das Herzogtum Jülich	25
1.5.3 Das Kurfürstentum Köln	28
1.5.4 Jülich-kurkölnische Territorialverhältnisse im Untersuchungsgebiet	30
2. Die rheinische Agrarverfassung bis zum Ende der Territorialstaaten	31
2.1 Die rheinische Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts	31
2.2 Die ländliche Bevölkerung	37
2.2.1 Die örtliche Geistlichkeit	37
2.2.2 Der landsässige Adel	39
2.2.2.1 Zur Auswahl des Fallbeispiels	40
2.2.2.2 Die Freiherren von Geyr zu Schweppenburg	41
2.2.2.3 Der Besitz der Freiherren von Geyr zu Schweppenburg	42
2.2.2.4 Zwischenergebnis	43
2.2.3 Die bäuerlichen Schichten und deren Rechtsstellung	43
2.2.3.1 Eigentümer	44
2.2.3.2 Pächter	44
2.2.3.3 Kötter	45
2.2.3.4 Tagelöhner	46
2.3. Rechtsformen der Liegenschaftsnutzung	47
2.3.1 Bäuerliches Grundeigentum	48
2.3.2 Pachtverhältnisse	48
2.3.2.1 Halbpacht	50
2.3.2.2 Jahrpacht	51
2.3.2.3 Erbpacht	51
2.3.2.4 Zwischenergebnis	53
2.4 Steuern, Abgaben und Dienste	53
2.4.1 Steuerbelastung	54
2.4.1.1 Privilegierte Klassen	54
2.4.1.2 Bäuerliche Schichten	56

2.4.2	Abgaben	63
2.4.2.1	Naturalabgaben	63
2.4.2.2	Renten	64
2.4.2.3	Besondere Zehnten	67
2.4.3	Dienste	69
2.4.3.1	Hand- und Spanndienste	69
2.4.3.2	Fronddienste	72
2.4.4	Zwischenergebnis – Bewertung der Steuern, Abgaben und Dienste	72
2.4.5	Rechtsstreitigkeiten um Steuern, Dienste und Abgaben	75
2.5	Gemeinheiten und Servitute	76
2.6	Kommunale Gliederung und Gerichtsbarkeit	78
2.7	Der Weg zum Landrecht	79
2.8	Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes	81
3.	Der Einfluss des französischen Rechts auf die rheinische Agrarverfassung	89
3.1	Ideologische Einflüsse und Reformen bis 1794	89
3.2	Bauernrevolution in Frankreich	93
3.3	Die Besetzung des Rheinlandes	95
3.3.1	Die territoriale Neugliederung	96
3.3.2	Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung	99
3.4.	Gesetzliche Grundlagen der Agrarreformen unter französischer Herrschaft	103
3.4.1	Erste Verordnungen und Beschlüsse	104
3.4.1.1	Aufruf <i>Rudlers</i> und erste Beschlüsse	105
3.4.1.2	Requisitionsaufhebung	106
3.4.2	Übertragung der französischen Agrargesetze	107
3.4.2.1	Die Abschaffung der lehnherrlichen Rechte	107
3.4.2.2	Teilweise Übertragung der französischen Agrargesetze	109
3.5	Durchführung der Reformen unter französischer Herrschaft	112
3.5.1	Die Behandlung des feudalherrlichen Grundbesitzes	113
3.5.1.1	Säkularisation geistlicher Liegenschaften	113
3.5.1.2	Sequestrierung adliger Liegenschaften	117
3.5.1.3	Zwischenergebnis	119
3.5.2	Wegfall der Zehnten	119
3.5.3	Ablösung der Grundrenten	121
3.5.4	Wegfall der Hand- und Spanndienste	123
3.5.5	Die Einführung des französischen Steuersystems	124
3.5.5.1	Die Besteuerung der Landbevölkerung in den Anfangsjahren	124
3.5.5.2	Die französische Grundsteuerverfassung	125
3.5.5.3	Sonstige direkte Steuern	130
3.5.6	Gemeinheitsteilungen und Gemeindegüterverkäufe	132

3.5.7	Verfahren mit den Domänen	134
3.5.7.1	Gesetzliche Grundlagen der Domänenveräußerung . .	134
3.5.7.2	Errichtung und Tätigkeit der Domänenbüros	135
3.5.7.3	Verpachtung der Domänen	138
3.5.7.4	Domänenverkäufe	141
3.5.8	Auswirkungen der Agrarreformen auf die bäuerlichen Pächter	145
3.5.8.1	Auswirkungen auf die Pächter des Adels	145
3.5.8.2	Auswirkungen auf die Pächter der Geistlichkeit	146
3.5.8.3	Auswirkungen auf die Erbpächter	148
3.5.8.4	Zwischenergebnis	150
3.5.9	Auswirkungen auf das bäuerliche Erbrecht	151
3.5.10	Zu den Konsequenzen französischer Agrarreformen für den landsässigen Adel	152
3.5.10.1	Auswirkungen auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse	152
3.5.10.2	Auswirkungen auf das Erbrecht des Adels	153
3.5.10.3	Zwischenergebnis	162
3.6	Zwischenergebnis	163
4.	Einflüsse preußischer Agrarreformen auf die rheinische Agrarverfassung	165
4.1	Der Übergang des linksrheinischen Rheinlandes an Preußen	165
4.2	Preußische Agrarreformen bis 1815	167
4.3	Der Umgang Preußens mit der französischen Agrargesetzgebung	169
4.3.1	Revision der französischen Agrargesetzgebung	170
4.3.2	Bedeutung gesetzlicher Regelungsversuche für das linke Rheinland	176
4.4	Gesetzliche Grundlagen preußischer Agrarreformen in den Jahren 1816–1850 und deren Bedeutung für das linksrheinische Rheinland	178
4.4.1	Die Deklaration von 1816	178
4.4.2	Das Regulierungsgesetz von 1820	180
4.4.3	Weitere gesetzliche Regulierungsmaßnahmen	181
4.4.4	Versuch einer einheitlichen und abschließenden Regelung	183
4.4.5	Zwischenergebnis	190
4.5	Die Durchführung der Agrarreformen nach 1815	191
4.5.1	Ablösung der Grundrenten	191
4.5.2	Gemeinheitsteilungen und Behandlung der Gemeindegüter	193
4.5.3	Preußens Umgang mit dem französischen Steuersystem	195
4.5.4	Umgang mit den Domänen	200
4.5.4.1	Behandlung der Dotationsdomänen	201
4.5.4.2	Domänenverpachtungen	202
4.5.4.3	Domänenverkäufe	203
4.5.4.4	Ablösung der Domänengrundrenten	208
4.5.5	Zwischenergebnis	209

4.6	Zu den Auswirkungen preußischer Reformen auf die rheinische Agrargesellschaft	210
4.6.1	Die Reaktion des rheinischen Adels	210
4.6.2	Die Bedeutung preußischer Agrarreformen für die rheinischen Bauern	218
4.7	Die linksrheinischen Bauern zur Mitte des 19. Jahrhunderts	220
5.	Schlussfolgerungen	225
6.	Quellenverzeichnis	229
6.1	Stadtarchiv Düren	229
6.1.1	Bestand Amt Nörvenich	229
6.1.2	Bestand Französische Zeit	233
6.1.3	Polii Analecta	237
6.2	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf	237
6.2.1	Reichskammergericht	237
6.2.2	Bestand Jülich-Berg	237
6.2.3	Bestand Lande zwischen Maas und Rhein	238
6.2.4	Bestand Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein	238
6.2.5	Bestand Roerdepartement	239
6.2.6	Bestand Kloster Füssenich	240
6.2.7	Bestand Kloster Ellen	241
6.2.8	Bestand Kloster Sinzenich	241
6.2.9	Bestand Harff-Dreiborn	241
6.3	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz	242
6.3.1	Bestand Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	242
6.3.2	Bestand Justizministerium	244
6.4	Archive von Geyr zu Schweppenburg	245
6.4.1	Archiv Müddersheim	245
6.4.2	Archiv Schweppenburg	245
6.5	Archiv Bergehe von Trips – Burg Hemmersbach	246
7.	Literaturverzeichnis	247
8.	Abkürzungsverzeichnis	267
9.	Abbildungen	269

Vorwort

Die Erstellung dieser Arbeit war für mich eine Herausforderung und persönliche Bereicherung, allem voran jedoch eine Herzensangelegenheit, behandelt die Untersuchung doch die Entstehung der für mich so bedeutsamen landwirtschaftlichen Verhältnisse in meiner rheinischen Heimat wie wir sie heute kennen. Über die Jahre der Entstehung dieser Arbeit haben mich viele Menschen begleitet, denen ich an dieser Stelle aufrichtig danken möchte.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Andreas Thier, den ich von Beginn an für das Thema der Arbeit begeistern konnte. Für seine uneingeschränkte Unterstützung auf die ihm eigene kluge und zugleich humorvolle Art bin ich ihm unendlich dankbar. Durch sein von Fairness und unvergleichbarer Fachkompetenz geprägtes Handeln wird er mir immer ein Vorbild bleiben.

Herrn Prof. Dr. Michele Luminati danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. David von Mayenburg und Herrn Dr. Dr. Gerhard Deter für die konstruktiven Gespräche und Ratschläge über die verschiedenen Entstehungsphasen dieser Arbeit hinweg.

Danken möchte ich außerdem den Familien von Geyr zu Schweppenburg zu Müddersheim sowie Schweppenburg, die mir von Beginn an uneingeschränkten Zugang zu den Familienarchiven gewährten. Gleicher Dank gilt den Mitarbeitern des ehemaligen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf, des Stadtarchivs Düren, des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin sowie den Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Düsseldorf, die mich teils auch weit über die üblichen Öffnungszeiten hinaus stets hervorragend unterstützt haben.

Meine wunderbare Frau Katja Karin Esser hat mich über die gesamte Entstehungszeit dieser Arbeit mit unbeschreiblichem Engagement unterstützt und so manche Entbehrungen und Launen ertragen müssen. Dafür und für ihren unerschütterlichen Glauben an den Erfolg dieser Arbeit gebührt ihr mein ganz besonderer Dank.

Der allergrößte Dank gilt meinen lieben Eltern Friedrich-Wilhelm und Bernadette Esser, die immer an mich geglaubt und stets alles für mich getan haben. Ihnen widme ich diese Arbeit. Die in meinem Elternhaus entfachte Liebe zur Heimat und Landwirtschaft war zweifellos die treibende Kraft für die Auswahl des Themas und die Erstellung dieser Arbeit. Ohne die bedingungslose Unterstützung meiner Eltern über meinen gesamten Bildungsweg wäre diese Untersuchung nie möglich gewesen. Zuletzt danke ich meinen Vorfahren für Fleiß, Mut und Weitsicht über die vergangenen Jahrhunderte, wodurch es auch mir möglich ist, dieses wunderbare Land bearbeiten zu dürfen.

Zürich, im Herbst 2019
Franz Dominic Esser

Meinen Eltern

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

An dem festen und sichern Besitz des Bodens durch lange Geschlechter, von dem Urahn bis zum letzten Enkel hinab, befestigt sich die Sitte, das Gesetz, die Ehre, die Treue, die Liebe: der Bauer ist des Vaterlandes erster Sohn; [...] Wer also ein festes und glorreiches Vaterland will, der macht festen Besitz und feste Bauren.¹

So beschwor einst *Ernst Moritz Arndt*² die Rechtsstellung des Bauern in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Im Einklang mit den ideellen Strömungen seiner Zeit sah *Arndt* in einer gefestigten Rechtsstellung der Bauern und festem, generationenübergreifendem bäuerlichen Eigentum und Besitz an den landwirtschaftlichen Nutzflächen die Schicksalsbasis der Nation und die Grundlage eines glorreichen Vaterlandes. Freies bäuerliches Eigentum am Ackerland schließt dabei notwendigerweise jegliche guts- und grundherrlichen Strukturen aus. Es scheint wie eine Ironie des Schicksals, dass gerade die *Arndt* so verhassten Franzosen unter *Napoléon I.* in seiner späteren Wahlheimat, dem linksrheinischen Rheinland, erste durchgreifende Reformen zum Wandel der feudalistisch geprägten Agrarverhältnisse in Gang setzten.³ Die altrheinische Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts, die Umsetzung besagter französischrechtlicher Reformen im ländlichen Raum und deren Auswirkungen auf den rheinischen Bauernstand bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts sind Gegenstand dieser Untersuchung. Mit der Durchführung ähnlicher Reformen wurde im ostelbischen Preußen auf den Domänen ebenfalls schon im 18. Jahrhundert begonnen, wovon in der Praxis hingegen anfänglich wenig Gebrauch gemacht wurde. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wandte man sich dort auch den privaten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen zu, wobei sich die Frage stellt, ob und wie sich die in Preußen, „in der Überzeugung, dass ein wesentlicher Teil der Nationalkraft auf einem mit Eigentum versehenen Bauernstand beruhet“⁴, eingeleiteten Agrarreformen nach dem Ende der Franzosenzeit auch im Rheinland bemerkbar machten.

1 ARNDT (1814), *Ständische Verfassungen*, S. 62.

2 *Ernst Moritz Arndt* (1769–1860), war ein deutscher Gelehrter, Schriftsteller und späterer Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung. *Arndt*, dessen Vater sich noch 1769 auf Rügen aus der Leibeigenschaft freigekauft hatte, gilt als einer der bedeutendsten Lyriker gegen die Unterdrückung der Bauern und die napoleonische Fremdherrschaft in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Er widmete sich seit dem Beginn seines literarischen Schaffens stets den Missständen in der bäuerlichen Gesellschaft, beginnend mit seiner rügischen Heimat, ARNDT (1803), *Leibeigenschaft*. Vgl. RÖSSLER, (1953), *NDB*, Bd. I, S. 358–360.

3 ARNDT (1806), *Geist der Zeit*, S. 335–357; DERSELBE (1813), *Der Rhein, Deutschlands Strom*, S. 3, 61.

4 LOTTNER/MARQUARDT (1834), *Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz*, Bd. I, Nr. 309, S. 536. *Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen*. Vom 9. März 1819.

Die linksrheinischen Gebiete waren seit ältester Zeit ein territorialer Spielball der verschiedenen Herrscher und Nationen. In dem seit der frühfränkischen Zeit andauernd von Kriegen, religiösen und politischen Konflikten heimgesuchten Rheinland kehrte letztlich erst zur Mitte des 20. Jahrhunderts politische Ruhe ein. In den vorangegangenen Jahrhunderten rückte das Rheinland bei nahezu allen kontinentaleuropäischen militärischen Auseinandersetzungen frühzeitig in den Fokus der zeitgenössischen Machthaber. Nach den fränkischen Gebietsteilungen des frühen Mittelalters bildeten sich zu Beginn des 11. Jahrhunderts verschiedene politisch und rechtlich eigenständige Herrschaftsgebiete, die in den folgenden Jahrhunderten von weltlichen und kirchlichen Fürsten sowie einer Vielzahl kleinerer Territorialherren regiert wurden. Jeder dieser Landesherren setzte unterschiedlich starke Schwerpunkte in der Agrargesetzgebung und der Ausgestaltung der feudalherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse. Die jeweiligen Herrschaftsgebiete waren dabei nur selten räumlich zusammenhängend, was eine geographische Eingrenzung in gutsherrliche oder grundherrliche Gebiete genauso wie eine pauschale Subsumtion des gesamten Rheinlands unter einen einheitlichen Agrarverfassungstypus unmöglich macht.

Erst in der frühen Neuzeit entstand durch die französische Besetzung des linken Rheinuferes aus den vielen souveränen Territorien erstmals in der Geschichte der Gegend ein einheitliches Staatsgebilde. Nach der Einrichtung der französischen Verwaltungsstrukturen fand zu allererst das revolutionäre Agrarrecht im Rheinland Anwendung. Die französischen Agrargesetze unter dem Leitgedanken von „*Liberté, Égalité, Fraternité*“ reformierten die rheinische Landwirtschaft und die damit einhergehende landwirtschaftliche Eigentums- und Besitzordnung entscheidend. Die Tatsache, dass die Auswirkungen französischen Rechts auf die landwirtschaftlichen Grundeigentumsverhältnisse noch heute nachweisbar sind, rechtfertigt eine rechtsgeschichtliche Studie über den Einfluss französischen Rechts auf diese gleich mehrfach.

Die vorliegende Untersuchung soll den gänzlich unerforschten Rechtszustand der bäuerlichen Bevölkerung zum Ende der linksrheinischen Vielstaaterei aufzeigen, bevor im Anschluss die Agrarreformen unter französischer Fremdherrschaft untersucht werden. Diese Reformen werfen gleich mehrere bis *dato* unbeantwortete Fragen auf: Wie verliefen die Reformen? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basierten sie? Welche Regelungen beinhalteten die entsprechenden Verordnungen und formellen Gesetze, und wie wurden diese in die Praxis umgesetzt? Erst nach der Beantwortung dieser Fragen wendet sich die Untersuchung den konkreten Auswirkungen der französischrechtlichen Agrarreform auf die landwirtschaftlichen Eigentums-, Besitz-, und sonstigen Rechtsverhältnisse bis zum Ende der Franzosenherrschaft am Rhein zu.

Nachdem auf dem Wiener Kongress die Rheinlande 1815 an Preußen fielen, führte die preußische Regierung in der Folgezeit bis zum Jahre 1850 umfassende Agrarreformen im gesamten Staatsgebiet durch. Der Umgang der neuen Machthaber am Rhein mit den dort vorgefundenen fremdherrlichen Agrargesetzen sowie die Frage, inwieweit sich die in Preußen vor und nach 1815 eingeleiteten Agrarreformen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der 1822 geschaffenen preußischen Rheinprovinz auswirkten, wird im Anschluss untersucht. Während nach dem Ende der französischen Fremd-

herrschaft in den altpreußischen Gebieten – mit Ausnahme des linksrheinischen, im 17. Jahrhundert an Preußen gefallenen Herzogtums Kleve – das Allgemeine Landrecht zum 1. Januar 1815 wieder eingeführt wurde, galt in den linksrheinischen Gebieten der *Code civil* – nunmehr als „Rheinisches Recht“ – bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 fort. Welche Auswirkungen die preußische Agrarreformpolitik und das „Rheinische Recht“, insbesondere das fortgeltende Erbrecht des *Code civil*, im 19. Jahrhundert auf die Entwicklung der linksrheinischen Agrarverfassung hatte, ist ebenfalls Gegenstand der Untersuchung, wobei diesbezüglich durchweg zwischen den Einflüssen von Pflichtteilsrecht und Realteilungsgrundsatz auf den landsässigen Adel und die bäuerlichen Schichten unterschieden wird.

Diese Untersuchung zeigt in ihrem Verlauf die von mehrfachen Kriegen und Herrschaftswechseln sowie verschiedenen Reformen und Reformversuchen geprägte Entwicklung der rheinischen Agrarverfassung und den damit für die ländliche Bevölkerung einhergehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf. Der Schwerpunkt lag dabei stets auf der Untersuchung der tatsächlichen Gegebenheiten unter Hinzuziehung regionaler zeitgenössischer Fallbeispiele, um so die Entwicklung des Rechts und seiner Auswirkungen besonders gut nachvollziehbar zu machen.

1.2 Forschungsstand

Eine explizit rechtshistorische Untersuchung über die altrheinische Agrarverfassung im 18. Jahrhundert und einen daran anschließenden Wandel der bäuerlichen Rechtsverhältnisse mit besonderem Bezug auf die regionalen landwirtschaftlichen Liegenschaften im Wege der Umsetzung der französischen Agrargesetzgebung nach der Besetzung des linken Rheinlandes bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts existiert nicht. Die geographisch weit gefasste Darstellung der Bauernbefreiung⁵ in Deutschland von *Dipper*⁶ behandelt das linksrheinische Rheinland nur in Grundzügen.

Umfassende regionale Studien zur Veränderung der Agrarverfassung gibt es, mit Ausnahme der Arbeit von *Strunz-Happe*⁷ für das Hochstift Paderborn, nur vereinzelt.⁸

Strunz-Happe beweist durch ihre regionale Untersuchung im Hochstift Paderborn eindrucksvoll, dass die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts vertretene pauschale Unterscheidung zwischen „westdeutscher Grundherrschaft“ und „ostelbischer Guts-

5 Der Begriff wurde erstmals von *Georg Friedrich Knapp* (1887), *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens*, geprägt.

6 *DIPPER* (1980), *Bauernbefreiung*, S. 50–53.

7 *STRUNZ-HAPPE* (2003), *Bauernbefreiung*.

8 *HIPPEL* (1977), *Bauernbefreiung in Württemberg*; *GROSS* (1968), *Bürgerliche Agrarreform*; *SAKAI* (1967), *Kurhessische Bauer*; *WITTICH* (1896), *Grundherrschaft Nordwestdeutschland*, *KNAPP* (1887), *Bauernbefreiung*.

herrschaft“⁹ auf Gesamtdeutschland bezogen aufgrund der vielen territorialpolitischen Unterschiede nicht haltbar ist.¹⁰

Die liberalen Agrarreformen des endenden 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts haben ein breites zeitgenössisches Schrifttum erzeugt, wobei der Schwerpunkt dabei inhaltlich deutlich bei den preußischen Reformen bis 1850 und geographisch auf den alten preußischen Gebieten liegt. Das Rheinland wird in älteren Arbeiten lediglich im sozialhistorischen Kontext untersucht.¹¹ Dabei handelt es sich meist um sozial- und wirtschaftspolitische Untersuchungen, welche die gesetzlichen Grundlagen der Reformen gänzlich außer Acht lassen. Die linksrheinischen Gebiete bleiben bei alledem ohnehin weitgehend unberücksichtigt. Die Forschung des 20. Jahrhunderts beschränkt sich ebenfalls auf die preußische Reformpolitik.¹² Weder die agrarrechtliche Ausgangslage vor der französischen Besetzung noch die Auswirkungen der französischen Gesetzgebung auf die linksrheinische Agrarverfassung wurden je explizit untersucht.

Auch im 20. Jahrhundert hat der durch das französische Recht in Gang gesetzte Wandel der rheinischen Agrarverfassung noch keine zusammenfassende Würdigung gefunden. Lediglich Teilbereiche wurden bisher untersucht. Diese Forschungen bezogen sich dabei meist auf die geistlichen linksrheinischen Territorien, während die weltlichen Staaten auch im 20. Jahrhundert „von der Forschung arg vernachlässigt“ wurden.¹³ Mit der gesamten Rheinprovinz beziehungsweise deren territorialstaatlichen Vorgängern beschäftigt sich in diesem Zusammenhang ausschließlich *Engels* in seinem Beitrag zu Ablösungen und Gemeinheitsteilungen¹⁴, während die eher sozialhistorischen Arbeiten von *Berding* und *Fehrenbach* ausschließlich die napoleonische Reformpolitik und den Streit um die Einführung des *Code civil* kritisch würdigen.¹⁵ Neuere rechtshistorische Arbeiten wie die von *Jürgens* beschäftigen sich lediglich mit Teilbereichen der Agrarverfassung und anderen Untersuchungsräumen.¹⁶ Ältere rechts- und verwaltungsgeschichtliche Arbeiten, die sich mit anderen – überwiegend

9 LÜTGE (1967), Agrarverfassung, S. 11–192; ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 47.

10 STRUNZ-HAPPE (2003), Bauernbefreiung.

11 BOOST (1916), Zustand der Rheinlande.

12 HUBATSCH (1989), Die Stein-Hardenbergschen Reformen; NIPPERDEY (1998), Deutsche Geschichte.

13 HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 74.

14 ENGELS (1957), Gemeinheitsteilung. Die Gemeinheitsteilung in Nordwestdeutschland untersucht BRAKENSIEK (1991), Agrarreform.

15 BERDING (1973), Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik; FEHRENBACH (1973), Kampf um die Einführung des *Code Napoléon*; DIESELBE (1974), Traditionelle Gesellschaft; DIESELBE (1979), Verfassungs- und sozialpolitische Reformen; DIESELBE (1989), Bäuerlicher Widerstand; ROB (1992), Regierungsakten; SCHUBERT (1977), Französisches Recht.

16 JÜRGENS (1990), Aufhebung der Leibeigenschaft; DERSELBE (1991), Freiwillige Vereinigung; DERSELBE (1976), Bäuerliche Rechtsverhältnisse.

rechtsrheinischen – Untersuchungsgebieten, -zeiträumen und -schwerpunkten befassen, existieren von *Bosch, Haas, Antoni, Corsten, Feinendegen* und *Heikaus*.¹⁷

Die Säkularisation durch die französischen Behörden in den französischen Arrondissements Aachen, Krefeld und Koblenz sowie innerhalb einzelner linksrheinischer, ehemals kurkölnischer Ämter ist in verschiedenen Arbeiten detailliert gewürdigt worden, wogegen die Sequestrierung privater Landgüter und ehemals landesherrlicher Domänen weder dort noch anderweitig untersucht wurde.¹⁸ Mit der rheinischen Agrargeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 17. Jahrhunderts beschäftigte sich *Steinbach*.¹⁹ *Trossbach* untersuchte die sozialhistorischen Verhältnisse der bäuerlichen Gesellschaft im Rheinland.²⁰ Ältere Untersuchungen über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den rechtsrheinischen westfälischen Gebieten existieren von *Sommer*.²¹ Zur Entwicklung der Industrialisierung und den damit einhergehenden Veränderungen für die Landwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert nehmen unter anderem *Achilles* sowie der von *Ditt* herausgegebene Sammelband Stellung.²²

Zur Auswirkung des Erbrechts des *Code civil* auf das landwirtschaftliche Grundeigentum im Rheinland existiert keine zusammenfassende zeitgenössische Arbeit. Erst *Wygodzinski* erstellte eine Übersicht über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Oberlandesgerichtsbezirk Köln auf der Grundlage amtlicher Erhebungen.²³ Diese Ergebnisse wurden in jüngster Zeit unter anderem für die Rheinprovinz von *Dorn* zusammengefasst.²⁴

Mit dem Einfluss des *Code civil* auf das Erbrecht des rheinischen Adels beschäftigen sich *von Mayenburg* und *Schmoeckel*.²⁵ *Horbach* untersucht fernerhin das Erbrecht der Jülich-Bergischen Rechtsordnung.²⁶ Zeitgenössische Untersuchungen der erbrecht-

17 BOSCH (1920), Befreiung des Bauernstandes in den Herzogtümern Kleve und Mark; HAAS (1930), Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen kurtrierischen Amt Montabaur; ANTONI (1931), Agrargeschichte von Kurtrier; CORSTEN (1953), Das Dominalgut im Amt Heinsberg; FEINENDEGEN (1961), Der niederrheinische Adel und sein Grundbesitz, HEIKAUS (1970) Hofgerichte und Hofrecht in den ehem. bergischen Ämtern Angermund, Mettmann und Solingen.

18 KAISER (1906), Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen; DERSELBE (1909), Säkularisation unter französischer Verwaltung; KLOMPEN (1962), Säkularisation im Arrondissement Krefeld; KLIESING (1932), Die Säkularisation in kurkölnischen Ämtern; DE FARIA E CASTRO (1973), Nationalgüter im Arrondissement Koblenz.

19 STEINBACH (1967), Collectanea, Sammlung verschiedener Aufsätze und Abhandlungen.

20 TROSSBACH (1993), Bauern; derselbe (2006), Geschichte des Dorfes.

21 SOMMER (1823), Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogtum Westfalen; DERSELBE (1930), Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse.

22 ACHILLES (1993), Agrargeschichte; DITT (2001), Agrarmodernisierung; AUBIN (1922), Rheinlande.

23 WYGODZINSKI (1897), Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes.

24 DORN (2005), Erbrecht des Code civil, in: SCHUBERT/SCHMOECKEL, 200 Jahre Code civil.

25 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, in: SCHUBERT/SCHMOECKEL, 200 Jahre Code civil.

26 HORBACH (1981), Privatrecht der Reformation. Diesbezügliche Untersuchungen zur kurkölnischen Rechtsordnung fehlen gänzlich.

lichen Praxis für das Herzogtum Jülich-Berg oder das benachbarte Kurfürstentum Köln zum Ende des 18. Jahrhunderts existieren nicht. Die Geschichte des Notariats in den linken Rheinlanden in vorfranzösischer und preußischer Zeit untersuchen *Dorn*, *Haferkamp* und *Thier*.²⁷

Detaillierte zeitlich weit gefasste Untersuchungen zur Entstehungs- und Territorialgeschichte für das Erzstift Köln, das heißt des rheinischen Teils des Kurfürstentums Köln, existieren in den geographisch-historischen Arbeiten von *v. Mastiaux*²⁸, *Fabricius*²⁹ und *Janssen*.³⁰ Gleiches gilt, in Form der beiden die Landesherrschaft beziehungsweise die Verwaltungsstruktur untersuchenden Arbeiten von *Jahn* und *von Mirbach*, auch für das Herzogtum Jülich.³¹

1.3 Zeitliche Eingrenzung der Untersuchung

Aufgrund der Vielzahl der historischen und politischen Ereignisse im linken Rheinland bedarf es bei der Untersuchung der Auswirkungen der französischrechtlichen und preußischen Reformen auf die rheinischen Agrarrechtsverhältnisse und den damit einhergehenden einschneidenden Veränderungen einer genauen zeitlichen Eingrenzung.

Die vorliegende Untersuchung beginnt mit der Erforschung der linksrheinischen Agrarverfassung in dem untersuchten Gebiet bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Dabei werden zunächst die wirtschaftliche Gesamtlage der linksrheinischen Landwirtschaft sowie die ländliche Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Schichten und deren Rechtsstellung untersucht. Im Anschluss daran widmet sich die Arbeit den zeitgenössischen Rechtsformen der agrarischen Liegenschaftsnutzung und den Belastungen der bäuerlichen Bevölkerung durch verschiedenartige Steuern, Abgaben und Dienstpflichten. Aus diesen Belastungen hervorgegangene Rechtsstreitigkeiten, der Umgang mit Gemeinheiten und Servituten sowie die erbrechtliche Praxis in Bezug auf den ländlichen Grundbesitz bis zur Eroberung der linken Rheinlande durch die Franzosen im Jahre 1794 werden im Anschluss gesondert untersucht.

Nachfolgend wird zunächst die Bedeutung der fremdländischen Herrschaft für die ländliche Gesellschaft in wirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht eruiert. Danach wendet sich die Arbeit den ersten französischrechtlichen Verordnungen und Beschlüssen und deren Auswirkungen zu, bevor die französische Agrargesetzgebung

27 THIER (2012), Notargeschichte Preußen, S. 497 ff.; HAFERKAMP (2012), Notariat Preußische Rheinprovinz, S. 547 ff.; DORN (2012), Notariat Rheinische Kurfürstentümer, S. 419 ff., in: SCHUBERT/SCHMOECKEL, Geschichte des Deutschen Notariats.

28 MASTIAUX (1783), Historisch geographische Beschreibung des Erzstifts Köln.

29 FABRICIUS (1898), a. a. O., Karte der Rheinprovinz.

30 JANSSEN (2008), Entwicklung des Territoriums Kurköln. Daneben existieren summarische Überblicks, herausgegeben vom HAUPTSTAATSARCHIV DÜSSELDORF (1985), Kurköln, Land unter dem Krummstab, und OEDINGER (1972), Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. I., S. 180–191.

31 JAHN (2002), Genealogische Anmerkungen; MIRBACH (1874), Territorialgeschichte.

und deren Übertragung auf das linke Rheinland untersucht werden. Alsdann widmet sich die Erforschung der Durchführung der französischrechtlichen Agrarreformen im Untersuchungsgebiet und deren weitreichenden Folgen für die verschiedenen Schichten der zeitgenössischen regionalen Landbevölkerung und die gesamte altrechtliche Agrarverfassung unter Bezugnahme auf die zuvor bearbeiteten Schwerpunkte bis zum Wiener Kongress 1815.

Im Folgenden schließt eine Untersuchung über den Umgang Preußens mit den hinzugewonnenen Gebieten und der dort vorgefundenen, vom fremdländischen Recht geprägten Agrarverfassung an. Besondere Berücksichtigung finden dabei die anfänglichen Bestrebungen Preußens um eine Revision der französischen Agrargesetzgebung sowie diesbezüglich unternommene erste Regelungsversuche in den Jahren nach 1814.

Danach widmet sich die Untersuchung den gesetzlichen Grundlagen preußischer Agrarreformen und deren Bedeutung für die linksrheinischen Gebiete und dem preußischen Versuch einer abschließenden Ablösungsgesetzgebung für das gesamte Staatsgebiet im Jahre 1850 sowie den damit einhergehenden Diskussionen und Umsetzungsproblemen hinsichtlich der Anwendung des betreffenden Gesetzes in der Rheinprovinz. Anschließend wird die Durchführung der Agrarreformen im linken Rheinland in den Jahren nach 1815 erforscht, bevor die Auswirkungen dieser Reformen auf die bäuerliche Bevölkerung und den landsässigen Adel analysiert werden. Abschließend werden die im Verlauf der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse über den Wandel der linksrheinischen Agrarverfassung vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und die daraus hervorgegangenen Folgen für den linksrheinischen Bauerstand im Wege einer Gesamtbetrachtung unter Bezugnahme auf ein zeitgenössisches Beispiel dargestellt.

1.4 Quellenlage

Die Quellen der vorliegenden Untersuchung entstammen, den jeweiligen Bearbeitungsschwerpunkten entsprechend, zur Hauptsache verschiedenen öffentlichen und privaten Archiven sowie einzelnen ungedruckten zeitgenössischen Dokumenten aus Privatbesitz. Der Name und der Aufbewahrungsort des jeweiligen Archivs sowie die zum Veröffentlichungszeitpunkt aktuelle Findbuchbezeichnung der verwendeten Dokumente sind entsprechend angegeben. Gegenwärtige Besitzer privater Dokumente sind im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Die Untersuchungen über „Umfang und Geschichte des Untersuchungsraumes“ basieren auf Quellen des *Stadtarchivs Düren*, hier insbesondere aus dem Bestand „Vorfranzösische Zeit – Amt Nörvenich“, des Weiteren aus den Beständen des *Hauptstaatsarchivs Düsseldorf*.

Von wesentlicher Bedeutung für die Untersuchungen über die Lage der rheinischen Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts war der Bestand des *Stadtarchivs Düren* „Vorfranzösische Zeit“; dabei insbesondere der Bestand über das ehemalige jülichische

„Amt Nörvenich“ im heutigen Kreis Düren. Der Großteil der sich dort befindlichen Quellen aus dem 18. Jahrhundert bezieht sich auf den Ort Poll bei Nörvenich. Sowohl die zeitgenössischen Bevölkerungs- und Ackerflächenerhebungen, Steuer-, Dienst-, und Abgabestatistiken sowie eine Vielzahl für das vorliegende Forschungsthema äußerst relevanter Einzeldokumente sind für diesen Ort in unvergleichbarer Fülle und Profundität für die Nachwelt erhalten geblieben, weshalb sich das Dorf Poll im Forschungsverlauf zum lokalen Kern der Untersuchungen entwickelte. Zur vergleichenden Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ferner Quellen aus dem Landeshauptarchiv in Koblenz sowie aus dem Bistumsarchiv in Trier herangezogen. Rein wirtschaftliche Untersuchungen basieren, neben aussagekräftigen Einzeldokumenten aus dem *Dürener Stadtarchiv*, im Wesentlichen auf Archivmaterial des *Historischen Archivs der Stadt Köln*, welches aufgrund des Archiveinsturzes im März 2009 im Original nicht eingesehen werden konnte. Die diesbezüglich für die Untersuchung maßgeblichen statistischen Erhebungen über die Getreide- und Brotpreisentwicklung im Untersuchungsgebiet wurden jedoch 1976 von *Ebeling* und *Irsigler* weitgehend in wörtlichen Übernahmen aus archivalischem Material zusammengestellt.³²

Die Untersuchungen über den im Untersuchungsraum ansässigen Adel basieren – insbesondere in Bezug auf das dargestellte Fallbeispiel – auf Quellen aus den privaten Archiven der Freiherren von Geyr zu Schweppenburg. Das für die Erforschung der Stellung des Adels im Untersuchungsgebiet maßgebliche Archiv befindet sich im Besitz von *Antonius Freiherr von Geyr zu Schweppenburg* auf Burg Müddersheim in Vettweiß-Müddersheim; das zweite Familienarchiv, welches vor allem die älteren Urkunden zur Familiengeschichte enthält, befindet sich im Besitz von *Karl-Theodor Freiherr von Geyr zu Schweppenburg* in Alfter bei Bonn und wird vom Landschaftsverband Rheinland (Abtei Brauweiler in Pulheim) verwaltet.³³

Die richtungweisenden Quellen zur Untersuchung der bäuerlichen Schichten und deren Rechtsstellung sowie der Rechtsformen der agrarischen Liegenschaftsnutzung entstammen neben dem *Stadtarchiv Düren* – Bestand „Vorfranzösische Zeit – Amt Nörvenich“ – zur Hauptsache den Beständen des nordrhein-westfälischen *Hauptstaatsarchivs* in *Düsseldorf*. Von hervorragender Bedeutung war dabei für die Adelsgüter im Untersuchungsgebiet der Bestand „Harff-Dreiborn“ und beispielhaft für die geistlichen Liegenschaften die Bestände des ehemaligen Prämonstratenserklosters „Kloster Füssenich“. Ferner wurden auch diesbezüglich die Bestände des von Geyr'schen Archivs zu Müddersheim hinzugezogen.

32 EBELING/IRSIGLER (1976), Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln 1368–1797, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln.

33 Die 50 benutzbaren Adelsarchive im Rheinland werden vom Archivberatungs- und Fortbildungszentrum des Landschaftsverbandes Rheinland (teilweise) verwahrt und betreut. Das LVR-AFZ übernimmt im Einvernehmen mit den Eigentümern die fachliche Betreuung der Adelsarchivbestände und gewährleistet auch die Benutzung, indem es die Erschließung übernimmt, Benutzungsanfragen beantwortet sowie Findbücher und bestellte Archivalien zur Einsichtnahme bereitstellt.

Die Untersuchungen über die bäuerlichen Steuern, Abgaben und Dienste sowie die daraus hervorgegangenen Streitigkeiten zwischen der Landbevölkerung und dem Landesherrn basieren zur Hauptsache auf dem Bestand „Vorfranzösische Zeit – Amt Nörvenich“, des *Stadtarchivs Düren* und auf Beständen des *Hauptstaatsarchivs Düsseldorf*. Qualitativ einzigartig und in weit überdurchschnittlicher Fülle vorhanden waren auch diesbezüglich die Aufzeichnungen aus dem Dorf Poll aus der Zeit vor 1794. Ferner wurde insbesondere zur Erforschung der zeitgenössischen Zehnten das „Hauptbuch Aachen-Gülich“, eine handschriftliche Aufzeichnung örtlicher Zehntgefälle aus dem Besitz der *Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf*, hinzugezogen.

Die für die vorliegende Untersuchung bedeutsamsten Quellen für die Zeit der französischen Herrschaft im linksrheinischen Rheinland enthalten das *Hauptstaatsarchiv Düsseldorf* in den Beständen „Lande zwischen Rhein und Maas“ und „Roerdepartement“, sowie das *Stadtarchiv Düren* in dem Bestand „Französische Zeit“. Letzterer war insbesondere für die Analyse der Lage der ländlichen Bevölkerung maßgeblich.

Untersuchte erste Gesetzesverordnungen und Beschlüsse der französischen Regierungsrepräsentanten sind in gedruckter, wenn auch qualitativ schlechter Form, in der Sammlung „Verordnungen und Beschlüsse“ aus dem Jahre 1797 enthalten, welche sich im Besitz der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf befindet. Weitere, in französischer Sprache gedruckte Erlasse enthält der Sammelband von *Bormann/Daniels*; deutschsprachige Einzelerlasse enthält die Sammlung von *Scotti*. Weitere einschlägige, im Originalwortlaut gedruckte Quellen gibt der Sammelband von *Hansen* wieder.³⁴

Unentbehrliche Quellen über die Erforschung der Umsetzung der französischen Agrargesetzgebung enthält wiederum das *Dürener Stadtarchiv* in den entsprechend gekennzeichneten Beständen. Einzelne Quellen aus nachfranzösischer Zeit, die sich rückblickend untersuchend mit der Lage der rheinischen Landbevölkerung zwischen 1794 und 1815 beschäftigen und einen Aufschluss über die tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten dieser Zeit geben, enthält das *Geheime Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz* in Berlin. Hinsichtlich der sich für die Geistlichkeit und den Adel aus der Anwendung der französischen Agrargesetze ergebenden Konsequenzen – insbesondere in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet belegenen von Geyr'schen Güter und den Besitz des beispielsweise herangezogenen Klosters Füsse-nich – wurden die einschlägigen Quellen aus den Beständen des *Hauptstaatsarchivs Düsseldorf* herangezogen.

Die Forschungen über den Umgang Preußens mit der französischen Gesetzgebung nach 1815, den daraus folgenden Konsequenzen für die linksrheinische Landbevölkerung sowie die Ausführungen zur preussischen Agrargesetzgebung in der Zeit von 1815 bis 1850 und deren Probleme und Bedeutung für das Untersuchungsgebiet gründen überwiegend auf den Quellen des *Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kultur-*

34 HANSEN (2003/2004), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution.

besitz in Berlin-Dahlem. Maßgeblich waren die Bestände des preußischen „Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“ sowie der Bestand des preußischen „Justizministeriums“.

Die abschließenden Untersuchungen über die praktischen Auswirkungen der französischrechtlichen wie preußischen Agrarreformen auf die bäuerlichen Betriebe im Untersuchungsgebiet gründen auf handschriftlichen Aufzeichnungen in Form von Wirtschafts- und Tagebüchern einzelner Familienbetriebe, allen voran der Familie *Breuer/Fuhs* aus dem Ort Poll.

1.5 Umfang und Geschichte des Untersuchungsraums

Eine allgemeingültige Bestimmung des Rheinlandes als geographisch exakt definierbares Gebiet mit greifbaren natürlichen oder politischen Grenzen ist kaum möglich. Heutzutage versteht man unter *dem Rheinland* meist die linksrheinischen Gebiete zwischen Niederrhein und Köln-Bonner Bucht, ohne dabei eine genaue Abgrenzung vorzunehmen oder überhaupt vornehmen zu können.³⁵ Die territorialen Verhältnisse zu Beginn des Untersuchungszeitraumes gestalteten sich dennoch ungleich vielfältiger als heutzutage.

Die linksrheinischen Gebiete der späteren preußischen Rheinprovinz zeigten sich zum Ende des 18. Jahrhunderts als schier unüberschaubarer territorialstaatlicher „Flickenteppich“ aus mehreren weltlichen wie kirchlichen Territorien bzw. einzelner linksrheinisch gelegener Enklaven besagter Territorialstaaten, sowie einer Vielzahl weitgehend selbstständiger kleinerer Herrschaften und Unterherrschaften.³⁶ Jedes dieser Staatsgebilde verfügte dabei über eine eigene autonome „Rechtsordnung“, zu deren Auslegung regelmäßig eine aus unvordenklicher Zeit überlieferte Sammlung regionaler Weistümer hinzugezogen wurde.³⁷ Im linksrheinischen Herzogtum Jülich gab es im 16. Jahrhundert 57 solcher Unterherrschaften, im 18. Jahrhundert waren es immerhin noch 43, davon 21 lehnrübrige und 22 allodiale³⁸, im bergischen Landesteil gab es lediglich zwei derartige „Pseudoherrschaften“.³⁹

35 HANSEN (1925), Rheinland und Rheinländer, S. 3–5.

36 Dazu ausführlich: KÖBLER (2007), Lexikon der Deutschen Länder.

37 So im Untersuchungsgebiet, ARCHIV MÜDDERSHEIM (1582), Weistum der Herrlichkeit Müddersheim, S. 278.

38 RITTER (1884), Finanzverwaltung, in: ZBGV, Bd. 20, S. 7 ff.

39 WILLOWEIT (2016), HRG, Bd. 3, Sp. 431–436. Unter einer Herrschaft im Sinne eines Territorialstaats versteht man grundsätzlich ein Gebiet, in dem sich ein aus höherer Stellung abgeleiteter Herrschaftsanspruch eines Regierenden über ein gewisses Territorium und dessen Bevölkerung erstreckt. Bei den hier gegenständlichen Gebieten handelt es sich um kleinste Flächenstaaten, denen dem Namen nach eine aus altrechtlicher Stellung hergeleitete Unabhängigkeit zugestanden wurde. Tatsächlich handelte es sich jedoch zumindest zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr um autonome Staaten nach heutigem Verständnis. AUBIN (1920), Entstehung Landes-

Allein diese Vielzahl der politisch-territorialen Strukturen und Rechtsquellen macht jede rechtshistorische Untersuchung über ein als *das Rheinland* bezeichnetes Gebiet unmöglich, ohne im Vorfeld der Untersuchung eine genaue territoriale Abgrenzung des Untersuchungsgebiets vorzunehmen.

1.5.1 Zur Auswahl des Untersuchungsraums

Das linksrheinische Rheinland war zum Ende des 18. Jahrhunderts keine territorial-staatliche oder geographische Einheit, sondern eine Staatenmehrheit bestehend aus größeren Territorialstaaten und mehreren Unterherrschaften als teilunabhängigen Zwergstaaten.⁴⁰

Die Unterherrschaften umfassten flächenmäßig oft nur eine einzelne Ortschaft mit den umliegenden Ländereien, wodurch sie sich für eine aussagekräftige rechtshistorische Untersuchung der rheinischen Agrarverhältnisse nur bedingt eignen.

Den größten Flächenanteil an dem während der französischen Zeit zum *Département de la Roer* gehörigen Gebiet links des Rheins hatte vor der französischen Besetzung das Herzogtum Jülich-Berg gefolgt von den linksrheinisch gelegenen Gebietsteilen des Kurfürstentums Köln. Eine klar trennende natürliche oder politische Grenze zwischen beiden Territorien existierte auch hier nicht. Es lagen sowohl kurkölnische Enklaven inmitten des Jülicher Hoheitsgebietes als auch umgekehrt.

Das Kerngebiet der Untersuchung bildet die landwirtschaftlich fruchtbarste Gegend beider Territorien, die „Kornkammer des alten Reiches“, die sogenannte Jülich-Zülpicher Börde. Die Bördelandschaft beginnt nordwestlich von Düren und verläuft westlich von der Rur sowie östlich von der Erft eingegrenzt bis in die Gegend um die Stadt Euskirchen im Südwesten.⁴¹ Im Süden grenzt das Gebiet südwestlich von Euskirchen an die Vorläufer der wesentlich weniger fruchtbaren Eifelregion. Neben einer kurkölnischen, inmitten der Börde gelegenen Enklave um die namensgebende Stadt Zülpich zählte der Großteil des Gebiets zum jülichischen Territorium. Heutzutage gehört der nordwestlich gelegene Großteil der Region zum Kreis Düren, das südliche Randgebiet zum Kreis Euskirchen sowie der östlich entlang der Erft gelegene Teil zum Erftkreis. Die Landschaft ist von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart von der Landwirtschaft geprägt. Die örtliche Siedlungsstruktur ist dabei für das gesamte

hoheit, S. 421. In Jülich waren alle Unterherrschaften – die Herrlichkeiten Güsten, Disternich und Euenheim, die nicht zum Unterherrentage berechtigt waren, ausgenommen – weltlich; FABRICIUS (1898), Erläuterungen Rheinprovinz, Bd. II, S. 287 ff.

40 Der Name „Unterherrschaft“ entsteht erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vorher ist in den Quellen meist von „Herrlichkeiten“ die Rede. Als Unterherrschaften bezeichnet man ab dem 16. Jahrhundert die Herrschaften, die unter dem Schutz des Landesherren stehen, BEWER (1798), Sammlung Rechtsfälle, Bd. III, S. 1; BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 188. In Jülich besteht seit dem 16. Jahrhundert ein besonderer Unterherrentag, auf dem die Unterherren ihre Angelegenheiten mit dem Herzog regeln.

41 FISCHER/HERBORN (1987), Rheinische Landwirtschaft um 1820, S. 17, Karte.

linksrheinische Rheinland typisch.⁴² Die Bauerndörfer und Einzelhöfe reihen sich in einer nicht enden wollenden Kette entlang der Flüsse Rur, Neffelbach und Erft durch die Bördelandschaft. Neben einer Vielzahl bäuerlicher Familienbetriebe finden sich dort auch Landgüter und einzelne Liegenschaften landsässiger Adelsfamilien.⁴³ Der weit überwiegende Teil dieser Familien ist in dem Gebiet bereits seit mehreren Jahrhunderten ansässig.⁴⁴

Diese Konzentration altansässiger adliger und bäuerlicher landbesitzender Familien in einem für das gesamte linksrheinische Rheinland typischen ländlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum, der seit Jahrhunderten nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, bietet sich für die rechtshistorische Untersuchung einer vorfranzösischen territorialen Agrarverfassung und der Auswirkungen fremdländischer Agrargesetze auf dieselbe deutlich an. Da der Großteil der ortsansässigen Familien dort nachweislich bereits seit dem 17. Jahrhundert in der Haupterwerbslandwirtschaft tätig ist und in der Folgezeit bis weit in das 20. Jahrhundert keine nennenswerten Neuansiedlungen stattfanden, sind die Einflüsse politischer und rechtlicher Neuerungen, denen diese Familien im Laufe der Zeit ausgesetzt waren, besonders gut nachvollziehbar.

Die Jülich-Zülpicher Börde war damals wie heute ein Grenzgebiet mehrerer regionaler Verwaltungsbezirke. In vorfranzösischer Zeit trennte die Börde das Herzogtum Jülich und das Kurfürstentum Köln, bevor während der späteren französischen Besatzung die Arrondissementgrenze der Arrondissements Köln und Aachen inmitten der Bördelandschaft verlief.⁴⁵ Aufgrund der selbst in diesem flächenmäßig überschaubaren Gebiet unterschiedlichen Territorien bezieht sich das Untersuchungsgebiet überwiegend auf die im heutigen Kreis Düren gelegenen Gemeinden Nörvenich und Vettweiß, insbesondere auf die vormals jülichsche Ortschaft Poll im damaligen Amt Nörvenich und die kurkölnische Herrlichkeit Müddersheim.⁴⁶

42 DITTMAYER (1979), Linksrheinische Ortsnamen; MÜRKENS (1958), Siedlungsgeschichte Kreis Euskirchen. Die meisten Ortschaften sind hier in der frühfränkischen Zeit entstanden. Archäologische Funde lassen vielerorts bereits auf eine vorrömische Besiedlung schließen.

43 Vgl. Fn. 136.

44 Die Geschichte der meisten dort noch heute ansässigen adligen und bäuerlichen Familien lässt sich anhand der vorhandenen Quellen bis in das 16. Jahrhundert oder noch weiter zurückverfolgen.

45 In den Jahren vor der Errichtung des Roerdepartements (1794–1798) bildete das Gebiet der späteren Arrondissements Aachen und Köln das von der französischen Militärverwaltung in den „Landen zwischen Maas und Rhein“ eingerichtete Arrondissement Jülich. Die Stadt Jülich selbst zählte später zum Arrondissement Köln.

46 Heute Nörvenich-Poll, Gemeinde Nörvenich und Vettweiß-Müddersheim, Gemeinde Vettweiß, beide Kreis Düren, Nordrhein-Westfalen.

1.5.2 Das Herzogtum Jülich

Den größten territorialen Anteil am späteren französischen Roerdepartement hatte mit einer Fläche von circa 4.130 Quadratkilometern und über 186.000 meist katholischen Einwohnern⁴⁷ das ehemalige Herzogtum Jülich.⁴⁸ Die ursprüngliche Grafschaft Jülich war eine zusammenhängende geschlossene Gaugrafschaft, die mit den übrigen ostfränkischen Gaugrafschaften im Laufe des 10. Jahrhunderts zerfiel. Aus den verbliebenen Kleinterritorien der ehemaligen Gaugrafschaften bildeten sich in der Folgezeit neue Landesgraftschaften.⁴⁹ Zu Beginn des 11. Jahrhunderts trat im Jülichgau⁵⁰ ein Grafengeschlecht in Erscheinung, welches den Leitnamen Gerhard trug und sich bald nach Jülich benannte.⁵¹ Zum Ende des 12. Jahrhunderts fiel durch Heirat die sogenannte Waldgraftchaft mit den späteren Ämtern Nideggen und Wehrmeisterei sowie die Graftchaft Nörvenich an Jülich.⁵² Das Kernland der Graftchaft bildete zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Gegend um Düren, durchsetzt mit den Vogteien über die linksrheinischen Güter zahlreicher Kölner Stifte.⁵³

Graf Wilhelm IV. (1219–1278)⁵⁴ erhält als Parteigänger der Staufer um 1232 die pfalzgräfliche Belehnung mit der Schirmvogtei über die Reichsstadt Aachen, die Reichsabtei Kornelimünster und den linksrheinischen Besitz des Reichsstiftes Essen sowie 1246 die Reichspfandschaft Düren.⁵⁵ Zu Beginn des 14. Jahrhunderts erweiterte sich das Herrschaftsgebiet der Jülicher Grafen um die Städte Grevenbroich, Brügggen und Mönchengladbach sowie die Herrschaft Müllenark im Kreis Düren. Graf Wilhelm V. (1329–1361), sowohl mit Ludwig dem Bayern als auch mit König Eduard III. von England verschwägert, wurde zu Lebzeiten der wohl bedeutendste Politiker des Jülicher Grafengeschlechtes.⁵⁶ Er setzte unter anderem durch, dass sein in Frankreich erzogener Bruder Walram zum Erzbischof von Köln ernannt wurde,

47 Vgl. für das Herzogtum Jülich (*bailliages du duché de Juliers*) die Tabelle bei DORSCH (1804), *Statistique du Département de la Roer*, S. 8.

48 Der Ursprung des Namens Jülich ist bis heute nicht eindeutig geklärt. In römischen Straßenverzeichnissen sowie in der römischen Geschichtsschreibung wird der Ort *Iuliacum* seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. erwähnt; dazu mit detaillierten Quellenangaben: GRAFFMANN (2000), *Geschichte Jülich*, S. 357 ff.

49 JAHN (2000), *Genealogische Anmerkungen*, S. 381.

50 Der Jülichgau (*Pagus Juliensis*) war zur Zeit der Karolinger das Gebiet östlich der Maas mit der Stadt Jülich im Zentrum, welches in westlicher Richtung durch den Maasgau und nördlich durch den sog. Mühlgau eingegrenzt wurde.

51 „*Comes de Julicho*“, im Jahre 1081, JAHN (2000), a. a. O., S. 381.

52 JAHN (2000), *Genealogische Anmerkungen*, S. 381. Die alte Jülicher Dynastie starb mit *Wilhelm II. von Jülich* im Jahre 1207 aus und wurde über die Schwester Wilhelms von den in der Nordeifel ansässigen Herren von Heimbach (Hengebach) beerbt, die sich fortan nach Jülich benannten.

53 St. Andreas, St. Aposteln, St. Cäcilien, St. Kunibert, St. Maria im Kapitol.

54 HARLESS (1898), ADB, Bd. 43, S. 94–97.

55 JAHN (2000), *Genealogische Anmerkungen*, S. 381 ff.

56 REDLICH (1898), ADB, Bd. 43, S. 97–99.

wodurch er sich bis zu Walrams Tod im Jahre 1349 ebenfalls die kurkölnische Politik gefügig machte.⁵⁷ Er schaffte die Grundlagen dafür, dass Jülich bis zum Jahr 1396 aus dem Erbe der 1351 ausgestorbenen Valkenburger die Siedlungen Euskirchen als letztes Stück der Krönungsstraße, Monschau, Schönforst bei Aachen, Born-Sittard an der Maas, Boslar, Aldenhoven sowie den Stammsitz der 1392 erloschenen Randerather erwarb. Durch den Erwerb der Lehnhoheit über die Grafschaft Neuenahr bereitete er deren späteren Anfall vor. Für sein umfassendes außenpolitisches Wirken erhielt er vom Kaiser die Reichshöfe Sinzig und Remagen zu Eigentum. Im Jahre 1356 erfolgte die Ernennung des Jülicher Landes zum Herzogtum durch Kaiser Karl IV.⁵⁸ In der Zeit nach 1356 verstand es das Herzoghaus Jülich zunächst durch eine geschickte Heiratspolitik, das jülichische Staatsgebiet maßgeblich zu vergrößern. Unter anderem gelang es, die Herzogtümer Geldern und Jülich in Personalunion zu vereinigen, was sie bis 1423 blieben. Herzog Gerhard I. von Jülich-Berg (1437–1475)⁵⁹ verkaufte 1473 seine Erbrechte auf das Herzogtum Geldern an den Herzog von Burgund und kaufte bis 1499 die heinsbergischen Lande.⁶⁰ Residenzstadt wurde Düsseldorf.⁶¹ Durch Heirat mit dem Klever Herzoghaus traten die Jülicher Herzöge zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch die Regentschaft in Kleve sowie in der Grafschaft Mark an. Die zum niederrheinisch-westfälischen Reichskreis gehörenden Herzogtümer Jülich-Berg-Ravensberg (Herford und Bielefeld) und Kleve-Mark (Teile des Sauerlandes und des heutigen Ruhrgebiets) waren seitdem in Personalunion vereinigt.⁶² Nach dem Tod des letzten Jülicher Herzogs im Jahre 1609 besetzten schließlich die Fürsten *Johann Sigismund von Brandenburg (1572–1620)* und *Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1578–1653)* die Länder und einigten sich im sogenannten Dortmunder Rezess am 10. Juni 1609 vorerst auf die gemeinsame Regierung.⁶³ Aufgrund konfessioneller Differenzen erfolgte am 12. November 1614 durch den sogenannten Vertrag von Xanten die faktische Aufteilung des Landes unter fiktiver Aufrechterhaltung der staatlichen

57 JAHN (2000), a. a. O., S. 382.

58 MIRBACH (1871), Territorialgeschichte, S. 1; HANSEN (1922), Geschichte des Jülicher Landes, S. 1 ff.; JAHN (2000), Genealogische Anmerkungen, S. 381 ff.

59 NEU (1964), NDB, Bd. 6, S. 267.

60 Bis 1499 wurden die Ämter Heinsberg, Wassenberg, Geilenkirchen, Millen und Löwenburg angegliedert. Im Jahre 1545 zog Herzog Wilhelm die Grafschaft Neuenahr ein.

61 JAHN (2000), Genealogische Anmerkungen, S. 384.

62 Damit war der Großteil der niederrheinisch-westfälischen Länder in einer Hand vereinigt. Sowohl flächenmäßig als auch ökonomisch – insbesondere aufgrund der Fruchtbarkeit des Landes und der dort vorhandenen Bodenschätze gehörte das Herrschaftsgebiet zu den reichsten und mächtigsten deutschen Fürstentümern. Das Staatsgebiet umfasste mit den Herzogtümern Kleve, Jülich, Berg, den Grafschaften Mark und Ravensberg sowie der kleinen Herrschaft Ravenstein an der Maas (1815 an die Niederlande) eine Fläche von ca. 236 Quadratkilometern. Am Rhein erstreckte sich das Gebiet zu beiden Ufern, wenn auch von der Grafschaft Moers und Kurköln unterbrochen, von Emmerich bis Sinzig.

63 OLLMANN-KÖSLING (1996), Erbfolgestreit.

Einheit.⁶⁴ So erhielt Brandenburg Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein sowie die Lehen in Brabant und Flandern. Das Haus Pfalz-Neuburg erhielt Jülich und Berg. Eine Modifizierung der Teilung erfolgte am 11. Mai 1624 durch den Düsseldorfer Provisionalvertrag.⁶⁵ Am 9. September 1666 wurde das Land im Klever Hauptvergleich endgültig zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufgeteilt, wobei der Pfalzgraf Jülich und Berg erhielt und der verbliebene Rest Brandenburg zufiel.⁶⁶ Das Haus Hohenzollern, das seit 1614 Kleve und Mark besaß, erbt 1702 die Grafschaft Moers, und erhielt zudem nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges 1713 das Herzogtum Geldern.⁶⁷ Da das Haus Pfalz-Neuburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Mannesstamme zu erlöschen drohte, machte Preußens König *Friedrich Wilhelm I.* seinen Anspruch auf Jülich-Berg mit der Begründung geltend, dass mit dem Aussterben des Neuburger Geschlechts der Vergleichsvertrag von 1666 nichtig sei und das brandenburgische Erbrecht auf Jülich und Berg wieder auflebe.⁶⁸ So versuchte sowohl *Friedrich Wilhelm I.* als auch nach ihm *Friedrich II. von Preußen* bis zum endgültigen Verzicht im Breslauer Frieden von 1742 Jülich und Berg zu erwerben. Nach dem Tod *Karl Philipps von Pfalz-Neuburg* trat sein Schwiegersohn *Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach* ohne weitere Probleme die Erbschaft an.⁶⁹ Von da an wurden die Jülicher Lande von Mannheim, später von München aus regiert.⁷⁰ Zu dieser Zeit umfasste das Herzogtum Jülich-Berg eine Fläche von über 7.000 Quadratkilometern mit ca. 400.000 Einwohnern⁷¹ und war in Ämter aufgeteilt.⁷² Nach der Eroberung der Jülicher Lande durch französische Revolutionstruppen trat *Maximilian I. Joseph von Pfalz-Bayern* Jülich beim Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 an Frankreich ab. Berg, das von 1803 an seinem Schwager *Wilhelm von Pfalz-Gelnhausen* gehört hatte, wurde im Rahmen des Vertrages von Schönbrunn am 15. Dezember 1805 an *Napoléon I.* abgetreten, der es zunächst seinem Schwager *Joachim Murat* und später *Napoléon Ludwig Bonaparte* übertrug, der wiederum bis 1813 formell Großherzog war; tatsächlich wurde das Gebiet jedoch von Frankreich aus regiert. Jülich und Berg fielen 1815 an Preußen. Die zunächst entstandenen Provinzen Großherzogtum

64 SCHAUMBURG (1859), Begründung preußischer Herrschaft, S. 154.

65 SCHAUMBURG (1859), Begründung preußischer Herrschaft, S. 182. Jülich, Berg und Ravenstein (bis 1647) fielen an Pfalz-Neuburg, Kleve, Mark, Ravensberg und das Amt Windeck an Brandenburg.

66 SCHAUMBURG (1859), Begründung preußischer Herrschaft, S. 245.

67 SCHAUMBURG (1859), Begründung preußischer Herrschaft, S. 135–166.

68 SCHAUMBURG (1859), Begründung preußischer Herrschaft, S. 245.

69 SCHAUMBURG (1859), Begründung preußischer Herrschaft, S. 246.

70 Karl Theodor wurde 1777 durch Erbschaft Kurfürst von Bayern.

71 JAHN (2000), Genealogische Anmerkungen, S. 395.

72 Zu den einzelnen jülichischen Ämter, den kommunalen Verwaltungsinstitutionen sowie den politischen, geographischen, wirtschaftlichen und historischen Zusammenhängen in den einzelnen Ämtern nebst der zugehörigen Ortschaften s. MIRBACH (1874), Territorialgeschichte. Ein Verzeichnis der jülichischen Ämter und Herrschaften enthält STADÜ, FZ (1794), B. I., Nr. 1.

Niederrhein und Jülich-Kleve-Berg⁷³, gingen schließlich am 22. Juni 1822 in der preußische Rheinprovinz auf.⁷⁴

1.5.3 Das Kurfürstentum Köln

Das benachbarte Kurfürstentum Köln umfasste seit seiner Entstehung sowohl rheinische als auch westfälische Landesteile. Die für die vorliegende Untersuchung relevanten rheinischen Gebiete bildeten das Kölner Erzstift.⁷⁵ Die Grundlage des späteren kölnischen Territoriums bildeten die über weite Teile des Rheinlandes zerstreut ausgedehnten erzbischöflichen Grundherrschaften, die aus Schenkungen der fränkischen Könige und des Adels herrührten. Bereits im Mittelalter wurde dieser geistliche Grundbesitz mit Immunität ausgestattet und von der Grafengerichtbarkeit ausgeschlossen, wodurch die Möglichkeit geschaffen war, den schlichten Besitz in rechtlich selbstständige territoriale Herrschaften umzuwandeln. Ab dem 11. Jahrhundert entwickelte sich die weltlich-militärische Machtstellung der erzbischöflichen Grundherren derart, dass es ihnen gelang die adligen Vögte in ihrem Wirkungsbereich einzuschränken, die Erbllichkeit ihrer Position zu verhindern und sie schließlich ganz aus ihren Ämtern zu verdrängen.⁷⁶ Im 12. Jahrhundert nutzten die Erzbischöfe die königliche Gunst, ihren Reichtum und ihre militärische Stärke dazu, einen durch Lehnbindungen zusammengehaltenen Herrschaftsbereich zu errichten. Zum Ende des 12. Jahrhunderts war in den Quellen erstmalig vom „Kölnischen Land“ (*terra coloniensis*) unter der Regentschaft des Erzbischofs die Rede, der seine weltliche Machtstellung aus einer vom Kaiser verliehenen „rheinischen Herzogsgewalt“ ableitete.⁷⁷ Der *ducatu*s *coloniensis* herrschte dabei nicht um ein geographisch klar abgrenzbares Territorium, sondern um einen vage umrissenen Geltungsbereich erzbischöflich-herzoglicher Autorität.⁷⁸ Einzelne kleinere Grundherrschaften und Höfe lagen dabei zunächst über das gesamte Rheinland zerstreut, oftmals weit jenseits der Diözesangrenzen.⁷⁹ Diese Einzelterritorien, zu denen auch bereits die später ringsum von jülichischem Hoheitsgebiet eingeschlossene Enklave Zülpich gehörte, bildeten in der Folgezeit die Grenzsteine des späteren kurkölnischen Territoriums am Rhein.⁸⁰ Zur Mitte des 13. Jahrhunderts

73 PRGS (1815), Nr. 287, S. 85–98. Zur genauen Einteilung der Provinz in Kantone, a. a. O., S. 97.

74 Vgl. S. 165–167.

75 Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwischen dem Erzbistum (verstanden als Erzdiözese) und dem Kurfürstentum Köln unterschieden werden muss. Das Erzbistum bezeichnet den geistlichen Amtssprengel, während das Kurfürstentum (sowie folglich auch das rheinische Erzstift) das weltliche Herrschaftsgebiet der Erzbischöfe bezeichnet.

76 JANSSEN (2008), Entwicklung des Territoriums Kurköln, S. 7 ff.

77 GROTEN (2002), Köln und das Reich; DERSELBE (2007), Die Rheinlande und das Reich.

78 JANSSEN (2008), Entwicklung Kurköln, S. 13; zu den ursprünglichen erzbischöflichen Tafelgütern im rheinischen Teil des Erzbistums vor der Mitte des 12. Jahrhunderts.

79 OEDINGER (1972), Erzbistum Köln, S. 180 ff.; RITZERFELD (1994), Das Kölner Erzstift, S. 293 ff.

80 TICHELBACKER (1983) AHVN, Nr. 186, Der Zülpicher Güterkomplex von St. Maximin, S. 9–18.

offenbarten sich erste Schwierigkeiten, das territorial zersplitterte Gebiet gegen konkurrierende Adelsherrschaften, vor allem jene gräflichen Standes, die im Begriff waren, eigene autonome Herrschaftsgebiete zu begründen, unter der erzbischöflichen Obrigkeit zusammenzuhalten. Diese Tatsache zwang den amtierenden Erzbischof, *Konrad von Hochstaden* (1238–1261), zum territorialpolitischen Umdenken gegen die an Größe und Macht erstarkten umliegenden Landesherrn. Für das erzbischöfliche Territorium kam nunmehr erstmals der Begriff des Stiftes auf: *ecclesia Coloniensis que vulgariter gestibte appellatur*.⁸¹ In diese Zeit fiel „vom Begriff wie von der Sache her“ die Geburtsstunde des Erzstifts Köln.⁸² Wie sein Vorgänger *Heinrich I. von Müllenark* schritt auch *Konrad* mit dem Ausbau der erzbischöflichen Landesherrschaft fort.⁸³ Er ließ in seinem Herrschaftsgebiet neue Burgen errichten, baute vorhandene aus, erhob Orte wie Bonn und Uerdingen zu Städten und führte das Amtsprinzip in der Verwaltung der erzbischöflichen Güter und Herrschaften ein.⁸⁴ Den Anfang der territorialen Festigung und Ausdehnung machte Konrad mit der Vorbereitung des späteren Erwerbs der Grafschaft Are-Hochstaden.⁸⁵ Im Jahre 1250 fielen auf seine Initiative hin Teile der Hinterlassenschaft der Grafen *Sayn* an das Erzstift Köln.⁸⁶ Unter Konrads Nachfolgern wurde die von ihm in Gang gesetzte Territorialpolitik derart zielstrebig fortgeführt, dass sich das Territorium des Erzstifts in den darauf folgenden einhundert Jahren fast verdoppelte.⁸⁷ Durch die mit dem Gebietswachstum einhergehende Festigung der geistlichen Macht konnte sich das Erzstift Köln neben den weltlichen Herzogtümern am Rhein im fortwährenden Territorialstreit behaupten. Die Jülicher Grafen waren dabei seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, insbesondere aufgrund von Streitigkeiten um das erwähnte Erbe der *Grafen von Are-Hochstaden* sowie die Besitzrechte um die Stadt Zülpich, die hartnäckigsten territorialpolitischen Widersacher der Kölner Erzbischöfe geblieben, was sich erst änderte, als mit *Walram* (1332–1349) ein Mitglied des Jülicher Grafenhauses auf den Kölner Erzstuhl erhoben wurde.⁸⁸ Unter ihm erwarb das Erzstift im Jahre 1342 die Stadt und Herrschaft Rheinbach sowie 1349 die Burg und Herrschaft Oedt am Niederrhein.⁸⁹ In der Folgezeit fanden in den links-

81 ELTESTER/GOERTZ (1874), Urkundenbuch, Nr. 953, S. 712.

82 JANSSEN (2008), Entwicklung Kurköln, S. 14.

83 MATSCHA (1992) *Heinrich I. von Müllenark*, S. 444 ff.

84 JANSSEN (1995) *Erzbistum Köln*, S. 160; STEHKÄMPER (2004), *Köln und darüber hinaus*, Bd. II, S. 907 ff.

85 JANSSEN (2008), *Entwicklung Kurköln*, S. 15; BADER (1979), *Geschichte der Grafen von Are*, S. 379–384. Durch den Erwerb der Grafschaft kam auch der sich ursprünglich im Besitz der Grafen von Are-Hochstaden befindliche Ort Erp in direkter Nähe zu den Dörfern Poll und Müddersheim an das Kölner Domkapitel, Janssen (2008), a. a. O., S. 39.

86 JANSSEN (2008), *Entwicklung Kurköln*, S. 15; HALBEKANN (1996), *Besitzungen der Grafen von Sayn*, S. 19.

87 JANSSEN (2008), *Entwicklung Kurköln*, Karte Rheinisches Erzstift.

88 JANSSEN (2008), *Entwicklung Kurköln*, S. 16.

89 JANSSEN (2008), *Entwicklung Kurköln*, S. 16.

rheinischen Gebieten südlich von Neuss, mit Ausnahme der Umstrukturierung einiger kleiner, ehemals „quasi-selbstständiger“ Herrschaften in kölnische Unterherrschaften, keine nennenswerten territorialen Veränderungen mehr statt.⁹⁰

1.5.4 Jülich-kurkölnische Territorialverhältnisse im Untersuchungsgebiet

Der angesprochene Streit um einzelne linksrheinische Kleinherrschaften zwischen Jülich und Kurköln über mehrere kleinere Herrschaften in der Voreifel dauerte im Einzelnen bis zum Zusammenbruch des alten Reiches fort. Die Ursache der Konflikte lag in den unklaren Vogteiverhältnissen, über die trotz mehrerer Vergleichsverhandlungen und Prozesse bis zuletzt nicht abschließend entschieden werden konnte. Ein 1774 zwischen dem *Pfalzgrafen Karl-Theodor* als Herzog von Jülich-Berg und dem *Erzbischof Maximilian Friedrich* geschlossener Vertrag, demzufolge einige der strittigen Gebiete an Kurköln und andere an Jülich fallen sollten⁹¹, wurde wie ein ähnlicher Vertrag aus dem Jahre 1731⁹² nie durchgeführt, sodass die streitgegenständlichen Herrschaften bis zum Ende beider Territorien 1794 sowohl territorial- als auch infolgedessen steuerfrei blieben.⁹³ Solche Streitigkeiten, namentlich um die Zülpicher Region, existierten auch im Untersuchungsgebiet. Bereits für das 12. Jahrhundert kann der kölnische Erzbischof als Grundherr des Kastells und eines Teils der *villa* Zülpich nachgewiesen werden, während als Besitzer des anderen Teils im Jahre 1209 der Graf von Jülich erscheint, der mit den Vogteirechten zu Zülpich belehnt war.⁹⁴ Nachdem im Jahre 1255 aus der *villa* ein *oppidum* geworden war, entstand ein bis in das späte 14. Jahrhundert andauernder Streit zwischen Köln und Jülich, in dessen Verlauf Zülpich mehrmals den Besitzer wechselte.⁹⁵ Erst im Jahre 1299 begann die bis 1794 ununterbrochene kölnische Herrschaft über die Stadt Zülpich und die umliegenden Ortschaften, die in der darauf folgenden kurkölnischen Amtsbildung ihren Ausdruck fand.⁹⁶ Von den zeitweise weit gefassten kurkölnischen Gebietsansprüchen in dieser Gegend ist letztlich nur die besagte Enklave um die Stadt Zülpich geblieben.⁹⁷

90 JANSSEN (2008), Entwicklung Kurköln, S. 19 ff., enthält einen detaillierten Überblick über die dem Erzstift zugehörigen Ortschaften.

91 FABRICIUS (1898), Erläuterungen Rheinprovinz, Bd. II, S. 95.

92 Wegen dieses Vertrages hatte das Domkapitel zugleich Klage gegen den Erzbischof beim Reichskammergericht erhoben, LAV NRW R (1731), Reichskammergericht, Nr. 1033.

93 LAV NRW R, kurkölnische Landesdeskription; in der großen kölnischen Landesdeskription in den 60er-Jahren des 17. Jahrhunderts sind die umstrittenen Herrschaften nicht erfasst und damit auch nicht dem Erzstift zugerechnet worden.

94 SCHWARZ (1907), Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft, in: WZ, Nr. 26, S. 145 ff., S. 337 ff.; DERSELBE (1909), WZ, Nr. 28, S. 270 ff.

95 JANSSEN (2008), Entwicklung Kurköln, S. 36.

96 JANSSEN (2008), Entwicklung Kurköln, S. 36.

97 JANSSEN (2008), Entwicklung Kurköln, S. 36.

2. Die rheinische Agrarverfassung bis zum Ende der Territorialstaaten

Wie bereits eingangs dargelegt, existierte eine einheitliche, für Gesamtdeutschland gültige Agrarverfassung weder zum Ende des 18. Jahrhunderts noch zu einem anderen Zeitpunkt. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse im „alten Reich“ waren sowohl hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung als auch in wirtschaftspraktischer Hinsicht regional deutlich verschieden. Die von *Lütge*⁹⁸ in den 1960er-Jahren begründete pauschale Kategorisierung in wenige verschiedene regionale Typen der deutschen Agrarverfassung ist heute nicht mehr haltbar, wie neuere Forschungen gezeigt haben.⁹⁹ Im Folgenden werden zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern, der geistlichen und adligen Landbesitzer vorangestellt, bevor eine detaillierte Untersuchung der tatsächlichen Ausgestaltung der zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen den rheinischen Bauern und den geistadligen „Grundherren“ anschließt.

2.1 Die rheinische Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts

Sicher ist, dass das Untersuchungsgebiet seit ältester Zeit über qualitativ hochwertige Böden verfügte, was bereits die Menschen frühester Epochen zur dortigen Ansiedlung bewog.¹⁰⁰ Über die agrarische Struktur des Rheinlandes, insbesondere die der Börderegion an der Schwelle zum 19. Jahrhundert, liegen im Gegensatz zu Westfalen¹⁰¹ keine zeitgenössischen Quellen vor. Erste wissenschaftliche Untersuchungen über die landwirtschaftlichen Verhältnisse im linken Rheinland entstammen der frühen

98 LÜTGE (1963), *Deutsche Agrarverfassung*, S. 159 ff., teilt die deutschen Agrarverfassungen grundsätzlich in die Kategorien der Mitteldeutschen, Nordwestdeutschen, Westdeutschen, Südwestdeutschen und bayerischen Grundherrschaft ein, wobei bereits erkannt wurde, dass sich einige „Sondergebiete“ nicht unter dieser Klassifizierung subsumieren lassen, a. a. O., S. 164 ff.

99 So die Untersuchung von STRUNZ-HAPPE (2003), *Bauernbefreiung*, die am Beispiel des Hochstifts Paderborn beweist, dass die territorialen Agrarverfassungen eine Vielzahl regionaler Besonderheiten beinhalten und einer deutschlandweiten Pauschalisierung aufgrund dessen nicht zugänglich sind; vgl. S. 15.

100 Bereits steinzeitliche Funde aus dem Untersuchungsgebiet lassen auf eine frühe Ansiedlung und eine landwirtschaftliche Bodennutzung in der Region schließen. Nach DITTMAYER (1958), *Rheinische Flurnamenstudien*; DERSELBE (1979), *Die linksrheinischen Ortsnamen*; MÜRKENS (1958), *Die Ortsnamen des Kreises Euskirchen*, sind vielerorts keltische, germanische, römische und frühfränkische Ansiedlungen belegt.

101 SOMMER (1823), *Rechtsverhältnisse der Bauerngüter*; HAXTHAUSEN (1829), *Agrarverfassung*.

preußischen Zeit.¹⁰² Die Forschung des 20. Jahrhunderts widmet sich ebenfalls vorrangig den Agrarverhältnissen zu preußischer Zeit.¹⁰³ Auch die Quellenlage erlaubt mangels einer detaillierten zeitgenössischen Bodennutzungserhebung keine genaue Untersuchung der tatsächlichen ackerbaulichen Verhältnisse im Rheinland des späten 18. Jahrhunderts.¹⁰⁴

Die wirtschaftliche Situation der rheinischen Bauern in der vorfranzösischen Zeit unterschied sich nicht zuletzt wegen der geographischen und bodenqualitativen Unterschiede in den einzelnen Regionen links des Rheins deutlich. So sind die Quellen des späten 18. Jahrhunderts, die bezüglich des Zustands der Landwirtschaft in der Eifel von einem „beschwerlichen Ackerbau“¹⁰⁵ berichten, der den Menschen „nicht hinreichend Beschäftigung und Nahrungsmittel verleiht“¹⁰⁶, nicht repräsentativ für das gesamte Rheinland, da die dort beschriebene ländliche Armut in der Eifelregion gewiss nicht mit der wirtschaftlichen Lage der Bauern in der fruchtbaren Börderegion vergleichbar war.¹⁰⁷ Die Tatsache, dass die Region mit unterschiedlichen landschaftlichen Schwerpunkten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kontinuierlich als Kriegsschauplatz diente, ist jedoch dem gesamten linksrheinischen Gebiet gemein.¹⁰⁸ Die damit einhergehende Belastung der ländlichen Bevölkerung durch nicht enden wollende Einquartierungen¹⁰⁹, Sachbeschädigungen, Plünderungen¹¹⁰, Kriegskontribu-

102 Die Agrarverhältnisse in den linksrheinischen Rheinlanden finden in der zeitgenössischen Forschung keine gesonderte Bearbeitung. Der Grund dafür ist in der ländlichen Abgeschiedenheit und der staatlichen Autonomie der Gebiete bis 1794 zu sehen. So erklärt es sich auch, dass die ersten Arbeiten zur rheinischen Agrarstruktur wie die umfassende Untersuchung von SCHWERZ (1836), *Landwirtschaft Rheinpreußen*, die auch Teile des Untersuchungsgebietes erfasst, der frühen preußischen Zeit entstammen. SCHWERZ fertigte nach dem preußischen Herrschaftsantritt am Rhein im Auftrag des für landwirtschaftliche Angelegenheiten zunächst zuständigen Innenministeriums einen ausführlichen Bericht über den Zustand der rheinischen Landwirtschaft nebst Verbesserungsvorschlägen an, den er im Jahre 1818 dem Ministerium vorlegte, KRINGS (1978), *Agrarenquete*, S. 258 ff.

103 DROEGE (1970), *Zur Lage der rheinischen Landwirtschaft*, S. 143 ff.

104 Die erste Bodennutzungserhebung von SCHWERZ (1836), *Landwirtschaft Rheinpreußen*, entstammt der frühen preußischen Zeit; eine erste Bodennutzungserhebung nebst Ertragerfassung und Angaben über die erzielten Verkaufserlöse im direkten Untersuchungsgebiet enthalten die bäuerlichen Wirtschaftsbücher, beginnend in der Zeit nach 1840, allen voran BREUER/FUHS (1842–1899), *Wirtschaftsbuch*.

105 BISTUMSARCHIV TRIER, Amt Kyllburg, Abt. 5, 3, Nr. 5.

106 LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ, Amt Manderscheid, 1 C, Nr. 4201, Bl. 19 ff.

107 ANTONI (1931), *Agrargeschichte Kurtrier*; BARNERS (1955), *Landnutzung und agrargeographische Struktur des Bitburger Landes*, S. 22 ff.

108 HASHAGEN (1924), *Preußische Herrschaft*, S. 27.

109 LAV NRW R, Jülich-Berg, Akten III., Nr. 39, 41, gibt eine Übersicht über die Vielzahl der Einquartierungen auf jülichischem Gebiet und die zeitgenössischen Kontributionen.

110 STADÜ, ANÖr (1635), Nr. 181, Liste der von kaiserlichen Truppen verursachten Schäden.

tionsforderungen¹¹¹ und Requisitionen¹¹² durch die Militärs macht deutlich, warum eine gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft, wie sie in anderen Teilen Preußens bereits im 17. Jahrhundert begann, im Rheinland erst wesentlich später einsetzte. Landesherrliche Unterstützung haben die rheinischen Bauern seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur sporadisch erfahren.¹¹³ Großflächige strukturierte Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionstechniken fehlen für diese Zeit gänzlich. Die rheinischen Feudalherren griffen mittels Pacht- oder Steuernachlässen erst ein, wenn ihre Einnahmen aus der bäuerlichen Wirtschaft wegen existenzieller Not der Bauern oder sonstigen fiskalischen Interessen konkret gefährdet waren.¹¹⁴

Erst nachdem der Waffenlärm in den Rheinlanden zumindest für eine Weile verklungen war, setzte in den 20er-Jahren des 18. Jahrhunderts ein erkennbarer Wandel der spätmittelalterlichen agrarischen Bewirtschaftungsstruktur in der rheinischen Landwirtschaft ein. Der Grund dafür war nicht zuletzt die beginnende Industrialisierung, die in Gestalt der in der Entstehung befindlichen Industriestädte allmählich auch das Rheinland erfasste und durch eine steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch bei den rheinischen Ackerbürgern nach und nach zu einem Umdenken hinsichtlich der Produktionstechniken führte.¹¹⁵ Daraus erklärt sich auch der allmähliche Übergang vom Zweifelder-Brachsystem zur Dreifelderwirtschaft, die in reiner und in leicht verbesserter Form zu Beginn der preußischen Zeit bis in die 1830er-Jahre in der Jülich-Zülpicher Börde unverändert fortbestand.¹¹⁶

111 Die Kontributionsforderungen wurden regelmäßig anteilig auf die bäuerliche Dorfbewölkerung umgelegt, so auch für das Dorf Poll, StADÜ, ANör (o. D., 17. Jhd.), Nr. 1033, mit der Auflistung des vom jeweiligen Bauern zu zahlenden Geldbetrages in Alben. Zur Aufbringung der entsprechenden Geldsumme, waren die Dörfer zur Aufnahme von Krediten gezwungen, so das Dorf Kelz bei dem St. Ursula Stift zu Köln in den Jahren 1698 und 1773, StADÜ, ANör (1698/1773), Nr. 698. Während des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) waren zeitweise mehrere Orte im Amt Nörvenich zur Kreditaufnahme zwecks Bezahlung der von den französischen Besatzern verlangten Lebensmittellieferungen gezwungen, StADÜ, ANör (1757), Nr. 522.

112 Naturalrequisitionen durch einquartierte oder durchmarschierende Truppen verschiedener Staaten und Dynasten treten in der gesamten Region seit dem späten 17. Jahrhundert bis zum Einmarsch der Franzosen 1794 regelmäßig auf, StADÜ, ANör (1636), Nr. 1275, ANör (1709), Nr. 232, 1103, ANör (1763), Nr. 268, ANör (1793), 293.

113 Vgl. Fn. 132.

114 HENN (1973), Lage der rheinischen Landwirtschaft, S. 178 ff.; durch landesherrliche Verordnungen wurde die Rechtswirksamkeit von Grundstücksnotverkäufen, die der Bauer in wirtschaftlicher Not tätigte, von der Vereinbarung eines vertraglichen Rückkaufsrechts des veräußernden Bauers abhängig gemacht; darüber hinaus wurden wiederholt Gesindeordnungen erlassen, die überhöhten Lohnforderungen von Tagelöhnern und Dienstboten entgegenwirken sollten; hinzu kamen Amortisationsverbote, Abgabenerleichterungen und Abwanderungsverbote.

115 STEINBACH (1967), Collectanea, S. 425.

116 SCHWERZ (1836), Landwirtschaft Rheinpreußen; HEUKESHOFEN (1934), Wirtschaftliche Entwicklung, S. 44 ff.

Neben dem klassischen Getreideanbau wurde nunmehr verstärkt mit dem Anbau von Kartoffeln, Klee und Runkelrüben – zunächst als Futterpflanzen – begonnen. Da vor allem Kartoffeln und Runkelrüben andere Bodenkräfte ausnutzten, den Boden lockerten und stickstoffsammelnd wirkten¹¹⁷, traten sie vielerorts an die Stelle der traditionellen Brache, ohne sich dabei ökonomisch negativ auf den Körneranbau auszuwirken.¹¹⁸ Die zur Bedarfsdeckung erfolgte Aufstockung der Viehbestände führte unter anderem zu erhöhter Düngerproduktion, was sich quantitativ günstig auf die Getreideerträge auswirkte.¹¹⁹

Unter den Getreidearten dominierten zunächst Roggen und Hafer¹²⁰, später folgten Gerste und Weizen.¹²¹ Mancherorts wurde als Folgefrucht zusätzlich Buchweizen angebaut.¹²² Die inländischen Gesamterträge lagen dabei regelmäßig geringfügig über der Eigenbedarfsgrenze, was Getreideimporte in die Region überflüssig machte.¹²³ Zur Wahrung des regionalen Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage an Getreide wurde durch den Landesherrn vereinzelt durch Exportverbote regulierend eingegriffen.¹²⁴ Die geographisch günstige Lage der Börde, insbesondere die Nähe zu den Städten Köln und Aachen, wirkte sich in der Folgezeit positiv auf den Absatz von Agrarprodukten aus.

Die mit dem stetigen Bevölkerungswachstum und der fortschreitenden Industrialisierung einhergehende kontinuierlich steigende Nachfrage führte zum Ende des 18. Jahrhunderts zu einem deutlichen Anstieg der Getreidepreise. In den Jahren nach

117 NITSCH, (2013), Praxishandbuch, S. 219.

118 STEINBACH (1967), Collectanea, S. 425, 426.

119 Die Aufstockung der Viehbestände erfolgte vorrangig zur Erhöhung der ackerbaulichen Produktionskapazitäten als Zugvieh und nicht zur Fleisch- und Düngerproduktion; TEUTEBERG (1981), Agrarreformen, S. 206–211, der unter Bezug auf SCHWERZ auf den katastrophalen Zustand des Ackerbaus zu Beginn des 19. Jahrhunderts hinweist.

120 In Roggen und Hafer waren regelmäßig auch die Naturalpachten zu entrichten; so auch durch die Bauern des Dorfes Poll, StADÜ (1704–1713), ANör, Nr. 1036–1040, insbesondere Nr. 1039.

121 BREUER/FUHS (1845), Wirtschaftsbuch, S. 9.

122 HEUKESHOFEN (1934), Wirtschaftliche Entwicklung, S. 22.

123 HEUKESHOFEN (1934), Wirtschaftliche Entwicklung, S. 22. Die Gesamterträge schwankten von Jahr zu Jahr deutlich. Da moderne Düngemittel und effiziente Anbaumethoden gänzlich fehlten, waren die bereits innerhalb einer Gemarkung sehr unterschiedliche Bodenqualität und die jährliche Niederschlagsmenge die beiden maßgeblichen Ertragsfaktoren. Gravierende Ertragsschwankungen von bis zu 300 % innerhalb zweier Jahre belegen die Wirtschaftsbücher noch für die Mitte des 19. Jahrhunderts, s. die Wirtschaftsbücher des GOTTFRIED FUHS und der KATHARINA BREUER zu Poll nebst Ertragserfassung für die Jahre 1842 und 1843.

124 StADÜ, ANör (1762), Nr. 591 Landesherrlicher Erlass von 1762 ein Exportverbot für Getreide betreffend. Derartige Exportverbote gab es auch schon im 17. Jahrhundert. Zuwiderhandlungen wurden durch Amtleute untersucht und entsprechend geahndet; so auch in dem Fall einer Untersuchung gegen einen Halbwinner wegen Getreideexports nach Köln, StADÜ ANör (1665), Nr. 994.

1780 lag der Durchschnittspreis für Brotweizen um 77,5 %, der des Roggens um 89,2 % und der Gerstenpreis 90,9 % über dem Durchschnittspreis der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.¹²⁵ In welchem Maße die Produktionskosten sowie Gesinde- und Tagelöhne dabei linear zu den Getreidepreisen stiegen und welche Auswirkungen dies auf die wirtschaftliche Gesamtlage der einzelnen Höfe hatte, lässt sich anhand der verfügbaren Quellen nicht nachweisen. Letztlich wäre es jedoch verfehlt, von den hohen Getreidepreisen pauschal auf einen bäuerlichen Reichtum im Rheinland des 18. Jahrhunderts schließen zu wollen. Abgesehen davon, dass der Getreidepreis zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation alleine nicht aussagekräftig ist, und ungeachtet der hohen Inflationsraten jener Zeit¹²⁶, erklärt sich der Preisanstieg vorrangig aus der erhöhten Nachfrage und beweist vor allem den „existenzbedrohlichen Mangel“ an Nahrungsmitteln.¹²⁷ Ferner ist auch hier eine regionale Differenzierung unabdinglich. Es erklärt sich schon aus der Natur der Sache, dass der Landwirt in der Eifelregion aufgrund der geographischen Lage und den damit einhergehenden logistischen Problemen, der geringeren Parzellengrößen und des qualitativ minderwertigeren Bodens nicht in gleichem Maße vom Preisanstieg profitieren konnte wie der Bördelandwirt, der unter besten Produktionsbedingungen in direkter Nähe zum Absatzmarkt wirtschaftete.¹²⁸

Von zerstörerischen Naturkatastrophen blieb jedoch auch die fruchtbare Bördelandschaft nicht verschont. Insbesondere die 1750er-Jahre sind durch verheerende Unwetter und Hagelschauer geprägt, die zu erheblichen Flurschäden führten und vielerorts fast die gesamte Ernte zerstörten.¹²⁹ Ferner wird von Jahren mit extremer

125 EBELING/IRSIGLER (1976), Getreide- und Brotpreise in Köln, S. 665 ff.

126 Vgl. die Tabellen bei EBELING/IRSIGLER (1976), Getreide- und Brotpreise in Köln, S. XXXIV ff.; einen Überblick über die Getreidepreise in französischer Zeit gibt LAV NRW R, Roerdepartement, Domänenverwaltung Aachen, Nr. 3106 (1803–1808).

127 HENN (1978), Soziale und Wirtschaftliche Lage der Bauern, S. 256. Als Beweis für die allgemeine Nahrungsmittelknappheit müssen auch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet vermehrt vorkommenden Naturaldiebstähle (sogenannte Felddiebstähle) gewertet werden, deren hohe Bestrafung durch landesherrlichen Erlass, StADü ANör (1765), Nr. 672, angeordnet wurde. Häufigkeit und Verbreitung dieser Diebstähle belegen auch die „Brüchzettel“ des Dorfes Poll, StADü, ANör (1759), Nr. 1045, ANör (1766), Nr. 1250, ANör (1790), Nr. 1049.

128 Vgl. zu den regionalen Unterschieden die Bemerkungen von DÖSSELER (1968), ZBGV, Nr. 84, Die oberbergische Wirtschaft und soziale Struktur zum Beginn des 19. Jahrhunderts., S. 74 ff., zur schwierigen Lage der bergischen Landwirtschaft, mit den weitaus günstigeren Beschreibungen von MERTENS (1943), Die Entwicklung der Landwirtschaft im Aachener Raum, S. 15 ff., für den Aachener Raum.

129 Insbesondere in den Jahren 1750 und 1759 in den Dörfern Poll, Eggersheim, Rommelsheim u. a., StADü, ANör (1750), Nr. 1031, 1078, 1271, 230, 629, 678; ANör (1759), Nr. 586, 621, 645, 671, 701, 852, 957.

Trockenheit sowie gravierenden Vogel-¹³⁰ und Mäuseplagen berichtet.¹³¹ Auch zum Ende des 18. Jahrhunderts richteten Unwetter und Hagelschauer mancherorts ruinöse Schäden an, die aufgrund der für die örtlichen Bauern existenzbedrohlichen Ausmaße sogar teilweise vom Landesherrn entschädigt wurden.¹³² Vielerorts kamen Viehseuchen hinzu, aufgrund derer durch den Landesherrn temporäre Im- und Exportverbote sowie Quarantänemaßnahmen und besondere „Vorsichtsmaßregeln“ für die „inländischen, infizierten Orte“ angeordnet wurden.¹³³

Obgleich der allgemeine Zustand der linksrheinischen Landwirtschaft zu Beginn der preußischen Ära in der zeitgenössischen Literatur im Ergebnis bestenfalls als schlecht und verbesserungswürdig beschrieben wird¹³⁴, lässt sich insgesamt festhalten, dass sich die wirtschaftliche Situation der rheinischen Bauern im Allgemeinen gegenüber der schwierigen Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg zum Ende des 18. Jahrhunderts hin deutlich verbessert hatte, wenn auch praktische Schwierigkeiten bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bestehen blieben.¹³⁵ An der Schwelle zum 19. Jahrhundert stand die rheinische Landwirtschaft jedenfalls am Beginn eines Weges, der über die Aufhebung alter grundherrlicher Bindungen zu neuen Formen rationeller Betriebstechnik und damit zu einer grundlegenden Verbesserung der gesamtrheinischen Agrarstruktur führen sollte.

130 Vielerorts sorgten umherziehende Vogelschwärme für erhebliche Ernteausfälle bzw. Lagerverluste. Durch kurfürstliche Verordnung waren die Untertanen dazu verpflichtet, „jährlich 4 Spatzenköpfe“ einzuliefern. Bei Zuwiderhandlung war ein Bußgeld von „einem Groschen“ zu zahlen; Verordnung vom 5. Juli 1720, abgdr. bei SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1207. Die Bauern, die Entschädigungen in Form von landesherrlichen Steuernachlässen erbat, hatten als Beweis für das tatsächliche Vorhandensein der Vogelschwärme auf amtliche Anordnung eine bestimmte Anzahl verendeter Spatzen beim zuständigen Amtmann abzuliefern. Die genaue Anzahl der beizubringenden „Beweisobjekte“ war auf dem sogenannten „Spatzenzettel“ für jedes Dorf von Amts wegen festgesetzt; so auch für Poll, StADÜ, ANör (1777), Nr. 1048.

131 Das Jahr 1739 war durch eine lang anhaltende Dürreperiode geprägt, die vielerorts zu erheblichen Flurschäden führte; StADÜ, ANör (1739), Nr. 294, 662, 702.

132 Durch die kurfürstliche Resolution vom 14. Mai 1790, StADÜ, ANör (1790), Nr. 652, wurden die Bauern in den Orten Bubenheim, Jakobwüllesheim und Rommelsheim vom Landesherrn durch einen Steuernachlass um ein Drittel entschädigt. In den anderen Orten des Amtes Nörvenich wurden durch selbigen Erlass die Naturalabgaben pro Morgen Ackerland um ein Drittel gesenkt. StADÜ, ANör (1789), Nr. 658, 1085, ANör (1796), Nr. 980 bzgl. der Flurschäden in Eggersheim und den benachbarten Ortschaften.

133 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2125 (1776).

134 HAAS (1825), Oeconomisch-cameralistische Ansichten über ackerwirthschaftliche Verbesserungen der Eifelgegend; KAUFMANN (1835), Das dringendste Bedürfnis der Rheinprovinz.

135 DROEGE (1970), Zur Lage der rheinischen Landwirtschaft, S. 143–156; KRINGS (1973), Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820, S. 18 ff.

2.2 Die ländliche Bevölkerung

Die ländliche Bevölkerung im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts setzte sich aus drei gesellschaftlichen Schichten zusammen: der Geistlichkeit, dem landsässigen Adel und dem Bauernstand.¹³⁶

2.2.1 Die örtliche Geistlichkeit

Das nördliche Rheinland war seit ältester Zeit eine der Kernregionen der deutschen und gesamteuropäischen Klosterkultur. Demzufolge bildete auch das Untersuchungsgebiet im 18. Jahrhundert eine überaus vielfältige Kloster- und Stiftslandschaft mit einer Vielzahl von bedeutenden und früh gegründeten Gemeinschaften.¹³⁷ Diese geistlichen Institute besaßen in vorfranzösischer Zeit ein beachtliches Immobilienvermögen in der Jülich-Zülpicher Börde.¹³⁸ Wie der Klerus in den Besitz der jeweiligen Güter, Höfe und Einzelparzellen kam, lässt sich für den Einzelfall nicht mehr feststellen. Belegt sind seit dem 13. Jahrhundert neben einzelnen Käufen durch Klostergeistliche vor allem Schenkungen und fromme Stiftungen durch den Landesherrn sowie einzelne, meist ortsansässige Adlige, Bürger oder auch Bauern.¹³⁹ Demgemäß befanden sich im Jahre 1794 innerhalb des Amtes Nörvenich ungefähr 2800 Morgen

136 REDEN-DOHNA (1978), HRG, Bd. II., Sp. 1550 ff. Demnach versteht man unter „landsässigem Adel“ jene adligen Familien, die einen Stammsitz mit „wenigstens einer Grundherrschaft“ besaßen, wobei nicht der Umfang der Grundherrschaft, sondern die Ausübung von Herrschaftsrechten den Landadligen vom Vollbauern unterschied. Ob sich folglich alle im Untersuchungsgebiet ansässigen Adelfamilien unter obige Definition subsumieren lassen, ist in Bezug auf das tatsächliche Vorhandensein herrschaftlicher Rechte im ausgehenden 18. Jahrhundert fraglich. Faktisch stand der rheinische Adel in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht über dem Bauernstand, was nicht zuletzt auf das vielschichtige politische Wirken jener Familien zurückzuführen war, wodurch man die im Untersuchungsgebiet ansässigen Adelfamilien durchaus als „landsässig“ im obigen Sinne bezeichnen kann.

137 Die Anzahl und Geschichte der vor 1815 errichteten Klöster und Stifte im Untersuchungsgebiet untersucht GROTEN (2009), Nordrheinisches Klosterbuch.

138 Mehr als die Hälfte des geistlichen Grundbesitzes in den späteren vier französischen linksrheinischen Departements befand sich im *Département de la Roer*, welches sich überwiegend aus dem ehemals jülichischen Gebiet zusammensetzte, vgl. die Angaben in der Tabelle bei KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 6. Innerhalb des Departements lag der Großteil der Ländereien wiederum in der Jülich-Zülpicher Börde; die jeweiligen Ämter und Ortschaften sind im HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 151 ff. aufgeführt.

139 Für die Käufe des Klosters Füssenich: LAV NRW R, Kloster Füssenich, Urkunden, Nr. 35 (1288); Nr. 143 (1673). Andererseits verkaufte auch das Kloster gelegentlich einzelne Parzellen oder ganze Höfe, LAV NRW R, a. a. O. (1478), Nr. 103. Belegt ist ferner die Übertragung von ganzen Gütern durch adlige Eheleute gegen eine Naturalrente im Jahre 1231, StADÜ (1231), *Polii Analecta*, Nr. 9; der Kauf eines Hofes im Jahre 1282, StADÜ, a. a. O. (1280), Nr. 3; eine Schenkung, a. a. O. (o. D., vermutlich 13. Jahrhundert), Nr. 10; sowie die Geldschenkung eines Abtes zum Kauf von Ackerland, a. a. O. (o. D.), Nr. 7.

„gute und schlechte Ländereien“ in geistlichem Eigentum und Besitz.¹⁴⁰ Bemerkenswert ist dabei, dass gerade der Kölner Klerus mit 1260 Morgen im Amt Nörvenich beträchtliche Ländereien auf jülichischem Gebiet besaß.¹⁴¹ Die Kölner Antoniter waren gar mit 683 Morgen Ackerland die größten Grundbesitzer innerhalb des Amtes.¹⁴² Daneben finden sich über das Untersuchungsgebiet verteilt eine Vielzahl landwirtschaftlicher Liegenschaften kleinerer ortsansässiger Klöster, Stifte und Abteien.¹⁴³ Diese Besitztümer reichen von einzelnen Ackerparzellen und Einzelhöfen bis hin zu zusammenhängenden Landgütern beachtlicher Größe. Neben landwirtschaftlichen Immobilien besaßen einige geistliche Institute auch zusammenhängende Waldstücke und Mühlen im Untersuchungsgebiet. Einer der vier Großhöfe im Dorf Poll befand sich dementsprechend ebenfalls im Eigentum des auf kurkölnischem Gebiet ansässigen Prämonstratenserklosters Füssenich.¹⁴⁴

140 Die „guten und schlechten Ländereien“ innerhalb des Amtes Nörvenich sind für die jeweiligen geistlichen Institutionen im Einzelnen aufgeführt im HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 11, 12, 17, 22, 24, 33, 40, 44, 50, 52, 55, 57, 64, 73, 79, 80, 89, 96. Die Höhe der von der Geistlichkeit aufzubringenden französischen Kriegskontributionen bemaß sich nach dem Umfang des Land- und Zehntbesitzes. Zur Berechnung wurde die Größe der Ländereien zunächst ungeachtet der Bodenqualität in der Summe aufgeführt. Alsdann wurden die „guten, mittelmäßigen und schlechten auf nur eine Gattung reduciert“. Der Reduktion lag der „Classifikations-Fuß oder Landesmatrikel“ von 1725 zugrunde; HAUPTBUCH, a. a. O., Anmerkungen, vor Bl. 1, Nr. 1.

141 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 11, 12, 17, 18, 22, 33, 44, 50, 57, 96; BELOW (1895), Landtagsakten, Bd. I., S. 596; Bd. II., S. 150, 153.

142 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 57. Die Antoniter besaßen darüber hinaus 150 Morgen Wald sowie eine Mühle zu Oberbolheim. Aus der Mühle wurde ein jährlicher Ertrag in Höhe von 40 Maltern Roggen, 10 Maltern Weizen und 30 Maltern „verschiedener Gattung“ erzielt. Wie die Waldungen wurden jene Einkünfte nach der Machtergreifung der Franzosen zur Berechnung der Kontributionen ebenfalls „zu Ländereien reduciert“; HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 172, 175.

143 Von den in den jülichischen Landen gelegenen geistlichen Instituten sind für das Untersuchungsgebiet diesbezüglich primär die Klöster Füssenich und Hoven (bei Zülpich), Steinfeld (Eifel), Sinzenich und Ellen (bei Düren) von Bedeutung. Die Klöster verfügten neben dem Grund- und Zehntbesitz über eine Vielzahl sonstiger Besitzrechte; dazu beispielsweise für Sinzenich, LAV NRW R, Kloster Sinzenich, (o. D.), Nr. 1; (1612–1641) Nr. 2, Verzeichnisse der Ländereien des Klosters; (1712), Nr. 3, Ländereien des Klosters zu Niederelvenich; für Ellen, LAV NRW R, Kloster Ellen, Urkunden, (1261) Nr. 2, Ein Viertel der Einkünfte aus der Dürerener Mühle (vom Kloster gekauft); (1321) Nr. 7, Kauf von 9 Morgen Ackerland; (1325) Nr. 8, Grundrente aus einem Haus am Dürerener Marktplatz; (1339) Nr. 10, Erbrente in Geld; (1350) Nr. 13, Erbrente Roggen; (1358) Nr. 15 Übertragung des gesamten Vermögens zweier Eheleute. Zu den Ländereien und Zehnten der Klöster s. HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH, a. a. O.

144 STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 7; LAV NRW R (1623–1795), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14. „Hof Poll“.

2.2.2 Der landsässige Adel

Die im linksrheinischen Rheinland besonders häufig vorzufindenden, oben näher beschriebenen kleinen Herrschaften hatten sich nach dem Zerfall der fränkischen Gaugrafschaften gebildet. Der Großteil dieser regionalen Dynasten trat alsbald in ein Abhängigkeitsverhältnis zum mächtigeren Landesherrn, welches meist durch einen Schutzvertrag oder durch Auftrag und Empfang der Herrschaft als Lehen begründet wurde.¹⁴⁵ Andere Jülicher Unterherrschaften waren lediglich Pfandschaften¹⁴⁶; oftmals hatte sich ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis auch entwickelt, ohne dass jemals ein besonderer Vertrag geschlossen wurde.¹⁴⁷ Wiederum andere standen bereits in einem durch die Übernahme von Hofämtern oder die spätere Vergabe von Lehen begründeten Abhängigkeits- beziehungsweise Dienstverhältnis, dem sogenannten Ministerialitätsverhältnis, zur Landesobrigkeit.¹⁴⁸ Mit ihren Aufgaben und der daraus resultierenden Bedeutung für den Landesherrn vollzog sich ihre allmähliche Standeserhöhung zum niederen Adel.¹⁴⁹ Sie wurden bereits im 11. Jahrhundert lehnsfähig¹⁵⁰ und hatten ihrem Stande eigene Rechte und Pflichten.¹⁵¹

Aus jenen auf dem Lande ansässigen Herren bildete sich die Ritterschaft¹⁵², die als korporative Vereinigung zunächst in kollektiver Abhängigkeit zum mächtigeren Landesherrn stand.¹⁵³ Die Ritterschaft bildete gegenüber diesem eine altrechtliche Genossenschaft.¹⁵⁴ Das mittelalterliche Territorium bestand somit aus zwei staatsrechtlichen Gliedern¹⁵⁵, der Landesobrigkeit und den Landständen mit den von ihnen

145 BELOW (1886), Landständische Verfassung, T. 3, Anlagen, Nr. 12a (1475), S. 222; Nr. 15a (1478), S. 226.

146 FABRICIUS (1898), Erläuterung Rheinprovinz, Bd. II, S. 299; BELOW (1886), a. a. O., T. 3, S. 184 ff.

147 BELOW (1886), Landständische Verfassung, T. 3., S. 188.

148 Zum Ministerialitätsverhältnis s. AHRENS (1908), Ministerialität.

149 AUBIN (1922), Geschichte des Rheinlandes, Bd. II, S. 15.

150 AHRENS (1908), Die Ministerialität, S. 48.

151 BELOW (1885), Landständische Verfassung, T. 1, S. 15 ff., 64, 65, führt als vornehmliche Pflichten die Pflicht zum Dienst in den Hofämtern, die Pflicht zur Landesverteidigung und den Kriegsdienst an. Besondere Rechte waren das Recht auf die Einführung von Naturalabgaben und Leistungen in ihren Territorien, das Fehderecht sowie das Recht auf eine eigene Gerichtsbarkeit im Bezirk ihrer Rittergüter. Alle Rechte und Pflichten der Ministerialen gegenüber dem Landesherrn (hier: Graf sp. Herzog von Jülich (und Berg)) waren genau geregelt. Darüber hinausgehende Verpflichtungen, wie beispielsweise die Heerpflicht im Falle einer (gräflichen) Fehde, waren rein fakultativ.

152 Die einzelnen Ritter waren nicht Organ eines einheitlichen Staates. Jeder vertrat als selbstständiges Rechtssubjekt ausschließlich sich selbst und sein Territorium.

153 GIERKE (1868), Genossenschaftsrecht, S. 140; BELOW (1885), Landständische Verfassung, T. 1, S. 4, 69, 70.

154 AHRENS (1908), Ministerialität, S. 42.

155 BELOW (1885), Landständische Verfassung, T. 1, S. 64 ff., 72, 73, m. w. N., belegt die politische wie staatsrechtliche Eigenständigkeit der Ministerialen.

vertretenen Landen¹⁵⁶, den Unterherrschaften.¹⁵⁷ Die Landeshoheit in weiten Teilen des Untersuchungsgebiets besaß demnach der Herzog von Jülich; in den zahlreichen kleinen Gebieten, die staatsrechtlich zum Herzogtum Jülich gehörten, lag sie jedoch weitgehend in den Händen der sogenannten Unterherren.¹⁵⁸ Diese waren teilweise aufgrund der besagten und nach wie vor bestehenden alten Lehnsbindungen, teilweise durch Kauf in den Besitz ihrer Güter gelangt.¹⁵⁹ Die im Untersuchungsgebiet gelegenen Rittergüter befanden sich demzufolge in vorfranzösischer Zeit nahezu ausschließlich im Eigentum oder Lehnsbesitz landsässiger Adelsfamilien.¹⁶⁰ Neben einem oder mehreren solcher Stammsitze und umliegenden Ländereien, besaßen jene Familien regelmäßig mehrere landwirtschaftliche Güter sowie einzelne Höfe mit zugehörigem Ackerland, die nicht selten jenseits der jeweiligen Landesgrenze über mehrere Ämter verstreut belegen waren. So befanden sich Höfe kurkölnischer Adliger inmitten des jülichschen Kernlandes und umgekehrt.¹⁶¹ Diese Situation sei nachfolgend an einem Fallbeispiel verdeutlicht.

2.2.2.1 Zur Auswahl des Fallbeispiels

Unter den linksrheinischen Adelsgeschlechtern¹⁶², die über großumfänglichen landwirtschaftlichen Grundbesitz im Untersuchungsgebiet verfügten, trat im 18. Jahrhundert eine Familie besonders in Erscheinung, deren Stammsitz darüber hinaus inmitten des Untersuchungsgebietes liegt: die Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg.

Das Geschlecht derer von Geyr zu Schweppenburg ist seit dem 17. Jahrhundert im linksrheinischen Rheinland ansässig und hat seinen ständischen Ursprung im hohen kurkölnischen Beamtentum.¹⁶³ Die Familie verfügt seit dem frühen 18. Jahr-

156 Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts bildeten sich daneben die Städte mit ihren eigenen Rechten aus, was jedoch für diese Untersuchung irrelevant ist.

157 AUBIN (1922), *Geschichte des Rheinlandes*, Bd. II, S. 30. Kennzeichnend für den Territorialstaat des endenden 14. Jahrhunderts ist der Zustand des sog. „landesherrlich-ständischen Dualismus“.

158 BELOW (1886), *Landständische Verfassung*, T. 3., S. 183 ff.

159 Vgl. S. 43.

160 Vgl. zu den kurkölnischen und jülichschen Adelsfamilien im Einzelnen ROBENS (1790), *Sammlung*, Bd. I–III. Ein Verzeichnis der im Jahre 1833 im Regierungsbezirk Aachen bestehenden 101 landtagsfähigen Rittersitze enthält GSTA PK, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 43397, Bl. 192–209.

161 STADÜ, ANör (1770), Nr. 145, 146, 1047, 1231. So befand sich beispielsweise ein kurfürstlich kölnischer Hof in Eggersheim, inmitten der Jülicher Lande. Bei dem größten Hof zu Poll handelte es sich ebenfalls um ein kurkölnisches Lehngut, mit dem das Kölner Allerheiligen-Hospital belehnt war, vgl. Fn. 322 und 742.

162 Zur ständischen Entwicklung des rheinischen Adels im Herzogtum Jülich-Berg, BELOW (1885), *Landständische Verfassung*, T. 1., S. 6–15; WALZ (1982), *Stände und frühmoderner Staat*.

163 KLOCKE (1919), *Ständische Entwicklung*, S. 21 ff., insbes. S. 22; Die entsprechenden Adelsdiplome enthalten die Archive Schweppenburg (vom 9. Juni 1717) und, Müddersheim (vom 21. Februar 1743).

hundert über landwirtschaftlichen Grundbesitz sowohl in kurkölnischen als auch in jülichischen Gebieten, den sie teils durch Kauf zu Eigentum erworben oder von den Landesherrn als Lehen erhalten hatten. Neben ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften besaß die Familie von Beginn ihrer rheinischen Geschichte an neben innerstädtischen Immobilien beispielsweise im nahen Köln auch eine Vielzahl anderer Gewerbeobjekte. Sie war im 18. Jahrhundert hinsichtlich ihrer politischen und sozialen Stellung, dem weitläufig über die landesherrlichen Grenzen hinweg verteilten agrarischen Grundbesitz und den weit gefächerten Beteiligungen an einer Vielzahl vorindustrieller Wirtschaftszweige typisch für die linksrheinischen Adelsgeschlechter jener Zeit. Darüber hinaus ist die Familie noch heute auf dem von alters her bewohnten Stammsitz Burg Müddersheim ansässig und in der Landwirtschaft tätig, was die rechtliche Entwicklung der Eigentums- und Besitzverhältnisse um die landwirtschaftlichen Geyer'schen Liegenschaften bis zur Gegenwart besonders gut nachvollziehbar macht.

2.2.2.2 Die Freiherren von Geyr zu Schweppenburg

Das Geschlecht der von Geyr entstammt in seinen Ursprüngen den patrizischen Kreisen der Stadt Paderborn sowie der patrizischen Schicht der Bürgerschaft in der paderbornischen Landesstadt Warburg.¹⁶⁴ In Urkunden vom 4. Januar 1239 wird der Name dort quellenmäßig zum ersten Mal genannt.¹⁶⁵ In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat mit *Peter Geyr* das erste Mitglied der Familie in den kurkölnischen Staatsdienst ein. Ihm folgte sein Sohn Rudolf Adolf, gleich seinem Vater hoher kurkölnischer Beamter, der durch Diplom Kaiser Karls VI. am 9. Juni 1717 in den Reichsritterstand erhoben wurde. Am 21. Februar 1743 wurde er zu Frankfurt a. M. in den „Reichs-Edlen-Pannier- und Freiherrnstand“ erhoben, wobei ihn die Urkunde als „Edlen Pannier- und Freiherrn von Geyr Edlen zu Schweppenburg“ benennt. Auf das erste dieser Diplome hin wurde er am 3. Oktober 1726 in die Ritterschaft des Niederrheinstromes aufgenommen.¹⁶⁶

Die namengebende Schweppenburg im Brohltal, heute Landkreis Ahrweiler, als schon damals landtagsfähigem Besitz, hatte Rudolf Adolf 1716 erworben. Bereits 1707 hatte er den inmitten des Untersuchungsgebietes gelegenen Rittersitz „Haus und Herrlichkeit Müddersheim“¹⁶⁷ gekauft.¹⁶⁸ Seit dem 18. Jahrhundert lassen sich bis heute zwei Linien des Geschlechts unterscheiden, eine ältere Schweppenburger Linie und eine jüngere zu Müddersheim.¹⁶⁹

164 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 6.

165 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 7.

166 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 22.

167 Der Begriff „Herrlichkeit“ ist vor allem in den kurkölnischen Quellen eine im 17. und 18. Jahrhundert oft verwendete Bezeichnung für die 227 kurkölnischen Rittersitze.

168 Heute Gemeinde Vettweiß, Kreis Düren. Der Kaufvertrag ist im Original im von Geyr'schen Archiv in Müddersheim vorhanden, ARCHIV MÜDDERSHEIM (1707), Nr. 69.

169 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 21 ff.

2.2.2.3 Der Besitz der Freiherren von Geyr zu Schweppenburg¹⁷⁰

Das erste Agrareigentum der Familie im Rheinland war das Gut Schallmauer nahe Köln, das die Brüder Christoph Friedrich und Johann Geyr, Domherren zu Köln, 1674 kauften und zu einem Familienfideikommiss bestimmten.¹⁷¹ Ihr Neffe Rudolf Adolf erwarb 1707 den erwähnten Rittersitz Müddersheim samt Horsterhof und Sinzigerhof¹⁷²; 1716 kaufte er die Schweppenburg mit dem zugehörigen Gieshülerhof und dem das „Geysche Burglehn“ genannten Rittersitz zu Andernach.¹⁷³

Ebenso erstand er im Jahre 1718 die jülichische Unterherrschaft Winterburg.¹⁷⁴ Zu den weiteren rheinischen Besitztümern wie dem Rittergut Steege im Amt Rheinberg und den Kamperdunkshof bei Kempen kamen in der Folgezeit auch westfälische Liegenschaften wie das Rittergut Westönnen bei Werl im Kreis Soest hinzu. Daneben blieben auch die alten, aus der Warburger Zeit herrührenden Lehen teilweise noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in später allodifizierter Form in der Familie gebunden.¹⁷⁵ Über das gesamte 18. Jahrhundert hinweg kam durch Erbschaft und Kauf stets neuer Grundbesitz in die Familie, so die Höfe in Morenhoven im Kreis Rheinbach, Gielsdorf bei Bonn, Andrimont im heutigen Belgien, Uersfeld bei Aachen, Lathum, Hamm und Maurendorf am Niederrhein, Rath bei Heumar, Röttgen bei Mülheim am Rhein und Arff bei Worringen, sowie einzelne kleinere, verstreut gelegene Parzellen in verschiedenen jülichischen und kurkölnischen Ämtern.¹⁷⁶ Neben diesen überwiegend landwirtschaftlichen Liegenschaften gehörten Angehörigen des Geschlechts auch Weingüter, Berg- und Hüttenwerke sowie Mühlen an Rhein und Ruhr;¹⁷⁷ ferner Stadthäuser zu Köln, Aachen, Lüttich, Amsterdam und Düsseldorf.¹⁷⁸ Im Laufe der Jahre ging ein Teil der Besitztümer auch wieder verloren, insbesondere durch die wirtschaftliche Krise, in welche die Schweppenburger Linie im Jahre 1790 geriet.¹⁷⁹

170 Den folgenden Angaben über den Besitz der Familie von Geyr liegen die von *Joseph v. Geyr zu Schweppenburg* angefertigte Aufstellung der Geyr'schen Güter sowie die entsprechenden numerisch im Einzelnen angegebenen Urkunden der Archive Müddersheim und Schweppenburg zugrunde.

171 Die Stiftungsurkunde befindet sich im Archiv Schweppenburg.

172 ARCHIV MÜDDERSHEIM (1707), Nr. 69.

173 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 23.

174 ARCHIV MÜDDERSHEIM, Nr. 38.

175 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 23, dort Anm. 150, mit Verweis auf STAATSARCHIV MARBURG, Fürstlich Waldecksches Archiv, Urk. Abt. 12, Nr. 5492–5497, wonach die dort aufgeführten Familienangehörigen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts mit altem, aus der Warburger Zeit der Familie stammenden Besitz belehnt wurden. Demnach wurde erst 1886 das in obigen Urkunden aufgeführte Lehen – wie die anderen Warburger Lehen der Familie zuvor – allodifiziert und verkauft.

176 So im kurkölnischen Amt Lechenich, LAV NRW R (1794), Maas und Rhein, Nr. 690, und im jülichischen Amt Nörvenich.

177 ARCHIV MÜDDERSHEIM, Aufstellung Güter, B., S. 3, 4; M. S. 15.

178 ARCHIV MÜDDERSHEIM, Aufstellung Güter, C., S. 5; A. S. 1, 2; D., S. 7; L., S. 13.

179 KLOCKE (1919), Ständische Entwicklung, S. 24.

Ein beträchtlicher Besitz blieb beiden Familienzweigen, nicht zuletzt aufgrund der zeitlich frühen fideikommissarischen Bindungen¹⁸⁰, über die Jahrhunderte bis zur Gegenwart erhalten. Der erste, das Gut Schallmauer betreffende von Geyr'sche Fideikommiss wurde später von Rudolf Adolf durch ein neues, das sogenannte Rudolfinische Fideikommiss, um die Schweppenburg, den Gieshüblerhof und die Warburger Lehen erweitert. Das zweite, unter anderem Müddersheim betreffende, sogenannte Ferdinand'sche Fideikommiss errichtete Rudolf Adolfs Sohn Ferdinand Balthasar.¹⁸¹

2.2.2.4 Zwischenergebnis

Anhand dieses Fallbeispiels wird deutlich, dass der rheinische Adel in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht zum Ende des 18. Jahrhunderts durchaus gut dastand. Die Familien waren durch Kauf, Ablösungskauf oder Allodifikation aus den ehemaligen landesherrlichen Lehnbindungen vielerorts als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen beachtlicher Größe hervorgegangen. Neben dem Grundeigentum bestanden nach wie vor Lehnbindungen, die dem Adel abseits ihrer Eigentumsflächen sichere Einkünfte aus der Verpachtung von Ackerflächen und Höfen bescherten. Die Sicherung des Familienvermögens vor Zersplitterung im Erbgang durch die frühzeitige Stiftung von Fideikommissen und die weite Streuung des über Generationen erwirtschafteten Kapitals machte den landsässigen Adel in Krisenzeiten von seinen Haupteinkünften, den aus der Verpachtung der eigentümlichen und lehnrübrigen landwirtschaftlichen Liegenschaften gewonnenen Natural- und Geldeinkünften, finanziell weitgehend unabhängig. Weit gefasste Beteiligungen an verschiedenen Wirtschaftszweigen, verbunden mit einer Vielzahl von weit über die Amts- und Landesgrenzen hinaus verstreuten landwirtschaftlichen Gütern, Höfen und einzelnen Parzellen, waren charakteristisch für die Eigentums- und Besitzstruktur des zeitgenössischen rheinischen Adels, der darüber hinaus meist in bedeutender militärischer Stellung oder im Beamtenverhältnis beim jeweiligen Landesherren stand. Eine privilegierte, feudale Lebenshaltung war dem rheinischen Landadel zum Ende des 18. Jahrhunderts jedenfalls unproblematisch möglich.

2.2.3 Die bäuerlichen Schichten und deren Rechtsstellung

Als dritte Gruppierung der ländlichen Bevölkerung im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts finden sich neben Adel und Klerus die örtlichen Bauern. Innerhalb der bäuerlichen Bevölkerungsschicht waren hinsichtlich ihrer – mit den Eigentums- und verschieden ausgestalteten Besitzrechten einhergehenden – Rechtsstellung und dem damit verbundenen Grad der Abhängigkeit zu Dritten mehrere Gruppen zu unterscheiden.

180 Dazu ausführlich: ECKERT (1992), Familienfideikommiss.

181 Die Fideikommissurkunden befinden sich im ARCHIV SCHWEPPEBURG.

2.2.3.1 Eigentümer

Die zahlenmäßig größte Gruppe innerhalb des Bauernstandes im Untersuchungsgebiet an der Schwelle zum 19. Jahrhundert bildeten die Vollerwerbsbauern, welche neben der Landwirtschaft in all ihren Facetten keiner Nebentätigkeit nachgingen und über weitgehend unbelastetes Eigentum an landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügten.¹⁸² Diese weit verbreitete Schicht der bäuerlichen Grundeigentümer war bereits im Mittelalter durch die Auflösungen der grundherrlichen Bindungen entstanden.¹⁸³ Frei waren sie insofern, dass sie abgesehen von einer landesherrlichen Grundsteuer keinem geistlichen oder adligen Grundherrn gegenüber aus einem Rechts- oder Abhängigkeitsverhältnis heraus abgabepflichtig waren. Die durchschnittliche Betriebsgröße jener Eigentumsbetriebe war dabei relativ gering. Die meisten Bauern bewirtschafteten ausschließlich ihre eigenen Flächen, während einige wenige darüber hinaus einzelne Parzellen örtlicher bäuerlicher oder bürgerlicher Privateigentümer, geistlicher Institute oder Adliger hinzugepachtet hatten.¹⁸⁴

2.2.3.2 Pächter

Als zweite Gruppe treten in den Quellen des 18. Jahrhunderts die bäuerlichen Zeitpächter vermehrt in Erscheinung. Sie waren ebenfalls persönlich vollkommen freie Vollerwerbsbauern, die jedoch im Gegensatz zur erstgenannten Eigentümergruppe nicht ausschließlich ihr persönliches Grundeigentum bewirtschafteten, in einigen Fällen gar kein Immobiliareigentum hatten.¹⁸⁵ Sie unterschieden sich von den Eigentümern lediglich durch die Qualität ihrer dinglichen Rechte. Der Bauer war Pächter eines in kirchlichem, adligem oder bäuerlich-bürgerlichem Eigentum oder Lehnsbesitz stehenden Hofes, Landgutes oder einzelner Parzellen, die er in der Regel von einer der Pachtsache zugehörigen Hofstelle oder – in wenigen Fällen – einer eigenen Hofstelle aus bewirtschaftete. In der Gruppe der Zeitpächter sind neben den Jahrpächtern die sogenannten Halbwinner in den zeitgenössischen regionalen Quellen am häufigsten vertreten.¹⁸⁶

182 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 21 ff.

183 Vgl. S. 48.

184 StADü, ANör (1713), Nr. 1039; „Specification“ der bäuerlichen Betriebe des Dorfes Poll mit einer detaillierten Auflistung der den Landwirten „zu cygenen“ Flächen im Verhältnis zum Pachtland.

185 StADü, ANör (1713), Nr. 1039; einzeln aufgeführte Angaben über die Zusammensetzung der Ackerflächen.

186 StADü, ANör (1713), Nr. 1039.

2.2.3.3 Kötter

Die gesamte Institution der Leibeigenschaft ist für das Untersuchungsgebiet nicht nachweisbar. Unfreie Eigenhörige oder gar leibeigene Bauern im Sinne einer im höchsten Grad persönlich abhängigen, in ihrer Verfügung und Freizügigkeit beschränkten Gruppe existierten demzufolge im Untersuchungsgebiet zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht. Entgegen *Lütke*¹⁸⁷, der vorgibt, auch für das Rheinland Leibeigenschaftsverhältnisse nachweisen zu können, konnten derartige Strukturen im Forschungsverlauf für die untersuchte Region in keiner Weise nachgewiesen werden. In den benachbarten rechtsrheinischen, ehemals zum Herzogtum Berg gehörigen Gebieten hingegen haben sich Spuren der Eigenhörigkeit nachweislich über das 18. Jahrhundert hindurch erhalten.¹⁸⁸ Gleiches gilt für andere rechtsrheinische Gebiete.¹⁸⁹ Dabei drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass sich derartige Strukturen in gleicher Weise auch im linksrheinischen Rheinland bis in die frühe Neuzeit erhalten hätten, sofern sie dort jemals in ähnlich ausgeprägter Form vorhanden gewesen wären. Für das Untersuchungsgebiet lässt sich jedenfalls nicht belegen, dass leibeigenschaftliche Bindungen und Strukturen während des 18. Jahrhunderts eine – auch nur geringfügige – Rolle spielten und in irgendeiner Weise zur Ausbildung der in vorfranzösischer Zeit herrschenden Verhältnisse beigetragen haben.

Als gering privilegierte Gruppe finden sich lediglich die sogenannten Kötter, worunter diejenigen landwirtschaftlich Tätigen verstanden wurden, die überwiegend zur Eigenernährung kleine Ackerlandparzellen in einer Größe von bis zu drei Morgen besaßen und abseits dieser Kleinbetriebe überwiegend als Hilfsarbeiter bei den örtlichen Bauern arbeiteten.¹⁹⁰ Die Kötter lebten im dörflichen Siedlungsverband auf den sogenannten Kötterstellen, eben jenen Kleinsthöfen in Ortslage mit den zugehörigen, zur Eigenernährung notwendigen Parzellen von geringer Größe. Die Ackerflächen wurden dem Kötter vom Landesherrn zugewiesen, der als Nutzungsentgelt alljährlich eine fixe Abgabe in Geld, die sogenannte Köttersmark, erhielt.¹⁹¹ Die Namen der ein-

187 LÜTGE (1957) *Mitteldeutsche Grundherrschaft – Auflösung*, S. 21, dort Anm. 3.

188 Das 1806 von *Napoléon* gegründete Großherzogtum Berg und Kleve gehörte im Gegensatz zu den vorher annektierten linksrheinischen Gebieten formell nie zu Frankreich, sondern behielt sich als Satellitenstaat eine höhere Eigenständigkeit. Die Leibeigenschaft wurde folglich in Berg erst Ende 1808 durch kaiserliches Dekret aufgehoben, s. SCOTTI (1821), *Gesetze und Verordnungen*, Nr. 3042 (1808), und bestand in einigen Landstrichen noch zu Beginn der preußischen Zeit.

189 STRUNZ-HAPPE (2002), *Agrarverfassung*, S. 31, 32, für das Hochstift Paderborn, wo sich die Eigenhörigkeit die Jahrhunderte hindurch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten hat. Gleiches gilt für Teile des (Groß-) Herzogtums Berg, vgl. Fn. 942.

190 CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 106, Anm. 4, SCHWERZ (1837), *Agrarenquete*, Vert. Grundeigentum.

191 STADÜ, ANÖr (1767, 1789/90), Nr. 301; Kötterzettel für das Amt Nörvenich, für das Dorf Poll, ebd., Bl. 1. Neben der Köttersmark hatten die Kötter eine pauschalierte Grundsteuer zu zahlen, vgl. S. 57.

zelenen Kötter sowie die Höhe des jährlich zu entrichtenden Geldbetrages wurden für jedes Dorf vom örtlichen Vorsteher in den sogenannten Kötterlisten festgehalten.¹⁹² In den zeitgenössischen amtlichen Bevölkerungslisten wurden die Kötter neben den Bauernfamilien nicht erfasst, was einen ständischen Unterschied zu den übrigen Bauernschichten unmissverständlich erkennen lässt.¹⁹³ In Ansehung dessen zählte das Dorf Poll für das Wirtschaftsjahr 1789/1790 pauschal „an Köttern 31“, welche jährlich einen Geldbetrag in Höhe von jeweils 40 Alben¹⁹⁴ an den Landesherrn abzuführen hatten.¹⁹⁵

2.2.3.4 Tagelöhner

Von den Köttern zu unterscheiden waren die ländlichen Tagelöhner insofern, als diese kein Ackerland zur Eigenbewirtschaftung besaßen. Der Großteil der Tagelöhner lebte nur saisonal während der Erntezeiten im Dorfverband oder auf den Höfen der jeweils Arbeit gebenden Bauern und verrichtete gegen Geld- und Naturlöhne anfallende Arbeiten.¹⁹⁶ Daneben ist in den zeitgenössischen Quellen eine „sich zu ernähren nicht vermögende“ Bevölkerungsgruppe erwähnt, worunter sesshaft gewordene Tagelöhner zu verstehen sind, die ganzjährig örtlich ansässig waren, eine Familie gründeten, jedoch nach wie vor über kein zur Sicherung der Eigenernährung vorhandenes Ackerland verfügten, wodurch sie *de facto* von der Gunst der örtlichen Bauern abhängig waren.¹⁹⁷ Die Tagelöhner arbeiteten je nach saisonalem und innerbetrieblichem Arbeitskräftebedarf bei verschiedenen Bauern im Wechsel und waren keinem gegenüber langfristig rechtlich gebunden. Sie wurden in den Bevölkerungslisten und anderen amtlichen Dokumenten namentlich nie, zahlenmäßig nur selten erwähnt, was sowohl auf eine hohe Fluktuation dieser Saisonarbeiter als auch auf eine geringe Integration in die Dorfgemeinschaft sowie eine grundsätzliche soziale Geringschätzung schließen lässt.¹⁹⁸

192 StADü, ANör (1767–1790), Nr. 301, Kötterzettel Amt Nörvenich.

193 Bevölkerungsliste des Dorfes Poll, StADü, ANör (1791), Nr. 1050.

194 Der Albus war eine seit dem späten 14. Jahrhundert vor allem im Rheinland weit verbreitete Währung. Er wurde zur Währung im Münzverein der Kurfürsten von Trier, Mainz und Köln sowie zahlreicher angrenzender weltlicher Territorien, unter anderem auch im Herzogtum Jülich(-Berg). Nach dem Jülich-Bergischen Münzedikt vom 1. September 1620 entsprach ein Reichstaler 78 Alben, ein Albus 12 Heller; vgl. dazu ENGEL (1958), Finanzgeschichte des Herzogtums Jülich.

195 StADü, ANör (1790), Nr. 301, Bl. 1.

196 HUBER (1863), Ländliche Tagelöhner, S. 7.

197 StADü, ANör (1790), Nr. 1050; im Dorf Poll waren zwei solcher Tagelöhnerfamilien ansässig, „zwei Männer, zwei Weiber mit vier Söhnen und drei Töchtern“.

198 Angaben für das Dorf Pingsheim in der Bevölkerungs- und Berufsstatistik, StADü, ANör (o. D.), Nr. 148.

2.3. Rechtsformen der Liegenschaftsnutzung

Das Auseinanderfallen von Eigentum am Ackerboden und der Befugnis zur Bodenbewirtschaftung ist ein Phänomen, das im Untersuchungsgebiet seit der ältesten Zeit bis zur Gegenwart in Erscheinung tritt.¹⁹⁹ Ab dem frühen Mittelalter hatten sich grundherrschaftlich geprägte Agrarverfassungsstrukturen allmählich aufgelöst. Die alten Verhältnisse waren durch ein Pachtsystem ersetzt worden, welches sich bis zum 18. Jahrhundert zur prägenden Rechtsform der ländlichen Liegenschaftsnutzung im linksrheinischen Rheinland entwickelt hatte.²⁰⁰ Ausschlaggebend für die Auflösung der alten Strukturen war das zunehmend stärker auseinanderfallende Verhältnis von grundherrlichen Rechten und dem daraus gezogenen finanziellen Nutzen. Der mittelalterliche Grundherr übte nach vielen Richtungen hin private und öffentliche Rechte für und über seine Grundholden aus, erzielte jedoch aufgrund alter Zinsfestlegungen höchst ungenügende Renditen aus den vergebenen Ländereien, was langfristig vielerorts zur Verarmung des landsässigen Adels führte. Der Grundholde hingegen zahlte für die von ihm bewirtschafteten Äcker lediglich eine geringe Rente, war jedoch im Gegenzug politisch und rechtlich noch vielfach gebunden. Jenes Missverhältnis von herrschaftlichen Rechten und finanziellem Nutzen bedeutete letztlich das im Vergleich zu anderen deutschen Gebieten sehr frühzeitige Ende der rheinischen Grundherrschaft.²⁰¹ In den urkundlichen Überlieferungen zu Beginn des 13. Jahrhunderts findet sich eine Vielzahl von Vereinbarungen, in deren Ergebnis die einstigen Grundholden in die „Rechte einer neuen Freiheit“ eintraten.²⁰² Die grundherrlichen Bindungen wurden schrittweise durch ein noch aus heutiger Sicht im Grundsatz modernes, von rechtlich verschieden ausgestalteten Pachtformen geprägtes Bewirtschaftungssystem abgelöst, innerhalb dessen die einstigen adligen oder geistlichen Grundherren ihre Güter und Ländereien fortan gegen Naturalabgaben an die bäuerlichen Schichten vergaben oder vereinzelt gegen Geld verkauften.²⁰³ Dadurch hatte sich bereits im Rheinland des 14. Jahrhunderts ein vielschichtiges, hoch entwickeltes Pachtsystem herausgebildet, an dessen Grundsätzen sich über Jahrhunderte nur wenig änderte. Demzufolge finden sich auch im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts noch zwei charakteristische Rechtsformen der Liegenschaftsnutzung: das freie Eigentum und der Besitz in verschiedenen Pachtformen.

199 Landwirtschaftszählung 2011, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Referat 342, 40193 Düsseldorf, Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, nach der der Pachtlandanteil landwirtschaftlicher Betriebe im Untersuchungsgebiet heute noch bei 60 Prozent liegt.

200 LAMPRECHT (1887), Rheinischer Bauernstand, S. 10–14.

201 LÜTGE (1957), Mitteldeutsche Grundherrschaft – Auflösung, S. 22; BRANDT (1906), Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg, S. 119; ECKERLIN (1902) Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Fürstentume Halberstadt, S. 348 ff.

202 LAMPRECHT (1887), Rheinischer Bauernstand, S. 14; LÜTGE (1957), Mitteldeutsche Grundherrschaft-Auflösung, S. 22.

203 LAMPRECHT (1887), Rheinischer Bauernstand, S. 18 ff.; DIPPER (1980), Bauernbefreiung, S. 51.

2.3.1 Bäuerliches Grundeigentum

Freies bäuerliches Grundeigentum war im Rheinland spätestens seit den dargestellten mittelalterlichen Ablösungskäufen vorhanden. Das Eigentum beschränkte sich dabei meist auf wenige kleinere Parzellen. Große bäuerliche Eigentumsbetriebe, die bezüglich der Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Gesamtfläche mit den adligen und geistlichen Höfen vergleichbar wären, fehlen im 18. Jahrhundert noch gänzlich.²⁰⁴ Die Größe der freieigentümlichen Ackerflächen lag im Untersuchungsgebiet nur selten über fünfzehn Morgen je Hof und Familie. Der regionale Durchschnitt lag ungefähr bei einem Eigenlandanteil von zehn Morgen pro Bewirtschaftungsbetrieb.²⁰⁵

Am Beispiel des Ortes Poll²⁰⁶ wird deutlich, welcher prozentual geringer Anteil der Gesamtfläche tatsächlich im freien Eigentum der ortsansässigen Bauern stand. Auf die neben den vier örtlichen Großhöfen existierenden 22 kleinbäuerlichen Höfe fielen insgesamt 348 Morgen Ackerland, demzufolge mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 12,5 Morgen, von denen regelmäßig etwas mehr als die Hälfte dem jeweiligen Bauern „zu Eygen“ war.²⁰⁷

Während andere ausschließlich ihre Eigentumsflächen zur Eigenernährung bewirtschafteten, waren aufgrund der geringen Eigentumsquoten viele bäuerliche Betriebe – nicht zuletzt aus wirtschaftlicher, teils existenzieller Not – heraus gezwungen, zusätzlich zu ihren verhältnismäßig kleinen Eigentumsflächen fremdeigentümliches Ackerland hinzupachten.

2.3.2 Pachtverhältnisse

Privatrechtliche Pachtverhältnisse waren im 18. Jahrhundert im Untersuchungsgebiet in verschiedener rechtlicher Ausgestaltung weit verbreitet. Die weit überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Güter, Großhöfe und Einzelländereien befand sich

204 StADü, ANör, (1713), Nr. 1039.

205 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 1–28.

206 StADü, ANör (1791), Nr. 1050.

207 Nach amtlicher Erhebung aus dem Jahre 1791, belief sich die Gesamtgröße der örtlichen „Feldgüter“ auf 1055 Morgen an „Äckern“, die von den 27 ortsansässigen bäuerlichen Familien bewirtschaftet wurden. Die in der Quelle erwähnten vier großen Höfe des Ortes standen allesamt im Eigentum oder Lehnbesitz adliger Geschlechter oder geistlicher Institute und umfassten eine Gesamtfläche von 708 Morgen, StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 2–4, 6–7, 8, 20. In den Grundbesitzerverzeichnissen des Dorfes Poll, StADü, ANör (1698), Nr. 1051; ANör (1704–1713), Nr. 1036–1040, findet sich lediglich ein Bauer, der ausschließlich „steuerbares“ Eigenland bewirtschaftet, StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 5, „*Dietrich Hommelsheim*“. Neben den ortsansässigen Bauern bewirtschafteten auch einige wenige Bauern aus den umliegenden Dörfern einzelne Pacht- oder Eigentumsparzellen (meist mit einer Größe unterhalb eines Morgens) in der Gemarkung Poll. So einzelne Bauern aus Eggersheim, StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 24, Hochkirchen, a. a. O., Bl. 25, Kelz, a. a. O., Bl. 23 und Gladbach, a. a. O., Bl. 22.

im Eigentum respektive Lehnsbesitz des Adels und geistlicher Institute, die ihre geschlossenen Höfe und Einzelparzellen im Wege verschiedener Pachtformen an die bäuerlichen Schichten ausgaben. Der Adel hatte seine Herrlichkeiten, Höfe und Ländereien entweder im Wege des mittelalterlichen Ablösungsprozesses gekauft oder in der Folgezeit als landesherrliche Lehen empfangen.²⁰⁸ Die Liegenschaften waren dabei ungeachtet der jülich-kurkölnischen Landesgrenzen und der entsprechenden territorialstaatlichen Zugehörigkeit ihrer Eigentümer über das gesamte linksrheinische Rheinland hinweg unsystematisch verstreut gelegen.²⁰⁹ Kurkölnische Adlige hatten jülichsche, jülichsche Adlige kurkölnische Lehen von den jeweiligen Landesherren empfangen. Die rheinischen Adelsgeschlechter hatten darüber hinaus neben dem lehrnürigen Landbesitz regelmäßig Grundeigentum in beiden Herzogtümern und standen nicht selten im Dienst beider Landesherren.²¹⁰

Der quantitativ überwiegende Anteil der verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen war folglich in geistadligem Eigentum oder Lehnsbesitz stehendes Pachtland. Der Anteil dessen betrug in der Regel zwischen 60 und 80 % der landwirtschaftlich nutzbaren Gesamtfläche der einzelnen Ortschaftsgemarkungen, wodurch das Pachtverhältnis zur dominierenden und charakteristischen Rechtsform der Liegenschaftsnutzung im Untersuchungsgebiet wurde.²¹¹ Trotz der deutlichen landschaftlichen und bodenqualitativen Unterschiede war das linksrheinische Rheinland in Bezug auf jene von Pachtverhältnissen geprägte Agrarverfassung weithin einheitlich.²¹²

Die in vielen Teilen Deutschlands bestehenden, oft durch leibeigenschaftliche Bindungen geprägten, grundherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse waren im Rheinland des 18. Jahrhunderts bereits seit langem vollends durch diese privatrechtlichen Pachtverhältnisse ersetzt worden, wodurch die Bauern über ihren zwar „grundherrlich“ gebundenen Besitz bei unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung der Pachtverhältnisse faktisch uneingeschränkt verfügen konnten.²¹³

208 Vgl. für den Kauf der Herrlichkeit Müddersheim, ARCHIV MÜDDERSHEIM (1707) Nr. 69, Kaufvertrag. Bezüglich der Verlehnung durch den Landesherrn an Adlige vgl. für den Harff-Dreibornschen Hof zu Poll die Lehnbriefe des Jülicher Landesherrn, LAV NRW R, Harff-Dreiborn, Akten, Nr. 307 (1524–1668).

209 Vgl. S. 42.

210 BELOW (1885), Landständische Verfassung, T. 1, S. 6 ff.; vgl. für die Freiherrn v. Geyr, S. 32, 33.

211 Andere gehen für das gesamte Rheinland pauschal von einer für das Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts nicht haltbaren Pachtlandquote von lediglich 10 bis 30 % der Gesamtfläche aus; so DIPPER (1980), Bauernbefreiung, S. 51, errechnet nach den Angaben bei PETERS (1955), Untersuchungen zur Agrarverfassung im 18. Jahrhundert, S. 87, 94; auch STEINBACH (1967), Collectanea, S. 421; WEITZ (1974), Die preußische Rheinprovinz als Adelslandschaft, in: RhVB Nr. 38, S. 344.

212 DIPPER (1980), Bauernbefreiung, S. 51.

213 HENNING (1969), Dienste und Abgaben, S. 88; DIPPER (1980), Bauernbefreiung, S. 51.

2.3.2.1 Halbpacht

Die Halbwinner, auch Halfen oder Halfleute genannt²¹⁴, waren Pächter, die in älterer Zeit grundsätzlich die namengebende Hälfte ihres jährlichen Ertrages *in natura* an ihren Verpächter abzugeben hatten.²¹⁵ Unter den Pächtern waren die Halbwinner die angesehensten, da sie die großen adligen und geistlichen Höfe bewirtschafteten, deren Betriebsgröße regelmäßig weit über der Größe der Eigentums-, Jahrpacht-, und Erbpachtbetriebe lag.²¹⁶ Sie verfügten über eine Vielzahl permanenter und saisonaler Arbeitskräfte, hohe Zugviehbestände und modernere Maschinen. Geringere Pacht-abgaben und steuerliche Erleichterungen kamen begünstigend hinzu.²¹⁷ Die regionale wirtschaftliche Vorrangstellung der Halbwinner wird durch die zeitgenössischen Gegebenheiten in der Ortschaft Poll²¹⁸ besonders deutlich. Die vier größten dort belegenen Höfe befanden sich allesamt in geistadligem Eigentum oder Lehnsbesitz. Neben einem Hof des Klosters Füssenich und des Allerheiligen Hospitals zu Köln existierten zwei weitere große Höfe: die des Freiherrn von Harff-Dreiborn²¹⁹ und des kurkölnischen Domherrn von Quad zu Buschfeld.²²⁰

Diesen Großhöfen war gemein, dass sie allesamt von Halbwinnern bewirtschaftet wurden, die als Pachtzins Naturalabgaben in bestimmter Höhe an die entsprechenden kirchlichen respektive adligen Verpächter zu leisten hatten.²²¹ Die Halbpachtverträge wurden im 18. Jahrhundert in der Regel über die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen.²²² Wenngleich es sich bei besagten Pachtverträgen demzufolge um die besondere

214 Vgl. Halfe, Halbwinner in DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH (1998), Bd. 4.

215 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 29. Nicht überall wurde der Pachtzins jedoch nach der Halbpachtregel berechnet. Im Untersuchungsgebiet betrug der Pachtsatz ab dem frühen 18. Jahrhundert durchweg ein Viertel des Jahresertrages; STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 1, 5, 7, 19.

216 STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 1–27; für die damalige Zeit ausgesprochen detaillierte Betriebsstatistik für das Dorf Poll, mit genauen Angaben über die Betriebsgröße und die Rechtsformen der einzelnen Höfe.

217 Vgl. S. 72–75.

218 STADÜ, ANör (1791), Nr. 1050.

219 LAV NRW R (1749–1764), Harff-Dreiborn, Nr. 304. Besagter Hof umfasste im 18. Jahrhundert 210 Morgen Ackerland, STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 5–7, und war bereits im 16. Jahrhundert als jülichisches Lehen an die Familie von Harff zu Dreiborn gekommen. *Phillip Franz von Harff zu Dreiborn* hatte den Hof 1749 an *Wilhelm Ernst Graf von Hillesheim* veräußert, ohne den Verkauf vorab von der landesherrlichen Lehindirektion genehmigen zu lassen. 1756 erfolgte die Wiedereinlösung des Hofes durch *v. Harff*, bei der er die dem Grafen *Hillesheim* entstandenen Kosten zu tragen hatte. 1763 wurde *v. Harff* mit dem Hof neu belehnt; STRANGE (1866), Genealogie der adligen Geschlechter, S. 25–27.

220 STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 1, 5, 7, 20.

221 Vgl. S. 63, 64.

222 LAV NRW R (1623–1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14 Bl. 23; In dem zwischen dem Kloster Füssenich und dem Poller Halbwinner *Breuer* abgeschlossenen Pachtvertrag wird als Zeitpunkt des Vertragsbeginns der 22. Februar 1770 bei einer Laufzeit von 12 Jahren festgelegt.

Form eines Zeitpachtvertrages handelte, der sich von der Rechtsnatur der Erbpacht gänzlich unterschied, war es dennoch üblich, dass der älteste Sohn seinem Vater in das Pachtverhältnis folgte, obgleich gegenüber dem Verpächter kein Rechtsanspruch des Halbpächters oder des potentiellen Übernehmers auf die Nachfolge bestand.²²³

2.3.2.2 Jahrpacht

Von den Halbwinnern zu unterscheiden waren die Jahrespächter, die neben ihren „eigenen“ Flächen mindestens die Hälfte, in der Regel jedoch den Großteil der von ihnen bewirtschafteten Parzellen hinzugepachtet hatten. Auf der Verpächterseite traten dort neben adligen und geistlichen Verpächtern vereinzelt auch bäuerliche wie bürgerliche Eigentümer auf. So hatte der Bauer Graff, neben neun Morgen Eigenland, 35 Morgen „dem Herrn von Metternich gehörig“, 31 Morgen vom „Abt von Altenberg“²²⁴ und zusätzlich eine nicht näher bezifferte Parzelle „von Herrn Schüller Eigenthum noch gepachtet“.²²⁵ Andere bewirtschafteten ausschließlich kleinere Pachtflächen zu einem genau festgelegten Pachtzins, der in Naturalien an den entsprechenden Eigentümer zu entrichten war.²²⁶

2.3.2.3 Erbpacht

Signifikant für die Erbpacht war die dauerhafte generationsübergreifende Trennung von Eigentums- und Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht bestand in einem veräußerlichen und vererblichen dinglichen Recht des Erbpächters im Gegenzug für die Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung an den Eigentümer respektive Lehnsbesitzer.²²⁷ Diese Leistung war in der Regel alljährlich durch den Erbpächter – wie bei der Halb- und Jahrpacht – in Naturalien an den Eigentümer zu entrichten. Die Erbpacht unterschied sich von den Zeitpachtformen dadurch, dass das Pachtverhältnis nicht

Der Pachtvertrag wurde zu den gleichen Konditionen zum 22. Februar 1783, a. a. O., Bl. 27, und 1795, a. a. O, Bl. 32, 33, sowie letztmalig am 22. Februar 1800 mit dem Sohn des verstorbenen Pächters verlängert, a. a. O., Bl. 33.

223 LAV NRW R (1623–1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14. Pachtverträge, und Angaben bei der Betriebsstatistik, StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 7, verglichen mit den Tauf- und Heiratsurkunden der Kirchenbücher.

224 Das Land mit einer zugehörigen Hofstelle kam 1258 durch Schenkung des Propstes Gottfried zu Münstereifel an die Abtei Altenberg und wurde noch 1795 mit unveränderter Flächengröße von 31 Morgen als Altenberger Besitz genannt, s. HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Blatt 40; vgl. zu den Besitzümern des Klosters in Jülich, Berg und Kurköln, MOSLER (1965), Erzbistum Köln, Bd. I, Altenberg, S. 103 ff.

225 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 8; aus den beiden ersten Pachtverhältnissen war er je zu einem Viertel abgabepflichtig.

226 StADü, ANör (1713), Nr. 1039. Der Pachtzins pro Morgen betrug für die Jahrpachtverhältnisse im regionalen Durchschnitt ca. fünf Viertel pro Morgen; für die Halbwinner vgl. Fn. 368.

227 CREIFELDS (2011), Rechtswörterbuch, S. 369.

grundsätzlich mit dem Ablauf einer vertraglich vereinbarten Zeit endete, sondern ungeteilt auf den Erben des Erbpächters als diesbezüglichen Gesamtrechtsnachfolger übergang. Im Ergebnis stand die Erbpacht somit dem freien Eigentum hinsichtlich der Rechtsstellung des Pächters weit näher als die Halb- und Jahrpacht, da sie eine generationenübergreifende Bewirtschaftung eines Landgutes durch eine Familie, zumindest bis zu deren Erlöschen im Mannesstamme, vertraglich sicherte.

Der Erbpacht als Rechtsform der agrarischen Liegenschaftsnutzung kam im Untersuchungsgebiet während des 18. Jahrhunderts nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu. Während sie in den angrenzenden Gebieten auch noch zu jener Zeit vergleichsweise häufig in Erscheinung tritt, kann sie für das Untersuchungsgebiet als Pachtform – zumindest für die Pachtverhältnisse zwischen landsässigem Adel, der Geistlichkeit und den regionalen Bauern – nur noch für das 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesen werden. Auffällig ist, dass sie dort auch in älterer Zeit nur vereinzelt bei der Vergabe lehnrühriger adliger und geistlicher Liegenschaften Anwendung fand. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts waren der Adel und die geistlichen Institute, die zuvor einzelne Liegenschaften in Erbpacht ausgegeben hatten, nach dem Aussterben der Erbpächterlinien und dem damit verbundenen Rückfall der Güter vollends zur Verpachtung in Halb- und Zeitpacht übergegangen.²²⁸ Im Untersuchungsgebiet des endenden 18. Jahrhunderts fand die Erbpacht noch ausschließlich bei der Verpachtung einzelner landesherrlicher Domänengüter Anwendung.²²⁹

228 SCHWERZ (1960), *Bäuerliche Verhältnisse*, S. 10, 11, berichtet von „Gegenden, wo seit hundert Jahren kein Beispiel von Erbverpachtung mehr statt gehabt hat“, zu denen das Untersuchungsgebiet ohne Zweifel gezählt werden muss. Nach STRANGE (1866), *Genealogie der adligen Geschlechter*, S. 26, 27, war der von Harff-Dreybornsche Hof zu Poll – ein jülichisches Lehen – noch in den Jahren 1487 und 1521 von dem damaligen Lehnsbesitzer gegen einen jährlichen Pachtzins von 32 Malter Korn (Roggen), 32 Malter Hafer (beides in „Dürener Maassen“) und drei Gänsen in Erbpacht an eine bäuerliche Pächterfamilie ausgegeben worden. Im Jahre 1538 wurde der Hof von dem damaligen Lehnsbesitzer Goddard von Deynsburg (Densborn) um mehrere zugekaufte „Allodial-Stücke“ erweitert und fortan gegen einen jährlichen Pachtzins in Höhe von 43 Malter Roggen, 43 Malter Hafer, ein Ferkel, drei Gänse und ein Lamm an die vormalige Erbpächterfamilie verpachtet. Seit dem frühen 18. Jahrhundert wurde auch jener Hof nachweislich in Halbpacht bewirtschaftet, StADÜ, ANör (1713), Nr. 1039.

229 In den Quellen aus französischer Zeit werden diese Güter nur selten erwähnt. Ein Grund dafür war, dass die Güter nach dem Beginn der französischen Herrschaft im linken Rheinland in das Eigentum der Französischen Republik als Rechtsnachfolger des Landesherrn übergingen, wodurch die dinglichen Rechte an diesen Immobilien bereits früh und abschließend geklärt waren. Ferner leisteten die Pächter weiterhin die pachtvertraglich vereinbarten Abgaben, was den Franzosen keinerlei Gründe zu Beanstandungen gab. Aufgrund des legitimen Fortbestands dieser altrechtlichen, vor 1794 bestehenden Erbpachtverhältnisse schenkten die Franzosen den betroffenen Liegenschaften auch im Rahmen der zahlreichen Domänenverkäufe und Versteigerungen keine Aufmerksamkeit. Erst mit dem Beginn der preußischen Herrschaft im Rheinland rückten die Domanial-Erbpachtgüter wieder in den Fokus des Gesetzgebers; GStA PK (1823) I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 891.

2.3.2.4 Zwischenergebnis

Im Ergebnis nahmen der landsässige Adel und die regionale Geistlichkeit unter den Schichten der ländlichen Bevölkerung in der Jülich-Zülpicher Börde eine in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht deutlich privilegierte Stellung ein. Der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region sowie die damit meist verbundenen größten Höfe befanden sich im Eigentum oder Lehnsbesitz dieser beiden Bevölkerungsschichten.

Unter den bäuerlichen Schichten verfügte eine zahlenmäßig große Gruppe von Kleinbauern über freies Eigentum an kleinen Einzelparzellen, die zusammengenommen nur einen untergeordneten Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Gesamtfläche einer jeden Gemarkung ausmachten. Die großen geistadligen Höfe wurden von Halbwinnern bewirtschaftet, während einzelne kleinere Parzellen, die in der Regel keinem Hof zugehörig waren, in Jahrpacht ausgegeben wurden. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Zuordnung zu einer der dargestellten bäuerlichen Schichten war letztendlich nicht etwa die Quantität der Eigentumsflächen eines jeden Bauern, sondern die genaue Rechtsform des bestehenden Pachtverhältnisses zwischen dem Bauern und dem geistadligen sowie bürgerlich-bäuerlichen Verpächter. Während es sich bei den Eigentümern und Jahrpächtern meist um Kleinbetriebe handelte, bewirtschafteten die Halbwinner die großen Höfe und den mit diesen Hofstellen verbundenen Großteil der regional vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aufgrund der überragenden Größe dieser Betriebe und einer daraus resultierenden Wirtschaftlichkeit stellten die Halbwinner auch in sozialer Hinsicht die privilegierte Klasse unter den zeitgenössischen Bauern dar. Die Erbpacht als Rechtsform der Liegenschaftsnutzung im Untersuchungsgebiet kam ab dem 18. Jahrhundert nur noch bei der Verpachtung von Domänengütern vor.

2.4 Steuern, Abgaben und Dienste

Die ländliche Bevölkerung im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts hatte neben unterschiedlichen landesherrlichen Steuern auch eine Vielzahl von Abgaben an die verschiedensten Empfänger zu leisten, deren rechtlicher Ursprung oft Jahrhunderte zurücklag.

Hinzu kamen bestimmte Dienste, welche die Bauern in unregelmäßigen Abständen abzuleisten hatten. Steuern, Abgaben und Dienste bedeuten für den zeitgenössischen Landmann eine schwere zusätzliche Last zum ohnehin harten bäuerlichen Alltag. Von ihnen waren alle bäuerlichen Schichten, jedoch mit unterschiedlicher Gewichtung, betroffen.

2.4.1 Steuerbelastung

Die Belastung der Bevölkerung mit Steuern²³⁰ war entsprechend ihrer jeweiligen sozialen und rechtlichen Stellung der Pflichten im 18. Jahrhundert deutlich verschieden. Seit dem Mittelalter hatte sich ein kompliziertes Steuersystem entwickelt, welches die Gesamtbevölkerung grundsätzlich in verschiedene Steuerklassen einteilte.

2.4.1.1 Privilegierte Klassen

Bevorrechtigt waren der Adel und die Geistlichkeit. Gegen den fortdauernden landesherrlichen und ständischen Widerstand im 16. und 17. Jahrhundert war es der rheinischen Aristokratie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gelungen, sich von allgemeinen Steuern weitgehend freizumachen.²³¹ An der allgemeinen Steuer, der Matrikularsteuer, waren sie, wie der Klerus, aus ihren Gütern nur so weit steuerpflichtig, als sie verpachtet waren.²³² Nach dem adligen Selbstverständnis waren sie nach eigener Auffassung dennoch mittelbar durch die hohe Veranschlagung ihrer Halbwinner und Pächter im Gewinn- und Gewerbeanschlag besteuert, da diese ihnen die Pachten entsprechend kürzten.²³³ Die Geistlichkeit und der Adel hatten im 17. und

230 Grundsätzlich muss im Hinblick auf die rechtliche Entstehung der einzelnen Steuern zwischen den landesherrlichen und den landständischen Steuern unterschieden werden. Unter den vom Landesherrn selbstständig, ohne Mitwirkung der Stände eingeführten landesherrlichen Steuern sind im 18. Jahrhundert der zur Reallast „umgewandelte“ Schatz sowie die 1791 abgeschaffte landesherrliche Akzise von Bedeutung. Alle übrigen direkten und indirekten (landständischen) Steuern konnten vom Landesherrn nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landstände beschlossen werden; zu den Steuerbewilligungsrechten WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 57 ff.

231 Den Entstehungsprozess der ritterschaftlichen Steuerfreiheit untersucht CROON (1929), Stände und Steuern, S. 93 ff., insb. S. 94–97, ausführlich. Demnach hatte sich die Ritterschaft letztlich erfolgreich seit dem 16. Jahrhundert der Steuerpflicht zu entziehen vermocht. Im ständigen Streit mit den Städten und dem Landesherrn argumentierte der Adel anfänglich damit, dass die Steuerbefreiung auf die ursprüngliche Kriegsdienstplicht zurückzuführen sei. In einer Vielzahl von Vergleichsverhandlungen mit dem Landesherrn wurde später mit zahlreichen landesherrlich bestätigten Privilegien, ferner mit dem alten Rechtsbrauch und dem „Herkommen *et continua usque huc non interrupta possessione*“ argumentiert. Letztlich konnten sich die Ritter ihre bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erkämpfte Steuerfreiheit bis zum Ende der rheinischen Territorialstaaten erhalten.

232 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 93. Die Verhältnisse in Jülich-Berg unterschieden sich darin von den kurkölnischen. Die kurkölnische Geistlichkeit war persönlich frei von Steuern, nur ihre Pächter zahlten; WALTER (1866), Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, S. 188. Die Rittersitze waren dort zum Teil frei, zum Teil besteuert, WALTER (1866) a. a. O., S. 190, 192. Im benachbarten Herzogtum Kleve-Mark waren die Rittersitze ebenfalls frei, während die Geistlichkeit dort noch im 17. Jahrhundert ein Zehntel der Gesamtsteuersumme beizutragen hatte; HÖRZSCH (1908), Stände und Verwaltung in Kleve-Mark, Bd. II., S. 192, 215 ff.

233 BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 41. Gleiches wurde später vom Adel bezüglich der Kopfsteuer vorgebracht; CROON (1929), Stände und Steuern, S. 147.

18. Jahrhundert in unregelmäßigen Abständen geringe Beiträge in Form der sogenannten Rentensteuer zu leisten.²³⁴ Von der Steuer erfasst wurde sowohl die inländische als auch die ausländische Geistlichkeit, was insbesondere für den Kölner Klerus aufgrund seines umfangreichen Landbesitzes in den jülichischen Kernlanden von immenser Bedeutung war.²³⁵ Ferner wurden zumindest noch im 17. Jahrhundert die auf jülichischem Land gelegenen Zehnten der auf kurkölnischem Gebiet ansässigen Geistlichen durch den jülichischen Landesherrn besteuert.²³⁶ Auch die freien Großgrundbesitzer und die landesherrlichen Lehnsleute²³⁷ unterlagen nicht dem allgemeinen Anschlag; sie leisteten ebenfalls die Rentensteuer.²³⁸ Diese privilegierten Klassen hatten ferner die sogenannte geist-, adlige-, lehn- und freie Steuer, eine Einkommenssteuer, zu entrichten.²³⁹ Berechnungsgrundlage der Steuerhöhe waren die Einkünfte aus den jeweiligen Gütern, unabhängig davon, ob sie von Ritterbürtigen, Geistlichen und Bürgern selbst oder von Bauern in Pacht bewirtschaftet wurden. Neben den Einkünften wurden die Renten und Zehnten bei der Berechnung erfasst, die noch im 18. Jahrhundert den örtlichen Geistlichen zustanden.²⁴⁰ Von der Berechnung freigestellt waren seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Rittersitze.²⁴¹ Zur Feststellung der jeweiligen Einkünfte pro Hof dienten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die auf eigenen Angaben der Steuerpflichtigen basierenden sogenannten Pachtzettel; später wurden von den zuständigen Amtleuten detaillierte Umfragen bei den Pächtern vor Ort durchgeführt, deren Ergebnisse schriftlich zusammengefasst

234 BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 169. Nach CROON (1929), S. 104, wurde die Rentensteuer in Jülich in den Jahren 1652, 53, 59, 60, 63, 65, 67, 84–95, 97, 1702, 1707–14, 1717, 1747 und zuletzt 1794 erhoben, wobei der Adel in den Jahren 1602 und 1653 befreit war.

235 BELOW (1895), Landtagsakten, Bd. I., S. 596, Bd. II., S. 150, 153; vgl. zu den Bemühungen des Kölner Klerus um Steuerfreiheit, CROON (1929), Stände und Steuern, S. 100 m. w. N.

236 STADÜ, ANör (1659–1661), Nr. 655, Besteuerung eines dem adligen Damenkloster zu Hoven (kurkölnisches Amt Zülpich) gehörenden Zehnten zu Jakobwüllesheim (Amt Nörvenich).

237 Die Schicht der freien, d. h. nicht ritterbürtigen, jedoch mit ähnlichen Rechten ausgestatteten Eigentümer, die ausschließlich ihnen zu eigene Güter und größere Höfe bewirtschafteten, findet sich im Untersuchungsgebiet nicht. Nichtadlige landesherrliche Lehnsleute sind hingegen nachzuweisen. Sie wurden meist durch den Landesherrn auf Öd- und Rodungsland angesiedelt und hatten an Pachtzins den sog. Rottzehnten zu entrichten, vgl. S. 68.

238 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 101.

239 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 101.

240 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 101. Die Renten und Zehnten hatten die Halbwinner und Pächter im 18. Jahrhundert in Naturalien an die in der näheren Umgebung der Höfe ansässigen Geistlichen abzugeben. Derartige, vom Jahrpächter oder Halbwinner zu leistende geistliche Renten lasteten teilweise auch auf adligen Gütern und waren regelmäßig auf den Pächter übertragen; STADÜ, ANör, Nr. 1039 (1713).

241 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 101. Gemeint sind hier ausschließlich die bewohnten Stammsitze der adligen Familien. Zur Besteuerung kurkölnischer Rittersitze, s. RUPPERT (1972), Landstände, S. 92.

wurden.²⁴² Aus diesen Quellen bildete sich allmählich eine Matrikel heraus, in der die regional verschiedenen Steuerquoten der einzelnen Bezirke und Ämter festgehalten waren.²⁴³ Die Steuer wurde teilweise bei den einkommensberechtigten Verpächtern erhoben, zum Teil in Durchführung des Pachtvertrages direkt auf die Pächter umgelegt, deren Pachtabgaben dann um den entsprechenden Steuerbetrag gemindert wurden.²⁴⁴ Sie wurden jedenfalls dann vom Pächter gezahlt, wenn der Eigentümer der Pachtsache im Ausland oder auch nur in einem anderen Steuerbezirk ansässig war.²⁴⁵

2.4.1.2 Bäuerliche Schichten

Innerhalb der bäuerlichen Schichten, wurde wiederum nach der Rechtsform des Pachtverhältnisses unterschieden. Bestimmte Pächtergruppen wurden bei einigen Steuern mit unterschiedlichen Steuersätzen veranschlagt, während andere von bestimmten Steuern gänzlich ausgeschlossen oder alleinig pflichtig waren. Die älteste für Jülich seit dem 12. Jahrhundert nachweisbare landesherrliche Steuer war der sogenannte Schatz. Diese anfangs in unregelmäßigen Abständen und grob veranschlagte Vermögenssteuer auf Grundstücke und Häuser entwickelte sich später zur ersten ordentlichen Steuer im Untersuchungsgebiet. Die privilegierten Klassen waren zu jeder Zeit von ihr befreit. Der Schatz lastete auf dem Boden sowie den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.²⁴⁶ Die Höhe war ursprünglich jährlich variabel, was bei gelegentlichen

242 CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 102, 103. Während in der älteren Zeit die Ermittlung der Einkünfte vor allem beim Adel durch landesherrlichen Appell an „adlichen conscienz, ehren, treu und glauben“ durch Selbstauskunft ermittelt wurde, wurden im Untersuchungsgebiet ab dem späten 17. Jahrhundert die Einkünfte der jeweiligen Grundherren anhand von detaillierten Erhebungen durch die zuständigen Amlleute bei den jeweiligen Halbwinnern und Pächtern durchgeführt. Die Verzeichnisse, StADü, ANör (1698), Nr. 1051, ANör (1713), Nr. 1039, beinhalten eine genaue Beschreibung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, ein detailliertes Flächenverzeichnis mit Größe und Lage der einzelnen Parzellen sowie eine genaue Aufstellung der vom Bewirtschafter zu entrichtenden Pachten, Zehnten und Renten mit Leistungsempfänger, Menge und Art der Abgaben.

243 Der Steuersatz im Untersuchungsgebiet lag bei einem Prozent, vgl. die Tabelle bei CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 255, Anlage 3.

244 SCOTTI (1821), *Gesetze und Verordnungen*, Nr. 266 (1633), vgl. StADü, ANör (1713), Nr. 1039. Anders als von CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 103, unterstellt, lässt sich im Untersuchungsgebiet keine dahingehende Regel erkennen, dass der, der das Land bearbeitete, auch die Steuern zahlte. Regelmäßig zahlten die Halbwinner, die meist ganze Hofstellen nebst Ackerland, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gepachtet hatten, auch die entsprechenden Steuern an die örtliche Rentmeisterei. Jene hingegen, die lediglich Ackerland gepachtet hatten, zahlten direkt keine Steuern. Darin allein kann jedoch noch kein Beweis für einen Zusammenhang zwischen der Hofstelle und einer unmittelbaren Steuerzahlungspflicht des Bewirtschaftenden gesehen werden. Die Frage, ob diese „Einkommenssteuer“ direkt vom Pächter oder aber vom Verpächter gezahlt wurde, hing sicherlich von der Ausgestaltung der einzelnen Pachtverträge ab.

245 BELOW (1893), *BGNrh*, Bd. 7, S. 18.

246 BELOW (1890), *Landständische Verfassung*, T. 3., H. 1, S. 26.

Erhöhungen mancherorts zu Querelen bei der Erhebung führte.²⁴⁷ Später wurde der Schatz grund- und gebäudebezogen fixiert, wodurch er sich im 18. Jahrhundert endgültig zur Reallast entwickelt hatte.²⁴⁸ Die Kötterstellen und das Gemeindeland waren grundsätzlich schatzfrei.²⁴⁹ Die Kötter hatten jedoch eine vergleichbare, auf ihrem Grundbesitz lastende Reallast, die sogenannte Köttersmark, zu entrichten.²⁵⁰ In den Quellen für das Amt Nörvenich ist die „Köttersmark“ neben der pauschalierten Grundsteuer²⁵¹ nicht gesondert erfasst, was auf eine Verschmelzung von Köttersmark und Grundsteuerpauschale zu einer Gesamtabgabe von 40 Alben pro Kötterstelle schließen lässt.²⁵²

Die seit dem Mittelalter erhobene und ertragreichste Steuer war eine Repartitionssteuer²⁵³ auf Grund und Boden, mit der die Steuerpflichtigen auf kurkölnischem und jülichischem Gebiet gleichermaßen besteuert wurden.²⁵⁴ Sowohl die freibäuerlichen Eigentümer „steuerpflichtigen Landes“²⁵⁵ als auch die Pächter der schatzpflichtigen geistadligen und landesherrlichen Güter und Höfe hatten sie neben dem auf den Grundstücken lastenden Schatz zu entrichten.²⁵⁶ Gänzlich steuerfrei waren die Rittersitze und die vom Adel und Geistlichkeit in Eigenregie bewirtschafteten Güter. Geringer besteuert wurde der von den privilegierten Klassen verpachtete schatzpflichtige Besitz, wogegen das gemeine Bauernland mit dem vollen Satz veranschlagt wurde. Ferner unterlag das Land, das im Besitz von Ausländern war, einem höheren Steuersatz.²⁵⁷ Für die auf dem Land lebenden, weitgehend grundbesitzlosen Handwerker

247 StADü, ANör (1677), Nr. 126, Querelen bei der Erhebung des Schatzes zu Dorweiler, Amt Nörvenich.

248 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 15–20, insb. S. 19; BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3. H. 1., S. 12 a. E.

249 BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 1., S. 27 ff.

250 Dazu widersprüchlich WAGNER, a. a. O., S. 19, der in der Köttersmark anfangs eine Kopfsteuer sieht und sie später als bestimmte Form der Grundsteuer versteht, vgl. die Tabelle auf S. 55.

251 Vgl. Fn. 191.

252 StADü, ANör (1767–1790), Nr. 301, Kötterzettel.

253 D. h., die Gesamtsumme der Steuer wurde gemessen am Staatsbedarf im Voraus bestimmt. Der Steuerbetrag musste in der Folge ohne jedwede Abzüge der Kommunen in voller Höhe an die Staatskasse abgeführt werden.

254 Im zeitgenössischen Sprachgebrauch auch im Gegensatz zu den *modi extraordinarii* als *modus ordinarius*, später in der Literatur als Matrikularsteuer bezeichnet, vgl. Below (1890/91), Landständische Verfassung, T. 3.; CROON (1929), Stände und Steuern, S. 104 ff.

255 Die grund- und schatzsteuerpflichtigen Ländereien sind in den Quellen generell als „steuerpflichtig“ bezeichnet, vgl. bspw. StADü, ANör (1713), Nr. 1039.

256 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 24. Vgl. zu Entstehung und Wesen des *modus ordinarius* und dem Gegensatz zur Kopfsteuer, die als *modi extraordinarii* galten, BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 12, der ferner die allgemeine Regel aufstellt, dass Schatzpflicht und Grundsteuerpflicht untrennbar miteinander verbunden sind.

257 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 106. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass die Ausländer nicht wie die Einheimischen mit Spanndiensten belastet wurden.

und Gastwirte sowie für die Juden, Kötter und andere „Landlose“ wurde diesbezüglich ein in Morgen umgerechneter Pauschalsteuersatz veranschlagt.²⁵⁸ Die Steuerquoten waren innerhalb der einzelnen Steuerbezirke zu jeder Zeit deutlich verschieden.²⁵⁹ Gründe hierfür waren die regional unterschiedliche Bodenqualität, die geographische Lage und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Unterschiede, die bereits seit dem 16. Jahrhundert bei der Berechnung der Steuersätze berücksichtigt wurden.²⁶⁰ Das Gemeindeland wurde auch hier nicht besteuert.²⁶¹

Für alle anderen schatz- und grundsteuerfreien Güter und Höfe der Adligen, des Klerus und des Landesherrn hatten die Pächter die sogenannte Gewinn- und Gewerbesteuer zu zahlen.²⁶² Diese als Ergänzung zur Grundsteuer gedachte Bodennutzungssteuer lastete vor allem auf den Halbwinnern der großen Höfe. Obwohl sich die Steuer dem Namen nach auf die gewerbliche Tätigkeit der Halbwinner und nicht auf den Grundbesitz bezog²⁶³, war sie im Ergebnis nichts anderes als eine mit Rücksicht auf den Pachtzins ermäßigte Grundsteuer.²⁶⁴ Die Rechtsgrundlage der Steuer im 18. Jahrhundert war der sogenannte „Haupt- und Deklarationsrezeß“.²⁶⁵ Demzufolge lag der generellen Unterscheidung in steuerbares und steuerfreies Land sowie den entsprechend abgestuften Steuersätzen eine Klassifizierung von 1596 zugrunde.²⁶⁶ Das Land, welches demnach vor 1596 steuerbar war, sollte auch „*sine ulla exceptione*“ steuerbar bleiben. Steuerfrei hingegen waren zu Beginn alle Rittersitze, soweit sie vor dem Jahre 1596 von „Steuern und Auflagen auch Gewinn und Gewerbe frei gewesen

258 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 106 m. w. N.; Juden und Kötter wurden auf jülichischem Gebiet pauschal mit drei Morgen veranschlagt, selbst wenn der Belastete diese folglich sog. „blinde Morgenzahl“ gar nicht besaß. Gleiches gilt für Berg; LENZEN (1802), Statistik Berg, Bd. I., S. 58. Zur allgemeinen Besteuerung der Juden: WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 39.

259 Die im Laufe der Zeit erkennbar steigenden Steuersätze der einzelnen Bezirke waren in den Landesmatrikeln festgelegt, vgl. die Tabelle für das Herzogtum Jülich, CROON, a. a. O., Anl. 1, 2, S. 253–255. Die Höhe war abhängig von der für die jeweiligen Jahre durch die Landstände bewilligten Gesamtsumme. Im 18. Jahrhundert gab es noch keinen einheitlichen prozentualen Steuersatz z. B. für den zu versteuernden geschätzten Reinertrag des Bodens, wie er im 19. Jahrhundert in der Rheinprovinz veranschlagt wurde, WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 26.

260 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 106. Unterschieden wurde in „Gut-, Mittel-, und Schlechthand“, vgl. die tabellarische Darstellung bei CROON (1929), a. a. O., Anm. 1. Demnach hatten auch die Ämter mit den fruchtbarsten Böden (Nörvenich, Bergheim, Kaster, Brüggem) den weitaus höchsten Steuersatz, vgl. die Steuertabellen bei CROON, a. a. O., Anl. 1, 2, S. 253–255.

261 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 105.

262 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 28.

263 „Gewinn“ muss hier im Sinne von „den Boden bebauen – seine Erträge gewinnen“ verstanden werden. Das „Gewerbe“ bestand dabei im Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

264 RITTER (1885), Finanzverwaltung, in: ZBGV, Bd. 20, S. 26.

265 Hauptrezeß von 1672 und Deklarationsrezeß von 1675, abgdr. bei BENZENBERG (1819), Provinzialverfassung, Bd. II., S. 18; BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 326, Beilage Nr. 88.

266 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1231 (1723).

und annoch²⁶⁷ waren; ab dem 17. Jahrhundert wurde die Steuerfreiheit auf einen, vom Pflichtigen vorab auszuwählenden, Rittersitz beschränkt.²⁶⁸ Besteuert wurden alle anderen „geist-, adlich, frei- und Lehengüter, welche anno 1596 und folgend auf Gewinn und Gewerbe angeschlagen worden waren“, ausgenommen jene, die von den geistlichen oder adligen Besitzern „auf ihre Kosten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leute“ selbst oder durch Verwalter bewirtschaftet wurden, worunter die Bewirtschaftung durch Halbwinner ausdrücklich „nicht zu verstehen“ war.²⁶⁹ Die im Untersuchungsgebiet an Halbwinner oder Jahrpächter verpachteten schatzfreien geistlichen, adligen, freien oder landesherrlichen Liegenschaften unterlagen dabei im 17. und 18. Jahrhundert jenem ermäßigten Grundsteuersatz.²⁷⁰ Die Steuerbemessungsgrundlage war seit dem 17. Jahrhundert ein in Morgen berechneter Anteil des gepachteten Landes.²⁷¹ In der Regel wurde der vierte Morgen, die *quarta colonica*, besteuert, wobei das Bemessungsmaß in den einzelnen Ämtern deutlich verschieden war.²⁷² Den angeschlagenen Steuerbetrag hatte der Halbwinner persönlich zu entrichten, wobei der Verpächter nicht für die Steuerverbindlichkeiten seines Pächters haftete.²⁷³

Als weitere Ergänzung zur Grundsteuer wurde im 18. Jahrhundert die sogenannte Familiensteuer²⁷⁴ eingeführt, die von 1705 bis zur Mitte der 1720er-Jahre erhoben wurde.²⁷⁵ Ausschlaggebend für die Steuereinführung war das Bestreben der Landstände, die von ihnen bekämpfte Verbrauchssteuer, den sogenannten Licent, durch die Einführung einer neuen Steuer abschaffen zu wollen.²⁷⁶ Die Familiensteuer beinhaltete Elemente aus Gewerbe-, Vermögens-, und Verbrauchssteuer und war von

267 BENZENBERG (1819), Provinzialverfassung, Bd. II., S. 18; BAUMGARTEN (1909), Kampf des Pfalzgrafen, Teil 3, S. 163.

268 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 28.

269 BENZENBERG (1819), Provinzialverfassung, Bd. II., S. 18. Zu den Umgehungsversuchen der adligen Eigentümer, vgl. CROON (1929), Stände und Steuern, S. 162.

270 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 105; BELOW (1891) Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 42 sowie S. 31, 33, 279.

271 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 30. Anders als in dem von Wagner ebenda für die jülichischen Städte tabellarisch dargestellten Anteilsverhältnis zwischen „Grundsteuerland“ und „Gewinn- und Gewerbe-Land“ war das Verhältnis in den ländlichen Gegenden. Dort war der überwiegende Teil der gesamten Gemarkungsfläche im Besitz der geistlichen Halbwinner und folglich gewinn- und gewerbebesteuerpflichtig, vgl. diesbzgl. die nach STADÜ, ANÖr (1713), Nr. 1039 für das Dorf Poll dargestellten Anteilsverhältnisse.

272 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 105; LENZEN (1802) Statistik, Bd. I., S. 55. Im Untersuchungsgebiet wurde durchweg der vierte Morgen besteuert. In einigen Ämtern war es der 2., 3., 5., 6. oder 8. Morgen.

273 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1105 (1713).

274 Auch Familientaxe genannt, später als Kommissariatsfuß bezeichnet.

275 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 149.

276 KUHLE (1894), Geschichte Jülich, Bd. II., S. 142; vgl. S. 61, 62.

demjenigen zu entrichten, „der Nahrung oder öffentliches Gewerbe treibt“²⁷⁷, wobei sich die Höhe der Steuer nach der Größe des Gewerbes und dem jeweiligen Betriebsvermögen bemaß.²⁷⁸ Die privilegierten Klassen, die Pächter der Rittersitze sowie die Pächter adligen und klerikalen Grundbesitzes, die bereits in der Gewinn- und Gewerbesteuermatrikel veranschlagt waren, blieben von der Familiensteuer befreit.²⁷⁹ Alle anderen Grund- und Hausbesitzer sowie die Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen hatten die Familiensteuer, auf den Morgen veranschlagt, sowohl für Ackerland als auch für Weideflächen, Gärten, Wald und Vieh zu entrichten.²⁸⁰ Kötter und Tagelöhner wurden gesondert veranschlagt. Sie hatten ihrem „Vermögen“ entsprechend bis zu einem Reichstaler zu entrichten.²⁸¹ Infolge dieser abseits der alten Matrikel erhobenen Steuer wurden vielerorts schon 1704 vor dem Inkrafttreten der Steuer und fortan bis zur Ablösung der Familiensteuer umfangreiche Grundbesitzerverzeichnisse erstellt, die neben der Rechtsform der Liegenschaftsnutzung auch genaue Lagebeschreibungen mit Flurnamen und Größenangaben der jeweiligen Parzellen enthielten. Die örtlichen Viehbestände wurden dabei gesondert erfasst.²⁸²

Durch die zu Anfang des 16. Jahrhunderts erstmals von den Ständen bewilligte und im 17. und 18. Jahrhundert in unregelmäßigen Abständen erhobene Kopfsteuer sollte meist das Reichssteuerkontingent des Landes aufgebracht werden.²⁸³ Die zu entrichtende Steuersumme war anfangs für alle Untertanen gleich. Jeder Pfllichtige, gleich ob Adliger, Bürger oder Landbewohner, hatte den gleichen zuvor allgemein festgesetzten Betrag zum Gesamtkontingent beizusteuern.²⁸⁴ Ab dem 17. Jahrhundert wird bei der Kopfbesteuerung erstmals nach Klassen unterschieden, von denen zu Anfang die gesamte Aristokratie, deren Verwalter und die Pächter der Rittersitze befreit waren. Zum Ende des 17. Jahrhunderts wurde diese Befreiung dahingehend eingeschränkt, dass fortan nur noch die landtagsfähigen Adligen und deren Familien befreit waren; die nicht landtagsfähigen Rittergutsbesitzer zahlten ungeachtet ihres

277 LENZEN (1802), Statistik, § 10, S. 58. „Nahrung treiben“ ist in diesem Sinne mit „Gewinn und Gewerbe“, somit Landwirtschaft und Gewerbetreiben zu verstehen; WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 35; BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 74.

278 In Jülich galt ein Höchstsatz von 24 Reichstalern pro Betrieb, vgl. dazu mit Beispiel, WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 35.

279 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 35.

280 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1017 (1707); sowie das Beispiel bei KUHLE (1894), Geschichte Jülich, T. II., S. 142 ff.

281 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 36. Da ein Großteil der Tagelöhner in Naturalien entlohnt wurde, lief deren steuerbares Vermögen faktisch gegen null.

282 STADÜ, ANör (1704–1713), Nr. 1036–1040; Die zur Berechnung der Familiensteuer abgefassten amtlichen Betriebsstatistiken, sind heute die aufschlussreichste Quelle über die Lage der örtlichen Landwirtschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

283 Die Kopfsteuer wurde erstmals 1532 zur Aufbringung des jülich-bergischen Anteils an der (Reichs-) Türkensteuer bewilligt.

284 BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 2; VIEBAHN (1836), Statistik, Bd. I., S. 230, der für Jülich einen Betrag von 4 Alben angibt; WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 37.

Standes eine Pauschalsumme von 24 Reichstalern, in welcher die Familie und die Dienstleute inkludiert waren.²⁸⁵ In den anderen Schichten wurde jedes Familienmitglied nach Geschlecht und Alter verschieden besteuert. Das Vieh wurde nach Art und Alter ebenfalls nach einer festgelegten Klassifikation verschiedenwertig besteuert.²⁸⁶ Im 18. Jahrhundert hatte bis auf die landtagsfähigen Adligen und sonstigen im Lauf der Jahre wechselnden Ausnahmegruppen²⁸⁷ der Großteil der Untertanen die Kopfsteuer abzuführen.²⁸⁸ Die letztmalig 1794 in Jülich-Berg aufgrund des „gegenwärtigen Krieges“ ausgeschriebene „Kapitations-Steuer“ war in sechs Steuerklassen mit Belastungsbeträgen von einem bis zu zwanzig Reichstaler gestaffelt.²⁸⁹ Sie war die einzige Steuer, die zumindest zeitweise von allen Klassen zu entrichten war, wobei die bäuerlichen Schichten zu jeder Zeit voll steuerpflichtig waren.²⁹⁰ Die Unterscheidung in freie Eigentümer, der Geistadligen Halbwinner und Zeitpächter war bei der Kopfsteuer nicht von Belang. Der Adel und die Geistlichkeit waren nicht pauschal von der Steuer befreit, vielmehr wurde klassenintern differenziert. Auch die sonst steuerrechtlich dem Adel gleichgestellten, im Untersuchungsgebiet nicht vorkommenden Freien und Lehnsleute waren vollends kopfsteuerpflichtig. Darüber hinaus waren im Untersuchungsgebiet seit dem 16. Jahrhundert auch indirekte Steuern in Form von Durchfuhr- und Ausfuhrsteuern bekannt.²⁹¹ Diese betrafen in der Regel nur einige wenige Verbrauchsgüter und waren zeitlich auf zwei bis zwölf Jahre begrenzt.²⁹² Die erste unbefristet geplante indirekte Steuer war der 1700 in Jülich und Berg eingeführte Licent, eine umfassende Verbrauchssteuer auf vielerlei, überwiegend landwirtschaftliche, Produkte.²⁹³ Der Licent sollte nach ursprünglicher Überlegung die mittlerweile aufgrund unberücksichtigt gebliebener Besitzwechsel und anderer Veränderungen der ursprünglichen (1596) natürlichen Gegebenheiten veraltete Grundsteuer ersetzen und den Untertanen aller Bevölkerungsschichten und Berufsklassen neuen wirtschaftlichen Aufschwung bringen.²⁹⁴ Tatsächlich war die komplizierte Umsetzung der am

285 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 632 (1677), 638 (1678), 853 (1697).

286 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 604 (1673), Kopfsteuerordnung von 1673; abgdr. bei KÜHL (1894), Geschichte Jülich, T. II., S. 85.

287 Zu den entsprechenden Ausnahmen für die jeweiligen Jahre vgl. SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1102 (1713), Nr. 1586 (1745), Nr. 2403 (1794). Demnach waren 1713 landtagsfähige Adlige nebst Familien sowie Minister und wirkliche geheime Räte befreit; 1745 waren es Geistliche, Militärangehörige und Untertanen, die ausschließlich (grund-)steuerbare Immobilien besaßen; 1794 Militärangehörige, Kuratgeistliche und Vikare, Tagelöhner und Kötter sowie „kundbar unvermögende Unterthanen“. Die „übrige Geistlichkeit“ sollte ebenfalls nicht veranschlagt werden, da „man erwartet, dass dieselbe eine geistliche Subsidiens-Steuer von zehn Prozent ihrer Einkünfte binnen dreier Wochen entrichten werde“.

288 WÄGNER (1977), Staatssteuern, S. 38.

289 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2403 (1794).

290 Vgl. die Tabelle bei WÄGNER (1977), Staatssteuern, S. 55.

291 BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., H. 2., S. 151 ff.

292 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 110.

293 CROON (1929), Stände und Steuern, S. 113 ff., m. w. N.

294 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 907 (1700).

1. März 1700 in Kraft getretenen Licentordnung jedoch mit schweren Schikanen, nicht zuletzt aufgrund der dauernden Observationen seitens der Steuerbeamten und der damit einhergehenden Einmischung in alltägliche Privatangelegenheiten und Bewirtschaftungsabläufe, insbesondere für die ländliche Bevölkerung verbunden, sodass es in einigen Orten zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit den landesherrlichen Steuerbeamten kam.²⁹⁵ Als die Undurchführbarkeit und die wirtschaftliche Kontraproduktivität des neuen Erhebungssystems alsbald erkannt wurden, ging man nach ersten Anstrengungen im Jahre 1705 auch in den Städten 1716 wieder gänzlich zum alten Grundsteuersystem über.²⁹⁶ Die Matrikalarsteuer wurde lediglich dahingehend reformiert, dass nunmehr die Steuerquote vollends an die hypothetischen Erträge des Ackerlandes angepasst wurde.²⁹⁷ Ein zweiter Versuch zur dauerhaften Erhebung einer indirekten Steuer war die in Ergänzung zur Matrikalarsteuer geplante und am 1. August 1745 in Kraft getretene Konsumptionssteuer, eine Verbrauchssteuer, nach der Getreide, das zu den Mühlen gebracht wurde, importiertes Mehl und Backwerk sowie Bier und Branntwein besteuert wurden.²⁹⁸ Wie von den anderen allgemeinen Steuern waren die landtagsfähigen Rittergüter und die Geistlichkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an von der Steuer befreit. Am 1. März 1746 wurde die Befreiung auf alle Bewohner der Rittersitze und diesen gleichgestellten Güter sowie auf alle Bewohner der geistlichen, adligen und freien Güter und Höfe ausgedehnt, selbst dann, wenn sie in den Steuermatrikeln veranschlagt waren.²⁹⁹ Auf den Druck der Landstände, die in der Konsumptionssteuer eine ungleiche Besteuerung der Bevölkerung sahen, wurde sie bereits am 15. September 1747 aufgehoben. In der Folgezeit wurden jeweils kurzweilig die sog. Häusersteuer, die Kopfsteuer und die Familiensteuer eingeführt.³⁰⁰ Davon abgesehen, galt die Matrikalarsteuer überwiegend alleine.³⁰¹ Hinzu kam eine landesherrliche Akzise, die sog. Kameralakzise, eine Verbrauchssteuer auf Bier und Branntwein auf dem Land, von der die Landbevölkerung jedoch nur mittelbar durch die Umlage der Gastwirte betroffen war.³⁰²

295 CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 112–120, insbes. 115, 116. Aufgrund der komplizierten Überwachungen durch die Ober- und Untereinnehmer sowie die sog. Visitatoren, die amtlichen Bestandsaufnehmer und Kontrolleure in Umsetzung der Licentordnung entstanden für die Bevölkerung teils unzumutbare Schikanen.

296 CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 127.

297 CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 121.

298 SCOTTI (1821), *Gesetze und Verordnungen*, Nr. 1590 (1745); CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 137.

299 SCOTTI (1821), a. a. O., Nr. 1597 (1746), 1608 (1746); CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 137.

300 Diese Steuern, ihre Umsetzung und Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung sind von CROON (1929), a. a. O., ausführlich dargestellt worden, worauf an dieser Stelle verwiesen wird, vgl. zur Familiensteuer, S. 143 ff., zur Kopfsteuer S. 149 ff.

301 CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 141.

302 WAGNER (1977), *Staatssteuern*, S. 20 ff.; CROON (1929), *Stände und Steuern*, S. 141.

2.4.2 Abgaben

Hinsichtlich der bäuerlichen Abgaben, welche die Bauern des Untersuchungsgebiets bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu entrichten hatten, muss in Bezug auf die Rechtsnatur, Art und Höhe der Abgaben zwischen pachtrechtlichen Naturalabgaben, geistlichen Renten und regional verschiedenen Zehnten unterschieden werden.

2.4.2.1 Naturalabgaben

Die quantitativ weitaus höchste von den Bauern zu entrichtende Abgabe war der jährlich *in natura* zu entrichtende Pachtzins. Anders als in den nordöstlich gelegenen Reichsgebieten handelte es sich dabei nicht um grundherrliche Abgaben, sondern um die durch einen aus autonomen Gründen geschlossenen Pachtvertrag bestimmte Gegenleistung für die Bodennutzung. Wenngleich der zu leistende Pachtzins im Rahmen einer rein wirtschaftlichen Betrachtung der grundherrlichen Abgabe ähnlich war, war die Rechtsstellung der rheinischen Pächter mit der eines in vielerlei Hinsicht abhängigen Grundholden nicht zu vergleichen.³⁰³ Die gebräuchlichsten Naturalwährungen waren Roggen und Hafer. Art und Menge der Abgabe waren genau definiert und blieben innerhalb der einzelnen Pachtverhältnisse über das 18. Jahrhundert hinweg weitgehend gleich.³⁰⁴ Die Berechnungsgrundlage der Abgabehöhe unterschied sich nach der Rechtsform des Pachtverhältnisses und der damit einhergehenden Rechtsstellung des Verpächters.

Ein einheitliches Pachtabgabensystem existierte im Untersuchungsgebiet für die von Halbwinnern bewirtschafteten Höfe. Entgegen der namengebenden Halbpachtregel, nach der die Pächter in Höhe des halben Flächenertrages abgabepflichtig waren, waren die Halbwinner im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts regelmäßig nur noch in Bezug auf ein Viertel der gesamten Pachtfläche abgabepflichtig.³⁰⁵ Dementsprechend hatten auch die Halbwinner der vier geistadligen Höfe im Dorf Poll ein Viertel des jährlichen Gesamtertrages als Grundpachtzins an die Verpächter zu leisten.³⁰⁶ Dabei handelte es sich um eine fixe Bringschuld, die der Halbwinner jährlich zu Martini am Sitz des Verpächters abzuliefern hatte.³⁰⁷ Gleiches galt für jene

303 HENNING (1969), Dienste und Abgaben, S. 88.

304 LAV NRW R (1623–1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 21, 23, 27, 33, Pachtverträge über den Hof zu Poll aus den Jahren 1670–1800.

305 STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 1, 5, 7, 20. In benachbarten Gegenden war der prozentuale Anteil der Pachtabgabe vom Rohertrag mancherorts höher, vgl. für den Hof Kreuzrath bei Aachen, CORSTEN (1953), Domanialgut, S. 72. Im benachbarten Fürstentum Lüttich sind 34 % belegt; DELATTE (1945), Les classes rurales, S. 192.

306 STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 1, 5, 7, 20.

307 Pachtvertrag des Klosters Füssenich über den Hof zu Poll, LAV NRW R (1623–1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 23. Der Pachtzins war demnach „an Martini jährlich [...] auf Füssenich“ zu bringen. Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres war der

Zeitpächter, die ihre Gesamtbetriebsfläche von mehreren geistlichen Institutionen und weltlichen Eigentümern zusammengepachtet hatten. Für die geistadligen Liegenschaften wurde alljährlich, unabhängig von der Parzellengröße jeweils eine pauschale Abgabe in Höhe von einem Viertel des Flächenertrages fällig.³⁰⁸

Sowohl bei den Halbwinnern als auch bei den Jahrespächtern waren neben der zu entrichtenden jährlichen Abgabe an Getreide entsprechend der jeweiligen individualvertraglichen Ausgestaltung des einzelnen Pachtverhältnisses noch weitere im Pachtvertrag ausdrücklich festgelegte Naturalien, meist tierische Nahrungsmittel, zu bestimmten Terminen an den Verpächter zu leisten.³⁰⁹

Anders als bei den Halbwinnern und den Pächtern einzelner geistadliger Parzellen wurde der Pachtzins der Zeitpächter, die ausschließlich freieigentümliche Flächen angepachtet hatten, nicht nach einer Ertrags-Flächenquote im obigen Sinne bestimmt. Die Höhe des aus solchen Pachtverhältnissen zu leistenden Naturalpachtzinses beruhte auf der jeweiligen individualvertraglichen Ausgestaltung. Im Gegensatz zur Viertelquotenregel der Halbpachtverträge waren Art und Menge der zu leistenden Naturalabgabe „auf Malter und Viertel“ genau definiert.³¹⁰ Die Naturalpachtleistung variierte in den einzelnen Pachtverhältnissen zwischen 0,1 Malter und 0,5 Malter³¹¹ pro Morgen. Im regionalen Durchschnitt betrug der Pachtzins für die Jahrpächter 0,3 Malter (circa fünf Viertel) pro Morgen.³¹²

2.4.2.2 Renten

Neben den zu entrichtenden Naturalabgaben lasteten auf einer Vielzahl der Grundstücke immobilisierte Renten geistlicher Personen und Institute. Bis auf wenige Ausnahmen im späten Mittelalter waren diese erblichen Grundrenten von Beginn ihres Aufkommens an grundsätzlich nicht ablösbar.³¹³ Der Rechtsursprung der klerikalen

Abgabebetrag im katholischen Rheinland an den Namenstag des Hl. Martin angeleglichen. Dieser althergebrachte Brauch ist im Untersuchungsgebiet bis in die Gegenwart nachweisbar, da der bäuerliche Pachtzins auch heute noch vielerorts am Martinstag, mithin dem 11. November, fällig wird.

308 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 8–10. Der Bauer Graaff (Poll) hatte neben neun Morgen Eigentum und einer nicht näher definierten freibäuerlichen „von Herrn Schöller Eigentum noch gepachtet[en]“ Parzelle, „35 Morgen des Herrn v. Metternich und dazu vom Abt Altenberg 31 Morgen“ gepachtet, von denen er jeweils „zu ¼“ pachtabgabepflichtig war.

309 LAV NRW R (1795), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 33. Dem Kloster musste vom Halbwinner jährlich zu St. Andrae „ein gutes halbes Schwein geliefert werden“.

310 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 11–19.

311 Ein Malter „Dürener Maß“ entsprach 165 Litern, vgl. zu den örtlichen Abweichungen der Maltermaße, KAISER (1906), *Der kirchliche Besitz*, S. 162. Eine amtliche Umrechnungstabelle enthält GSTA PK, I. HA, Rep. 87 C, Nr. 891, Bl. 3.

312 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 11–19.

313 LAV NRW R (1307), Kloster Füssenich, Urkunden, Nr. 44 (1307); KAISER (1906), *Der kirchliche Besitz*, S. 196. Die unbedingte Ablösbarkeit bestehender und ein Verbot zur Einrichtung unablösbarer Renten regelte erst der *Extrait de la loi relative au rachat des rentes foncière*; HER-

Renten ist im Einzelfall unklar. Sicher ist, dass die örtlichen Geistlichen seit dem 14. Jahrhundert vermehrt durch Kauf in den Besitz solcher Grundrenten gelangt sind.³¹⁴ Für das Kloster Füssenich berichten die Quellen ab der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits vereinzelt von derartigen Rentenkäufen. Dabei handelte es sich um geringe, jährlich zu entrichtende Naturalrenten, welche einzelne, dem Kloster angehörige Geistliche von adligen und bäuerlichen Einzelpersonen, Eheleuten oder Familien gegen eine Einmalzahlung in Geld ankauften.³¹⁵ In Betracht kommen neben diesen Rentenkäufen³¹⁶ auch Schenkungen, Stiftungen und testamentarische Zuwendungen freier Eigentümer sowie die „Umwandlung“ ehemaliger Kirchenzehnten in zu Real-lasten fixierte Grundrenten.³¹⁷ Aus den jüngeren Quellen ist ersichtlich, dass es sich im 18. Jahrhundert bei den aufgeführten Abgaben noch immer um eine Belastung des Grundstücks in der Form handelte, dass zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Naturalabgabe aus dem Grundstück zu leisten war.³¹⁸ Die Rentenschuld lastete auf den Pachtflächen; Rentenschuldner war somit grundsätzlich der geistadlige Eigentümer. In der Praxis wurde die Leistungspflicht jedoch regelmäßig auf den Pächter übertragen, der fortan die jeweilige Rentenleistung an den Rentengläubiger zu entrichten hatte. Die entsprechende Verbindlichkeit war wie bei der Pachtabgabe in den meisten Fällen in Naturalien zu leisten, die nach Art und Menge genau bestimmt waren.³¹⁹ Da sowohl adlige als auch geistliche Liegenschaften mit Grundrenten belastet waren, war die Anzahl der Schuldner hoch, wogegen die Höhe

MENS (1833), Gesetzgebung, Bd. I, S. 214 ff., der im Untersuchungsgebiet erst am 5. August 1804 verkündet wurde, vgl. S. 121, dort auch Fn. 643.

- 314 Für das Kloster Füssenich sind daneben zwei Rentenschenkungen in Höhe von jährlich 4 bzw. 20 Malter Roggen seitens eines örtlichen Bauern sowie einer Gruppe Adliger an das Kloster belegt, LAV NRW R, Kloster Füssenich, Urkunden, Nr. 99 (1441); nach Nr. 109 (1489).
- 315 Während bereits für das Jahr 1307 die Ablösung einer Grundrente durch den Rentenschuldner belegt ist, vgl. LAV NRW R, Kloster Füssenich, Urkunden, Nr. 44 (1307), sind erste Rentenkäufe durch Klostergeistliche erst für die folgenden Jahre verzeichnet, vgl. LAV NRW R, Kloster Füssenich, Urkunden, Nr. 72 (1348), Nr. 75 (1349), Nr. 95 (1409). Die jeweilige Naturalleistung betrug zwischen zwei und vier Maltern Roggen jährlich.
- 316 Unter Rentenkäufen wird die seit dem Mittelalter populäre Neubegründungen von Renten als Reallast sowie die Veräußerung bereits derart bestehender Renten verstanden, TRUSEN (1990), HRG, Bd. IV., Sp. 897 ff.
- 317 FRIEDLIEB (1860), Rechtstheorie der Reallasten, S. 265 ff.; KAISER (1906), Der kirchliche Besitz, S. 156 ff.
- 318 Während für das 14. Jahrhundert noch vereinzelt Geldrenten nachgewiesen werden können, LAV NRW R, Kloster Füssenich, Urkunden, Nr. 68 (1329), kamen auf landwirtschaftlichen Grundstücken lastende Geldrenten innerhalb des Untersuchungsgebiets im 18. Jahrhundert nicht mehr vor. Nach STADÜ, ANör, Nr. 1039 (1713), waren bereits alle Grundrenten in Naturalien zu leisten. Im Aachener Raum hingegen war die Grundrentenschuld in Ausnahmefällen noch im 18. und 19. Jahrhundert in Geld zu leisten, wie die Tabellen in GSTA PK, I. HA, Rep. 87 C, Nr. 891 beweisen.
- 319 KAISER (1906), Der kirchliche Besitz, S. 158, schließt Geldleistungen nicht aus. Im Untersuchungsgebiet finden sich im 18. Jahrhundert ausschließlich Naturalleistungen.

der Naturalforderungen im Einzelnen in Relation zu den pachtrechtlichen Abgaben gering war.³²⁰ Die geringe Höhe der Leistungen war in dem ursprünglichen Ziel der Renten begründet, dem begünstigten Rentengläubiger eine mit seinem Amte einhergehende angemessene Lebensführung – allen voran eine ausreichende Lebensmittelversorgung – zu gewährleisten. Es handelte sich in allen Fällen um institutions- oder amtsbezogene erbliche Renten, die von den Pächtern direkt an die jeweiligen kirchlichen Institutionen und die zeitgegenwärtigen geistlichen Amtsinhaber zu leisten waren. Der Großteil dieser Renten lastete auf den großen Halbwinnerhöfen der adligen Verpächter. Ferner waren auch die Halbwinnerhöfe der Klöster mit meist sehr geringen Grundrenten einzelner örtlicher Pfarrer und anderer Kirchenbediensteter belastet. Kleine, von den Großhöfen separierte Pachtflächen waren in der Regel nicht belastet.³²¹ Von den vier großen Halbwinnerhöfen im Dorf Poll, die sich allesamt im Eigentum Geistlicher oder Adliger befanden, war jeder Einzelne mit derartigen geistlichen Grundrenten belastet. Neben dem 128 Morgen großen Hof des kurkölnischen Domherrn von Quad zu Buschfeld existierten ein weiterer adliger Großhof des Freiherrn von Harff-Dreiborn (210 Morgen) sowie zwei Geistlichenhöfe, der des Allerheiligen Hospitals zu Köln (275 Morgen) und des Klosters Füssenich mit einer Größe von 95 Morgen.³²² Der Halbwinner, der „95 Morgen dem Kloster Füssenich gehörig“ bewirtschaftete, war der Viertelquotenregel entsprechend gegenüber dem Kloster von „23 Morgen abgabepflichtig“. Neben diesen „Grundpachten“ hatte er eine nach Art und Menge definierte Grundrente in Höhe von acht Vierteln³²³ Roggen an den Pastor zu Hochkirchen und sieben Vierteln Roggen an den dortigen Küster zu entrichten.³²⁴ Gleiches galt für die Pächter des Adels, wonach der Harff-Dreiborn'sche Halbwinner neben der Pachtabgabe ebenfalls gegenüber dem Pastor zu Hochkirchen, dem Prälat zu Steinfeld, der Kirche zu Müddersheim und dem dortigen Küster anteilig zur Rentenleistung in Roggen und Hafer verpflichtet war.³²⁵ Der Halbwinner des anderen, 128 Morgen großen adligen Hofes war ebenfalls rentenpflichtig, wogegen die örtlichen Kleinbauern, unabhängig von der Rechtsnatur und Ausgestaltung der einzelnen Pachtverhältnisse und der sozialen Stellung des Verpächters ausschließlich von Renten unbelastetes Ackerland bewirtschafteten. Gleiches galt für die Kötterstellen.³²⁶

320 FRIEDLIEB (1860), *Rechtstheorie der Reallasten*, S. 265; KAISER (1906), *Der kirchliche Besitz*, S. 158, übereinstimmend mit den Mengenangaben bei StADü, ANör (1713), Nr. 1039.

321 Vgl. StADü, ANör, Nr. 1039 (1713). Eine Rentenbelastungen auf den kleinbäuerlichen Parzellen ist für den Ort Poll nicht nachweisbar. Naturalgrundrenten lasteten zumindest im 18. Jahrhundert ausschließlich auf den größeren Höfen.

322 StADü, ANör, Nr. 1039 (1713), Bl. 1, 5, 7, 19.

323 Das „Viertel“ ist eine gängige zeitgenössische Maßeinheit. Ein Malter „Dürener Maß“ (154 Liter) entspricht fünf Sümbern, ein Sümber entspricht vier Vierteln, ein Viertel entspricht vier Mütgen; nach internen Aufzeichnungen des STADTARCHIVS DÜREN.

324 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 7.

325 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 5; vgl. zu den meist nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten um den Hof LAV NRW R (1755–1757), Harff-Dreiborn, Hof Poll, Nr. 305.

326 StADü, ANör (1713), Nr. 1039, Bl. 11–19.

2.4.2.3 Besondere Zehnten

Neben den Grundrenten hatten die geistlichen Institutionen noch andere Einnahmequellen, von denen die wichtigste, da ertragreichste, der aus den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen herstammende Zehnt war.³²⁷ Der Zehnt war grundflächenbezogen und lastete nicht auf allen Grundstücken.³²⁸ Man unterschied zwischen dem „großen und kleinen Zehnt“ sowie dem „Korn-, Hafer-, Heu-, Flachs-, Erdäpfel-, Frucht-, Wein-, und Lämmerzehnt“.³²⁹ Wie die Grundrente, war er in den meisten Fällen aus dem Ertrag des Bodens, selten in Vieh oder Geld zu leisten.³³⁰ Im Amt Nörvenich war noch im Jahre 1795 von insgesamt 918 Morgen Ackerland der Zehnt abzuführen.³³¹ Unter den „Besitzern“ der „Erb-Zehnten“³³² finden sich im Untersuchungsgebiet mehrheitlich die großen kurkölnischen Stifte, Klöster und Abteien, sowie kleinere ländliche Klöster auf jülichschem Gebiet.³³³ Den größten Zehntbesitz innerhalb des Untersuchungsgebiets hatten die Antoniter zu Köln sowie das Kloster Steinfeld in der Eifel.³³⁴ Die jährliche Abgabe bemaß sich dabei zumindest nicht mehr nach dem namengebenden zehnten Teil der Jahresernte, sondern nach einer nach Maltern festgelegten Menge an „Frucht“, meist Roggen und Hafer, in einigen Fällen auch Weizen oder Erbsen. Jährliche Abgaben in Geld kamen im Untersuchungsgebiet nicht, in den angrenzenden Gebieten nur äußerst selten vor.³³⁵ In den meisten Fällen war die Zehntschuld – wie die Rentenschuld – nicht an die Zehntgläubigerinstitutionen selbst, sondern an bestimmte, den jeweiligen geistlichen Körperschaften angehörige Dritte, meist den örtlichen Pastor, zu entrichten.³³⁶ Auffällig ist dabei, dass der Verpächter und der Zehntgläubiger in allen Fällen verschiedene geistliche Institutionen

327 BECKER (1998), HRG, Bd. V., Sp. 1629 ff.

328 KAISER (1906), Der kirchliche Besitz, S. 162. Eine Aufstellung der zehntpflichtigen Flächen im Untersuchungsgebiet enthält das HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795).

329 KAISER (1906), Der kirchliche Besitz, S. 160.

330 STADÜ, ANÖr (1713), Nr. 1039 sowie die Angaben über die Art der Zehntleistungen in „Frucht“ im HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 50 ff.

331 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795).

332 Gemeint sind die Zehntgläubiger.

333 Die geistlichen Land und Zehntbesitzer im Amt Nörvenich waren die Stifte St. Aposteln, St. Gereon, St. Ursula, St. Martin, St. Maria im Kapitol und St. Andreas, alle zu Köln, die Abteien Deutz, Altenberg und Prüm sowie das Antoniter-Kloster zu Köln, das Kloster Steinfeld in der Eifel und die kleinen ländlichen Klöster zu Ellen, Füssenich, Hoven, Blatzheim und Eupen; vgl. HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795).

334 Das Kloster Steinfeld besaß im Amt Nörvenich 270 Morgen Land und von 362 Morgen den Zehnten, HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH, Bl. 55; die Kölner Antoniter sogar 683 Morgen Land sowie an 134 Morgen den Zehnten; HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH, Bl. 57.

335 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Tabelle, Bl. 151 ff. In der Ortschaft Vettweiß im benachbarten jülichschen Amt Nideggen hatte der Bewirtschafter neben verschiedenen Naturalabgaben auch einen Geldbetrag in Höhe von jährlich 49 Talern zu entrichten. Zehntgläubiger war die Abtei St. Martin zu Köln; HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH, Bl. 163.

336 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Bl. 151 ff. die Spalte „an Einen Dritten“.

waren. Zehnt- und Rentengläubiger hingegen waren bei der Geistlichkeit meist die gleiche Person respektive die gleiche Institution.³³⁷ Aufgrund dessen war im 18. Jahrhundert jedenfalls bei geistlichen Gläubigern eine Vermischung von Renten- und Zehntschuld zu einer zusammengefassten Kirchenabgabe eingetreten, infolge derer der Zehnt in den zeitgenössischen Quellen für die ländlichen Gegenden nicht mehr explizit ausgewiesen wurde.³³⁸ Neben den geistlichen Zehntherren³³⁹ findet sich auf der Gläubigerseite in den Quellen auch der Landesherr sowie „einzelne adlige Herren“.³⁴⁰ Wie die Grundrenten waren auch die Zehnten veräußerbar und konnten auch durch Laien erworben werden.

Neben den geistlichen Zehnten existierten weltliche Zehnten wie der Rottzehnt und der oft verpachtete Amtzehnt.³⁴¹ Der Rottzehnt war ein landesherrlicher Zehnt, der als Nutzungsentgelt für die Bewirtschaftung urbar gemachten Ödlandes zu entrichten war.³⁴² Trotz der verhältnismäßig geringen Abgaben von zehn Prozent des Reinertrages, galt der Rottzehnt im 18. Jahrhundert als maßgebliches Hindernis für die Erschließung neuen Ackerlandes, da die schweren und aufwendigen Rodungs- und Rekultivierungsarbeiten aus Sicht der Bauern oft nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag standen.³⁴³

Beim Amtzehnt handelte es sich ebenfalls um eine auf steuerpflichtigem Grundeigentum lastende Reallast. Der Zehnt war in Naturalien an die landesherrliche Rentmeisterei³⁴⁴ abzuführen, wobei im 18. Jahrhundert auch dabei nicht mehr die namengebenden zehn Prozent des Rohertrages, sondern eine dementsprechende, ebenfalls in Maltern definierte Pauschalmenge abzugeben war.³⁴⁵ Rechtsursprung und Entwicklung des Amtzehnten sind weitgehend unklar. Nachweislich wurde der Zehnt des Öfteren verpachtet. Der Zehntpächter erhielt die geschuldeten Naturalleistungen und hatte im Gegenzug einen bestimmten Zehntpachtzins in Geld an die landherrliche

337 StADü, ANör (1713), Nr. 1039.

338 StADü, ANör (1713), Nr. 1039.

339 Als Zehntgläubiger finden sich im Untersuchungsgebiet Stifte, Reichsabteien (Kornelimünster), Männer- und Frauenklöster, Jesuiten- und Ritterorden, Pfarreien und Benefizien. Der Landesherr hatte im Untersuchungsgebiet im Gegensatz zu den angrenzenden Ämtern keinen Zehnten, vgl. dazu die Tabelle bei KAISER (1906), *Der kirchliche Besitz*, S. 161, sowie die Zehntlisten im HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795).

340 KAISER (1906), *Der kirchliche Besitz*, S. 161.

341 StADü, ANör (1692), Nr. 31, Verpachtung des Amtzehnten in den Dörfern Eggersheim und Nörvenich.

342 WOLFART (1727), *De decimis novalium*, von Rott-Zehnden, S. 1–32.

343 PRASS (1993), *Reformprogramm*, S. 44; JACOBI (1803), *Gemeinheitsteilungsordnung*, § 174.

344 Die Rentmeisterei war die seit dem Mittelalter bestehende regionale Finanzverwaltungsbehörde, welche die Einkünfte des Landesherrn verwaltete.

345 SCOTTI (1821), *Gesetze und Verordnungen*, Nr. 2074 (1772). Bei der Höhe des Zehnten galt das örtliche Gewohnheitsrecht. So wurde mancherorts der zehnte, elfte, zwölfte oder niedrigere Teil erhoben, je nachdem, wie es „sonsten an dies- oder jenem Orth üb- und bräuchlich gewesen“. Auch in StADü, ANör (1713), Nr. 1039, finden sich als Naturalwährungen ausschließlich Roggen und Hafer.

Kasse zu leisten.³⁴⁶ Daneben existierte eine Vielzahl besonderer regionaler Zehnten zugunsten verschiedener Gläubiger, deren dogmatische Zuordnung aufgrund der in den Quellen fehlenden klaren Trennung von Renten und Zehnten nicht immer eindeutig vorgenommen werden kann. Neben den rechtlichen Ursprüngen war auch die zeitgegenwärtige Rechtslage bezüglich dieser einzelnen Zehnten nicht immer klar. Es kam vermehrt zu Zehntstreitigkeiten, im Rahmen derer die Rechtslage im Einzelfall zu klären versucht wurde.³⁴⁷

Auch die französischen Beamten wurden nach der Besetzung der linksrheinischen Lande mit der unklaren Rechtslage der örtlichen Zehnten konfrontiert. Da sich die vorhandenen Zehntlisten und Verzeichnisse alsbald als unvollständig und unbrauchbar erwiesen, wurden zunächst in vielen linksrheinischen Ämtern umfangreiche Erforschungen der dortigen „Zehntverhältnisse“ durchgeführt.³⁴⁸

2.4.3 Dienste

Neben den zu entrichtenden Steuern und Abgaben verschiedener Art war die bäuerliche Bevölkerung im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts zusätzlich mit verschiedenen Dienstpflichten beschwert.³⁴⁹

2.4.3.1 Hand- und Spanndienste

Die zu verrichtenden Spanndienste bestanden im Untersuchungsgebiet im 18. Jahrhundert ausschließlich aus Fuhrdiensten für den Landesherrn, die von den landesherrlichen Beamten unter genauer Angabe des Transportweges und der zu befördernden Güter für bestimmte Tage angeordnet wurden.³⁵⁰ Auf diese vorherige Anordnungen hin erstellte der jeweilige Dorfvorsteher eine Spanndienstliste unter namentlicher Angabe der Familienvorsteher, die für den reibungslosen Ablauf des Transports unter Zuhilfenahme eigener Gespanne und Knechte Sorge zu tragen hatten. Dabei wurden alle spannfähigen Bauern des Ortes, obgleich sie „Besitzer oder Pächter von steuerfreien und steuerbaren Ländereien“ waren, im Wechsel zu den jeweiligen Diensten herangezogen.³⁵¹ In den Dienstlisten finden sich dementsprechend alle örtlichen Bauern, mithin sowohl die Halbwinner der großen Höfe als auch Eigentümer und

346 StADü, ANör (1692), Nr. 31.

347 StADü, ANör (1732), Nr. 249, Durch den Vogt von Nörvenich durchgeführte Befragung eines Halbwidders bzgl. der Rechtslage des in der Herrschaft Gladbach gelegenen „Lixheimer Zehnten“.

348 LAV NRW (1794), Maas und Rhein, Nr. 1183, Erforschung der Zehnten.

349 Dazu ausführlich: KEISER (2013) Arbeitsrecht Frühe Neuzeit.

350 Spanndienstlisten für die einzelnen Orte in StADü, ANör (1759), Nr. 1044, ANör (1760), Nr. 1242, ANör (1767), Nr. 1243 für den Ort Poll; (1758/59), Nr. 1021 für Pingsheim; (1758/59) für Wissensheim; (1758/59) für Dorweiler.

351 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1269 (1727).

Jahrpächter.³⁵² Kötter und Tagelöhner hingegen wurden nicht zu den Diensten herangezogen.³⁵³ Die Transporte wurden meist in Kooperation mit den benachbarten Dörfern durchgeführt, die jeweils anteilig Leute und Gespanne zur Verfügung stellen mussten.³⁵⁴ Alljährlich mussten die Bauern eine von Amts wegen festgelegte Menge Getreide bei dem landesherrlichen Getreidespeicher in Hambach bei Düren abholen und in teils weit entfernte Städte transportieren. Als festgelegte Transportziele finden sich die Städte Düren und Jülich, Kaster, Fürth sowie die landesherrliche Residenzstadt Düsseldorf.³⁵⁵ Die Bauern waren dabei je nach Jahreszeit sowie Lage und Entfernung des Zielortes bis zu mehreren Tagen unterwegs.³⁵⁶ Befestigte Straßen und Wege waren im Untersuchungsgebiet abseits der alten Heerstraßen nur wenige vorhanden, sodass die Bauern überwiegend auf unbefestigte Feldwege ausweichen mussten. In der „Tabulla des Dorff Poll“ von 1791 wurde dementsprechend die „Entfernungszeit zur Hauptstadt Düren“ bereits mit „3 Stund[en]“ angegeben.³⁵⁷ Der Weg von Poll nach Hambach und der anschließende Transport in die Residenzstadt Düsseldorf nahmen folglich mehrere Tage in Anspruch.³⁵⁸

Die investierte Arbeitszeit sowie die Kosten für Wagen, Pferdegespanne, Verpflegung und Unterkunft wurden in keiner Weise durch den Landesherrn vergütet. So verwundert es nicht, dass regelmäßig einige der zum Dienst eingeteilten Bauern nicht erschienen. Die Dienstverweigerer wurden abschließend in den Dienstlisten durch den Dorfvorsteher namentlich erfasst. Unter ihnen finden sich Vertreter aller bäuerlichen Schichten. Über die straf- bzw. ordnungsrechtlichen Konsequenzen für die Ferngebliebenen geben die Quellen keine Auskunft. Auf den für die entsprechenden Jahre geführten „Brüchtzetteln“³⁵⁹ wurden die Delinquenten jedenfalls

352 StADü, ANör (1759), Nr. 1044, ANör (1760), Nr. 1242, ANör (1767), Nr. 1243.

353 ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 205.

354 StADü, ANör (1767), Nr. 1243; Beschwerde des Dorfes Wissensheim vom 10. Januar 1767 darüber, dass sich die Bauern des Dorfes Poll nicht in genügendem Maße an den Fuhrdiensten beteiligen.

355 Meistens wurde Hafer gefahren. Die durchschnittliche Transportmenge lag bei jeweils zehn Maltern pro Dienst; StADü, ANör, Nr. 1044 (1759), Nr. 1242 (1760), Nr. 1243 (1767).

356 Die Dienste wurden überwiegend für die arbeitsextensiven Wintermonate angeordnet, so auch der für den 10. Januar angeordnete Fuhrdienst von Hafer von Hambach nach Düsseldorf, StADü, ANör, Nr. 1243 (1767).

357 StADü, ANör (1791), Nr. 1050. Der Ort Hambach liegt vom Dorf Poll aus kommend noch ca. zehn Kilometer nördlich von Düren entfernt.

358 Der Fußweg Poll–Hambach–Düsseldorf ist unter heutigen Straßenbedingungen ca. 100 km lang. Verglichen mit den angegebenen drei Stunden Entfernungzeit zum ca. zwölf km entfernten Düren, ergibt sich eine ungefähre Transportdauer von 25 Stunden, wobei die entsprechenden Verladezeiten zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Vgl. zu den Entfernungzeiten die Angaben von HALLBERG (1801), Generalkarte der Länder zwischen Maas und Rhein; s. Abbildung I., S. 273.

359 StADü, ANör (1760), Nr. 1250. Die sog. „Brüchtzettel“ waren durch einen Amtmann geführte Verzeichnisse, in denen alle Ordnungswidrigkeiten, Vergehen, Verbrechen und sonstige tadelwerte Taten der Dorfbevölkerung urkundlich aufgelistet wurden. Darunter finden sich

nicht vermerkt.³⁶⁰ Über diese Fuhrdienste hinausgehende Spanndienste finden sich im 18. Jahrhundert im Untersuchungsgebiet nicht. Insbesondere sind in den zeitgenössischen privatrechtlichen Pachtverträgen keine diesbezüglichen dem Verpächter gegenüber zu erbringenden bäuerlichen Dienstpflichten vereinbart. Die einzigen zu verrichtenden Spanndienste wurden durch amtlichen Erlass vom Landesherrn für Inländer angeordnet und waren somit nach heutigem Rechtsverständnis ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur.³⁶¹ Die Dienstpflicht beruhte auf dem Verhältnis des Landesherrn zu „seinen“ freien Bauern, die neben den zu entrichtenden landesherrlichen Steuern eben jenen Beitrag zum allgemeinen Staatswohl zu leisten hatten.

Vereinzelte Handdienstpflichten sind für das Untersuchungsgebiet für das 17. und 18. Jahrhundert belegt. Wie bei den Spanndiensten handelte es sich dabei nach heutigem Rechtsverständnis auch um Arbeiten der öffentlichen Verwaltung, zu denen die Bevölkerung durch landesherrliche Verordnungen verpflichtet wurde. So wurden durch die Kurfürstliche Verordnung vom 6. Februar 1743 die bis dahin bestehenden sogenannten Wegekommisariatsstellen aufgehoben und die örtliche Landbevölkerung zur Instandsetzung und Erhaltung der Wege unter der Aufsicht der lokalen Beamten verpflichtet.³⁶² Die Handdienste kamen unregelmäßig in weit gefassten Zeitabständen vor und bestanden zur Hauptsache in Anlage, Ausbau und Reparatur von Landstraßen, Wegen und Drainagegräben, wodurch sie letztlich dem Gemeinwohl der verpflichteten örtlichen Landbewohner selbst dienten.³⁶³ Im Gegensatz zu den regelmäßig zu erbringenden Spanndiensten wurden die Handdienste nur nach der jeweiligen Notwendigkeit für den Einzelfall angeordnet. Aufgrund der Seltenheit und des geringen Arbeitsaufwandes stellten sie für die Dienstpflichtigen im Vergleich zu den zeit- und kostenaufwendigen Spanndiensten eine wesentlich geringere Belastung dar.

neben typischen „Kavaliersdelikten“ des bäuerlich-dörflichen Alltags wie dem sog. Winkelweiden, dem Viehtrieb vor der Ernte, und dem vorsätzlichen wie fahrlässigen Zerstören oder Beschädigen von Getreide des Flurnachbarn auch Naturaldiebstähle, Sachbeschädigungen bis hin zu Beleidigung, Körperverletzung, Schießereien, Totschlag und Mord unter Angabe des Täters und des jeweiligen Geschädigten. In strafrechtlich relevanten Fällen wurden vom zuständigen Amtmann „Brüchtenverhöre“ vor Ort unter Zuziehung der Parteien und der Zeugen durchgeführt und entsprechend protokolliert. Selbst strafrechtlich nicht relevantes Verhalten, wie die Verweigerung von durch den Dorfvorsteher angewiesenen Botendiensten, wurde detailliert erfasst.

360 STADÜ, ANör (1758), Nr. 1044, Spanndienstliste des Dorfes Poll für das Jahr 1759 verglichen mit dem entsprechenden Brüchtenzettel, STADÜ, ANör (1759), Nr. 1045.

361 WAGNER (1977), Staatssteuern, S. 26. Ausländer wurden nicht zu den Spanndiensten herangezogen, weshalb sie steuerlich höher belastet wurden.

362 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1511 (1743).

363 STADÜ, ANör (1663), Nr. 275; ANör (1738), Nr. 576; ANör (1738), Nr. 188; ANör (1768), Nr. 685.

2.4.3.2 Frondienste

Frondienste, verstanden als Hand- und Spanndienste, die der Bauer einem Grundherrn, in unserem Fall dem Verpächter, gegenüber zu erbringen hatte, lassen sich für das Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts nicht belegen. Obgleich die Quellen mancherorts die geistlichen Höfe auch während des Untersuchungszeitraums noch als „Fronhof“ bezeichnen, waren jene Hofstellen nachweislich bereits seit dem 16. Jahrhundert in Halbpacht verpachtet worden.³⁶⁴ Weder Halbwinner noch Jahr- und Erbpächter hatten gegenüber ihren adligen oder geistlichen Verpächtern nach Tagen oder in sonstiger Weise bemessene Feldarbeits- oder Transportdienste zu verrichten.

2.4.4 Zwischenergebnis – Bewertung der Steuern, Abgaben und Dienste

Im direkten Vergleich zu den bäuerlichen Schichten waren der Adel und die Geistlichkeit steuerrechtlich außerordentlich begünstigt. Innerhalb der bäuerlichen Schichten waren neben den wenigen, dem Adel steuerrechtlich gleichgestellten Grundbesitzenden Freibauern die Halbwinner der Privilegiertengüter deutlich besser gestellt als die übrigen Bauernschichten.

Die teilweise direkt von den Halbwinnern zu entrichtende geistliche Einkommenssteuer wurde unter entsprechender Minderung des Pachtpreises auf den Pächter umgelegt, was den Steuerzahlenden letztlich weder rechtlich noch wirtschaftlich benachteiligte. Bei der allgemeinen Grundsteuer unterlag der Halbwinner ebenfalls einem geringeren Steuersatz durch die Gewinn- und Gewerbesteuer als seine drittgehöriges Pacht- und Eigenland bewirtschaftenden Berufskollegen.³⁶⁵ Vom Licent war er nur kurzweilig betroffen, von der Konsumtionssteuer gänzlich befreit. Die größte Steuerlast trugen die Pacht- und Eigenland bzw. ausschließlich Pachtland bewirtschaftenden Kleinbauern, die nur selten über einen bescheidenen Teil steuerfreien Landes verfügten. Sie hatten ohne jedwede Vergünstigung den vollen in den Matrikeln veranschlagten Steuersatz zu entrichten. Zu Licent, Konsumtionssteuer und sonstigen Steuern waren sie gleichermaßen pflichtig.

Die Kötter waren durch die von ihnen zu entrichtende Pauschalsteuersätze von der allgemeinen Steuer ebenso in die Pflicht genommen.³⁶⁶ Von den indirekten Steuern

364 Ein entsprechender Pachtbrief über den noch heute sogenannten „Fronhof“ zu Wissersheim aus dem Jahr 1530 befand sich nach dem dortigen Findbuch bis zum Verlust am 3. März 2009 im Historischen Stadtarchiv zu Köln, Bestand 215 (Gereon), Nr. 3U/436. Der Pächter des Hofes wird in den Quellen, StADü, ANör (1789), Nr. 1200, noch im Jahre 1789 als „Fronhalfe“ bezeichnet, was jedoch vor allem belegt, dass es sich um einen Halbwinner handelte, vgl. S. 50, 51. Der Zusatz „Fron“ ist dabei in erster Linie auf den namengebenden „Fronhof“ und nicht auf eine bestehende (Fron-)Dienstpflicht zurückzuführen.

365 Vgl. S. 51–53.

366 Die Kötter wurden in der jülich-schen Matrikularsteuer pauschal mit drei Morgen veranschlagt. Die demnach zu entrichtende Steuer entsprach im Amt Nörvenich zum Ende des 18. Jahrhunderts 40 Alben pro Kötterstelle, vgl. StADü, ANör (1767–1790), Nr. 301.

waren sie in derselben Weise betroffen. Lediglich die ohnehin land- und kapitallosen Tagelöhner waren in keiner Weise direkt steuerpflichtig. Von den indirekten Steuern waren sie ebenfalls nur mittelbar berührt.³⁶⁷

Im Ergebnis stellten die geistadligen Halbwiner die in vielerlei Hinsicht privilegierte Klasse innerhalb der bäuerlichen Schichten dar. Der Halbwiner hatte alljährlich ein Viertel des Ertrages an Grundpachten abzuführen, wobei das brachliegende Drittel der Gesamtbetriebsfläche automatisch berücksichtigt wurde. Der Zeitpächter hingegen entrichtete für die gesamte gepachtete Fläche einen festgelegten Pachtzins, demzufolge er *de facto* auch für die ertraglosen Brachflächen alljährlich abgabepflichtig war. Wenn auch die Abgabebelastung pro Morgen in allen Pachtverhältnissen weitgehend gleich war, war der Halbwiner im Ergebnis aufgrund der Viertelquotenregel besser gestellt.³⁶⁸ Die weit größeren Gesamtbetriebsflächen ermöglichten höhere Getreideerträge und größere Viehbestände aufgrund höherer Futtermittelkapazitäten zu niedrigeren Gesamtbetriebskosten. Im regionalen Vergleich war es daher allein den Halbwinern möglich, größere Mengen an Ernteüberschüssen über den Winter einzulagern und – direkt oder über Dritte – auf den regionalen städtischen Absatzmärkten zu veräußern.³⁶⁹ Den übrigen Kleinbauern war es aufgrund der geringen durchschnittlichen Betriebsgröße nicht möglich, in erwähnenswertem Maße mit Getreide- oder Tierprodukten am regionalen Marktgeschehen teilzunehmen.³⁷⁰ Die

367 Die im 16. Jahrhundert von bestimmten Berufsgruppen zu entrichtende Gewerbesteuer, der neben Knechten und Mägden, die mit $\frac{1}{12}$ bzw. $\frac{1}{24}$ ihres Lohnes veranschlagt waren, VIEBAHN (1836), Statistik, S. 230, auch Tagelöhner unterlagen, kann für das 18. Jahrhundert in Jülich nicht nachgewiesen werden. Nach WAGNER (1977), a. a. O., S. 34, wurde sie vermutlich „wegen des geringen Ertrages aus Zweckmäßigkeitsgründen“ abgeschafft.

368 Ein regionaler Durchschnittspachtpreis pro Morgen lässt sich anhand der Quellenlage für die Halbwinerhöfe nicht genau bestimmen. Nach BITTERMANN (1956), Landwirtschaftliche Produktion, S. 24, betragen die Roggenerträge zur Jahrhundertwende im Reichsdurchschnitt unter acht dz/ha (= 200 kg/Morgen). Bei einem geschätzten Hektolitergewicht von 50 kg/hl ergeben sich ca. 400 Liter/Morgen, was ca. 2,4 Malter Dürener Maß/Morgen Reinertrag entspricht. Da keine zeitgenössischen Anbaupläne vorhanden sind, lässt sich die letztendliche Pachtabgabe dennoch nicht bestimmen. Bei ausschließlichem Roggenanbau ergäbe sich unter der Berücksichtigung des durch die Dreifelderwirtschaft bedingten Brachlandanteils von $\frac{1}{3}$ nach der Viertelquotenregel eine Pachtabgabe von 0,4 Malter/ha. Die Abgabehöhe pro Morgen entspräche damit weitgehend den Zeitpachtverhältnissen; vgl. S. 63, 64.

369 Bei der aufgrund eines kurfürstlichen Dekretes am 10. Juni 1740 erfolgten amtlichen Feststellung der Roggenbestände im Dorf Poll, StADÜ, ANör (1740), Nr. 1042, waren es ausschließlich die ortsansässigen Halbwiner, die über Lagerbestände von durchschnittlich sieben Malter Roggen verfügten. Bei allen „übrigen“ wurde „nichts gefunden“.

370 StADÜ, ANör (1713), Nr. 1039. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Kleinbetriebe betrug im Untersuchungsgebiet 12,5 Morgen. Abzüglich der Brachlandquote von einem Drittel belief sich der jährliche Getreideertrag auf 15–20 Doppelzentner, errechnet nach BITTERMANN (1956), Landwirtschaftliche Produktion, S. 24, ausgehend von acht dz/ha für Roggen, vgl. Fn. 368, wobei der Hektarertrag für Hafer noch geringer anzusetzen ist. Der Gesamtertrag der Halbwinerhöfe im Untersuchungsgebiet lag je nach Betriebsgröße um ein 10- bis 25-Faches darüber.

im Jahresverlauf erwirtschafteten landwirtschaftlichen Produkte dienten weitgehend der Eigenernährung, wodurch für anderweitige Investitionen keine Geldmittel übrig blieben.

Da sich die Höhe des Halbpachtzinses nach einem Anteil am Gesamtertrag bemaß, wurden Ertragseinbußen aufgrund von Naturkatastrophen oder Kriegshandlungen durch die Quotenregelung automatisch berücksichtigt, während die Zeitpächter, die eine fixe Pachtabgabe zu leisten hatten, auch in schlechten Erntejahren an die vertraglich vereinbarte Abgabemenge gebunden waren. Einziger Nachteil der Viertelquotenregelung war die Tatsache, dass überdurchschnittlich gute Erntejahre auch zwangsläufig zu unverhältnismäßig hohen Pachtzinsen führten.

Ein grundsätzlicher Nachteil für alle Naturalpachtschuldner war die Ungebundenheit zwischen der Höhe der vereinbarten Naturalabgabe und deren vom temporären Getreidepreis abhängigen tatsächlichen Geldwert. Dies machte sich vor allem im Rahmen der erheblichen Preissteigerungen bei Getreide im 18. Jahrhundert bemerkbar.³⁷¹ Während die Menge der zu entrichtenden Naturalien nur unwesentlich anstieg, stieg die Pachtleistung in Geldwert zeitweise um bis zu 250 Prozent.³⁷²

Mit Grundrenten und Zehnten waren die Halbwinnerhöfe häufiger belastet als die der Zeitpächter und Eigentümer. Die Höhe dieser Verbindlichkeiten war unter Berücksichtigung der weitaus größeren Betriebsflächen und der damit einhergehenden geringeren Betriebskosten und höheren Erträge der Halbwinnerhöfe aus wirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung. Im regionalen Durchschnitt betrug die entsprechenden Naturalabgaben weitaus weniger als zwei Prozent des jährlichen Gesamtertrages.³⁷³

Die Hand- und Spanndienstpflichten waren geprägt durch eine weitgehende Gleichbehandlung der selbstständig wirtschaftenden Bauernschichten. Halbwinner und Kleinbauern wurden in gleichem Maße zu den landesherrlichen Diensten herangezogen; die wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligten Schichten der Kötter und Tagelöhner blieben von jedweder Dienstpflicht verschont.

Die apodiktische bäuerliche Klassengesellschaft im Rheinland des 18. Jahrhunderts findet ihren unmissverständlichen Ausdruck im zeitgenössischen Steuer- und Abgabewesen. Der Halbwinner war steuerrechtlich privilegiert und bewirtschaftete große rentable Betriebe bei relativ geringen Abgabeleistungen, wodurch er im Ergebnis gegenüber den übrigen bäuerlichen Schichten deutlich besser gestellt war. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Gesamtsituation war es nur dem Halfen möglich, langfristig gewinnbringend zu wirtschaften, wodurch dieser im Gegensatz zu den in ärmlichen Verhältnissen lebenden Kleinbauern einen gehobenen Lebensstil führte. Innerhalb der

371 Vgl. zur Entwicklung der Getreidepreise im 18. Jahrhundert EBELING/IRISGLER (1976), Getreide- und Brotpreise in Köln, S. 665 ff.; vgl. S. 34.

372 CORSTEN (1953), Domanialgut, S. 72; HENNING (1969), Dienste und Abgaben, S. 88.

373 STADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, gemessen am jährlichen Getreideertrag von 2,4 Malter Dürener Maß pro Morgen, vgl. Fn. 368. Darüber hinausgehende Erträge aus anderen Feldfrüchten sowie aus der Viehwirtschaft sind nicht berücksichtigt.

bäuerlichen Schichten nahm er in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht die Stellung eines „Herrenbauern“ ein, der seinen örtlichen Berufskollegen in Finanzkraft und gesellschaftlichem Ansehen weit überlegen war, während der zahlenmäßig größere Teil der bäuerlichen Bevölkerung weitgehend zum Zwecke der Eigenernährung und demgemäß kaum gewinnbringend wirtschaftete.

2.4.5 Rechtsstreitigkeiten um Steuern, Dienste und Abgaben

Steuerrechtliche Streitigkeiten treten im Untersuchungsgebiet vermehrt im 17. Jahrhundert auf. Der Grund dafür war meist das undurchsichtige, komplizierte Steuersystem und die daraus hervorgehenden Probleme in der örtlichen Umsetzung der Besteuerung. Ein weiteres Problem der Flächenbesteuerung war die nicht immer eindeutige territoriale Zuordnung einzelner Parzellen, aufgrund derer es sowohl zu öffentlich-rechtlichen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden³⁷⁴ als auch zu privatrechtlichen Prozessen wegen unrechtmäßiger Steuerumlagen auf ausländische Pächter kam.³⁷⁵ Ferner wurden vereinzelt Rechtsstreite wegen der ungerechtfertigten Besteuerung landtagsfähiger, steuerbefreiter adliger Güter durch die Gemeinden geführt.³⁷⁶ Jenseits dieser im weitesten Sinne kompetenzrechtlichen Streitigkeiten finden sich in den zeitgenössischen Quellen keine Belege für weittragende steuerrechtliche Streitigkeiten oder gar Prozesse.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es vielerorts zu Beschwerden und Widerständen der Dorfbevölkerung gegen die als zu hoch empfundenen Steuerbelastungen, deren juristische Konsequenzen im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar sind.³⁷⁷ Weitergehende Prozesse insbesondere aufgrund von Steuerrückständen einzelner Landbewohner können jedoch nicht nachgewiesen werden.³⁷⁸ Obwohl die steuerliche Belastung von der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen als hoch empfunden wurde, war letztlich jeder Steuerpflichtige dazu in der Lage, seine Steuerverbindlichkeiten fristgerecht und in voller Höhe zu begleichen.

374 StADü, ANör (1645), Nr. 76, bzgl. des Streites zweier Gemeinden wegen der Besteuerung „überschlagener“ Parzellen.

375 StADü, ANör (1667), Nr. 1035, betr. den Streit zwischen dem Halbwinner des Harff-Dreibornschen Hofes zu Poll (Herzogtum Jülich) wegen der (kurkölnischen) Besteuerung „einiger Parzellen“ durch den Burgherrn zu Müddersheim (Kurköln) und die dortige Gemeinde.

376 StADü, ANör (1677), Nr. 75. Prozess des Georg Krummel von Nechtersheim (Nettersheim) gegen die Gemeinde Disternich wegen ungerechtfertigter Besteuerung seines landtagsfähigen Gutes zu Disternich. Disternich zählte zeitweise ebenfalls zum Amt Nörvenich, MIRBACH (1874), Territorialgeschichte, S. 10; LACOMBLET (1860), Archiv, Bd. III., S. 325.

377 StADü, ANör (1728), Nr. 683, Beschwerde des Dorfes Irresheim über die zu hohe Steuerlast; StADü, ANör (1712), Nr. 166, Beschwerde des Dorfes Ellen über die Höhe der Familiensteuer, vgl. S. 59, 60; StADü, ANör (1717), Nr. 1224, Widerstand gegen die Steuerumlage in Nörvenich und Wissensheim.

378 Lediglich in StADü, ANör (1770), Nr. 1210 sind Steuerrückstände dreier Bewohner des Amtes Nörvenich ohne genauere Ortsangabe oder Berufsbezeichnung der Schuldner genannt.

Pachtstreitigkeiten zwischen den Pächtern und Verpächtern traten lediglich im 17. Jahrhundert vereinzelt auf.³⁷⁹ Für das 18. Jahrhundert können sie für das Untersuchungsgebiet nicht belegt werden. Die Pachtverhältnisse bestanden in der Regel über die Lebenszeit des Pächters; vorzeitige Kündigungen sind weder seitens der Verpächter noch durch die Pächter nachweisbar. Unabhängig vom Umfang der Pachtsache und der rechtlichen Ausgestaltung des Pachtverhältnisses im Einzelfall wurden die zu entrichtenden Naturalpachtzinse regelmäßig pünktlich und in voller Höhe geleistet.

Zu Streitigkeiten zwischen Zehntgläubiger und Zehntschuldner kam es in den jülicher Landen vermehrt zum Ende des 18. Jahrhunderts im Rahmen der Erhebung des sogenannten Erdäpfelzehnten. Nach der Einführung der „neuen Frucht“ weigerten sich die Bauern, von den Kartoffelerträgen in gleichem Maße Zehntabgaben zu leisten wie zuvor von Roggen und Hafer. Besagte Weigerung führte teils zu „kostspieligen Processen“, wodurch sich der Landesherr dazu veranlasst sah, durch eine die Rechtslage klarstellende Generalverordnung „dergleichen Unwesen ein für allemahl“ abzuwehren.³⁸⁰

Nachdem es im 17. Jahrhundert in einigen Ortschaften zu Beschwerden wegen der ungerechten Verteilung der landesherrlichen Hand- und Spanndienste gekommen ist³⁸¹, fehlen solche für das 18. Jahrhundert beinahe gänzlich. Die Bauern hatten sich mit der Dienstpflicht, die überwiegend nur noch aus den höchstens einmal jährlich zu verrichtenden Fuhrdiensten bestand, grundsätzlich abgefunden. Lediglich die regionale Verteilung der Dienste auf die innerhalb eines Amtes gelegenen Dörfer führte zu Streitigkeiten, da sich nicht alle Ortsgemeinden gleichermaßen verpflichtet fühlten. Dadurch kam es zur amtinternen Beschwerde eines Dorfes über die unzureichenden Fuhrleistungen eines anderen Dorfes.³⁸² Die Streitigkeit kam jedoch über das Beschwerdestadium nicht hinaus.

2.5 Gemeinden und Servitute

Gemeindliche Weide- und Servitutsrechte bestanden im Untersuchungsgebiet bereits seit dem frühen Mittelalter.³⁸³ Eigentümer der Flächen war die dörfliche Gemeinde. Im Falle einer Veräußerung durch die Gemeinde stand dem Landesherrn, der seine

379 StADü, ANör (1670), Nr. 278, Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern von Ackerland.

380 Verordnung vom 16. Juni 1772, abgdr. bei SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2074 (1772). In befriedeten Gärten gewonnene Kartoffeln blieben nach der ergänzenden Verordnung vom 28. November 1786 „Zehndfrei“, ebenfalls abgdr. bei SCOTTI (1821), a. a. O., Nr. 2263 (1786).

381 StADü, ANör (1663), Nr. 275, ANör (ohne Jahr, vermutlich zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts), Nr. 282.

382 StADü, ANör (1767), Nr. 1243, Beschwerde des Dorfes Wissensheim darüber, dass die Verpflichteten des Dorfes Poll nicht in ausreichendem Maße an den Fuhrdiensten teilnehmen.

383 WEISS (1992), Ländliche Bodenordnung, S. 11; BADER (1999), Deutsche Rechtsgeschichte, S. 59–61.

Einwilligung in den Verkauf erteilen musste, „der 3te Fuß“ aus dem Verkaufserlös zu.³⁸⁴ Bei den gemeineigentümlichen Flächen handelte es sich meist um verwildertes Weideland, das von den örtlichen Bauern zum Viehtrieb genutzt wurde. Infolge monotoner Nutzung und mangelnder Pflege verwilderten die Flächen langfristig, wodurch sie für eine ackerbauliche Folgenutzung unbrauchbar wurden. Der aus wirtschaftlicher Sicht verschwenderische Umgang mit den dem Grunde nach ackerbaulich vollwertig nutzbaren Böden stand im direkten Widerspruch zur landesherrlich stets gewünschten Produktionsmaximierung und der allgemeinen, auch im linken Rheinland beginnenden Veränderung der Anbaumethoden³⁸⁵, weshalb auch dort bereits seit dem 14. Jahrhundert die Teilung der dörflichen Gemeinheiten vorangetrieben wurde.³⁸⁶

Wie auch in Preußen wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch im linksrheinischen Rheinland entsprechende Auflösungsreformen, gegen den anfänglichen Widerstand der Bauern, durch die Landesherrn verstärkt in Gang gesetzt, wodurch die altrechtlichen Weideservitute aufgehoben und die Weiden in privateigentümliches Ackerland umgewandelt werden sollten.³⁸⁷ Die Aufteilung der Gemeindeliegenschaften erfolgte durch die Gemeinde selbst, wobei keine Gemeinde „wider ihren Willen zur Theilung gemeiner Gründen angehalten“ war, sondern diese bei erkennbarem Nutzen „mit freyer Einwilligung vorgenommen werden“ sollten.³⁸⁸ Inwieweit die Gemeinheitsteilung im Untersuchungsgebiet bis zum Ende der Territorialstaaten fortgeschritten war oder ob grundsätzlich und in welchen Ausmaßen von der Teilungsbefugnis Gebrauch gemacht wurde, lässt sich dabei im Einzelnen nicht feststellen. Festzuhalten bleibt, dass die örtlichen Gemeinheiten – bis auf das Zustimmungserfordernis des Landesherrn bei dem beabsichtigten Verkauf von Gemeindeländereien – im höchsten Maße der gemeindlichen und letztlich bäuerlichen Selbstverwaltung unterlagen, wodurch jede denkbare Form von Abhängigkeit und Zwang in Bezug auf die Gemeinheiten ausgeschlossen werden kann. Diese uneingeschränkte bäuerliche Handlungsfreiheit bei der Verwaltung, Aufteilung und Auflösung der altherkömmlichen Gemeinheiten ist auch der Grund dafür, dass es im Untersuchungsgebiet zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht zur aufständischen Erhebung der Bauernschaft gegen die Obrigkeit kam, wie sie etwa für die Saargegend und die Südpfalz aufgrund der dort bedingungslos und unter Zwang durchgeführten Gemeinheitsteilungen nachgewiesen sind.³⁸⁹

384 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 1596 (1746); Der Verkauf von Gemeindeland ohne die Einwilligung des Landesherrn war demnach „unter Strafe der Nichtigkeit, des Verlustes des Kaufschillings und der Kassation der betreffenden Beamten, Schöffen und Vorsteher verboten“.

385 ENGELS (1956), Gemeinheitsteilung, S. 127; vgl. S. 31 ff.

386 WEISS (1992), Ländliche Bodenordnung, S. 11.

387 Für Jülich vgl. die Verordnung zur Förderung der Gemeinheitsteilung vom 8. November 1768, SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2028 (1768); für Preußen, ENGELS (1956), Gemeinheitsteilung, S. 127.

388 SCOTTI (1821), a. a. O., Nr. 2124 (1776).

389 FEHRENBACH (1989), Bäuerlicher Widerstand, S. 83 ff.

2.6 Kommunale Gliederung und Gerichtsbarkeit

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die damals zahlreichen Ämter im Jülicher Teil der Börde zunehmend zusammengeschlossen³⁹⁰, sodass das jülichische Territorium zum Ende des 18. Jahrhunderts noch 30 Ämter umfasste, die hinsichtlich ihrer Flächengröße die heutigen Gemeindebezirke in der Regel weit übertrafen.³⁹¹ Jedes Amt war in Gerichtsbezirke unterteilt, deren jeweiliger Einzugsbereich nach einzelnen Ortschaften genau bestimmt war.³⁹² Generell wurde seit dem Mittelalter bis zum Ende der Territorialstaaten zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden, wobei eine durch klare Abgrenzungskriterien definierte Zuständigkeitstrennung zwischen Hoch- und Niedergerichten nicht stattfand.³⁹³ Die Grenze zwischen beiden Gerichtsbarkeiten war eher verschwommen. Der Hochgerichtsbarkeit unterlagen die Strafsachen wegen Mord, Raub, „blutiger“ Körperverletzung und Diebstahl, während alle anderen Strafsachen und insbesondere die Zivilgerichtsbarkeit und leichte Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit unterlagen.³⁹⁴ Hochgerichte in dem Sinne, dass sich eigenständige Gerichte mit besonderen Schöffen auf eigenen Gerichtstagen ausschließlich mit schweren Straftaten beschäftigen, gab es im Herzogtum Jülich wie auch auf kurkölnischem Gebiet nicht.³⁹⁵ Die hohe Gerichtsbarkeit stand grundsätzlich dem Landesherrn, mithin dem Herzog von Jülich, sowie den Unterherren zu. Daneben finden sich im linksrheinischen Rheinland auch in den älteren Quellen generell nur wenige einzelne Grundherren, die über bestimmte Höfe und zugehörige Ländereien die volle³⁹⁶ oder teilweise³⁹⁷ Hochgerichtsbarkeit ausübten. Für das Untersuchungsgebiet ist dergleichen nicht nachweisbar. Die Niedergerichtsbarkeit wurde in den Unterherrschaften durch die Unterherren ausgeübt. Darüber hinaus übten in

390 MIRBACH (1874), Territorialgeschichte, S. 1.

391 STADÜ, FZ (1800), A. II., Nr. 7; enthält ein genaues Verzeichnis der 30 jülichischen Ämter nebst Einwohnerzahlen. Die immense Größe der damaligen Ämter wird anhand der Beschreibung des Amtes Nörvenich bei MIRBACH (1874), Territorialgeschichte, S. 9 ff., deutlich.

392 MIRBACH (1874), Territorialgeschichte, S. 10–12. Das Amt Nörvenich war demnach in die Gerichtsbezirke Nörvenich, Golzheim, Hambach und die sog. „vier Gerichte um Düren“, bestehend aus Merzenich, Arnoldweiler, Lendersdorf und Derichweiler, unterteilt. Der Einzugsbereich des Nörvenicher Gerichts umfasste die Orte Hochkirchen, Eggersheim, Wissersheim, Irresheim, Pingsheim, Oberbolheim, Niederbolheim, Poll, Dorweiler, Rommelsheim, Hommelsheim und das halbe Dorf Kelz.

393 STRAUCH (2007), Rheinische Gerichte, S. 24.

394 SCHÖNINGH (1905), Gerichtsherrschaft, S. 11, 12; STRAUCH (2007), Rheinische Gerichte, S. 24.

395 SCHÖNINGH (1905), Gerichtsherrschaft, S. 11, 17.

396 LACOMBLET (1868), Archiv, Bd. VI., S. 378; a. a. O., Bd. VI., S. 382.

397 GRIMM (1840), Weistümer, Bd. II, S. 739, Weistum Kent(e)nich. Die Exekution männlicher Verbrecher wurde durch den Herrn der Herrlichkeit Kent(e)nich (bei Bonn) vollstreckt. Die Exekutionen weiblicher Verbrecher hingegen wurden vom Vogt des Hofes auf Hofesland vollstreckt – sie wurden lebendig begraben.

älterem Zeit auch einzelne Bürgerliche und Bauern die niedere Gerichtsbarkeit über bestimmte Höfe mit den zugehörigen Ländereien³⁹⁸ sowie über kleinere zusammenhängende Gebiete aus.³⁹⁹ Neben diesen Hofgerichten existierten in den ländlichen Gemeinden autonome Dorfgemeinderichte, die sich mit ihnen eigens zugewiesenen Feldrügésachen, Brüchten⁴⁰⁰ und sonstigen niederen Straftaten sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit befassen. Diese Gerichte waren allesamt mit Schöffen besetzt und bestanden zumindest in den Kleinstädten und ländlichen Gebieten bis zum Ende des Alten Reiches fort.⁴⁰¹

2.7 Der Weg zum Landrecht

Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich aus den gemeinen Ritterrechten langsam eine Normensammlung, aus deren Fundus die erste systematische Rechtssammlung entstand. Die ersten nachweisbaren Aufzeichnungen geschriebenen Rechts finden sich im Untersuchungsgebiet für das 13. Jahrhundert, während erste Bemühungen zur Kodifizierung einer einheitlichen, gemeinsamen Rechtsordnung für das Herzogtum Jülich für den Anfang des 15. Jahrhunderts nachgewiesen sind.⁴⁰² Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde aufgrund des stetigen Widerspruchs der Rechtsprechung der Jülicher Gerichte zu der des Reichskammergerichts ein erster Schritt in Richtung einer gemeinsamen Rechtsordnung unternommen.

Maßgeblicher Streitgegenstand war dabei das Repräsentationsrecht der Enkel, welches vom Reichskammergericht dem Reichstagsabschied von Augsburg entsprechend, im Jahre 1500 angenommen wurde.⁴⁰³ Entschieden Jülicher Gerichte gegen eine Repräsentation, verwarf das Reichskammergericht die Urteile, sofern diesbezüglich appelliert worden war. Nach mehrmaligem Vorbringen durch die Stände und auf Bitten des Jülicher Landtags wurde das Repräsentationsrecht der Enkel schließlich

398 HILLIGER (1902), Rheinische Urbare, S. 195 ff.

399 FABRICIUS (1898), Erläuterungen Rheinprovinz, Bd. II., S. 297; LACOMBLET (1870), Archiv, Bd. VII., S. 98.

400 Bei den sog. Brüchten handelte es sich meist um leichte Vergehen verschiedener Art. Die jeweiligen Delinquenten und Tathergänge wurden von den jeweiligen Dorfvorstehern auf den sog. Brüchzetteln schriftlich festgehalten und von Zeit zu Zeit an die zuständigen Ämter weitergeleitet, welche in der Folge über einzuleitende Strafmaßnahmen oder die Einstellung der Verfahren entschieden.

401 STRAUCH (2007), Rheinische Gerichte, S. 26.

402 LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 64; HORBACH (1981), Privatrecht, S. 9. LACOMBLET, a. a. O., S. 31, verweist ferner auf eine Pergamenthandschrift aus dem 13. Jahrhundert.

403 Nach dem Jülicher Landrecht schlossen die Kinder des Erblassers jeden anderen von der Erbfolge aus, auch die Kinder verstorbener Geschwister. Durch den Grundsatz des Repräsentationsrechts der Enkel wurden diese nunmehr nicht mehr von der Erbfolge ausgeschlossen, sondern traten an die Stelle ihres verstorbenen Elternteils.

1520 in Jülich und 1522 in Berg eingeführt⁴⁰⁴ und später in die jülich-schen Rechtsbücher aufgenommen.⁴⁰⁵

Am 8. Juni 1536 stellten die Jülicher Hauptstädteboten an den Herzog die Forderung, dass die von dem in Jülich bestehenden Gewohnheitsrecht abweichende Rechtsprechung des Reichskammergerichts zur Vermeidung von Appellationskosten „gestalt“ werden sollte⁴⁰⁶, woraufhin der Landesherr unter Erkundigung und Berücksichtigung der Rechtspraxis in den benachbarten Territorien eine erste Sammlung und Aufzeichnung der in seinem Herzogtum geltenden Rechte veranlasste.⁴⁰⁷ So entstand in den Wirren der Rezeptionszeit aufgrund des Verlangens der Stände nach einer gemeinschaftlichen Rechtsordnung im Jahre 1537 das Jülicher Landrecht⁴⁰⁸, das letztlich nie in Kraft trat, als Vorläufer des Jülich-Bergischen Landrechts⁴⁰⁹, welches mehrfach revidiert bis zur Einführung des *Code civil* geltendes Recht blieb.⁴¹⁰ Das Rechtsbuch wurde im Jahre 1554 unter Berücksichtigung der örtlichen Weistümer in den beiden Herzogtümern unter Mitwirkung der jülich-bergischen Stände fertiggestellt und am 1. Oktober 1555 publiziert.⁴¹¹ Der Inhalt der 108 Kapitel des Jülich-Bergischen Landrechts ist neben Zivil- und Strafprozessnormen in der Hauptsache Privatrecht.⁴¹² Es finden sich sowohl deutschrechtliche Rechtsinstitute wie die Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, der Erbenlaub, das Beschüttrrecht, die Verschweigung, die Besitzverfolgung von Fahrnis, Schuld und Haftung, das Mietrecht und das eheliche Güterrecht wie auch römisch-rechtliche Bestandteile wie die Ersitzung, die Verfügung von Todes wegen oder die Unvordenklichkeit.

Grundgedanke der privatrechtlichen Systematik des Jülich-Bergischen Landrechts war die Trennung des Eigentums einer natürlichen Person in unbewegliche und bewegliche Sachen. Dem beweglichen Vermögen, der Fahrhabe⁴¹³, wurde alles zugeordnet, was gleich zur Hand war, aber auch lösbare Renten, sofern sie nicht vor dem Gericht immobilisiert worden waren, Pfandschaften, Forderungen, Einkünfte aus Erb-

404 BELOW (1885), Landständische Verfassung, T. 1., S. 111, 196; anders LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 67, nach dem das Repräsentationsrecht der Enkel in Berg bereits vor 1520 bestand.

405 LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 54; MAURENBRECHER (1830), a. a. O., Bd. I., S. 243. Kapitel XXVIII., Nr. 5 des Jülicher Landrechts sowie Artikel 85 des Jülich-Bergischen Landrechts.

406 SCHMELZEISEN (1924), Privatrecht, S. 6; HORBACH, Privatrecht, S. 14.

407 BELOW (1885), Landständische Verfassung, T. 1., S. 207, 209, 211; vgl. zu den inhaltlichen und dogmatischen Ursprüngen des Jülich-Bergischen Landrechts HORBACH (1981) Privatrecht.

408 Abgdr. bei LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 111 ff.

409 Im Folgenden JBL.

410 Zur Entstehungsgeschichte des Jülich-Bergischen Landrechts MAURENBRECHER (1840), a. a. O., Bd. I., S. 101 ff., zu den Revisionen vgl. ebenda S. 109 ff.

411 MAURENBRECHER (1840), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 104 ff.; zum Geltungsbereich vgl. S. 116 ff., insbes. S. 121.

412 Ferner sind auch wenige Normen des öffentlichen Rechts beziehungsweise entsprechende Verweise vorhanden.

413 Im Jülicher Landrecht auch als Gereide, „gereeit guet“, von reit, *paratus*, reides für bares Geld bezeichnet.

renten und Erbpacht, Feldfrüchte ab dem Zeitpunkt der Saat sowie gefälltes Holz.⁴¹⁴ Das bewegliche Vermögen unterlag dem unbeschränkten Verfügungsrecht des Eigentümers und ging im Erbfall in Eigentum und Besitz des überlebenden Ehegatten und der Nachkommen über.⁴¹⁵ Zu den schlichtweg als liegende Güter oder synonym als „Erffschaft“ bezeichneten Immobilien zählten dogmatisch die Grundstücke, Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude, der Hausrat⁴¹⁶, die herrschaftlichen Rechte einschließlich der Patrimonialgerichtsbarkeit, Dienstbarkeiten und dergleichen immobilisierte Renten sowie die einem Kind in die Ehe mitgegebene Aussteuer.⁴¹⁷

2.8 Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes

Eine besondere Bedeutung kam dem für die vorliegende Untersuchung maßgeblichen unbeweglichen Vermögen im Erbfall zu. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass noch im Gesetzesentwurf zum jülich-schen Landrecht unbewegliches und zu vererbendes Vermögen in dem Wort „Erffschaft“ synonym zusammengefasst waren.⁴¹⁸ Unter der „Erffschaft“ wurde alles verstanden, was sich dauerhaft innerhalb der Familie vererbte, also in erster Linie das Immobiliareigentum, welches auf dem Lande zugleich den Hauptbestandteil des Vermögens bildete.⁴¹⁹ Bezüglich der Verfügung über das unbewegliche Eigentum und der Erbfolge in dieses wurde bei den Immobilien eine Unterscheidung in selbst von den Eltern ererbte, sogenannte Stamm- oder Stockgüter und nachträglich erworbenes Immobilienvermögen vorgenommen.⁴²⁰

Bei kinderloser Ehe erlangte der überlebende Ehegatte an den beweglichen Sachen das Eigentum, während ihm an sämtlichen Immobilien – Erbgütern und während der Ehe erworbenen Immobilien – grundsätzlich nach Kapitel 95 JBL ein Nießbrauch zustand. Für die Stock- und Stammgüter des verstorbenen Ehegatten hingegen galt das

414 LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 49 ff.

415 HORBACH (1981), Privatrecht, S. 68. Die in diesem Zusammenhang nach jülich-bergischem Landrecht zu erstellenden Inventarlisten spielten bei Ehen, die in vorfranzösischer Zeit geschlossen wurden, auch zu preußischer Zeit noch eine Rolle, LOTTNER/MARQUARDT (1838), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. V., Nr. 1468, S. 277–279.

416 Legaldefinition mit exemplarischer Aufzählung in Art. LVII., Nr. 1 des Jülicher Landrechts; bzgl. der Zuordnung zu den Immobilien: SCHRÖDER, Geschichte des ehelichen Güterrechts, Bd. II., S. 116; SCHMELZEISEN (1924), Privatrecht, S. 12; andere Ansicht DEWIES (1833), Verfassungsaufsichtsrecht, S. 105, 106.

417 SCHMELZEISEN (1924), a. a. O., S. 12 ff.

418 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreussische Landrechte, Bd. I., S. 248, Anm. 5.

419 HÜBNER (1922), Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 146; SCHMELZEISEN (1924), Privatrecht, S. 10.

420 SCHMELZEISEN (1924), Privatrecht, S. 15, erkennt die Unterscheidung, führt jedoch seine Untersuchung lediglich dahingehend fort, ob nur „Stammgut“ der „Erffschaft“ zugerechnet werden kann, was, da stimme ich mit ihm überein, nicht der Fall ist. Ferner misst er der Regelung keine Wichtigkeit zu und erkennt die Bedeutung dieser besonderen Ausprägung des Rückfallsrechts des Erbgesetzes im historischen Kontext nicht.

Rückfallsrecht des Erbgesetzes. Nach Kapitel 88 JBL fielen dem „alten Herkommen und Gebrauch“ entsprechend die Stammgüter wieder an den Familienstamm, von dem sie gekommen waren. Waren in der Stammlinie keine Erben vorhanden, fielen die Güter an die Linie des anderen Ehegatten und nicht etwa an den Fiskus.⁴²¹ Als Stammgüter galten dabei alle Immobilien, die einmal in gerader Linie vom Aszendenten auf den Deszendenten vererbt wurden.⁴²²

Zum Eigentum an den während der Ehe erworbenen Immobilien trifft das Gesetz keine abschließende Aussage. In der Gerichtspraxis wurde jedoch oft so verfahren, dass die Güter bei kinderloser Ehe „freundteilig“ wurden, das heißt, die Erben des Stammgutes und der überlebende Ehegatte erhielten die hinzuerworbenen Güter je zur Hälfte.⁴²³ Diese Halbteilung geht auf westfälische und flämische Einflüsse zurück und fand in vielen linksrheinischen Regionen stetige Anwendung.⁴²⁴ In anderen Gegenden blieb der überlebende Ehegatte nach „gemeinüblicher Sitte“ zunächst Eigentümer des gesamten ehelichen Vermögens. Lediglich im Falle einer erneuten Heirat des überlebenden Ehegatten kam es regelmäßig zur Teilung, da die Interessen der Erben dann konkret gefährdet waren.⁴²⁵ Unter Beibehaltung des Rechtsgedanken normiert Kapitel 93 JBL ferner, dass den geistlichen Familienangehörigen lediglich ein lebenslänglicher Nießbrauch an den ererbten Gütern zustand, während sie diese weder verschenken oder verkaufen noch anderweitig belasten durften. *Ratio legis* war die Erhaltung der Immobiliargüter im Familienstamm.

Hatte der Verstorbene Kinder hinterlassen, so schlossen diese jeden anderen von der Erbfolge aus. Nach Kapitel 93 JBL sollten die Geschwister das elterliche Erbe in seiner Gesamtheit zu gleichen Teilen unter sich aufteilen, wobei keiner „ein[ig]en Vorzug“ haben sollte.⁴²⁶ Vom Grundsatz der gleichen Teilung erfasst waren darunter sowohl Immobilien als auch bewegliche Sachen. Eine Ausnahme vom Realteilungsgrundsatz wurde für die Rechtsnachfolge in landesherrliche Lehngüter normiert.⁴²⁷

421 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 248, Anm. 5.

422 MAURENBRECHER (1830), a. a. O., Bd. I., S. 247, Anm. 2, mit Nennung entsprechender Urteile, S. 248, Anm. 4.

423 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 248, Anm. 3.

424 SCHRÖDER (1864), Güterrecht, Bd. II., S. 49. So zu finden in den Gegenden um Köln, Moers, Aachen, Gennep, Maastricht und Herzogenbusch.

425 LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 57.

426 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S.

427 Eine erste Verordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich, datiert auf den 14. Januar 1541, normiert bereits das Verbot der Veräußerung und Teilung der Lehngüter ohne Genehmigung des „Oberlehnsherren“ – mithin des Herzogs selbst – sowie ohne eine Regelung hinsichtlich der Einzelerbfolge nebst der Abfindung der weichenden Erben, WIGAND (1834), Provinzialrechte, Bd. II., S. 133. Jene Verordnung wurde später in die „Polizeiordnung des Herzogs von Wilhelm von Jülich-Berg von 1554“ aufgenommen. Geregelt wurde, dass im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben die Eltern zu Lebzeiten den alleinigen Erben des Gutes bestimmen sollten, SERING/WYGODZINSKI (1897), Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes, S. 83.

Sofern seitens des Erblassers zu Lebzeiten keine Anordnung bezüglich der gewollten Rechtsnachfolge zugunsten eines Kindes getroffen war, wurde von Amts wegen im gesonderten Verfahren⁴²⁸ ein Rechtsnachfolger, „es sey Sohn oder Tochter, welches dem Gut am besten gerahen könnte“, bestimmt.⁴²⁹

Für den Adel ordnete das Jülich-Bergische Landrecht ohnehin eine gänzlich andere Erbteilung an. Bezüglich der gesetzlichen Erbfolge in den ritterschaftlichen Nachlass wurde bestimmt, dass der älteste Sohn als erster den „Ansedel“⁴³⁰, den Stammsitz der Familie, im Voraus nehmen sollte, unabhängig davon, ob es sich um ein Lehengut oder um Eigentum handelte.⁴³¹ Der Begriff des Stammsitzes wurde wörtlich ausgelegt und umfasste demnach alles in „seinen Graben, Ederen“⁴³² und Zäunen“ gelegene, „auch dessen Geschütz und was darinnen Nagelfest ist“ sowie die gesamte „Unterrhochheit und Herrlichkeit“.⁴³³ Nicht automatisch inbegriffen waren „Zinß, Schatzung, Pachtung, Zehendt, Churmüdt“⁴³⁴ und Müllen“, mit welchen nach altem örtlichem Herkommen verfahren werden sollte. Waren mehrere Stammsitze in einer Familie vorhanden, so stand dem erstgeborenen Sohn ein Wahlrecht zu. Die verbleibenden Stammsitze fielen an die übrigen Brüder, wobei der jeweils Ältere zuerst wählen durfte. Im Anschluss sollte die gesamte verbleibende immobilare Erbmasse, namentlich die Rittergüter, unter den Brüdern aufgeteilt werden, sofern die erbrechtlichen Ansprüche der Töchter im Vorhinein durch eine Aussteuer und einen damit regelmäßig einhergehenden Erbverzicht abgegolten worden waren.⁴³⁵ Zum Ende des 18. Jahrhunderts fand die gesetzliche Erbfolge- und Erbteilungsanordnung im Untersuchungsgebiet bei vielen adligen Familien keine Anwendung mehr, da die gesetzlichen Bestimmungen vielfach durch die gewillkürte autonome Stiftung von Fideikommissen umgangen wurden.⁴³⁶

428 SERING/WYGODZINSKI (1897), Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes, S. 84.

429 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, S. 254, Anm. 58.

430 Zum Begriff und Ursprung des „Ansedel“ vgl. die Erläuterung bei LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 55.

431 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, S. 253, Anm. 55, Nr. 2. Voraussetzung war, dass es sich um ein landtagsfähiges Rittergut handelte, vgl. ebenda, Anm. 55, Nr. 3.

432 Gemeint waren (Grenz-)Flüsse und Bäche.

433 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, S. 253, insbes. Anm. 55, Nr. 1. In Artikel XXIX., Nr. 2, HS 2, 3 des Jülicher Landrechts wurde der Ansedel noch näher definiert. Demnach beinhaltete er den Stammsitz mitsamt der Gerichtsbarkeit, der Herrlichkeit (Ländereien), Dienstansprüchen, Gebäuden und die Rechtsnachfolge in die Lehngüter nebst der darüber abgeschlossenen Pachtverhältnisse, wobei keine Lehen geteilt oder zersplittert werden durften.

434 Gemeint ist die Kurmede, eine beim Tode fällig werdende Feudalabgabe insbesondere an den Leihherrn, die meist in einem Stück Vieh bestand; KAUFMANN (1971), HRG, Bd. I., Sp. 397. Derartige Abgaben an die Verpächter sind im Untersuchungsgebiet für das 18. Jahrhundert nicht (mehr) nachweisbar.

435 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 252, Anm. 54a), Nr. 1–7.

436 Vgl. S. 43.

Die unehelichen Kinder des Erblassers blieben in erbrechtlicher Hinsicht, bei Adel und Bauern gleichermaßen, gänzlich unberücksichtigt.⁴³⁷ Sie waren weder ihrem Vater noch ihrer Mutter gegenüber erbberechtigt und auch von diesbezüglich anderslautenden letztwilligen Verfügungen der leiblichen Eltern kraft Gesetzes ausgeschlossen.⁴³⁸ Durch letztwillige Verfügung oder anderweitig zu Lebzeiten zugewandte Sachen konnten gar von den rechtmäßigen Erben zurückgefordert werden.⁴³⁹ Eine Heilungsmöglichkeit sah das Gesetz insofern vor, als dass das uneheliche Kind nach erfolgter Heirat seiner biologischen Eltern einem ehelichen in erbrechtlicher Hinsicht gleichgestellt wurde. Ferner beerbte es seinen Vater, sofern dieser es anerkannte und keine ehelichen Kinder hatte.⁴⁴⁰

Das Jülich-Bergische Landrecht kannte zwar die Verfügung von Todes wegen, enthielt jedoch deutliche Beschränkungen der Testierfreiheit. Es war dem Erblasser verboten, über Stock- und Stammgüter zu testieren, was – wie die Rechtsordnung selbst anführt – aus „alter Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauch“ herrührte.⁴⁴¹ Demnach hatte der Erbe ein festes dingliches „Warterecht“ an dem gesamten Immobilienvermögen.⁴⁴² An die Form der Testamentserrichtung wurden ebenfalls hohe Anforderungen gestellt: Neben einem Pastor oder Notar waren vier weitere Zeugen verlangt.⁴⁴³

Das Grundprinzip jeder erbrechtlichen Betrachtung war die Trennung der Vermögensmasse in bewegliches und unbewegliches Vermögen. Deutlich wird ferner eine den verschiedenen Ständen und deren Privilegien entsprechende systematische Trennung in ritterliches und bürgerlich-bäuerliches Erbrecht. Bei dem gesetzlichen ritterschaftlichen Erbrecht galt das Stammgutsystem, wonach dem ältesten Sohn der Vorzug gegenüber seinen Geschwistern gewährt wurde. Kennzeichnend für das bürgerlich-bäuerliche Erbrecht waren das Rückfallsrecht des Erbgrundes bei kinderloser Ehe, sowie die ausdrückliche geschlechtsneutrale Gleichbehandlung der gesetzlichen

437 HEUSLER (1885), Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 190 ff., S. 193.

438 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 236; Bezüglich Entstehung der Kapitel 77 bis 79 und über die Rechte der unehelichen Kinder: HORBACH (1981), Privatrecht, S. 83 ff.

439 MAURENBRECHER (1840), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 236, Anm. 40.

440 MAURENBRECHER (1840), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 237, Anm. 42.

441 MAURENBRECHER (1830), Rheinpreußische Landrechte, Bd. I., S. 218, Anm. 23. Hierin bestand ein wesentlicher Unterschied zur Kurkölnischen Rechtsordnung, nach der über jegliches Gut testiert werden konnte, vgl. die KURKÖLNISCHE RECHTSORDNUNG (1663), Titel I., § 1, ebenfalls abgdr. bei MAURENBRECHER (1830), a. a. O., Bd. I, S. 390 ff.

442 Den noch im Jülicher Landrecht enthaltenen Erbenlaub, nachdem der Erblasser durch testamentarische Verfügung seine „Erffschafft“ weder beschweren noch veräußern durfte – es sei denn, seine nächsten Erben hatten die Genehmigung dazu erteilt –, kennt das Jülich-Bergische Landrecht nicht mehr. Die Erteilung des Erbenlaubes führte zur Wirksamkeit des Verkaufs oder der Belastung, die Verweigerung zur *ex tunc* Nichtigkeit, wodurch die Erben wiederum dazu berechtigt waren, das Erbe an sich zu nehmen; vgl. dazu SCHMELZEISEN (1924), Privatrecht, S. 16, Anm. 1, 2.

443 Kapitel 69 JBL; abgdr. bei MAURENBRECHER (1830), a. a. O., S. 218, dort Anm. 22; HORBACH (1981), Privatrecht, S. 52.

Erben. Beide Dogmen, Stammgutssystem und Rückfallsrecht, sind im weitesten Sinne verwandt und unterscheiden sich lediglich bezüglich ihres Leitprinzips.⁴⁴⁴ Während für das Stammgutssystem der Begriff eines alten Familienstammesitzes, den es im Ursprung zu erhalten galt, maßgeblich war, so war für das Rückfallsrecht des Erbgutes der Zusammenhang zwischen dem kinderlosen Erblasser mit seinem elterlichen Familienstamm der prägende Grundsatz. Beide Systeme ziehen sich wie ein roter Faden durch alle erbrechtlichen Normen des Jülich-Bergischen Landrechts und sind Kerngedanke aller entsprechenden Normen.⁴⁴⁵

Für den Fall, dass der bürgerlich-bäuerliche Erblasser mehrere Kinder hinterlassen hatte und vor seinem Tode nicht letztwillig verfügt hatte, normierte das JBL jedoch den Grundsatz der Realteilung. Anders als beim Adel, wo ein gesetzlich normiertes adliges Sondererbrecht zumindest den ungeteilten Fortbestand des Familienstammesitzes – nebst der diesem zugehörigen Ländereien – in einer Hand sicherte, kam es bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge bei den bäuerlichen Familien grundsätzlich zur Trennung auch des Immobilienvermögens durch Realteilung unter den Geschwistern, was dem Gesetzeswortlaut entsprechend zwangsläufig zu einer Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigentums und damit langfristig zum Ende der bäuerlichen Eigentumsbetriebe geführt hat. Ein bäuerliches Sondererbrecht existierte nachweislich nicht.

In Anbetracht der Tatsache, dass auf jülichischem Gebiet weit mehr als 90 Prozent der Landbevölkerung den bäuerlichen Schichten entstammte und Landwirtschaft betrieb, erstaunt es auf den ersten Blick, dass die zeitgenössischen Quellen keine Hinweise auf bäuerliche Bestrebungen nach einem standesspezifischen Sondererbrecht, etwa in Form eines Anerbenrechts, geben. Das offensichtlich fehlende Bedürfnis erklärt sich jedoch aus der oben⁴⁴⁶ untersuchten regional typischen Form der Liegenschaftsnutzung. Wie bereits dargestellt, befand sich der quantitativ weit überwiegende Teil der örtlichen Höfe und Ackerflächen im Eigentum der Geistlichkeit oder des Adels. Das Eigentum an den Geistlichenländereien im Untersuchungsgebiet war dabei, wie bereits an anderer Stelle dargelegt⁴⁴⁷, immer institutions- oder amtgebunden. Dies bedeutete in der güterrechtlichen Praxis, dass der ungeteilte Fortbestand geistlicher Höfe und einzelner Liegenschaft jedenfalls über die Dauer des Bestands der geistlichen Institution – meist des Klosters – gesichert war, was jedwede Regelung über die gesetzliche wie gewillkürte Erbfolge für diesen Grundbesitz letztlich gänzlich bedeutungslos werden ließ. Die Quellen belegen für das Untersuchungsgebiet im

444 LACOMBLET (1832), Archiv, Bd. I., S. 56.

445 Für die Entstehungszeit des JBL durchaus fortschrittlich war die im bürgerlich-bäuerlichen Erbrecht bis auf wenige Ausnahmen vorherrschende Gleichstellung von weiblichen und männlichen Nachkommen, die jedoch in Anbetracht der wiederholten ausdrücklichen Hinweise auch erst mit dem JBL im Herzogtum Jülich eingeführt worden zu sein scheint. Ein Ältestenrecht oder eine generelle Bevorzugung männlicher Nachkommen zu Lebzeiten ist im JBL mit Ausnahme der dargestellten Spezialregeln für den Ritterstand nicht ausdrücklich vorhanden.

446 Vgl. S. 47 ff.

447 Vgl. S. 37, 48–53.

18. Jahrhundert ferner keine Auflösung, Schließung und keinen sonstigen Wegfall einer im Untersuchungsgebiet Land besitzenden geistlichen Institution, sodass diese Liegenschaften meist über Jahrhunderte in unveränderter Flächengröße und Zusammenghörigkeit fortbestanden.⁴⁴⁸

Für die Vererbung allodialen adligen Grundbesitzes kam den landrechtlichen Regelungen über die gesetzliche Erbfolge ebenso keine nachweisbare praktische Bedeutung zu. Der im Untersuchungsgebiet ansässige Adel umging die vom Stammgutssystem geprägte gesetzliche Erbfolge meist durch letztwillige Verfügung seitens des Erblassers. Weit verbreitet und in der überwiegenden Mehrheit der Adelsfamilien eher die Regel als die Ausnahme war die zur Nachlassregelung präferierte Stiftung eines Familienfideikommisses.⁴⁴⁹

Letztlich wurde dadurch im Einklang mit der Intention des Jülich-Bergischen Landrechts der Fortbestand sowohl des Familienstammsitzes als auch des Großteils des immobilaren Familieneigentums in der Familie – meist in der Hand des ältesten ehelichen männlichen Abkömmlings – über Generationen hinweg gesichert; eine Bodenzersplitterung durch Erbgang war abschließend ausgeschlossen. Der lehnrührige Grundbesitz war hinsichtlich des Besitzübergangs auf die nachfolgende Generation durch verschiedene Bedingungen und Vereinbarung für jede Rechtsbeziehung individuell ausgestaltet; in der Regel wurde dieser jedoch – zumindest in den Fällen, in denen männliche Abkömmlinge in direkter Linie vorhanden waren – auch nach dem Tode des Letztberechtigten in der Familie belassen. Zu einer nachweislichen Zersplitterung von allodialelem oder lehnrührigem adligen Immobilienvermögen kam es folglich im Untersuchungsgebiet über den maßgeblichen Zeitraum hinweg aufgrund fideikommissarischer Bindung der Vermögensmassen und dauerhafter Lehnsbindungen nicht. Vereinzelt nachweisbare Lehnsstreitigkeiten bezogen sich auf Gesamtberechtigungsansprüche und nicht durch den Landesherrn genehmigte Veräußerungen des Lehngutes durch den Belehnten, hatten jedoch zu keiner Zeit eine Veränderung hinsichtlich der Größe und der Zusammenghörigkeit der streitgegenständlichen Höfe oder Ackerflächen zur Folge.⁴⁵⁰

448 So auch der Hof des Klosters Füssenich zu Poll, der seit Beginn der diesbezüglich erhaltenen schriftlichen Aufzeichnungen zum Ende des 17. Jahrhunderts, bis zur Versteigerung des Hofes und der zugehörigen Ländereien im Wege der französischen Säkularisation, eine unveränderte Flächengröße aufweist, STADÜ, ANör (1698), Nr. 1051, ANör (1704–1713), Nr. 1036–1040; ANör (1713), Nr. 1039; STADÜ, FZ (21.05.1799), B. I., Nr. 819; LAV NRW R, Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 33 (1795/1800); LAV NRW R, Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, (1804–1808), Nr. 3169; (1804–1813), Nr. 3177.

449 Die Stiftung eines Fideikommisses war sowohl im Geltungsbereich des jülich-schen Rechts als auch im kurkölnischen Gebiet üblich, GERSMANN/LANGBRANDTNER (2009), Adlige Lebenswelten, S. 208; so auch bei den Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg auf kurkölnischem Gebiet, vgl. S. 43.

450 Diesbezüglich beispielhaft waren die Streitigkeiten um den Harff-Dreiborn'schen Hof zu Poll, LAV NRW R (17. u. 18. Jhd.), Harff-Dreiborn, Akten, Erb- und Lehnfolge, Nr. 319; Hof zu Poll, Nr. 301, 304. Der Hof erscheint in den Quellen erstmals zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Der durch das langfristig unveränderte Eigentum geistlicher Institutionen, fideikommissarische Bindung und kontinuierliche Bestandskraft der Lehnsbindungen herbeigeführte dauerhafte Fortbestand geistadliger Ackerliegenschaften als geschlossene Bewirtschaftungseinheiten wirkte sich somit hinsichtlich des dauerhaften Fortbestandes auch positiv auf die dargestellten Pachtverhältnisse – allen voran die Halbpachtverhältnisse – aus. Die großen geistadligen Höfe wurden folglich nicht selten über mehrere Generationen hinweg innerhalb einer Pächterfamilie an den jeweiligen Hofnachfolger weiterverpachtet. Dieser hatte aufgrund der gesicherten Rechtsstellung des Eigentümers oder Lehnsbesitzers in der Folge weder um den vollumfänglichen Fortbestand des Hofes als Bewirtschaftungseinheit noch um den Fortbestand des Pachtvertrages etwa durch Zersplitterung der Pachtsache im Erbgang zu bangen.

Von der Gefahr einer, im schlimmsten Falle existenzbedrohlichen, Bodenzersplitterung durch eine mögliche Realteilung bei Geltung der gesetzlichen Erbfolge waren somit nur die ohnehin wirtschaftlich benachteiligten Kleinbauern betroffen, die kleine Eigentumsflächen bewirtschafteten. Fehlte eine letztwillige Verfügung des Erblassers und waren mehrere eheliche Abkömmlinge vorhanden, ließ sich dies – außer durch Erbverzicht – nicht verhindern. Ob in dem Realteilungsgrundsatz, der freilich seit 1555 auf jülichischem Gebiet zur Anwendung kam, letztlich der Grund für die Existenz der vielen kleinbäuerlichen Eigentumsbetriebe im Untersuchungsgebiet zu sehen ist, kann auf Grundlage der vorhandenen Quellen nicht bewiesen werden. Weit zurückreichende Eigentümer- oder Flächenverzeichnisse, letztwillige Verfügungen bäuerlicher Grundeigentümer oder gar statistische amtliche Erhebungen über die Häufigkeit oder den Inhalt solcher Verfügungen existieren seit dem Inkrafttreten des geschriebenen jülichischen Rechts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht. Das Fehlen jedweder Legate in den verfügbaren Quellen allein lässt zwar nicht notwendigerweise darauf schließen, dass der kleinbäuerliche Erblasser nie testamentarisch verfügte; das über das gesamte Untersuchungsgebiet weiträumig und in hohem Maße kennzeichnende Vorhandensein kleinster Eigentumsflächen lässt jedoch eine über Jahrhunderte praktizierte Realteilung als wahrscheinlich erscheinen. Die ersten amtlichen Flächen- und Eigentümerverzeichnisse weisen schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts überdurchschnittlich viele Kleinbetriebe auf, die in der Regel über eine oder wenige bis auf ein wirtschaftliches Existenzminimum reduzierte Eigentumsflächen

(1502, 1538) als jülichisches Lehen der Grafen von Harff zu Dreiborn. In den darauf folgenden Jahrhunderten bot der Hof vermehrt Anlass für Streitigkeiten um Lehnsdienste (die Harff-Dreiborn seit 1600/1622 nicht mehr erbracht hatte), nicht gezahlte Renten an geistliche Gläubiger sowie eine nicht genehmigte Veräußerung (wohl als Grundpfand an den Grafen von Hillesheim, 1749 – Wiedereinlösung durch Harff-Dreiborn um 1760). Dem ursprünglichen Lehnsverhältnis, dem Fortbestand des Hofes als Wirtschaftseinheit und dem zu jeder Zeit bestehenden Halbpachtverhältnis tat all dies keinen Abbruch. Eine Neubelehnung durch den jülichischen Landesherren erfolgte noch 1763; ein dokumentierter Flächentausch (offensichtlich allodialer Flächen) zwischen Harff-Dreiborn und dem seinerzeitigen Halbwinner ist noch für das Jahr 1803 belegt.

verfügten.⁴⁵¹ Diese Kleinsthöfe waren hinsichtlich ihrer Eigentumsflächen bereits auf eine noch ausschließlich für die Eigenernährung zweckdienliche Größe reduziert und konnten unter damaligen Bedingungen nicht in dem Sinne gewinnbringend bewirtschaftet werden, dass neben den zur Eigenernährung der Bauernfamilien erforderlichen Agrarprodukten noch nennenswerte Überschüsse zum Verkauf erwirtschaftet werden konnten.⁴⁵² Eine, gemessen an den Flächengrößen des beginnenden 18. Jahrhunderts, fortschreitende Teilung jener Eigentumsflächen unter den Kindern des Erblassers hätte diese auf eine selbst zum Zwecke der Selbstversorgung nicht mehr zu bewirtschaftende Flächengröße schrumpfen lassen. Daraus erklärt sich, warum in den zeitgenössischen Quellen ab dem Erreichen der zur Eigenernährung notwendigen Mindestgröße keine Flächenteilungen mehr nachgewiesen werden können. Letztlich lässt sich in Ermangelung detaillierter Quellen nicht mit Gewissheit klären, wie einer gesetzlich zu jener Zeit normierten fortschreitenden Realteilung gestalterisch Einhalt geboten wurde. In Betracht kommt dabei der bereits erwähnte – möglicherweise aufgrund der Gesamtsituation stillschweigend erfolgte – Erbverzicht oder eine, den gesetzlichen Anforderungen zwar nicht genügende, aber dennoch von den weichenden Erben stillschweigend akzeptierte formlose, gegebenenfalls mündlich erteilte Anordnung des Erblassers hinsichtlich der Hofübernahme zu Lebzeiten.

Im Ergebnis zeigt sich also, dass die großen geistadligen Höfe und Güter von der gesetzlichen Erbfolge und Erbteilung des jülichischen Rechts nicht in erkennbarer Weise betroffen waren. Gleiches galt für deren Pächter, die sich aufgrund der geistlichen Stellung beziehungsweise der fideikommissarischen und lehnsrechtlichen Bindungen ihrer Verpächter auch nach deren Tode des Fortbestands ihrer Betriebe als zusammengehöriger Bewirtschaftungseinheit gewiss sein konnten. Der durch die gesetzliche Erbfolge normierte Realteilungsgrundsatz war letztlich nur für die örtlichen Kleinrentner von gefährdender Bedeutung. Dabei erstaunt es, dass gerade die mit dem stärksten dinglichen Recht – dem Eigentum an Grund und Boden – ausgestattete bäuerliche Schicht als einzige um den Fortbestand seiner Kleinhöfe bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge bangen musste. Dies wurde aus nicht nachweisbaren Gründen erst dann eingeschränkt, als durch fortwährende Teilung die für eine Eigenernährung aus dem Hof geringstmögliche Flächengröße erreicht war.

451 StADÜ, ANör (1713), Nr. 1039.

452 StADÜ, ANör (1713), Nr. 1039 verglichen mit den bereits auf verbesserten Produktionsmethoden und Anbaubedingungen basierenden Angaben der Ertragsstatistik bei BREUER/FUHS (1842–1845), Wirtschaftsbuch, S. 6–9.

3. Der Einfluss des französischen Rechts auf die rheinische Agrarverfassung

Prägend für die rheinische Agrarverfassung zum Ende des 18. Jahrhunderts war ein breit gefächertes Pachtsystem, dessen vertragliche Ausgestaltung im Einzelfall vom gesellschaftlichen Stand und der Schichtzugehörigkeit der Vertragsparteien abhing beziehungsweise diese erst begründete. Adel und Geistlichkeit waren aufgrund verschiedener rechtlicher Ursprünge Eigentümer der meisten Ackerflächen und Höfe geworden, die sie als Grundherren in Pacht an die mit Steuern, Abgaben und Dienstplichten belasteten Bauern ausgaben. Obwohl das Verhältnis des rheinischen Feudalherren zu „ihren“ Bauern auf einer individualvertraglichen Vereinbarung beruhte, waren wesentliche rechtliche und gesellschaftliche Gegensätze zwischen der in vielerlei Hinsicht privilegierten geistadligen Obrigkeit und den rechtlich wie gesellschaftlich benachteiligten und beschwerten Bauern offensichtlich. Dass sich feudalistische Bindungen nicht mit der Kernaussage zeitgenössischen revolutionären französischen Denkens und seiner Forderung *liberté, égalité, fraternité* vereinbaren ließen, liegt auf der Hand.

3.1 Ideologische Einflüsse und Reformen bis 1794

Bereits im 18. Jahrhundert boten die territorialstaatlichen Agrarverfassungen den zeitgenössischen Gelehrten Anlass zu Diskussion und Kritik. Die seit Jahrhunderten verfestigten Agrarstrukturen standen den neuen Anforderungen an eine zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der wachsenden Bevölkerung effektivere Bodennutzung ebenso konträr gegenüber wie dem neuen Gedankengut von Aufklärung und Liberalismus.⁴⁵³ Während sich die sogenannte Hausväterliteratur noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weitgehend unkritisch mit den bestehenden Bodennutzungs- und Wirtschaftsverhältnissen in Deutschland auseinandersetzte⁴⁵⁴, forderten erste merkantilistische Strömungen in Form ihrer spezifisch deutschen Ausprägung, dem Kameralismus, eine wesentliche Änderung der zeitgenössischen deutschen Agrarverfassungen.⁴⁵⁵ Nach der kameralistischen Lehre war der Wohlstand der Gesamtbevölkerung von der ihr zur Verfügung stehenden Nahrungsmenge abhängig.

453 STRUNZ-HAPPE (2003), Bauernbefreiung, S. 54.

454 Als letzter Vertreter der sog. Hausväterliteratur galt Christian Friedrich GERMERSHAUSEN (1783), Hausvater; dazu ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 51; WEISS (1987), Quellen zur Geschichte, S. 34. Die Entstehung des Merkantilismus und Kameralismus mit einem Überblick über den Inhalt der Lehren sowie zu den konkreten Auswirkungen des Kameralismus auf die Landwirtschaft untersucht HENNING (1991), Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. I., S. 733–950, insbes. 756 ff.; ACHILLES (1993) a. a. O., S. 37 ff., 91 ff.

455 ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 37 ff.

Die Wegbereiter dieser Auffassung, *von Pfeiffer*⁴⁵⁶ und *von Justi*⁴⁵⁷, waren der Meinung, dass das fehlende Eigentum der Bauern an dem von ihnen bewirtschafteten Land in Kombination mit den aus ihrer Sicht hohen Naturalabgaben der Entwicklung zu einer modernen und effizienteren Landwirtschaft entgegenstand, was einzig durch eine weitgreifende Veränderung der bestehenden Agrarverfassungen beseitigt werden könne.⁴⁵⁸

In England hatten bereits erste Reformströmungen zu Veränderungen der dortigen Agrarverhältnisse geführt⁴⁵⁹, weshalb man auch in Deutschland mit ersten systematischen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über die landwirtschaftliche Produktionssteigerung begann.⁴⁶⁰ Wie am englischen Beispiel bewiesen, sahen auch die von den Ideen der Aufklärung beeinflussten Physiokraten in der Änderung der veralteten Agrarverfassung insbesondere in der Aufhebung aller bestehenden Abhängigkeiten und Lasten die unabdingbare Grundvoraussetzung des modernen Staates. Begründer der physiokratischen Idee war der Franzose *François Quesnay* (1694–1774), der in seinem 1758 veröffentlichten Werk „*Tableau économique*“ ein ökonomisches Modell entwickelte, dessen Grundfeste für eine positive volkswirtschaftliche Entwicklung der produzierende, wertschöpfende Landwirt war.⁴⁶¹ Man war der Ansicht, dass es für den Bauern ein wesentlicher Ansporn zur Produktivitätssteigerung sei, wenn man ihn zum Eigentümer der von ihm bewirtschafteten Flächen mache, da er nur dann in dem Bewusstsein arbeite, die Früchte seines Fleißes gänzlich selbst ernten zu können. Für den Gutsherrn sei es zudem wirtschaftlich günstiger, mit freien Tagelöhnern als mit unproduktiven, da wenig motivierten Abhängigen zu arbeiten.⁴⁶² Das weit verbreitete

456 *Johann Friedrich von Pfeiffer* (1718–1787) war Professor für das 1784 neu eingerichtete Fach Kameralistik an der Universität Mainz, s. v. INAMA-STERNEGG (1887), ADB, Bd. XXV., S. 641 ff.; WILHELM (2001) NDB, Bd. 20, S. 321 ff.

457 *Johann Heinrich Gottlob von Justi* (1717–1771) war einer der führenden deutschen ökonomischen Denker des 18. Jahrhunderts, s. v. INAMA-STERNEGG (1881), ADB, Bd. XIV., S. 747–753; DITTRICH (1974), NDB, Bd. 10, S. 707–709.

458 BERKENBUSCH (1972), Flurbereinigung, S. 40–42; FRAUENDORFER (1957), Ideengeschichte, S. 126 ff.

459 Zu den in England gewonnenen Erkenntnissen des als Gründer der rationellen deutschen Agrarwissenschaft zu bezeichnenden *Albrecht Daniel Thaer*, vgl. dessen Standardwerk, THAER (1798–1804), Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirtschaft; dazu auch MEITZEN (1869), Der Boden, Bd. II., S. 14 ff.; Zur Person *Albrecht Thaer*: FRIELINGHAUS/DALCHOW (2006), *Albrecht Daniel Thaer*. Ebenso wie bei *Thaer* begründete auch der spätere Oberpräsident von Westfalen, *Vincke*, seine Theorien zur Änderung der bestehenden Agrarverfassungen auf Studienekenntnissen, die er 1786/87 in England gewonnen hatte, BEHR (1994), *Vinckes Einsatz für den Landbau*, S. 325 ff.

460 In die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fallen folglich auch die Gründungen der ersten landwirtschaftlichen Akademien in Glücksburg (1762) und Hannover (1764); vgl. dazu BERKENBUSCH (1972), Flurbereinigung, S. 42 ff.

461 Zu *Quesnay* und der Begründung der physiokratischen Ideologie: ACHILLES (1993), *Deutsche Agrargeschichte*, S. 95 ff.

462 KROESCHELL (2008), *Rechtsgeschichte*, S. 150; STRUNZ-HAPPE (2003), *Bauernbefreiung*, S. 150.

physiokratische Gedankengut, dessen bekanntester deutscher Vertreter *Johann August Schlettwein* (1731–1802)⁴⁶³ war, leitete im Europa des 18. Jahrhunderts einen gedanklichen Wandel der bis *dato* über Jahrhunderte verfestigten Einstellung zur bestehenden Agrarverfassung und zur praktischen Landwirtschaft selbst ein.⁴⁶⁴

Stärkste Impulse gegen die alten Agrarverfassungen setzten die Ideen des zum Ende des 18. Jahrhunderts aufkeimenden Wirtschaftsliberalismus.⁴⁶⁵ Der Begründer der wirtschaftsliberalen Theorien, *Adam Smith*, fand mit dem in seinem 1776 erschienenen Standardwerk „*The Wealth of Nations*“ propagierten Konzept der „unsichtbaren Hand“⁴⁶⁶, nach dem der Mensch unbewusst dazu neige, seine Produktivität und Arbeitserträge zu erhöhen, wodurch er gleichzeitig unbeabsichtigt das Gesamtwohl der Gesellschaft fördere, in der deutschen Landwirtschaft seine größten Anhänger in *Albrecht Daniel Thaer* und *Christian Jakob Kraus*.⁴⁶⁷ Grundvoraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung einer jeden Volkswirtschaft sei es demnach, dass jeder Mensch frei über seine Arbeitskraft verfügen könne, um bestmöglich zum Eigen- und Gesamtwohl wirtschaften zu können. Die wirtschaftsliberalen Grundsätze von freier Marktwirtschaft und autonomem Gewinnstreben des Einzelnen widersprachen somit gänzlich den Prinzipien der vielerorts bestehenden alten feudalrechtlich geprägten Agrarstrukturen, die einer ungehinderten freien Entfaltung entgegenstanden und folglich aufgehoben werden sollten.⁴⁶⁸ Im Ergebnis sollte das bäuerliche Gewinnstreben bei verbesserten Anbaumethoden die Produktion steigern und den Gewinn des einzelnen Bauern erhöhen, während gleichzeitig mittels der freimarktwirtschaftlichen Preisbestimmung durch Angebot und Nachfrage die Lebensmittelpreise für den Endverbraucher sinken sollten.⁴⁶⁹ Mitunter wurden alle genannten wirtschaftstheoretischen Ansätze des ausgehenden 18. Jahrhunderts mit unterschiedlicher Intensität auch in Deutschland vertreten. Trotz der verschiedenen ökonomischen und teils gesellschaftspolitischen Motive bestand im Ergebnis Einigkeit darüber, dass eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität für eine positive Entwicklung der zeitgenössischen Volkswirtschaft unabdinglich sei und nur durch eine Veränderung der althergebrachten Rechtsstrukturen erreicht werden könne.⁴⁷⁰ Während in Mittel- und Süddeutschland erste Reformversuche in die Praxis umgesetzt wurden⁴⁷¹, blieb das gesamte Rheinland von derartigen Reformbemühungen gänzlich unbeeinflusst. Obschon der Zusammenhang zwischen bäuerlichem Eigentum und der damit ein-

463 KLIPPEL/ANDERSCH (2007), NDB, Bd. 23, S. 66–68.

464 ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 98 ff.; vgl. zu *Schlettwein* auch BROCKHAUS (1809), Conversationslexikon, Bd. III., S. 437.

465 ACHILLES (1993), Deutsche Agrargeschichte, S. 98 ff.

466 SMITH (1776), *The Wealth of Nations*, Book 4., Chapter 2., S. 193 ff.

467 STRUNZ-HAPPE (2003), Bauernbefreiung, S. 56; zu den Einflüssen Thaers auf die Deutsche Landwirtschaft, ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 163 ff.

468 ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 100.

469 ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 100.

470 ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 95.

471 DIPPER (1989), Bauernbefreiung, S. 66, 67.

hergehenden Produktivitätssteigerung – von physiokratischen Ideen und den Vorgängen in Preußen beeinflusst – erkannt wurde⁴⁷², änderte sich an den althergebrachten Rechtsformen der Liegenschaftsnutzung in der landläufigen Praxis zunächst nichts. Erste verhaltene Versuche zur Umwandlung gemeindlicher Brach- und Weideflächen in privates bäuerliches Eigentum sind in Gestalt der Gemeinheitsteilungen im Untersuchungsgebiet verglichen mit Restdeutschland verhältnismäßig früh eingeleitet worden.⁴⁷³ Die Anordnung der Gemeinheitsteilung auf freiwilliger Basis, verbunden mit der Tatsache, dass der Kurfürst sich zwei Jahre nach dem Ersterlass abermals dazu veranlasst sah, die Möglichkeit der Gemeinheitsteilung unter erneuter ausdrücklicher Betonung der Freiwilligkeit zu verkünden, zeugt sowohl von einem allgemeinem Desinteresse der Bauern an der Teilungsmöglichkeit als auch von eher halbherzigen und zurückhaltenden Agrarreformbemühungen des Landesherrn.⁴⁷⁴ Durchgreifende Reformen in der konkreten Absicht, die alten Agrarstrukturen aufzuheben und die grundherrlich gebundenen Flächen in unbelastetes bäuerliches Eigentum umzuwandeln, waren letztlich im Rheinland an der Schwelle zum 19. Jahrhundert weder in spürbarem Maße geplant, noch erkennbar in Gang gesetzt. Die Gründe für das Fehlen konkreter Reformbemühungen finden sich sowohl auf landesherrlicher als auch auf bäuerlicher Seite. Aufgrund der qualitativ hochwertigen Böden waren im Rheinland im Vergleich zu Restdeutschland verhältnismäßig hohe Erträge möglich. Griff der Landesherr hier durch Exportverbote regulierend ein, war die Ernährung der inländischen Bevölkerung gesichert, wodurch weitergehende landesherrliche Agrarreformen zur Produktionssteigerung zumindest aus ernährungspolitischen Gründen nicht zwingend notwendig waren. Die linksrheinischen Ackerbürger sahen sich ebenfalls nicht zu von ihnen ausgehenden revolutionären Veränderungen veranlasst.⁴⁷⁵ Im Vergleich zu den gutsherrschaftlich gebundenen ostelbischen Bauern⁴⁷⁶ und den abhängigen Bauern in den Gebieten der sogenannten nordwestdeutschen Grundherrschaft⁴⁷⁷ waren die Rheinländer durch das altrechtliche Pachtsystem rechtlich und sozialgesellschaftlich wesentlich besser gestellt.

Bauernaufstände und gewalttätige bäuerliche Revolten, wie sie im 18. Jahrhundert in Österreich, der Schweiz, in Süd- und Mitteldeutschland und vor allem in den ost-

472 ENGELS (1957), Gemeinheitsteilungen, S. 127.

473 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2124 (1776). Rechtsgrundlage für die freiwillige Gemeinheitsteilung im Untersuchungsgebiet war die kurfürstliche Resolution vom 24. November 1773. In Preußen wurde eine entsprechende Verordnung bereits am 21. Oktober 1769 erlassen. Das Gemeinheitsteilungsverfahren wurde dort durch sachverständige Ökonomekommissare durchgeführt, ENGELS (1957), Gemeinheitsteilung, S. 127.

474 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2124 (1776); bzgl. der zurückhaltenden landesherrlichen Reformbemühungen auch ACHILLES (1993), Agrargeschichte, S. 37, 38, der grundsätzlich von einer „bedeutend laxeren“ Umsetzung kameralistischer Ideen und Agrarreformen in den kleinen Territorialstaaten ausgeht.

475 HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 75 ff.

476 HENNING (1969), Dienste und Abgaben, S. 7 ff.

477 LÜTGE (1957), Grundherrschaft; HENNING (1969), Dienste und Abgaben, S. 70 ff.

elbischen österreichischen und preußischen Gebieten vorkommen, finden sich im Rheinland daher nicht.⁴⁷⁸

3.2 Bauernrevolution in Frankreich

Anders als im Rheinland entwickelten sich die Verhältnisse im benachbarten Frankreich.⁴⁷⁹ Die seit dem Beginn der 1780er-Jahre in Frankreich wachsende staatliche Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Kritik der vorrevolutionären Publizistik am feudalistisch geprägten ökonomischen System verdichteten sich gegen Ende des Jahrzehnts zunehmend.⁴⁸⁰ Das reformwillige „*Ancien Régime*“ unter *Ludwig XVI.* drängte zu staatlicher Modernisierung durch den Abbau der bestehenden Vorrechte von Adel und Klerus; die Reformversuche wurden jedoch unter heftigem Widerstand der Parlamente im Einvernehmen mit den privilegierten Klassen blockiert.⁴⁸¹ Erste organisierte, gewaltsame bäuerliche Aufstände hatte es im Frühjahr 1789 in der *Provence*, der *Picardie* und der *Normandie* gegeben.⁴⁸² Der weit verbreitete Unmut über die wirtschaftliche Not, die steigenden Brotpreise, grundherrliche Abgabe- und Dienstpflichten, kirchliche Zehnten und bestehende Leibeigenschaftsverhältnisse hatte die Bauern dort zu gewalttätigen Angriffen und Lynchzügen auf landsässige Adlige und Geistliche bewogen.⁴⁸³ Dabei wurden weniger die regelmäßigen Naturalabgaben als die „Sonderabgaben und die zusätzlichen Rechtstitel des Grundherren wie Frondienste, gerichtsherrliche Abgaben, das Jagdrecht des Grundherren, zusätzliche Abgaben für die Nutzung der grundherrlichen Mühlen oder Keltern und Eingriffe in die Gemeinderechte“ als unzumutbare Belastungen empfunden.⁴⁸⁴ Der bäuerliche Protest erfasste auch jene, die Ackerland und feudalconrechtliche Grundrenten von den adligen Grundherren käuflich erworben hatten, wodurch der landesweite Bauernaufstand auch gegen das private bürgerliche Grundeigentum gerichtet war.⁴⁸⁵ Adel und Klerus zeigten sich mehrheitlich einsichtig darüber, wie „ungerecht und veraltet ihre

478 Zu den Bauernaufständen im 18. Jahrhundert, BLICKLE (1980), *Aufbruch und Empörung*, S. 1 ff.; FRANZ (1976), *Geschichte des Bauernstandes*, S. 190 ff.; IM HOF (1977), *Ancien Régime*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. II., S. 694 ff.; SCHIFF (1924), *Deutsche Bauernaufstände 1525–1789* in: *HZ* 130, S. 189 ff.; allgemein: PRASS (2003) *Ländliche Gesellschaften*.

479 BÉAUR (2003), *Ländliche Gesellschaften*, S. 247 ff.; ANTOINE (2003) *Ländliche Gesellschaften*, S. 53 ff.

480 THAMER (2013), *Französische Revolution*, S. 13, 20.

481 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 60 ff.

482 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 75.

483 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 76, 78, insbesondere S. 142 ff.; THAMER (2013), *Französische Revolution*, S. 13 ff.; LEFÈVRE (1989), *Das Jahr der Revolution*, S. 129 ff.

484 THAMER (2013), *Französische Revolution*, S. 13, 14.

485 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 77.

Vorrechte waren“.⁴⁸⁶ Einige erklärten freiwillig den Verzicht auf ihre feudalen Sonderrechte, weshalb letztlich bereits wenige Tage nach dem legendären Sturm auf die Bastille die geistadligen Feudalrechte und Privilegien in Frankreich ab dem 4. August 1789 von der Nationalversammlung schrittweise aufgehoben wurden.⁴⁸⁷ Der bedingungslose Kampf gegen die alten Feudalherren setzte sich indes ab August 1789 landesweit fort. Am 2. November 1789 wurde das gesamte Kirchengut verstaatlicht, bevor am 13. Februar die Klöster aufgehoben und die politische Macht der Kirche durch die „Zivilverfassung des Klerus“ vom 12. Juli 1790 beendet wurde.⁴⁸⁸ Die Geistlichen hatten am 27. September einen Treueid auf die revolutionäre Verfassung zu leisten. Sie wurden juristisch einem Staatsbeamten gleichgestellt und waren fortan ausschließlich mit seelsorgerischen Aufgaben betraut.⁴⁸⁹ Dem formal bereits am 4. August 1789 von der Nationalversammlung beschlossenen Ende der Feudalherrschaft folgte am 19. Juni 1790 die endgültige Abschaffung des Erbadels unter Aufhebung aller bestehenden Adelstitel.⁴⁹⁰ Nach dem politischen Ende des Adels emigrierten viele Adlige in benachbarte Staaten in der Hoffnung, die europäischen Höfe gegen das revolutionäre Frankreich einigen zu können.⁴⁹¹ Ihre zurückgelassenen Güter wurden zunächst unter nationale Verwaltung gestellt und später durch Gesetz vom 3. Juli 1793 mit langen Zahlungsfristen zum Verkauf angeboten.⁴⁹² Am 10. Juli 1793 wurde die Gemeinheitsteilung unter den Bauern legitimiert, bevor am 17. des Monats alle noch bestehenden Feudalrechte entschädigungslos aufgehoben wurden. Die „Julireformen“ hatten die ehemals überwiegend feudalherrlich gebundenen landwirtschaftlichen Grundflächen Frankreichs in kürzester Zeit zu freiem bäuerlichen Grundeigentum umgewandelt, wodurch die französischen Agrarverhältnisse zügig stabilisiert und früh abschließend geregelt wurden.⁴⁹³

486 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 77 ff.

487 BORMANN/DANIELS (1833), *Gesetze und Verordnungen*, Bd. I., Nr. 28, S. 114 ff.

488 Alle im Folgenden gemachten Zeitangaben aus gedruckten und ungedruckten Quellen sind nach dem Gregorianischen Kalender angegeben. Der Republikanische Kalender wurde in Frankreich durch Gesetz vom 24. November 1793 (4. Frimaire II.) bei gleichzeitiger Abschaffung der „gemeinen“ gregorianischen Zeitrechnung eingeführt und später durch die Verordnung des Regierungskommissars *Rudler* vom 19. Juli 1798 (1. Thermidor VI.) auf das Rheinland übertragen; abgdr. in *Recueil de Règlements* (1798), *Verordnungen für die vier neu errichteten Départements auf dem linken Rheinufer – Fortsetzung der Verwaltungsordnung*, S. 27–30, Verfügung die öffentlichen Akte betreffend – Republikanische Zeitrechnung; vgl. dazu MEINZER (1992), *Revolutionskalender*.

489 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 111 ff., 181; THAMER (2013), *Französische Revolution*, S. 42, 112.

490 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 100.

491 HENKE (2000), *Gegenrevolution*; SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 123. Auf Drängen der Emigranten war unter anderem die Pillnitzer Erklärung des Kaisers und des Königs von Preußen vom August 1791 erlassen worden, in der Frankreich für das Wohlergehen der französischen Königsfamilie haftbar gemacht und bei Zuwiderhandlung mit militärischem Eingreifen gedroht wurde.

492 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 122, 220.

493 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 220; LEFÈBVRE (1989), *Das Jahr der Revolution*, S. 129 ff.

3.3 Die Besetzung des Rheinlandes

Der französische König *Ludwig XVI.*, der anfänglich von den Revolutionären trotz fehlender Beteiligung an den Geschehnissen des Jahres 1789 feierlich zum „Wiederhersteller der französischen Freiheit“ ernannt wurde, blieb vorerst in Amt und Würden.⁴⁹⁴ Er war es auch, der im April 1792 den Vorschlag unterbreitete, Österreich den Krieg zu erklären, in der Absicht, dass ein erhoffter österreichischer Sieg ihn in seine einstige Machtposition zurückversetzen würde.⁴⁹⁵ Nach ersten militärischen Niederlagen Frankreichs im Mai 1792 wuchsen die bewaffneten Aufstände gegen den König, der seiner „Pflicht als Haupt der nationalen Verteidigung“ nicht nachgekommen sei.⁴⁹⁶ Nach der anschließenden gewaltsamen Suspendierung des Königtums am 10. August 1792 folgte im fortwährenden Kriegszustand mit Österreich die endgültige Abschaffung am 21. September 1792 bei gleichzeitiger Proklamation der Französischen Republik.⁴⁹⁷ Mit dem Beginn des ersten republikanischen Jahres kehrte zumindest kurzfristig das Kriegsglück zurück. Ende September siegten die Revolutionstruppen in Savoyen; am 21. Oktober eroberten sie Mainz, bevor sie am 6. November bei *Jemappes* gegen die Österreicher siegten.⁴⁹⁸ Der am 11. Dezember 1792 begonnene Prozess gegen *Ludwig XVI.* und dessen anschließende Hinrichtung am 21. Januar 1793 stürzte die junge Republik wiederum in eine von inneren Unruhen und militärischen Rückschlägen geprägte Phase. Der Kriegserklärung an England und die Vereinigten Niederlande am 1. Februar des Jahres folgte die französische Niederlage in Belgien am 18. März und der Kriegseintritt Spaniens und des Deutschen Reichs. Am 14. Juli bildeten die europäischen Mächte eine militärische Koalition gegen das revolutionäre Frankreich, der sich bis Ende September, mit Ausnahme der skandinavischen Staaten und der Schweiz, alle europäischen Nationen anschlossen.⁴⁹⁹ Daraufhin kapitulierte am 19. Juli die Festung von *Condé* vor dem Herzog von York und dem Prinzen von Sachsen-Coburg. Fünf Tage später wurde Mainz durch den Herzog von Braunschweig zurückerobert. Am 28. Juli kapitulierte *Valenciennes*, bevor am 27. August 1793 *Toulon* von den Engländern besetzt wurde.⁵⁰⁰ Aufgrund der drohenden militärischen Niederlage führte die junge Republik durch das Gesetz vom 23. August 1793, die sogenannte „*Levé en masse*“⁵⁰¹, die allgemeine Wehrpflicht ein.⁵⁰² Durch eine gezielte Umstrukturierung der Armee wurde deren Schlagkraft

494 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 80, 121 ff.

495 SCHNEIDER (2006), *Weg zum Rhein*, S. 7; SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 124 ff.

496 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 128.

497 SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 129; THAMER (2013), *Französische Revolution*, S. 53–60.

498 SORGELOOS (1992), *Jemappes et la première occupation française*.

499 SCHNEIDER (2006), *Weg zum Rhein*, S. 8.

500 SCHNEIDER (2006), *Weg zum Rhein*, S. 9; THAMER (2013) *Französische Revolution*, S. 113.

501 Zu dt. „Massenaushebung“.

502 GRAB (1973), *Revolution*, S. 171.

wesentlich erhöht, wodurch der weitere Vorstoß der Verbündeten gegen Frankreich im Frühjahr 1794 scheiterte.⁵⁰³

Fortan schritten die Franzosen unaufhaltsam in Richtung Rhein vor. Nach dem Sieg gegen die Koalitionstruppen in der Schlacht bei *Fleurus* im heutigen Belgien am 26. Juni 1794 nahmen die Franzosen am 9. August Trier ein. Anfang September überquerten erste Truppenteile die Maas; am 23. des Monats wurde die Reichsstadt Aachen besetzt. Am 2. Oktober schlug die französische Sambre-Maas-Armee unter General Jourdan die Koalitionstruppen nahe Aldenhoven bei Jülich vernichtend. In den folgenden Tagen wurde unter heftigen Kämpfen Düren eingenommen.⁵⁰⁴ Am 6. Oktober fiel Köln, zwei Tage später Bonn und damit das gesamte linke Rheinland in französische Hand.⁵⁰⁵ Bereits wenige Wochen nach der Besetzung der linksrheinischen Lande begannen die Franzosen mit der Errichtung eines provisorischen Verwaltungsapparates. Trotz intensiver Bemühungen Frankreichs, in den besetzten Gebieten eine den revolutionären Ideen entsprechende einheitliche Verwaltungsstruktur einzuführen, waren die ersten Jahre nach der Eroberung der linken Rheinlande vor allem durch die starke militärische Präsenz der Franzosen und die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten für die örtliche Bevölkerung geprägt.

3.3.1 Die territoriale Neugliederung

Die provisorische französische Militärregierung für die „*Pays entre Meuse et Rhin*“, einem Gebiet, das weitgehend dem nördlichen Rheinland entspricht, nahm bereits Ende 1794 ihre Tätigkeit auf. Als zentrale Verwaltungsbehörde fungierte zunächst von 1794 bis 1796 die *Administration Central*, gefolgt von der bis 1797 tätigen Generaldirektion (*Direction Général*), beide mit Sitz in Aachen. Die nachfolgend von Bonn aus tätige *Commission Intermédiaire* sowie die *Régie Nationale* leitete die Geschicke der Region bis zur Einführung der Departementverfassung 1798.⁵⁰⁶

Während der provisorischen Militärregierung bestand im linksrheinischen Rheinland jeweils eine mittlere Verwaltungsbehörde in jedem der drei neu geschaffenen Verwaltungsbezirke.⁵⁰⁷ Das Untersuchungsgebiet zählte fortan zum *Arrondissement de*

503 SCHNEIDER (2006), Weg zum Rhein, S. 16–35.

504 HEINRICHS (1987), Wassenberg, S. 303; PEREY (1932), Schlacht an der Rur, in: HKH, Nr. 8, S. 14–20; vgl. auch die Korrespondenz bei HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. III., S. 247 ff.

505 Zu den militärhistorischen Vorgängen nur SCHNEIDER (2006), Weg zum Rhein, S. 18–108. Zeitgenössische militärische Korrespondenz ist abgedr. bei HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. III.

506 Korrespondenz über Inkrafttreten und Benennung der neuen Behörden zwischen dem Regierungskommissar *Rudler* und dem französischen Justizminister *Lamprechts*, bei HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 415 ff.; vgl. zur Errichtung und Organisation der französischen Militärverwaltung sowie zu den einzelnen Verwaltungsebenen, ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 68–96; s. a. LAV NRW R, Maas und Rhein, Beschreibung.

507 LAV NRW R, Maas und Rhein, Beschreibung; Die eroberten Gebiete wurden entsprechend der alten Territorialgrenzen in drei *Arrondissements* unterteilt. Das *Arrondissement* Köln beinhaltete

pays de Juliers, zu dem alle ehemals jülich-bergischen Lande sowie die alte Reichsstadt Aachen gehörten. Sitz der Behörde war Düren.⁵⁰⁸ Die einzelnen Arrondissements waren bis 1797 zunächst in Kantone untergliedert, innerhalb derer die sogenannten Munizipalitäten als Lokalbehörden angesiedelt waren.⁵⁰⁹ Mit dem Tätigwerden der *Commission Intermédiaire* Ende 1797 änderte sich das Verwaltungsprinzip dahingehend, dass man von nun an dazu überging, die alte, bis 1794 in Kraft gewesene Ämterverfassung unter Oberaufsicht der Arrondissementbehörden in den linksrheinischen Ämtern wieder herzustellen. Die überwiegend altkurfürstlichen Verwaltungsbeamten wurden in Folge dessen ab November 1797 durch einen Treueid auf die Französische Republik vereidigt und überwiegend in ihren Anstellungen belassen.⁵¹⁰ Die Hauptaufgabe der provisorischen Militärverwaltungsbehörden bestand beinahe ausschließlich darin, durch Kontributionen, Requisitionen, Organisation des Fuhrwesens für Heereslieferungen sowie durch die Nutzbarmachung der beschlagnahmten Kassen, Domänen, Emigrantengüter sowie der geistlichen Besitztümer die Verpflegung und Tätigkeiten der Besatzungsarmee zu unterstützen. Neben den primär mit verwaltungsorganisatorischen Aufgaben betrauten Arrondissementbehörden oblagen die militärischen Angelegenheiten in den einzelnen Besatzungszonen den von der französischen Regierung ernannten Militärkommandanten.⁵¹¹ Kurfürst Karl-Theodor (Pfalz und Bayern) blieb wie sein Nachfolger Maximilian Joseph (Pfalz-Zweibrücken) bis zur Abtretung der Jülicher Lande an Frankreich bei dem Frieden von *Lunéville* am 9. Februar 1801 zumindest formell als Landesherr in Amt und Würden.⁵¹² Bei den von beiden in der Zeit von 1794 bis 1801 erlassenen Edikten handelt es sich jedoch meistens um verwaltungs-, insbesondere ordnungsrechtliche Verfügungen von untergeordneter Bedeutung sowie Publikationen französischer Instruktionen.⁵¹³ Trotz vielfältiger verwaltungsorganisatorischer Bemühungen konnte von einer funktionierenden französischen Regentschaft im Untersuchungsgebiet zumindest bis zum Jahre 1798 dennoch keine Rede sein. Durchgreifend regiert wurde allenfalls in Bonn und Kleve.⁵¹⁴

die ehemaligen kurkölnischen Lande und wurde von Bonn aus verwaltet. Das *Arrondissement* Geldern umfasste die ehemaligen preußischen Lande, das *Arrondissement* Jülich die einstigen jülich-bergischen Gebiete. Sitz der regionalen Verwaltungsbehörden waren Geldern und Düren.

508 STADÜ FZ (um 1800), A. II., Nr. 7 enthält ein Verzeichnis der Ämter und Ortschaften, die zum neu geschaffenen *Arrondissement du pays de Juliers* (Jülicher Lande) gehörten, nebst Angaben über die Einwohnerzahl. Das Amt Nörvenich umfasste demnach zu diesem Zeitpunkt 27 Ortschaften mit insgesamt 6.601 Einwohnern, a. a. O., Bl. 15.

509 SCHRÖDER (1989), Zwischen französischer Revolution und Preußens Gloria.

510 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 391 ff. Die Regierung in Düren leistete den Eid, HANSEN (2004), a. a. O., S. 397; während er in anderen Gebieten auch verweigert wurde; HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 260, Fn. 2.

511 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2476 (1797).

512 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2511 (1799).

513 In der Zeit von 1794 bis 1801 ergangene „Gesetze und Verordnungen“ bei SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2416 ff.

514 LAV NRW R, Maas und Rhein, Beschreibung.

Erste ernsthafte systematische Bemühungen zur verwaltungsrechtlichen Ordnung der Rheinlande, mit Rücksicht auf eine beabsichtigte zukünftige Annektierung der eroberten Gebiete durch Frankreich, begannen erst mit der Ernennung des ehemaligen Kassationsrichters *François Joseph Rudler*⁵¹⁵ zum Regierungskommissar in den eroberten Ländern am 4. November 1797.⁵¹⁶ Unmittelbar nach dem Dienstantritt *Rudlers* wurde den bis dahin agierenden Militärbehörden jedwede Handlungskompetenzen bei der Zivilverwaltung auf dem linken Rheinufer abgesprochen.⁵¹⁷

Rudler wurde von dem französischen Vollziehungsdirektorium zunächst mit der verwaltungsrechtlichen Neuorganisation der besetzten Gebiete beauftragt, deren Grundsätze und langfristige Umstrukturierungsziele in einem entsprechenden Handlungskatalog vorgegeben waren. Der erste Artikel des Beschlusses bestimmte eine umfassende Reform der Behördenorganisation, wonach die bis *dato* unter ungenügender Militärverwaltung stehenden Rheinlande in *Départements*, Polizei- und Gerichtsbezirke sowie Kantone eingeteilt und unter eine entsprechende lokale Verwaltung gestellt werden sollten.⁵¹⁸

Durch den folgenden Beschluss *Rudlers* vom 23. Januar 1798 wurden die eroberten Lande ungeachtet der ursprünglichen Territorialgrenzen in vier Departements eingeteilt.⁵¹⁹ Das nördliche Rheinland, das seit 1794 dem Militärverwaltungsbezirk der „Lande zwischen Maas und Rhein“ zugeordnet war, bildete fortan das *Département de la Roer*⁵²⁰; der Hauptort mit der Präfektion war Aachen.⁵²¹ Das *Département* war in die vier *Arrondissements Aix la Chapelle* (Aachen), *Cologne* (Köln), *Crévelt* (Krefeld) und *Clèves* (Kleve) aufgeteilt, die in vierzig ihrerseits wiederum in Ortsgemeinden

515 Der aus dem Elsass stammende *François Joseph Rudler* (1757–1837) war ein französischer Rechtsanwalt und Notar. *Rudler* wurde Ende 1796 zum Regierungskommissar der französischen Rheinarmee und Ende 1797 zum Regierungskommissar des Vollziehungsdirektoriums im linksrheinischen Rheinland ernannt. Unter *Napoléon* wurde er später Präfekt des *Département Charante*. Er wurde 1804 zum Ritter der Ehrenlegion ernannt und bekam zu seiner Pensionierung 1810 vom Kaiser den Titel eines *Baron d'Empire* verliehen.

516 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Nr. I., S. 1–3. Die langfristig beabsichtigte Annexion der eroberten Lande wird bereits in den Handlungsvorgaben des Vollziehungsdirektoriums deutlich, vgl. VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Nr. I., Art. 3 a. E.; HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 103, zum Widerstand der niederrheinischen Provinzialstände nach dem Tätigwerden *Rudlers* gegen die französischen „Annexionsgelüste“.

517 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 410.

518 Der Beschluss des Vollziehungsdirektoriums ist abgdt. in VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Nr. I., Präambel, Art. 1 und 2, S. 1. Zum Dienstantritt *Rudlers* im Rheinland, HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV, S. 402 ff., m. w. N.

519 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. XII., Art. 1, S. 24; HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 438, dort Anm. 2., Briefwechsel *Rudlers* mit dem Justizminister *Lambrechts*, seinen Vorschlag zur Einteilung der besetzten Gebiete in vier *Départements* betreffend.

520 Der Name entstammt der niederländischen Schreibweise des Flusses Rur (niederländisch: Roer), der im Hohen Venn entspringt und bei Roermond in die Maas mündet.

521 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. XII., Art. 1–3, S. 24, 25.

unterteilte Kantone untergliedert waren⁵²², und bestand bis 1814 als Verwaltungsbezirk unverändert fort.⁵²³ Die Annexion des Gebietes durch Frankreich wurde auf dem Frieden von *Lunéville* bestätigt. Es erstreckte sich von der Nordeifel bis zum Niederrhein nördlich von Kleve mit einer Fläche von mehr als 5.000 Quadratkilometern und circa 590.000 meist katholischen Einwohnern.⁵²⁴ Den Kern bildeten dabei neben kleineren reichsunmittelbaren kirchlichen und weltlichen Herrschaften⁵²⁵ hauptsächlich das Gebiet des einstigen Herzogtums Jülich-Berg, linksrheinisch gelegene ehemals kurkölnische Gebiete, die kleineren vormals preußischen Territorien Kleve, Geldern und Moers sowie die freien Reichsstädte Köln und Aachen. Die Arrondissements Aachen und Köln bildeten zusammen den südwestlichen Teil des Departements zwischen dem Rhein und der heutigen deutsch-niederländisch-belgischen Grenzregion.

3.3.2 Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung

Zu Beginn der französischen Herrschaft im Rheinland war die Bevölkerung in den städtischen wie den ländlichen Regionen gegenüber den neuen Machthabern grundsätzlich feindlich eingestellt. Diese allgemein negative Einstellung gegenüber den Franzosen blieb zumindest in den Dürener Landen noch viele Jahre bestehen.⁵²⁶ Während man vereinzelt die politischen und wirtschaftlichen Missstände vor dem Einmarsch der Franzosen aufzuzeigen versuchte⁵²⁷, genoss die alte Regierung, insbesondere der faktisch entmachtete Kurfürst, nach wie vor ein hohes Ansehen in allen Bevölkerungsschichten.⁵²⁸ Die regionalen Quellen berichten von gezielten Sabotageaktionen und

522 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, S. 669. Zum Kanton Düren zählten 57 Ortsgemeinden mit insgesamt 16.659 Einwohnern.

523 DORSCH (1804), Statistique du Département de la Roer, S. 12–38, stellt neben den einzelnen Kantonen ferner die jeweiligen Bürgermeistereien (*Mairies*) nebst der entsprechenden Einwohnerzahl dar. Nach dem Wiener Kongress fiel der Großteil des Departements an Preußen, lediglich ein kleiner, nördlich der Maas gelegener Teil wurde dem Niederländischen Königreich zugesprochen.

524 DORSCH (1804), Statistique du Département de la Roer, S. 39. Zu den geographischen Grenzen des Roerdepartements: VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. XII., Art. 2, S. 25.

525 Tabelle bei DORSCH (1804), Statistique du Département de la Roer, S. 7–10, in der einzelne Herrschaften aufgelistet sind.

526 Von den vielen in den Jahren 1797 und 1798 im Roerdepartement verfassten Unterschriftensammlungen derer, die eine Vereinigung mit Frankreich befürworteten, sog. Reunionsadressen, findet sich für das Kanton Düren nur eine einzige aus der Stadt Düren mit 79 Unterzeichnern, HANSEN (2004), Quellen Rheinland, S. 669, dort Anm. 3. Gleiches gilt für die angrenzenden Kantone Zülpich und Froitzheim, sodass insgesamt auf eine „reunionsfeindliche“ Gesinnung im Untersuchungsgebiet geschlossen werden kann, vgl. die Tabelle bei HANSEN (2004), Quellen Rheinland, S. 813.

527 ANONYMUS (1795), Sünden-Register der Ehemaligen Regierungen zwischen Maasz und Rhein – gedruckt in der Republick auf Kosten des Geist- und Weltlichen Aerariums.

528 In dem Antwortschreiben der Dürener Regierung auf den vom Regierungskommissar *Rudler* zugesandten Fragenkatalog u. a. zur Ermittlung der allgemeinen Stimmung in der Bevölkerung,

der Bildung antifranzösischer Gruppierungen, die unmissverständlich zum Ausdruck brachten, dass die Bevölkerung im Untersuchungsgebiet in den einmarschierten Franzosen weniger die begrüßten Befreier als die feindlichen Besatzer sah.⁵²⁹ Ungeachtet aller offenkundigen Missstände der alten Regierung, sehnte der Großteil der ländlichen Bevölkerung noch Jahre nach dem Beginn der französischen Besatzung die Rückkehr unter die kurfürstlich-deutsche Regentschaft herbei.⁵³⁰ Sowohl die Aristokratie als auch die altgedienten Beamten und die einfache Landbevölkerung fielen in den Anfangsjahren durch franzosenfeindliche Gesinnungen, Handlungen und Boykotte auf, was die regionalen Verwaltungsbehörden zu entsprechenden Gegenmaßnahmen zwang.⁵³¹

Bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Situation, in der sich die Bevölkerung des Untersuchungsgebietes befand, wird deutlich, warum sich die Franzosen vor allem in den ländlich-dörflichen Regionen keiner Beliebtheit erfreuten. Eine allgemeine Nahrungsmittelknappheit hatte sich im gesamten Rheinland aufgrund des fortwährenden Kriegszustandes, der schlechten Ernte und der andauernden Einquartierungen bereits ab dem Spätsommer 1794 eingestellt.⁵³² Hinzu kam, dass die Franzosen das linke Rheinufer erobert hatten, ohne im Vorfeld auch nur ansatzweise für eine ausreichende Versorgung der Truppen gesorgt zu haben.⁵³³ Aufgrund der weiten Entfernung zum französischen Kernland und der geringen Transportkapazitäten wurde die gesamte Verpflegung der Truppen alsbald durch Requisitionen im Besatzungsgebiet „organisiert“. ⁵³⁴ Bereits wenige Wochen nach der Besetzung wurden umfangreiche Zählungen in den bäuerlichen Betrieben durchgeführt und zunächst – offensichtlich unvollständige – Bevölkerungs-, Vieh- und Vorratsstatistiken erstellt.⁵³⁵ In der Folgezeit wurde vorrangig Getreide, aber auch Hornvieh, Pferde und Holz zum

HANSEN, a. a. O., S. 440 ff., wird noch Anfang 1798 von einem fortwährenden Interesse an der Beibehaltung der alten Regierung berichtet: „*Ils sont intéressés au maintien de l'ancien régime*“, HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 447, Anm. 2; HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 63, 74 ff.

529 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 492; STADÜ, FZ (1794/95), B. I., Bl. 87; so wurden die nach dem Einmarsch der Franzosen in den Städten und Dörfern vielfach errichteten sog. Freiheitsbäume vielerorts mit Unrat beschmutzt.

530 HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 62 ff., 75 ff. Auch in den ehemaligen linksrheinischen preußischen Provinzen erhielt sich der öffentliche Widerstand gegen die Vereinigung mit Frankreich noch bis zum Jahr 1798 spürbar, HANSEN (2004), Quellen Rheinland, S. 522 ff.

531 STADÜ, FZ (13.4.1796), B. I., Nr. 354; HASHAGEN (1908), Französische Herrschaft, S. 62, 63.

532 STADÜ, FZ (1794), B. I., Nr. 177, Verordnung gegen Getreidemangel; SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2400, 2411, 2414, 2415 (1794), entsprechende landesherrlichen Verordnungen zur Abwendung der Nahrungsmittelmangels; HANSEN (2004), a. a. O., Bd. III., S. 245, zur schlechten Ernte des Jahres 1794.

533 ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 200.

534 HANSEN (2004), Quellen, Bd. III., S. 476, Anm. 1.

535 STADÜ, FZ (01.–05.12.1794), B. I., Nr. 176; STADÜ, FZ (1795), A. II., Nr. 66a (1795), Bevölkerungs-, Vieh- und Vorratsstatistik verschiedener Orte, u. a. für den Ort Poll, Bl. 23.

Aufbau von Versorgungsmagazinen requiriert.⁵³⁶ Aufgrund der aus französischer Sicht absichtlich ungenau und unvollständig angelegten Bestandslisten wurde im Juli 1795 unter Androhung von Strafe im Falle einer Zuwiderhandlung eine erneute strikte und „dem wirklichen Umfang“ entsprechende Viehzählung angeordnet, die „längstens innerhalb der Zeit von einer Dekade“⁵³⁷ durch die Munizipalitäten zu erfolgen hatte.⁵³⁸ Der autoritäre Wortlaut dieser Anordnung lässt sowohl den Unmut der Franzosen über die zuvor angefertigten Bestandslisten als auch den schleppenden Umgang der Beamten mit der auferlegten Zählungspflicht und die offensichtlich fehlende Kooperationsbereitschaft der bäuerlichen Bevölkerung erkennen. Zum Transport der requirierten Naturalien in die eigens angelegten Magazine hatten die Bauern eigene Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen.⁵³⁹ Aufgrund des dennoch geringen Nahrungsmittelangebots wurden ferner zur Sicherung der Truppenverpflegung Exportverbote erlassen.⁵⁴⁰

Im Rahmen der Kriegswirren war das Getreide vielerorts noch nicht ausgedroschen und lagerte in den Scheunen auf dem Halm, weshalb Verordnungen zum beschleunigten Ausdreschen erlassen wurden.⁵⁴¹ Die Ernte war im Zeitpunkt der französischen Besetzung zwar vollständig eingebracht, jedoch noch in keiner Weise abgerechnet worden, sodass die Bauern zwar einerseits noch keine Naturalabgaben geleistet hatten, andererseits auch noch nicht mit der gewinnbringenden Vermarktung begonnen hatten, wodurch sie über keine Geldmittel verfügten.⁵⁴² Zu den in der Folgezeit auferlegten Kontributionen konnte die Landbevölkerung demgemäß nicht mit den Gelderlösen beitragen, die sie normalerweise aus dem Verkauf von Getreide erzielten.⁵⁴³ Jene seit dem Frühjahr 1795 ausgeschriebenen Kriegskontributionen⁵⁴⁴ wurden noch im Jahre 1797 auf Geheiß der Bonner Intermediairekommission „in klingender Münze“ ausgeschrieben. Noch zu diesem Zeitpunkt fielen allein auf das Jülicher Gebiet über eine Million *Livres*, die nach der alten Landesmatrikel auf alle agrarischen und industriellen Güter des Gebietes umgelegt und zu zwei Terminen innerhalb eines Monats von

536 ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 197 ff., insbes. Anm. 106, S. 200 ff.

537 Eine Dekade (*décade*) entsprach nach dem Republikanischen Kalender zehn Tagen.

538 STADÜ, FZ (24.7.1795), B. I., Nr. 5, Bl. 70, Auszug aus dem Protokoll der Bezirksverwaltung die Spanndienste betreffend.

539 STADÜ, FZ (24.07.1795), B. I., Nr. 286, Ausschreibung der Fuhrdienste. Die Bauern hatten sowohl Gespanne als auch Wagen zur Verfügung zu stellen. Sowohl die Pferde als auch die Transportwagen wurden nicht selten bei der Ankunft in den Getreidemagazinen gleichfalls mitrequiriert. Zu den diesbezüglichen Vorgängen und Problemen der französischen Fuhrdienste in den ehemaligen kurkölnischen Gebieten, ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 206, 207.

540 STADÜ, FZ (29.11.1794), B. I., Nr. 175, aufgehoben am 27.12.1794, STADÜ, FZ (27.12.1794), B. I., Nr. 198. Ein erneutes Verbot des Exports in benachbarte *Arrondissements* wurde für die Jülicher Lande am 22.01.1795 erlassen, STADÜ, FZ (22.01.1795), B. I., Nr. 234.

541 STADÜ, FZ (21.1.1795), B. I., Nr. 211.

542 Als Stichtag für die Abrechnung der Ernte galt der Martinitag, der 11. November, vgl. Fn. 307.

543 ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 200.

544 Vgl. S. 114.

den Pflichtigen zu zahlen waren.⁵⁴⁵ Die nächste Kriegssteuer wurde bereits im Juli des Jahres ausgeschrieben. Sie war zu einem Drittel in Geld und zu zwei Dritteln in Naturalien zu leisten, wobei die bereits bis zum 21. März des Jahres geleisteten Geldzahlungen und Naturallieferungen aufgerechnet wurden.⁵⁴⁶ Die Pächter jedweder geistlicher und adliger Güter sowie die Domänenpächter waren gleichermaßen zur Zahlung jener Kriegssteuern verpflichtet.⁵⁴⁷ Den Kontributionserhebungen vorweggegangen war die Abschöpfung der maßgeblichen ökonomischen Leistung des Besatzungsgebietes durch die frühzeitigen Requisitionen. Dadurch gerieten die Besatzer in einen Teufelskreis, der eine durchdachte Organisation der Kriegslasten durch eine allgemeingültige, planmäßige Kontributionserhebungen in allen Bevölkerungsschichten, da der gesamte Handel mit Agrarprodukten auch zum Erliegen gekommen war⁵⁴⁸, gleich von Beginn an verhinderte. Die allgemein ausgeschriebenene wie die willkürlichen Requisitionen entwickelten sich daher zur gängigsten und mit „Abstand schwersten Kriegslast“, während die Kontributionszahlungen in Geld, wegen schlichter Unmöglichkeit aufgrund des Vorgesagten, zumindest für die bäuerliche Bevölkerung von untergeordneter Bedeutung waren.⁵⁴⁹ Während die Bauern auch nach 1794 von Geldkontributionen weitgehend verschont blieben, hatten sie in den Jahren von 1794 bis 1797 seitens der Besatzungsmacht zuvor bestimmte Mengen an sogenanntem Kontributionsgetreide und Pferdefutter – vornehmlich für die französischen Streitkräfte – an zuvor bestimmten Orten abzuliefern.⁵⁵⁰ Die im Jahre 1794 zunächst quantitativ bestimmten Getreideablieferungen wurden im Januar 1795 nochmals erhöht, obschon auch über das Untersuchungsgebiet hinaus ein fortwährend eklatanter Mangel an Getreide bestand.⁵⁵¹

545 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2475, S. 765. Beschluss vom 16. April 1797, verkündet am 22. April des Jahres.

546 SCOTTI (1821), a. a. O., Nr. 2487, S. 768 (1797).

547 SCOTTI (1821), a. a. O., Nr. 2487, S. 759 ff., S. 768 (1797). Die auf den 9. Februar 1797 datierte Verordnung des Kurfürsten Karl Theodor, SCOTTI (1821), a. a. O., Nr. 2467, S. 759 ff., stellt bereits klar, dass nicht der Kurfürst selbst, sondern – unter dem Gesichtspunkt der Lastengleichheit gegenüber anderen Pächtern – die Domänenpächter die Kontributionen abzuführen haben. Eine weitere Anordnung vom 27. April 1798, Scotti (1821), a. a. O., Nr. 2501, S. 772–776, regelt die Verteilung der Kriegssteuerlasten zwischen den privaten Pächtern und Verpächtern. Demnach hatte der Verpächter drei Viertel, der Pächter ein Viertel der geforderten Geld- und Naturalleistungen aufzubringen.

548 Getreideankäufe waren sogar verboten worden; Klage über Getreideankäufe im Amt Nörvenich, StADü, FZ (14.01.1795), B. I., Nr. 209.

549 ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 196, 197.

550 Tabelle über Fourage und Kontributionsgetreide für den Ort Poll, StADü, FZ (1795–1797), A. II., Nr. 67–70, Bl. 33, enthält auch eine Aufstellung von tatsächlich „gelieferten Kontributions-Früchte[n]“.

551 StADü, FZ (4.1.1795), B. I., Nr. 204, Erhöhung der Getreideablieferungen; StADü, FZ, (1794/1795), A. I., Nr. 49, Fouragelieferungen und Einwohnerzahl für das Dorf Poll; StADü, FZ (1794), B. I., Nr. 177, Verordnung gegen Getreidemangel.

Daneben hielten die willkürlichen Naturalrequisitionen durch französische Militärs auch in dieser Zeit noch an. Die legitimierten „Requisitionen aller Art“ wurden erst durch Beschluss des Regierungskommissars *Rudler* vom 20. Dezember 1797 vollständig aufgehoben.⁵⁵² Neben den zu tragenden Kriegslasten war die bäuerliche Bevölkerung durch die allorts präsenten, umherziehenden und einquartierten Besatzungstruppen jedoch weiterhin zusätzlich belastet.⁵⁵³ Es kam vermehrt zu Flurschäden und Naturaldiebstählen durch französische Soldaten, die in ihrer Kontinuität erst im Jahre 1799 abnahmen, nachdem entsprechende Ordnungsmaßnahmen von den lokalen Behörden eingeleitet wurden.⁵⁵⁴ Einer in den Jahren von 1796 bis 1798 verstärkt in den Dürener Landen aufgetretenen Viehseuche konnte erst mittels umfassender behördlich angeordneter Quarantänemaßnahmen Einhalt geboten werden.⁵⁵⁵ Im Frühjahr des Jahres 1799 führte eine Raupen- und Spatzenplage vielerorts zu erheblichen Flurschäden.⁵⁵⁶

3.4. Gesetzliche Grundlagen der Agrarreformen unter französischer Herrschaft

Nachdem die revolutionäre Gesetzgebung in Frankreich die alte feudale Agrarverfassung beseitigt hatte, widmeten sich die französischen Besatzer alsbald auch den rheinischen Agrarverhältnissen. Bereits der unmittelbar nach der Besetzung der linksrheinischen Gebiete zum Präsidenten der Zentralverwaltung ernannte Theologe und Philosophieprofessor *Anton Joseph Dorsch* (1758–1819)⁵⁵⁷ kündigte in seiner Antrittsrede vom 20. Dezember 1794 die bevorstehende Befreiung des Bauernstandes „von der Knechtschaft der Feudalität“ und „dem Joch der Dienstbarkeit und Sklaverei“ an.⁵⁵⁸ In den folgenden Jahren sollte es in den unter französischer Militärverwaltung stehenden Rheinlanden jedoch zunächst bei der bloßen Ankündigung umfassender

552 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. III., S. 6–8.

553 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 139.

554 STADÜ, FZ (18.08.1795), B. I., Nr. 299, Flurschäden und Holzdiebstähle durch französische Soldaten. Teilweise wurden aufstehendes Getreide und Kartoffeln nachts auf den Feldern gestohlen, STADÜ, FZ (16.07.1796), B. I., Nr. 370. Bemühungen der Behörden, dies zu unterbinden, sind schon für die ersten beiden Besatzungsjahre belegt, STADÜ, FZ (25.8.1795), B. I., Nr. 303; FZ (16.7.1796), B. I., Nr. 370. Erst 1799 leiteten die Behörden erste durchgreifende Gegenmaßnahmen ein, STADÜ, FZ (27.08.1799), B. I., Nr. 766.

555 STADÜ, FZ (1797), B. I., Nr. 391, Schreiben der Aachener *Direction Général* mit Anweisungen zur Bekämpfung der Viehseuche; SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2468 (1797). Umfassende Gegenmaßnahmen wurden erst 1798 eingeleitet, STADÜ, FZ (18.05.1798), B. I., Nr. 546.

556 STADÜ, FZ (1799), B. I., Nr. 718, 878.

557 LENHART (1959), NDB, S. 85 f.

558 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. III., S. 338, 339.

Agrarverfassungsreformen bleiben. Zuletzt wurde noch im August 1797 in einem an die Rheinländer gerichteten Flugblatt die nahende Befreiung des „verehrungswürdigen Bauernstandes“ von despotischen „Fürsten, Junkern, schlechten Amtleuten und deren Helfershelfern“ propagiert. Der Bauer sollte alsbald sein „eigenes Feld bauen und keinem Teufel mehr von seinen Früchten den Zehnten geben“, „eigene Güter erwerben“ und dadurch seinen Wohlstand verbessern.⁵⁵⁹ Während sich derartige Ankündigungen über die Dauer der Militärverwaltung allerorts wiederholten, ließ eine gesetzliche Umsetzung zunächst weiterhin auf sich warten.⁵⁶⁰

3.4.1 Erste Verordnungen und Beschlüsse

Erste gedruckte Beschlüsse des Volksrepräsentanten bei der Sambre-Maas-Armee für die besetzten Länder vom 14. August 1794 wurden nach der Besetzung auch im Dürener Raum publiziert. Sie regelten vor allem die Organisation der anfänglich provisorischen Militärverwaltung, die Kontributionserhebungen und die Requisitionen. Für die „Ackerleute“, die lediglich dazu angehalten wurden, ihre Ernten „an die gewöhnlichen Orte niederzulegen“, waren jene ersten fremdländischen Anordnungen in jeder Hinsicht bedeutungslos.⁵⁶¹ Außer jenem Beschluss, die Rechte und Pflichten der Einwohner betreffend, wurden während der Besatzungszeit in den Landen zwischen Maas und Rhein keine Agrargesetze erlassen. Die gesetzgeberische Tätigkeit der Franzosen im Rheinland begann erst mit der Ernennung *Rudlers* zum Regierungskommissar in den linksrheinischen Landen durch das Vollziehungsdirektorium im Jahre 1797. Die im Rahmen des Ernennungsbeschlusses vom 4. November 1797 erlassenen Grundsatzbestimmungen stellten eine grobe Handlungsvorgabe für den Regierungskommissar dar, nach welcher dieser unter anderem die beabsichtigte Neuorganisation der Verwaltung, die Reform des Steuerwesens sowie die Abschaffung aller Feudalrechte und Zehnten zunächst ankündigen und alsbald durch entsprechende Verordnungen regeln sollte.⁵⁶² *Rudler* wurde diesbezüglich ein weit gefasster Handlungsspielraum

559 Flugblatt „An die Bewohner der Stadt Köln am Rhein und der benachbarten Dörfer“, verfasst vom damaligen Sekretär des Kommissärs *Rethel, Sommer*, abgedr. bei HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. III., S. 1127 ff.

560 Ähnliche Denkschriften und Ankündigungen sind nachweisbar u. a. aus dem Ort Geich (bei Zülpich), abgedr. bei HANSEN (2004), a. a. O., Bd. III., S. 404 ff., für die Stadt Köln sowie für den Ort Metternich, abgedr. bei HANSEN (2004) a. a. O., Bd. III., S. 1080 ff. Der Aufruf richtete sich an alle „Bewohner des linken Rheinufer: Sie sollen sich vom Deutschen Reich lossagen und [...] den Anschluss an Frankreich vollziehen“. So auch die einschlägigen Aufrufe des Distriktbüros der Cisrhenanischen Föderation, abgedr. bei HANSEN (2004) a. a. O., Bd. III., S. 1189 ff., insbes. S. 1192, sowie HANSEN (2004), a. a. O., Bd. IV., S. 89 ff., insbes. S. 93. Vgl. ferner den entsprechenden, anonym in den besetzten Gebieten verbreiteten Gegenaufruf des kurtrierischen Geheimrats WECKBECKER bei HANSEN (2004), a. a. O., Bd. III., S. 1151 ff., insb. die Gegenargumentation in Bezug auf die Reform der Agrarverfassung, a. a. O., Nr. 6, S. 1160.

561 STADÜ, FZ (1794), A. II., Nr. 1, Bl. 12.

562 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. I., S. 1–3.

eingerräumt. Er war ausdrücklich dazu befugt, nach eigenem Ermessen aus den in anderen französischen Landesteilen erlassenen Gesetzen „die Verordnungen auszuziehen, die ihm schicklich scheinen“, um diese auf die Rheinlande zu übertragen, wobei er nur dem Justizminister direkt unterstellt war.⁵⁶³

3.4.1.1 Aufruf *Rudlers* und erste Beschlüsse

Am 11. Dezember 1797 verfasste *Rudler* einen Aufruf an die Bewohner der linksrheinischen Lande.⁵⁶⁴ Den Vorgaben des Vollziehungsdirektoriums entsprechend, verkündete der Regierungskommissar erstmals die vollständige und baldige Abschaffung der Zehnten sowie das bevorstehende Ende „von jenen Rechten, die der Lehngestirbte erfand“.⁵⁶⁵ Dabei handelte es sich im weitesten Sinne um einen unverbindlichen Appell des Regierungskommissars an die Bewohner links des Rheins über die Vorzüge der fränkischen Republik und der revolutionären Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der Neuorganisation der Verwaltung und der Einführung von Friedensgerichten.⁵⁶⁶ Eine unmittelbare Rechtswirkung im Hinblick auf die Abschaffung der bestehenden Agrarverfassung entfaltete dieser Erlass dennoch.⁵⁶⁷ Die von *Rudler* propagierte Befreiung von allen bäuerlichen Lasten, namentlich den Zehnten, den lehnrübrigen Abgaben, Steuern und Dienstpflichten sowie allen anderen aus „albernen Verträgen“ zwischen dem Geistadel und den Bauern resultierenden Beschwerden, trat rückwirkend „zum ersten Tage dieses Jahres“, mithin dem 22. September 1797, also vor dem althergebrachten Abrechnungstermin zu Martini, in Kraft.⁵⁶⁸ Obgleich eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage nach wie vor fehlte, stellte der Aufruf des Regierungskommissars folglich die erste rechtliche Legitimation zur Verweigerung der

563 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. I., S. 2, Art. 11; S. 3, Art. 12.

564 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 418, 420. Das auf den 11. Dezember 1797 datierte Dokument wurde erst am 16. Dezember d. J. von *Rudler* zur Veröffentlichung weitergeleitet.

565 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. I., S. 2, Art. 5.

566 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 415 ff.; vgl. zu den Friedensgerichten im Untersuchungsbereich: NIESSEN (1991), Die Aachener Friedensgerichte.

567 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. II., S. 3–6.

568 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. II., S. 4. Der ursprüngliche Entwurf des Aufrufes sah neben dem Erlass der Zehnten und Feudallasten auch die Befreiung von der Kriegsteuer und eine darauf folgende Übertragung der allgemeinen, in Frankreich bereits geltenden Steuergesetze ab dem 23. September 1797 vor, HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 417, Anm. 1. Eine dahingehende Anordnung mit Rückwirkung zum 22. September hatte das Vollziehungsdirektorium bereits am 4. November d. J. erlassen, VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. I, Art. 5, S. 1. Im Widerspruch zu dieser anfänglichen Absicht, wurden die auferlegten Kontributionen durch Beschluss vom 21. Dezember 1797 erneut eingefordert, VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. IV, S. 8–9; HANSEN, a. a. O., Bd. IV., S. 431, S. 301, Anm. 2, S. 365, Anm. 1.

Abgabeleistungen der Bauern gegenüber ihren einstigen Pacht- und Zehntherrn und damit die Todesstunde der alten rheinischen Agrarverfassung dar. Von der rheinischen Bevölkerung wurde die verkündete Abschaffung der Feudalrechte derweil zunächst als unrealistische „Schmeichelei“ abgetan⁵⁶⁹, was sich zumindest hinsichtlich der Zehnten vorläufig als richtig erwies.⁵⁷⁰

3.4.1.2 Requisitionsaufhebung

Die erste Verordnung des jüngst ernannten Regierungskommissars, die sich unmittelbar positiv auf die rechtliche wie wirtschaftliche Gesamtsituation der bis *dato* von den Besatzern immens in Anspruch genommenen bäuerlichen Landbevölkerung auswirkte, war der Requisitionsaufhebungsbeschluss vom 20. Dezember 1797, durch welchen die zuvor am 2. Dezember 1797 durch das Pariser Vollziehungsdirektorium erlassene neue Anordnung über das militärische Requisitionswesen in den besetzten Gebieten auf die Rheinlande übertragen wurde.⁵⁷¹ Demnach wurden alle bis dahin ausgeschriebenen Requisitionen ungeachtet ihrer Art und ihres rechtlichen Ursprungs „gänzlich aufgehoben“.⁵⁷² Die lokalen Obrigkeiten hatten fortan weitere Requisitionen, notfalls unter Zuhilfenahme der zur Amtshilfe verpflichteten Armee, zu verhindern.⁵⁷³ Zukünftige Beschlagnahmungen waren ausschließlich zum Erhalt der militärischen Dienstfähigkeit gestattet und durch den alleine bevollmächtigten Regierungskommissar persönlich nach Absprache mit der obersten Generalität zu genehmigen.⁵⁷⁴ Den Bauern kam dabei zugute, dass fortan diesbezügliche Getreide- und Fouragerequisitionen zu einem von der Zentralverwaltung festgesetzten Preis mit den zu entrichtenden Kontributionszahlungen aufgerechnet wurden.⁵⁷⁵ Die Klagen darüber, dass trotz gegenteiliger Verfügungen die willkürlichen Requisitionen und Schikanierungen der Bevölkerung durch die Militärs im Untersuchungsgebiet nicht aufhörten, verstummten derweil auch nach dem Amtsantritt *Rudlers* nicht. Der Präsident der Dürener Regierung reiste aus diesem Grunde noch Ende Dezember 1797

569 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 420, mit Bezug auf die FATA BONNENSIA, I., Fol. 59.

570 STADÜ, FZ (19.06.1798), B. I., Nr. 581. Die amtlichen Zehnten wurden bis dahin ungeachtet der mittlerweile erlassenen Abschaffungsverordnung weiterhin erhoben.

571 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 410, Anm. 2.

572 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. III., S. 6–8; ANDRAE (1994) Rheinländer, S. 173, S. 197 ff.

573 Art. 2 der Requisitionsverordnung.

574 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. III., Art. 3, S. 7; Beschluss des Vollziehungsdirektoriums hinsichtlich der Generalvollmacht *Rudlers* in Requisitionssachen, VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE, Bd. I., Nr. V., Art. 1, S. 10.

575 STADÜ, FZ (1795–1797), A. II., Nr. 68–70, enthält entsprechende Tabellen der abgelieferten Mengen des fortan sog. Fourage- und Kontributionsgetreides; VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. III., Nr. III., S. 8, Art. 7 des Aufhebungsbeschlusses.

zur Nationalregierung nach Bonn, um die dortigen Beamten auf die örtlichen Missstände und die „der guten Gesinnung des Direktoriums und des Kommissärs“ entgegenstehenden Handlungen des „despotischen Militärs“ aufmerksam zu machen.⁵⁷⁶

3.4.2 Übertragung der französischen Agrargesetze

Im Rahmen der Durchführung der von *Rudler* am 23. Januar 1798 ins Leben gerufenen neuen Verwaltungsorganisation wurden durch ihn bis Ende März 1798 die Beamten und Richter in der Zentralverwaltung und den Gerichtshöfen der vier neuen *Départements* ernannt. Im Anschluss daran widmete sich der Regierungskommissar endlich den in der Proklamation vom Dezember des vorhergehenden Jahres angekündigten Agrarreformen. Nachdem er den Rückgriff auf alle Feudal- und Zehntrechte durch die Verordnung vom 1. Januar mit unmissverständlichem Nachdruck untersagt hatte, führte er diese sozial und wirtschaftlich in den ländlichen Regionen wie in den Städten tief einschneidenden Maßregeln fortan im Einzelnen durch.

3.4.2.1 Die Abschaffung der lehnherrlichen Rechte

Am 26. März 1798 verkündete *Rudler* die Verordnung über die Abschaffung der lehnherrlichen Rechte, durch die gleichzeitig der Adel, der Zehnte, die sonstigen herrschaftlichen Rechte und das Lehnwesen in all seinen Ausprägungen abgeschafft wurden.⁵⁷⁷ Mit besagter Verordnung publizierte er zeitgleich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die seit der Nacht vom 4. August 1789 in Frankreich erlassen worden waren, um dort das bis dahin gültige Feudalsystem aufzuheben, die daraus resultierenden Rechte teils ohne Schadloshaltung für die bisherigen Rechtsinhaber, teils gegen Entschädigung abzuschaffen, die Befreiung der Bauern von diesen Feudalrechten durchzuführen und den Erbadel zu beseitigen.⁵⁷⁸ Insgesamt traten durch die Verordnung 29 Gesetze und Auszüge daraus in den vier linksrheinischen *Départements* in Kraft, deren Veröffentlichung sich bedingt durch diese Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden bis in den Mai 1798 hinzog.⁵⁷⁹ Wesentlich für die Aufhebung der rheinischen Agrarverfassung waren fünf franzö-

576 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, S. 432, Anm. oben, Erlass des Direktoriums vom 16. Februar 1798 gegen die Generäle und *Rudlers* Verfügung vom 28. Februar; abgdr. bei BORMANN/DANIELS, a. a. O., Bd. VI., S. 602. LAV NRW R (1797), Maas und Rhein, Nr. 2125, Briefausgangsregister der Dürener Regierung.

577 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. III., VO Lehnrechte, S. 5.

578 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 635; VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. III., VO Lehnrechte, S. 5 ff. Über die Abschaffung des Erbadels waren an einigen Orten in den Ländern zwischen Maas und Rhein bereits im Jahre 1795 durch den Präsidenten der Zentralverwaltung Verordnungen erlassen worden, die jedoch nur zum Teil durchgeführt wurden, HANSEN (2004), a. a. O., Bd. III, S. 427, Anm. 1; Bd. IV., S. 635, Anm. 3.

579 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. III., VO Lehnrechte, Art. II., S. 6–8; HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 636, Anm. 2.

sische Agrargesetze aus den Jahren 1789 bis 1793, die fortan auszugswise links des Rheins Gültigkeit erlangten.⁵⁸⁰

Die rheinischen Bauern kamen dabei, anders als ihre französischen Standesgenossen, in den sofortigen Genuss einer vollendeten antifeudalen Agrargesetzgebung, die in Frankreich bis zu ihrer Vollendung einen turbulenten Entstehungsprozess durchlaufen hatte. Seit der Nacht vom 4. August 1789 waren dort zunächst lediglich die Frondienste sowie alle weiteren aus den leibeigenschaftlichen Bindungen herrührenden Dienste und Abgaben – mit Ausnahme der Zinsabgaben, die schon vor 1789 an die Stelle eines herrschaftlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses getreten waren – ersatzlos aufgehoben worden. Alle anderen vertraglich begründeten Rechtsverhältnisse die Bodennutzung betreffend konnten zunächst nur durch Geldzahlungen an die Berechtigten abgelöst werden.⁵⁸¹ Eine anfangs geplante generelle Ablösung jedweder Dienste und Abgaben zum 30-fachen Jahreswert sowie die Aufhebung sonstiger Feudalrechte konnte aufgrund der Widerstände des Adels, der auf diesbezügliche Einnahmen zugunsten der revolutionären Ideale nicht verzichten wollte, vorerst nicht durchgesetzt werden.⁵⁸² Diese grundsätzliche Unterscheidung zwischen aufgehobenen und ablösbaren Rechten wurde zunächst durch das Dekret vom 15. März 1790 bestätigt, bevor das die genauen Ablösungsmodalitäten regelnde Gesetz vom 3. Mai des Jahres⁵⁸³ bereits die Ablösung der jährlich zu entrichtenden Geldabgaben und der nunmehr doch für ablösbar erklärten verschiedenartigen Dienste sowie der Bannrechte zum 20-fachen Jahresbetrag legitimierte, während die Naturalabgaben zum 25-fachen Jahresbetrag abgelöst werden konnten.⁵⁸⁴ Statt zu der von der französischen Nationalversammlung erwarteten Ablösungsbewegung führten die ersten Ablösungsgesetze jedoch zunächst zu weiteren bäuerlichen Unruhen, da sich die Bauern in der Umsetzung der Ablösungsgesetzgebung überfordert sahen.⁵⁸⁵ Letztlich wurden durch

580 GS_{TA} PK, I. HA Rep. 87 B., Nr. 17485. In dem Gutachten der Provinzialregierung zu Aachen über die Anwendbarkeit des preußischen Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, werden die französischen Gesetze vom 4. August 1789, original Gesetzestext abgdr. bei BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 28, S. 114–117, Gesetz vom 15. März 1790, a. a. O., Bd. I, Nr. 56, S. 150–162, Gesetz vom 20. April 1791, a. a. O., Bd. I, Nr. 199, S. 548–563, Gesetz vom 25. August 1792, a. a. O., Bd. II, Nr. 65, S. 236–240, und das Gesetz vom 17. Juli 1793, a. a. O., Bd. II, Nr. 151, S. 371–373, in ihren durch die obige Verordnung für anwendbar erklärten Auszügen, als die für die rheinischen Agrarreformen wesentlichen Gesetze genannt.

581 BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 28, S. 114 ff.; SCHULIN (2004), *Revolution*, S. 79; HINRICHS (1972) *Ablösung von Eigentumsrechten*, S. 118–120.

582 HEUVEL (1982), *Grundprobleme der französischen Bauernschaft*, S. 97.

583 BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 68, S. 181.

584 BORMANN/DANIELS (1833), a. a. O., Nr. 68, S. 185. Im Original heißt es: „*Le rachat de la somme à laquelle aura été liquidé le produit annuel des droits redevances fixes et annuelles, se fera, savoir, pour les redevances en argent et corvées, et pour le produit des banalités, au denier vingt; et quant aux redevances en grains, volailles, denrées et fruits de récoltes, au denier vingt-cinq*“; zu den Problemen der französischen Bauern, HEUVEL (1982), *Grundprobleme der französischen Bauernschaft*.

585 Sofern der feudalrechtliche Ursprung der Abgaben vom einstigen Grundherrn bestritten wurde, hatten die Bauern den Gegenbeweis zu erbringen. Ferner konnten Dienste und Abgaben nur

Dekret vom 25./28. August 1792 alle Feudalrechte entschädigungslos aufgehoben, sofern die ehemaligen Grundherren keinen Titel zum Beweis der Rechtmäßigkeit der Forderungen beibringen konnten.⁵⁸⁶ Eine abschließende Regelung bezüglich der vollständigen und entschädigungslosen Aufhebung aller Feudalrechte wurde am 17. Juli 1793 beschlossen, wodurch die französische Ablösungsbewegung bereits nach wenigen Jahren abgeschlossen war.⁵⁸⁷

3.4.2.2 Teilweise Übertragung der französischen Agrargesetze

Auf die altrheinischen Agrarverhältnisse kam nunmehr durch die partielle Übertragung der wesentlichen seit 1789 erlassenen französischen Agrargesetze eine bereits abschließend geregelte Agrargesetzgebung zur Anwendung. Die beiden wichtigsten Gesetzesauszüge waren dem Gesetz vom 25./28. August 1792 und der erwähnten abschließenden generalklauselartigen Regelung von Juli 1793 entnommen, durch die ausnahmslos alle ehemaligen herrschaftlichen Gebühren, Lehn- und Zinsrechte entschädigungslos aufgehoben wurden. Alle einschlägigen älteren Gesetze, die in den auf die linksrheinischen Gebiete anwendbaren Auszügen mitverkündet wurden, hatten lediglich eine vervollständigende beziehungsweise klarstellende Funktion, als dass sie zur Auslegung der Generalklausel herangezogen werden konnten. Auch der Grundstein für das Ende der altfeudalen französischen Agrarverfassung, das am 4. August 1789 von der Nationalversammlung erlassene Dekret über die Abschaffung des Lehnswesens, wurde in fünf Artikeln auf die linksrheinischen Gebiete übertragen, wobei dessen erster Artikel die sofortige und entschädigungslose Abschaffung der Lehnsherrschaft, aller daraus resultierenden realen und persönlichen Dienstbarkeiten sowie deren Rechtssurrogate regelte.⁵⁸⁸ Ferner normierte das Dekret die Aufhebung aller geistlichen und weltlichen Zehnten und der „an ihre Stelle getretenen“ Rechte ungeachtet des rechtlichen Ursprungs und des Standes der gegenwärtigen Rechtsinhaber. Die Aufhebung betraf folglich sowohl die geistlichen und amtlichen Zehnten als auch die gekauften oder gepachteten Zehnten weltlicher Personen.⁵⁸⁹ Die mitpublizierten Auszüge aus dem Gesetz vom 15. März 1790⁵⁹⁰ bestimmten zunächst

gleichzeitig abgelöst werden, was zumindest in Frankreich, wo beides noch nebeneinander bestand, zu einer unzumutbaren Belastung wurde, HEUVEL (1982), Grundprobleme der französischen Bauernschaft, S. 98.

586 HEUVEL (1982), Grundprobleme der französischen Bauernschaft, S. 99. Zuvor waren im April und Juni 1792 bereits dahingehende Zugeständnisse an Teile der Bauernschaft gemacht worden.

587 HINRICHS (1972), Ablösungen von Eigentumsrechten, S. 124; HEUVEL (1982), Grundprobleme der französischen Bauernschaft, S. 99.

588 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. III., VO Lehnrechte, Auszug aus dem Gesetz vom 4. August 1789, über die Abschaffung des Lehnswesens, S. 8, 9.

589 Vgl. S. 67–69.

590 BORMANN/DANIELS (1833), Bd. I, Nr. 56, S. 150 ff. Die Titel I., Art. 1–3 und 11, Titel II., Art. 1, 8–10, 12–14, 19, 21–26, 36–39, Titel III., Art. 1 des Gesetzes wurden durch obige Verordnung am 26. März 1798 verkündigt.

die allgemeinen Rechtswirkungen der Lehnsabschaffung, wonach alle lehnrübrigen Standesrechte, Eidesleistungen und Dienstpflichten der bisherigen Pächter ausdrücklich für aufgehoben erklärt wurden. Ferner wurden alle in Bezug auf die Rittergüter, Domänen und Lehnstiteln aus dem Adelsstand der bisherigen Lehnsinhaber herrührenden Rechte, namentlich das *Jus Primogenitur* und die generelle Bevorzugung des Mannesstammes, abgeschafft. Alle anderen bis *dato* bestehenden adligen Sondererbrechte waren ab dem Tag der Bekanntmachung ohne Rücksicht auf althergebrachte Standes-, und Gewohnheitsrechte sowie den Rittergütern anhaftende Sonderrechte nunmehr auch im linken Rheinland gleichfalls „zernichtet und abgeschafft“. ⁵⁹¹ Im Folgenden katalogisierte der Gesetzesauszug die in der ursprünglichen Fassung noch mit Schadloshaltung aufgehobenen herrschaftlichen Rechte. Bedeutend für die alrheinischen Agrarverhältnisse waren dabei die teilweise an die französische Rechtsprache angelehnten Aufhebungsbestimmungen über die Reallasten, persönlichen Dienstbarkeiten, Verfügungsbeschränkungen aller Art sowie alle sonstigen „sich über Personen und Güter erstreckenden“ Rechte. Die folgenden Artikel bestimmten ferner die Aufhebung verschiedener Gebühren, Bann- und Zwangsrechte, was für das Untersuchungsgebiet jedoch letztlich bedeutungslos war, da sich der rheinische Ackerbürger jenen Rechten nie ausgesetzt sah. ⁵⁹² Hinsichtlich der auch im Untersuchungsgebiet verpachteten Amtszehnten war von Bedeutung, dass die Pächter der aufgehobenen Rechte freiwillig von den Pachtverträgen zurücktreten konnten. In diesem Falle wurde ihnen ein Rückzahlungsanspruch auf den seit dem 1. Oktober 1795 geleisteten Pachtzins in der Höhe des durch die Aufhebung bedingten Nutzungsausfalls gegen den feudalherrlichen Verpächter eingeräumt. ⁵⁹³ Von höchster Relevanz für die linksrheinischen Bauern war der dritte Titel obigen Gesetzes, welcher die Lehnsrechte, „Schuldigkeiten oder nützliche Zinsgebühren“, die Gegenleistung und Bedingung einer ursprünglichen Gebrauchsüberlassung lehnrübriger Güter waren, also jegliche Nutzungsentgelte, der ursprünglichen Fassung entsprechend nicht für entschädigungslos aufgehoben, sondern für loskäuflich erklärte, wobei bis zum erfolgten Loskauf jene Verbindlichkeiten weiterhin zu leisten waren. ⁵⁹⁴ Obschon die in der ursprünglichen

591 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. III., Auszug aus dem Gesetz vom 15. März 1790 über die Abschaffung der Lehnsrechte, VO Lehnrechte, S. 10, dort fälschlich auf den 28. März 1791 datiert. Das Gesetz wurde am 15. März 1790 sanktioniert und in Frankreich am 28. März 1790 deklariert, richtig abdr. bei BORMANN/DANIELS (1833), a. a. O., Bd. I., Nr. 56.

592 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, S. 10–13, dort Art. 9, 10, 12, 13, 19, 21, 22 und 23 des zweiten Teils des Gesetzesauszugs.

593 BORMANN/DANIELS (1834), a. a. O., Gesetz vom 15. März 1790, Bd. I., Nr. 56, S. 160, Art. 37 i. V. m. Art. 13 des Gesetzes vom 25. August 1792, BORMANN/DANIELS, a. a. O., Bd. II., Nr. 65, S. 239. Beide Auszüge sind auch abdr. bei VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, S. 15 und 32–33, s. dort Anm. unten.

594 BORMANN/DANIELS (1833), a. a. O., Bd. I., Nr. 56, S. 160, 161; VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, Gesetz vom 15. März 1790, Titel III., Art. I, S. 15. Im französischen Originalgesetzestext heißt es: „[...] tous le droits et fèodaux et censuels qui sont le prix et la condition d' une concession [...]“, wonach der Pachtzins als Gegenleistung für die

Fassung normierte Loskaufmöglichkeit der Pachtabgaben bei Inkrafttreten des Gesetzes im Rheinland bereits durch die Generalklausel des Gesetzes von 1793 durch eine entschädigungslose Aufhebung ersetzt war, hatte die klarstellende Funktion der Norm für den Großteil der Bauern im Untersuchungsgebiet aufgrund der weit verbreiteten Halb- und Zeitpachtverträge dennoch eine immense Bedeutung. Alle aus den Pachtverträgen herrührenden bodenbezogenen Gegenleistungen für eine Besitzübertragung lehnrühriger Immobilien vom adligen Feudalherren auf den Pächter waren ausdrücklich als herrschaftliches Zinsrecht im Sinne des Gesetzes vom 17. Juli 1793 deklariert und folglich unstreitig entschädigungslos aufgehoben. Darunter verstand man sowohl die zu leistenden Geld- als auch die vorherrschenden Naturalabgaben.⁵⁹⁵

Daneben wurde das Gesetz vom 13. April 1791 ebenfalls auszugsweise verkündet, welches die verschiedenen ablösbaren herrschaftlichen Rechte katalogisiert und legaldefiniert darstellte. Aufgrund der Tatsache, dass die Mehrzahl der darin für ablösbar erklärten Herrenrechte in den linksrheinischen Territorien nie existierten, fand das Gesetz auf die neuen Departements entsprechend nur in wenigen Auszügen Anwendung.⁵⁹⁶ Die in der Originalfassung enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung der Ablöskäufe hatten sich aufgrund der entschädigungslosen Aufhebung aller Feudalrechte bei Inkrafttreten der Normen in den neuen Gebieten bereits erübrigt.⁵⁹⁷ Für abgeschafft erklärt wurde ferner das Heimfallsrecht sowie das Recht der Ersitzung bzw. Aneignung herrenloser Grundstücke, die fortan in staatliches Eigentum übergangen, während die folgenden Artikel die Patrimonialgerichtsbarkeit, alle herrschaftlichen Weiderechte und daraus hervorgegangene Nutzungszinsen sowie verschiedene für die Agrarverfassung unbedeutende feudale Sonderrechte für rückwirkend abgeschafft erklärten.⁵⁹⁸

Eine maßgebliche, da unmissverständlich klarstellende Bedeutung für die Aufhebung der altrheinischen Agrarverfassung hatte ferner das im vollen Umfang verkündete Gesetz vom 25. August 1792. Der fünfte Artikel des Gesetzes zählt alle

Nutzungsüberlassung im Rahmen eines Pachtverhältnisses unstreitig von der Ablösungsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes erfasst war.

595 HINRICHS (1972), Ablösung von Eigentumsrechten, S. 118–120.

596 Eine Vielzahl der in der Originalfassung des Gesetzes aufgeführten Feudalrechte waren den altrheinischen und anderen deutschen Rechten nicht bekannt, so beispielsweise das „*droit de troupeau à part*“ (das Recht auf einen Teil der gemeindlichen Viehherde) sowie die Rechte unter den Namen „*rut de bâton*, *course sur les bestiaux*“ (Das Recht; auf den Weidegängen das Vieh wegzunehmen und zu plündern). Verkündigt wurden die Art. 7, 11–26, 28, 30, 33–35. Der ausgelassen Art. 27 bezog sich auf die bereits abgeschafften Bezirksgerichtstribunale (*tribunaux de district*), BORMANN/DANIELS (1833), a. a. O., Bd. I., Nr. 199, S. 548, 554; VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnsrechte, Gesetz vom 13.–20. April 1791, S. 21 ff.

597 BORMANN/DANIELS (1833), a. a. O., Bd. I., Nr. 199 a. E., S. 560–563. „*Instruction sur la manière d'opérer en conséquence des articles 7 et 9 du titre II du décret ci-dessus*“.

598 Genannt ist beispielsweise die Verpflichtung adliger und geistlicher Herren, ihr Kirchengestühl „abbrechen zu lassen“ und andere für die Auswirkung auf die Agrarverfassung unwesentliche Feudalrechte.

fortan entschädigungslos aufgehobenen Feudalrechte namentlich auf; bevor eine generalklauselartige Formulierung abschließend überhaupt alle feudalurprünglichen Abgaben „was sie auch immer für eine Benennung haben mögen, selbst diejenigen, welche in gedachten Gesetzen oder im gegenwärtigen Dekrete können ausgelassen worden sein“ sowie deren Rechtssurrogate für entschädigungslos aufgehoben erklärt.⁵⁹⁹ Von besonderer Bedeutung für die altrheinische Agrarverfassung waren dabei die in der Aufzählung inkludierten „nutzbaren Lehen- oder herrschaftlichen Zinsrechte, alle jährlichen herrschaftlichen Gebühren an Geld, Frucht, Geflügel, Wachs, Lebensmitteln oder Erdfrüchten“. Durch die ausdrückliche Normierung waren die im linksrheinischen Rheinland weit verbreiteten Naturalpachtzinse in ihrer Natur unstrittig von der entschädigungslosen Aufhebung erfasst, sofern sie feudalrechtlichen Ursprungs waren.

Diesbezüglich wurde eingangs die Vermutung normiert, dass grundsätzlich alles Grundeigentum als frei von derartigen feudalrechtlichen Zinsrechten angesehen wurde, bis diejenigen, die derartige Zinsansprüche geltend machten, nicht das Gegenteil bewiesen hatten. Gemeint war das Gegenteil des feudalrechtlichen Ursprungs, was Art. 17 des Gesetzes abschließend klarstellt, indem jene Zinsen und Gebühren, die von keinem Lehen herrühren, sondern aufgrund autonomer privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Privatpersonen, die weder „Lehnsherr noch Lehnbesitzer“ sind, zu zahlen waren, ausdrücklich „nicht mit[in]begriffen“ wurden.⁶⁰⁰ Gleiches galt für die Grundrenten, die keinen feudalrechtlichen Ursprung hatten. Jene waren, sofern sie „anfangs der Preis für die Abtretung eines Grundstücks gewesen“ waren, ablösbar, was auch die abschließende Regelung des Gesetzes vom 17. Juli 1793 in Art. 2 insofern klarstellt, als dass jene privatrechtlichen Grundrenten, die keine „Lehnseigenschaft“ hatten, von der entschädigungslosen Aufhebung ausgeschlossen waren.⁶⁰¹ Derartige auf dem Boden lastende Naturalrenten konnten später zum 25-fachen, Geldrenten zum 20-fachen Jahresbetrag abgelöst werden.⁶⁰²

3.5 Durchführung der Reformen unter französischer Herrschaft

Mit der Umsetzung der in den Gesetzen von März 1798 publizierten Agrarreformen wurde unmittelbar nach der Verkündung begonnen.

599 BORMANN/DANIELS (1834), a. a. O., Bd. II., Nr. 65, S. 237; VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, S. 33–35., Art. 5 des Gesetzes vom 25./28. August 1792.

600 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, Art. 17, S. 37.

601 BORMANN/DANIELS (1834), a. a. O., Bd. II., Nr. 65, S. 238, Art. 6 des Gesetzes vom 25. August 1792 i. V. m. Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1793, BORMANN/DANIELS, a. a. O., Bd. II., Nr. 151, S. 372; VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, S. 35, 44.

602 BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 145, S. 457. Gesetz vom 18./29. Dezember 1790, Titel III., Art. 2. Das Gesetz wurde in den linksrheinischen *Départements* erst durch kaiserliches Dekret vom 5. August 1804 verkündet, BORMANN/DANIELS (1833), a. a. O., Bd. I., S. 453, Anmerkung 1. b).

3.5.1 Die Behandlung des feudalherrlichen Grundbesitzes

Während die französischen Agrargesetze eine entschädigungslose Aufhebung aller bestehenden Feudalrechte normierten, wurden die Agrarreformen in Bezug auf die ländlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse in den linken Rheinlanden jedoch nicht pauschal derart durchgeführt, dass schlagartig alle bis dahin bestehenden Pachtverhältnisse zwischen den geistlichen oder adligen Grundherrn und ihren bäuerlichen Pächtern aufgelöst und die einstigen Pachtflächen mit sofortiger Rechtskraft in freies, nunmehr bäuerliches Eigentum umgewandelt wurden. Die Allodifizierung der einstigen Pachtsachen war ein langwieriger Prozess, der abhängig von dem Stand und der Rechtsstellung des einstigen grundherrlichen Verpächters sowie dem Ursprung und der Qualität dessen dinglicher Rechte in den folgenden Jahren nach dem Inkrafttreten der französischen Agrargesetze durchgeführt wurde. Während das bestehende bäuerliche Grundeigentum von der neuen Agrargesetzgebung in keiner Weise berührt wurde, verfuhr man mit dem einstigen adligen und geistlichen Grundbesitz deutlich verschieden.

3.5.1.1 Säkularisation geistlicher Liegenschaften

In den ersten Jahren nach 1794 war der rheinische Klerus durch die Fremdherrschaft vielfach beschwert. Bereits unmittelbar nach der Besetzung des Rheinlandes wurden die kirchlichen Besitzungen von den örtlich willkürlich agierenden Generälen und provisorisch eingesetzten „Amtleuten“, den sogenannten Volksrepräsentanten, beschlagnahmt, während die geistlichen Würdenträger selbst zumindest vorerst im Genuss ihrer Einkünfte belassen wurden.⁶⁰³ Aufgrund einer mit der Einquartierung der Soldaten in Klöstern und Kirchengebäuden sowie deren zeitweiliger Umwandlung in Spitäler einhergehenden permanenten Schikanierungen, sahen viele Geistliche innerhalb der Jülich-Zülpicher Börde in der Emigration in die rechtsrheinischen Gebiete den letzten Ausweg.⁶⁰⁴ Die zurückgelassenen Güter dieser Emigranten wurden alsdann von den französischen Verwaltungsbehörden konfisziert.⁶⁰⁵

Die geistlichen Zehnten wurden bereits unmittelbar nach der Besetzung im Interesse der Armee zunächst vorübergehend beschlagnahmt und „*au profit de la répu-*

603 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 3.

604 StADÜ, FZ (31.03. und 02.04.1794), B. I., Nr. 249, Liste der geistlichen Emigranten aus den Dürener Landen, die bereits vor dem Einmarsch der Franzosen in dem Wissen der ihnen bevorstehenden Schikanen emigriert waren. Die Anzahl der Geistlichen im Dürener Raum war demzufolge bis 1798 rapide gesunken, StADÜ, FZ (25.6.1798), B. I., Nr. 584, Anzahl der Geistlichen im Vergleich zu 1793. Bereits im Sommer 1797 war eine Anordnung gegen die Rückwanderung von Emigranten erlassen worden, StADÜ, FZ (3.8.1797), B. I., Nr. 477. Die adligen Emigranten waren diesen zuvor rechtlich gleichgestellt worden, StADÜ, FZ (1795), B. I., Nr. 252; HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 870.

605 SIMON (1824), Gesetze Rheinprovinz, S. 28; StADÜ, FZ (o. D.), A. I., Nr. 1 enthält eine genaue Aufstellung des Besitzes emigrierter Personen.

blique“ verpachtet.⁶⁰⁶ Während die im Untersuchungsgebiet vielfach bestehenden Zehnten der Pfarrgeistlichen⁶⁰⁷ von der Sequestrierung zunächst ausgenommen waren, wurde schon am 11. Dezember 1794 durch Dekret der Nationalversammlung angeordnet, dass die von den Bauern weiterhin geleisteten Naturalabgaben an die französischen Militärmagazine abzuliefern seien und fortan jedem nicht emigrierten Geistlichen „nicht mehr als 4 Centner Frucht zuteil werden sollen“.⁶⁰⁸

Am 6. Januar 1795 wurden durch die französischen Volksrepräsentanten *Joubert* und *Cartier De l'Oise* in den besetzten Landen zwischen Maas und Rhein erstmals Kriegssteuern in Höhe von 25 Millionen *Livres* ausgeschrieben. Auf den Aachen-Jülicher Bezirk fielen dabei fünf Millionen, von denen drei Millionen vom geistlichen Stand aufgebracht werden mussten.⁶⁰⁹ Daraufhin wurden am 12. Januar 1795 „sämtliche [geistliche] Stände“ von der Aachen-Jülicher Bezirksverwaltung nach Aachen berufen, um dort die Verteilung der Steuern im Detail zu regeln. Den geistlichen Deputierten wurde aufgetragen, einen Ausschuss aus ihrer Mitte zu erwählen, der die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Institutionen schleunigst voranzutreiben habe. Das erwählte sechsköpfige Gremium organisierte fortan die Verteilung der auferlegten Kriegssteuerpflicht auf die einzelnen geistlichen Institutionen.⁶¹⁰ Maßgeblich für die Anteilsberechnung war dabei der Land- und Zehntbesitz der jeweiligen Stifter, Abteien und Klöster. In Gestalt des im Folgenden von der Kommission erstellten „Hauptbuch[s] mit Verzeichnis der im Aachen-Jülicher Bezirk befindlichen geistlichen Ländereien, Zehnten, Buschen und Mühlen [...]“, entstand erstmals eine zusammengefasste detaillierte Aufstellung aller geistlichen Ländereien und Zehntrechte im Untersuchungsgebiet.⁶¹¹ Die in der Aufzählung unterschiedenen „guten, mittleren und schlechten“ Ländereien wurden zur Vereinfachung der Anteilsberechnung auf einen in Morgen bemessenen pauschalen Mittelwert reduziert.⁶¹² Die Zehnten wurden wie die Erträge aus Mühlen und Waldungen ebenfalls durch Um-

606 LAV NRW R (1794), Maas und Rhein, Zehnten, Nr. 888.

607 StADÜ, ANör (1713), 1039; HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795).

608 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 4.

609 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Vorbemerkung, S. 1.

610 Der von der Geistlichkeit gewählte Ausschuss setzte sich zusammen aus dem Kanoniker *Aschenbroich* und *Dr. Niebelen* aus Sittard für die Stifter, *Augustin Zaves* aus der Abtei (Mönchen-) Gladbach für die Abteien, *Dr. Bartels* aus Aachen für die Klöster sowie dem Kanoniker *Tollmann* als Generaleinnehmer und *Dr. Korff* aus Aachen, HAUPTBUCH, a. a. O., Vorbemerkung, S. 1.

611 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Vorbemerkung S. 1. Ob die im „Hauptbuch“ gemachten Angaben Anspruch auf Vollständigkeit erheben, kann nicht abschließend bewiesen werden. Die Angaben über den Altenberger Besitz, Bl. 40, und den Hof des Klosters Füssenich, Bl. 80, zu Poll stimmen jedenfalls mit den amtlichen Angaben aus dem Jahre 1713, StADÜ, ANör (1713), Nr. 1039, und den Akten des Klosters, LAV NRW R, Kloster Füssenich (1623–1800), Akten, Nr. 14, Bl. 15, exakt überein. Für eine Vollständigkeit der Angaben im Hauptbuch spricht, dass es sich um kircheninterne Aufzeichnungen zur Verteilung der Steuerlasten handelt. Da jedoch noch in den folgenden Jahren gelegentlich Einkünfte seitens der Geistlichkeit verschwiegen wurden, vgl. S. 117, bleiben letzte Zweifel bestehen.

612 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), Vorbemerkung, Anmerkungen, Nr. 2.

rechnung nach einem Ertragsmittelwert „zu Länderei-Morgen gemacht“, nach der Landesmatrikel reduziert, und zu dem Mittelwert der Ländereien addiert.⁶¹³ Von der Summe dieser „reducierten Ländereien“, wurde jeder Morgen mit einer Kontribution von 17 *Livres* veranschlagt, wovon ein Viertel in „klingender Münze“ gezahlt werden musste, während die verbleibenden drei Viertel in Assignaten⁶¹⁴ gezahlt werden konnten.⁶¹⁵ In der Folgezeit blieb die rheinische Geistlichkeit von den französischen Besitzern, von den zu entrichtenden Kontributionen abgesehen, weitgehend unbehelligt, bis sie in Umsetzung des Dekrets vom 13. Februar 1795 erstmals dazu angehalten wurde, ihre Einkünfte in einer schriftlichen Erklärung gegenüber den französischen Behörden offenzulegen.⁶¹⁶

Der geistliche Grundbesitz, insbesondere die beachtlichen Landgüter der rheinischen Klöster, Stifte und Orden als solche, blieben zunächst in jeder Hinsicht unberücksichtigt, mit der Folge, dass die Geistlichkeit in den ersten Jahren nach 1794 weitgehend uneingeschränkt über ihre Höfe und Ländereien verfügen konnte. Das Kloster Füssenich schloss demzufolge noch bis Ende 1795 neue Pachtverträge ab.⁶¹⁷ Während bereits ein erster diesbezüglicher Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 17. Mai 1795 eine baldige Sequestrierung der Geistlichengüter in Aussicht gestellt hatte, ordnete erst der am 7. September 1796 durch den Generaldirektor der eroberten Lande zwischen Maas und Rhein *Pruneau* im Untersuchungsgebiet publizierte Beschluss des Regierungskommissars der Länder *Poissant* vom 31. August 1796 an, dass die Güter der „Bischöfe, Äbte, Kanoniker, Pfarrer, Mönche und Nonnen, und aller sonstigen Pfründner“ fortan unter die Verwaltung der regionalen Generaldirektoren zu stellen seien, welche „sobald als möglich“ mit der Verpachtung jener Güter beginnen sollten.⁶¹⁸ Obschon der Beschluss ein nahendes Ende der geistlichen Grundherrschaft vermuten ließ, bezeugen die Quellen eine sehr nachlässige Umsetzung durch die französischen Behörden. Bereits im Jahr 1797 war die Sequestrierung sogar kurzweilig aufgehoben worden.⁶¹⁹ Am Beispiel des Kloster Füssenich, lässt sich auch in den Folgejahren nahezu keine Beeinträchtigung durch eine etwaige Beschlagnahme der Franzosen belegen. Der über den Hof zu Poll noch wenige Monate vor der Beschlussverkündung abgeschlossene Pachtvertrag wurde unbehelligt fortgeführt und

613 HAUPTBUCH AACHEN-JÜLICH (1795), a. a. O., Anmerkungen, Nr. 2, 3; Summarisches Verzeichnis der Morgenzahl mit dem entsprechenden Kontributionsertrag, ebd., Bl. 121–123.

614 Assignaten (aus dem franz. von „*assignation*“ = Anweisung) waren das in Frankreich und in den besetzten Gebieten ab dem Jahre 1789 vom Staat ausgegebene Papiergeld; ELSTER (1924), Handwörterbuch Staatswissenschaften, Bd. I.

615 HAUPTBUCH, a. a. O., Anmerkungen, Nr. 6; Verzeichnis der Zahlungseingänge, ebd. Bl. 124–150.

616 LAV NRW R (1794/95), Maas und Rhein, Emigranten/Geistlichkeit/Adel, Nr. 1428, 2158. Jene Erklärungen bezogen sich in den Jahren bis 1798 lediglich auf die Naturalerträge der geistlichen Institutionen.

617 LAV NRW R (1795), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 32, 33.

618 StADÜ, FZ (07.09.1796), B. VII., Nr. 1, Bl. 91–94, Publikationsanordnung und Beschluss die Sequestrierung der geistlichen Güter betreffend.

619 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 4.

noch im Jahr 1800 unter Beibehaltung der bis *dato* bestehenden Vertragskonditionen verlängert.⁶²⁰ Die aus dem Pachtverhältnis zu leistenden Naturalabgaben sind zumindest noch 1801 geleistet worden.⁶²¹

Der linksrheinische Klerus war folglich finanziell durch die halbherzig durchgeführte Beschlagnahme des Kirchenvermögens zunächst wenig eingeschränkt worden. In der Folgezeit hatte sich am Fortbestand der althergebrachten Pachtverhältnisse nichts geändert. Die Pächter waren weiterhin im Besitz der Höfe und Ländereien geblieben, die sie – wenn auch durch die anhaltenden Requisitionen beschwert – noch dermaßen gewinnbringend bewirtschafteten, dass sie zur fortwährenden fristgerechten Leistung der Pachtabgaben imstande waren. Zeitgenössische bäuerliche Bittschriften oder vergleichbare Gesuche um Pachtminderung an die geistlichen Verpächter oder gar an französische Regierungsstellen finden sich in diesem Zusammenhang nicht. Im Ergebnis hatten die französische Fremdherrschaft und die inzwischen auf das Rheinland übertragenen antifeudalen französischen Agrargesetze zumindest für die Pächter des Klerus bis zum Jahre 1800 zu keinem Wandel der althergebrachten Rechtsverhältnisse geführt oder diesen auch nur spürbar eingeleitet.

Erst die verwaltungsrechtliche Gleichstellung der vier neuen Departements mit den französischen Kernlanden am 23. September 1800 rückte auch den geistlichen Grundbesitz wieder in den Fokus der französischen Behörden, da damit einhergehend auch das in Frankreich am 2. November 1789 erlassene Dekret, welches alles kirchliche Vermögen zu Nationaldomänen erklärte, fortan auf das linke Rheinland Anwendung fand.⁶²²

Nach der durch den Regierungskommissar *Rudler* am 26. März 1798 verkündeten Verordnung über die Aufhebung aller bisherigen feudalherrlichen Rechte durch die auszugsweise übertragenen französischen Gesetze hatten die lokalen Verwaltungsbehörden ab dem Frühjahr 1799 allorts umfangreiche Aufzeichnungen über das in den einzelnen Ämtern gelegene Kirchenvermögen erstellt.⁶²³ Diese sollten nunmehr durch die Verordnung des Generalkommissars vom 7. Mai 1801 hinsichtlich einer genauen Trennung zwischen Einkünften und Grundbesitz präzisiert werden, woraufhin am 18. August 1801 ein Generalverzeichnis über das Kirchenvermögen in den vier neuen *Départements*, der sogenannte *état général*, an den Minister des Inneren

620 LAV NRW R (1795/1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 33. Der Pachtvertrag von 1795 enthält a. E. den auf „anno 1800“ datierten Zusatz, dass der Sohn des verstorbenen Halbpächters als dessen Gesamtrechtsnachfolger zu unveränderten Konditionen in den bestehenden Vertrag eintritt.

621 LAV NRW R (1801), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 34.

622 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., Nr. 223, S. 1293 ff. Die Republik wurde zum Rechtsnachfolger der Kircheninstitutionen. Ferner korrespondierte der Generalkommissar fortan nicht mehr ausschließlich mit dem ihm gegenüber einzig weisungsbefugten Justizminister, sondern mit allen französischen Ministern in den Angelegenheiten ihrer jeweiligen Ressorts.

623 STADÜ, FZ (21.05.1799), B. I., Nr. 819, enthält bereits eine detaillierte Aufstellung des Kirchenvermögens im Amt Nörvenich.

gesandt wurde.⁶²⁴ Verheimlichungen von Grundbesitz, Grundrenten- und Zehnteinkünften waren bereits zu jener Zeit vielfach vorgekommen, sodass die Regierung in den folgenden Jahren durch verschiedene Anstrengungen versuchte, die Geistlichen durch Honorarzahlungen zur Nachmeldung bis dahin verheimlichter Einkünfte – insbesondere verheimlichter Grundstücke – zu bewegen.⁶²⁵ Die im *état général* von der Geistlichkeit angegebenen Grundstücke wurden jedenfalls zum Jahresende 1801 gänzlich und entschädigungslos beschlagnahmt und zu Nationaldomänen erklärt. Die Welt- und Klostergeistlichen hatten in der Folgezeit ihre einstigen Wirkungsstätten, den nunmehrigen „Boden der Republik“, zu verlassen.⁶²⁶

3.5.1.2 Sequestrierung adliger Liegenschaften

Unmittelbar nach der Besetzung des linken Rheinlandes durch die französische Armee waren zunächst nur die Güter emigrierter Adliger von einer direkten, unverzüglichen Sequestrierung betroffen. Rechtsgrundlage dafür war ein Beschluss des Volksrepräsentanten der Sambre-Maas-Armee, nach dem jeder Einwohner der eroberten Länder, der aus seiner Heimat abwesend war, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, ohne jedwede rechtlichen Nachteile befürchten zu müssen, zurückkehren konnte. Nach erfolglosem Fristablauf sollten die Abwesenden als Emigranten angesehen werden. Ihr Besitz wurde (nach den vorigen Gesetzen) beschlagnahmt.⁶²⁷ Wann genau der Sequestrierungsbeschluss auch im Untersuchungsgebiet Gültigkeit erlangte und mit der Umsetzung begonnen wurde, lässt sich nicht feststellen. Dass die französischen Besatzer die Umsetzung besagter Vorschrift jedoch auch dort mit entschiedener Härte vorantrieben, beweist bereits ein Verzeichnis aus dem Jahre 1794, in dem jeglicher

624 Zur daraus entstandenen Zusammenstellung des Kirchenvermögens in den vier *Départements* vgl. die auf STAATSARCHIV KOBLENZ, FR, Nr. 983 (Altsig.) zurückgehende Tabelle bei KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 6. Bemerkenswert ist, dass die Hälfte des geistlichen Grundbesitzes wie auch der „*rentes-foncière*“ in den besetzten Gebieten im Département de la Roer belegen war.

625 So wurde den Geistlichen vielfach die Zahlung einer Staatspension angeboten, wenn sie ihren Besitz liquidierten; KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 10. Die Klostergeistlichen, die zur Entdeckung verheimlichter Einkünfte verhalfen, erhielten nach dem kaiserlichen Dekret vom 13. Januar 1806 ein Viertel der entdeckten Summe als „Erfolgsprovision“. In preußischer Zeit kehrten die Geistlichen in den Genuss jener früher verheimlichten Güter zurück, PRGS (1818), Bd. I, S. 499.

626 Ausdrücklich geregelt im Gesetz vom 9. Juni 1802, BORMANN/DANIELS (1836), Bd. IV., Nr. 188, S. 391–395, das für die rheinischen *Départements* am 2. Juli 1802 verkündet wurde, a. a. O., S. 391, Anm. 1; vgl. dazu den Beschluss des Präfekten des Roerdepartements, StADÜ, FZ (17.10.1803), B. I., Nr. 23, Bl. 39, Art. VIII., wonach die Geistlichen innerhalb einer Frist von 20 Tagen (Art. VII.) gegenüber der Regierung die Gründe für einen ausnahmsweise möglichen Verbleib erklären konnten.

627 StADÜ, FZ (1794), A. II., Nr. 1, Art. VIII. Beschluss des Volksrepräsentanten der Sambre-Maas-Armee über die Rechte und Pflichten der Bürger in den eroberten Ländern vom 27. Thermidor II. (14. August 1794).

Grundbesitz der als emigriert geltenden Personen in den jeweiligen Ämtern namentlich aufgeführt ist.⁶²⁸ Ob und inwieweit die dort aufgeführten Liegenschaften in den Jahren 1794 und 1795 tatsächlich beschlagnahmt wurden, lässt sich für den Einzelfall nicht feststellen. Fest steht hingegen, dass obiger Beschluss für den gesamten linksrheinischen Adel von entscheidender Bedeutung war. Einzelne Adlige und ganze Adelsfamilien waren bereits in den Kriegswirren oder aber unmittelbar nach der französischen Besetzung über den Rhein geflüchtet.⁶²⁹ Jenen, die in der Folgezeit nicht wieder in ihre Heimat zurückkehrten, war die Beschlagnahmung ihrer Güter jedenfalls sicher. Diese Güter wurden fortan den Nationaldomänen einverleibt und dementsprechend in den Folgejahren versteigert.⁶³⁰

Während den übrigen adligen Liegenschaften im Untersuchungsgebiet in den ersten Jahren der Fremdherrschaft seitens der französischen Verwaltungsbehörden neben den Requisitionen kaum Beachtung geschenkt wurde, begannen die französischen Militärs Anfang 1797 mit der willkürlichen Beschlagnahmung adliger Liegenschaften, vorrangig der Gebäude.

Fortan drohte auch dem bis *dato* von Sequestrierungsmaßnahmen verschont gebliebenen von Geyr'schen Stammsitz zu Müddersheim die Beschlagnahmung durch die örtliche Militärverwaltung. Dem sich zeitweise zu Köln aufhaltenden *Baron de Geyr* wurde seitens der örtlichen Verwaltung eine beabsichtigte Emigration unterstellt, anhand derer man die enteignungsgleichen Maßnahmen zu rechtfertigen versuchte.⁶³¹ Nach mehreren offiziellen Petitionen an verschiedene französische Behörden und persönlichen Gesuchen an einzelne regionale Verwaltungsbeamte gelang es dem Baron schließlich, eine „gütliche Genehmigung“ des Volksrepräsentanten *Roberjot* zu erwirken, nach welcher er weiterhin im Besitz seiner Güter verbleiben durfte. Besagte „*autorisation donnée*“ sowie drei weitere einschlägige Schriftstücke schickte von Geyr im Herbst 1797 an die Intermediairekommission zu Bonn mit der Bitte, die Sequestration seiner Güter abzuwenden und bezüglich bereits erlittener Besitzstörungen entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.⁶³² In den Besitz aller Eigentumsüter gelangte von Geyr letztlich erst im Jahre 1801.⁶³³

628 STADÜ (1794), FZ, A. I., Nr. 1; LAV NRW R (1794), Maas und Rhein, Domänen, Nr. 2722, Besitzungen namentlich aufgeführter Adliger in Düren, Zülpich und Umgebung.

629 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 23, 24.

630 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 23. Sofern die Emigranten nicht zurückkehrten, dauerte die Sequestrierung bis zum Ende der „Franzosenzeit“ fort. Die Aufhebung dieser Sequester erfolgte erst durch die Ausführung der Verordnung des Generalgouverneurs für das Gouvernement Nieder- und Mittelrhein *Sack*, vom 19. August 1814, LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 113, S. 155, 156.

631 Der Sequestrierungsbeschluss galt folglich nicht nur für die Anfangszeit der französischen Besetzung.

632 LAV NRW R (1797), Maas und Rhein, Zentralbehörden, Polizei und Justiz, Nr. 2084, Schreiben des von Geyr'schen Sekretärs *Rütten* an die Intermediairekommission.

633 ARCHIV MÜDDERSHEIM (1801), S. 229, Wiedereinsetzung in den Genuss aller Güter.

3.5.1.3 Zwischenergebnis

Für die örtliche Geistlichkeit waren insbesondere die Jahre 1794 und 1795 mit gewichtigen Beschränkungen ihrer in vorfranzösischer Zeit bestehenden Rechte und einer starken praktischen Kriegsbelastung verbunden, was viele Geistliche zur Emigration in rechtsrheinische Gebiete bewog.

Während die geistlichen Zehnten bereits unmittelbar nach dem Einmarsch der Franzosen beschlagnahmt und zugunsten der Republik verpachtet wurden, waren die von der Geistlichkeit bis dahin aus jenen Zehnten, Grundrenten und der Verpachtung empfangenen Naturalabgaben auf eine zur Eigenernährung notwendige Selbstbeholdung reduziert worden, während der Großteil an die französischen Besatzer abzugeben war. Trotz dieses zu Anfang beinahe vollständigen Verlustes ihrer vormaligen Einkünfte traf die linksrheinische Geistlichkeit zudem eine besonders hohe Kriegsteuerlast. In den Jahren von Ende 1795 bis Ende 1801 hatte sich die politische und wirtschaftliche Lage der linksrheinischen Geistlichkeit vorerst beruhigt. Sie blieben überwiegend im Besitz ihrer Güter und empfingen wieder die aus den altrechtlichen Pachtverhältnissen herrührenden Naturalabgaben. Erst zum Ende des Jahres 1801 wurde der geistliche Grundbesitz ohne jedwede Entschädigung beschlagnahmt und den Nationaldomänen einverleibt.

Gleiches geschah bereits unmittelbar nach dem Einmarsch der Franzosen mit den Gütern emigrierter Adliger, während die in den besetzten linksrheinischen Gebieten verbliebenen Familien zu Anfang – neben den üblichen Schikanen des Kriegsgeschehens – keine Beschlagnahme ihrer Güter und Ländereien zu befürchten hatten. Erst zur Jahresmitte 1797 kam es vereinzelt zu willkürlichen Beschlagnahmungen einzelner Güter, die jedoch aufgrund entsprechender Interventionen der betroffenen Familien alsbald aufgehoben wurden.

3.5.2 Wegfall der Zehnten

Der endgültigen Abschaffung der in den ersten Besatzungsjahren weiterhin geleisteten Zehnten widmen sich die Franzosen erst nach dem Rudler'schen Aufruf vom Ende des Jahres 1797, in dem er die Zehnten mit Rückwirkung zum 22. September 1797 für aufgehoben erklärte.⁶³⁴ Obschon jener Aufruf aufgrund der ausdrücklich erklärten Rückwirkung das Ende aller in den linken Rheinlanden bestehenden Zehntgefälle genau datierte, war letztlich erst die am 26. März 1798 durch den Regierungskommissar verkündete Verordnung, durch welche die antifeudalen französischen Agrargesetze auch auf das Rheinland für anwendbar erklärt wurden, die wirkliche materielle Rechtsgrundlage für den bedingungslosen Wegfall der Zehnten.⁶³⁵ Aufgrund der daraus resultierenden Rechtsunklarheit in Ermangelung eines formellen Gesetzes kam es in den Monaten zwischen Aufruf und Verordnung zu erheblichen Missverständnissen

634 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. I., S. 2, Art. 5.

635 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. III., VO Lehnrechte, S. 5.

um die Zehnterhebung. In den meisten Ämtern wurden die Zehnten trotz obiger Proklamation noch nach dem 11. Dezember 1797 von den örtlich weiterhin tätigen Amtleuten der ehemaligen kurfürstlichen Regierung eingetrieben.⁶³⁶ Schriftquellen, die dabei eine Bösgläubigkeit oder Vorsatz der Beamten belegen oder auch nur vermuten lassen, fehlen gänzlich, sodass das Tätigwerden der Beamten auf schlichte Unkenntnis über die besagte Verordnung oder eine zweckkonträre Auslegung zurückgeführt werden muss. Eine ähnliche Unsicherheit über die Rechtslage bestand auch auf Seiten der Schuldner, die ohne jedwede Beanstandungen den Zehnten in altgewohnter Höhe leisteten. Zwischen dem 22. September und dem 11. Dezember geleistete Zehnten wurden weder zurückgewährt noch überhaupt seitens der Zehntschuldner zurückgefordert.⁶³⁷ Die Quellen berichten dabei weder aus dem Untersuchungsgebiet noch aus den benachbarten Regionen von Zahlungsverweigerungen, Protesten oder gar gewaltsamen Ausschreitungen seitens der Schuldner. Um einen im Ergebnis gescheiterten Versuch handelte es sich bei der zur beabsichtigten Schaffung von Rechtsklarheit erlassenen Verordnung *Rudlers* vom 1. Januar 1798, nach der jene Beamten, die Feudalabgaben widerrechtlich eingetrieben und empfangen hatten, zum Ersatz der Abgabeleistung nebst der entstandenen Kosten bei persönlicher Haftung verpflichtet wurden.⁶³⁸ Selbst nach dem Erlass der Verordnung vom 26. März 1798, in Gestalt derer nunmehr ein Spezialgesetz vorlag, wurden die Zehnten weiterhin erhoben und geleistet. Insgesamt zog sich die Umsetzung der neuen, antifeudalen Agrargesetze in den einzelnen Regionen deutlich in die Länge. Eine erste Ausführungsverordnung zu den Märzgesetzen ist für das Kanton Düren erst auf den 21. Mai 1798 datiert.⁶³⁹ Obschon der Kantonsverwaltung nunmehr der unmissverständliche Wille des französischen Gesetzgebers hinsichtlich des Wegfalls der Zehnten vorlag, scheiterte die Umsetzung in den einzelnen Munizipalitäten zunächst dennoch. Erst nachdem die Erhebung des Zehnten durch Verordnung vom 19. Juni 1798 erneut ausdrücklich verboten wurde, scheint man sich auch abschließend daran gehalten zu haben.⁶⁴⁰

Die Gründe für diesen langwierigen Umsetzungsprozess sind nicht eindeutig. Mitverantwortlich war unzweifelhaft die nur schleppend erfolgte Publikation der Verordnungen durch die Intermediairekommission aufgrund der sich gerade mitten in der Umsetzung befindlichen Verwaltungsreform. Sowohl das Vorgehen der Amtleute als auch die ungebrochene Zahlungsmoral der Zehntschuldner erklären sich ferner aus einer schlichten Ungläubigkeit darüber, dass die seit Jahrhunderten erhobenen, für die Bevölkerung selbstverständlich gewordenen Zehnten nach mehr als drei Jahren französischer Besatzung, in denen sie weitgehend unverändert erhoben worden waren, plötzlich durch die fremdländische Gesetzgebung entfallen sollten. Inwieweit

636 StADü, FZ (19.06.1798), B. I., Nr. 581.

637 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 488.

638 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE, Bd. I., Nr. VI., Art. 1, S. 13.

639 StADü, FZ (21.05.1798), B. I., Nr. 550, Wegfall der früheren Zehnten und Feudalgefälle.

640 StADü, FZ (19.06.1798), B. I., Nr. 581, Erhebung des Zehnten erneut verboten.

im Hinblick auf die in der Anzahl überwiegenden geistlichen Zehnten religiöse Gesichtspunkte den ungebrochenen Zahlungswillen der rheinischen Landbevölkerung erklären, kann letztlich nicht nachgewiesen werden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Zehnten im Untersuchungsgebiet trotz der deutlich früher erlassenen Verordnungen für die Bauern erst im Sommer des Jahres 1798 vollends weggefallen waren.⁶⁴¹

3.5.3 Ablösung der Grundrenten

Während die Grundrenten, die nachweislich ausschließlich feudalrechtlichen Ursprungs waren, durch die französische Gesetzgebung entschädigungslos aufgehoben wurden, waren solche, die unstreitig auf autonomer privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Privatpersonen beruhten, für ablösbar erklärt worden.⁶⁴² Diese auf dem Boden lastenden Naturalrenten konnten ab dem Jahre 1804 auch in den vier rheinischen Departements zum 25-fachen, Geldrenten zum 20-fachen Jahresbetrag abgelöst werden.⁶⁴³

Handelte es sich bei der französischen Ablösungsgesetzgebung auf den ersten Blick um eine Sammlung leichtverständlicher, praxisgerechter Regelungen, so gestaltete sich die Umsetzung in den linken Rheinlanden ungleich schwieriger. In Anbetracht der Möglichkeit, in den Genuss einer entschädigungslosen Aufhebung zu kommen, wurde in vereinzelt Fällen der feudale Ursprung einer Rente durch den Rentenschuldner pauschal behauptet. In den Fällen, in denen der privatrechtliche Ursprung der Grundrente unstreitig war, führte bereits die Bestimmung der Rentenart, ob Natural- oder Geldrente, in Anbetracht einer um fünf Jahresbeträge höheren Ablösungssumme für Naturalrenten zu Streitigkeiten zwischen Rentenschuldner und Rentengläubiger. Der Beweis des feudalen Ursprungs einer Rente konnte andererseits bereits vielfach in der Person des adeligen Rentengläubigers erbracht werden. Umfangreiche Flächenverzeichnisse der lehnführenden Besitztümer des linksrhei-

641 Letztmalig kam den geistlichen Zehnten noch im Jahre 1802 eine Bedeutung zu, als auf Beschluss des Regierungskommissars die Kirchen- und Schullehrer im Roerdepartement wieder in den Genuss ihrer Güter und Einkünfte kommen sollten, die sie vor dem Einmarsch der Franzosen besessen hatten und die ihnen durch die Sequestrierung entzogen worden waren. Eine eigens gebildete Kommission wurde fortan damit betraut, eben jene Einkünfte bei den jeweiligen Kirchen- und Schullehrern zu ermitteln. Durch Verordnung vom 5. Mai 1802, StADü, FZ (05.05.1802), B. I., Nr. 28, Bl. 4, wurden die Betroffenen dazu aufgefordert, innerhalb von zehn Tagen alle ehemaligen Einkünfte, zu denen auch die Zehnten gehörten, „in einfacher Tabelle“ anzuzeigen. Anhand der erlittenen Einkunfts- und Besitzverluste wurden entsprechende Geldwerte ermittelt und staatliche Ausgleichszahlungen veranlasst.

642 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), VO Lehnrechte, Art. 17, S. 37.

643 StADü, FZ (5.8.1804), A. II., Nr. 26; A. I., Nr. 69; BORMANN/DANIELS, Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 145, S. 457, Gesetz vom 18./29. Dezember 1790, Titel III., Art. 2. Das Gesetz wurde in den linksrheinischen *Départements*, so auch im Kanton Düren, erst am 05.08.1804 verkündet, a. a. O., S. 453, Anm. 1; vgl. Fn. 602.

nischen Adels lagen den Franzosen bereits seit 1795 vor. Konnte der Schuldner den Feudalbeweis nicht erbringen, blieb die Rentenvereinbarung in der Regel bestehen, da die meist bäuerlichen Rentenschuldner weder den 25-fachen noch den 20-fachen Ablösungsbetrag aufbringen konnten. Gleiches galt für alle anderen privatrechtlichen Rentenschuldverhältnisse, die kaum durch schuldnerische Ablösungskäufe beendet wurden. Daran änderte sich im Wesentlichen auch in den Jahren nach 1804 nichts. Für das Untersuchungsgebiet können weder für die Zeit vor noch nach 1804 Ablösungskäufe nachgewiesen werden. Die Gründe dafür waren verschieden. Zum einen waren Grundrenten dort ohnehin nur selten vorzufinden, zum anderen waren einige der vorhandenen Renten bereits seit ältester Zeit nicht explizit unablösbar gewesen.⁶⁴⁴ Ferner bestanden die ursprünglich vereinbarten Rentenschulden überwiegend aus quantitativ geringen Naturalleistungen, die für die verpflichteten Bauern keine große Belastung darstellten. Die Bauern waren folglich schlichtweg nicht gewillt, die bestehenden Grundrenten abzulösen; anderen mag es an den nötigen finanziellen Mitteln gemangelt haben.

Im Ergebnis waren die durch die französischen Agrargesetze in Bezug auf die privaten Grundrenten offerierten Ablösungsmöglichkeiten bis zum Ende der französischen Herrschaft im Rheinland von untergeordneter Bedeutung. Zum einen stellten sie bis auf die festgelegten Ablösungsbeträge keine rechtliche Neuerung dar, zum anderen fehlte ein grundsätzliches Ablösungsinteresse der Bauern. So verwundert es auch nicht, dass eine Vielzahl privater Grundrenten noch zur Zeit des preußischen Herrschaftsantritts im linken Rheinland bestand.⁶⁴⁵ Gleiches galt für die auf den Domänengrundstücken lastenden Renten, den sog. „Nationalrenten“, die ab Ende 1803 zu Vorzugspreisen durch Zahlung an die Amortisationskasse des Departements abgelöst werden konnten.⁶⁴⁶ Nachweise darüber, dass von der offerierten Ablösungsmöglichkeit überhaupt Gebrauch gemacht wurde, fehlen in jeder Beziehung, was darin begründet liegt, dass es sich bei den gegenständlichen Renten meist um sehr geringe wiederkehrende Naturalleistungen handelte, die von den Bauern kaum als Belastung empfunden wurden, während die für die Ablösung verlangten Barmittel nur schwer aufgebracht werden konnten. Demzufolge bestand zum Beginn der preußischen Herrschaft noch eine Vielzahl jener Domanialrenten, die in der Folge erst ab der Mitte der 1820er-Jahre abgelöst wurden.⁶⁴⁷

644 Vgl. Fn. 315.

645 Vgl. S. 191, 192.

646 SrADÜ (1803), FZ, B. I., Nr. 32, Bl. 56, Nachricht des Agenten der Amortisationskasse *Chaulet* an die Schuldner der Nationalrenten, diese zu günstigen Konditionen ablösen zu können. Der Offerte entsprechend konnte das Dürener Malter Roggen zu 51 Franken abgelöst werden, wogegen grundsätzlich 198 Franken üblich seien.

647 Vgl. S. 208, 209.

3.5.4 Wegfall der Hand- und Spanndienste

Wenngleich mit dem Einmarsch der Franzosen keine gesetzliche Pflicht der Bauern zur Erbringung der althergebrachten Hand- und Spanndienste gegenüber dem Landesherrn mehr bestand, trat an deren Stelle zumindest in den Anfangsjahren der militärischen Besetzung zunächst – mit regional unterschiedlicher Gewichtung – die oben bereits erwähnte Pflicht zum Transport der vielerorts durch das umherziehende Militär willkürlich requirierten Naturalien zu den französischen Sammelstellen und Magazinen.⁶⁴⁸ Wie zuvor bei den landesherrlichen Transportdiensten, hatten die Bauern auch dafür ihre eigenen Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen.⁶⁴⁹ Kennzeichnend dafür, dass mit der allseits praktizierten Requisitionswillkür auch eine unsystematische Fuhrdienstpflicht einherging, ist ein Auszug aus den Protokollen der Jülich-Aachener Bezirksverwaltung.⁶⁵⁰ In diesem, auf den 24. Juli 1795 datierten Beschluss ordnete die Bezirksverwaltung in vier Artikeln „zur genauen Befolgung“ an, wie die „Fuhr- und sonstige Pferde-Dienste“ in den einzelnen Gemeinden in Zukunft zu organisieren waren. Demnach sollten die Dienste fortan unter Berücksichtigung der in jedem Orte tatsächlich vorhandenen Anzahl der Dienstfähigen und Zugtiere ausgeschrieben werden. Die einzelnen Munizipalitäten wurden dazu angehalten, Verzeichnisse über die bereits geleisteten und zukünftig zu leistenden Dienste anzulegen und dereinst anhand dieser Verzeichnisse die Dienstabläufe zu organisieren und zu gewährleisten. Der einzige Unterschied zu den bis dahin erbrachten Spanndiensten bestand darin, dass die nunmehr ausgeschrieben Dienste fortan „durch gemeine verhältnismäßige Beiträge provisorisch vergütet werden“ sollten.⁶⁵¹ Ungeachtet der in Aussicht gestellten Vergütungen schwand das Interesse der Bauern an den Spanndiensten zunehmend. Im Amt Zülpich ging die Unlust sogar so weit, dass die Bauern dort ihre Pferde und Ochsen abschafften, nur um der Spanndienstpflicht zu entgehen.⁶⁵² Ob die Dienstpflichten wie oben propagiert jemals vergütet wurden, und wann sie vollends abgeschafft wurden, kann letztlich nicht nachgewiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie in ihrer Intensität nach den ersten Besatzungsjahren – spätestens mit dem Beginn einer geregelten Verwaltung der eroberten Länder Ende 1798 – deutlich nachließen, da sie ab dieser Zeit selbst nicht mehr nachzuweisen sind und auch in den folgenden Verordnungen nicht mehr erwähnt wurden. Für das beginnende 19. Jahrhundert sind sie im Untersuchungsgebiet jedenfalls nicht mehr nachweisbar.⁶⁵³

648 ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 206.

649 STADÜ (1795), FZ, B. I., Nr. 286; ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 206, 207 ff.

650 STADÜ (1795), FZ, B. I., Nr. 5, Bl. 70.

651 STADÜ (1795), FZ, B. I., Nr. 5, Bl. 70.

652 LAV NRW R (1795), Maas und Rhein, Nr. 1420, Nachricht über spanndienstfähige Bauern, die ihre Zugtiere abschafften.

653 Im Unterschied zu den von ANDRAE (1994), Rheinländer, S. 205–214, in den Quellen aufgeführten Orten lassen sich für das Untersuchungsgebiet keinerlei Petitionen der Kommunen oder einzelner Bauern gegen die Spanndienstpflichten nachweisen, was darauf schließen lässt,

Während im benachbarten Preußen mit der Aufhebung der weit verbreiteten Naturaldienste erst Jahre später begonnen wurde und vielerorts noch bis zum Beginn der 1820er-Jahre derartige Bindungen fortbestanden, waren im Untersuchungsgebiet jedwede Hand- und Spanndienste bereits unmittelbar nach der Jahrhundertwende für immer ersatzlos abgeschafft worden.⁶⁵⁴

3.5.5 Die Einführung des französischen Steuersystems

Die letzte jülichische Steuer war die am 2. September 1794 „zur Deckung der bei dem gegenwärtigen Kriege sich vermehrenden [...] Bedürfnisse“ ausgeschriebene Kopfsteuer, von der lediglich die Militärbeamten, Tagelöhner, Kötter und andere Vermögenslose ausgeschlossen waren.⁶⁵⁵ Die durch das am 17. Oktober 1794 zu Barmen⁶⁵⁶ erlassene Edikt erfolgte Erweiterung der außerordentlichen Kriegssteuerpflicht auf alle Güter mit Ausnahme der Rittersitze war für das kurz zuvor von den französischen Truppen eingenommene Untersuchungsgebiet bereits vor dem Erlasszeitpunkt bedeutungslos geworden.⁶⁵⁷

3.5.5.1 Die Besteuerung der Landbevölkerung in den Anfangsjahren

Schon wenige Wochen später verkündeten die Franzosen per Erlass vom 24. November 1794, dass die in den besetzten Gebieten im Zeitpunkt der Besetzung vorgefundenen Steuern zunächst für die Jahre 1794 und 1795 „auf dem alten Fuße zu lassen“ seien, was sie letztlich bis 1798 blieben.⁶⁵⁸ Wie die Erhebung und Eintreibung der Steuern in Anbetracht des bereits in vorfranzösischer Zeit sehr komplizierten und veralteten Steuersystems unter der französischen Militärverwaltung vonstattenging, kann mangels hinreichender Quellen sowohl über das Verhalten der Steuerpflichtigen als auch über die Intensität der Steuereintreibung durch die Franzosen nicht untersucht werden. In Anbetracht der in Folge von Krieg und Missernten Not leidenden Bevöl-

dass die örtlichen Bauern nach den ersten Besatzungsjahren weitaus seltener zu Spanndiensten herangezogen wurden.

654 GSrA PK, I. HA, Rep. 87 C., Nr. 4635 (1806–1810); Nr. 4636 (1810–1822), Aufhebung der Naturaldienste der Untertanen.

655 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, S. 743, Nr. 2403. Von den Geistlichen erwartete man eine freiwillige Zahlung in Höhe von zehn Prozent ihrer Einkünfte binnen drei Wochen, da sie in Anbetracht des Schutzes ihrer zahlreichen Güter vor den Franzosen ein besonderes Interesse an der Landesverteidigung hätten. Zur Zahlung von „patriotischen Beiträgen“ wurden ebenfalls die inländischen Kaufleute und andere Vermögende aufgefordert, SCOTTI (1821), a. a. O., S. 743, 744, Nr. 2404.

656 Die Kurfürstliche Regierung hatte ihren Sitz aufgrund der Kriegswirren vorübergehend von Düsseldorf nach Barmen verlegt, SCOTTI (1821), a. a. O., S. 746, Nr. 2416.

657 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, S. 745, Nr. 2412.

658 STADÜ, FZ (21.11.1794), B. I., Nr. 162, Bl. 56. Verordnung über die Erhebung der Steuern und Domänenfälle wie bisher.

kerung, die zusätzlich in den französischen Anfangsjahren noch durch Requisitionen umherziehender Militärs und der in Ermangelung von barem Geld unerfüllbaren Kontributionspflichten beschwert war, kann letztlich nicht von einer ordnungsgemäßen Steuererhebung in den Anfangsjahren der Franzosenzeit ausgegangen werden.⁶⁵⁹ Französische Bestrebungen zur Reform des bestehenden Steuersystems oder einer Übertragung des französischen Steuersystems auf die eroberten Gebiete fehlen in den ersten Besatzungsjahren vollständig.

3.5.5.2 Die französische Grundsteuerverfassung

Der Beginn ernsthafter französischer Bemühungen zur Errichtung eines neuen Steuersystems in den linksrheinischen Landen geht nachweislich mit dem Zeitpunkt der Ernennung *Rudlers* zum Regierungskommissar durch Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 4. November 1797 einher, welcher den Kommissar auch dazu anwies, die Revolutionsgesetzgebung hinsichtlich der fortan auf dem Boden der Republik zu entrichtenden Steuern zu übertragen.⁶⁶⁰ Bereits wenige Tage später, am 12. November 1797, verkündete *Rudler* durch Beschluss, dass diesbezüglich ein System „der direkten Abgaben errichtet werden soll“.⁶⁶¹ Die direkte Besteuerung war in Frankreich bereits in den Vorjahren mit dem revolutionskonformen Ziel einer möglichst gleichen Verteilung der Steuerlasten ohne jedwede Privilegierung bestimmter Personengruppen eingeführt worden.⁶⁶² Dementsprechend übertrug er zunächst eine Resolution des Vollziehungsdirektoriums auf die rheinischen Departements, welche die zukünftigen Grundsätze über die Einführung eines neuen Steuersystems in zwanzig Artikeln regelte.⁶⁶³ Erhoben werden sollten vorerst die Grund- und Personalsteuern, deren Höhe unter Hinzuziehung alter Steuerrollen und Verzeichnisse zunächst für die einzelnen Steuerpflichtigen festgelegt werden sollte.⁶⁶⁴ Die Ausführung dieser Steuerermittlungen sollte alsdann durch die Departement- und Munizipalverwaltungen nach Maßgabe der mitpublizierten Ausführungsbestimmungen auf die einzelnen Kantone und Gemeinden übertragen werden⁶⁶⁵; diese Steuern unterschieden sich diesbezüg-

659 Vgl. S. 99 ff.

660 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1797), Bd. I., Nr. I., S. 1–3

661 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1797), Nr. 2, S. 5; BORMANN/DANIELS (1835), a. a. O., Bd. III., Nr. 335, S. 570–573.

662 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 1; BOOST (1819), Rheinländer, S. 100.

663 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1797), Nr. 2, S. 5–10.

664 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 495. Die gemeinsam als direkte Steuern qualifizierten Grund- und Personalsteuern wurden von Gesetzes wegen jedes Jahr vom Gesetzgeber neu angesetzt, während alle übrigen Steuern – so auch die Mobilien- und Aufwandssteuer nach Ermessen des „gesetzgebenden Korps“ – eingeführt werden konnten, RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 35; BORMANN/DANIELS (1835), a. a. O., Bd. III., Nr. 335, S. 570, 571. Grund- und Personalsteuer wurden später durch die Mobilien-, Luxus-, und Gewerbesteuer zur Belastung beweglicher Güter ergänzt, KÄDING (1913), a. a. O., S. 1.

665 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1797), Nr. 2, S. 10 ff.

lich in ihrer Erhebungsweise nicht von den jülichischen Steuern.⁶⁶⁶ Das erklärte Ziel dieses ersten Steuererlasses, zunächst aussagekräftige Steuerlisten erstellen zu lassen, wurde offensichtlich nicht mit genügender Intensität umgesetzt, weshalb *Rudler* durch Beschluss vom 4. Juni 1798 „in der Absicht die Art zu bestimmen, wie die Zwangsmittel gebraucht und vollzogen werden sollen, die gegen die Verwalter, Einnahmer und Steuerbaren zu verhängen sind, die in Befolgung der Verordnungen über das Verteilen und Eintreiben der direkten Steuern im Rückstande sind“⁶⁶⁷, entsprechende französische Gesetzesauszüge auf die linksrheinischen Departements übertrug. Dieser Beschluss richtete sich sowohl gegen die Steuerpflichtigen als auch gegen die örtlichen Steuerbeamten selbst. Bei Fristversäumnissen auf beiden Seiten – sei es bei der Zahlung oder der Eintreibung – wurden weit reichende Zwangsmittel bis hin zu „Beschlag[nahm]e und Verkauf der Güter der besagten Einnahmer“ und Hausarrest für die Steuerpflichtigen angeordnet.⁶⁶⁸ Mit demselben Beschluss wurden detaillierte Ausführungsanweisungen für die Steuereinnahmer erlassen und vereinheitlichte amtliche Registerblätter herausgegeben, nach denen die Steuerpflichtigen fortan durch die lokalen Stellen zu erfassen waren.⁶⁶⁹

Eine Präzisierung der Steuergesetzgebung erfolgte erst am 11. Oktober 1798, indem *Rudler* die Übertragung explizit aufgeführter französischer Steuergesetze, Auszüge aus diesen, sowie bis zu diesem Zeitpunkt ergangene ergänzende Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums zur Neuordnung des Steuersystems nebst einer detaillierten Steuerfestsetzungs- und Ausführungsverordnung für die vier rheinischen *Départements* anordnete⁶⁷⁰, die nachfolgend auch im Untersuchungsgebiet zur Anwendung kamen.⁶⁷¹ Unterschieden wurde fortan zwischen direkten – nämlich der Grund-, Personal-, Mobiliarsteuer – und indirekten Steuern, die sich aus den allgemein als „*droits réunis*“ bezeichneten indirekten Abgaben und den Zöllen zusammensetzten.⁶⁷²

Die für die linksrheinische Agrargesellschaft bedeutendste und zugleich ertragreichste in den vier neuen Departements erhobene Steuer war die als Repartitionssteuer veranlagte Grundsteuer.⁶⁷³ In den Allgemeinbestimmungen des letzten Beschlusses

666 BELOW (1891), Landständische Verfassung, T. 3., S. 83, 84. Die Steuer wurde demzufolge ebenfalls dem Grunde nach der gesamten Dorfgemeinde auferlegt, welche die Verteilung unter den ortsansässigen Steuerpflichtigen dann intern vornahm.

667 Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungskommissars in den vier neuen *Départements* auf dem linken Rheinufer, RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1797), Nr. 2, S. 25.

668 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1797), Nr. 2, S. 25, 26.

669 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1797), Nr. 2, S. 27, 28.

670 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 2, 3, 35 ff.

671 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 495.

672 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 8, 14–18. RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 35. Bei den *droits réunis* handelte es sich um eine Steuer auf verschiedene Konsumgüter, die nur in den linksrheinischen Gebieten erhoben wurde.

673 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 541; BENZENBERG (1819), Handel und Gewerbe, S. 374, 375; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 19. Die Übersicht der

sowie in den anschließenden Ausführungsinstruktionen waren die Modalitäten der Grundsteuererhebung, die Ansetzung der einzelnen Besitzungen, die Einziehung und Erhebung sowie das Verfahren bei Einwendungen des Steuerpflichtigen gegen die Steuerhöhe detailliert festgelegt.⁶⁷⁴ Die Grundsteuer wurde auf alles private Grundeigentum – Ackerland, Waldungen und Häuser⁶⁷⁵ – erhoben, wobei bestimmte Ausnahmen von der Steuerpflicht zum „Vorteil des Ackerbaus“ zulässig waren.⁶⁷⁶ Diese auf vorherigen Antrag⁶⁷⁷ zeitlich begrenzten Ausnahmen von der Grundsteuerpflicht „wegen Aufmunterung zum Ackerbau“ galten für bestimmte Flächen, die je nach Anwendungsfall für 15, 25 oder 30 Jahre von der Grundsteuer ausgenommen werden konnten.⁶⁷⁸

Der gesamte Grundsteuerjahresbetrag wurde systematisch zunächst für das ganze Frankenreich bestimmt und alsdann den jeweiligen Departements in anteiliger Höhe auferlegt.⁶⁷⁹ In der Folge wurde die Steuerlast des Departements durch die Departementsverwaltung auf die einzelnen *Arrondissements* und von diesen auf die Gemeinden umgelegt, welche die im Einzelnen zu zahlenden Grundsteuerbeträge für jeden Grundbesitzer selbst festlegten.⁶⁸⁰ Bei der Festsetzung der Gesamthöhe wurden die bodenqualitativen Unterschiede der einzelnen Regionen und die daraus hervorgehenden Ertragsunterschiede in den Anfangsjahren nicht berücksichtigt; stattdessen wurde für das ganze Staatsgebiet ein einheitlicher Flächensteuersatz angenommen.⁶⁸¹ Aufgrund der dadurch entstandenen Steuerungerechtigkeiten veranlasste die französische Regierung ab dem Jahre 1802 die Erstellung eines Grundflächenkatasters zur

direkten französischen Steuern des Jahres 1813 für den späteren Regierungsbezirk Aachen bei KÄDING, a. a. O., zeigt, dass der Grundsteueranteil ca. 73 Prozent aller direkten Steuern ausmachte.

674 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 4, 36 ff.

675 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 42, Abs. 2.

676 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 500. RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 4, Art. 5.

677 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 11, Art. 47.

678 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 500, 501; RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 10 ff.; auf die Dauer von 15 Jahren befreit war beispielsweise fortan wieder ackerbaulich genutztes Ödland, a. a. O., Art. 42. Über den Fortfall der Ausnahmeeigenschaft war seitens der Kommunalbehörden sofort Meldung zu machen, a. a. O., Art. 49. Ferner standen dem Steuerpflichtigen im Falle einer Doppelbesteuerung, zu hoher Ertragsabschätzung, bei Verlust des Grundstücks und bei Verarmung gesetzlich festgeschriebene Einwendungen gegen die Steuererhebung zu, RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 55, 56.

679 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 495.

680 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 495; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 2.

681 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 2, 3, 6. Jener pauschale Steuersatz für das ganze Staatsgebiet stand im Widerspruch zu dem Grundsatz der Steuergleichheit, da die fruchtbaren Regionen – somit auch das Untersuchungsgebiet – im Verhältnis zu den dort erzielten Erträgen geringfügiger besteuert wurden als beispielsweise die unfruchtbare Eifelregion, vgl. oben, S. 22.

Berechnung der regionalen Steuerhöhe, dem der bereinigte Reinertrag⁶⁸² jedweden Grundeigentums zugrunde liegen sollte.⁶⁸³ In den Folgejahren wurden dadurch die Quantität und die Qualität des innerhalb jeder Gemeinde belegenen Bodens sowie die regionalen Preise für Agrarprodukte ermittelt und alsdann entsprechend berücksichtigt.⁶⁸⁴ Innerhalb der Kantone wurde zunächst, durch vorher für jede Gemeinde von der Munizipalverwaltung ernannte Steuerkommissare, der Reinertragswert der einzelnen Grundstücke ermittelt, in Geld abgeschätzt und in den Steuerrollen festgeschrieben.⁶⁸⁵ Das Gemeindeeigentum (auch das Ödland), die Nationaldomänen (unter Ausschluss der Forste) und sonstiges öffentliches Eigentum waren – mit Ausnahme der Straßen, Wege, Schulen, Gemeindehäuser und öffentlichen Plätze – ebenfalls in den Verzeichnissen zu veranlagen.⁶⁸⁶ Die grundsätzliche Grundsteuerzahlungspflicht der Gemeinden wurde in der Praxis regelmäßig auf die Pächter bzw. Mieter der Gemeindeimmobilien umgelegt.⁶⁸⁷ Gleiches galt für die Pächter privateigentümlicher Grundstücke, welche die Grundsteuer für Rechnung des Eigentümers gegen einen entsprechenden Abzug von dem zu entrichtenden Pachtzins – wie bereits in vorfranzösischer Zeit – direkt abführten.⁶⁸⁸ Das Gesetz gestattete ferner, den Eigentümern

682 Als Reinertrag einer Ackerfläche galt der Ertrag eines jeden Grundstückes nach Abzug aller Produktionskosten. Diese bestanden im Einzelnen aus den Kosten der produktionstechnischen Arbeitsgänge (Bodenbearbeitung, Düngung, Einsaat, Ernte, Löhne) sowie den Kosten für das Saatgut.

683 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 3, 4; BENZENBERG (1818) Kataster, Bd. I., S. 81. Zunächst versuchte man die Reinerträge für jedes *Arrondissement* durch die stichprobenartige Wertermittlung in acht Gemeinden pro *Arrondissement* zu ermitteln. Nachdem die Unzulänglichkeiten dieser Wertermittlungsmethode zeitnah erkannt wurden, ging man zu einer Katastrierung aller Gemeinden über. In diesem Zusammenhang hatten alle Eigentümer der innerhalb einer Gemeindegemarkung belegenen Grundstücke eine Erklärung – unter Androhung der Konfiskation bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben – über Größe und Art ihrer Grundstücke abzugeben. Nachdem auch dieses Erfassungssystem offensichtlich gescheitert war, gingen die Franzosen im Jahre 1807 unter Zuhilfenahme amtlicher Vermesser zur Anlage eines detaillierten Parzellenkatasters auf Kosten der Grundeigentümer für jede Gemeinde über, welches von den Preußen später fortgeführt und perfektioniert wurde, vgl. S. 197 ff.

684 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 4; RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 36. Nach Abschluss der Katastrierung wurde jedem Grundbesitzer ein Flächenverzeichnis zur Unterschrift zugestellt, in dem auch die für die Berechnung der Steuerhöhe maßgeblichen Reinerträge seiner Flächen angegeben waren.

685 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 495, 496; RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 38, 40, 41, 48. Die Höhe der Steuer wurde nach dem geschätzten Durchschnittsreinertrag des Grundstücks aus mehreren Wirtschaftsjahren bemessen, dessen Berechnungsweise festgelegt war; sie war ausschließlich in Geld zu bezahlen und wurde in ihrer Gesamthöhe jährlich durch die Regierung neu festgesetzt, RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 4, 5, Art. 6–9; Nr. 4, S. 36, 37, 42.

686 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 499; RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 10, 11, Art. 40; S. 42, 43.

687 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 499.

688 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 499; vgl. oben, S. 64.

der mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen belasteten Grundstücke einen Teil der zu entrichtenden Grundsteuer auf die Leistung in Abzug zu bringen.⁶⁸⁹ Die Grundsteuer der Domänengüter wurde wie bei den Privatländereien nach dem Ertrag bemessen und war von den Domänenpächtern in voller Höhe zu entrichten.⁶⁹⁰

Wenngleich die französischen Katastrierungsbemühungen eine gerechte Verteilung der Grundsteuern auf die einzelnen Gemeinden vermuten lassen, war die Verteilung noch zu Beginn der preußischen Herrschaft nach wie vor „sehr schlecht“ was am Beispiel des Dürener Kantons deutlich wird.⁶⁹¹ Die äußerst fruchtbare Gegend, die nach der Intention der Katastererstellung folgerichtig mehr vom Reinertrag hätte abführen müssen, zahlte hingegen vor der Katastrierung 23,40 % des Reinertrages und nachher nur noch 17,12 % desselben.⁶⁹²

In barem Geld ausgedrückt, betrug die Grundsteuer für das Jahr 1802 im Untersuchungsgebiet etwas mehr als drei Francs pro Morgen Ackerland. Demnach hatte der Bauer Graaff aus dem Dorf Poll für eine Eigentumsparzelle von 31,5 Morgen Ackerland insgesamt eine „*Contribution foncière*“ in Höhe von 98 Francs und 40 Cent zu entrichten.⁶⁹³ Im Vergleich zu den übrigen Steuern, die in der Regel nur wenige Francs für den Steuerpflichtigen ausmachten, wird deutlich, wie hoch die Grundsteuer in den ländlichen Gebieten angesetzt war.⁶⁹⁴ Besonders für die großen bäuerlichen Betriebe, die im Wege der französischen Agrarreformen vielerorts als Eigentümer ihrer Ackerflächen und Höfe hervorgegangen waren, bedeutete die neu eingeführte Grundsteuer eine hohe finanzielle Belastung, zumal sie – anders als die Pachtabgaben, Renten und Zehnten in vorfranzösischer Zeit – in Geld zu zahlen war. Auch für die Pächter nunmehr privateigentümlicher Parzellen und Höfe stellte sie eine bis *dato* unbekannt hohe Belastung dar, da die Steuerpflicht – wie schon zuvor üblich – in der Regel auf den Pächter übertragen wurde.⁶⁹⁵ Nach dem Empfinden eines zeitgenössischen Literaten war die französische Grundsteuer lediglich an die Stelle der zuvor aufgehobenen Zehnten getreten, während die einstigen Abgaben durch die Personalsteuer ersetzt worden waren.⁶⁹⁶ Der bahnbrechende Unterschied zwischen der altrechtlichen und der revolutionären französischen Steuergesetzgebung war die bedingungslose Gleichstellung aller Gesellschaftsschichten vor den Steuergesetzen bei – ungeachtet der oben dargestellten periodischen Ausnahmen – gleichzeitiger Aufhebung jedweder altherkömmlicher Steuererleichterungen und -befreiungen. Die wichtigste, da ertragreichste Steuer

689 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 499.

690 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 499.

691 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 35. Demnach zahlte das Kanton Weiden beispielsweise 48,2 % des Reinertrages, das keinesfalls weniger fruchtbare Kanton Lechenich hingegen nur 30,2 %.

692 KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 35.

693 LAV NRW R (1802), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3469.

694 Steueretat der Rheinprovinzen des Jahres 1815, abgedr. bei KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 29.

695 Vgl. S. 56 ff.

696 SIMON (1824), Gesetze Rheinprovinz, S. 28.

im Untersuchungsgebiet blieb wie bereits vor 1794 die Grundsteuer. In den letzten Besatzungsjahren hatten die Franzosen mit der Errichtung eines neuen flächendeckenden Steuerkatasters für jede Gemeinde begonnen, nach dem sämtliche innerhalb einer Gemarkung gelegene Grundstücke erfasst und fortan bemessen werden sollten.⁶⁹⁷ An diese bis zum Jahre 1814 noch unvollständig durchgeführte Katastrierung knüpfte das preußische Grundsteuerwesen später an.⁶⁹⁸

3.5.5.3 Sonstige direkte Steuern

Neben der Grundsteuer wurden mit dem gleichen Beschluss die sogenannten Personal-, Mobiliar-, und Aufwandssteuern veranschlagt.⁶⁹⁹ Hinzu kamen die sogenannten „Zusatz-Centimen“, eine Kommunalabgabe zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben der *Départements*, *Arrondissements* und Gemeinden⁷⁰⁰, sowie ab dem Jahre 1799 die Tür- und Fenstersteuer und die Patentsteuer.⁷⁰¹ Als Berechnungsgrundlage jener Steuern diente eine schriftliche Erklärung, die jeder sesshafte Einwohner innerhalb von zwanzig Tagen nach der Publikation des Beschlusses in Gegenwart eines Steuerbeamten abzugeben hatte.⁷⁰² Auch diese Steuern wurden in ihrer Gesamthöhe zunächst dem Grunde nach der gesamten Gemeinde auferlegt, welche in der Folge die Verteilung auf die einzelnen Einwohner durch eine sogenannte „Billigkeits-Jury“ vornehmen ließ, die je nach Größe der Gemeinde aus fünf oder sieben Mitgliedern aus dem jeweiligen Kanton bestand und mit absoluten Mehrheitsbeschlüssen die Höhen der einzelnen Steuern zu bestimmen hatten.⁷⁰³

Bei der Personalsteuer handelte es sich, wie der Name bereits sagt, um eine Personensteuer, die grundsätzlich von jedem Einwohner eines Kantons in gleicher Höhe zu entrichten war. Von der Personalsteuerpflicht ausgenommen waren lediglich sozial schwache Einwohner, die nach Maßgabe der Billigkeitsjury wegen ihrer besonderen

697 SCHIMMELFENNIG (1842), *Preußische Steuern*, S. 501, 502.

698 SCHIMMELFENNIG (1842), *Preußische Steuern*, S. 503; vgl. S. 196, 197.

699 KÄDING (1913), *Finanzpolitik Rheinlande*, S. 8; *RECUEIL DE RÈGLEMENTS* (1798), Nr. 4, S. 12, Art. 52 ff.

700 KÄDING (1913), *Finanzpolitik Rheinlande*, S. 9–14. Zu jeder einzelnen Steuer wurde ein Zusatz in einer zuvor bestimmten Höhe zwischen 18 und 40 Cent erhoben.

701 KÄDING (1913), *Finanzpolitik Rheinlande*, S. 9.

702 *RECUEIL DE RÈGLEMENTS* (1798), Nr. 4, S. 14, Art. 61. Gemeint ist dort die französische *décade*, mithin zehn Tage. Die Erklärung musste die Lage und den Wert des Wohnsitzes, Personenstand, Beruf, Gehalt (bei Beamten, Militärs und Arbeitern), Pachtpreis (bei Pächtern), Anzahl und Geschlecht derer, die im Dienst des Erklärenden stehen, die Anzahl seiner Pferde, Esel und Wagen sowie den Familienstand und die Anzahl und das Alter der Kinder enthalten.

703 Zur Zusammensetzung der Jury in den einzelnen Kantonen s. *RECUEIL DE RÈGLEMENTS* (1798), Nr. 4, S. 13, Art. 57 ff.; S. 15, Art. 65. Im Untersuchungsgebiet war die Vermögensschätzung durch die Jury mangels hinreichender Angaben mit diversen Schwierigkeiten verbunden, *STADÜ*, FZ (21.8.1798), B. I., Nr. 642.

Bedürftigkeit „in die Klasse der Unsteuerbaren“ eingestuft wurden.⁷⁰⁴ Die Steuerpflichtigen, die fremde Arbeitskräfte in ihren Diensten hatten, waren zudem dazu verpflichtet, für jede Arbeitskraft einen bestimmten Geldbetrag zusätzlich zur Personalsteuer abzuführen.⁷⁰⁵ In den Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern – mit hin in allen ländlichen Gemeinden des Untersuchungsgebietes – wurde diese Angestelltensteuer auf die Hälfte reduziert.⁷⁰⁶

Die daneben erhobene Mobiliarsteuer war eine Produkt- und Einkommenssteuer, nach der dem Grunde nach alle Einkünfte und Erzeugnisse, die der Grundsteuer nicht unterworfen waren, besteuert wurden. Wichtigster Anwendungsfall in den ländlichen Gebieten war die Besteuerung der Bodenfrüchte.⁷⁰⁷ Ferner wurden die öffentlichen Löhne, Handwerkserzeugnisse und Handelsgewinne besteuert.⁷⁰⁸ Die Höhe der Mobiliarsteuer sollte mindestens das Doppelte der für den jeweiligen Steuerpflichtigen veranschlagten Personalsteuer betragen⁷⁰⁹, jedoch insgesamt fünf Prozent des Gesamteinkommens nicht übersteigen.⁷¹⁰

Bei der bereits 1806 wieder aufgehobenen Aufwandssteuer handelte es sich um eine „Luxussteuer“, durch die abermals das angestellte Dienstpersonal sowie die Reit- und Kutschpferde und die Kutschen selbst besteuert wurden.⁷¹¹ Jene Steuer wurde nur in den Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern – im Untersuchungsgebiet somit allenfalls in den angrenzenden Städten – in voller Höhe erhoben.⁷¹² In Gemeinden mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern hatten die Steuerpflichtigen lediglich die Hälfte, in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nur noch ein Viertel der vollen Steuerhöhe zu entrichten.⁷¹³

704 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 15, Art. 67.

705 Männer (Knechte) wurden dabei weit höher besteuert als Frauen (Mägde). Während für den ersten Mann drei *Francs* fällig wurden, waren für den zweiten zwölf und für jeden weiteren vierundzwanzig *Francs* zu entrichten. Für die erste angestellte Frau wurden dementsprechend anderthalb *Francs*, für die zweite drei und für jede weitere sechs *Francs* fällig; RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 16, Art. 70.

706 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 16, Art. 70, Abs. 2.

707 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 15, Art. 68; S. 57.

708 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 15, Art. 68.

709 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 16, Art. 68, Abs. 2.

710 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 31, Art. 147.

711 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 16, Art. 69; Eine Anleitung zur anteiligen Berechnung der Steuern enthält die Ausführungsverordnung *Rudlers* an die Zentral- und Munizipalverwaltungen der vier rheinischen Départements, RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 57–70; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 8, Anm. 3.

712 Der Basissteuersatz für ein Reitpferd betrug durchweg sechs *Francs* pro Pferd; Kutschpferde wurden mit vierundzwanzig für das erste, achtundvierzig für das zweite sowie vierundzwanzig für jedes weitere Pferd besteuert. Für zweirädrige Kutschen waren fünfzig, für vierrädrige einhundertzwanzig *Francs* zu entrichten, RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 16, 17, Art 71.

713 RECUEIL DE RÈGLEMENTS (1798), Nr. 4, S. 16, 17, Art 71 Abs. 2 und 3.

3.5.6 Gemeinheitsteilungen und Gemeindegüterverkäufe

Dokumentarische Belege dafür, dass die bäuerlichen Besitzer in ihren gewohnheitsrechtlich verankerten, althergebrachten Nutzungsrechten in Bezug auf die dörflichen Gemeinheiten in erkennbarer Form durch die neuen Machthaber beschränkt wurden, sind nicht ersichtlich. Die gemeineigentümlichen Liegenschaften standen nach wie vor im Eigentum der Ortsgemeinden, die diese in Eigeninitiative verwalteten. Es handelte sich demgemäß nicht um ehemals landesherrliche Domänen – obschon dem Landesherrn in vorfranzösischer Zeit ein Teil des Erlöses im Verkaufsfall zustand⁷¹⁴ –, weshalb jene Grundstücke zunächst weder in den einschlägigen Revolutionsgesetzen erwähnt, noch den Nationaldomänen einverleibt wurden.⁷¹⁵ Die Tatsache, dass sich die Gemeinheiten im Gesamthandseigentum der Dorfgemeinde unter deren Selbstverwaltung befanden, stand mit den Schlagwörtern der Revolution von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit bereits im vorgefundenen Zustand derart im Einklang, dass die französischen Kommissare diesbezüglich vorerst keinen Handlungsbedarf sahen. Ferner waren die sequestrierten Güter der regionalen Geistlichkeit in großer Menge vorhanden, sodass den qualitativ minderwertigen Gemeinheiten zunächst keine Beachtung geschenkt wurde. In den ab Ende 1802 geführten Domänenverkaufslisten finden sich dementsprechend keine ehemals gemeineigentümlichen Grundstücke, die potentiellen Kauf- oder Pachtinteressenten angeboten wurden.⁷¹⁶ Nachweise für anfänglich beabsichtigte oder gar durchgeführte Verpachtungen und Verkäufe von Gemeinheiten im Untersuchungsgebiet im Wege der Domänenveräußerungen fehlen für die Folgezeit ebenfalls.⁷¹⁷ Dass die mindere Qualität der Gemeinheiten der entscheidende Grund dafür war, dass die Franzosen von Inbesitznahme, Verpachtung und Verkauf dieser Flächen absahen, beweist die Intensität der Umsetzung des kaiserlichen Dekrets vom 20. März 1813 im Untersuchungsgebiet.⁷¹⁸ Jenes, aufgrund der sich zuspitzenden Kriegslage und den damit einhergehenden finanziellen Belastungen für

714 Vgl. S. 76.

715 StADü, FZ (1795), N. 18; Feststellung der Domänen unter anderem für das Amt Nörvenich, ohne Hinweis auf eine Inkludierung der Gemeinheiten.

716 Zum Verkauf angeboten wurden zunächst ausschließlich ehemals landesherrliche und geistliche Liegenschaften, StADü, FZ (1802), B. I. Nr. 36, Bl. 11.

717 StADü, FZ (1800), B. VII., 3, Bl. 49; Öffentliche Bekanntmachung zur Verpachtung ausgewiesener ehemaliger landesherrlicher Domänen. Angeboten wurden dabei neben ganzen Höfen und pflügbarem Ackerland auch kleinere, innerorts gelegene Gärten. Unter den aufgeführten Pachtsachen fanden sich keine Weideflächen oder irgendwelche Hinweise auf Gemeinheiten. Lediglich für das benachbarte *Arrondissement* Krefeld kann der beabsichtigte und auch teilweise durchgeführte Verkauf von Gemeindegütern nachgewiesen werden, LAV NRW R (1814), Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, Nr. 1064.

718 BULLETIN DES LOIS (1813), 4. Série, T. 18, Nr. 489 (No. 9058), S. 493–497, *Loi concernant les Finances*. Bereits Artikel 1 des ersten Titels, a. a. O., S. 493, normiert, dass sämtliche Gemeindegüterimmobilien auf einen „Tilgungsfonds“ zu übertragen seien, welcher die Erlöse aus den Güterverkäufen erhalten solle.

die Republik, erst unmittelbar vor dem Ende der französischen Herrschaft erlassene Dekret ordnete für die Zukunft die sofortige Einziehung der Gemeindegüter und ihre bedingungslose Deklaration zu Staatseigentum gegen eine Geldentschädigung für die betroffenen Gemeinden an.⁷¹⁹ Während in den benachbarten Arrondissements Köln und Krefeld, vor allem im Bezirk des Domänenbüros Goch, das Gemeindeeigentum daraufhin in Besitz genommen, schriftlich erfasst, zum Verkauf angeboten und zum Teil erfolgreich verkauft wurde⁷²⁰, blieb besagtes Dekret im direkten Untersuchungsgebiet bis zuletzt weitgehend nicht umgesetzt. Einzelne Grundstücke, die zum Verkauf angeboten werden sollten, wurden zwar auch im Kanton Düren erfasst und verwaltungsrechtlich den Staatsdomänen einverleibt; zu einem Verkauf von diesem ehemaligen Gemeindeeigentum kam es jedoch nachweislich nicht.⁷²¹ Dort, wo der Verkauf dieser Grundstücke durchgeführt wurde, war die Nachfrage so gering, dass einige Gemeindegüter nicht einmal weit unter Wert verkauft werden konnten und letztlich bereits im Jahre 1814 wieder an die Gemeinde zurückgegeben wurden.⁷²² Der Hauptgrund für die wenigen Verkäufe ist der, dass es sich bei den dörflichen Gemeinden ausschließlich um verödetes Weideland handelte, hinsichtlich dessen – aufgrund der durch die Dreifelderwirtschaft stets vorhandenen Brachflächen – unter den städtischen Investoren sowie den örtlichen Bauern weder ein besonderes Kauf- noch ein Pachtinteresse bestand, was jegliche Form der Veräußerung für die Franzosen kaum ertragreich machte. Die von den Franzosen in den letzten Herrschaftsjahren beabsichtigte großflächige Privatisierung kommunalen Eigentums ist demnach weitläufig gescheitert. Die zum Zeitpunkt der französischen Invasion im Untersuchungsgebiet bestehenden Gemeinden sind letzten Endes bis 1815 unangetastet in dem Rechtszustand belassen worden, in dem sie von den Franzosen 1794 vorgefunden worden waren. Französische Bemühungen um eine Gemeinheitssteilung oder gar eine Anknüpfung an die bereits zur Mitte des 18. Jahrhunderts von den jülichischen Landesherrn eingeleiteten Reformversuche in Bezug auf eine Teilung der Gemeinheiten⁷²³ lassen sich nicht nachweisen.

719 Bereits der Gesetzestitel „*Loi concernant les Finances*“, vgl. Fn. 718, lässt erkennen, dass die Gemeindegüterverkäufe in erster Linie aufgrund der durch die jüngsten Kriegsereignisse bestenfalls als „angespannt“ zu bezeichnenden Finanzlage erlassen wurden. Zur anfangs geplanten Liquidation mit Frankreich kam es in Anbetracht der politischen Ereignisse nicht mehr, LAV NRW R (1814), Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, Nr. 1067.

720 LAV NRW R (1814), Generalgouvernement Nieder- und Mittelrhein, Nr. 1064.

721 LAV NRW R (1814–1816) Generalgouvernement Nieder- und Mittelrhein, Nr. 1067; Die Liste der konfiszierten Gemeindegüter enthält auch einige wenige im Kanton Düren belegene Grundstücke.

722 LAV NRW R (1814–1816), Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein, Nr. 1065; so auch im Kanton Düren, a. a. O., Nr. 1068. LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 67, S. 97, Verordnung des preußischen Generalgouverneurs Gruner vom 10. März 1814 mit Anmerkungen über die Verkäufe der Gemeindegüter.

723 Vgl. S. 76 ff.

3.5.7 Verfahren mit den Domänen

Hinsichtlich der Domänen im Untersuchungsgebiet muss zwischen dem landesherrlichen Domanialbesitz und den erst im Verlauf der französischen Herrschaft im Rheinland durch die Franzosen zu Nationaldomänen deklarierten Immobilien unterschieden werden. Die in vorfranzösischer Zeit dem Landesherrn gehörigen Zehnt- und Renteneinkünfte sowie die auch im Untersuchungsgebiet belegenden landesherrlichen Agrarimmobilien wurden bereits unmittelbar nach dem Einmarsch der Franzosen erfasst und in entsprechenden Registern katalogisiert.⁷²⁴ Diese Einkünfte und Immobilien wurden pauschal zu „den Nationaldomänen“ zusammengefasst, unter französische Verwaltung gestellt und spätestens mit der rechtlichen Gleichstellung der vier linksrheinischen *Départements* mit den französischen Kernlanden am 23. September 1800 auch offiziell dem französischen Staatsvermögen zugerechnet.

3.5.7.1 Gesetzliche Grundlagen der Domänenveräußerung

Die demgemäß bereits in den ersten Herrschaftsjahren unter französischer Verwaltung stehenden, ursprünglich landesherrlichen Agrarimmobilien waren vor dem französischen Herrschaftsantritt allesamt langfristig im Wege der oben dargestellten Pachtformen an die Bauern ausgegeben worden. Diese Pachtverhältnisse setzten die Franzosen mit den Pächtern zunächst unverändert fort, sodass bezüglich dieser Güter zunächst kein gesetzlicher Regelungsbedarf bestand.⁷²⁵

Obgleich das gesamte Kirchenvermögen bereits Ende 1800 den Nationaldomänen einverleibt und mittlerweile auch ein weitgehend lückenloses Verzeichnis über diese Kirchengüter erstellt worden war, wartete die französische Regierung mit dem Verkauf und der Verpachtung der Höfe und Ländereien vorerst ab. Das anfängliche Zögern der Regierung erklärt sich aus der Absicht der Franzosen, zunächst den Friedensschluss zu *Lunéville* abzuwarten, um eine definitive Rechtssicherheit hinsichtlich der Veräußerung von Nationalgütern in den neuen Landesteilen zu erlangen.⁷²⁶ Des Weiteren sahen sich die Franzosen gezwungen, auf den religiösen Sinn der Bevölkerung Rücksicht nehmen. Unter den im höchsten Grade vom Katholizismus geprägten Rheinländern waren bereits im Vorfeld der Veräußerungen Zweifel aufgetreten, ob die Anpachtung oder der Erwerb ehemals geistlicher Ländereien mit christlichen Glaubensgrundsätzen kompatibel sei.⁷²⁷ Diesbezüglich hatte *Napoléon* bereits im Jahre 1800 mit *Papst Pius VII.* erste Einigungsgespräche aufgenommen. Nach langen schwierigen Ver-

724 LAV NRW R (1795/96), Maas und Rhein, Finanzen und Domänen, Nr. 2110, Empfangsregister der Nationaldomänen und konfiszierten Güter; s. a. für das Kölner Domänenbüro, gleicher Bestand, Nr. 2107; für das direkte Untersuchungsgebiet, LAV NRW R (o. D.), Maas und Rhein, Domänen, Nr. 2650; Verzeichnis der landesherrlichen Einkünfte im Amt Nörvenich.

725 StADÜ, FZ (1794), B. I., Nr. 162; VO bzgl. der Erhebung der Domänengefälle wie bisher.

726 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 184.

727 HANSEN (2004), Quellen Rheinland, Bd. IV., S. 515, dort Anm. 3, S. 939.

handlungen wurde das entsprechende Konkordat, welches am 15. Juli 1801 in Paris entworfen worden war, abgeschlossen und am 10. September 1801 unterzeichnet.⁷²⁸ In Artikel 13 desselben erklärt der Papst, dass weder er noch seine Nachfolger die Erwerber des veräußerten Kirchengutes jemals beunruhigen würden. Das Konkordat wurde gleichzeitig mit dem Gesetz zur Organisation des katholischen Kultus⁷²⁹ am folgenden Osterfeste, dem 8. April 1802 verkündet.⁷³⁰ In der Diözese Aachen wurden die Bestimmungen erst am 28. Mai 1802 vollzogen.⁷³¹ Der Verkündung folgte der durch die Domänenverwaltung lange vorbereitete Konsularbeschluss vom 9. Juni 1802, durch den in den linken Rheinlanden die kirchlichen Institute endgültig aufgehoben wurden.⁷³² Erst dadurch wurde auch eine rechtliche Grundlage geschaffen, die den geplanten Verkauf der einstigen Kirchengüter vollends legitimierte.

3.5.7.2 Errichtung und Tätigkeit der Domänenbüros

Wann genau die Franzosen mit der planmäßigen Einrichtung von Domänenbüros begannen, ist unklar. Ein erstes erhalten gebliebenes amtliches Verzeichnis über die Organisationsstruktur der Domänenbüros im Roerdepartement stammt vermutlich aus den Jahren 1798 und 1799.⁷³³ Demnach wurden innerhalb des Departements siebzehn Domänenbüros eingerichtet; Sitz der Domänenhauptverwaltung war Aachen.⁷³⁴ Zuständig für das Untersuchungsgebiet – dies betraf sowohl die ehemals kurkölnischen als auch die jülichischen Gebietsteile – war das Domänenbüro Düren.⁷³⁵ Das Verzeichnis enthält eine genaue Aufstellung der im Einzugsgebiet jedes Domänenbüros gelegenen Orte, der örtlich zuständigen „*Officier Public*“, namentlich der Notare, der Amtschreiber und der Gerichtsvollzieher, sowie die Entfernung eines jeden im Einzugsgebiet gelegenen Ortes zum Domänenbüro.⁷³⁶ Die Domänen-

728 HERMENS (1833), Gesetzgebung, Bd. I, S. 465 ff.; vgl. zum Konkordat vom 15. Juli 1801 nur ROTH (2002), FS Jürgensmeier, S. 103 ff.

729 BULLETIN DES LOIS (1802), 3. Série, T. 6, Nr. 172 (No. 1344), S. 13 ff., *Loi relative à l'organisation des Cultes*; dort Titel I., S. 17, 18.

730 BORMANN/DANIELS (1836), Gesetze und Verordnungen, Bd. IV., Nr. 166, S. 292 ff.

731 PICK (1865), AHVN, Nr. 16, Fremdherrschaft, S. 127 ff.

732 HERMENS (1833), Gesetzgebung, Bd. I., S. 652 ff. Zur Neugliederung der katholischen Kirche im *Arrondissement* Aachen, KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 8.

733 LAV NRW R (o. D., vermutlich 1798/99), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3105.

734 LAV NRW R (o. D., vermutlich 1798), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3105, Bl. 2. Die jeweiligen Büros befanden sich in Aachen, Bergheim, Brühl, Kleve, Köln, Krefeld, Düren, Erkelenz, Ravenstein, Geldern, Heinsberg, Jülich, Neuss, Montjoie (bis 1918, Änderung des Ortsnamens durch kaiserliches Dekret in den heutigen Ortsnamen Monschau), Moers, Viersen, Xanten.

735 LAV NRW R (o. D., vermutlich 1798), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3105, Bl. 11–13. Für den Ort Poll s. Spalte „*Nom de Communes*“, Bl. 11.

736 LAV NRW R (o. D., vermutlich 1798), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüro, Nr. 3105.

beamten erfüllten zunächst nur Verwaltungs- und Registrierungsaufgaben und erstellten in der Folgezeit aussagekräftige Domänenverzeichnisse, die zur Grundlage späterer Verpachtungen und Verkäufe wurden.⁷³⁷ Die detaillierte Einteilung des gesamten Departements in Zuständigkeitsbereiche sowie die Aufteilung und namentliche Erwähnung der für einen Immobilienverkauf erforderlichen öffentlichen Beamten indiziert, dass eine Veräußerung der bis *dato* vorhandenen Domänen bereits für die nahe Zukunft beabsichtigt war. Erste Übersichten über die im Untersuchungsgebiet belegenen Domänen erschienen demzufolge bereits 1798, während weitgehend vollständige Domänenverzeichnisse für das Jahr 1802 nachgewiesen werden können.⁷³⁸ Letztere nahmen im Laufe der Zeit an Umfang und Detailliertheit deutlich zu, was auf eine zeit- und arbeitsaufwendige Recherche der Domänenbeamten zurückzuführen ist. So enthalten die Verzeichnisse neben der genauen Beschreibung des Belegenheitsortes der gegenständlichen Höfe und Einzelparzellen auch Angaben über den hypothetischen Wert der Sache, den Namen des zeitgegenwärtigen Pächters sowie Daten über Beginn und Ende der laufenden Pachtverträge⁷³⁹ und die auf den einzelnen Grundstücken lastende Grundsteuer.⁷⁴⁰ Eine beachtliche Vollständigkeit der Verzeichnisse beweist ein Vergleich mit den amtlichen Erhebungen über den Ort Poll aus dem 18. Jahrhundert:

Demzufolge sind alle in dem Dorf Poll belegenen geistlichen Besitztümer, die bereits in der amtlichen Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe von 1713 aufgeführt sind, früher oder später auch von den Domänenbeamten als solche nachgewiesen und amtlich erfasst worden. Ob sich die Verantwortlichen bei der Erfassung bereits bestehenden jülichischen Erhebungen bedienten oder vor Ort in den Ämtern, Dörfern oder gar auf den einzelnen Höfen Umfragen durchführten, kann nicht nachgewiesen werden. Sicher ist jedoch, dass es den Beamten gelang, ein nahezu lückenloses Verzeichnis der Geistlichengüter zu erstellen, was für das Dorf Poll beispielhaft nachgewiesen werden kann. Die in der amtlichen Erhebung von 1713 aufgeführten Agrarimmobilien, namentlich der Hof des Klosters Füssenich, der 128 Morgen große Hof des Domherrn von Quadt zu Buschfeld sowie eine einst dem Abt von Altenberg gehörige Parzelle von 31,5 Morgen Größe sind im Verlauf der Ermittlungen früher oder später allesamt erfasst worden.⁷⁴¹ Während in den ersten Verzeichnissen nur der

737 Die Übersichtsverzeichnisse über die Domänen im Bezirk des Domänenbüros Aachen beginnen mit dem Jahr 1798, LAV NRW R (1798), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3418, 3468.

738 LAV NRW R (o. D. vermutlich 1802), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3468 I.

739 LAV NRW R (1802–1812), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3468.

740 LAV NRW R (1802), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3469, vgl. für die Parzelle des Bauern *Graaff* aus dem Ort Poll, Bl. 4, Nr. 99. Dieser hatte für das Jahr 1802 Grundsteuer in Höhe von 98,40 *Francs* zu leisten.

741 LAV NRW R (1798–1812) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3468; Verzeichnet ist die 31,5 Morgen große Parzelle aus Altenberger Besitz, bewirtschaftet

Altenberger und Füssenicher Besitz erfasst ist, war spätestens 1802 auch der Hof des Domherrn von Quad als geistlicher Besitz erkannt, zur Staatsdomäne deklariert und in die Domänenliste aufgenommen worden.⁷⁴² Die mehrfache Aktualisierung der Verzeichnisse macht deutlich, dass in mehreren Fällen entweder der geistliche Ursprung der jeweiligen Höfe und Parzellen nicht klar war oder die einstigen Eigentümer respektive Pächter zunächst erfolgreich versuchten, den dinglichen Rechtsursprung ihrer Liegenschaften vor den Domänenbeamten geheim zu halten, um dadurch eine Säkularisation – die unweigerlich einen für beide Seiten nachteiligen Verkauf zur Folge gehabt hätte – abwenden zu können.⁷⁴³

Die von den einzelnen Domänenbüros erstellten Verzeichnisse wurden alljährlich in einem Gesamtverzeichnis, dem „*Etat des domaines Nationaux*“ festgehalten, in dem zwischen sequestrierten und nicht sequestrierten – mithin ursprünglich landesherrlichen Domänen, die nach der Annexion an die Französische Republik als Rechtsnachfolger übergegangen waren – Domänen unterschieden wurde.⁷⁴⁴ Erste Verzeichnisse über die Verkäufe von Agrarimmobilien unter der Angabe der Herkunft des Gutes, des Käufers, des Verkaufsdatums, des Gutes selbst sowie Einzelheiten zur Bezahlung entstammen den Jahren 1803/1804.⁷⁴⁵

Die zu Beginn der Domänenbüroorganisation festgelegte Einteilung des Departements in die einzelnen Bürobezirke blieb bis zum Jahre 1810 unverändert bestehen. Erst dann erging ein Erlass von Seiten der Domänenpräfektur über die Neuorganisa-

von dem Bauern *Graaff*; Nr. 9, sowie der Hof des Kloster Füssenich, Pächter *Breuer*, 96 Morgen, Nr. 89. Sowohl die Pächterfamilien als auch die Parzellen bzw. Betriebsgröße stimmen mit den jülichischen Erhebungen, StADÜ (1713), ANör, Nr. 1039, überein. Ein Verzeichnis von 1802, LAV NRW R (1802) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3469, beinhaltet neben der ebenfalls aufgeführten Altenberger Parzelle, Bl. 4, Nr. 99, auch den 128 Morgen großen Hof des Domherrn von Quadt zu Buschfeld, Bl. 7, Nr. 167, dessen Größe ebenfalls den jülichischen Erhebungen entspricht.

742 LAV NRW R (1802) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3469, Bl. 7, Nr. 167. Bei dem größten der Poller Halbwinnerhöfe, dem Hof des Allerheiligen Hospitals zu Köln, vgl. S. 66, handelte es sich – trotz geistlichem Verpächter – um ein kurkölnisches Lehngut auf jülichischem Gebiet, das von den Franzosen von Beginn an als lehnrührig im Sinne der Revolutionsgesetze qualifiziert wurde. Es ging demzufolge in das freie Eigentum des damaligen Halbwinners über und wurde in den jüngeren Quellen bzgl. der Domänenverkäufe nicht mehr erwähnt.

743 LAV NRW R (1798–1812) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3468 enthält ein älteres Verzeichnis des Dürener Domänenbüros, in dem insgesamt erst 112 Liegenschaften erfasst waren, das nächstjüngere Verzeichnis enthält für das gleiche Gebiet bereits 158 Immobilien.

744 LAV NRW R (1798, 1800, 1801) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3418.

745 LAV NRW R (1803/04) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3194. Verzeichnet sind die in der ersten großen Verkaufswelle in Umsetzung des Gesetzes vom 15. Floréal X. (5. Mai 1802) veräußerten Höfe und Einzelparzellen.

tion der bestehenden Domänenbüros.⁷⁴⁶ Besagtem Erlass entsprechend wurde fortan eine Einteilung des Departements, den Verwaltungsgrenzen der vier Arrondissements entsprechend, in die vier Domänen-Kommunalbezirke Kleve, Krefeld, Köln und Aachen vorgenommen.⁷⁴⁷ Während vor der Reform die Geschicke der im Untersuchungsgebiet belegenen Domänen ausschließlich von dem Dürener Domänenbüro geleitet wurden, war nach der Neuorganisation fortan auch das neu geschaffene Domänenbüro in Zülpich gebietsweise zuständig.⁷⁴⁸

3.5.7.3 Verpachtung der Domänen

Mit den Vorbereitungen zur planmäßigen Verpachtung der landesherrlichen Domänen und den letzteren gleichgestellten, einstigen Besitzungen emigrierter Personen, wurde bereits im Jahre 1798 begonnen.⁷⁴⁹ Im Dürener Raum begannen die ersten Verpachtungen im Frühjahr 1800. Die im Bezirk des Kanton Düren belegenen, vorab von der Domänenhauptverwaltung in Aachen zur Verpachtung freigegebenen Immobilien wurden im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die Munizipalverwaltung zu Düren an den Meistbietenden auf die Dauer von drei Jahren verpachtet.⁷⁵⁰ Unter den feilgebotenen Pachtsachen finden sich meist kleinere Parzellen „baubaren Landes“⁷⁵¹, Gärten und Weiden, nur gelegentlich auch Hofstellen mit zugehörigem

746 LAVNRWR (1810), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 4257, Bl. 1, 2.

747 Der Erlass bezüglich der Einteilung des Roerdepartements in „*Arrondissements Communal*“, LAVNRWR (1810) Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 4257, sieht für den Bezirk Köln fortan sieben Domänenbüros in Bergheim, zwei in Köln, jeweils eins in Jülich, Brühl, Zülpich und Dormagen sowie für den Bezirk Aachen acht Domänenbüros in Heinsberg, drei in Aachen und jeweils eines in Geilenkirchen, Eschweiler, Düren und Monchau vor.

748 Da die Domänenverkäufe im Untersuchungsgebiet vor der Neuorganisation im Jahre 1810 jedoch weitgehend abgeschlossen waren, kommt der Tätigkeit des Dürener Büros eine für die Untersuchung maßgebliche Bedeutung zu. In Anbetracht der Tatsache, dass nach 1810 keine Domänenverkäufe in nennenswertem Umfang mehr durchgeführt wurden, hat sich das Domänenbüro Zülpich lediglich mit der Verwaltung der noch bestehenden Staatsdomänen innerhalb seines Einzugsgebiets befasst.

749 Die Domänen in jedem Amt waren schon früher in Morgen summiert festgestellt worden, StADü, FZ (o. D.), N. 18. Für das Amt Nörvenich sind 470 Morgen verzeichnet.

750 StADü, FZ (20.02.1800), B. VII. Nr. 3, Bl. 49. Die Ausschreibung dieses für den Kanton Düren ersten nachweisbaren Versteigerungstermins ist auf den 20. Februar 1800 datiert. Termin der Versteigerung war der 2. April 1800. Mindestgebote oder besondere Anforderungen an die Bieter wurden nicht festgesetzt. Die Pachtbedingungen waren dem öffentlichen Aushang nicht beigefügt, sondern lagen, wie dem Aushang zu entnehmen ist, zur Einsichtnahme im Sekretariat der Munizipalität aus. Wie die Pachtbedingungen ausgestaltet waren, lässt sich in Ermangelung dieser Quelle nicht mehr feststellen.

751 Gemeint ist „pflügbares“, mithin sofort bewirtschaftungsfähiges Ackerland.

Ackerland.⁷⁵² Ob daneben in den Jahren zwischen 1800 und 1813 auch bereits einzelne Gemeindeliegenschaften versteigert wurden, lässt sich mangels detaillierter Angaben über die Herkunft und die Rechtsform der vorherigen Nutzung anhand der Ausschreibungslisten nicht feststellen.⁷⁵³ In den frühen Listen der Domänenbüros, die genaue Angaben über die Nutzungsart sowie den zeitgegenwärtigen Pächter enthielten und Grundlage der späteren Versteigerungen waren, lassen sich jedenfalls keine Gemeindegüter nachweisen.⁷⁵⁴

Während mit der Verpachtung der Altomänen und der durch die Emigrationsgesetzgebung dazu erklärten Ländereien bereits begonnen wurde, rückten die Geistlichenliegenschaften erst später in den Fokus der Domänendirektion. In den ersten Jahren nach 1794 hatte die französische Besatzung im Untersuchungsgebiet aufgrund der noch unveränderten Eigentums- und Besitzverhältnisse zunächst keine Veränderung in der Verpachtungspraxis bei den Pachtverhältnissen über den geistlichen Grundbesitz herbeigeführt.⁷⁵⁵ Erst im Jahre 1798 griffen die Franzosen erstmals regulierend in die bestehende, althergebrachte Verpachtungspraxis ein. Von der mit Wirkung zum 9. März 1798 erlassenen Verordnung, nach der jede Veräußerung oder Belastung geistlichen Grundbesitzes ohne die ausdrückliche Genehmigung der französischen Behörden, „ebenso jede Zahlung an die Benefiziaten und Klöster von Seiten der Schuldner oder Pächter“, für ungültig erklärt wurde, zeigte sich die linksrheinische Geistlichkeit zunächst unbeeindruckt.⁷⁵⁶ Es galt: *Ab assuetis non fit injuria*.⁷⁵⁷

Ein bestehender Pachtvertrag mit dem Poller Halbwinner des Kloster Füssenich wurde dementsprechend nach dessen Tod noch im Jahre 1800 „ohne jede weitere Verfügung“ mit dessen Sohn über die gesamte Dauer der restlichen Vertragslaufzeiten bis Ende Februar 1807 fortgeführt.⁷⁵⁸ Die aus dem Pachtverhältnis zu leistenden Naturalabgaben, die bekanntlich neben den meist geringen Zehnt- und Renteneinkünften die Haupteinnahmequelle der Geistlichen waren, sind nachweislich ebenfalls noch 1801

752 Unter den angebotenen Pachtobjekten in StADü, FZ (1800), B. VII., Nr. 3, Bl. 49 findet sich auch eine 31,5 Morgen große Parzelle zu Poll. Nach dem Vergleich mit vorfranzösischen Flächenverzeichnissen handelt es sich dabei um die dem Abt von Altenberg gehörige Parzelle, der offensichtlich emigriert war.

753 StADü, FZ (1800), B. VII., Nr. 3, Bl. 49 ff.

754 LAV NRW R (1798–1812), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3468, Verzeichnis aller Domänen im Bezirk des Dürener Domänenbüros; a. a. O., (1798–1807), Nr. 3468I; a. a. O. (1802), Nr. 3469; a. a. O. (1803/04), Nr. 3194.

755 Das Kloster Füssenich schloss dementsprechend noch in den Jahren 1795 und 1796 neue Pachtverträge ab, vgl. Fn. 222.

756 KAISER (1906) Kirchlicher Besitz, S. 5.

757 Dt.: Vom Althergebrachten geht kein Unrecht aus.

758 LAV NRW R (1795/1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 33. Der Pachtvertrag von 1795 enthält a. E. den auf „anno 1800“ datierten Zusatz, dass der Sohn des verstorbenen Halbpächters, als dessen Gesamtrechtsnachfolger, zu unveränderten Konditionen in den bestehenden Vertrag eintritt, vgl. Fn. 222.

geleistet worden.⁷⁵⁹ Umfassende Verpachtungen von Domänen kirchlichen Ursprungs sind für die Jahre zwischen 1798 und Mitte 1802 nicht belegt. Während dieser Zeit sind die kirchlichen Pachtverhältnisse weitgehend unverändert in dem Zustand belassen worden, wie sie die Franzosen 1794 im linken Rheinland vorgefunden hatten.

Erst nach der Verkündung des päpstlichen Konkordats und des Gesetzes zur Organisation des katholischen Kultus⁷⁶⁰ am 8. April 1802 war der Weg für eine staatlich organisierte Verpachtung der mittlerweile zu Nationaldomänen erklärten Kirchengüter geebnet. Wie wichtig die Legitimation der Verpachtungen und Veräußerungen durch den Papst aus Sicht der Franzosen für eine erfolgreiche Durchführung war, zeigte der erste zur Regelung der Verpachtung von Nationalgütern erlassene Beschluss des Departementspräfecten. Besagtes Dekret regelte erstmals die Verpachtungsmodalitäten und ist ebenfalls auf den 8. April 1802, den Tag der Konkordatsverkündung datiert.⁷⁶¹ Nachgewiesen ist, dass vor dem Erlass des ersten Verpachtungsbeschlusses bereits einzelne Verpachtungen der durch die Aufhebung der geistlichen Körperschaften dem Staate „anverfallenen Güter“ durchgeführt worden sind, wie dem Beschluss selbst zu entnehmen ist.⁷⁶² Die Rede ist von einer erfolgten „allgemeinen Verpachtung vor der Hand“, die ohne das Vorwissen und die Bevollmächtigung durch den Präfecten, von nicht autorisierten Personen durchgeführt worden ist. Es wurde angeordnet, derartige Verpachtungspraktiken umgehend einzustellen, da andernfalls die Gefahr bestehe, dass sich die Republik im Falle einer späteren Aufkündigung der Pachtverträge gegenüber den Pächtern regresspflichtig mache.⁷⁶³

Obgleich einer Veräußerung der Kirchengüter an die rheinische Bevölkerung keine juristischen und religiösen Hindernisse mehr im Wege standen, verzögerten sich der Verkauf und die Verpachtung fortan dennoch, da einige Landgüter zur Dotation des Senats, der Ehrenlegion, anderer französischer Kriegsveteranen und sonstiger staatlicher Institutionen ausgewählt und zurückgestellt wurden.⁷⁶⁴ Diesbezüglich wurden einzelne Güter aus dem kirchlichen Besitz sowie aus dem Besitz der Ritterorden bestimmt und später an die Belohnten ausgegeben.⁷⁶⁵ Die Kirchengebäude sollten bis

759 Vgl. Fn. 793.

760 BULLETIN DES LOIS (1802), 3. Série, T. 6, Nr. 172 (No. 1344), S. 13 ff.

761 STADÜ, FZ (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 39.

762 STADÜ, FZ (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 39. Beschluss des Präfecten des Roerdepartements, erster Absatz.

763 STADÜ, FZ (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 39, vor Art. I.

764 STADÜ, FZ (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 39, Beschluss des Präfecten des Roerdepartements, durch den eine Zurückstellung bestimmter Domänen kirchlichen Ursprungs für Invalidenhäuser, Schulen, Ehrenlegion, National-Gendarmerie, Straf- und Zivilgerichte, Wohnungen für Pfarrer, Veteranenlager, Spitäler und Armenhäuser („deren mehrere ihre jetzigen Gebäude gegen Klöster zu vertauschen wünschen“) sowie Arbeits- und Zuchthäuser angeordnet wurde.

765 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 182 ff. Später wurden die als Dotation zugewiesenen Güter den veräußerten Gütern rechtlich gleichgestellt. Folglich wurde bei den späteren Verhandlungen über die Rückgabe von Gütern an die Kircheninstitutionen eine Rückgabe jener Güter verwei-

zur endgültigen Entscheidung über die Möglichkeit einer zukünftigen Verpachtung im Rahmen der laufenden Kirchenverwaltungsreformen im Besitz der jeweiligen Pfarrrer bleiben, welche die Gebäude auf eigene Kosten und bei uneingeschränkter Haftung für jedwede Beschädigungen zu erhalten hatten.⁷⁶⁶ Alle übrigen Nationaldomänen sollten „in Vorrath gehalten“ werden. Über sie durfte allein auf ausdrücklichen „Befehl der Regierung“ verfügt werden.

Mit der von der Domänendirektion kontrollierten und organisierten Verpachtung einzelner, meist nur Einzelparzellen geringer Größe umfassenden landwirtschaftlicher Nationalgüter geistlichen Ursprungs wurde im Dürener Raum zum Ende des Jahres 1802 begonnen.⁷⁶⁷ In den Vormonaten hatte die Domänen direktion in diversen Berichten an die Präfektur *peu à peu* einzelne Grundstücke zur Verpachtung freigegeben. Verkauft werden sollten fortan nur die Immobilien, die auf Vorschlag des Domänen direktors als „zu keinem öffentlichen Dienste brauchbar“ erachtet wurden.⁷⁶⁸ Davon betroffen waren somit allen voran die für die öffentliche Hand aufgrund mangelnder Verwendungsmöglichkeiten gänzlich uninteressanten landwirtschaftlichen Höfe und Nutzflächen. Eine Bestandsaufnahme aller in Frage kommenden Grundstücke war im Auftrag der französischen Regierung, in schon damals erkennbarer Absicht, bereits Ende 1799 durchgeführt worden.⁷⁶⁹

3.5.7.4 Domänenverkäufe

Letztlich begann die Domänen direktion erst im Mai 1803 damit, erste Nationaldomänen zum Verkauf anzubieten. Neben den Domänen kirchlichen Ursprungs, die zahlenmäßig unter den angebotenen Immobilien deutlich überwogen, wurden auch vereinzelt meist kleinere Domänengüter landesherrlichen Ursprungs zur Versteigerung feilgeboten.⁷⁷⁰ Die Veräußerung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausbietung durch das Domänenbüro der Präfektur zu Aachen für das gesamte Roerdepartement. Die entsprechenden Ankündigungen sowie die näheren Erwerbsbedingungen wurden in allen Ämtern der einzelnen Gemeinden durch öffentliche Aushänge bekannt gemacht, wobei als Anschlagssumme uneinheitlich zwischen dem achtfachen bis

gert, sofern die Zuweisung zur Dotation vor dem 19. Dezember 1799 erfolgt war. Die Erträge dieser Güter fielen bis 1814 der französischen Staatskasse zu. Die Domänenempfänger schlossen nach Ablauf der alten Pachtverträge neue mit höheren Pachtsummen ab, deren Mehrertrag dann ihnen selbst zufiel.

766 StADü, FZ (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 40, Art. IV. a. E.

767 StADü, FZ (27.12.1802), B. I., Nr. 999.

768 StADü, FZ (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 40, Art. VI.

769 StADü, FZ (06.12.1799), B. I., Nr. 794; Bestandsaufnahme landwirtschaftlicher Grundstücke Kanton Düren. Einige Monate vorher wurde bereits eine umfassende „Verpachtungsakte“ angelegt, StADü, FZ (29.09.1799), B. I., Nr. 775.

770 So beispielsweise eine Parzelle „herkommend von dem Kurfürsten“, StADü, FZ (1802), B. I., Nr. 36, Bl. 11.

20-fachen Betrag der gegenwärtigen jährlichen Pachtsumme angesetzt wurde.⁷⁷¹ Die im Untersuchungsgebiet gelegenen, zur Versteigerung angebotenen Höfe und Einzelparzellen wurden im Allgemeinen mit dem 20-fachen Betrag des vom einstigen Verpächter zuletzt erzielten Jahrespachtpreises angesetzt. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass es sich dabei um große Höfe, bestehend aus Wohnhaus, „Ackerschaftegebäuden“ und großen, meist arrondierten und bodenqualitativ hochwertigen Parzellen handelte.

An die potentiellen Käufer wurden von der Domänenverwaltung besondere Anforderungen gestellt. Zur Versteigerung zugelassen waren nur die Personen, die in die Steuerrolle eingetragen waren; alle anderen Mitbieter mussten zuvor 20 % der Anschlagssumme bei der Präfektur hinterlegen.⁷⁷² Ausgeschlossen waren diejenigen, die im Dienste des Staates mit der Wertermittlung der Domänen betraut waren, diejenigen, die verschuldet waren, solche, die bei vorangegangenen Versteigerungen Zahlungstermine hatten verstreichen lassen, und all jene, die bei früheren Versteigerungen Betrug verübt hatten.⁷⁷³ Die allgemein festgesetzten Zahlungsmodalitäten waren schuldnerfreundlich ausgestaltet. Der Kaufpreis konnte über fünf Jahre in gleichen Raten, von denen die erste Rate innerhalb der ersten drei Monate ab dem Versteigerungstermin zu zahlen war, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % ab dem zweiten Jahr, gestundet werden.⁷⁷⁴ Nach dem Ablauf einer Frist von 20 Tagen ab dem Versteigerungstermin wurde das Versteigerungsobjekt dem Höchstbietenden endgültig zu Eigentum zuerkannt, der in der Folge die gerichtlichen Eintragungskosten in Höhe von 2 % der Verkaufssumme zu tragen hatte.

Die Eintragungslisten begannen im Regierungsbezirk Aachen am 6. Juni 1803 und zogen sich bis zum 28. Juni 1813 hin.⁷⁷⁵ An den Verkäufen nahmen die ortsansässigen Bauern und die restliche Landbevölkerung nur geringen Anteil. Nach Angabe der Register wurden im *Arrondissement* Aachen von „Landleuten“ oder „wenigsten aus Landgemeinden stammend[en]“ Personen lediglich „93 Verkäufe abgeschlossen um Grundstücke am Orte zu erwerben und 42, um Grundstücke außerhalb zu kaufen“, was lediglich 23 % der gesamten Liegenschaften innerhalb des *Arrondissements* entsprach.⁷⁷⁶ Den höchsten Anteil an den Erwerbungen hatten meist gut situierte Bürger aus den umliegenden Städten, wobei die Käufe nicht alle durch Einzelpersonen

771 StADü, FZ (5.12.1804), B. I, Nr. 36, Bl. 11; KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 184 ff. Die „*affiches*“ enthielten die genaue Bezeichnung des einzelnen Kaufobjekts, den Belegenheitsort, Bestandteile, Größe und Herkunft desselben, den Namen des Pächters bzw. Mieters sowie die Summe des bestehenden Pacht- oder Mietzinses und die Laufzeit der Pachtverträge, wobei gleichzeitig alle Pachtverträge, die nicht dem französischen Recht entsprachen, für nichtig erklärt wurden, LAV NRW R, Roerdepartement, Domänenverwaltung Aachen, Nr. 3194.

772 StADü, FZ (5.12.1804), B. I., Nr. 36, Bl. 11, Bedingungen Nationalgüterkauf.

773 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 184.

774 StADü, FZ (5.12.1804), B. I., Nr. 36, Bl. 11, Bedingungen Nationalgüterkauf.

775 LAV NRW R, Roerdepartement, Domänenverwaltung Aachen, Domänenbüros, Nr. 3194–3204, Verzeichnis über die Verkäufe von Ländereien.

776 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 189.

getätigt wurden.⁷⁷⁷ Vielmehr tätigten einige Personen oft kommissarisch eine Reihe von Käufen. Die eigentlichen Hintermänner blieben dabei meist anonym, was in den Verkaufsbedingungen der Domänenverwaltung nicht nur legitimiert, sondern auch ausdrücklich vorgesehen war.⁷⁷⁸ Auf Seiten der Käufer traten dabei unter anderem Aachener Notare besonders auffällig in Erscheinung, die als „*cessionnaire*“ mehrfach Käufe für verschiedene, namentlich meist gänzlich unbekannt bleibende Kommittenten tätigten. Im gesamten Kanton Düren wurden demzufolge lediglich 13 Häuser und Grundstücke von Ortsansässigen erworben; Nichtortsansässige – das heißt nicht im Kanton Beheimatete – hingegen erwarben insgesamt 27 Immobilien.⁷⁷⁹ Unter diesen Liegenschaften befand sich auch der Hof des Klosters Füssenich zu Poll, der durch den Aachener Notar *Brammerz* ersteigert wurde.⁷⁸⁰ Während der Wert des Hofes im Suppressionsetat noch mit 11.430 *Francs* veranschlagt war⁷⁸¹, lag der letztendliche Kaufpreis mit 22.600 *Francs* beinahe doppelt so hoch.⁷⁸² Die erhebliche Wertsteigerung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Immobilien durch die entschädigungslose Aufhebung der feudalen Zehnten und Renten von jenen Lasten befreit waren, was sich deutlich positiv auf den Verkehrswert auswirkte.

Wie dieser Hof wurden auch die anderen ehemaligen Geistlichenhöfe im Untersuchungsgebiet von meist städtischen Investoren erworben. Auffällig ist dabei, dass insbesondere die Erwerber der größeren Höfe in der Regel nicht ortsansässig waren. Ob sich allein daraus die sichere Erkenntnis gewinnen lässt, dass sich, wie *Kaiser* in Anlehnung an die Aufzeichnungen des Aachener Probst *Claessen* anmerkt, „Gesellschaften zur spekulationsmäßigen Ausnutzung“ gebildet haben, muss letztendlich dahingestellt bleiben.⁷⁸³ Die Tatsache, dass einige wenige fernab beheimatete Personen im Auftrag oder in eigenem Namen regelrechte Sammelkäufe tätigten, legt jedoch den Schluss nahe, dass die Versteigerung der einstigen Kirchen- und Domänialgüter vermögenden Städtern viel Raum für spekulative Investitionen ließ. Die Vermutung,

777 Von den 579 Kirchengutsverkäufen fallen allein 253 Grundstücke und Häuser (47%) an Aachener Bürger. Weitere 11% wurden von Bürgern aus Düren, Gemünd undurtscheid gekauft, siehe die Berechnungen bei KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 186–195.

778 STADÜ, FZ (1804), B I, Nr. 36, Bl. 11, „Haupt Bedingnisse“ zum Nationalgüterkauf. Die Auftraggeber mussten innerhalb von drei Tagen nach der Versteigerung durch den Mittelsmann benannt werden. Es entstanden keine zusätzlichen Kosten. Auf Verlangen der Domänenverwaltung hatte der Kommittent eine „gute und hinlängliche“ Bürgschaft abzugeben, sofern sein „Vermögens-Zustand“ der Behörde nicht hinreichend bekannt war.

779 Vgl. die Tabelle bei KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 187.

780 LAV NRW R (1804), Roerdepartement, Nr. 3169/3177. Datum der Versteigerung war der 19. Juni 1804. Der definitive Zuschlag erfolgte am 4. Juli 1804.

781 Schätzwert des Hofes im *état général* von 1802.

782 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 192. Dies wird dadurch bestätigt, dass die von Zehnten freien, ehemals landesherrlichen Mühlen nur einen geringfügig höheren als den veranschlagten Kaufpreis erzielten, vgl. für den Verkauf der Nörvenicher Mühle, LAV NRW R (1804–1813), Roerdepartement, Domänenverwaltung Aachen, Domänenbüros, Nr. 3169, 3177.

783 KAISER (1906), Kirchlicher Besitz, S. 190, unter Berufung auf den Probst *Claessen*, Hauptlagerbuch des Marienstifts zu Aachen.

dass viele Vermögende die Gelegenheit zu Spekulationskäufen wahrnahmen, wird durch die Tatsache untermauert, dass lediglich einer der ehemaligen Kirchenhöfe im weiteren Untersuchungsgebiet an den einstigen Pächter verkauft wurde.⁷⁸⁴ Es stellt sich jedoch selbst hier die Frage, woher das Kapital zur Erbringung des Kaufpreises in Höhe von 24.600 *Francs* stammte. Obschon der Kaufpreis über fünf Jahresraten geleistet werden konnte, erscheint eine alleinige Aufbringung der Kaufsumme durch den Bauern als unwahrscheinlich. Wenngleich aufgrund der Ermangelung vieler betriebswirtschaftlicher Angaben der Jahresgewinn des Hofes nicht ermittelt werden kann, wird der Käufer allein aus dem Betriebsgewinn die jährlichen Raten in Höhe von 4000 *Francs* zuzüglich Zinsen kaum aufgebracht haben können.⁷⁸⁵

Dass die Domänenversteigerungen auch organisierten Banden ein Nährboden für kriminelle Machenschaften war, bekundet ein Beschluss des Präfekten des Roerdepartements vom 19. Oktober 1803.⁷⁸⁶ Bereits in Frankreich war es zuvor zu betrügerischen Störungen der Versteigerungsabläufe durch eigens gegründete kriminelle Gruppen gekommen, wogegen dort bereits im Jahre 1791 ein Gesetz erlassen wurde, welches jede Störung von Verkäufen oder Verpachtungen der National-, Gemeinde-, oder Privatgüter durch Drohungen gegenüber potentiellen Bietern, durch die Anbietung von Geld, betrügerische Vereinbarungen oder durch Gewalt und Tätlichkeiten unter Strafe stellte.⁷⁸⁷ Im Jahre 1803 war es auch im linksrheinischen Rheinland zu derartigen Zwischenfällen gekommen. So wurde berichtet, dass „Leute die Städte und Dörfer durchstreichen, sich für Agenten oder Direktoren von Kompanien ausgeben, und mittelst Drohungen oder Anerbietung eines eingebildeten Kredits die

784 Dabei handelt es sich um den ehemals dem St.-Ursula-Stift zu Köln gehörenden sogenannten Fronhof zu Kelz, welcher an den ehemaligen Halbwinner *Pilgram* aus Kelz verkauft wurde, vgl. die Tabelle bei KAISER (1906), a. a. O., S. 192.

785 Der Hof umfasste insgesamt 57 ha Land. Abzüglich des Weidelandes und des infolge der Dreifelderwirtschaft brach liegenden Drittels der Anbaufläche, standen jährlich weniger als 40 ha zur Getreideproduktion zur Verfügung. Ausgehend von einem Ertrag von zehn Malter/ha und einem durchschnittlichen Preis von neun *Francs*/Malter für die beiden Hauptfruchtarten Roggen und Hafer, errechnet nach den von KAISER (1906) a. a. O., S. 163 unter Bezugnahme auf die im „*Recueil du département de la Roer*“ angegebenen Mittelwerte sowie eine jüngere Preisübersicht aus LAV NRW R (1803–1808), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3106, ergibt sich eine ungefähre jährliche Einnahme aus Getreideverkäufen von 3.600 *Francs* noch ungeachtet jeglicher Betriebs- und Lebenshaltungskosten, Steuern etc., was es folglich als höchst unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Käufer den Kaufpreis gänzlich ohne Drittmittel aufbringen konnte. Ein weiterer Kauf durch einen ehemaligen Pächter (Hieronymus Marx, 1759–1826) ist für den Antoniterhof zu Ollesheim, Amt Nörvenich, belegt; MIRGELER (1955), ZAGV, Nr. 66/67, S. 325–356. Die genauen Umstände des Verkaufs mit Ausnahme des Kaufpreises von 29.000 *Francs* sind auch hier diesbezüglich nicht bekannt.

786 STADÜ (19.10.1803), FZ, B. I., Nr. 32, Bl. 38, Beschluss des Präfekten, die Versteigerung der National-Domänen betreffend.

787 BORMANN/DANIELS (1834), Gesetze und Verordnungen, Bd. II., Nr. 7, S. 37 ff., Gesetz vom 19. Juli 1791, dort, Titre II., Art. 27, S. 50; demnach wurden entsprechende Vergehen mit einer Geldbuße bis zu 500 Franken sowie einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft.

Kauflüftigen zu brandschatzen oder durch betrügerische Vereinbarungen das Bieten bis zum wahren Werte zu hintertreiben suchen“.⁷⁸⁸ Durch den daraufhin ergangenen Beschluss wurden alle Behörden angewiesen, diejenigen, die ihnen der obigen Taten verdächtig angezeigt wurden, zu verhaften und unverzüglich ihrer Bestrafung zuzuführen. Die weite Verbreitung derartiger Machenschaften lässt der zweite Artikel des Beschlusses erkennen, welcher in ungewöhnlicher Schärfe anordnete, dass gegenständlicher Beschluss in beiden Sprachen abgedruckt „an den gewöhnlichen Plätzen“ eines jeden Dorfes verkündigt und angeheftet werden sollte.⁷⁸⁹

3.5.8 Auswirkungen der Agrarreformen auf die bäuerlichen Pächter

Hinsichtlich der Auswirkungen der französischrechtlichen Agrarreformen auf die bäuerlichen Pächter im Untersuchungsgebiet wird besonders deutlich erkennbar, wie sehr die eigentums- und besitzrechtlichen Veränderungen durch die Reformgesetzgebung von der altrechtlichen Rechtsform der Liegenschaftsnutzung, allen voran von dem Rechtsursprung der dinglichen Verpächterrechte abhingen.

3.5.8.1 Auswirkungen auf die Pächter des Adels

Maßgebliches Abgrenzungskriterium hinsichtlich der genauen Auswirkungen auf die ehemals dem Adel gehörenden Liegenschaften betreffenden Pachtverhältnisse war der „feudalrechtliche Ursprung“ der dinglichen Verpächterrechte. Betroffen war folglich nach wortlautgetreuer Auslegung der gesamte Lehnsbesitz des Adels, der, wie dargestellt, überwiegend in Halbpacht an die Bauern ausgegeben war.⁷⁹⁰ Durch die entschädigungslose Aufhebung aller lehnherrlichen Rechte – mithin auch aller dinglichen Rechte – waren die ehemaligen Pächter nunmehr durch das Inkrafttreten der französischen Revolutionsgesetze Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Güter, Höfe und Parzellen geworden. Der formlose Eigentumsübergang gestaltete sich immer dort unproblematisch, wo der feudalrechtliche Ursprung der dinglichen Verpächterrechte anhand von vorhandenen Lehnbriefen unstreitig belegt werden konnte. Schwieriger hingegen gestaltete sich für den Adligen der Beweis des nicht feudalrechtlichen Ursprungs einzelner Liegenschaften, der nur durch die Beibringung entsprechender Verträge nachgewiesen werden konnte.

Wen dabei die Beweislast traf – den Pächter oder den adligen Verpächter – oder ob für den Fall, dass kein Gegenbeweis erbracht werden konnte, der feudalrechtliche Ursprung grundsätzlich vermutet wurde, kann mangels einschlägiger Dokumente anhand der verfügbaren Quellen nicht nachgewiesen werden. Dies erklärt sich zum einen aus der Tatsache, dass adlige Verpächter im Untersuchungsgebiet weitaus selte-

788 StADÜ (19.10.1803), FZ, B. I., Nr. 32, Bl. 38, Beschluss des Präfekten, die Versteigerung der National-Domänen betreffend.

789 StADÜ (19.10.1803), FZ, B. I., Nr. 32, Bl. 38.

790 Vgl. S. 50.

ner auftraten als geistliche Verpächter. Andererseits muss das vollumfängliche Fehlen von Quellen für etwaige Streitigkeiten zwischen dem adligen Verpächter und dem bäuerlichen Pächter in Bezug auf den feudalrechtlichen Ursprung der Pachtsache auch als Indiz dafür gelten, dass sich die Umwandlung lehnrühtigen Adelsbesitzes in bäuerliches Eigentum in der Region weitaus unproblematischer vollzogen haben mag, als es die teils beachtlichen Sachwerte der einstigen Pachtsachen vermuten lassen. Letztlich waren die Pächter der ursprünglich lehnrühtigen Höfe und Einzelparzellen aufgrund der Größe der Höfe und der zugehörigen Parzellen, allen voran die ehemaligen Halbwiner des Adels, durch die französischrechtlichen Agrarreformen unter den bäuerlichen Betrieben der Jülich-Zülpicher Börde deutlich privilegiert worden. Sie hatten aufgrund der Reformen ohne weiteres Zutun die Liegenschaften, die sie in vorfranzösischer Zeit lediglich im Rahmen eines Pachtverhältnisses bewirtschaftet hatten, zu Eigentum erhalten und waren fortan nicht mehr gegenüber ihren einstigen Verpächtern abgabepflichtig oder anderweitig rechtlich gebunden. Sie waren sowohl finanziell als auch hinsichtlich ihrer dinglichen Rechte deutlich besser gestellt worden und gingen diesbezüglich eindeutig als die Gewinner aus der Umsetzung der französischrechtlichen Agrarreformen im Untersuchungsgebiet hervor.

Die Höfe und Ländereien, die durch teils mehrere Generationen zurückliegende Käufe und Allodifikationen in das Eigentum des landsässigen Adels gelangt waren, blieben auch fortan – sofern sie nicht aus anderem Grund sequestriert worden waren – im Eigentum und Besitz der Familien.⁷⁹¹ Die über jene Liegenschaften in der Regel bereits vor dem Einmarsch der Franzosen abgeschlossenen gänzlich privatrechtlichen Pachtverträge blieben auch in der Folgezeit unverändert und zu gleichen Konditionen bestehen.⁷⁹²

3.5.8.2 Auswirkungen auf die Pächter der Geistlichkeit

Im Unterschied zu den Halb- und Jahrpächtern des Adels hatten die einstigen Zeitpächter der Geistlichkeit – unabhängig von dem ohnehin kaum noch rekonstruierbaren rechtlichen Ursprung der von ihnen bewirtschafteten Ländereien und Höfe – in keinem Fall von Gesetzes wegen Eigentum an diesen Liegenschaften erlangt. Obschon sich in den ersten Jahren der Franzosenherrschaft für jene Pächter dem Grunde nach nichts an ihrer altrechtlichen Rechtsstellung und dem dieser zugrunde liegenden Pachtverhältnis änderte, waren sie ab dem Jahre 1803 umso erheblicher von den französischrechtlichen Agrarreformen betroffen.

791 Die von Geyr'sche im Jahre 1707 gekaufte Liegenschaft „Haus- und Herrlichkeit Müddersheim“, ARCHIV MÜDDERSHEIM, Nr. 69, verblieb demzufolge mit allen dem Stammsitz durch den Kaufvertrag zugehörigen Immobilien ungeschmälert im Eigentum der Familie. Gleiches galt für den allodialen Rittersitz Mengede zu Westönnen, der erst im Jahre 1805 von der Familie verkauft wurde, ARCHIV MÜDDERSHEIM (1805), Briefe betreffend den Verkauf des Rittersitzes, Nr. 38, 8., b).

792 So bestanden die Pachtverträge bezüglich des von Geyr'schen „Heckhofes“ sowie des „Sinziger Hofes“ unverändert fort, ARCHIV MÜDDERSHEIM, Nr. 66, VI., 10); Nr. 67, B., 10), 13).

Die 1801 erfolgte durchgreifende Sequestrierung der Geistlichengüter und die anschließende Zuordnung zu den Nationaldomänen hatte zunächst noch keine besonderen Auswirkungen auf die Pächter, da die bis *dato* unverändert bestehenden Pachtverträge nach wie vor ihre Gültigkeit behielten und seitens der Pächter auch weiterhin ungeschmälert geleistet wurde.⁷⁹³ Erst mit dem Beginn der Domänenverkäufe blickten die bis dahin ihre privilegierte Rechtsposition behauptenden Halbwinner und Jahrpächter in eine rechtlich wie wirtschaftlich ungewisse Zukunft.

Wie bereits an anderer Stelle untersucht, bestanden die Pachtverhältnisse zwischen den geistlichen Institutionen und den örtlichen Pächterfamilien in der Regel bereits über mehrere Generationen hinweg weitgehend unverändert fort. Die Pächter der Geistlichen hatten in den vergangenen Jahrzehnten – einen christlichen Lebenswandel und eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung vorausgesetzt – zu keiner Zeit eine außerordentliche Kündigung der bestehenden Pachtverträge durch die Verpächter zu befürchten, sofern sie sich nichts im obigen Sinne zu Schulden kommen ließen. Ferner konnte sich der Pächter aufgrund der althergebrachten Rechtsbräuche nahezu sicher sein, dass der Pachtvertrag, sofern ein bewirtschaftungsfähiger Nachfolger bereitstand, auch mit der Folgegeneration verlängert werden würde.⁷⁹⁴ All jene auf Gewohnheitsrecht wie auf den Pachtverträgen beruhenden Rechte, die – im Kontext der tiefreligiösen Gegend – neben der Rechtsstellung auch die soziale Stellung dieser Pächter sicherten, drohten nun durch den öffentlichen Verkauf der Güter für immer unterzugehen.

Mit dem Beginn der Domänenverkäufe wurden zu allererst jene großen Höfe und Parzellen der ehemaligen geistlichen Eigentümer angeboten, die in Halb- oder Jahrpacht im obigen Sinne ausgegeben waren, da sie der Domänendirektion aufgrund der hohen Bodenqualität und der teils beachtlichen Größen hohe Geldeinnahmen versprachen. Im Wege der Domänenverkäufe⁷⁹⁵ kam es nunmehr innerhalb der über diese Liegenschaften bestehenden Pachtverhältnisse zu Eigentümerwechseln, wodurch die teils über Jahrhunderte weitgehend unverändert bestehenden Pachtverhältnisse zwischen den geistlichen Institutionen und den jeweiligen Bauernfamilien aufgelöst wurden. Für die Pächter bedeutete dies den vollständigen Wegfall der über mehrere Familiengenerationen gewachsenen Rechtsbeziehung zu den einstigen Verpächtern. Sie sahen sich fortan unbekanntem Privatpersonen gegenübergestellt und einer damit verbundenen – für die Pächter gänzlich neuen – Form freier Marktwirtschaft ausgesetzt. Während die altrechtlichen Pachtverhältnisse von einer unveränderlichen Eigentümerposition des geistlichen Verpächters und einem fixen, in Naturalien bemessenen Pacht-

793 LAV NRW R, Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Vermerk über die Ablieferung der Naturalien für das Jahr 1801.

794 LAV NRW R, Kloster Füssenich (1795/1800), Akten, Nr. 14, Bl. 33, für die Pächterfamilie des klösterlichen Hofes zu Poll. Gleiches gilt für den Altenberger Besitz zu Poll, der sich nachweislich über fast ein Jahrhundert in Bewirtschaftung der Bauernfamilie *Graaff* befand, LAV NRW R (1802), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3469, Bl. 4 (Nr. 99) verglichen mit StADü ANör (1713), Nr. 1039.

795 Vgl. S. 141 ff.

zins geprägt waren, war fortan – aufgrund der weit verbreiteten Spekulationskäufe vermöglicher städtischer Investoren – weder die Person des Verpächters noch die Höhe der zukünftig zu entrichtende Pachtabgabe sowie deren Art und Güte, von beständiger Dauer. Zugute kam den Pächtern dabei einzig, dass die im Zeitpunkt der Domänenverkäufe mit den geistlichen Alteigentümern bestehenden Pachtverträge nach dem Grundsatz „Kauf bricht nicht Pacht“ bis zum Ablauf der vereinbarten Pachtdauer⁷⁹⁶ mit dem neuen Eigentümer zu unveränderten Vertragskonditionen fortgeführt wurden, sodass die Pächterfamilien zumindest bis zum Ende der laufenden Pachtperioden im Besitz ihrer Güter verblieben. Nach dem Ablauf dieser Verträge blickten sie jedoch in eine gänzlich ungewisse Zukunft. Ein vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Anspruch der Pächter auf eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu den bestehenden Konditionen bestand nicht, sodass das Schicksal jener Bauernfamilien nach dem Pachtvertragsende einzig von der Gunst des jeweiligen Neueigentümers abhängig war, der ab dann frei über die Pachtsache verfügen konnte.

Von Vorteil für die Pächter war dabei, dass jene Verträge teils noch vor dem Beginn der Domänenverkäufe⁷⁹⁷ verlängert worden waren, sodass die ersten Auswirkungen der Eigentümerwechsel, die das Ende der weit verbreiteten geistlichen Halbpacht und das zumindest vorläufige Ende der geistlichen Jahrpacht im Untersuchungsgebiet bedeuteten, erstmals in den Anfangsjahren der preußischen Herrschaft im linksrheinischen Rheinland erkennbar wurden.

3.5.8.3 Auswirkungen auf die Erbpächter

Weitaus weniger als die geistadligen Halbwinner und Jahrpächter waren die Erbpächter von der Umsetzung der französischrechtlichen Agrarreformen betroffen. Anders als für den lehnrübrigen, mittlerweile privatisierten oder den sequestrierten und zum Teil bereits durch die Domänendirektion an nunmehrige Privateigentümer veräußerten geistlichen Grundbesitz ordneten die Franzosen für die bestehenden Erbpachtverhältnisse deren unveränderten Fortbestand an. Obschon der Erbpacht als Rechtsform der Liegenschaftsnutzung im Zeitpunkt des Einfalls der Franzosen zumindest im direkten Untersuchungsgebiet – mit Ausnahme der Domänenerbpachtverhältnisse – keine nachweisbare Bedeutung mehr zukam, war es in den angrenzenden linksrheinischen Gebieten im Hinblick auf die wenigen noch bestehenden Erbpachtverhältnisse aufgrund von fehlinterpretierten französischen Dekreten zu Streitigkeiten gekommen.⁷⁹⁸ Ausschlaggebend für diese Missverständnisse war ein Dekret der französischen Departementpräfektur vom 1. Oktober 1804⁷⁹⁹, in welchem die Erbpachten, „eben

796 Die ortsübliche Pachtdauer der Halb- und Jahrpachtverträge betrug zwölf Jahre, vgl. Fn. 222.

797 Die Restpachtdauer war für jede Liegenschaft in den Verkaufslisten separat ausgewiesen.

798 StADÜ, FZ (30.12.1805), B. I. 37, Bl. 122.

799 StADÜ, FZ (26.11.1804), B. I., Nr. 35, Bl. 115. Beschluss des Interimspräfekten, die Grund- und Feudalrenten betreffend.

so wie es auf dem übrigen Reichsgebiet die bloßen Grundrenten geblieben sind“, für „zahlbar und einforderlich“ erklärt wurden.⁸⁰⁰

Die darin – ausschließlich auf die Zahlungspflicht der noch bestehenden Grundrenten nicht feudalen Ursprungs – bezogene Gleichstellung von Erbpachtzins und Grundrentenschuld interpretierten die Erbpächter dahingehend, dass die Erbpacht, besser gesagt der Erbpachtzins, nunmehr vollumfänglich zur (privatrechtlichen) Grundrente umgestaltet worden war und folglich alle aus dem Erbpachtverhältnis abgeleiteten vertraglichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Zahlungs- respektive Naturalabgabepflicht entfielen. Demnach wurde seitens der Erbpächter das Recht des Verpächters auf Wiedereinziehung des Gutes für den Fall des Nichtzahlens der Pachtabgabe über drei folgende Jahre schlichtweg für unwirksam erklärt. Darüber hinaus waren Dritte, welche den Zahlungsanspruch auf den Erbpachtzins vom Verpächter gekauft hatten, der Ansicht, dass ihnen im Falle der Nichtzahlung der Erbpacht – wie zuvor dem Verpächter – das Eigentum an der Pachtsache zufalle; beziehungsweise, dass sie im Falle des Aussterbens der Erbpächterfamilie das Eigentum daran erhielten, was von Verpächterseite bestritten wurde.⁸⁰¹

Aufgrund dieser Unklarheiten sah sich die Departementpräfektur dazu veranlasst, die diesbezüglichen Missverständnisse in Bezug auf die Erbpachten durch erneute Dekretierung auszuräumen. Folglich stellte der Beschluss des Präfekten des Roerdepartements *Gaubin* vom 30. Dezember 1805 klar, dass die altrechtlichen Erbpachtbriefe uneingeschränkt wirksam blieben und sich an dem diesbezüglichen Rechtsverhältnis zwischen Erbpächter und „Erbpachtherren“ nichts ändere. Für den Fall der Veräußerung der Erbpacht wurde klarstellend angeordnet, dass Dritte, die Erbpachten kauften, uneingeschränkt in alle Rechte des Verpächters eintraten, so wie diese im Erbpachtbrief ausgewiesen waren.⁸⁰²

Während die vor 1794 abgeschlossenen Erbpachtverträge somit uneingeschränkt gültig blieben, wurde der Abschluss neuer Erbpachtverträge durch kaiserliches Dekret für die Zukunft verboten. Gegenstand des napoleonischen Dekrets, datiert auf den 5. August 1804, war die auszugsweise Übertragung des Gesetzes vom 29. Dezember 1790, welches neben Regelungen über den Rückkauf der Grundrenten das Verbot von „Pachtbriefen auf Renten oder Erbpacht“ mit Wirkung für die Zukunft normierte.⁸⁰³ Fortan war die Erbpacht als Form der Pachtverhältnisgestaltung im linksrheinischen Rheinland erstmals ausdrücklich verboten. Der zukünftige Abschluss langfristiger Pachtverträge über eine Höchstdauer von 99 Jahren sowie der Vertragsschluss „auf Lebenslang“, sogar mit der Möglichkeit des Vertragsschlusses mit maximal drei Personen auf der Verpächterseite bezogen auf eine Pachtsache, war hingegen ausdrück-

800 StADü, FZ (30.12.1805), B. I. 37, Bl. 122, Beschluss des Staatsrats, die Erbpachten betreffend.

801 StADü, FZ (30.12.1805), B. I. 37, Bl. 122.

802 StADü, FZ (30.12.1805), B. I. 37, Bl. 122.

803 StADü, FZ, (05.08.1804), A. II., Nr. 26, Kaiserliches Dekret den Rückkauf der Grundrenten betreffend, erster Titel, S. 5.

lich gestattet.⁸⁰⁴ Ob und in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten in den Folgejahren Gebrauch gemacht wurde, kann anhand der vorhandenen Quellen jedoch nicht nachgewiesen werden. Ebenso unklar bleibt, ob nach der französischen Invasion überhaupt noch neue Erbpachtverträge abgeschlossen wurden. Die Gegebenheit, dass die Erbpacht im 18. Jahrhundert für das Untersuchungsgebiet und die unmittelbar angrenzenden Gebiete nicht mehr als Rechtsform der Liegenschaftsnutzung in Erscheinung tritt; verbunden mit der Tatsache, dass sich die Franzosen erst im Jahre 1804 – und dies auch keineswegs explizit, da das Gesetz überwiegend Regelungen über den Rentenrückkauf beinhaltet – dazu veranlasst sahen, französischrechtliche Normen die Erbverpachtungen betreffend auf das linksrheinische Rheinland zu übertragen, bestätigt im Ergebnis die geringe Bedeutung der Erbpacht sowohl für das direkte Untersuchungsgebiet als auch für die vier linksrheinischen *Départements* insgesamt.

3.5.8.4 Zwischenergebnis

Eine positive Auswirkung der französischen Agrarreformen, die allen bäuerlichen Pächtern zugutekam, war der ersatzlose Wegfall der Zehnten und der feudalarrechtlichen Grundrenten sowie die gesetzlich normierte Ablösbarkeit der im Ursprung privatrechtlichen Grundrenten. Die eigentums- und besitzrechtlichen Auswirkungen der Reformen auf die einzelnen Pächter hingen maßgeblich von der genauen rechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Pachtverhältnisse aus vorfranzösischer Zeit – allen voran von dem genauen Ursprung der Eigentums- oder Besitzrechte der Verpächter – und der damit einhergehenden rechtlichen Ausgestaltung des Pachtverhältnisses ab.

Keine messbaren Auswirkungen hatten die französischrechtlichen Agrarreformen auf die Pächter des Adels, die jene Eigentumsflächen und Höfe gepachtet hatten, die zuvor aufgrund rein privatrechtlicher Käufe in das Eigentum des Adels gelangt waren und demzufolge auf keinen lehnsrechtlichen Ursprung zurückgeführt werden konnten. Jene Liegenschaften verblieben unverändert im Eigentum des Adels, während die über jene Immobilien abgeschlossenen privatrechtlichen Pachtverträge – unabhängig von ihrer genauen rechtlichen Ausgestaltung – unverändert über die den Verträgen zugrunde liegenden Restlaufzeiten fortbestanden. Durch die Reformen übermäßig begünstigt, wurden die bäuerlichen Pächter ehemals lehnrühtiger Agrarliegenschaften, die zuvor von den örtlichen Adligen in Halb- oder Jahrpacht ausgegeben worden waren. Dort, wo der feudalarrechtliche Ursprung der dinglichen Rechte des einstigen adligen Verpächters anhand von Lehnsurkunden oder der Pachtverträge selbst nachgewiesen werden konnte, fielen jegliche Rechte der das Lehen besitzenden Verpächter ersatzlos weg. Die davon betroffenen Güter, Höfe und Einzelländereien gingen in das fortan gänzlich unbelastete Eigentum der Pächter über. Für die Zeitpächter der Geistlichkeit brachten die Agrarreformen weniger positive Veränderungen mit sich. Die

804 StADÜ, FZ (30.12.1805), B.I. 37, Bl. 122. In den rechtrheinischen Gebieten wurde diese Art der Erbverpachtung später durch das Preußische Gesetz vom 25. September 1820, PrGS (1820), Nr. 623, S. 172, § 18, S. 2, bestätigt.

geistlichen Verpächter wurden durch den ersatzlosen Übergang ihres agrarischen Immobilienvermögens auf die Nationaldomänen jeglicher dinglicher Rechte an den verpachteten Höfen und Parzellen beraubt. Die seit ältester Zeit im linken Rheinland bestehenden Halb- und Zeitpachtverhältnisse zwischen den Geistlichen und den Bauern wurden durch den Verkauf der nunmehrigen Nationaldomänen für immer beendet. Während die noch vielfach bestehenden Pachtverträge zum Schutz der bäuerlichen Pächter bis zum Ende der Pachtdauer ohne jegliche Vertragsanpassung bestehen blieben, sahen sich diese Bauern ab dem Zeitpunkt des Verkaufs der Pachtsache dennoch einzelnen Privateigentümern gegenübergestellt. Die von alters her ohne nachweisbare Streitigkeiten oder sonstige Beanstandungen bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen den geistlichen Institutionen und den bäuerlichen Pächterfamilien, geprägt von dem gewohnheitsrechtlich verankerten Übergang der Pachtsache auf die Folgegeneration, war zum Ende der französischen Herrschaft im Untersuchungsgebiet einem privatrechtlichen – von freimarktwirtschaftlichen Tendenzen und nachweisbar spekulativem Investitionsinteressen geprägten – Pachtverhältnis gewichen. Die wenigen im linksrheinischen Rheinland noch anzutreffenden Erbpächter waren von den französischrechtlichen Agrarreformen nicht betroffen. Obschon die Erbpacht als Rechtsform der Liegenschaftsnutzung im Jahre 1804 für die Zukunft verboten wurde, bestanden die vor dem Einmarsch der Franzosen geschlossenen Erbpachtverträge unverändert fort. An die Stelle der Erbpacht traten besondere, nach französischem Recht ausdrücklich gestattete Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich generationsübergreifender Pachtverträge sowie die erstmals für das Rheinland legitimierten 99-Jahr-Verträge.

3.5.9 Auswirkungen auf das bäuerliche Erbrecht

Wie bereits an anderer Stelle untersucht, normierte das Jülich-Bergische Landrecht – welches die gewillkürte Erbfolge auch ausdrücklich vorsah – für den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge den Grundsatz der Realteilung unter den Erben.⁸⁰⁵ Die im Untersuchungsgebiet weit fortgeschrittene Flächenminimierung ist unstreitig ein Indiz dafür, dass die Realteilung in den bäuerlichen Familien dort, wo zu keiner Zeit ein bäuerliches Sondererbrecht etwa in Form eines Anerbenrechts bestand, in den vergangenen Jahrhunderten mangels letztwilliger Verfügungen im Hinblick auf eine vom Erblasser angeordnete Übergabe des Hofes auf einen Erben zumindest häufig zur Anwendung kam, wenn nicht gängige Praxis war.⁸⁰⁶

Naturgemäß waren von dem Realteilungsgrundsatz ausschließlich jene Bauern betroffen, die über Privateigentum verfügten. Für die Halbwinner und Jahrpächter der

805 Vgl. S. 82.

806 SERING/WYGODZINSKI (1897), *Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes*, S. 87. Für Jülich-Berg beweist lediglich ein Weistum aus dem 15. Jahrhundert das zumindest zeitweilige Verbot der Zerteilung eines Gutes, „damit der Landesherr wisse wo er seinen Schatz [...] erheben solle“, BELOW (1890), *Landständische Verfassung*, T. 3., S. 7. Das von der Verordnung ausschließlich Güter, d. h. größere Höfe erfasst waren, ist hier wörtlich zu verstehen.

geistadligen Güter, die in der Regel kein nennenswertes Immobiliareigentum hatten, war die gesetzliche Erbfolge daher von geringer Bedeutung. Solange die von ihnen bewirtschafteten Höfe im Eigentum oder gegebenenfalls Lehnsbesitz ihrer Verpächter standen, war der unveränderte Fortbestand der Pachtsache als Wirtschaftseinheit gesichert. Während der Geistlichen Eigentum institutionsgebunden war und somit über die – zu jener Zeit langfristig gewährleistete – Bestandsdauer des Klosters oder Ordens ungeschmälert in einer Verpächterhand gesichert war, erreichte der Adel den ungeschmälerten Übergang des in einer Familie gebundenen Eigentums entweder durch die gesetzliche Sonderrechtserbfolge oder aber – was im Untersuchungsgebiet des 18. Jahrhunderts der Regelfall war – durch fideikommissarische Bindung des Vermögens.⁸⁰⁷ Für die Lehngüter galt das Landrecht nicht, weshalb insofern auch keine Teilung jener zusammengehörigen Höfe und Parzellen zu befürchten war.⁸⁰⁸ Das Inkrafttreten des *Code civil* im Rheinland am 21. März 1804 bedeutete für die Bauern in rein rechtlicher Hinsicht zunächst einen im Ergebnis unveränderten Fortbestand des bereits in vorfranzösischer Zeit gesetzlich normierten Realteilungsgrundsatzes. Ein bäuerliches Anerbenrecht war auch dem *Code civil* fremd. Waren früher ausschließlich die Kleineigentümer von einer Teilung ihrer Immobilien bei Geltung der gesetzlichen Erbfolge berührt, so waren fortan auch die Bauern betroffen, die in Umsetzung der französischen Agrarreformen Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten Höfen erworben hatten – allen voran die vormaligen Pächter der ursprünglich lehrnührigen Liegenschaften des Adels. Hatte sich diese Gruppe in der vorfranzösischen Zeit auf den ungeteilten Fortbestand ihrer Höfe ohne eigenes Zutun verlassen können, stand ihnen zukünftig die Teilung bevor, sofern sie – wie zu jener Zeit üblich – mehrere Erben erster Ordnung hinterlassen und nicht letztwillig über ihr Vermögen verfügt hatten.

3.5.10 Zu den Konsequenzen französischer Agrarreformen für den landsässigen Adel

Wie die bäuerlichen Pächterfamilien blieb auch die landsässige Aristokratie von den umfangreichen, von antiaristokratischen und antifeudalen Kerngedanken geprägten Agrarreformen nicht verschont. Neben der ersatzlosen Abschaffung der feudalrechtlichen Bindungen hatten dabei insbesondere die französischrechtlichen Erbrechtsreformen massive Auswirkungen auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse des Adels.

3.5.10.1 Auswirkungen auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse

Die für den örtlichen Adel in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamste Veränderung war der durch die französischen Agrarreformen herbeigeführte Fortfall aller altrechtlichen

807 Vgl. bspw. für die Familie der Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg, S. 33, oben.

808 SERING/WYGODZINSKI (1897), Die Vererbung ländlichen Grundbesitzes, S. 87.

Lehnsbindungen nebst der noch bestehenden Lehnsanwartschaften⁸⁰⁹ sowie der aus jenen Bindungen abgeleiteten Rechte. Hatte der linksrheinische Adel in den Anfangsjahren der französischen Besatzung lediglich die temporäre Sequestrierung einzelner Immobilien zu erdulden, so war die spätere Umsetzung der neuen fremdländischen Agrarverfassung mit weitaus tieferen Einschnitten verbunden. Für den im Untersuchungsgebiet ansässigen Adel bedeutet dies an erster Stelle den Verlust aller im Besitz der Familie befindlichen lehnrübrigen Höfe und Einzelparzellen. Die in vorfranzösischer Zeit aus der Verpachtung jener Liegenschaften erzielten Einkünfte fielen ab dem Jahre 1798 in vollem Umfang weg. Fortan war der Adel ausschließlich auf die aus der Verpachtung von Eigentumsflächen erzielten Einkünfte angewiesen. Das obige Fallbeispiel zeigt, dass der ersatzlose Wegfall der bestehenden Lehnsbindungen und der daraus vormals erzielten Einkünfte für den linksrheinischen Adel keineswegs mit tiefgründigen finanziellen Einschnitten verbunden war. Neben den lehnursprünglichen Flächen besaß der linksrheinische Adel, wie bereits dargestellt, auch eine Vielzahl von in vorfranzösischer Zeit durch rein privatrechtliche Käufe erworbene Eigentumsflächen, die ungeachtet der neuen Agrarverfassung nach wie vor im privaten Eigentum der Familien verblieben und auch weiterhin gewinnbringend verpachtet werden konnten. Hinzu kamen verschiedene Einkünfte aus nicht landwirtschaftlichem Gewerbe sowie aus der Verpachtung und anderweitigen Bewirtschaftung der sich nach wie vor im Lehnsbesitz der Familien befindlichen Güter und Höfe in rechtsrheinischen, nicht französisch besetzten Gebieten.⁸¹⁰ Im Ergebnis führten die Reformen somit zwar zu einer messbaren Schmälerung der vor 1798 erzielten Einkünfte; für die wirtschaftliche Situation des Adels war der Verlust jener Bezüge jedoch nicht von existenzbedrohlicher Bedeutung. Schwerwiegender als die wirtschaftlichen Verschlechterungen war für den linksrheinischen Adel die soziale und politische Schwächung während der französischen Fremdherrschaft.⁸¹¹

3.5.10.2 Auswirkungen auf das Erbrecht des Adels

Wenngleich der Erbadel durch die Verordnung *Rudlers* vom 26. März 1798⁸¹² aufgehoben war und sich die wirtschaftliche Lage des linksrheinischen Adels durch den

809 SCOTTI (1821), Gesetze und Verordnungen, Nr. 2518; Erlass bezüglich der Aufhebung aller Lehns-Anwartschaften, datiert auf den 15. März 1799.

810 Für die nicht landwirtschaftlichen Einkünfte sowie die Einkünfte aus den rechtsrheinisch belegenen Agrargütern der Familie von Geyr zu Schweppenburg vgl. S. 42.

811 HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 41; zu den wirtschaftlichen Einbußen des nieder-rheinischen und westfälischen Adels, die im Vergleich zu den reich begüterten Familien im Untersuchungsgebiet deutlich schwerwiegender waren, WEITZ (1970), Der niederrheinische und westfälische Adel, S. 25 ff.

812 Mit der Übertragung des Gesetzes vom 3. Juli 1790, BORMANN/DANIELS (1833), Bd. I., Nr. 80, S. 217–219, auf die linken Rheinlande durch die Verordnung *Rudlers* vom 26. März 1798, VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 2, S. 19, Art. I., wurde der Erbadel „für immer aufgehoben“ und jegliche Adelstitel abgeschafft.

ersatzlosen Fortfall des Lehnswesens spürbar verschlechtert hatte, waren seine soziologischen Strukturen in den ersten Jahren der französischen Besetzung dadurch „kaum berührt worden“.⁸¹³ Nicht die eigentums- oder besitzrechtlichen Neuerungen zum Ende des 18. Jahrhunderts drohten den landsässigen linksrheinischen Adel in seiner Substanz empfindlich zu schädigen, sondern eine folgenschwere Reform des Erbrechts. Jene Neuerung, welche die substanzielle Existenz des linksrheinischen Adels gänzlich ungeachtet der Aufhebung der Lehnsrechte erstmals drastisch bedrohte, war die Übertragung der französischen Gesetze zur Abschaffung der Familienfideikomisse vom 25. Oktober und 14. November 1792⁸¹⁴, die von *Rudler* durch Verordnung vom 6. Mai 1798⁸¹⁵ publiziert wurden und fortan auch für das linke Rheinland ohne Einschränkung galten.⁸¹⁶ Bereits der erste Gesetzesauszug der Verordnung erklärte jedwedes adliges Sondererbrecht ungeachtet der konkreten Erbsache für „aufgehoben und abgeschafft“ und ordnete an, dass für den Adel fortan das allgemeine bürgerliche Erbrecht galt.⁸¹⁷ Dementsprechend stellte der im Folgenden publizierte Gesetzesauszug ausdrücklich die Gleichheit der Geschlechter her und normierte die Realteilung unter den Erben⁸¹⁸ für alle Erbfälle, die nach der Bekanntmachung der Verordnung eintreten sollten.⁸¹⁹ Zur Verhinderung einer Umgehung der Realteilung waren ferner jedwede Verfügungen über die Erbmasse unter Lebenden, letztwillige Verfügungen sowie Erb- und Schenkungsverträge verboten.⁸²⁰ Das altrechtliche Stammgutprinzip⁸²¹ war bereits durch die erste Verordnung von März 1798 ersatzlos aufgehoben worden.⁸²² Während in den angrenzenden rechtsrheinischen Territorien – so im Großherzogtum Berg und dem Königreich Westfalen – ein Verbot der Familienfideikomisse erst später mit der Einführung des *Code civil* in Kraft trat, waren die altrechtlichen Fideikomisse im linksrheinischen Rheinland bereits vor der Jahrhundertwende vollends

813 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 23.

814 BORMANN/DANIELS (1834), Gesetze und Verordnungen, Bd. II., Nr. 107, S. 309, 310.

815 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Bd. II., Nr. 3, S. 5 ff.

816 TREITSCHKE (1912), Deutsche Geschichte, Bd. II., S. 273 ff.; anders: DIPPER (1991), Der rheinische Adel, S. 112, der in dem Inkrafttreten des franz. Erbrechts einen „Triumph“ für den rheinischen Adel erkennt.

817 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 6, Art. I, Auszug aus dem Dekret vom 15. März 1790, BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 56, S. 150 ff., die Feudalrechte betreffend.

818 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 6, Nr. 2, Abs. 1, Auszug aus dem „*Décret relatif au partage des successions ab intestat*“ vom 8. und 15. April 1791, BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., Nr. 197, S. 545, 546; nochmals ausdrücklich klarstellend: Nr. 4, S. 12, Nr. 31, Auszug aus dem „*Décret relatif aux donations et successions*“ vom 6. Januar 1794, BORMANN/DANIELS (1834), a. a. O., Bd. II., Nr. 224, S. 531–542.

819 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 6, Nr. 2, Abs. 1, 2; Nr. 5 des Auszugs aus dem Dekret vom 8. und 15. April 1791, vgl. Fn. 816.

820 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 8, Nr. 11, Auszug aus dem Dekret vom 7. März 1793, BORMANN/DANIELS (1834), Gesetze und Verordnungen, Bd. II., Nr. 127, S. 331.

821 Vgl. S. 81, 84.

822 Verordnungen und Beschlüsse (1798), Nr. 3, S. 10, Zweiter Titel, Abs. 2, Nr. 8; vgl. Fn. 812.

abgeschafft worden. Der *Code civil* normierte das Realerbrecht, welches fortan alle Fideikommissе, alle Substitutionen und Erbverzichte „*vivente patre*“ nun auch für die übrigen französisch besetzten Gebiete verbot beziehungsweise für die linksrheinischen Gebiete nunmehr in Form eines formellen Gesetzes bestätigte.⁸²³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des *Code civil* bedeutete folglich das vorläufige Ende jedweden adligen Sondererbrechts in den betroffenen Gebieten außerhalb der vier rheinischen Departements. Der *Code* regelte das Verbot der Substitutionen in Art. 896 Cc, sah jedoch die Möglichkeit einer Nacherbfolgeregelung insofern vor, als dass im Falle des Versterbens eines Testamentserben dessen Kind, also ein Enkel des Erblasser, an dessen Stelle treten konnte.⁸²⁴ Hatte der Testamentserbe selbst keine Kinder hinterlassen, war eine Abänderung der Nacherbfolge gemäß Art. 1049 Cc auch zugunsten eines Neffen möglich, wodurch der Fortbestand des Erblasservermögens im Familienstamm auf diese Weise zumindest für zwei Folgegenerationen gesichert werden konnte.⁸²⁵ Die in Anbetracht dessen auf den ersten Blick weit reichenden Gestaltungsmöglichkeiten auch des adligen Erblassers wurden jedoch durch ein großzügig ausgestaltetes gesetzliches Pflichtteilsrecht der weichenden Erben stark eingeschränkt. Das Gesetz sah in Art. 913 Cc vor, dass den Kindern des Erblassers – ungeachtet des Inhalts seiner testamentarischen Verfügung – eine festgeschriebene Mindestquote an der Erbmasse zukommen musste.⁸²⁶ Hatte der Erblasser mehrere Kinder hinterlassen, reduzierte sich diese Quote, über die der Erblasser frei letztwillig verfügen konnte, weiter, sodass es im Ergebnis zwingend zu einer Vermögenszersplitterung kommen musste.⁸²⁷ Das mit den Leitgedanken der Revolution konforme Ziel der napoleonischen Gesetzgebung war es, dem altangestammten Adel – in Frankreich wie in den eroberten Gebieten – die Möglichkeit zu nehmen, ihre umfangreichen Güter und Besitzungen durch autonome Dispositionen ungeteilt in die Folgegenerationen überführen zu können, und eine von der dadurch manifestierten wirtschaftlichen Stärke der Adelsfamilien abgeleitete politische Machtposition durch die Zerschlagung der wirtschaftlichen Basis jener Familien dauerhaft zu zerstören.⁸²⁸ Wie in den vergangenen Jahrhunderten bereits bei den rheinischen Bauern geschehen⁸²⁹, hätte eine dauerhafte Anwendung des Realteilungsgrundsatzes auf die adligen Familien langfristig ebenfalls zu einer vollständigen Zersplitterung der Vermögensmassen geführt, was letztlich neben dem politischen ebenso das wirtschaftliche und soziale Ende auch des rheinischen Adels

823 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 23.

824 CREMER (1835) Gesetzbuch, Art. 896, S. 206, dort Anmerkung 3.

825 LINGENTHAL (1853) Handbuch Civilrecht, S. 305 ff.

826 CREMER (1835), Gesetzbuch, Art. 913, S. 210.

827 LINGENTHAL (1853) Handbuch Civilrecht, S. 251, 256. Der Anteil der Erbmasse, über die der Erblasser testamentarisch verfügen konnte, durfte bei einem hinterlassenen Kind die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel und bei drei oder mehr Kindern ein Viertel nicht übersteigen, CREMER (1835), Gesetzbuch, Art. 913, S. 210.

828 ECKERT (1992), Familienfideikommissе, S. 212.

829 Vgl. S. 48, 85.

bedeutet hätte.⁸³⁰ Diesbezüglich ergänzte die napoleonische Fideikommisspolitik die staatsinterventionistische Neigung des Erbrechts des *Code civil*.⁸³¹ Ein Beleg für die adelsfeindliche Wirkung der napoleonischen Gesetzgebung und eine dahingehende Erkenntnis der betroffenen Familien ist in den entsprechenden Reaktionen und Vorgehensweisen im Wege der Einführung des *Code civil* in anderen französisch besetzten deutschen Staaten zu sehen. Während man das Verbot der Substitutionen in Baden nur eingeschränkt einfuhrte, wich man in Bayern nach dem Widerstand des regionalen Adels zu dessen Schutz gänzlich davon ab.⁸³² Ähnliche Bestrebungen gegen das Fideikommissverbot sind im Rheinland während der Franzosenzeit nicht erkennbar. Die Vermutung, dass die Fideikommisse im Rheinland zum Ende des 18. Jahrhunderts – wie schon vor 1789 in Frankreich – keine Rolle mehr spielten⁸³³, kann für das Untersuchungsgebiet dennoch nicht aufgestellt werden.⁸³⁴ Neben den beiden von Geyr'schen Fideikommissen⁸³⁵ können dort auch nach 1794 noch Fideikommisse in den Familien der Freiherrn von Wolff Metternich zur Gracht (heute Erfstadt-Liblar), Beissel von Gymnich (Erfstadt-Gymnich), von Spies-Büllesheim (Kreis Euskirchen) sowie der Grafen Berghe von Trips (Kerpen-Horrem) nachgewiesen werden.⁸³⁶ Jene Familien hatten durch die Stiftung von Fideikommissen das Familienvermögen im Mannesstamm seit Generationen bereits langfristig gebunden. Die Wichtigkeit dieser Familienfideikommisse für den Vermögenserhalt wird am Beispiel der Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg deutlich. Die beiden innerhalb der Familie bestehenden, der ältere sogenannte Rudolfinische und der Ferdinand'sche Fideikommiss, sicherten die Zusammengehörigkeit des fideikommissarisch gebundenen Vermögens seit dem 18. Jahrhundert auch über die Dauer der französischen Besatzung hinweg. Die Tatsache, dass der 1795 verstorbene *Rudolf Konstanz von Geyr zu Schweppenburg* das Fideikommissvermögen aufgrund des vor dem bereits 1798 in den linksrheinischen Gebieten in Kraft getretenen Verbots bestehenden Fideikommisses ungeteilt in die

830 TREITSCHKE (1912), Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. II., S. 273 ff.

831 FEHRENBACH (1978), Traditionelle Gesellschaft., S. 25 ff; Eckert (1992), a. a. O., S. 212.

832 SCHUBERT (1977), Französisches Recht, S. 166, 226 ff., 384 ff.; MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005) a. a. O., S. 138, 139.

833 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 139.

834 Dementsprechend geht auch die jüngere preußische Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Januar 1836, LOTTNER/MARQUARDT (1838), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. V., S. 314 ff., Nr. 1493, dort S. 316, davon aus, dass die Befugnis zur Errichtung von Fideikommissen „von dem ritterbürtigen Rheinischen Adel in Successionsfällen ausgeübt worden ist“.

835 Vgl. S. 43.

836 KAMPTZ (1835/1836), Jahrbücher Preußische Gesetzgebung, Nr. 46 und 47, bzgl. v. Wolff-Metternich, S. 192; Beissel v. Gymnich, S. 222; v. Spies-Büllesheim, S. 272. Insbesondere die Freiherrn von Spies-Büllesheim besaßen in vorfranzösischer Zeit umfangreiche Lehn- und Allodialgüter im direkten Untersuchungsgebiet, wie das Gut Burg Niederbolheim, das Haus Rath bei Düren und die Burg Bubenheim, die fideikommissarisch in der Familie gebunden waren. Zu den Fideikommissgütern der Grafen Berghe von Trips: ARCHIV BURG HEMMERSBACH (o. D.), Bestand C. Renteiarchiv, Renteiverwaltung Hemmersbach, Nr. 1.3.1.

Folgegeneration übergeben konnte, sicherte den Fortbestand des Vermögens – zumindest innerhalb der Schweppenburger Linie – der Familie.⁸³⁷ Im Falle des Nichtbestehens des Fideikommisses hätte eine wohl mögliche Realteilung zwangsläufig zur Zersplitterung dieses Familienvermögens geführt.

Anders als nach dem Inkrafttreten des *Code civil* im Großherzogtum Berg, wo eine rückbezogene Wirkung des Art. 896 Cc hinsichtlich der bestehenden Fideikommisses heftig diskutiert wurde,⁸³⁸ fehlt diese Diskussion bezogen auf die linksrheinischen Gebiete – so auch in Bezug auf das Fallbeispiel – vollständig, da die adeligen Sondererbrechte im Linksrheinischen nicht „verboten“, sondern „aufgehoben“ wurden, was nach wörtlicher Auslegung eine Rückwirkung – durch den ersatzlosen Fortfall des gesamten Rechtsinstituts – bereits unstreitig impliziert.⁸³⁹ Die in Bezug auf das Fideikommissverbot in der Verordnung vom 6. Mai 1798 mitveröffentlichten Gesetzesauszüge schaffen insofern Klarheit, indem sie anordnen, dass jene Erbfälle, die vor der Bekanntmachung der Verordnung eintreten, „den alten Gesetzen gemäß vollzogen werden sollen“.⁸⁴⁰ Der mitpublizierte Auszug aus dem Dekret vom 25. Oktober und 14. November 1792 stellt darüber hinaus klar, dass die Substitutionen, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verordnung errichtet, jedoch – da der Erbfall noch nicht eingetreten war – nicht eröffnet waren, ungültig „sind und bleiben“.⁸⁴¹ Der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Gültigkeit der im linken Rheinland bestehenden Fideikommisses war folglich nicht der Entstehungszeitpunkt des Fideikommisses, sondern der Zeitpunkt des Erbfall Eintritts. Dass dies auch in der Umsetzung der Rudler'schen Verordnung berücksichtigt wurde, beweist das Fallbeispiel der Freiherrn von Geyr. Eine – den Diskussionen im Rechtsrheinischen nach der Einführung des *Code civil* vergleichbare – Debatte, belegbare Zweifel oder gar ein behördliches Vorgehen der Franzosen gegen von Geyr in Bezug auf den unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Fideikommissverbots erfolgten Vermögensübergang kann nicht nachgewiesen werden, weshalb eine jemals praktizierte Rückwirkung des Fideikommiss-

837 ARCHIV SCHWEPENBURG (1787–1835), Nr. 339. Berechnungen des Fideikommiss-Erbes.

838 Die Hauptargumente dafür, dass die vor der Einführung des *Code civil* bestehenden Fideikommisses nicht aufgehoben seien, waren die, dass die Aufhebung und Abschaffung in Frankreich wie in den linken Rheinländern durch besondere Verordnungen (gemeint waren u. a. eben jene durch Verordnung vom 6. Mai 1798 veröffentlichten Gesetze) erfolgt sei, welche nicht in den *Code* übernommen worden seien. Ferner spräche der Wortlaut des Art. 896 Cc von einem Verbot und nicht von einer Abschaffung der Substitutionen, was ausschließlich – wie bereits Art. 2 Cc zu entnehmen war, CREMER (1835) Gesetzbuch, Art. 2, S. 24 – Zukunftswirkung entfalte, RIVE (1822), Aufhebung der Fideikommisses, S. 3, 4; KAMPTZ (1825), Jahrbücher preussische Gesetzgebung, Nr. 25, S. 173 ff.

839 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 6, Art. I, Auszug aus dem Dekret vom 15. März 1790, die Feudalrechte betreffend verglichen mit Art. 896 Cc.

840 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 7, Nr. 5, Auszug aus dem Dekret vom 8. und 15. April 1791, vgl. Fn. 818.

841 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 4, S. 8, Art. 9; Auszug aus dem Dekret vom 25. Oktober und 14. November 1792.

verbots im Untersuchungsgebiet auf vor dem 6. Mai 1798 eingetretene Erbfälle ausgeschlossen werden kann. In der Familie von Geyr sowie innerhalb der anderen im Untersuchungsgebiet begüterten Adelsfamilien kam es in den Jahren nach 1798 bis zum Ende der Franzosenherrschaft zu keinem Erbfall, welcher den Vermögensübergang durch altrechtliche Fideikomnisse in den Fokus der Franzosen gerückt hätte. Die Frage, ob es entgegen der eindeutigen Rechtslage adlige Bestrebungen zur geschlossenen Vermögensübergabe in Umsetzung altrechtlicher Fideikommissstiftungen gegeben hätte und wie die französischen Behörden in einem solchen Fall – bezogen auf eine Rückwirkung des von *Rudler* publizierten Gesetzes zur Übertragung des Verbots der Familienfideikomnisse auf das Rheinland beziehungsweise eine spätere Rückwirkung des Art. 896 Cc – reagiert hätten, bleibt daher zumindest für das Untersuchungsgebiet bloße Spekulation. Anhand des obigen Fallbeispiels kann jedoch nachgewiesen werden, dass den altrechtlichen Fideikommissen auch noch während der Franzosenzeit und darüber hinaus sehr wohl eine gewichtige Bedeutung zugekommen ist. Im direkten Untersuchungsgebiet waren sie bis Mai 1798 noch immer die gebräuchlichste Art zur Sicherung des geschlossenen Vermögenserhalts des Adels im Erbgang. Die durchweg positiven Folgen jener Fideikomnisse sind ferner innerhalb der Familie von Geyr zu Schweppenburg noch heute spürbar: Beide nebeneinander bestehende Fideikomnisse bildeten in den Folgejahren – bis heute – die „rechtliche Grundlage“ sowohl für Trennung des Geschlechts in die sogenannte Schweppenburger und Müddersheimer Linie als auch für den Erhalt beider Stammsitze nebst der zugehörigen Ländereien und Höfe in Familienhand bis zur Gegenwart. Geleitet von politischen Motiven, vor allem um seine innenpolitische Macht auf Dauer zu sichern, wollte *Napoléon* jedoch nicht gänzlich auf eine ihm politisch wohlgesonnene französische Gesellschaftsschicht verzichten.⁸⁴² Einen solchen neuen Stand gedachte der „Kaiser aller Franzosen“ durch die Schaffung des sogenannten Majoratsadels einzurichten.⁸⁴³ Erklärtes Ziel war es, einzelne kaisertreue Familien durch wenige, persönlich genehmigte Substitutionen generationsübergreifend finanziell abzusichern und dadurch langfristig an das französische Kaisertum zu binden.⁸⁴⁴ Das maßgebliche Problem bei der Schaffung eines neuen, mit einem Sondererbrecht ausgestatteten Standes bestand in der politischen Umsetzung, da jedwede Sonderprivilegien einer gesellschaftlichen Schicht im drastischen Gegensatz zu den Errungenschaften der französischen Revolution standen, als deren Bewahrer sich *Napoléon* wenige Jahre zuvor noch öffentlich inszeniert hatte.⁸⁴⁵ Jedwede Bestrebungen, die zuvor abgeschafften Adelsrechte wieder einzuführen und den in den französischen Kernlanden belegenen, inzwischen privatisierten oder den Staatsdomänen einverleibten ehemaligen adligen Lehnsbesitz einer neuen Aristokratenschicht zuzusprechen, wären in Frank-

842 ZIESENISS (1980), *Revue Napoléonien*, S. 3–24; ECKERT (1992), Familienfideikomnisse, S. 212; MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 140.

843 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), a. a. O., S. 140.

844 ECKERT (1992), Familienfideikomnisse, S. 212.

845 ECKERT (1992), Familienfideikomnisse, S. 212.

reich als antirevolutionäre Entwicklung wahrgenommen worden und letztlich gegen den Willen der Franzosen – in erster Linie gestützt von der jakobinischen Opposition – nicht durchführbar gewesen.⁸⁴⁶ Aus diesem Grund begann der französische Kaiser mit der Begründung des Majoratsadels im besetzten Italien, indem er das Land in Herzogtümer einteilte und an die Neuprivilegierten als Lehen ausgab.⁸⁴⁷ In den fünf „italienischen Dekreten“ vom 30. März 1806 normierte *Napoléon* für die neuen Herzogtümer die Erblichkeit der Besitzrechte und Titel⁸⁴⁸ durch „ewige Substitutionen mit Erstgeburtsfolge“.⁸⁴⁹ Da die Belehnten jedoch nicht wie erhofft einen pro-napoleonischen Einfluss aus dem Ausland heraus in Frankreich geltend machen konnten und zudem die Gefahr bestand, dass der neue Adel aufgrund der im Wege der Belehnung eingeräumten Souveränitätsrechte eine zu große und unkontrollierbare Machtstellung erlangen könnte, löste *Napoléon* die italienischen Herzogtümer bereits Ende April 1806 wieder auf und wandelte die daran gebundenen Rechte in erbliche Renten um.⁸⁵⁰ Zur Erreichung des angestrebten Zwecks war der Kaiser fortan bestrebt, den wirtschaftlichen und sozialen Schwerpunkt des neuen Adels – also die Güter selbst – vorerst nach Frankreich zu verlagern. Da eine Vergabe in Frankreich belegenen Grundbesitzes jedoch aufgrund des oben erwähnten zu erwartenden politischen Widerstandes nicht in Betracht kam, konnte der Neuadel nur durch den Tausch ausländischer Liegenschaften gegen auf dem freien Markt erhältliche französische Güter zu einer materiellen Basis in Frankreich gelangen.⁸⁵¹ Dies hatte zur Folge, dass in allen französisch besetzten Gebieten einzelne Personen – verstärkt auch Mitglieder der am 19. Mai 1802 von *Napoléon* gestifteten Ehrenlegion sowie kaisertreue Generäle – mit Gütern aus den in den eroberten Gebieten neu hinzugewonnenen Nationaldomänen belehnt wurden. Jene Güter lagen nicht nur in Italien, sondern auch auf ehemals polnischem und deutschem Staatsgebiet.⁸⁵² Das bei der Errichtung der italienischen Herzogtümer neu geschaffene, durch die Primogenitur gekennzeichnete adlige Sondererbrecht übertrug der Kaiser durch Senatsbeschluss vom 14. August 1806 auch auf Frankreich,

846 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 212.

847 Mehrere Dekrete beinhaltende Nachricht *Napoléons* an den Senat vom 30. März 1806, BULLETIN DE LOIS (1806), 4. Série, T. 8, Nr. 84 (No. 1432), S. 365–388, *Message de sa Majesté l'Empereur au Sénat conservateur*; ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 213; MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 140.

848 BULLETIN DE LOIS (1806), 4. Série, T. 8, Nr. 84 (No. 1432), S. 378 ff.; MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 140.

849 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 214.

850 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 213.

851 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 213.

852 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 218. Auch im linksrheinischen Rheinland wurden Einzelpersonen durch den Kaiser mit solchen Dotationen beschenkt. So auch in den späteren preußischen Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf. Dokumente über die Einziehung von Domänen, die *Napoléon* in diesem Zusammenhang geschenkt hatte, enthält GSTA PK (1820), I. HA Rep. 84a, Nr. 47944. Bzgl. der Reklamationen der französischen „Donatärs“ und der Abrechnung des preußischen Staates mit diesen s. GSTA PK, I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3726, 3727.

indem der Beschluss gestattete, die außerhalb Frankreichs belegenen Dotationsgüter ohne eine Änderung der für diese Güter normierten Erbfolgeregelungen gegen innerhalb der französischen Kernlande belegene Güter einzutauschen.⁸⁵³ Dadurch wurde ein durch ewige Substitutionen geprägtes adliges Sondererbrecht, wie es vor 1789 mancherorts bestanden hatte, unter neuem Namen auch in Frankreich wieder eingeführt.⁸⁵⁴ Der fünfte Artikel des Senatsbeschlusses ermächtigte *Napoléon* sogar dazu, eigenständig weitere Ausnahmen vom Substitutionsverbot zu bestimmen.⁸⁵⁵ Die personelle Ausgestaltung des neuen Adels lag dadurch fortan in der ausschließlichen Gewalt des Kaisers. Diese Ausnahme erwuchs später mit der Neuverkündung des *Code civil* als *Code Napoléon* in Gesetzeskraft, indem Artikel 896 Cc um einen dritten Absatz ergänzt wurde, der die Ausnahme vom gesetzlichen Erbrecht des *Code civil* unter Bezugnahme auf die Dekrete vom 30. März 1806 und den Senatsbeschluss vom August des Jahres ausdrücklich normierte.⁸⁵⁶ Mit Gesetz vom 1. März 1808 präziserte *Napoléon* die Grundsätze um die Errichtung und Vererbung der Dotationen und der zugehörigen Titel.⁸⁵⁷ Jenes Gesetz bezeichnete diese Einrichtungen erstmals, da sie an den Erstgeborenen fallen sollen, als „*Majorats*“.⁸⁵⁸ „Insbesondere Liegenschaften konnten nun erbrechtlich verselbstständigt werden und sollten immer dem ältesten Sohn zufallen“.⁸⁵⁹ Anders als der altrechtliche Fideikommiss, welcher auf der gänzlich autonomen Willensbildung des Erblasser bei der Testamentserrichtung basierte, zeichnete sich das Majorat – seinem Entstehungsgrund entsprechend – durch ein bedingungsloses Abhängigkeitsverhältnis des Majoratsherren zum Kaiser aus, was insbesondere durch dessen Genehmigungsvorbehalt bei der Entstehung des Majorats nach Art. 15 des Gesetzes vom 1. März 1808 zum Ausdruck kommt.⁸⁶⁰

Obschon die Majorate rechtssystematisch gänzlich dem Privatrecht zugeordnet wurden, handelte es sich rein inhaltlich um eine mittels einer Ausnahmeregelung dem Zivilrecht zugeordnete Ausprägung des vorrevolutionären Lehnsrechts.⁸⁶¹ Der Grund für diese bewusste rechtssystematische Positionierung des Majoratsrechts ist zweifelsohne in dem zuvor dargestellten politischen Widerstand in Frankreich zu sehen, der sich bei einer eigenständigen Normierung einer zuvor abgeschafften Ins-

853 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 214.

854 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 214; BRENTANO (1899), Erbrechtspolitik, S. 21.

855 Eckert (1992), Familienfideikommisse, S. 214.

856 BULLETIN DE LOI (1806), 4. Série, T. 4, Nr. 84 (No. 1432), S. 365–388; Senatsbeschluss vom 14. August 1806, BULLETIN DE LOI (1806), 4. Série, T. 5, Nr. 112 (No. 1823), S. 429–431.

857 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 141.

858 BULLETIN DE LOI (1808), 4. Série, T. 8, Nr. 186 (No. 3207), S. 180–197, „*Décret impérial concernant les Majorats*“; MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Code civil, S. 141. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle angemerkt, dass das Rechtsinstitut des Majorats keine napoleonische Erfindung war, vielmehr waren Majorate auch in Deutschland seit dem frühen 18. Jahrhundert bekannt, ZEDLER (1739), Universallexikon, Bd. XIX., Spalte 629 ff.

859 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 141.

860 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 141.

861 LINGENTHAL (1810), Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, S. 196 ff.

titution des Feudalrechts unweigerlich gegen *Napoléon* formiert hätte. Die versteckte Legitimierung einer juristisch wie politisch und wirtschaftlich derart weit reichenden Rechtsinstitution wie dem Majoratsrecht im *Code civil* war folglich ein auf innenpolitische Probleme zurückzuführender kluger Schachzug des Franzosenkaisers, der es ihm ermöglichte, unter dem Deckmantel des neuen Rechtsbuchs die ihm nützlichen prärevolutionären Feudalstrukturen in anderer Form für den neuen Adel wieder einzuführen. Während der französische Neuadel dadurch in den Genuss eines neuen Sondererbrechts kam, blieb dem Großteil des rheinischen Adels die Errichtung solcher Majorate weitgehend verwehrt.⁸⁶² Für den im Untersuchungsgebiet begüterten Adel ist nur in einem Fall die Verleihung eines französischen Adelsprädikats nebst Erlaubnis zur Stiftung eines Majorats belegt. Begünstigter war der rheinische Freiherr *Franz Ludwig von Harff zu Dreiborn*, einst Lehnsbesitzer eines der Poller Halbwinnerhöfe.⁸⁶³ Dem zu Dreiborn ansässigen *von Harff*, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts als „*Presiden[t] de Conseil général et Membre du collège Électoral du Département de la Roer*“⁸⁶⁴ in französischen Diensten stand, wurde am 15. November 1810 in Anlehnung an das *statut impérial* vom 1. März 1808 und die Ausführungsbestimmungen des Dekrets vom 17. März 1808 der Titel eines *Baron* durch den französischen Kaiser verliehen, wodurch er gleichzeitig zur Errichtung eines Majorats legitimiert wurde.⁸⁶⁵ Im Anschluss an die Legitimation verfügte von Harff in einem ersten Entwurf einer Majoratsurkunde über seine Allodialgüter zu Dreiborn, Gemünd und Heimbach.⁸⁶⁶ Wenngleich die letztendliche Stiftungsurkunde nicht erhalten geblieben ist, muss von Harff das Majorat letztlich doch gestiftet haben, was jüngere Quellen belegen.⁸⁶⁷ Eine

862 LINGENTHAL (1810), Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, S. 214. Nach MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 141, kam von den rheinischen Adelsfamilien lediglich die „fürstliche Familie Aremberg, die ohnehin Besitzungen in Belgien und Frankreich hatten“, in den Genuss der Majorate. Unter den gesamtrheinischen Adligen wurde lediglich der in französischen Diensten stehende *Emmerich von Dalberg* von *Napoléon* im Jahre 1810 zum *Duc de Dalberg* ernannt, ARNDT (1844), a. a. O., S. 33. Für den Adel des Untersuchungsgebiets ist lediglich die Ernennung *Franz Ludwig von Harffs* zum *Baron* nachweisbar.

863 Vgl. Fn. 219.

864 Dt.: Präsident des Generalrates und Mitglied des Wahlmännerkollegiums für das Roerdepartement.

865 LAV NRW R (1811), Harff-Dreiborn, Akten, Nr. 740. Adelsprädikat in drei Ausfertigungen, datiert zu Paris auf den 15. November 1810.

866 LAV NRW R (vermutlich um 1811), Harff-Dreiborn, Akten, Nr. 740. Entwurf einer Majoratsurkunde durch den am 17. Juli 1747 geborenen *Franz Ludwig von Harff* in französischer Sprache, ohne Datum.

867 LAV NRW R (1909), Harff Dreiborn, Akten, Nr. 743. In dem dort enthaltenen Steuerbescheid aus dem Jahre 1909 wird von Harff nach Maßgabe des § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 zur Zahlung der Stempelsteuer für seine Grundstücke, die „aufgrund der landesgesetzlichen Vorschriften über Fideikommissе pp. gebunden sind“, zur Zahlung der „im Voraus in Zeitabschnitten von 30 Jahren zu entrichtenden Abgabe“ für das bestehende „freiherrlich von Harff'sche Majorat“ aufgefordert.

solche Majoratsstiftung blieb zumindest innerhalb der im Untersuchungsgebiet ansässigen oder anderweitig begüterten Familien die Ausnahme.⁸⁶⁸

Eine weitläufige Ausdehnung der Majoratspolitik auf die besetzten Gebiete hätte auch im Widerspruch zu dem mit der Schaffung des Majoratsadels beabsichtigten Ziel *Napoléons* gestanden, seine innenpolitische Stellung durch eine von seiner Gunst abhängige Schicht zu festigen. Die Erkenntnis, dass dazu nur ein in Frankreich begüterter Adel beitragen konnte, hatte er zuvor bereits im Zusammenhang mit den italienischen Herzogtümern gewonnen.⁸⁶⁹ Ferner hat auch der rheinische Adel selbst während der Franzosenzeit – obschon einige Adlige nach wie vor über das nötige Vermögen verfügten – bis auf obige Ausnahme keine eigene Initiative erkennen lassen, sich überhaupt dem französischen Neuadel anschließen zu wollen.⁸⁷⁰

Im Ergebnis wäre der durch die antifeudale französische Agrargesetzgebung beschwerte und nicht nur aufgrund dessen im Wesentlichen franzosenfeindliche linksrheinische Adel dem Ziel einer innenpolitischen Stabilisierung des Franzosenkaisers wenig zuträglich gewesen. Statt dem linksrheinischen Adel generell die Errichtung von Majoraten zu genehmigen, hatte sich *Napoléon* schon Jahre zuvor für eine dauerhafte Schwächung jenes Altadels durch die früh verkündeten Fideikommissverbote entschieden. Ein Abrücken von dieser napoleonischen Adelspolitik war auch zum Ende der Franzosenzeit nicht erkennbar. Langfristig hätten das Fideikommissverbot und der an die Stelle der alten Substitutionen getretene Realteilungsgrundsatz unweigerlich zum wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ende des rheinischen Adels geführt.⁸⁷¹

3.5.10.3 Zwischenergebnis

Wenngleich der regionale Adel durch die Umsetzung der französischrechtlichen Agrarreformen seine lehnrührigen Liegenschaften vollständig eingebüßt hatte, verblieben ihm alle im Zeitpunkt der französischen Invasion bereits durch Kauf oder frühzeitige Lehnallodifikationen erworbenen Güter und Ländereien sowie die verschiedenen Beteiligungen an nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftszweigen und die eigentümlichen städtischen Immobilien.⁸⁷² Durch die fortwährend unveränderte Verpachtung der Agrarliegenschaften und sonstigen Immobilieneigentums und die Einkünfte aus den oben erwähnten anderen Wirtschaftszweigen erzielte der Adel nach wie vor hohe Einkünfte, die zumindest den ökonomischen Fortbestand der Familien über die Franzosenzeit sicherten. Obgleich der politische Einfluss währenddessen vollends

868 Anders als *von Harff* standen Mitglieder der anderen Adelsfamilien nicht in französischen Diensten und fielen über die gesamte Dauer der Besatzung eher durch eine franzosenfeindliche Gesinnung auf.

869 ECKERT (1992), Familienfideikommisse, S. 212.

870 ARNDT (1844), Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen, S. 33, 34.

871 LOTTNER/MARQUARDT (1838), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. V., S. 314, Nr. 1493, Kabinettsorder vom 16./22. Januar 1836.

872 Vgl. S. 42 ff.

zum Erliegen kam, konnte das Sozialgefüge der rheinischen Aristokratie weitgehend erhalten werden.

Die stärkste Bedrohung für die wirtschaftliche Existenz der Familien stellte nicht der ersatzlose Fortfall der alten Lehnsvfassung, sondern die revolutionäre Erbrechtssetzung dar, die jegliche adlige Sondererbrechte – mithin auch die im Untersuchungsgebiet verbreiteten autonomen Dispositionen durch Familienfideikommisse – vollends aufhob und für den Erbfall die Realteilung unter den Nachkommen, bei einer durch ein weit reichendes Pflichtteilsrecht drastisch eingeschränkten Dispositionsbegebnis des Erblassers, normierte.

In den Genuss der generationsübergreifenden Vermögensbindung durch Majoratsstiftungen, wie sie *Napoléon* in Umsetzung seiner neuen Adelspolitik vielen seiner meist französischstämmigen Untertanen offerierte, kam der linksrheinische Adel nur ausnahmsweise, weshalb eine langfristige Realteilung der Familienvermögen zwangsläufig zum wirtschaftlichen und sozialen Ende des rheinischen Adels geführt hätte.

3.6 Zwischenergebnis

Die im Europa des endenden 18. Jahrhunderts allseits verbreiteten Lehren in Bezug auf einen aus ökonomischen wie gesellschaftspolitischen Gründen herbeizuführenden Wandel der zeitgenössischen, feudalistisch geprägten Agrarverfassungen entfalteten im Rheinland vor 1794 keine durchgreifende Wirkung. Wenngleich unmittelbar nach dem Einmarsch der Franzosen tiefgründige Reformen der Agrarverhältnisse angekündigt wurden, änderte sich in den ersten Herrschaftsjahren kaum etwas an den althergebrachten Zuständen. Erst die Umsetzung der 1798 durch den französischen Regierungskommissar *Rudler* auf die Rheinlande übertragenen französischen Agrargesetze führte einen im Wesentlichen durch die Abschaffung des Lehnssystems in all seinen Facetten, den ersatzlosen Wegfall der Zehnten und Dienste, die Ablösbarkeit von Reallasten sowie die Säkularisation und den Verkauf des geistlichen Immobilienvermögens geprägten fundamentalen Wandel der altrheinischen Agrarverfassung herbei.

Für den Adel bedeutete dies den Verlust jedweden lehnrühtigen Grundbesitzes und der daraus in der Vergangenheit erzielten Einkünfte, während die betroffenen Familien – sofern sie nicht zuvor emigriert waren – mit Ausnahme temporärer Sequester im ungeschmälernten Eigentum und Besitz ihrer Güter verblieben. Der ungeteilte Fortbestand jenes verbliebenen Vermögens im Erbfall, wie ihn der Adel zuvor durch die Stiftung von Fideikommissen über Generationen gewährleistet hatte, wurde durch den nach französischem Recht auch für die linksrheinische Aristokratie bindenden Realteilungsgrundsatz maßgeblich gefährdet und hätte langfristig – wie von den Franzosen gewollt – unweigerlich zur Vermögenszersplitterung geführt.

In vermögensrechtlicher Hinsicht weitaus schwerer betroffen war der auf dem Lande ansässige Klerus, der bereits 1798 seiner Zehnteinkünfte entledigt wurde, bevor seine Güter 1801 zu Staatsdomänen erklärt und ab 1803 verkauft worden waren.

Die unstreitigen Gewinner der französischen Agrarreformen waren die Bauern, die von jeglichen Zehntpflichten, Feudalrenten und Dienstpflichten befreit vielerorts Eigentümer der von ihnen zuvor in Pacht bewirtschafteten Flächen geworden waren. Inwieweit jeder einzelne Bauer von den Reformen profitierte, hing von der in der Rechtsstellung seines vormaligen Verpächters begründeten Art des Pachtverhältnisses und der rechtlichen Herkunft der Pachtsache ab. Während sich demzufolge für die Pächter vormals privateigentümlicher Liegenschaften hinsichtlich ihrer dinglichen Rechte nichts änderte, wurden die Pächter lehnrühtiger Höfe aufgrund des ersatzlosen Fortfalls der Lehnsverfassung Eigentümer jener Immobilien. Diesbezüglich durch die Reformen benachteiligt wurden einzig die vorherigen Pächter der Geistlichkeit, die sich nach dem Verkauf jener Höfe und Ländereien fortan privaten Eigentümern gegenübergestellt sahen, während die Domänenerbpachtverhältnisse unverändert fortgesetzt wurden.

Die französischen Agrarreformen hatten letztlich bis 1805 die altrechtliche linksrheinische Agrarverfassung nahezu vollständig beseitigt. In Umsetzung der Reformen war es zu einer Verlagerung des Agrareigentums weg von Adel und Geistlichkeit, die zuvor den Großteil der verfügbaren Ackerflächen in ihren Familien und Institutionen langfristig gebunden hatten, hin zu privaten Bürgern und Bauern gekommen. Während privatrechtliche Pachtverhältnisse im Untersuchungsgebiet nach wie vor dominierten, waren die verschiedenen altrechtlichen Pachtformen, die in der untrennbaren Verbindung von rechtlicher und gesellschaftlicher Stellung des Verpächters begründet waren, zugunsten rechtsgleicher Jahrpachtverhältnisse beseitigt worden. Eine entsprechende Gleichheit stellten die Franzosen auch bei der Besteuerung der Bevölkerung her, die ab 1798 ungeachtet jedweder Standesunterschiede ausschließlich nach dem tatsächlichen unbeweglichen und beweglichen Eigentum und den Konsum- und Wirtschaftsgewohnheiten eines jeden Bürgers bemessen wurde.

4. Einflüsse preußischer Agrarreformen auf die rheinische Agrarverfassung

4.1 Der Übergang des linksrheinischen Rheinlandes an Preußen

Nach der Völkerschlacht von Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813 drangen die gegen *Napoléon* alliierten Mächte beharrlich gen Westen vor, bis sie schließlich Ende 1813 bei Basel, Kaub und Koblenz den Rhein überschritten und das linksrheinische französisch besetzte Rheinland befreiten. In der Folge wurde der Franzosenkaiser nach der Eroberung von Paris am 31. März 1814⁸⁷³ von den Alliierten am 6. April 1814 zur Abdankung gezwungen. Der alsbald folgende erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 regelte bereits das territoriale Schicksal der seit dem Beginn der französischen Revolution von Frankreich eroberten Gebiete.⁸⁷⁴ Während Frankreich dabei zunächst in seine Grenzen vom 1. Januar 1792 zurückgedrängt wurde, stellte der zweite Pariser Frieden vom 20. November 1815⁸⁷⁵ gar die Grenzen von 1790 wieder her, was für den französischen Staat mit weiteren Gebietsverlusten verbunden war. Den Verzicht auf die linksrheinischen Gebiete hatte Frankreich bereits zuvor im ersten Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 erklärt.⁸⁷⁶

Die Alliierten teilten fortan die zurückeroberten Gebiete in Generalgouvernements ein und verwalteten sie zunächst provisorisch, wobei das linksrheinische Rheinland sowie das ehemalige Großherzogtum Berg bereits zu diesem Zeitpunkt unter preußische Regentschaft fielen.⁸⁷⁷ Das vormalige *Département de la Roer* wurde zu Anfang dem neu gebildeten Gouvernement Niederrhein⁸⁷⁸ – später dem Generalgouvernement

873 HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 9.

874 TEXT bei v. MEYER/ZOEPFL, *Corpus Iuris Confoederationis Germanicae*, Bd. I., Nr. X., S. 240–246; vgl. KOCKEROLS (1902), *Das Rheinische Recht*, S. 49.

875 TEXT bei v. MEYER/ZOEPFL, *Corpus Iuris Confoederationis Germanicae*, Bd. I., Nr. X., S. 299–302 und PRGS (1816), S. 13–23; PRGS (1816), S. 73. Das preußische Besitzergreifungspatent vom 20. November 1815 nebst der beiden Protokolle dazu enthält PRGS (1816), Nr. 318, S. 13 ff., „Traktat zwischen Preußen und seinen Alliierten eines, und Frankreich andern Theils. Unterzeichnet zu Paris, den 20. November 1815“.

876 LOTTNER/MARQUARDT (1834), *Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz*, Bd. I., Nr. 137 b), S. 201; PRGS (1815), Nr. 268, S. 23 ff., „Patent wegen Besitznahme des Großherzogtums Niederrhein. Vom 5. April 1815“, PRGS (1815), Nr. 267, S. 21 ff., „Patent wegen Besitznahme der Herzogtümer Kleve, Berg, Geldern, des Fürstentums Moers und der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5. April 1815“.

877 Die gemeinschaftliche Verwaltung der zurückeroberten Gebiete endete am 15. Juni 1814, LOTTNER/MARQUARDT (1834), *Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz*, Bd. I., Übersicht, S. 1–3.

878 Später Großherzogtum Niederrhein; Besitzergreifungspatent abgdr. bei LOTTNER/MARQUARDT (1834), Bd. I., a. a. O., S. 201 ff., Nr. 137 b).

des Mittel- und Niederrheins⁸⁷⁹ – jeweils mit Hauptsitz zu Aachen einverleibt.⁸⁸⁰ Erster Generalgouverneur des Niederrheingouvernements und später auch des Generalgouvernements war der Geheime Staatsrat *Johann August Sack*⁸⁸¹ zu Aachen⁸⁸², der mit ersten Umstrukturierungen der inneren Verwaltungsbehörden nach preußischem Vorbild bereits im Frühjahr 1814 begonnen hatte⁸⁸³, was wenig später durch die königliche Verordnung über die durchzuführenden Einrichtungen der Provinzialbehörden⁸⁸⁴ bestätigt und intensiviert wurde.⁸⁸⁵ Nachdem ihnen auf dem Wiener Kongress der Erwerb Sachsens verwehrt worden war, erhielten die Preußen neben den ehemals vormals preußischen Gebieten Kleve, Mark und Ravensberg die ehemaligen Gebiete von Kurköln, Kurtrier und Berg, die einstige Reichsstadt Aachen sowie das gesamte ehemals jülichische Gebiet nunmehr auch offiziell zugesprochen.⁸⁸⁶ Die seit dem frühen 17. Jahrhundert andauernden preußischen Gebietsansprüche auf das jülichische Territorium hatten sich dadurch letztlich realisiert.⁸⁸⁷ Mit der Integration der neuen linksrheinischen Gebiete in den preußischen Staatsapparat wurde durch Einrichtung der drei neuen Westprovinzen Westfalen, Kleve-Berg mit der Hauptstadt Köln, sowie dem Großherzogtum Niederrhein – dem das Untersuchungsgebiet fortan zugehörte⁸⁸⁸ – mit der Hauptstadt Koblenz, die jeweils in Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden untergliedert waren, bereits Ende April 1815 begonnen.⁸⁸⁹ Erster Oberpräsident in Koblenz wurde *Karl Heinrich Ludwig von Ingersleben*⁸⁹⁰, der sich in

-
- 879 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., S. 145, Nr. 104. Einteilung und Verwaltung des Generalgouvernements regelten die Verordnungen vom 12. September 1814, abgdr. bei LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., S. 167 ff, Nr. 118; Veränderung der Einteilung durch Verordnung vom 6. Juni 1814, a. a. O., S. 207 ff., Nr. 139.
- 880 KAUFMANN (1928), Preußische Anfänge am Rhein, S. 5; LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., S. 3; S. 87 ff., Nr. 58, 59.
- 881 JOHANN AUGUST SACK (1764–1831) war bereits in vorfranzösischer Zeit ein hoher preußischer Beamter in Kleve und 1806 Zivilgouverneur von Berlin. Aufgrund seiner mustergültigen Tätigkeiten wurde er später in die linksrheinischen Provinzen berufen und im Anschluss zum Oberpräsident der Provinz Pommern; ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAFIE (1890), S. 152–154.
- 882 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Übersicht, S. 3.
- 883 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 77, S. 111–113. Verordnung des Generalgouverneurs *Sack* bezüglich der Umstrukturierung der Verwaltungsbehörden vom 11. März 1814.
- 884 PRGS (1815), Nr. 287, S. 85 ff. „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 1815“.
- 885 LANDSBERG (1917), Das Rheinische Recht, in: HANSEN (1917), Rheinprovinz, Bd. I., S. 149, 151.
- 886 HASHAGEN (1924), Preußische Herrschaft, S. 7; Besitzergreifungspatent vom 9. Juni 1815 bei KLÜBER (1816), Akten Wiener Kongresses, Bd. VII., S. 286.
- 887 Vgl. S. 27.
- 888 PRGS (1815), Nr. 287, S. 97. Anlage zur „Verordnung vom 30. April 1815. Einteilung des Preußischen Staates nach seiner neuen Begrenzung“.
- 889 KAUFMANN (1928), Preußische Anfänge, S. 5; RIBHEGGE (2008), Preußen im Westen, S. 61.
- 890 *Karl Heinrich Ludwig von Ingersleben* (1753–1831) war bis 1816 Oberpräsident der Provinz Pommern. Im Anschluss daran war er von 1816 bis 1824 Oberpräsident der Provinz Großherzogtum

den Jahren zuvor als Präsident der Domänenkammer in Stettin um die Befreiung der pommerschen Domänenbauern hoch verdient gemacht hatte.⁸⁹¹ Erst im Jahre 1822 wurden die beiden rheinischen Provinzen in der neu geschaffenen Rheinprovinz, die in die fünf Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Aachen, Köln und Düsseldorf untergliedert war, zusammengefasst.⁸⁹² Die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Köln und Aachen verlief fortan südöstlich entlang des Untersuchungsgebiets. Während der südliche Teil der Jülich-Zülpicher-Börde – insbesondere das Gebiet um die Stadt Zülpich – fortan zum Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln gehörte, fiel mit dem ehemaligen jülichschen Amt Nörvenich der Kern des Untersuchungsgebietes – somit auch der Ort Poll – sowie die benachbarten, vormals kurkölnischen Gebietsteile – wie der Ort Müddersheim – dem Kreis Düren im Regierungsbezirk Aachen zu.⁸⁹³

4.2 Preußische Agrarreformen bis 1815

Der preußische Staat hatte mit der Umsetzung erster einzelner Agrarreformen zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf den ostelbischen Domänen begonnen. Der Gemeinheitsteilung in den Provinzen Neumark, Kurmark, Altmark und Pommern hatte man sich bereits ab dem Jahre 1800 allmählich zugewandt.⁸⁹⁴ Die Geburtsstunde ernsthafter, auf das gesamte Staatsgebiet in den Grenzen von 1807 bezogener preußischer Agrarreformbemühungen war der Erlasszeitpunkt des sogenannten Oktoberediktes⁸⁹⁵, der 9. Oktober 1807, durch welches die Ständeordnung aufgehoben und die Leibeigenschaft sowie die Erbuntertänigkeit der Bauern bis zum Martinitage 1810 aufgehoben werden sollte.⁸⁹⁶ Das erklärte Ziel des von „Smithischem Gedankengut“⁸⁹⁷ und kameralistischen Grundsätzen geprägten Ediktes war es, den Wohlstand der Landbewohner zu erhöhen, indem der preußische Bauer in seinen Besitz- und Eigentumsrechten gestärkt werden sollte.⁸⁹⁸ Der für die Bauern bedeutsamste Regelungspunkt war die Auflösung der in erster Linie in den ost- und westpreußischen Provinzen

Niederrhein, zeitgleich war er von 1822 bis 1824 Oberpräsident der Provinz Jülich-Kleve-Berg. Im Jahre 1824 wurde er Oberpräsident der Rheinprovinz und bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tod; ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE (1905), Bd. 50, S. 669–676.

891 KAUFMANN (1928), Preußische Anfänge, S. 5, 6.

892 RIBHEGGE (2008), Preußen im Westen, S. 61.

893 SCHADY (1851), Ortschaftsverzeichnis, S. 237, 283 WILLEMSEN (1841), Die Rheinprovinz unter Preußen, S. 27, 31, 160; AMTLICHE NACHRICHTEN (1829), Statistik Rheinlande, S. XI, XII.

894 GSTA PK (1800–1815), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47789. Gemeinheitsteilung in Kurmark und Neumark, Pommern und Altmark.

895 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 16 ff., „Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend. Vom 09. Oktober 1807“.

896 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 16.

897 GRÖSCHNER (1992), Überwachungsrechtsverhältnis, S. 13.

898 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 17.

stark verbreiteten Gutsuntertänigkeit, was wenig später durch die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 auch um die Erbuntertänigkeit erweitert wurde.⁸⁹⁹ In Ansehung dieses Ediktes und einer Vielzahl darauf Bezug nehmender Verordnungen, wurde in den Folgejahren in den ostelbischen Provinzen den Domänenbauern das volle uneingeschränkte Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten Parzellen verliehen,⁹⁰⁰ die Untertanendienste,⁹⁰¹ Scharwerkdienste⁹⁰² und die Erbuntertänigkeit⁹⁰³ vielerorts aufgehoben und erste Grundbücher erstellt.⁹⁰⁴

Im Gegensatz zu den französischrechtlichen Agrarreformen, nach denen die alten Feudalrechte ersatzlos – ohne jedwede Entschädigung für die Grundherren – aufgehoben wurden, regelte das im Jahre 1811 erlassene Regulierungsedikt, unter Bezugnahme auf das Oktoberedikt, die Entschädigung der ehemaligen Feudalherren durch die Bauern.⁹⁰⁵ Unterschieden wurde zwischen Erb- und Zeitpachtverhältnissen. Die Auseinandersetzung über erstere hatte binnen zweier Jahre „durch gütliche Einigung“

899 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 19. „Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 betreffend die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf sämtlichen preußischen Domänen“.

900 So geschehen in den Provinzen Ost- und Westpreußen in Verbindung mit der diesbezüglich erlassenen Verordnung vom 27. Juli 1808, abgdr. bei GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 24. ff., „Verordnung wegen Verleihung des Eigentums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Litauen und Westpreußen, vom 27. Juli 1808“; GStA PK (1808–1826), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47786. „Verleihung des Eigentums an den Grundstücken der Immediatsinsassen in den Domänen von Ost- und Westpreußen; Die Regulierung des Hypothekenwesens derselben“. Das Edikt wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegen Entschädigung für die Gutsherren vom 14. September 1811 fand auf diese Bauern gemäß Art. 2 der Verordnung vom 29. Mai 1816, PRGS (1816), Nr. 359, S. 154, keine Anwendung. Eigentumsverleihungen erfolgten auch an die sogenannten Lassbauern in den Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien, GStA PK (o. D.), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4515–4517. „Besitzverhältnisse der Altpreußischen Domänenbauern. Eigentumsverleihung an die Lassbauern in den Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien“.

901 GStA PK (1808), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47792. „Regulierung der Untertanendienste und Aufstellung von Grundbüchern“.

902 GStA PK (1806–1808), I. HA, Rep. 84 a, Nr. 47805. „Befreiung von Scharwerkdiensten im OLG-Bezirk Königsberg“.

903 GStA PK (1800–1811) I. HA, Rep. 84a, Nr. 47790; (1812–1831), a. a. O., Nr. 47791. Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Schlesien; GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 30, 31, „Publikandum, betreffend die durch das den 9. Oktober 1807 ergangene Edikt erfolgte Auflösung der persönlichen Erbuntertänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 8. April 1809“.

904 GStA PK (1808), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47792. „Regulierung der Untertanendienste und Aufstellung von Grundbüchern“.

905 PRGS (1811), Nr. 52, S. 281 ff. „Edikt die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811“. Nachweise über die Durchführung der Ablösung der Domanalabgaben nach dem Regulierungsedikt enthält GStA PK (1811–1832), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47871.

zwischen den Gutsherren und dem Erbpächter zu erfolgen.⁹⁰⁶ Hinsichtlich der an den Gutsherren zu entrichtenden Entschädigung sollte mangels „sicheren Anhalts“ „nach Gutdünken“ entschieden werden. Kam keine fristgerechte Einigung zustande, entschied der Staat.⁹⁰⁷ Die gleichen Grundsätze galten auch für die in Zeitpacht ausgegebenen nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen, mit dem Unterschied, dass der Gutsherr, sofern keine gütliche Einigung zustande kam, dazu berechtigt war, die Hälfte der streitgegenständlichen Ländereien „einzuziehen, oder sonst willkürlich darüber zu disponieren“.⁹⁰⁸ Jedwede sonstigen Domanialabgaben wurden zuvor durch die Verordnung vom 16. März 1811 für ablösbar erklärt.⁹⁰⁹

Von weit reichenden Agrarreformen, wie sie im linken Rheinland von den Franzosen bis dahin vorangetrieben wurden, konnte folglich in Preußen bis zum Wiener Kongress keine Rede sein. Obschon die gesetzlichen Grundlagen dazu inzwischen geschaffen waren, war die Umsetzung der Reformen in den altpreußischen Gebieten vielerorts durch den Widerstand des Adels ins Stocken geraten.⁹¹⁰ Die meisten Bauern waren dort auch nach 1815 noch von den adligen Gutsherren sozial und rechtlich abhängig. Von einer umfassenden bürgerlichen Rechtsgleichheit, insbesondere in den ländlichen Gegenden, wie sie die französische Herrschaft binnen weniger Jahre auf dem linken Rheinufer geschaffen hatte, waren die altpreußischen Provinzen nach dem Ende der Befreiungskriege noch weit entfernt.⁹¹¹

4.3 Der Umgang Preußens mit der französischen Agrargesetzgebung

Bei der Besetzung des linken Rheinlandes trafen die Preußen auf eine vollends intakte fremde Rechtsordnung, die in vielerlei Hinsicht im Widerspruch zum Allgemeinen Preußischen Landrecht stand. Weitreichende Agrarreformen im Hinblick auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die sich in den altpreußischen Provinzen noch immer in der Durchführung befanden, waren in den linksrheinischen Landen durch die fremdländische Gesetzgebung bereits vollumfänglich mit unvergleichbarer Intensität

906 Durch die „Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31. Mai 1816“, PRGS (1816), Nr. 360, S. 181, wurde das Regulierungsedikt dahingehend eingeschränkt, dass die Möglichkeit der Ablösung von Erbpachtzinsen, die an geistliche Stiftungen zu entrichten waren, unter den Einwilligungsvorbehalt des Institutionsvorstehers gestellt wurde.

907 PRGS (1811), Nr. 52, S. 281 ff., dort S. 283, §§ 5–7, „Edikt die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. September 1811“.

908 PRGS (1811), Nr. 52, S. 292, § 37 des Ediktes vom 14. September 1811.

909 GStA PK, (1811), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47871. „Ablösung der Domanialabgaben nach Verordnung vom 16. März 1811“; vgl. auch KOSELLECK (1981), Preußen, S. 487 f.

910 HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 25.

911 WIENFORT (2001), Patrimonialgerichte Preußen, S. 79 ff.; HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 25, 30. Die Patrimonialgerichtsbarkeit bestand in den alten Provinzen bis zur Revolution von 1848 fort; die Adligen blieben gar bis 1872 Polizeiherrn ihrer untergebenen Bauern.

abschließend umgesetzt worden. Jene französischrechtlichen Reformen unterschieden sich insbesondere im Hinblick auf die entschädigungslose Aufhebung jedweder Lehns- und sonstiger Feudalrechte von den in Preußen durchgeführten Agrarreformen. Den durch die französische Gesetzgebung herbeigeführten eigentums- und besitzrechtlichen Veränderungen wandte sich die preußische Regierung bereits erstmals im Jahre 1814 zu.

4.3.1 Revision der französischen Agrargesetzgebung

Die ersten preußischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die in den Rheinlanden vorgefundene französische Agrargesetzgebung lassen eine gegen die fremden Gesetze gerichtete antifranzösische Grundhaltung der neuen Machthaber am Rhein erkennen. Dementsprechend war in der ersten, am 18. Januar 1814 durch den Generalgouverneur der alliierten Mächte im Mittelrheingouvernement *Justus von Gruner*⁹¹² erlassenen Verordnung in Bezug auf die bestehenden gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Rede von „willkürlichen Bestimmungen, welche auf eine höchst verderbliche Art in die Rechte des Eigentums und Besitzes eingreifen, indem sie einen ganzen Stand der Staatsbürger, oder eine ganze Klasse der Eigentümer und Besitzer, auf Kosten und zum Schaden der andern, begünstigen“.⁹¹³ Die anfängliche Bestrebung Preußens, entweder die vorfranzösischen Rechtsordnungen wieder einzuführen oder eine Anpassung an das preußische Landrecht vorzunehmen, wird in der Folge deutlich, indem es heißt, dass das geltende Recht durch „die außer Uebung gesetzten älteren, oder auch besseren, den veränderten Verhältnissen und Zeitumständen angepaßte[n] Bestimmungen, zu ersetzen“ sei.⁹¹⁴

Die preußischen Revisionsbestrebungen bestätigte bereits wenig später eine Verordnung des Interimsgeneralgouverneurs des Generalgouvernements Berg, *Alexander Prinz zu Solms-Lich*⁹¹⁵ vom 28. Februar des Jahres, der in der „Absicht, dem deutschen Volke wieder eine deutsche National-Gesetzgebung und -Verfassung zu geben“, eine

912 *Justus von Gruner* (1777–1820) war ab Februar 1811 Geheimer Staatsrat und Chef der preußischen Polizeiverwaltung und seit Ende 1813 Mitglied des Zentralverwaltungsrates für die besetzten Rheinbundsgebiete. Der bereits während der Koalitionskriege durch seine franzosenfeindliche Haltung aufgefallene *Gruner* fungierte zunächst als provisorischer Gouverneur des Großherzogtums Berg und wurde ab Februar 1814 Gouverneur des Gouvernements Mittelrhein, bevor er ab Juni 1815 Chef der alliierten Polizei in Frankreich und Polizeidirektor von Paris wurde; ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE (1879), Bd. 10, S. 42–48.

913 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 6, S. 9, „Verordnung vom 18. Januar 1814 über die rechtliche Eigenschaft der Zehnten“.

914 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 6, S. 9.

915 *Friedrich Alexander Prinz zu Solms-Hobensolms-Lich* (1763–1830) war der temporäre Vertreter *Gruners* im Generalgouvernement Berg und ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Oberpräsidenten von Jülich-Kleve-Berg *Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach* (1769–1822).

„ausführliche und gründliche Revision der Gesetzgebung“ ankündigte.⁹¹⁶ Während man sich zu den französischen Agrarreformen vorerst nicht konkret äußerte, wurden die bei den Gerichten anhängigen Prozesse über Dienste, Gefälle und Leistungen und andere aufgehobene Rechte jedoch zunächst bis zur offensichtlich zu diesem Zeitpunkt geplanten „näheren gründlichen Revision der Gesetzgebung“ vorläufig suspendiert.⁹¹⁷

Obschon jene ersten, für das Gebiet links des Rheins erlassenen preußischen Verordnungen unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass zu Anfang der preußischen Herrschaft am Rhein eine umfassende Revision der französischen Gesetzgebung – auch der Agrargesetze – beabsichtigt war, ist ab dem Frühjahr 1814 über ein Jahr lang keine Initiative Preußens nachweisbar, die eine Revision der – bis auf die obige Ausnahme der Verfahrenssuspension – nach wie vor uneingeschränkt gültigen Agrargesetze spürbar eingeleitet hätte. Die für diese Zeit belegbaren Revisionsvorbereitungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Revision des Gerichtswesens.⁹¹⁸

Jenes anfängliche Zögern erklärt sich aus den bis *dato* bestehenden Unsicherheiten über den Ausgang des Wiener Kongresses, zu dessen Ende die linken Rheinlande erst rechtsverbindlich an Preußen fielen. Demzufolge erließ *Friedrich Wilhelm III.* am 5. Mai 1815 – mithin erst einen Monat, bevor die linksrheinischen Gebiete auch offiziell dem preußischen Staat zugefallen waren⁹¹⁹ – noch von Wien aus eine Order in Bezug auf die in den neuen Provinzen zum Zeitpunkt des Herrschaftsantritts vorgefundenen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.⁹²⁰ Anschließend an die den ersten Verordnungen des Jahres 1814 zu entnehmenden Revisionstendenzen befahl der Preußenkönig auf Antrag des preußischen Justiz- und des Innenministeriums darin, dass in den neuen und wiedereroberten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin man sie damals befunden habe, zunächst „provisorisch“ zu belassen seien.⁹²¹ Mit der gleichen Order wurde die Gesetzeskraft des

916 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 14, S. 17, Verordnung des Generalgouverneurs des Generalgouvernements Berg vom 28.02.1814.

917 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 14, §6, S. 18.

918 LANDSBERG (1914), Rheinisches Recht, in: HANSEN (1914), Rheinprovinz, Bd. I., S. 152. Demnach fertigte der Münsteraner Oberlandesgerichtspräsident *Christoph Wilhelm Sethe* – der spätere erste Präsident der Immediat-Justiz-Kommission – auf Geheiß *Kirchheisens* bis zum September 1815 einen Entwurf „des Patents für die Abschaffung der französischen Gesetzbücher und Einführung der preußischen Gesetzbücher“ an, der lediglich vereinzelte Modifikationen beinhaltete und letztlich nie zur Anwendung kam.

919 Artikel 25 der Wiener Kongressakte vom 8. Juni 1815.

920 Eine Originalabschrift der Order enthält GStA PK (1815), I. HA., Rep. 87 C, Nr. 4521, Titel: „Acta betreffend die Revision der fremden Gesetzgebung in den neuen Provinzen in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse und Gefälle“; abgdr. bei LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 143, S. 218.

921 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 143, S. 218, Allerhöchste Kabinettsorder *Friedrich Wilhelms III.* an die Staatsminister *v. Kirchheisen* und *v. Schuckmann*, in den linksrheinischen Provinzen publiziert durch den Oberpräsidenten *Sack* am 3. Juli 1815.

preußischen Regulierungsediktes vom 14. September 1811 für das linke Rheinland „bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Gesetze“ ausgesetzt und alle in den rheinischen Gouvernements über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse anhängigen Prozesse „mit Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes“ suspendiert.⁹²² Durch jene Order wurden die durch antifeudale französische Agrargesetzgebung herbeigeführten Eigentums- und Besitzverhältnisse folglich zunächst unverändert in dem zeitgenössischen Zustand belassen. Es wird jedoch deutlich, dass die Preußen noch bis zur Mitte des Jahres 1815 beabsichtigten, jene Gesetze zu revidieren und gar in der Folgezeit eine Regulierung der Agrarverhältnisse nach preußischem Vorbild – auch gegen eine rückwirkende Entschädigung für den Adel – durch Anwendung des Regulierungsediktes von 1811 auch in den neuen linksrheinischen Provinzen durchzuführen.⁹²³

Erst ein Schreiben *Friedrich Wilhelms III. an Hardenberg*, datiert auf den 19. Juni 1815, macht deutlich, dass nicht die Regulierung selbst, sondern die Durchführung derselben nach den – für die Preußen zum damaligen Zeitpunkt weitgehend unbekannt – französischen Gesetzen sowie deren eigentumsrechtliche Tragweite mit Skepsis betrachtet wurde. Nach der Auffassung des Preußenkönigs war eine „Ablösung von Diensten, Zehnten und anderen gutsherrlichen Abgaben, nach der fremdländischen Gesetzgebung möglichst zu befürworten“.⁹²⁴ Wie die Ablösungen auch in der Zukunft durchzuführen sein sollten, ob durch Beibehaltung der französischen Agrargesetzgebung oder – anschließend an eine durchzuführende Revision – nach preußischem Vorbild, blieb jedoch zunächst offen.

Die Preußen verfolgten den zu Anfang erkennbaren Revisionsgedanken zumindest bis zum Jahre 1816. Erst die Kabinettsorder vom 21. Mai 1816 lässt ein Umdenken hinsichtlich der bis dahin verfolgten bedingungslosen Revisionspolitik am Rhein erkennen. Besagte Order bezieht sich auf die vorangegangene Order vom 5. Mai 1815, indem sie klarstellt, dass sich der Inhalt letzterer selbstverständlich auch auf die Fortsetzung der zum Zeitpunkt des Herrschaftsantritts vorgefundenen Rechtsverhältnisse auf den landesherrlichen Domänen beziehe. Einleitend wurde erneut festgestellt, dass „seine Majestät zu befehlen gewünscht“ habe, „dass in den neuen und wiedereroberten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin man sie damals befunden“ habe, „bleiben sollen“.⁹²⁵ Von einer zuvor noch beabsichtigten späteren Revision der Agrargesetze oder einem „provisorischen Belassen“ war zu diesem Zeitpunkt erstmals keine Rede mehr.

922 LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. I., Nr. 143, S. 218.

923 Der Ersatz des französischen Rechts durch das preußische hatte zu diesem Zeitpunkt noch „als selbstverständlich gegolten“, LANDSBERG (1917), *Rheinisches Recht*, in: HANSEN (1917), *Rheinprovinz*, S. 153.

924 GStA PK (1815), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4521. Abschrift des Briefes *Friedrich Wilhelms III. an Hardenberg* vom 19. Juni 1815.

925 Abschrift der Order in: GStA PK (1815), I. HA., Rep. 87 C, Nr. 4521.

Einen Monat später wandte sich die preußische Regierung der genauen Untersuchung der französischen Gesetze zu. Diesbezüglich ordnete *Friedrich Wilhelm III.* am 20. Juni 1816 durch königliche Kabinettsorder eine „gründliche Untersuchung und Prüfung“ der gültigen französischen Gesetze und Verwaltungsstrukturen auf dem Gebiet der späteren Rheinprovinz an.⁹²⁶ Wie der Order zu entnehmen ist, lag das Hauptaugenmerk des Preußenkönigs auf der Erforschung der bestehenden öffentlichen Verwaltung – insbesondere der Justizverwaltung – sowie anderem formellen Recht, vor allem der Gerichtsverfassung.⁹²⁷ Mit der Durchführung der Erkundigungen wurde – auf Antrag *Hardenbergs*⁹²⁸ – die eigens gegründete „Immediats-Justiz-Kommission für die Rheinprovinzen“ mit Sitz zu Köln betraut.⁹²⁹ Die Kommission nahm ihre Arbeit im Jahre 1816 auf und erforschte in der Folgezeit bis zu ihrer zeitnahen Auflösung zum Ende des Monats August 1819⁹³⁰ vor allem das gültige formelle Recht.⁹³¹ Neben der Erkundung der tatsächlichen Rechtslage, erließ die Kommission im Jahre 1817 ferner Verordnungen, die ebenfalls ausschließlich Verfahrensrecht zum Gegenstand hatten.⁹³² Wie fremd das französische Recht den Preußen noch zwei Jahre nach dem Herrschaftsantritt am Rhein war, lässt eine unter dem Deckmantel der Bürger-

926 SIMON (1824), Gesetze Rheinprovinz, Anlagen, Nr. I., S. 1–4. Königliche Kabinettsorder an den Staatskanzler von Hardenberg vom 20. Juni 1816.

927 SIMON (1824), a. a. O., S. 2, Kabinettsorder.

928 LANDSBERG (1917), Rheinisches Recht, a. a. O., S. 152, 153.

929 GStA PK (1816/17), I. HA, Rep. 84a, Nr. 40655, Ernennung der Immediatjustizkommission; LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, S. 412 ff., Nr. 240, „Errichtung der königlichen Immediat-Justiz-Kommission für die Rhein-Provinzen zu Cöln“; SIMON (1824), Gesetze Rheinprovinz, S. 1; LANDSBERG (1914), Gutachten, § 6, XL ff.; DERSELBE (1914), Rheinisches Recht, in HANSEN, a. a. O, S. 153 ff. Vgl. dazu auch: THIER (2012), Notargeschichte Preußen, S. 497 ff.; HAFERKAMP (2012), Notariat Preußische Rheinprovinz, S. 547 ff.; DORN (2012), Notariat Rheinische Kurfürstentümer, S. 419 ff., in: SCHUBERT/SCHMOECKEL, Geschichte des Deutschen Notariats.

930 Die Ankündigung der Auflösung beinhaltet bereits die Kabinettsorder vom 19. November 1818, LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 305, S. 523 ff., „Instruction für den Staats-Minister *v. Beyme* als Plan zu den Vorarbeiten zur definitiven Einrichtung der Rechts- und Gerichtsverfassung in den Rhein-Provinzen, und zur vorläufigen Organisation der Gerichtsbehörden in denselben“, dort S. 524, § 1; letztlich wurde die Immediat-Justiz-Kommission gemäß der Kabinettsorder vom 14. August 1819 erst zum Ende des Monats aufgelöst, LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 328, S. 587, „Auflösung der Immediat-Justiz-Kommission in Cöln“.

931 Die gutachterlichen Ergebnisse der Kommission, die sich, wie die königliche Order bereits vermuten lässt, in der Hauptsache auf formelles französisches Recht – insbesondere die Gerichtsverfassung und die Verfahrensgesetzgebung – beziehen, sind von *Landsberg* im Jahre 1914 detailliert bearbeitet und im Wesentlichen zusammengefasst worden; LANDSBERG (1914), Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission. Eine gutachterliche Würdigung oder überhaupt eine tiefgründige Untersuchung des materiellen Rechts durch die Kommission fand nachweisbar nicht statt; LANDSBERG (1914) a. a. O., S. 241–246.

932 ESCHWEILER (1877), Rheinische Gesetze, S. 136, 137.

beteiligung publizierte Bekanntmachung des Kommissionspräsidenten *Sethe* vom 4. November 1816 erahnen, in der er alle Rheinländer, „die sich dazu berufen fühlen“, zur Abgabe von formlosen Beiträgen über die bestehende und zukünftige rheinische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung auffordert.⁹³³

Zum 3. November 1817 wurde für die neuen und wiedereroberten Provinzen entlang des Rheins eigens ein Ministerium für die Revision der fremdländischen Gesetzgebung⁹³⁴ unter Leitung des Großkanzlers *Karl Friedrich von Beyme*⁹³⁵ – der eigens aus dem Ruhestand geholt wurde – geschaffen, welches fortan der Immediats-Justiz-Kommission vorgeschaltet war.⁹³⁶ Wie die Kommission beschäftigte sich auch das Ministerium hauptsächlich mit der Erforschung formellen französischen Rechts, während die fremdländischen Agrargesetze im linken Rheinland weitgehend außen vor gelassen wurden.⁹³⁷

Deutlich intensiver wandte man sich den ebenfalls durch das Revolutionsrecht geprägten Agrarverhältnissen in den ehemals französisch besetzten rechtsrheinischen Gebieten zu. Im Jahre 1817 wurden zu Münster eigens zwei sogenannte Landeskollegien einberufen, die sich im Auftrag der preußischen Regierung mit der Erforschung der dortigen Agrarverhältnisse und der Erarbeitung von Vorschlägen zum Umgang mit diesen befassten.⁹³⁸ Gegenstand der Untersuchungen waren die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den vormals münsteranischen Gebieten, die bis zur Vereinigung mit Preußen dem Großherzogtum Berg sowie dem französischen Kaiserreich zugehörten, die einst herzoglich arembergischen Gebiete und das Tecklenburger Land. Die Kollegien setzten sich aus jeweils einem gutsherrlichen und einem bäuerlichen Vertreter für jedes der vier Gebiete zusammen.⁹³⁹ Die Arbeit der Kommission bestand zunächst in der Untersuchung der agrarverfassungsrechtlichen Ausgangslage vor der

933 LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Nr. 243, S. 418–423.

934 Ministerium zur Revision der Gesetze und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

935 *Carl Friedrich von Beyme* übernahm gemäß der Kabinettsorder vom 19. November 1818, LOTTNER/MARQUARDT, a. a. O., Bd. I, Nr. 307, S. 535, „Übergang der Leitung der Justizangelegenheiten der Rheinprovinz an den Herrn Staats-Minister *von Beyme*“; Schreiben *v. Kirchsisens* an die Immediat-Justiz-Kommission vom 13. Januar 1819 bzgl. der zukünftigen Leitung der Justizangelegenheiten, die Ausgestaltung der Rechtsangelegenheiten in der Rheinprovinz. Von *Beyme* wurde bereits im Januar 1820 wieder von seinem Amt entbunden, LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. II, Nr. 354, S. 3.

936 LANDSBERG (1914), Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission, § 6, S. XLV.

937 Vgl. zu den intensiven Reformbemühungen in den übrigen preußischen Landesteilen: OBEN-AUS (1984), Parlamentarismus Preussen; KOSELLECK (1981), Preußen zwischen Reform und Revolution.

938 PRGS (1817), Nr. 430, S. 161 ff., „Verordnung wegen der Generalkommission und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes in diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817“.

939 GSTA PK (o. D.), I. HA, Rep. 87 B., Nr. 17442, Bl. 1. Für das Gebiet des Großherzogtums Berg verhandelten die Herren Graf Merveldt und Schulze Steinhorst, für die dem franz. Kaiserreich zugehörigen Münsteraner Gebiete: von Ketteler und Schulze Raestrup; für AreMBERG: Graf Westerholdt und Schulze Essern sowie zwei weitere für das Tecklenburger Gebiet.

französischen Besetzung sowie der Auswirkungen auf diese in Anwendung der französischen Agrargesetze und endete schließlich in dem Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen „und der darauf Bezug habenden“ Verhältnisse in fünfundvierzig Paragraphen, dessen Wesensgehalt abschließend in sieben Punkten zusammengefasst wurde.⁹⁴⁰ Der Gesetzesentwurf legte fest, welche ehemals gutsherrlichen Rechte ersatzlos aufgehoben wurden und welche in Kraft blieben, und wie die noch bestehenden Feudalrechte nach Ansicht der Beteiligten in Zukunft zu regulieren seien. Nach dem Schlussbericht der Landeskollegien⁹⁴¹, gestaltete sich die agrarrechtliche Ausgangslage in den vier untersuchten Gebieten bereits ungleich schwieriger als im Untersuchungsgebiet, da dort noch bis zum Jahre 1807 die Leibeigenschaft⁹⁴² sowie eine Vielzahl verschiedenartiger Dienst- und Abgabepflichten bestanden⁹⁴³, die in dieser Form im linken Rheinland nie vorkamen beziehungsweise bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts vollständig abgeschafft waren.⁹⁴⁴ Bereits in dem ersten Regulierungsgesetzesentwurf⁹⁴⁵ der Kommission waren die Beteiligten darüber übereingekommen, dass jegliche leibeigenschaftliche Strukturen sowie die feudalurprägtlichen Abgaben entsprechend der französischen Gesetzgebung abgeschafft bleiben sollen und das Eigentum an Grundbesitzungen, sofern es „durch die fremden Gesetze“ auf die besitzenden Bauern übergegangen war, auch in Zukunft „in dem vollen Eigentum derselben“ verbleiben solle.⁹⁴⁶

Eine vergleichbare Sonderkommission zur Erforschung und Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse hat es im linksrheinischen Rheinland in nachfranzösischer Zeit nicht gegeben, was sich schlichtweg durch die dort fehlende Erforderlichkeit erklärt. Im Gegensatz zu den linksrheinischen Territorialstaaten waren bereits die altrechtlichen Agrarverfassungen in den westfälischen Territorien deutlich verschiedener, weshalb eine Übertragung der für alle besetzten Gebiete einheitlichen französischen Agrargesetzgebung auf diese Territorien vor 1814 ungleich schwieriger durchgeführt werden konnte. Hinzu kam, dass Ausprägungen besagter rückständiger westfälischen Agrarverfassungstypen – allen voran die noch bis in das 19. Jahrhundert vorkommenden leibeigenschaftlichen Bindungen – dort erst durch die fremdländische

940 GSrA PK (o. D., nach 1818) I. HA, Rep. 87, Nr. 17442, Bl. 31–35.

941 GSrA PK (o. D.), I. HA, Rep. 87 B., Nr. 17442, Schlussbericht der beiden Landeskollegien zu Münster.

942 Die Leibeigenschaft wurde in diesen Gebieten erst im Jahre 1807 aufgehoben, GSrA PK (o. D. nach 1813) I. HA, Rep. 87, Nr. 4521. „Verzeichnis der in dem vormaligen Königreich Westfalen erlassenen Gesetze mit Erläuterungen“.

943 GSrA PK (o. D.), I. HA, Rep. 87 B., Nr. 17442, Schlussbericht der beiden Landeskollegien zu Münster.

944 Vgl. oben S. 35, 63.

945 GSrA PK (1818) I. HA, Rep. 87, Nr. 17442, Bl. 1 ff. „Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und anderer damit durch die fremdherrschaftlichen Gesetze in Verbindung gebrachten Gegenständen – entworfen von den Commissarien der beiden Landeskollegien zu Münster“.

946 GSrA PK (1818) I. HA, Rep. 87, Nr. 17442, §§ 1 und 3.; Entwurf in 59 Paragraphen.

Gesetzgebung abgeschafft wurden, während sie im linken Rheinland schon zu Beginn der Franzosenzeit seit Jahrhunderten nicht mehr nachweisbar waren. Ferner waren die rechtsrheinischen Territorien erst nach dem Frieden von Tilsit im Jahre 1807 an Frankreich gefallen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die linksrheinischen Gebiete schon seit einem Jahrzehnt im Genuss einer von Beginn an weitgehend fertiggestellten und in ihrer Durchführung funktionierenden französischrechtlichen Agrargesetzgebung, deren Umsetzung bereits in weiten Teilen abgeschlossen war. Während in den rechtsrheinischen – vor allem in den westfälischen Gebieten – zum Ende der Franzosenära im Jahre 1813 noch erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der genauen Umsetzung der französischen Agrargesetze bestand, war in den linksrheinischen Departements mittels einer von Beginn an resoluten Rechtsanwendung durch einen – im Gegensatz zu Westfalen – schlagkräftigen, frühzeitig aufgebauten und langfristig existenten Verwaltungsapparat bereits zur Jahrhundertwende für abschließende Klarheit gesorgt worden. Diese Klarheit wurde in den Jahren von 1815 bis 1818 lediglich durch die eingangs erwähnte Kabinettsorder vom 5. Mai 1815 aufrechterhalten, welche die vorläufige Beibehaltung der durch das französische Recht geschaffenen gutsherrlich-bäuerlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse normierte und die linken Rheinlande diesbezüglich bis auf Weiteres in einem provisorischen Rechtszustand beließ. Eine relative Rechtssicherheit trat erst mit dem Erlass der königlichen Kabinettsorder vom 19. November 1818 ein.⁹⁴⁷ Durch jene Order, die auf einen Vorschlag des Kölner Juristen *Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels* zurückzuführen war⁹⁴⁸, instruierte der König *von Beyme* mit einem Plan für die Einführung einer definitiven Rechts- und Gerichtsverfassung für die linksrheinischen Lande. Während die Order überwiegend Anordnungen zur Organisation des Gerichtswesens enthielt, normierte der letzte Paragraph die Beibehaltung der wesentlichen „bestehenden Gesetze und Verfassung“ und bildete dadurch die Grundlage der rheinischen Rechts- und Gerichtsverfassung und des damit einhergehenden Fortbestehens der bis dahin durchgeführten, auf die französischen Agrargesetze zurückzuführenden Reformen für die ganze folgende Zeit.⁹⁴⁹

4.3.2 Bedeutung gesetzlicher Regelungsversuche für das linke Rheinland

Die preußische Regierung untersuchte auch in den Jahren nach 1818 die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den neu gewonnenen Provinzen fortwährend. Die diesbezüglich bereits ab dem Jahre 1815 angelegten Aktenbestände enthalten jedoch wie in den Vorjahren nahezu ausschließlich Korrespondenzen in Bezug auf die Re-

947 LOTTNER/MARQUARDT (1834), *Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz*, Bd. I., Nr. 305, S. 531.

948 LANDESBURG (1917), *Rheinisches Recht*, a. a. O., Bd. I., S. 155.

949 LANDESBURG (1917), *Rheinisches Recht*, a. a. O., Bd. I., S. 155; HANSEN (1918), *Preußen und Rheinland*, S. 60.

gulierung der Verhältnisse in den rechtsrheinischen Gebieten.⁹⁵⁰ Eigens erstellte zeitgenössische Vorträge über die „aus der fremdherrischen Gesetzgebung hervorgegangenen Streitigkeiten, deren Lücken und Inkongruitäten“ bezogen sich ebenfalls auf die augenscheinlich schwierigen Zustände rechts des Rheins.⁹⁵¹ Dementsprechend wurde noch im Jahre 1820 für diese Gebiete eine Generalkommission zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingeführt, die fortan die Auseinandersetzung zwischen den einstigen Gutsherren und den Bauern „zwischen Elbe und Rhein“ betrieb.⁹⁵² Im direkten Bezug auf die linksrheinischen Gebiete befasste man sich lediglich mit der Zusammenstellung der bis 1813 in den französischen Territorien erlassenen Ablösungsgesetze⁹⁵³ sowie ab 1816 mit der Erforschung der in den Jülicher Landen ehemals bestandenen Lehnsverhältnisse.⁹⁵⁴ Bestrebungen nach tiefgründigen Untersuchungen, diesbezüglicher Kommissionsbildungen oder gar zu einer – wie noch zu Beginn der Preußenherrschaft – beabsichtigten Revision der französischen Agrargesetze sind für die Zeit nach 1817 nicht mehr nachweisbar. Während in den neuen Provinzen rechts des Rheins das Allgemeine Preussische Landrecht durch Verordnung von Mai 1818 eingeführt wurde⁹⁵⁵, ordnete Friedrich Wilhelm III. im November des Jahres an, dass es links des Rheins im Wesentlichen „bei der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung“ bleibe.⁹⁵⁶ Weitreichende Integrationsbemühungen des vormärzlichen Preußen kamen hier offenbar an ihre Grenzen. Hatte es bereits in den altpreußischen Landesteilen teils erheblichen Widerstand gegen einzelne

950 GStA PK (1815–1842), I. HA, Rep. 87 C., Nr. 4521. Die Revision der fremdländischen Gesetzgebung in den neuen und wiedereroberten Provinzen in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse und Gefälle; GStA PK (1817–1861), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47902–47911. „Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den neuen und wiedereroberten Provinzen“.

951 GStA PK (1818), I. HA., Rep. 87 B, Nr. 17468 und 17469. „Vorträge über aus der fremdherrischen Gesetzgebung hervorgegangenen Streitigkeiten, deren Lücken und Inkongruitäten“; einen weiteren Bericht über die westfälische Agrarverfassung enthält GStA PK (1818) I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17471.

952 PRGS (1820), Bd. IV., Nr. 624, S. 185. „Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25. September 1820“. Insgesamt wurden zwei solcher Generalkommissionen, eine mit Sitz in Magdeburg und eine mit Sitz in Münster, errichtet, § 1 des Gesetzes, a. a. O.

953 GStA PK (1817), I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17375, Zusammenstellung sämtlicher Ablösungsgesetze.

954 GStA PK (1816–1844), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3599, Verhältnisse der Lehen in Jülich.

955 PRGS (1818), Nr. 474, S. 45–48. „Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25. Mai 1818“.

956 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 305, S. 531. Instruktion für den Staatsminister *v. Beyme* als Plan zu den Vorbereitungen zur definitiven Einrichtung der Rechts- und Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen, und zur vorläufigen Organisation der Gerichtsbehörden in denselben. Vom 19. November 1818.

Reforminitiativen gegeben⁹⁵⁷, war der zu erwartende Widerstand der Rheinländer in Bezug auf eine Rückkehr zu den vorfranzösischen Zuständen aus Sicht der Preußen so stark, dass man letztlich vollständig von einer Reform der bestehenden Agrarverhältnisse absah.

Die königliche Weisung wurde in der rheinischen Zivilbevölkerung, die an ihren neu erworbenen Freiheitsrechten stets festhalten wollte, mit größtmöglicher Freude aufgenommen. Insbesondere die Bauern, die noch zuvor eine Rückkehr zu den vorfranzösischen Agrarverhältnissen gefürchtet hatten, durften sich nunmehr des Fortbestands ihres zuvor auf verschiedenem Wege erworbenen Eigentums und der darauf basierenden Besitzrechte sicher sein.⁹⁵⁸ Nach zwei Jahrzehnten größtmöglicher Umwälzungen in Bezug auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse war im linken Rheinland mit dem Erlass der königlichen Instruktion wieder Ruhe eingeleitet. Wenngleich die alten Pachtverhältnisse größtenteils durch die französischen Agrarreformen beseitigt worden waren, übertrug sich diese Ruhe auch auf die Pachtverhältnisse zwischen den Neueigentümern und ihren Pächtern.⁹⁵⁹

4.4 Gesetzliche Grundlagen preußischer Agrarreformen in den Jahren 1816–1850 und deren Bedeutung für das linksrheinische Rheinland

Bei der Übertragung der vor 1815 erlassenen Agrargesetze auf die neuen und wiedereroberten Provinzen wurde von vorneherein zwischen den links- und rechtsrheinischen Gebieten unterschieden. Obgleich durch die königliche Verordnung vom 28. August 1819 grundsätzlich alle ab diesem Zeitpunkt in die preußische Gesetzesammlung aufgenommenen Gesetze auch auf die linksrheinischen Provinzen Kleve, Berg und Niederrhein für anwendbar erklärt wurden, schlossen die zuvor wie in der Folgezeit erlassenen Agrargesetze die linksrheinischen Gebiete in der Regel aus.⁹⁶⁰

4.4.1 Die Deklaration von 1816

Bei der Deklaration vom 29. Mai 1816 handelte es sich um eine Grundsatzklärung im direkten Bezug auf das Regulierungsedikt vom 14. September 1811, welche dementsprechend nur auf die altpreußischen Provinzen anwendbar war und folglich im

957 KOSELLECK (1981), Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 284 ff., S. 337–486.

958 KÄDING (1913), Preußische Finanzpolitik, S. 33.

959 Dementsprechend waren in den Folgejahren keine nennenswerten Pachtstreitigkeiten am Rheinischen Revision- und Kassationshof zu Berlin anhängig, VOLKMAR (1848), Jurisprudenz Kassationshof, S. 199.

960 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 330, S. 589, 590, „Anwendbarkeit der in der allgemeinen Gesetzesammlung aufgenommenen Gesetze auf die Rheinprovinzen. Vom 28. August 1819“.

linksrheinischen Rheinland keine Wirkung entfaltete.⁹⁶¹ Die Deklaration hatte eine rein klarstellende Funktion im Hinblick auf die noch zukünftig durchzuführenden Regulierungen der Agrarverhältnisse. Die folgenden 121 Artikel definieren eine Vielzahl „schwankender Begriffe“ des Regulierungsediktes und lassen im Ergebnis eine pro-gutsherrliche Auslegung erkennen. So wurde beispielsweise festgelegt, dass bis dahin bestehende Abgaben und besondere Zehnten auch ablöspflichtig waren,⁹⁶² die Entschädigung nach Wahl des Gutsherren in Naturalien, Geld oder in Form einer Geld- oder Naturalrente geleistet werden konnte,⁹⁶³ eine Entschädigung in Ackerland nur durch Parzellen in wirtschaftlichem Zusammenhang zu den gutsherrlichen Besitzungen erfolgen konnte und dass dem Gutsherren ein Aufwendungsersatzanspruch für die in der Vergangenheit durchgeführten Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an den übereigneten Hofstellen zustand.⁹⁶⁴ Der Erlasszeitpunkt dieser klarstellenden Erklärung fünf Jahre nach dem ersten Regulierungsedikt und neun Jahre nach dem Oktoberedikte verdeutlicht bereits, dass die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den altpreußischen Provinzen sehr schleppend voranging.

Für den preußischen Bauern waren letztlich durch die bis zu diesem Zeitpunkt erlassene Regulierungsgesetzgebung keine wesentlichen Verbesserungen eingetreten. Obschon die alten Besitzrechte nunmehr in Eigentum umgewandelt wurden, führte der Regulierungsprozess – sofern der Gutsherr in Ackerland entschädigt wurde – zu einer Halbierung der Wirtschaftsflächen der Höfe, was sich entgegen der anfänglichen Gesetzesintention⁹⁶⁵ zwangsläufig negativ auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern auswirkte. Gleiches galt für eine Entschädigung in Geld. Erfolgte diese in Form einer Rente, so waren die Bauern fortan mit wiederkehrenden Rentenleistungen belastet. Während im linken Rheinland jedwede feudalarrechtlichen Abgaben – und um nichts anderes handelte es sich dem Herkommen nach bei diesen Renten – durch die französische Gesetzgebung ersatzlos aufgehoben waren und jegliche Renten zu schuldnerefreundlichen Bedingungen abgelöst werden konnten und nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst auch sollten, hatten die preußischen Regulierungsbestrebungen die Gutsherren großzügig entschädigt und den Bauern lediglich aus dem ursprünglichen Abhängigkeitsverhältnis in ein neues Rentenschuldverhältnis überführt.

961 PRGS (1816), Nr. 359, S. 154–184, dort §3, S. 155, „Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816“, ausgegeben zu Berlin am 10. Juni 1816; GStA PK (1816–1820), I. HA Rep. 87 C, Nr. 4524. Deklaration des Edikts über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

962 PRGS (1816), Nr. 359, S. 156, Art. 10; S. 158, Art. 16.

963 PRGS (1816), Nr. 359, S. 157, Art. 12, 13, 14.

964 PRGS (1816), Nr. 359, S. 172, Art. 75.

965 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 17, Präambel des „Edikt[s] den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807“.

4.4.2 Das Regulierungsgesetz von 1820

Mit dem Gesetz vom 25. September 1820 widmete sich der preußische Staat erstmals konkret der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den neuen und wiedereroberten Provinzen.⁹⁶⁶ Das Gesetz regelte in neunundsechzig Paragraphen, wie die Regulierungen in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogtum Berg, und zu den französisch-hanseatischen *Départements*⁹⁶⁷ gehörigen Landesteilen durchzuführen waren. Der erste Paragraph des Gesetzes bekundet ausdrücklich, dass man zu Anfang nicht die Absicht hatte, die vorgefundene fremdländische Gesetzgebung in Bezug auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vollumfänglich „abzuschaffen“ und die preußischen Regulierungsgesetze einzuführen. Man habe sich in der Vergangenheit lediglich „eine genaue Prüfung dieses Gegenstandes“ vorbehalten,⁹⁶⁸ wie sie inzwischen durch die Arbeit der Münsteraner Landeskollegien durchgeführt worden war.⁹⁶⁹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde die französische Agrargesetzgebung in Bezug auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Zehnten nunmehr rechtsrheinisch für aufgehoben erklärt. Jene Gegenstände sollten fortan ausschließlich „nach dem gegenwärtigen Gesetz beurteilt werden“, wobei hinsichtlich der noch bestehenden Dienste die einschlägigen Passus des Allgemeinen Preußischen Landrechts⁹⁷⁰ zur subsidiären Anwendung kommen sollten.⁹⁷¹ In den nicht näher definierten Teilen der genannten Provinzen, wo die französische Gesetzgebung noch „im Ganzen“ beibehalten worden war, blieb jene in Bezug auf die obigen Verhältnisse hingegen noch in Kraft.⁹⁷²

Der Gesetzesinhalt spiegelte im Wesentlichen die in dem Gesetzesentwurf des Münsteraner Komitees enthaltenen Gegenstände wider und beweist abermals die im Vergleich zu den linksrheinischen Gebieten auffallend rückständigen Agrarverfas-

966 PRGS (1820), Nr. 623, S. 169 ff., „Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogtum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landesteilen betreffend. Vom 25. September 1820“.

967 STUBBE-DA LUZ (2003), Hanseatische Départements. Die „französisch-hanseatischen Departements“ setzten sich aus den in Umsetzung des französischen Senatsbeschlusses vom 13. Dezember 1810 annektierten norddeutschen Gebieten zusammen. *Napoléon* ordnete am 1. Januar 1811 die Einteilung in die drei *Départements Bouches de l'Elbe* (Elbmündung, Hauptsitz Hamburg), *Bouches du Weser* (Wesermündung, Hauptsitz Bremen) und *de l'Eme Supérieur* (Oberems, Hauptsitz Osnabrück) an. Am 27. April 1811 kam das *Département de la Lippe* (Lippedepartement) mit Hauptsitz in Münster hinzu.

968 PRGS (1820), Nr. 623, S. 169, § 1.

969 GSTA PK (1818) I. HA, Rep. 87 B., Nr. 17441, Gesetzesentwurf zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; a. a. O., Nr. 17442, Schlussbericht der Landeskollegien zu Münster.

970 Wörtlich: Teil II., Titel 7, Abschnitt 6 Allgemeines Preußisches Landrecht.

971 PRGS (1820), Nr. 623, S. 169, 170, § 1 a. E.

972 PRGS (1820), Nr. 623, S. 170, § 3.

sungstypen der Anwendungsgebiete.⁹⁷³ Während eine Vielzahl gutsherrlicher Rechte entschädigungslos aufgehoben wurde, regelte der zweite Teil des Gesetzes die Beibehaltung einzelner französischrechtlicher Normen sowie die Rechte und Pflichten der Gutsherren und Bauern.⁹⁷⁴ Maßgeblich dabei war, dass zumindest all jene Bauern, die in französischer Zeit das Eigentum an ihren Höfen und Feldern erlangt hatten, auch fortan in diesem verblieben. Ob ein solcher Eigentumserwerb zuvor rechtmäßig stattgefunden hatte, wurde im Streitfall der gerichtlichen Entscheidung zugewiesen, in deren Verlauf der Bauer die Beweislast trug.⁹⁷⁵ Alle nicht aufgehobenen Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben sowie nicht ausdrücklich aufgehobenen Dienste blieben weiterhin bestehen; sie mussten bis zu ihrer Umwandlung in Geldrenten oder ihrer gänzlichen Ablösung – die nicht näher geregelt war – weiterhin „unweigerlich geleistet“ werden.⁹⁷⁶

Unter den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes wurde letztlich – im Gegensatz zu den linksrheinischen Gebieten – die durch Kabinettsorder vom 15. Mai 1815 angeordnete Suspensionswirkung auf alle Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mit dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung aufgehoben.⁹⁷⁷ Für die oben bezeichneten Sektoren existierte folglich ab dem Jahre 1820 ein individuelles Regulierungsrecht, mit dessen Ausführung noch im gleichen Jahr begonnen wurde.⁹⁷⁸ Kennzeichnend für die dortige Regulierung der Agrarverhältnisse war die faktische Umwandlung der dort in vorfranzösischer Zeit bestandenen bäuerlichen Abgaben und Dienste in eine Geldrente nach preußischem Vorbild. Die rechtsrheinischen Gutsherren hatten im Hinblick auf die verhinderte vollständige und ersatzlose Ablösung aller Dienst- und Abgabepflichten letztlich zumindest einen Etappensieg errungen. Eine erste konkretisierende Ablösungsverordnung ließ nach der Gesetzespublikation noch ganze neun Jahre auf sich warten.

4.4.3 Weitere gesetzliche Regulierungsmaßnahmen

Die erste nach 1816 erlassene preußische Durchführungsverordnung über die Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, die auf Eigentumsimmobilien und auf den in Erbpacht besessenen Liegenschaften lasteten, trat zur Jahresmitte 1821

973 So wurden beispielsweise die Rechte der Gutsherren auf die Erziehung der Bauernkinder, die Abgabe von Treueiden der Untertanen, körperliche Züchtigung, Anteile am bäuerlichen Erbe und die Zahlung von Schutzgeldern entschädigungslos abgeschafft, PRGS (1820), Nr. 623, Titel II.: „Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherren“, S. 170 ff., §§ 3 ff.

974 PRGS (1820), Nr. 623, S. 172, §§ 15 ff.

975 PRGS (1820), Nr. 623, S. 172, § 19. Gleiches galt für Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen von Zeitpachtverhältnissen.

976 PRGS (1820), Nr. 623, S. 173, § 21; S. 174, § 27.

977 PRGS (1820), Nr. 623, S. 183, § 64.

978 GSStA PK (ab 1820) I. HA Rep. 87 C, Nr. 4534–4538. Ausführung des Gesetzes vom 25. September über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; mit Erläuterungen.

in Kraft. Deren Geltungsbereich war auf die von dem Regulierungsedikt von 1816 erfassten Gebiete sowie zusätzlich einige wenige mitteldeutsche Gebiete um die Provinz Sachsen beschränkt und entfaltete folgerichtig links des Rheins keine Wirkung.⁹⁷⁹

Obschon bereits in dem Gesetz vom 21. April 1825⁹⁸⁰ der Erlass einer Ablösungsordnung für Dienste, Natural- und Geldleistungen für die von dem Regulierungsgesetz vom 25. September 1820 erfassten neupreußisch-rechtsrheinischen Landesteilen angekündigt wurde, trat diese letztlich erst im Jahre 1829 in Kraft.⁹⁸¹ Diese Ablösungsordnung regelte in 138 Paragraphen, wie die Bauern fortan von den Reallasten zu befreien waren, und spiegelte in ihrem Wesensgehalt die im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzten linksrheinischen Agrarreformen gutsherrenfreundlichen Prinzipien der altpreußischen Ablösungsgesetzgebung wider.

Durch eine Kabinettsorder vom 19. Juni 1837 wandte sich der preußische Staat erstmals den Agrarverhältnissen auf der linken Rheinseite durch eine Anordnung über die zukünftige Ablösung der Domaniallasten zu.⁹⁸² Demnach sollten jegliche auf den Domänengrundstücken lastenden wiederkehrenden Leistungen – allen voran die Grundrenten – nach dem 31. Dezember des Jahres ausschließlich zum 25-fachen Jahreswert ablösbar sein. Wenngleich der durch jene Order pauschal sowohl für Geld- als auch für Naturalrenten gleichgesetzte Ablösungsmultiplikator im Widerspruch zu der geltenden französischen Gesetzgebung stand⁹⁸³, war der Regelungsgehalt für das Untersuchungsgebiet von verschwindend geringer Bedeutung, da dort zum Erlasszeitpunkt bereits nahezu alle Domänengrundrenten abgelöst waren.⁹⁸⁴

Bevor man zur Mitte des Jahrhunderts endlich den Versuch zur Schaffung einer einheitlichen, den ganzen preußischen Staat umfassenden Ablösungsgesetzgebung

979 PRGS (1821), Nr. 651, S. 77 ff.

980 PRGS (1825), Nr. 937, S. 73.

981 PRGS (1829), Nr. 1204, S. 65 ff., „Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landesteilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogtum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli 1829“. Außer Kraft gesetzt durch Gesetz vom 2. März 1850, PRGS (1850), Nr. 3233, S. 77 ff., § 1, Nr. 14).

982 LOTTNER/MARQUARDT (1837), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. VI., Nr. 1869, S. 354, 355, „Ueber die Ablösung von Domaniel-Gefällen auf der linken Rheinseite“, Schreiben des preußischen Justizministers *v. Kamptz* an den königlichen Generalprokurator (Titel in Anlehnung an den hohen französischen Beamtenrang des *Procureur général*) *Biergans* zu Köln, vom 10. Dezember 1837 nebst entsprechender Order *Friedrich Wilhelms III.* vom 9. Juni 1837.

983 Nach dem Gesetz vom 18./29. Dezember 1790, Titel III., Art. 2, im Untersuchungsgebiet in Kraft getreten am 5. August 1804, BORMANN/DANIELS (1833), Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Nr. 145, S. 457, waren Naturalrenten zum 25-fachen und Geldrenten zum 20-fachen Betrag abzulösen, vgl. S. 112.

984 Die Ablösung der wenigen nach 1815 noch existenten Domänengrundrenten war von der Aachener Bezirksregierung bereits ab dem Jahre 1825 zum 15-fachen Jahreswert durchgeführt worden, vgl. S. 208 ff.

einleitete, wurde in den rechtsrheinischen Provinzen noch zuvor die Ablösung bis *dato* unablösbarer Geld- und Naturalabgaben durch Verträge für zulässig erklärt.⁹⁸⁵

4.4.4 Versuch einer einheitlichen und abschließenden Regelung

Mehr als vier Jahrzehnte nach dem Erlass des Oktoberediktes, dem eine Vielzahl verschiedener, auf die Agrarverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen bezogene Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Ordern, Edikte und sonstige Bestimmungen folgten, bemühte sich der preußische Staat um ein provinzübergreifendes einheitliches und abschließendes Gesetz über die Ablösung der in allen Landesteilen noch bestehenden Reallasten und der endgültigen Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.⁹⁸⁶ Das am 2. März 1850 in Kraft getretene „Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“⁹⁸⁷ hob dementsprechend die Fülle der bis dahin zur Regelung jener Verhältnisse in Preußen erlassenen Rechtsvorschriften auf und bildete fortan den rechtlichen Maßstab für die Bewertung und die staatlich gewollte Abgeltung aller darauf Bezug nehmenden Sachverhalte.⁹⁸⁸

Während das Ablösungsgesetz mit dem erklärten Ziel einer abschließenden Regelung der Agrarverhältnisse dem Gesetzesentwurf entsprechend „für den ganzen Umfang der Monarchie“ uneingeschränkt in Kraft treten sollte⁹⁸⁹, waren die auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile in der letztlich verkündeten Gesetzesversion dessen ungeachtet von der Anwendung ausgeschlossen worden. Gegen eine uneingeschränkte Anwendbarkeit des Gesetzes auf die linksrheinischen Gebiete sprach letztlich die Inkompatibilität einzelner Vorschriften mit den durch die königliche Anordnung vom 19. November 1818 aufrechterhaltenen französischen Ablösungsgesetzen. Mit dem Ziel, die Gesetzesintention gleichwohl auch links des Rheins zu entfalten, stellte die mit der Bearbeitung des Gesetzesentwurfs betraute Kommission den Antrag an die Erste Kammer des preußischen Parlaments⁹⁹⁰: Die Kammer solle

985 PRGS (1845), Nr. 2543, S. 93. „Gesetz betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben. Vom 31. Januar 1845“.

986 PRGS (1850), Nr. 3233, S. 77 ff.

987 Im Folgenden „Ablösungsgesetz“.

988 Eine Auflistung aller durch das Gesetz abgeschaffter Rechtsvorschriften enthält der erste Paragraph des Gesetzes, PRGS (1850), a. a. O., S. 77–79.

989 GSrA PK, I. HA Rep. 87 B, Nr. 17485. Acta betr.: „Anwendung des Gesetzes vom 2. März 1850 auf die linksrheinischen Landesteile“. In dem undatierten, dort enthaltenen Entwurf des späteren Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 waren die linksrheinischen Landesteile noch nicht ausgeschlossen.

990 Nach der Auflösung der preußischen Nationalversammlung und der Einführung der oktroyierten Verfassung im Jahre 1849 bestand der preußische Landtag aus zwei Kammern, dem Herrenhaus, bis 1855 Erste Kammer, und dem Abgeordnetenhaus, bis 1855 Zweite Kammer genannt. Ursprünglich wurde die Besetzung der Ersten Kammer von Bürgern gewählt, die entweder

die Regierung auffordern, baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Grundsätze des Ablösungsgesetzes auf die „gesetzlich noch bestehenden Lasten“ in den Landesteilen auf dem linken Rheinufer zur Anwendung gebracht würden.⁹⁹¹ Besagter Antrag wurde von der Kammer daraufhin in der Sitzung vom 4. Februar 1850 nach eingehender Debatte genehmigt und durch den Kammerpräsidenten mit Schreiben vom 12. Februar 1850 an den königlichen Präsidenten des Justizministeriums, den Grafen *von Brandenburg*⁹⁹², weitergeleitet.⁹⁹³

In der darauf folgenden Verordnung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Juli 1850 wurden die fünf Bezirksregierungen der Rheinprovinz⁹⁹⁴ aufgefordert, die Anwendbarkeit des Ablösungsgesetzes in Bezug auf die noch vorhandenen Lasten sowie die anwendbaren Auszüge aus dem Gesetz zu prüfen und ihrer Ansicht entsprechende, notwendige Änderungsvorschläge in einer schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.⁹⁹⁵ Die Ergebnisse dieser Umfragen sollten letztlich durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz in einem an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richtenden Gutachten zusammengestellt werden.⁹⁹⁶ Mit Ausnahme der Kölner und der Trierer Regierung, die bereits im August und Oktober antworteten, gingen die Berichte der übrigen Bezirksregierungen erst nach mehrmaliger Aufforderung des Ministeriums gegen Ende des Jahres 1850 ein; die Düsseldorfer Regierung antwortete gar erst im Januar 1851.⁹⁹⁷ In dem ab-

mindestens acht Taler Steuern zahlten oder über ein Jahreseinkommen von mehr als 500 Talern verfügten. Nach einer Gesetzesänderung von 1850 wurden die Mitglieder nur noch zum Teil gewählt, während die übrigen teils erbliche Sitze innehatten, wie der ehemals reichsunmittelbare Adel, oder durch den König ernannt wurden. Im Jahr 1853 wurden die Kammerwahlen endgültig abgeschafft. Neben den Oberpräsidenten der Provinzen und sonstigen politischen Würdenträgern gehörten der Ersten Kammer fortan auch die Oberbürgermeister größerer Städte an.

991 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485. Schreiben *Eichmanns* an das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Februar 1850.

992 *Friedrich Wilhelm Graf von Brandenburg* (1792–1850), war der Sohn *Friedrich Wilhelms II.* aus dessen morganatischer Ehe mit *Gräfin Sophie von Dönhoff* und wurde 1795 in den Grafenstand erhoben. Nach mehrjähriger Militärzeit war er zeitweilig preußischer Ministerpräsident, ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE (1876), Bd. III., S. 238 ff.

993 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485, beglaubigter Auszug des Sitzungsprotokolls der 106. Sitzung der Ersten Kammer. Anschreiben des Präsidenten der Ersten Kammer *von Auerswald* an den Justizminister Graf *von Brandenburg* vom 12. Februar 1850.

994 Aachen, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier.

995 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485, Verfügung Nr. 1062 des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten an die Bezirksregierungen zu Koblenz, Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf, ohne Erlassdatum.

996 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485.

997 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485, Berichte der einzelnen Bezirksregierungen, die Erinnerungsschreiben des Landwirtschaftsministeriums sowie die Anzeigen des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an das Ministerium wegen der fortwährenden Untätigkeit der Bezirksregierungen.

schließend auf den 19. Februar 1851 datierten Gutachten kam *Eichmann*⁹⁹⁸ zu dem Ergebnis, dass sich die Regierungen zu Trier, Koblenz und Köln, „und zwar die letzte am gewaltigsten überhaupt“, grundsätzlich gegen eine Anwendung der Grundsätze des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auf die Landesteile des linken Rheinuferes ausgesprochen hatten.

Die Kölner Regierung sah in der uneingeschränkten Anwendung des Ablösungsgesetzes auf die linksrheinischen Gebiete einen ungerechtfertigten Eingriff in die bisherigen Rechtsverhältnisse sowohl aus Sicht des Rentengläubigers als auch des Rentenschuldners. Zum Ende der Stellungnahme wurde eine teilweise Anwendung der Ablösungsvorschrift jedoch in vier Punkten als „nützlich“ erachtet. Demnach sollten entsprechend §65 des Gesetzes – entgegen der französischen Gesetzgebung – „alle sogenannten Grundrenten“ unabhängig davon, ob sie eine Natural- oder Geldleistung zum Gegenstand hatten, „fortan zum 20-fachen Betrage“ ablösbar sein. Ferner sollte auch §65 zur Anwendung kommen, wonach sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Ablösung der Rente verlangen konnte.⁹⁹⁹ Dabei hatte nach Ansicht der Regierung im Falle des Gläubigerantrags die Ablösung „durch Vermittlung der Rentenbank“ zu erfolgen, während der die Ablösung beantragende Schuldner den Ablösungsbetrag auch zukünftig in bar zu entrichten hatte.¹⁰⁰⁰ Des Weiteren sollten alle bestehenden Naturalrenten wie „schon den bisherigen rheinischen Rechten“ entsprechend in feste Grundrenten verwandelt werden, deren Wertermittlung ebenfalls nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes,¹⁰⁰¹ „sei es durch die General-Kommission

998 *Franz August Eichmann* (1793–1879) war ein deutscher Jurist und konservativer preußischer Beamter. *Eichmann* war in der Zeit von 1845 bis 1850 mit Unterbrechungen (1848 Preußischer Innenminister) Oberpräsident der Rheinprovinz und von 1850 bis 1868 Oberpräsident der Provinz Preußen, HIRTH (1867), *Parlaments Almanach*, Bd. VI., S. 34.

999 Auch dies stand im Widerspruch zur französischen Gesetzgebung, nach der nur der Rentenschuldner die Ablösung verlangen konnte.

1000 GStA PK, I., HA, Rep. 87 B, Nr. 17458, Stellungnahme der Kölner Bezirksregierung vom 14. August 1850, a. E. Während die Regierung zu Düsseldorf wie die übrigen vier Regierungen, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend, das grundsätzliche „Bedürfnis zur [...] Ablösungen nicht anerkennt“, befürwortete sie jedoch mit „Gründen der Parität“ die Anwendung der Teile des Gesetzes, welche die Durchführung der Ablösungen „durch Vermittlung der Rentenbank“ gewährten, GStA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17458, Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf von Januar 1851. Paragraph 65 des Gesetzes vom 2. März 1850, PRGS (1850), Nr. 3233, S. 96, sah für den Fall, dass der Rentengläubiger die Ablösung einer Grundrente beantragte, vor, dass die Ablösung ausschließlich „durch Vermittlung der Rentenbanken“ zu erfolgen habe. Der Rentenschuldner hatte auf seinen Antrag hin die Ablösesumme in bar zu entrichten. Ein entsprechendes „Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken“ wurde am gleichen Tag erlassen, PRGS (1850), Nr. 3234, S. 112–128.

1001 Die Wertermittlungsmaßstäbe für die Berechnung der bereinigten Jahreswerte von Natural- und Geldrenten regelten die Titel III. und IV. des Ablösungsgesetzes, PRGS (1850), a. a. O., S. 85–88. Demnach war der Wert der in Getreide zu leistenden Naturalrenten anhand der „Martini-Durchschnittspreise“ der letzten 25 Jahre nach einem detailliert festgesetzten Prozedere zu ermitteln. Für alle übrigen, nicht „in Körnern“ zu leistenden Naturalabgaben war,

in Münster oder zweckmäßiger durch die oder eine der Rheinischen Regierungen“, zu erfolgen hätte.¹⁰⁰²

Die Aachener Regierung merkte unter Bezugnahme auf die Titel II. bis IX. des Gesetzes richtigerweise an, dass bereits durch die „revolutionäre Gesetzgebung“ „alle sowohl festen als auch zufälligen Rechte, Lasten und Abgaben [...] ohne Entschädigung aufgehoben und abgeschafft wurden“¹⁰⁰³, was eine Anwendung dieser Gesetzesauszüge links des Rheins ins Leere laufen ließe. Ferner war § 63 des Ablösungsgesetzes, der von der Ablösung der meist geringer Reallasten handelte, die auf den kleinen, östlich der Elbe vielfach an die örtlichen Landleute zur Bewirtschaftung ausgegebenen Bauernstellen lasteten, auf dem linken Rheinufer nicht anwendbar, da derartige – den Kötterstellen vergleichbare – Besitzüberlassungen dort nicht mehr vorkamen.¹⁰⁰⁴

Bezug nehmend auf die im Ablösungsgesetz definierten Formen der Reallasten, führt die Aachener Regierung aus, dass bereits das Gesetz vom 1. Oktober 1804¹⁰⁰⁵ die „Natur der verschiedenen Grundrenten“ präzisiere, die im Ergebnis in allen in den linksrheinischen Gebieten bekannten Formen abgeschafft seien, sofern ihr feudaler oder grundherrlicher Ursprung bewiesen sei. Diese Bestimmung sei ferner durch die allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Oktober 1835¹⁰⁰⁶, nach welcher bei allen bis zum 1. April 1834 oder später gelieferten Renten ohne Ausnahme die Präsomtion ihres feudalen oder gutsherrlichen Ursprungs nicht wieder stattfinden dürfe, dahingehend aufgehoben worden. Werde der Beweis des feudalen Ursprungs bestehender Renten auch jetzt noch nachträglich erbracht, so sei „die Rent[en]forderung auch noch jetzt als erloschen und unentgeltlich abgeschafft zu behandeln“. Derartige *ex tunc*

sofern sie bereits in eine Geldrente umgewandelt waren, der über die letzten Jahrzehnte „ohne Widerspruch“ geleistete Betrag maßgeblich. Konnte dieser nicht ermittelt werden, war auch hier der ortsübliche Durchschnittspreis der letzten zwanzig Jahre bestimmend.

- 1002 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17458, Stellungnahme der Kölner Bezirksregierung vom 14. August 1850, a.E.; gemeint war die Wertermittlung der Renten anhand der Martini-Durchschnittspreise nach den §§ 18–28 des Ablösungsgesetzes, PRGS (1850), Nr. 3233, S. 85–87, unter Behördenaufsicht.
- 1003 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485, Bl. 4. Stellungnahme der Aachener Bezirksregierung vom 14. November 1850. Genannt werden die Gesetze vom 4./11. August 1789, 15./28. März 1790, 13./20. April 1791, 25./28. August 1792.
- 1004 PRGS (1850), Nr. 3233, S. 95, 96.
- 1005 *Décret sur la liquidation des dettes des quatre départements de la rive gauche du Rhin. Du 1 octobre 1804*, abgdr. bei BORMANN/DANIELS (1836), Gesetze und Verordnungen, Bd. IV., Nr. 340, S. 545 ff.
- 1006 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 484, „Allerhöchste Kabinetts-Ordre, die Grundrenten in der Rheinprovinz betreffend. Vom 29. Oktober 1835“. Die Order bestimmte, dass eine in Auslegung der französischen Gesetze praktizierte Vermutung des feudalen Ursprungs, die zwangsläufig zu einem ersatzlosen Fortfall der Grundrente führte, für die Zukunft nicht mehr aufgestellt werden dürfe. Der Rentenschuldner habe vielmehr den Feudalbeweis „nach den allgemeinen Regeln der Beweislast“ zu erbringen.

nichtige Feudalrenten und alle anderen rechtmäßigen bestehenden Renten sowie „jede andere persönliche Verbindlichkeit“ belasteten ein Grundstück jedoch nur insoweit, als dass sie darauf hypothekarisch eingetragen seien, wodurch sie sich in diesen Punkten in ihrer rechtlichen Wirkung durchgreifend von den in § 65 des Ablösungsgesetzes bezeichneten Reallasten unterschieden. Aufgrund der bestehenden Ähnlichkeit hinsichtlich des Entstehungsgrundes und ihrer ursprünglichen faktischen Beschaffenheit als Gegenleistung für eine Eigentums- oder Nutzungsüberlassung seien sie jedoch mit den in § 65 des Ablösungsgesetzes normierten Reallasten zumindest vergleichbar. Die im Ablösungsgesetz normierten Durchführungsgrundsätze in Bezug auf diese Renten hingegen seien keinesfalls mit der geltenden rheinischen Gesetzgebung konform, da nach dieser alle Grundrenten nur auf Antrag des Verpflichteten und nur durch Kapital abgelöst werden könnten. Ferner sei die Höhe des Ablösungskapitals selbst bei allen festen Geldabgaben auf den 20-fachen Betrag, bei allen übrigen Abgaben und Prästationen aber auf den 25-fachen Betrag ihres Jahreswertes von Gesetzes wegen festgeschrieben, sodass eine Vereinheitlichung des Ablösungssatzes auf den 20-fachen Betrag bei allen Renten, wie ihn § 65 vorsehe, im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen stünde, was im Falle einer analogen Anwendung zumindest berücksichtigt werden müsse.¹⁰⁰⁷ Abschließend fasste die Bezirksregierung nochmals zusammen, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen der preußischen Ablösungsgesetzgebung und dem geltenden Rheinischen Recht zum einen in dem „Objekt, welches als Preis der Ablösung angeboten wird“, dem Ablösungsmaßstab sowie im dem Rentengläubiger zugestandenen „Provokationsrecht die Ablösung zu verlangen“ bestehe.

Trotzdem bestand jedoch auch bei der Aachener Regierung letztlich dahingehend Einigkeit, dass eine Anwendung insoweit verlangt werden müsse, als dass der Ablösungsbetrag von Naturalrenten und sonstigen Leistungen vom bisherigen 25-fachen auf den 20-fachen Jahreswert herabgesetzt werde.¹⁰⁰⁸ Begründet wurde der Antrag mit dem ökonomischen Zweck des Gesetzes und damit, dass die Rentengläubiger erfahrungsgemäß zum 20-fachen und sogar zu geringeren Beträgen in die Ablösung einwilligen würden. Ferner sei eine Ablösung zum 20-fachen Betrag auch bei den Naturalrenten, die dem Fiskus gehören, bereits 1848 durch Kabinettsorder von „seiner Majestät und de[m] damaligen Finanzminister *Heinemann*“ zugelassen worden. Tatsächlich waren jene Domianialrenten gerade im Aachener Regierungsbezirk bereits Jahre zuvor vollständig und lediglich zum 15-fachen Jahreswert abgelöst worden.¹⁰⁰⁹

1007 GStA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17458. Stellungnahme der Aachener Bezirksregierung von Januar 1851.

1008 GStA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17458, Stellungnahme der Aachener Bezirksregierung bzgl. § 65 des Ablösungsgesetzes, PrGS (1850), Nr. 3233, S. 96. Gleiches schlug auch die Kölner Regierung vor, GStA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17458, Stellungnahme der Kölner Bezirksregierung vom 14. August 1850, Bl. 23.

1009 Vgl. S. 208, 209.

Eichmann selbst hingegen war der Ansicht, dass die Grundsätze des Ablösungsgesetzes, ungeachtet der Ausführungen der Bezirksregierungen, auch auf die linksrheinischen Landesteile sowohl zulässig seien als auch zur Abgeltung der bestehenden Verhältnisse unweigerlich zur Anwendung gebracht werden müssten.¹⁰¹⁰ Es sei zwar richtig, dass in den linksrheinischen Landesteilen kein Bedürfnis nach einer Gesetzesänderung zur Regulierung der bäuerlichen Lasten und zur Ablösung dieser bestünde, was aber daran läge, dass die bestehenden, von den Pflichtigen als rechtmäßig empfundenen „Grundrenten“¹⁰¹¹ als solche wegen des mangelhaften fremdgesetzlichen Rechtsursprungs „nicht zulässig“ seien,¹⁰¹² da sie nicht durch Eintragung auf den Grundbesitz des Pflichtigen hypothekarisch gesichert seien.¹⁰¹³

Wie die rheinischen Bezirksregierungen erkennt auch *Eichmann*, dass der zweite Titel des Gesetzes, die Ablösungen der Dienstpflichten betreffend, in den linksrheinischen Gebieten „mangels Gegenstand“ nicht einzuführen sein werde, da die Dienstpflichten aller Art bereits durch die französische Gesetzgebung vollends abgeschafft seien.¹⁰¹⁴ Anders verhalte es sich mit den Titeln III. und IV., die Wertermittlungsgrundsätze der Natural- und Geldrenten betreffend,¹⁰¹⁵ die auf die Verhältnisse des linken Rheinlandes unverändert zur Anwendung zu bringen wären.

Dagegen erkennt *Eichmann* im Einklang mit der Aachener Bezirksregierung an, dass die Titel V., VI., VIII. und IX., „da sie von Verhältnissen handeln, die hier nicht mehr vorkommen“, vollständig wegfallen könnten. Letztlich kommt er in Übereinstimmung mit den Berichten der rheinischen Regierungen zu dem Ergebnis, dass außer den von § 65 des Ablösungsgesetzes erfassten Reallasten keine von der Ablösungsgesetzgebung behandelten Lasten und Abgaben auf dem linken Rheinufer mehr vorkamen.¹⁰¹⁶ Demzufolge erklärte er auch den § 63, „da er Verhältnisse im Auge hat, die auf dem linken Rheinufer, in dem Sinn, wie sie das Gesetz suggeriert, nicht mehr vorkommen“, sowie den auf diesen Bezug nehmenden § 63 für nicht

1010 GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485, Gutachten *Eichmann* vom 18. Februar 1851, Bl. 2–3.

1011 Gemeint sind hier alle noch bestehenden Reallasten. Die Kölner Regierung hatte die „Natur dieser Grundrenten“ als Reallasten anerkannt und sie als mit der französischen Gesetzgebung erfasste Lasten zu legitimieren versucht, GSTA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17485, Stellungnahme der Kölner Bezirksregierung vom 14. August 1850; vgl. auch Gutachten EICHMANN, a. a. O., Bl. 3.

1012 Gemeint war die aus der Sicht EICHMANNS mangelhafte „französische Hypothekenverfassung“.

1013 Gutachten EICHMANN, a. a. O., Bl. 3–4.

1014 Gutachten EICHMANN, a. a. O., Bl. 6.

1015 PRGS (1850), a. a. O., S. 85–88. Die Titel III. und IV. des Gesetzes normierten im Detail, anhand welcher Preise, Bewertungszeitpunkte und Abzüge die Jahreswerte der noch bestehenden Natural- und Geldrenten zur Berechnung der einfachen Jahreswerte zu ermitteln waren.

1016 *Eichmann* hielt ferner die Bestimmungen des Schlusssatzes in § 65, wonach eine Anwendung der Ablösungsgesetzgebung auf die (noch) bestehenden Reallasten „welche Kirchen Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen“ ausgeschlossen wurde, für „ohne Bedenken“ anwendbar. Ebenso hielt er eine Anwendung des § 66 für unbedenklich.

übertragbar.¹⁰¹⁷ Abschließend schlug *Eichmann* vor, dass die Durchführung der „Ablösungsangelegenheiten“ aufgrund des nachweislich geringen Umfangs auf die einzelnen Landräten als Provinzial-Kommissarien übertragen werden könnte. Die Rentenbank in Münster könnte diesbezüglich ihre Funktion auch auf die linksrheinischen Landesteile ausdehnen.¹⁰¹⁸

Aus den Stellungnahmen der linksrheinischen Bezirksregierungen und der abschließenden zusammenfassenden gutachterlichen Würdigung der Sach- und Rechtslage durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz wird ersichtlich, dass letzten Endes nur noch eine Anwendung des § 65 des Ablösungsgesetzes auf das linke Rheinland in Betracht kam. Aufgrund dieses im Ergebnis äußerst geringen Anwendungsbereichs kam es letztlich nie zu einer auch nur auszugweisen analogen Anwendung des Ablösungsgesetzes oder seiner Grundsätze.¹⁰¹⁹ Diese Entscheidung stand jedenfalls im Einklang mit den tatsächlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet, da den von § 65 des Ablösungsgesetzes erfassten Renten dort zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur noch eine verschwindend geringe Bedeutung zukam, da alle nachweisbaren Grundrenten bereits abgelöst waren. Insofern wären sowohl die Herabsetzung des Ablösungssatzes vom 25-fachen auf den 20-fachen Betrag als auch die Möglichkeit eines Gläubigerantrags auf Ablösung einer Reallast – als einzige Neuerungen des geltenden Rechts – links des Rheins mangels Gegenstand kaum von Belang gewesen.¹⁰²⁰ Rentenbanken, wie

1017 Gutachten EICHMANN, a. a. O., Bl. 7 ff. Bezüglich der allgemeinen Bestimmungen kommt *Eichmann* zu dem Ergebnis, dass § 91, demzufolge ein höherer als 25-facher Betrag als Ablösungssatz nicht tituliert werden durfte, nicht konform mit dem französischen Gesetz vom 18. Dezember 1790 war, welches höhere Titulationen gestattete. Dies stehe einer Einführung jener Bestimmungen, „welche übrigens für die hier obwaltenden Verhältnisse von keiner zwecklichen Bedeutung sein dürften“, jedoch nicht entgegen. Die Bestimmungen des § 93 dagegen liefen dem Wesen der rheinischen Grundrenten zuwider, weshalb eine Anwendung hier nicht in Betracht käme. Die Bestimmungen des § 95 a. E. müssten hingegen in Anwendung zu bringen sein, da die Grundrenten nur mittels Eintragung einer Hypothek auf ein Grundstück mit diesem verbunden wurden.

1018 Gutachten EICHMANN, a. a. O., Bl. 9.

1019 Obschon sich *Eichmann* für eine auszugweise Anwendung des Ablösungsgesetzes ausgesprochen hatte, muss sich das Landwirtschafts- oder Justizministerium letztlich gegen eine Übertragung der vorgeschlagenen Auszüge auf die linksrheinischen Gebiete entschieden haben. Schriftliche Quellen eines oder beider Ministerien, die eine Erörterung der Thematik im Anschluss an das Gutachten oder eine diesbezügliche Korrespondenz zwischen den Ministerien und der rheinischen Provinzialregierung belegen, sind leider nicht erhalten geblieben. Im Ergebnis scheint der gesamte Übertragungsansatz entweder zwischenzeitlich oder unter späterer Bezugnahme auf das Gutachten vollends verworfen worden zu sein.

1020 Es muss dabei auch berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit aufgrund der in der Regel sehr geringen Höhe der wiederkehrenden Leistungen vielfach nicht einmal der in seiner Position als Eigentümer oder Besitzer des belasteten Grundstücks beschwerte Schuldner die Ablösung der Reallasten beantragte. Noch weniger dürften folglich die Gläubiger im Anwendungsfall des § 65 des Ablösungsgesetzes auf hypothetisch noch bestehende Reallasten an einer Ablösung interessiert gewesen sein.

sie das Gesetz zur Durchführung der Ablösungen für jede Provinz vorsah, sind folglich in der Rheinprovinz nicht errichtet worden.¹⁰²¹ Im Ergebnis war somit auch der letzte Versuch, ein landesweit einheitliches und abschließendes preußisches Agrarreformgesetz auch links des Rheins zur Anwendung zu bringen, kläglich gescheitert. Im Rheinland wurde folglich auch nach 1850 betreffs der Agrarverhältnisse noch ein weiteres halbes Jahrhundert lang bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – sofern überhaupt noch erforderlich – auf die französischen Agrargesetze zurückgegriffen.

4.4.5 Zwischenergebnis

Während sich die ersten, nach dem Herrschaftsantritt der Preußen am Rhein erlassenen Rechtsvorschriften ausschließlich auf die vor 1815 publizierten preußischen Agrarreformgesetze – allen voran das Oktoberedikt – bezogen, war das 1820 in Kraft getretene Regulierungsedikt in seiner Anwendung auf die rechtsrheinischen Gebiete der neuen Preußenprovinzen beschränkt; Gleiches gilt für die Ablösungsordnung für jene neuen Gebiete von 1829. Obgleich sich die Preußen ab dem Jahre 1817 der genauen Erforschung der rechtsrheinischen Agrarverfassung, deren begonnenen Umgestaltungen während der französischen Besatzungszeit und einer auf diese Gebiete bezogenen Regulierungsgesetzgebung widmeten, blieben die neuen Provinzen links des Rheins von ähnlich weitreichenden Untersuchungen und gesetzgeberischen Anstrengungen verschont. Nachdem den Rheinländern das geltende französische Recht auch in Bezug auf die bis dahin erlassenen Agrargesetze und den in Umsetzung derselben hervorgerufenen Rechtszustand durch die königliche Order von November 1818 erhalten geblieben war, griff der preußische Staat gesetzgeberisch nur unwesentlich in die noch fortschreitende Umsetzung der französischrechtlichen Agrarreformen ein. Die 1837 erlassene Anordnung, die Erhöhung des Ablösungssatzes der Domianiallasten anbelangend, war insofern faktisch bedeutungslos. Gleiches galt für die Bestrebungen zur Übertragung der Ablösungs- und Regulierungsgrundsätze des Gesetzes von 1850. Die diesbezüglich in den Stellungnahmen der rheinischen Bezirksregierungen und dem Abschlussgutachten aufgeworfenen juristischen Probleme hinsichtlich einer Kompatibilität einzelner Regelungen mit den französischen Agrargesetzen war letztlich nur theoretischer Natur. In der linksrheinischen Rechtspraxis waren die von dem

1021 Allgemeine Nachforschungen der preußischen Regierung über das landwirtschaftliche Kreditwesen sind bereits für das Jahr 1815 belegt, GStA PK (1815), I. HA, Rep. 87 B, Nr. 9734. Mit ersten Beratungen und Gesetzesentwürfen über die Errichtung von Rentenbanken zum Zweck einer finanziell und verwaltungstechnisch erleichterten Ablösungsdurchführung für die Bauern war in Preußen schon im Jahre 1839 begonnen worden, GStA PK (1839–1849), I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17048–51. Während die ersten beiden Gesetzesentwürfe noch die Errichtung von Rentenbanken im linken Rheinland vorsahen, a. a. O., Nr. 17048, Bl. 119 ff.; Nr. 17049, Bl. 203 ff., schloss der letztendlich 1850 verkündete Abschlussentwurf von 1849 die linksrheinischen Lande endgültig aus, a. a. O., Nr. 17049, Bl. 343.

Gesetz erfassten Anwendungsfälle überwiegend nicht mehr existent beziehungsweise bedurften keiner neuen oder ergänzenden Regelung, weshalb letztlich eine Rezeption auch dieses preußischen Agrargesetzes ausblieb. Im Ergebnis wurden die französischen Agrargesetze in der Form, wie sie bis 1814 links des Rheins zur Anwendung gebracht worden waren, unverändert beibehalten.

4.5 Die Durchführung der Agrarreformen nach 1815

Wie eben festgestellt, wurde die preußische Agrargesetzgebung im Wesentlichen nicht auf die linksrheinischen Provinzen übertragen und leitete folgerichtig dort weder neue Reformen ein, noch revidierte sie die bis dahin umgesetzten französischrechtlichen Reformen spürbar, deren wesentliche gesetzliche Grundlagen auch nach dem Herrschaftsantritt Preußens – nach einer partiellen kurzweiligen Suspension – inhaltlich nahezu unangetastet in Kraft blieben. Nachdem der Streit um das „Rheinische Recht“ nach der abschließend klarstellenden Order des Preußenkönigs ab dem Jahre 1818 weitgehend zum Erliegen gekommen war,¹⁰²² wurde mit der Anwendung der weiterhin gültigen französischen Reformgesetze fortgefahren.

4.5.1 Ablösung der Grundrenten

Auf der Grundlage der französischen Ablösungsgesetzgebung¹⁰²³ waren die auf den privaten Grundstücken lastenden Naturalgrundrenten nach wie vor zum 25-fachen, die Geldrenten zum 20-fachen Wert ablösbar.¹⁰²⁴ Wie bereits untersucht, war der Großteil der im Untersuchungsgebiet zu Beginn der Franzosenherrschaft existenten Grundrenten feudalarrechtlichen Ursprungs und infolgedessen bereits ersatzlos weggefallen.¹⁰²⁵ Waren die übrigen privaten Grundrenten – nicht zuletzt aufgrund der geringen, den Rentenschuldner nur unwesentlich belastenden Höhe – kaum abgelöst worden, setzte zum Ende der 1820er-Jahre eine großflächige regionale Ablösungsbewegung ein.

1022 LANDSBERG (1917), *Rheinisches Recht*, a. a. O., S. 156.

1023 Gesetz vom 18./29. Dezember 1790, dort Titel III., Art. 2, abgdr. bei BORMANN/DANIELS (1833), *Gesetze und Verordnungen*, Bd. I., Nr. 145, S. 457–460; Gesetz vom 25./28. August 1792, BORMANN/DANIELS (1834), a. a. O., Bd. II., Nr. 65, S. 236 ff.; Gesetz vom 17. Juli 1793, BORMANN/DANIELS (1834), a. a. O., Bd. II., Nr. 151, S. 371 ff.; sowie das kaiserliche Dekret vom 1. Oktober 1804, ebenfalls abgdr. bei BORMANN/DANIELS (1836), a. a. O., Bd. IV., Nr. 340, S. 545–554.

1024 Neben den Diskussionen um die Übertragung des Gesetzes von 1850, rückten die Grundrenten nur einmal durch die von *Friedrich Wilhelm III.* in der Verordnung vom 29. Oktober 1835 bestimmte Beweislastumkehr hinsichtlich des Feudalursprungs, den fortan der Rentenschuldner zu beweisen hatte, in den Fokus preußischer Gesetzgebung.

1025 Vgl. S. 111, 112.

Die Zahlungen der Ablösungsbeträge waren im Regierungsbezirk Aachen – je nach Belegenheitsort des belasteten Grundstücks – an eine der drei Renteien zu Aachen, Jülich oder Gemünd, die allesamt unter Oberaufsicht der Aachener Finanzdirektion standen, zu leisten.¹⁰²⁶ Mit amtlichen Aufzeichnungen über die dort erfolgten Rentenablösungen wurde im Jahre 1827 begonnen.¹⁰²⁷ Während demnach in den Jahren 1827 und 1828 noch zu einem Wert von über 11.200 Talern Renten abgelöst wurden, waren es bis zum Jahre 1840 im Durchschnitt nur noch circa 1.800 Taler jährlich. In den folgenden zehn Jahren sank der Jahresdurchschnitt der abgelösten Renten abermals deutlich auf unter 40 Taler jährlich, bis die Grundrenten im gesamten Aachener Regierungsbezirk bis zum Jahre 1850 nahezu vollständig abgelöst waren¹⁰²⁸, eine Entwicklung, die allen Teilen der Rheinprovinz gemein war.¹⁰²⁹

1026 GStA PK (1825–1881) I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten, Nr. 3930; LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz., Bd. I., Nr. 82, Abs. IV., S. 117.

1027 Die im Jahresverlauf abgelösten Renten wurden in den tabellarischen Aufzeichnungen nur in Summe für den Einzugsbereich der jeweiligen Rentei angegeben, GStA PK (1825–1881) I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3930.

1028 GStA PK (1825–1881), I. HA Rep. 87 C, Nr. 3930. In den Jahren 1843 und 1847 fanden keine Rentenablösungen statt; im Jahre 1850 lediglich eine Ablösung in Höhe von 18 Talern im Einzugsbereich der Rentei Gemünd. In den Folgejahren wurden gelegentlich noch kleinere Renten abgelöst – so ist beispielsweise für das Jahr 1859 für den gesamten Regierungsbezirk Aachen noch eine Rentenablösung von drei Talern verzeichnet. Im Jahr 1860 wurden noch „eine Geldrente und eine Naturalrente“ abgelöst, wobei auf die Angabe des Ablösungsbetrages schlussendlich verzichtet wurde. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden im Regierungsbezirk Aachen gelegentlich immer noch kleine Grundrenten, deren Bestehen sich erst im Laufe der Jahre herausgestellt hatte, abgelöst; GStA PK (1824–1896), I. HA, Rep. 87 B, Nr. 6213. *Gemeinheitsteilungen und Ablösungen in Landgemeinden und Gutsherrschaften im Regierungsbezirk Aachen.*

1029 GStA PK (1817–1852), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4739–4741. *Ablösung der Geldrenten in der Rheinprovinz.* Die zentralen Erfassungen über die Ablösungen der Geldrenten in der gesamten Rheinprovinz endeten ebenfalls im Jahre 1852. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass wenige einzelne dieser altrechtlichen Reallasten, die aufgrund ihres Ursprungs in unvordenklicher Zeit weder dem Berechtigten noch dem Verpflichteten bekannt waren, auch zum Ende des 19. Jahrhunderts noch nicht abgelöst waren. Jene Reallasten rückten letztmalig im Jahre 1899 in den Fokus des Gesetzgebers, GStA PK (1899), 87 B., Nr. 17485 a. E. der Akte, Schreiben des Präsidenten der königlichen Generalkommission an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Juni 1899 betreffend die Ablösung der Reallasten im Geltungsbereich des rheinischen Rechts; Erlass vom 28. Februar 1899, und fanden letztlich im ersten Entwurf des AGBGB (Ablösung der Reallasten linksrheinisch) eine abschließende rechtliche Würdigung.

4.5.2 Gemeinheitsteilungen und Behandlung der Gemeindegüter

Eine erste Gemeinheitsteilungsordnung für die altpreußischen Gebiete ist für das Jahr 1805 belegt.¹⁰³⁰ In den Folgejahren trieb der preußische Staat bis in die 1870er-Jahre die Teilung der in vielen Landesteilen noch bestehenden Gemeinheiten stets voran.¹⁰³¹ Eine letzte Gemeinheitsteilungsordnung für die gesamte Rheinprovinz wurde noch im Jahre 1850 erlassen.¹⁰³² Die Veräußerung von Gemeindegütern, wie sie zuletzt von den Franzosen durch Gesetz vom 20. März 1813 legitimiert und zum Teil auch durchgeführt wurde¹⁰³³, stand zu jeder Zeit im Widerspruch zu den preußischen Teilungsbemühungen und hat es demnach in Preußen nie gegeben. Obschon das betreffende französische Gesetz unmittelbar nach der preußischen Besetzung zumindest für das Mittelrheingouvernement durch Verordnung vom 13. Februar 1814¹⁰³⁴ aufgehoben wurde, bestanden hinsichtlich des verwaltungsbehördlichen Vorgehens in Bezug auf die zuvor veräußerten Gemeindegüter offensichtliche Zweifel.¹⁰³⁵ Aus diesem Grunde sah sich der dortige Generalgouverneur *Justus von Gruner* bereits kurze Zeit später dazu veranlasst, durch eine Folgeverordnung vom 10. März 1814 die Verhältnisse zwischen den betroffenen Gemeinden und den Ankäufern in den ehemaligen linksrheinischen Departements vorläufig zu regeln und die bis *dato* durchgeführten Verkäufe möglichst zu revidieren.¹⁰³⁶ Die von den Verkäufen betroffenen Gemeinden konnten in der Folgezeit die Rückgabe der veräußerten Gemeindegüter verlangen. Ein darauf gerichteter Antrag der Gemeinde war binnen vier Wochen ab Publikation der Verordnung gegenüber dem Verkäufer und dem Kreisdirektorium abzugeben.¹⁰³⁷ Die Rückgewähr bereits gezahlter Kaufgelder sollte jedoch erst nach dem definitiven Friedensschluss erfolgen, bis zu dem die Gemeinde die Gelder mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen und den Anspruch des Käufers durch eine Hypothek auf dem

1030 GStA PK (1805), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4518. Gemeinheitsteilungsordnung 1805.

1031 GStA PK (1809–1872), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4519–4520. Gemeinheitsteilungsordnungen 1809–1872.

1032 GStA PK (1850), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4553. Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz 1850–1852.

1033 Vgl. oben S. 129–131.

1034 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 61, S. 91. Verordnung des Generalgouverneurs des Mittelrheingouvernements *Gruner* bezüglich der Gesetzesrevision und der durch das französische Recht geschaffenen Zustände im Allgemeinen, vom 13. Februar 1814.

1035 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 158, S. 235. Königliche Verordnung die Veräußerungen der Gemeindegüter betreffend; publiziert durch den Oberpräsidenten des Nieder- und Mittelrheingouvernements *Sack*, vom 18. Februar 1816.

1036 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 67, S. 96–98. Verordnung *Gruners* die veräußerten Gemeindegüter betreffend, vom 10. März 1814.

1037 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 67, Abs. 1, S. 97.

gegenständlichen Gemeindegut zu sichern hatte.¹⁰³⁸ Inwieweit die mittelrheinischen, von den Gemeindegüterverkäufen betroffenen Gemeinden von ihrem durch die Verordnung eingeräumten Recht auf Rückübereignung veräußerter Immobilien Gebrauch machten, kann mangels darauf bezogener Quellen nicht nachgewiesen werden. Die Tatsache, dass im benachbarten Gouvernement Niederrhein – mithin auch im direkten Untersuchungsgebiet – zunächst keine Verordnungen in Bezug auf das (vorläufige) Verfahren mit den veräußerten Gemeindegütern erlassen wurde, bestätigt nur einmal mehr, dass die von den Franzosen beabsichtigten Gemeindegüterverkäufe im Untersuchungsgebiet nicht wie erwünscht in größerem Umfang durchgeführt wurden, weshalb zunächst kein Bedarf für eine Verkaufsrevision bestand.¹⁰³⁹

Mit der königlichen Verordnung vom 27. Januar 1816 wandte sich der preußische Gesetzgeber mit der Absicht zur abschließenden Regelung des Rechtszustandes der aufgrund des französischen Gesetzes vom 20. März 1813 veräußerten Gemeindegüter, auch dem Untersuchungsgebiet zu. Nach § 1 der Verordnung blieben nunmehr – entgegen der in der Verordnung vom 10. März 1814 dargelegten Intentionen, das „gemeine Wohl“ durch eine Rückabwicklung der Gemeindegüterverkäufe fördern zu wollen¹⁰⁴⁰ – nur jene Gemeindegüter, die nach dem Gesetz vom 20. März 1813 von den französischen Behörden in Besitz genommen, aber im Verkündungszeitpunkt der mittelrheinischen Aufhebungsverordnung – dem 13. Februar 1814 – noch nicht an Privatpersonen veräußert waren, im unbelasteten Eigentum der Gemeinde, der sie zuvor zugehörten.¹⁰⁴¹ Alle Liegenschaften, die vor dem Inkrafttreten der Aufhebungsverordnung „bereits wirklich verkauft“, jedoch im Nachhinein unter Bezugnahme auf die preußische Aufhebungsverordnung den Käufern entzogen worden waren, sollten diesen als rechtmäßigen Eigentümern alsbald zurückgegeben werden.¹⁰⁴² Die Gemeinden traten fortan in die Rechtsposition der französischen Domänenbehörde ein. Sie bezogen gegebenenfalls ausstehende Kaufpreiszahlungen von den Käufern und traten in alle weiteren Rechte und Pflichten der französischen Behörden in Ansehung des Gesetzes vom 20. März 1813 ein.¹⁰⁴³ Die Verordnung wurde am 18. Februar 1816 links des Rheins publiziert. Die Gemeinden und Privatpersonen

1038 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 67, Abs. 2, 3, S. 97. Die bis zum Publikationszeitpunkt aus dem Grundstück gezogenen Nutzen verblieben dem Käufer, Abs. 5; gemachte Bestellaufwendungen für das laufende Wirtschaftsjahr (Kosten der Einsaat), waren dem Käufer zu vergüten.

1039 Vgl. oben, S. 130 ff., 136.

1040 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 67 a. E., S. 98.

1041 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 158, S. 235.

1042 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 158, S. 236.

1043 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 158, S. 236. Einen Reklamationsanspruch gegen den französischen Staat hinsichtlich bereits an die französische Tilgungskasse gezahlter Kaufpreise, wie es „dem Friedensschlusse vom 20. November 1815 gemäß“ in anderen Gouvernements der Fall war, LOTTNER/MARQUARDT (1834) a. a. O., Nr. 218, § 4, S. 344, erhielten die linksrheinischen Gemeinden nicht.

waren nunmehr aufgefordert etwaige Ansprüche, durch gutachterliche Darstellung der entsprechenden Sachverhalte, bei der Gouvernementverwaltung geltend zu machen.¹⁰⁴⁴ Wurde die Veräußerung eines Gemeindegutes in diesem Zusammenhang angefochten, entschieden darüber die Gerichte.¹⁰⁴⁵ Um nachteilige Vermögensdispositionen der Kommunen, wie sie nach Ansicht der Preußen in Gestalt der französischen Gemeindegüterverkäufe erfolgt waren, für die Zukunft zu verhindern, wurden jegliche Dispositionen der Gemeinden über ihre Güter fortan unter den Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierungen gestellt.¹⁰⁴⁶

Zu nachweisbaren, großflächig durchgeführten Gemeinheitsteilungen ist es in der Folgezeit im Untersuchungsgebiet – wie bereits in den Jahrhunderten zuvor – nicht gekommen. Aufgrund der – verglichen mit anderen, insbesondere niederrheinischen Gebieten – äußerst geringen Zahl an Gemeindegüterverkäufen zum Ende der Franzosenzeit spielten die in anderen Regionen gesetzlich angeordneten und auch durchgeführten Rückabwicklungen dieser Verkäufe im Untersuchungsgebiet keine Rolle. Wie bereits während der Franzosenzeit blieben die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gemeindeliegenschaften auch von den Preußen weitgehend unangetastet. Einzelne, seit unvordenklicher Zeit im Gesamthandseigentum der Dorfgemeinde stehende Grundstücke sind für die Dörfer der Gegend noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts nachweisbar. Viele dieser Kleinparzellen wurden erst im Wege der neuzeitlichen Flurbereinigungsverfahren zu Alleineigentum privatisiert.

4.5.3 Preußens Umgang mit dem französischen Steuersystem

Bei der Besetzung der linken Rheinlande fanden die Preußen dort ein weitgehend intaktes Steuersystem vor, welches in seinen Grundsätzen über die Dauer der zunächst provisorischen Regierungsbildung bestehen blieb.¹⁰⁴⁷ Während im Generalgouvernement Berg eine zusätzliche außergewöhnliche Kriegssteuer erhoben wurde, blieben die Bewohner des linken Rheinufer davon verschont.¹⁰⁴⁸ Die für die länd-

1044 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 158, S. 234, 235.

1045 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I, Nr. 298, „Anweisung für die Regierungen und Gerichte über die bis auf anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse“, erlassen vom Staatsministerium am 20. Juli 1818, § 20, Nr. 9, S. 511.

1046 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz., Bd. I, Nr. 298, S. 505, 506, §§ 4, 5.

1047 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 502; KÄDING (1913) Finanzpolitik Rheinlande, S. 24, 25. Unverändert erhoben wurden demzufolge im Jahre 1814 die Grundsteuer, die Zusatz-Centimen – die ab 1815 nicht mehr den Kommunen, sondern der Staatskasse zuflossen: VOLLHEIM (1912), Verwaltung Nieder- Mittelrhein, S. 81 –, die Personal- und Mobiliensteuer, die Tür- und Fenstersteuer sowie die Patentsteuer.

1048 GStA PK, I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4604–4606 (1813–1823), Errichtung einer außergewöhnlichen Kriegssteuer in den wiedereroberten preußischen Provinzen. NEIGEBAUER (1821), Pro-

liche Bevölkerung bedeutendste Steuer war wie zuvor unter französischer Regenschaft die Grundsteuer¹⁰⁴⁹, deren Erhebung zunächst unverändert nach den französischen Steuergesetzen fortgesetzt wurde.¹⁰⁵⁰ Der Hauptgrund für das Festhalten Preußens an dem bestehenden Steuersystem war die Inkompatibilität der französischen, als Repartitionssteuer ausgestalteten Grundsteuererhebung mit dem Quotensteuersystem¹⁰⁵¹ in den altpreußischen Landesteilen.¹⁰⁵² Ferner kam schon aus gesellschaftspolitischen Gründen eine Anpassung der linksrheinischen Steuerrechtsverhältnisse an die kernpreußischen Gegebenheiten nicht in Betracht. Während in Preußen ungeachtet der vor 1815 in Gang gesetzten Reformen noch vielerorts grundherrliche Strukturen – wenn auch nicht mehr überall in rechtlicher, so doch in sozialer Hinsicht – vorherrschten, durch die eine steuerliche Privilegierung bestimmter Klassen zu rechtfertigen versucht wurde, waren derartige Bindungen am Rhein vollends vernichtet worden. Ungeachtet der auch dort bestehenden gesellschaftlichen Klassenunterschiede befand sich letztlich alles dort belegene Grundeigentum in der Hand uneingeschränkt freier Bürger, die folgerichtig auf eine aus ihren Freiheitsrechten abgeleitete gleiche Besteuerung ihres Grundeigentums pochten.¹⁰⁵³ An eine steuerrechtliche Exemption einzelner Gesellschaftsschichten, vor allem des Adels, wie sie vor 1794 bestanden hatte und in den preußischen Ostprovinzen noch immer bestand, war im linken Rheinland aufgrund dieser während der Franzosenzeit in der Bevölkerung manifestierten freiheitlich-bürgerlichen Ideale nicht mehr zu denken.¹⁰⁵⁴ Kollektive Bestrebungen des rheinischen Adels um eine Wiederbelebung seiner altrechtlichen Steuerprivilegien,

visorische Verwaltung, 15 ff.; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 23. Zur Verteilung der Kriegsteuerlast zwischen Eigentümer und Pächter in Berg: LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. I., Nr. 9, S. 13, 14.

- 1049 Andere preußische Steuern nach dem „Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens. Vom 30. Mai 1820“, PRGS (1820), Nr. 616, S. 134–138, dort § 1, S. 134, 135, waren neben den Zöllen eine Verbrauchssteuer auf ausländische Waren, die Stempel-, Salz-, Gewerbe-, Genussmittel-, Klassensteuer sowie eine Mahl-, und Schlachtsteuer in den größeren Städten, s. Anl. zum Gesetz, a. a. O., S. 139.
- 1050 BÖHMER (2004), Preußische Steuern, S. 145, 146; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 34. Die von *Sack* durchgesetzte Beibehaltung des französischen Steuersystems in weiten Teilen wurde von *Solms-Laubach* als Oberpräsidenten von Jülich-Kleve-Berg und *Ingersleben* als Oberpräsidenten des Niederrheingouvernements fortgeführt.
- 1051 D. h., es wurde zunächst festgesetzt wie viel Prozent des steuerbaren Reinertrages als Grundsteuer entrichtet werden mussten; nach dieser Steuerquote richtete sich dann der Abgabebetrag.
- 1052 SCHIMMELFENNIG (1842), Preußische Steuern, S. 541; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 68, 69. Eine anfänglich geplante Übertragung des Quotensystems wurde später „verworfen“. Das System der Zusatz-Centimen als Kommunalabgabe war dem preußischen Finanzsystem ebenfalls unbekannt. Die Centimen wurden anfangs in vereinheitlichter Form auf Anordnung *Sacks* beibehalten und später als Ersatz für die aufgehobenen Abgaben (*droits réunis*) und Zölle an die Staatskasse abgeführt, KÄDING (1913), a. a. O., S. 27, 28.
- 1053 KÄDING (1913), Preußische Finanzpolitik, S. 33, 34.
- 1054 BÖHMER (2004), Preußische Steuern, S. 146; KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, S. 33.

die dem Kampf der ostelbischen Junker um den Erhalt ihrer Steuerbefreiungen vergleichbar wären, können ferner nicht nachgewiesen werden.¹⁰⁵⁵ Das erste preußische Gesetz, das Steuerwesen in den rheinischen Provinzen betreffend, aus dem Jahre 1820 ordnet dementsprechend noch für die Zukunft eine Grundsteuererhebung nach den geltenden französischen Steuergesetzen bei gleichzeitiger Begrenzung des Höchststeuersatzes an.¹⁰⁵⁶

Die von den Franzosen in den letzten Herrschaftsjahren zur Grundsteuerermittlung und Grundsteuerverwaltung begonnenen Parzellenkataster fanden bei den preußischen Behörden regen Anklang, sodass die besagten Kataster bereits im Jahre 1817 von den Preußen vielerorts vervollständigt worden waren.¹⁰⁵⁷ Im Untersuchungsgebiet war zuvor noch unter französischer Herrschaft mit den Katasterarbeiten begonnen worden. Entsprechende Katasterkarten wurden nunmehr im vorgefundenen Zustand übernommen und nach dem gleichen System über die folgenden Jahrzehnte hinweg fortgeführt.¹⁰⁵⁸ In den Folgejahren wurde die Aufnahme des Grundsteuerkatasters durch eigens erlassene perfektionierte und sehr detaillierte Ausführungsbestimmungen von den Preußen akribisch vorangetrieben.¹⁰⁵⁹ Erst die auf diese Weise erstellten Grundsteuerkataster lösten die veralteten, aus der jülich-kurkölnischen und frühfranzösischen Zeit stammenden Steuerrollen, die auch von den Franzosen noch gelegentlich zur Steuerbetragsermittlung hinzugezogen worden waren, sowie die willkürlichen, zum Teil auf Schätzungen beruhenden frühen französischen Kataster endgültig ab und bildeten in den folgenden Jahrzehnten die Grundsteuerberechnungsgrundlage in allen linksrheinisch-preußischen Gebieten.

1055 Der rheinische Adel schien sich wohl in Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfreiheit des östlichen Adels mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 ebenfalls offiziell aufgehoben worden war, mit seinen Steuerpflichten abgefunden zu haben. Dem Adel des Ostens, aus dem sich zu jener Zeit der preußische Staatsapparat im Wesentlichen zusammensetzte, war es bis zuletzt gelungen, die Ausführung dieses auf *Hardenberg* zurückgehenden Gesetzes, was „seine Steuerfreiheit entschädigungslos aufhob und eine gleiche, gerechte Verteilung, vor allem der Grundsteuer anordnete“, zu verhindern. Die Steuerbefreiung des Ostadels wurde letztlich erst 1860 aufgehoben, KÄDING (1913), a. a. O., S. 33, 151–153.

1056 Gesetz über die Einrichtung eines Abgabewesens. Vom 30. Mai 1820, PRGS (1820), Nr. 616, S. 134 ff., auch abgdr. bei SCHIMMELFENNIG (1842) *Preußische Steuern*, S. 4–6. Abändernd wurde jedoch angeordnet, dass die Höhe der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer in Zukunft ein Fünftel des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen dürfe. Der nach eigener Ansicht höher belastete Steuerpflichtige konnte eine entsprechende Herabsetzung beantragen, SCHIMMELFENNIG, a. a. O., § 4, S. 4; Zur Bedeutung des Gesetzes für die Rheinprovinzen: KÄDING (1913), *Finanzpolitik Rheinlande*, S. 71 ff.

1057 SCHIMMELFENNIG (1842), *Preußische Steuern*, S. 503. Im Rahmen der Katastererstellung wurden neben den Parzellengrößen auch die Erträge und Reinerträge ermittelt und tabellarisch festgehalten, a. a. O., S. 505 ff.

1058 Abbildung II., S. 274. Diese sog. „Urkarten“ wurden teilweise erst im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahmen in den 1970er Jahren außer Kraft gesetzt.

1059 Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme des Grundsteuerkatasters abgdr. bei SCHIMMELFENNIG (1848) a. a. O., S. 503–540.

Im Jahre 1832 wandte man sich der Erforschung der vor der französischen Fremdherrschaft auch im Untersuchungsgebiet bestandenen *quarta colonica* zu. Handelte es sich bei dieser wie bereits untersucht lediglich um eine mit der Höhe des Naturalpachtzinses einhergehende Steuerbemessungsgrundlage zur Veranschlagung der Gewinn- und Gewerbesteuer¹⁰⁶⁰, gingen die Preußen anfänglich davon aus, dass es sich um eine eigenständige Steuer gehandelt haben müsse. Die Untersuchung kam folglich zeitnah zu dem Ergebnis, dass es sich aufgrund der regionalen deutlichen Unterschiede im Umgang mit der *quarta colonica* nicht um eine einheitliche, gebietsübergreifende Grundsteuer gehandelt haben könne, weshalb tiefgründigere Nachforschungen über das örtliche Vorkommen und die Rechtsnatur – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Wiedereinführung in den linksrheinischen Gebieten – alsbald durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingestellt wurden.¹⁰⁶¹

Eine eigene, neue Grundsteuerverfassung auf der Basis des Parzellarkatasters erhielt das linke Rheinland erst mit dem „Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen“ vom 21. Januar 1839.¹⁰⁶² Demnach wurden in Anlehnung an die französischen Steuergesetze alle Immobilien, von denen ein wie auch immer gearteter Ertrag zu erwarten war, besteuert. Anders als unter der Fremdherrschaft war „aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist“, mithin auch das Ödland, von der Grundsteuer ausgenommen.¹⁰⁶³ Steuerfrei waren ferner alle für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Grundstücke sowie die Forstdomänen und die Dienstwohnungen, Hofräume und Gärten der Geistlichkeit.¹⁰⁶⁴ Einen letzten Hinweis auf eine steuerliche Privilegierung enthält das Gesetz in einem Zusatz, der eine Steuerfreiheit für die Domänengrundstücke des vormals reichsunmittelbaren Adels auf der Grundlage älterer Verordnungen normiert.¹⁰⁶⁵ Wie einer dieser Verordnungen

1060 Vgl. S. 58, 59.

1061 GStA PK (1832), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4620. Die vor der Fremdherrschaft unter der Bezeichnung *quoto* oder *quarta colonica* bestandene Steuer; Korrespondenz des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nebst abschließender Stellungnahme vom 17. August 1832.

1062 Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Januar 1839. Mit Kommentierungen abgdr. bei SCHIMMELFENNIG (1842), a. a. O., S. 540–562.

1063 Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839, §7, abgdr. bei SCHIMMELFENNIG, a. a. O., S. 546.

1064 Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839, §§8, 10, abgdr. bei SCHIMMELFENNIG, a. a. O., S. 547. Die öffentlichen Immobilien waren unabhängig davon, ob sie dem Staat, den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden gehörten von der Steuer befreit. Zu ihnen zählten unter anderem alle Verwaltungsgebäude, Kirchen, Schulen und Universitäten. Domänenforste waren nur dann befreit, wenn sie sich im Alleineigentum des Staates befanden.

1065 Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839, §10, Nr. 3, abgdr. bei SCHIMMELFENNIG, a. a. O., S. 547. Die königliche „Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21. Juni 1815“, PRGS (1815), Nr. 291, S. 105–108, normierte u. a. eine Befreiung des unmittelbaren Reichsadels von den auf seinen Domänengrundstücken lastenden direkten Steuern, PRGS (1815), a. a. O., Art. 3, S. 107. Jene Verordnung wurde später durch eine „Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der

zu entnehmen ist, war im direkten Untersuchungsgebiet wie im gesamten Regierungsbezirk Aachen keine jener Familien ansässig oder begütert, wodurch jene Steuerprivilegierung dort bedeutungslos war.¹⁰⁶⁶

Mit Ausnahme jener Privilegierung war letztlich die gleiche, von der gesellschaftlichen Stellung des Eigentümers oder Besitzers unabhängige Besteuerung von Grund und Boden, so wie sie im Untersuchungsgebiet von den Franzosen seit 1798 durchgeführt worden war, im Wesentlichen von den Preußen fortgeführt worden. Wenngleich kleinere Änderungen hinsichtlich der von der Steuer ausgenommenen öffentlichen Flächen und der Steuerhöhe vorgenommen wurden, blieb der Kerngedanke der revolutionären Steuergesetzgebung, die gleiche Besteuerung aller Eigentümerklassen nach dem tatsächlichen Reinertrag ihrer Immobilien, erhalten.

Die Frage, ob die Rheinländer durch die Gesamtheit der französischen oder der preußischen Steuern in den Jahren nach 1815 höher belastet waren, ist in der älteren Literatur vielfach diskutiert worden.¹⁰⁶⁷ Die für die ländliche Bevölkerung des Untersuchungsgebietes maßgebliche Grundsteuer hat sich ungeachtet der übrigen steuerlichen Veränderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinsichtlich der Belastung des einzelnen Grundsteuerpflichtigen im Ergebnis jedoch nur sehr unwesentlich verändert.¹⁰⁶⁸ Von größerer Bedeutung als die finale Höhe der Steuern war die Tatsache, dass die Preußen das französische Steuersystem vor allem bezüglich der uneingeschränkt gleichen Besteuerung aller Gesellschaftsschichten gemessen an dem tatsächlichen Immobilienvermögen des Einzelnen unverändert beibehielten, was in Anbetracht der zeitgenössischen politischen Strömungen – vor allem aus den Reihen des ostelbischen Adels – keinesfalls selbstverständlich war.¹⁰⁶⁹

preußischen Monarchie betreffend .Vom 30. Mai 1820“, PRGS (1820), Nr. 607, S. 81–100, ergänzt. Nach der erfolgten Aufnahme des Privilegs in das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 machten die Standesherrn von dem ihnen eingeräumten Recht Gebrauch und beantragten, dass eine Steuerbefreiung hinsichtlich der erfassten Grundstücke „unbedingt stattfinden solle“, SCHIMMELFENNIG (1842), a. a. O., S. 550.

1066 PRGS (1820), Nr. 607, § 1, S. 81, 82. Demnach waren in der Gesamten Provinz Niederrhein nur noch vier reichsunmittelbare Geschlechter ansässig bzw. begütert; RAITZ v. FRENTZ (1914), Sonderrechtsstellung, S. 24 ff.

1067 Die diesbezüglich von HANSEMANN (1834) Preußen und Frankreich, S. 284 aufgestellte Behauptung: „Die Steuern der Rheinprovinz sind unter der preußischen Regierung in Friedenszeiten höher als unter der französischen Herrschaft eines Kriegers“, sind von KAUFMANN (1831) Rheinprovinz und seine staatswirtschaftlichen Interessen, und KÄDING (1913), Finanzpolitik Rheinlande, Vorwort, sowie insbes. S. 130–137, 149 teilweise widerlegt worden.

1068 Tabellarische Gegenüberstellung der Ergebnisse von HANSEMANN und KÄDING, Finanzpolitik Rheinlande, S. 134, 134, dort Nr. 1 „Grundsteuer“. Vgl. auch die Tabelle bei Käding, a. a. O., S. 30, dort auch Anm. 3, nach der die Höhe der direkten Steuer für den Einzelnen nach Addition der Centimen nahezu gleich war.

1069 Vgl. Fn. 1055.

4.5.4 Umgang mit den Domänen

Hatte sich der preußische Generalgouverneur noch in der ersten Verwaltungsreformverordnung von März 1814 die Organisation der Finanzverwaltung betreffend zukünftige Bestimmungen über die Organisation der Finanzverwaltung vorbehalten, ordnete er bereits zwei Wochen später an, dass jegliche „Verrichtungen und Erhebungen“, die der ehemaligen französischen Domänenverwaltung zugeordnet waren, fortan in ihrem Wesen unverändert von der Generalfinanzdirektion mit Sitz zu Aachen als Oberbehörde fortgesetzt werden sollen.¹⁰⁷⁰ Die französischen Domänenbüros blieben bis auf weiteres an den bisherigen Orten bestehen, während die dortigen Stellen nach Frankreich emigrierter Beamter neu besetzt wurden.¹⁰⁷¹ Sämtliches französisches Staatseigentum, mochte es „bestehen, worin es wolle, in unbeweglichen oder beweglichen Gütern“, sowie das Eigentum emigrierter französischer Beamter war wenige Tage zuvor auf Weisung *Gruners* beschlagnahmt worden.¹⁰⁷²

Ab dem Jahre 1816 begannen die Behörden mit der amtlichen Erfassung der vorhandenen Domänen in den neuen und wiedereroberten Provinzen.¹⁰⁷³ Die Preußen fanden in den linksrheinischen Gebieten einen regelrechten Rechtswirrwarr in Bezug auf die Staatsdomänen vor. Während eine Vielzahl von Domänen, die zuvor dem französischen Kaiserreich gehört hatten, weitgehend unproblematisch gemäß den staatsvertraglichen Vereinbarungen von 1815 auf den preußischen Staat als dessen Rechtsnachfolger übergingen, waren neben den Domänengütern, die im Wege der französischen Domänenverkäufe von bürgerlichen Investoren und örtlichen Bauern zu freiem Eigentum erworben worden waren, andere ursprüngliche Domänengüter zu Dotationszwecken durch den Franzosenkaiser an seine Generäle und andere Getreue ausgegeben worden, die nach geltendem Recht auch nach dem Sieg der Alliierten über das Kaiserreich immer noch Eigentümer dieser Liegenschaften waren.

1070 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 82, Abs. I., II., IV., S. 116, 117. Bekanntmachung des Generalgouverneurs *Sack* hinsichtlich besonderer Bestimmungen über die Finanzverwaltung vom 26. März 1814.

1071 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 82, Abs. VI., VII., S. 118. Verordnung *Sacks* über die Rechtsnatur der Domänen und die Organisation der zukünftigen Eintreibung der Domänengefälle, vom 26. März 1814.

1072 LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. I., Nr. 78, S. 113. Verordnung *Gruners* über das Verfahren mit dem Eigentum des französischen Staates und seiner Beamten bezüglich der Anzeige und Herausgabe desselben.

1073 GStA PK (1816–1828) I. HA, Rep. 84a, Nr. 47755, Domänen in den neuen und wiedereroberten Provinzen. Ein jüngeres Verzeichnis der nach den durchgeführten Domänenverkäufen der Vorjahre im Jahre 1835 noch vorhandenen Domänen in der Rheinprovinz enthält GStA PK (1835–1837), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47764. Domänen in der Rheinprovinz.

4.5.4.1 Behandlung der Dotationsdomänen

Während der französischen Besatzungszeit hatte *Napoléon I.* unter anderem stets besonders verdiente Generäle mit Domänengütern in den besetzten Gebieten, auch im linken Rheinland, dotiert.¹⁰⁷⁴ Diese Dotationen waren nach der Rückeroberung des Rheinlandes von den verbündeten Mächten zunächst *pro forma* eingezogen und unter deren Verwaltung gestellt worden.¹⁰⁷⁵ Hatten die Alliierten bei den Verhandlungen um den Pariser Friedensschluss zugestanden, dass alles Privateigentum, welches die Käufer im Wege der französischen Domänenverkäufe erlangt hatten, unverändert fortbestehen sollte, wurde mit den an die *Donataires* ausgegebenen Domänenliegenschaften anders verfahren.¹⁰⁷⁶ Als Grundsatz galt, dass jedwede Dotationsgüter, die sich zum Zeitpunkt des Friedenschlusses noch im Eigentum des Dotierten befanden, sowie deren Surrogate – mithin der Kaufpreis, sofern einzelne Güter an Privatleute verkauft, jedoch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt worden waren – dem preußischen Staate zufielen, der vollends in die Eigentümerposition der Dotierten eintrat.¹⁰⁷⁷ Die Dotationsgüter im Gouvernement Niederrhein waren bereits 1814 zu Domänen erklärt worden¹⁰⁷⁸ und wurden nach dem Pariser Frieden auch offiziell von der preußischen Regierung eingezogen.¹⁰⁷⁹

Der im Regierungsbezirk Aachen am reichsten begüterte *Donataire* war der französische Generalleutnant *Graf von Lobau*. Dieser hatte bis zum 30. Mai 1814 zur Dotation insgesamt neun Höfe, eine Mühle und vier Einzelparzellen Ackerland erhalten, die allesamt an örtliche Bauern verpachtet waren.¹⁰⁸⁰ Diese Liegenschaften wurden im Jahre 1820 erstmals auf der Grundlage alter Flächenverzeichnisse erfasst und deren Pachtertragswerte ermittelt.¹⁰⁸¹ Wie alle anderen Dotationen wurden auch diese Liegenschaften vom preußischen Staat eingezogen. Aufgrund der unklaren Rechtslage in Bezug auf das genaue Verfahren zwischen den alliierten Staaten und den französischen Alteigentümern¹⁰⁸² wurde der Graf im Jahre 1821 allerdings für seine Eigen-

1074 Dotiert wurden ferner Mitglieder der kaiserlichen Familie, Senatoren, Mitglieder der Ehrenlegion, Marschälle, Minister und Generäle sowie Zivil- und Militärbeamte.

1075 KLÜBER (1832), Selbstständigkeit des Richteramtes, S. 102.

1076 KLÜBER (1832), Selbstständigkeit des Richteramtes, S. 102 ff.

1077 KLÜBER (1832), a. a. O., S. 104, 105.

1078 LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. I., Nr. 82, Abs. I., e), S. 117.

1079 GStA PK (o. D., nach 1815), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47944. Einziehung der Domänen, die der Kaiser von Frankreich seinen Generälen vor und nach dem Tilsiter Frieden geschenkt hat.

1080 Die jährlichen Pachteinnahmen des Grafen aus allen Immobilien im Regierungsbezirk Aachen beliefen sich nach dem amtlichen Verzeichnis über die Dotationen des Grafen, GStA PK (1820/1821), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3726, auf insgesamt 10.747 Taler. Die Akte enthält auch ein Namensverzeichnis der bäuerlichen Pächter.

1081 GStA PK (1820/1821), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3726 Ministerium Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Nachweisungen von den Reklamationen ehemaliger französischer *Donataires* im Aachener Regierungs-Departement und die Abrechnung mit denselben.

1082 KLÜBER (1832), Selbstständigkeit des Richteramtes, S. 103, dort Anm. 2, S. 104 ff.

tumsverluste entschädigt.¹⁰⁸³ Die aus der französischen Zeit herrührenden Pachtverträge wurden unverändert – nunmehr mit dem preußischen Staat – fortgesetzt.¹⁰⁸⁴ Der Pachtzins war fortan an die örtlich zuständigen Finanzverwaltungsbehörden zu entrichten.¹⁰⁸⁵

4.5.4.2 Domänenverpachtungen

Eine intensive Verpachtung von landwirtschaftlichen Domänen hat im Untersuchungsgebiet im Gegensatz zu den angrenzenden Gebieten nicht stattgefunden, was darin begründet liegt, dass dort ein Großteil der einstigen Domänen von den Franzosen verkauft worden war und die übrigen bereits langfristig verpachtet waren.¹⁰⁸⁶ Obschon die Preußen auf lange Sicht den Verkauf der Domänen in den rheinischen Provinzen gegenüber der Verpachtung präferierten, wurden im benachbarten Regierungsbezirk Düsseldorf noch Neuverpachtungen durchgeführt. Zuvor hatte das zuständige Ministerium eigens entsprechende Domänenverpachtungsvorschriften für diesen Regierungsbezirk erlassen.¹⁰⁸⁷ Da die wenigen vorhandenen, nicht während der Franzosenzeit veräußerten Agrardomänen im Untersuchungsgebiet weit überwiegend in generationsübergreifender, noch aus vorfranzösischer Zeit stammender Erbpacht ausgegeben waren, bestand seitens der Regierung dort kein Handlungsbedarf hinsichtlich groß angelegter Domänenverpachtungen.

Die wenigen im Aachen-Dürener Raum bestehenden (Erb-)Pachtverhältnisse über die Domänen wurden – wie auch bei den Dotationsdomänen – mit den Altpächtern zu zunächst unveränderten Pachtbedingungen fortgesetzt und wie gewohnt durch die Gerichtsvollzieher¹⁰⁸⁸ „beigetrieben“.¹⁰⁸⁹ Erst im Jahre 1818 wurden die Amtsbefugnisse der Finanzbehörden in Bezug auf die Domänenpachtverhältnisse dahingehend ausgedehnt, dass die Beamten bei vertragswidrigem Verhalten des Domänenpächters – insbesondere bei Nichtzahlung des Pachtzinses oder bei schlechter Bewirtschaftung –

1083 GStA PK (1820/1821), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3726 Ministerium Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Abrechnung mit dem Grafen *Loblau* bezüglich dessen Dotationsgüter im Regierungsbezirk Aachen.

1084 GStA PK (1820/1821), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3726.

1085 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 82, Abs. II., S. 117.

1086 Vgl. oben, S. 146 ff.

1087 GStA PK (1818), I. HA, Rep. 87 C., Nr. 4230. Für das direkte Untersuchungsgebiet bzw. für den Regierungsbezirk Aachen können derart explizite Domänenverpachtungsvorschriften nicht nachgewiesen werden.

1088 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. II., Nr. 470, S. 205. Beitreibung der Domanialgefälle durch die Gerichtsvollzieher. Schreiben *v. Kircheisens* an den rheinischen Appellationsgerichtshof zu Köln, vom 18. Januar 1822.

1089 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 82, Abs. II., S. 117.

zur Beschlagnahme der Pachtsache sowie zur direkten Räumungsvollstreckung nach Ablauf der Pachtzeit berechtigt waren.¹⁰⁹⁰

4.5.4.3 Domänenverkäufe

Die grundsätzliche Unveräußerlichkeit preußischer Domänen war durch ein Edikt *Friedrich Wilhelms I.* vom 13. August 1713 „auf den Grund eines in Unserem Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Fideikommisses“ generell „für immerwährende Zeiten“ festgeschrieben worden.¹⁰⁹¹ Durch Edikt und Hausgesetz vom 6. November 1809 ordnete *Friedrich Wilhelm III.* nunmehr an, dass der jeweils amtierende Monarch in Zukunft befugt sei, die zu den Domänen gehörigen Bauerngüter sowohl entgeltlich zu veräußern als auch das volle Eigentum an diesen unentgeltlich zu übertragen, wie es bereits in Umsetzung der Verordnung vom 27. Juli 1808 in den ostelbischen Provinzen geschehen war,¹⁰⁹² und nach dem anfänglichen Bestreben des Königs „in den übrigen Provinzen noch geschehen“ sollte.¹⁰⁹³ Während obiges Edikt und Hausgesetz in den Jahren nach 1809 die Rechtsgrundlage für eine Domänenveräußerung in den altpreußischen Gebieten darstellte, wurde in Anlehnung daran für die nach dem Pariser Frieden dem preußischen Staate zugefallenen Gebiete eine Separatverordnung über die Rechtsnatur der dortigen Domänen erlassen.¹⁰⁹⁴ Diese Verordnung erklärt die dort belegenen Domänen mithin grundsätzlich für veräußerlich.¹⁰⁹⁵ Der Preußenkönig behielt sich des Weiteren „in der Überzeugung, dass ein wesentlicher Teil der Nationalkraft auf einem mit Eigentum versehenen Bauernstande beruhe“, vor, den dortigen Domänenbauern das Eigentum an ihren Besitzungen, nach vorheriger Bestimmung gegebenenfalls noch zu verlangender Zahlungen an die Staatskasse, zu verleihen.¹⁰⁹⁶

Wären die unmittelbar nach der Besetzung der linksrheinischen Gebiete in Ansehung der gültigen Rechtslage von den rheinischen Behörden durchgeführten Domänenverkäufe noch im Jahre 1814 für nichtig erklärt worden,¹⁰⁹⁷ so erwogen die Preußen nunmehr selbst eine Veräußerung der Staatsdomänen. Hatte der Preußenkönig

1090 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 298, § 16, Abs. 2–4, S. 508.

1091 GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 31.

1092 Vgl. Fn. 900.

1093 Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domänen, vom 6. November 1809, GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 31 ff.

1094 PRGS (1819), Nr. 525, S. 73. „Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, vom 9. März 1819“; GROTEFEND (1875), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 32, Anm. 1.

1095 PRGS (1819), Nr. 525, S. 73, 74, §§ 1, 3.

1096 PRGS (1819), Nr. 525, S. 74, § 2.

1097 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen, Bd. I., S. 142, Nr. 100. Verordnung des Generalgouverneurs *Sack* die Annullierung illegaler Domänenverkäufe betreffend, vom 8. Juni 1814.

auch zunächst eine unentgeltliche Eigentumsverleihung in Aussicht gestellt, ging man letztlich doch zum Verkauf der Domänengüter nach französischem Vorbild über. Eine unentgeltliche Eigentumsübertragung hat es nachweislich im Untersuchungsgebiet wie auch in den angrenzenden Gebieten nicht gegeben, was sich bereits durch die schlechte Finanzsituation Preußens zum Ende der Befreiungskriege erklärt.¹⁰⁹⁸ Dass eine Veräußerung von Staatsgütern – und Gleiches galt auch für alle anderen auf den Domänen lastenden Abgaben wie Domanialrenten, Erbpachtgelder sowie sonstige Zinsen und Zehnten, sofern sie noch bestanden – in den neuen rheinischen Provinzen nicht anders durchgeführt werden sollte als „unter genügender Schadloshaltung des Staates“, sprich gegen Entgelt, stellte letztlich die königliche Verordnung vom 9. März 1819 abschließend klar.¹⁰⁹⁹ Großflächige „Verschenkungen von Domänen“ waren demnach ausdrücklich nicht gestattet.¹¹⁰⁰

Mit der Vorbereitung der Domänenverkäufe im Wege öffentlicher Versteigerungen wurde in den linksrheinischen Regierungsbezirken bereits zur Mitte des Jahres 1817 begonnen.¹¹⁰¹ Im Regierungsbezirk Aachen begannen die Versteigerungen im Jahre 1818¹¹⁰² und erreichten ihren Höhepunkt um das Jahr 1820.¹¹⁰³ Die Versteigerungstermine sowie die zu den Terminen zu versteigernden Objekte wurden stets zuvor festgesetzt und durch die Landräte der jeweiligen Belegenheitsorte durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern publiziert. Dazu eigens erlassene Domänenverkaufsvorschriften wurden vor Versteigerungsbeginn öffentlich ausgehängt. Sie regelten etwa die Rechtsfolgen des Erwerbs, die Mängelhaftung des Staates, den Gefahrenübergang und den Eigentumsvorbehalt.¹¹⁰⁴ Demnach erwarben die Ersteigerer die Domä-

1098 BROCKHAGE (1910), Entwicklung Kapitalexpert, S. 41, 42.

1099 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 309, königliche „Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wiedereroberten Provinzen“, vom 9. März 1819, § 1 a. E., S. 536.

1100 LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Nr. 309, § 4, S. 536. Ausnahmen davon waren lediglich für bereits erfolgte preußische Dotationen im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen gestattet, die jedoch für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden können.

1101 GSTA PK (1817–27) I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4230, „Die Anwendung der Domainenverpachtungsvorschriften auf den Düsseldorfschen Regierungsbezirk und die Nachweisungen der alljährlich zur Verpachtung oder Veräußerung ausersehenen Domänengüter betreffend“. Die Korrespondenz zwischen der Düsseldorfer Bezirksregierung und dem preußischen Finanzministerium in Berlin bezüglich der Vorbereitung von Domänenverkäufen beginnt im Juli 1817. Entsprechende Dokumente für den Regierungsbezirk Aachen sind nicht vorhanden.

1102 GSTA PK (1818–1820), I. HA, Rep. 87 C., Nr. 4189. Protokoll über den Verkauf von Domänen im Regierungsbezirk Aachen.

1103 GSTA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Öffentliche Bekanntmachung bezüglich des Verkaufs von Domänen im Regierungsbezirk Aachen vom 13. März 1820 (21 Objekte). Drei weitere „öffentliche Versteigerung(en) und Veräußerung(en)“ erfolgten wenig später am 5., 8. und 19. Juni des Jahres; vgl. für die Folgejahre GSTA PK (o. D.), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4230.

1104 GSTA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften für die Bezirke Aachen und das Jülicher Land. Die Vorschriften waren in den ersten 15 Paragraphen vorge-

nengüter nebst allen damit verbundenen Rechten und traten vollends in die Rechtsposition des Staates ein. Alle Reallasten, Servitute sowie die „Kommunal-Schulden für die Vergangenheit und die Zukunft“ gingen ebenfalls auf den Erwerber über.¹¹⁰⁵ Eine Gewährleistung übernahm der Staat nur rücksichtlich des Eigentums und des schuldenfreien Zustandes; nicht jedoch hinsichtlich der genauen Größe oder des Flächeninhalts und des in den *Exposés*¹¹⁰⁶ veranschlagten geschätzten Jahresertrages der Güter.¹¹⁰⁷ Der Erwerber trat in die laufenden Pachtverträge anstelle des Staates ein. Er erhielt die Pachteinnahmen ab dem Tage des „definitiven Zuschlags“,¹¹⁰⁸ mit dem auch die „Grund- und sonstigen Steuern“ auf den Erwerber übergingen.¹¹⁰⁹ Falls der Bieter „nicht notorisch zahlungsfähig“ war – also einen guten Leumund hatte –, musste er gegebenenfalls einen Bürgen für das erste Drittel des Kaufpreises stellen, bevor seine Gebote angenommen werden konnten.¹¹¹⁰ Letztlich stand der Erwerb jedes Domänengutes unter dem Genehmigungsvorbehalt des Finanzministeriums, sofern das höchste erzielte Gebot unterhalb des in den *Exposés* veranschlagten Orientierungswertes blieb, was regelmäßig der Fall war.¹¹¹¹ Der Bieter blieb bis zur Genehmigung über zwei Monate an sein Gebot gebunden.¹¹¹² Nach der Genehmigungserteilung erfolgte die Übergabe des Gutes dann binnen acht Tagen.¹¹¹³

Die Zahlungsmodalitäten gestatteten dem Käufer die Zahlung in drei Raten. Die erste Rate war vor der Übergabe des Gutes, die zweite sechs Monate und die dritte zwölf Monate nach Zahlung der ersten Rate an die „königliche Regierungs-Hauptkasse“ zu Aachen zu entrichten.¹¹¹⁴ Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behielt sich der Staat das Eigentum an dem Domänengut vor. Bis dahin waren dem Käufer jedwede Veränderungen an der Kaufsache untersagt.¹¹¹⁵ Bei nicht fristgerechter Zah-

druckt und wurden, für jeden Versteigerungstermin neu, handschriftlich nach Maßgabe des zuständigen Landrats um weitere Bestimmungen ergänzt.

1105 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199 Domänenverkaufsvorschriften, Art. 1.

1106 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, *Exposés*. Die *Exposés* wurden für jede Immobilie separat und ausführlich erstellt. Sie bezeichneten die Art des Domänengutes (meist „Hof“ oder „Ackerland“), die Größe und Lage, das Herkommen, die Grundsteuerhöhe, den momentanen Pächter und die Höhe des Pachtzinses.

1107 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199 Domänenverkaufsvorschriften, Art. 2.

1108 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften, Art. 3. Der definitive Zuschlag erfolgte erst bei Vorliegen der Genehmigung des Verkaufs durch das Finanzministerium, a. a. O., Art. 16 der Domänenverkaufsvorschriften.

1109 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Art. 4.

1110 Beurteilungskriterium hinsichtlich der Notwendigkeit eines Bürgen war demzufolge der Leumund des Bieters, GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Art. 8.

1111 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199. Protokolle über die Domänenverkäufe im Aachener Regierungsbezirk.

1112 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften, Art. 9, 11.

1113 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften, Art. 12.

1114 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften, Art. 13.

1115 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften, Art. 14, 17.

lung hatte der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Drittel des Kaufpreises zu entrichten, wenn noch keine Rate gezahlt worden war, und ein Zwanzigstel, wenn bereits eine oder zwei Raten gezahlt worden waren. Ferner wurde der Kauf durch einfachen Beschluss der königlichen Regierung und „ohne Einmischung der Gerichte“ aufgelöst.¹¹¹⁶ Nach der Versteigerung wurden die bezeichneten Protokolle über die Versteigerung für jedes Objekt einzeln und ausführlich angelegt und im Anschluss an das Finanzministerium nach Berlin zur Genehmigung gesandt.¹¹¹⁷

Erste tabellarische Übersichten über die durchgeführten Domänenverkäufe im Regierungsbezirk Aachen sind ab 1825 belegt.¹¹¹⁸ Daraus ergibt sich, dass die Versteigerungen gemeindeweise durchgeführt wurden. Man begann mit den Domänen in der Gegend um Aachen und Jülich und widmete sich im Anschluss dem Dürener Raum.¹¹¹⁹ Bei den versteigerten Domänen handelte es sich überwiegend um ehemals kurfürstliche Liegenschaften; sehr vereinzelt wurden daneben noch geistliche Institutionen als Alteigentümer aufgeführt.

Während im Wege der französischen Domänenverkäufe nahezu ausschließlich große zusammenhängende Höfe und arrondierte Einzelparzellen zum Kauf angeboten wurden, handelte es sich bei den von den Preußen veräußerten Objekten vorrangig um kleinere Parzellen. Auffällig ist, dass sich dementsprechend viele ortsansässige Bauern – oft die gegenwärtigen Pächter – auf Seiten der Käufer wiederfinden.¹¹²⁰ Daneben sind in den Verkaufslisten auch vereinzelt auswärtige bürgerliche Käufer verzeichnet, die gleich mehrere Parzellen innerhalb einer Feldgemarkung kauften.¹¹²¹ Adlige Käufer sind in den Käuferlisten nicht aufgeführt. Ob das fehlende Kaufinter-

1116 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199, Domänenverkaufsvorschriften, Art. 15.

1117 GStA PK (1820), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4199. Protokolle über die Domänenverkäufe im Aachener Regierungsbezirk. Die Protokolle enthielten alle bereits in den *Exposés* gemachten Angaben, vgl. Fn. 1106, sowie eine genaue Beschreibung des Versteigerungsablaufs insbesondere der abgegebenen Gebote sowie detaillierte Angaben über Name, Beruf und Wohnort des Ersteigerers.

1118 GStA PK (1825–1881), I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 3930. Übersichten von den Resultaten der Domänenveräußerungen im Regierungsbezirk Aachen. Das Erstellen von Übersichten wurde erst durch Verordnung vom 9. August 1825 für zukünftige Verkäufe angeordnet.

1119 GStA PK (1825–1881), I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 3930. Die Verkäufe in den Regionen Aachen und Jülich wurden von 1825 bis 1831 durchgeführt; Verkäufe in Gürzenich und Hambach bei Düren, Hürtgen und Schevenhütte erfolgten von 1828 bis 1833; in den Jahren 1832 und 1833 wurden (Forst-)Domänen in Reifferscheid verkauft.

1120 GStA PK (1825–1881), I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 3930; Übersicht der Domänenveräußerungen im Regierungsbezirk Aachen ab 1825.

1121 GStA PK (1832), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3930; Übersicht der Domänenverkäufe für das Jahr 1832. Auswärtige Käufer aus Eschweiler und Aachen kauften gleich mehrere Immobilien; ein Käufer kaufte acht, der andere vier arrondierte Parzellen mit einer Größe von insgesamt jeweils über 100 Morgen.

esse des Adels in der geringen Größe der angebotenen Parzellen, fehlendem wirtschaftlichem Zusammenhang zu den allodialen Liegenschaften oder schlechter Liquidität begründet war, kann dabei nicht nachgewiesen werden. Im direkten Vergleich zu den französischen Domänenverkäufen gingen die preußischen Verkäufe relativ schleppend voran. Im Jahre 1825 wurden im gesamten Aachener Regierungsbezirk lediglich 36 Domänen – ausschließlich kurfürstlichen Ursprungs – verkauft.¹¹²² Im benachbarten Regierungsbezirk Köln waren es im Jahre 1827 noch über 150 Höfe und Einzelparzellen; ein Jahre später zählte man dort immerhin noch 63 Domänenverkäufe.¹¹²³ Dieser zahlenmäßig deutliche Unterschied liegt in der Tatsache begründet, dass es im direkten Untersuchungsgebiet von alters her nur wenige ehemals landesherrlich-kurfürstliche Domänen gab. Ferner waren die großen ertragreichen landesherrlichen Höfe und Einzelparzellen sowie die in französischer Zeit den Staatsdomänen einverleibten geistlichen Besitzungen bereits von den Franzosen an Privatleute verkauft worden.¹¹²⁴ Im Aachen-Dürener Raum hatte sich der preußische Staat folglich mit den aus den französischen Verkäufen übrig gebliebenen Restdomänen zu begnügen. Die Lage im Kölner Regierungsbezirk gestaltete sich ein wenig anders. Während in den linksrheinischen Gebietsteilen des Regierungsbezirks die Domänen im gleichen Umfang von den Franzosen verkauft worden waren, so waren die erst zum Beginn der preußischen Ära dem Regierungsbezirk angegliederten rechtsrheinischen Teile aufgrund der nur kurzweiligen französischen Besetzung von vergleichbar umfassenden Domänenverkäufen verschont geblieben. Die dort belegenen ehemals territorialherrlichen – überwiegend kurkölnischen – Domänen¹¹²⁵ waren nunmehr dem preußischen Staate anheimgefallen und standen zum Verkauf.¹¹²⁶

Im Dürener Raum waren die domanialen Ackerliegenschaften – sofern sie nicht noch in altrechtlicher Erbpacht ausgegeben waren – bis zur Mitte der 1830er-Jahre nahezu vollständig verkauft worden.¹¹²⁷

Die letzten Verkäufe zweier kleiner Ackerlandparzellen erfolgten in der Gegend um Jülich in den Jahren 1836¹¹²⁸ und 1843.¹¹²⁹ Diesen folgte im Jahre 1846 noch der

1122 GStA PK (1825), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 3930.

1123 GStA PK (1827–1836), I. HA, Rep. 87 C., Nr. 3947. Übersicht der Domänenveräußerungen im Regierungsbezirk Köln von 1827 bis Dezember 1836.

1124 Vgl. S. 141 ff.

1125 Vgl. zu den kurkölnischen Gebieten, S. 18 ff.

1126 GStA PK (1827), I. HA, Rep. 87 Rep. C., Nr. 3947. Vergleich der Belegenheitsorte in der Übersicht über die Domänenveräußerungen im Regierungsbezirk Köln in den Jahren ab 1827.

1127 In den Folgejahren wurden nur noch kleinere Waldparzellen verkauft, GStA PK (1836), I. HA, Rep. 87 C., Nr. 3930, Übersichten für die Jahre ab 1836.

1128 GStA PK (1836), I. HA, Rep. 87 C., Nr. 3930, Übersicht für das Jahr 1836. Die Größe der Parzelle betrug lediglich anderthalb Morgen.

1129 GStA PK (1825–1881) I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 3930; Aufzeichnungen für das Jahr 1843.

Verkauf zweier Höfe in Eupen als letzte Domänenveräußerung im gesamten Aachener Regierungsbezirk.¹¹³⁰

4.5.4.4 Ablösung der Domänengrundrenten

Auf vielen der domanialen Erbpachtgüter im Regierungsbezirk Aachen lasteten noch 1823 verschiedene der sogenannten Domanialen-Erbgüter-Grundrenten und „sonstige ständige Grundzinsgefälle“.¹¹³¹ Diese zum Teil unfundierten, aus einer Vermischung von Fragmenten der altrechtlichen Erbpachtverhältnisse und Grundrenten resultierenden, nunmehr als Grundrentenschuld qualifizierten Abgaben¹¹³² bestanden aus Geldzahlungen und Naturalabgaben, wobei die Naturalabgabeleistungen in Roggen weit überwogen.¹¹³³ Sowohl die ursprünglichen Gläubiger als auch der genaue rechtliche Ursprung und das Herkommen der jeweiligen Rentenschuld waren im Einzelnen unklar.¹¹³⁴ Im Rahmen entsprechender Feststellungsverfahren wurden seitens der preußischen Behörden verschiedene örtliche geistliche Institute und Würdenträger sowie der einstige Landesherr ermittelt.¹¹³⁵ Bereits die genaue Bezeichnung der Renten, der Zeitpunkt ihres Entstehens sowie der Verbleib diesbezüglicher Urkunden blieben jedoch meist „unbekannt“.

Gleiches galt selbst für die genauen Grundstücke, auf denen die Renten tatsächlich lasteten.¹¹³⁶ Die Ablösung der Grundrenten wurde ab dem Jahre 1825 von der Aachener Bezirksregierung durchgeführt. Die Rentenschulden waren fortan zum 15-fachen

1130 GStA PK (1825–1881) I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 3930; Aufzeichnungen für das Jahr 1846.

1131 GStA PK, (1824/25), I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 891.

1132 GStA PK (1817–1835), I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4735; (1835–1841), Nr. 4736. Ablösung kleiner und nicht fundierter Domanialabgaben in der Rheinprovinz.

1133 Weizen, Gerste und Hafer waren gar nicht abzuführen. Lediglich in den Gemeinden Eschweiler und Würselen hatten ursprünglich insgesamt fünf Bauern ein Huhn sowie Kapaune (Masthähne) an die ehemaligen geistlichen Grundherren abzugeben, GStA PK (1824/25), I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 891.

1134 Nach dem genauen Wortlaut handelte es sich um „kleine und nicht fundierte Domanialabgaben“, GStA PK, I. HA, Rep. 87 C, Nr. 4735 (1817–1835), Nr. 4736 (1835–1841).

1135 Unter den ursprünglichen Anspruchsinhabern finden sich verschiedene Klöster und Orden zu Aachen, die Reichsabtei Kornelimünster, die Abteiurtscheid sowie der „Kurfürst von der Pfalz“, GStA PK, I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 891. Spezialaufnahme aller domanialen Erbpachtgrundrenten und Bestand tatsächlich vorhandener Renten am 1. Januar 1825.

1136 GStA PK (1824/25) I. HA, Rep. 87 C, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Nr. 891, Bl. 10, Spalten 40, 41. Aufgrund der Unklarheit darüber, welche Grundstücke tatsächlich mit den einzelnen Grundrenten in entsprechender Höhe belastet waren, lässt sich auch hier keine durchschnittliche Rentenschuld etwa pro Morgen ermitteln.

Betrag durch den gegenwärtigen Besitzer ablösbar.¹¹³⁷ Im Wege der Durchführung wurden eingangs die Art und Höhe der Schuld sowie der ursprüngliche Fälligkeitstermin festgestellt.¹¹³⁸ Durch Umrechnung der alten Maße und Währungen ermittelten die Beamten die jährliche nach den für die Ablösung festgesetzten Bedingungen zu zahlende „*Prestation*“¹¹³⁹ in Geld“, die ab dem althergebrachten Fälligkeitstermin über die folgenden fünfzehn Jahre zu entrichten war. Vom zu entrichtenden Jahresbetrag wurde ein Fünftel für die bereits gezahlten Grundsteuern abgezogen.¹¹⁴⁰

4.5.5 Zwischenergebnis

Die Ablösung der nach der preußischen Besitzergreifung im Untersuchungsgebiet noch bestehenden Grundrenten wurde seit der Mitte der 1820er-Jahre derart akribisch vorangetrieben, das bis zur Jahrhundertmitte nahezu alle Grundrenten vollständig abgelöst waren. Die von den Jülicher Landesherren mit wenig Erfolg in Gang gesetzten Gemeinheitsteilungen wurden von den Preußen – wie zuvor bereits von den Franzosen – zumindest im direkten Untersuchungsgebiet nicht forciert. Wenngleich anfängliche Revisionsbestrebungen im Hinblick auf die zum Ende der Franzosenzeit mancherorts durchgeführten Gemeindegüterverkäufe nachweisbar sind, verblieben jene Immobilien letzten Endes im uneingeschränkten Eigentum derer, die sie vor 1814 rechtmäßig erworben hatten. Das von den Preußen vorgefundene, von einer gleichen Steuerveranlagung aller Bürger ohne jedwede Standesprivilegierung geprägte französische Steuersystem wurde in seinem Wesen unverändert beibehalten und ausgebaut. Die für den rheinischen Ackerbürger bedeutendste Steuer war nach wie vor die Grundsteuer, deren Höhe sich bei gleich gebliebener Berechnungsmethode anhand von modifizierten Katastern wie bereits in französischer Zeit üblich temporär änderte, jedoch letztlich auf ein Fünftel des Reinertrags jährlich begrenzt war. Die ehemals kurfürstlichen und geistlichen Besitzungen, die von den Franzosen dem Staatsvermögen einverleibt und in Durchführung der Domänenverkäufe an Privatleute veräußert worden waren, blieben durch die Beibehaltung des vorpreußischen Rechtszustandes in Ansehung dieser Verhältnisse unverändert im Eigentum jener, die sie zuvor rechtmäßig erworben hatten. Jene, die im Wege der napoleonischen Dotationspolitik

1137 Eine schriftliche Rechtsquelle, welche den 15-fachen Jahreswert als Ablösungssatz für diese Grundrenten festlegt, ist nicht ersichtlich. In der örtlichen Praxis wurde offensichtlich schlichtweg nach diesem Grundsatz verfahren. Der im Gegensatz zu den übrigen Grundrenten niedrigere Ablösungssatz erklärt sich aus der Unfundiertheit dieser Domänengrundrenten, weshalb zu Gunsten des Rentenschuldners ein niedrigerer Ablösungssatz angesetzt wurde.

1138 GStA PK (1824/25), a. a. O. Ein regional einheitlicher Fälligkeitstermin existierte demnach nicht. Der am häufigsten auftretende Termin für die Abgabe von Natural- wie Geldschulden war der 30. November. Die Geldleistungen wurden oftmals auch erst zum 1. Februar fällig.

1139 Dt.: Leistung.

1140 GStA PK (1824/25) a. a. O. Die Steuervergünstigung bzw. die Aufrechnung der Grundsteuer gegen die Ablösungszahlungen wurde endgültig erst durch Gesetz vom 24. Februar 1850 abgeschafft, PrGS (1850), Nr. 3224, S. 62, 63.

Eigentum an etlichen Domänenimmobilien erworben hatten, wurden gegen eine Entschädigung in Geld zugunsten des preußischen Staates enteignet. Die über jene Domänenimmobilien bestehenden Pachtverträge mit den örtlichen Bauern wurden wie alle übrigen Domänenpachtverhältnisse Frankreichs nach 1815 mit dem preußischen Staate fortgesetzt. Nachdem der Verkauf preußischer Staatsdomänen bereits vor den Befreiungskriegen rechtlich legitimiert worden war, begann man im Jahre 1818 – entgegen der anfangs verkündeten Absicht, das Eigentum an den Agrardomänen auch links des Rheins unentgeltlich auf die Domänenbauern übertragen zu wollen – mit dem Verkauf von Domänen nach französischem Vorbild. Im Regierungsbezirk Aachen wurde ab dem Jahre 1825 die Ablösung der geringen, auf den Domänengrundstücken lastenden Naturalgrundrenten abschließend durchgeführt.

4.6 Zu den Auswirkungen preußischer Reformen auf die rheinische Agrargesellschaft

4.6.1 Die Reaktion des rheinischen Adels

Nach dem Ende der Franzosenherrschaft hatte der rheinische Adel sehr rasch festgestellt, dass an eine vollumfängliche Rückkehr zu den alten Verhältnissen, wie sie vor 1794 links des Rheins bestanden hatten, gegen den Widerstand der bürgerlich-bäuerlichen Bevölkerung auch unter preußischer Herrschaft nicht mehr zu denken war.¹¹⁴¹ Im Einklang mit dem Leitgedanken der preußischen Agrarreformen jener Zeit wurden folglich nach 1815 auch keine Stimmen laut, die eine Revision der geltenden Agrargesetzgebung – insbesondere im Hinblick auf den ersatzlosen Fortfall des Lehnswesens – forderten.¹¹⁴² Während sich der Adel demzufolge mit den in der Franzosenzeit neu geschaffenen Eigentums- und Besitzverhältnissen weitgehend abgefunden hatte, rückten ab 1818 zwei Themen in den Fokus adliger Standespolitik: die Verfassungsfrage und die Familienfideikommisse.

Hatten die königlichen Verheißungen vom 5. April¹¹⁴³ und 22. Mai¹¹⁴⁴ 1815 noch auf eine liberale demokratische Verfassungsgesetzgebung im Rheinland hoffen lassen, gingen die Bemühungen der preußischen Regierung wie auch der rheinischen

1141 DENKSCHRIFT (1818), a. a. O., Art. 14; GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 22; HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 40.

1142 In der Befürchtung, dass die Preußen eine Rückkehr zum Feudalsystem in Erwägung ziehen könnten, überreichten die Städte Köln, Aachen, Kleve und Trier vor 1818 dem König Adressen „namens der öffentlichen Meinung der beiden Rheinprovinzen“, in denen vorsorglich die dauerhafte Beseitigung des Feudalsystems an erster Stelle gefordert wurde, HANSEN (1918), a. a. O., S. 40, 41.

1143 PRGS (1815), Nr. 269, S. 25–27. „Allerhöchster Zuruf an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer. Vom 5. April 1815“.

1144 PRGS (1815), Nr. 290, S. 103, 104. „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks. Vom 22. Mai 1815“.

Provinzialregierungen ab 1818 wieder in Richtung Einführung der alten ständischen Verfassung.¹¹⁴⁵ Im Kontext der zeitgenössischen Diskussionen und der reaktionären Erfolge des ostelbischen Adels hatte auch der rheinische Adel neue Hoffnung zur Wiedererlangung politischer Macht geschöpft.¹¹⁴⁶

Vorreiter jener adligen Standespolitik nach 1815 war der dem rheinischen Uradel entstammende *Johann Wilhelm von Mirbach-Harff*¹¹⁴⁷, der sich bereits im Jahre 1816 gegenüber der preußischen Regierung für die Annahme des preußischen Landrechts ausgesprochen hatte.¹¹⁴⁸ Eine inhaltlich mit den maßgeblichen Ansichten *Mirbach-Harffs* konforme Denkschrift¹¹⁴⁹ „aus der Feder des Frankfurter Patriziers *Christian Schlosser*¹¹⁵⁰“¹¹⁵¹ wurde durch eine Gruppe rheinischer Adliger am 26. Februar 1818 an *Hardenberg* überreicht.¹¹⁵² Darin forderte der Adel im Wesentlichen die Aufrechterhaltung der alten Ständeversammlung, die nach dem Wortlaut der Denkschrift „nie urkundlich und auf gesetzmäßigem Wege“ aufgehoben worden sei und demzufolge „nicht als zerstört betrachtet“ werden könne.¹¹⁵³ Man gestand zwar den bäuerlichen Grundeigentümern in Ansehung der neuen Eigentums- und Besitzverhältnisse für die Zukunft eine Wahlvertretung zu, wollte sich selbst jedoch im Gegenzug den von alters her bestehenden erblichen Anspruch auf ständische Vertretung erhalten.¹¹⁵⁴

Kämpfte der Adel in den Folgejahren noch so sehr um eine politische Renaissance, gestand *Hardenberg* ihm letztlich weder den Fortbestand der alten Ständeversammlung noch überhaupt eine erbliche Repräsentation zu, da nach seiner Überzeugung die alten Stände durch die französische Revolutionsgesetzgebung bereits vor der preußischen Inbesitznahme endgültig beseitigt worden waren.¹¹⁵⁵ Die Bemühungen des Adels um eine Rückkehr zu den altständischen Verfassungsprinzipien erzeugten auch

1145 HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 41. Verstärkte Bestrebungen des Adels zur Wiedereinführung der alten Ständeversammlung ist für die Zeit nach 1818 für alle preußischen Provinzen nachweisbar, vgl. dazu ausführlich KOSELECK (1981), Preußen zwischen Reform und Revolution, S. 185 ff., 337 ff., 448–559; OBENAU (1984), Parlamentarismus Preussen.

1146 HANSEN (1918), a. a. O., S. 41, 42.

1147 Zur Person *Mirbach-Harffs* s. BEUSCH (2001) Ständepolitik *Mirbach-Harff*.

1148 HANSEN (1918), a. a. O., S. 41.

1149 DENKSCHRIFT (1818) die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend. Überreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen. Gedruckt im Jahre 1818.

1150 *Christian Friedrich Schlosser* (1782–1829) war ein deutscher Publizist. Nach einem mehrjährigen *Studium generale* wirkte er als Mitglied der Frankfurter Zentralverwaltung, wo er sich im Streit um die Frankfurter Stadtverfassung als Wortführer hervortat. Daneben wirkte er als politischer Schriftsteller, BLAUBERGER (1995), Biographisch Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. IX., Sp. 302, 303.

1151 ARNDT (1844), Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen, S. 31.

1152 HANSEN (1918), a. a. O., S. 42. Führend waren neben *Mirbach* die Grafen *Spee* und *Nesselrode* sowie *Wylich*.

1153 Denkschrift des ritterschaftlichen Adels (1818), a. a. O., Art. 1 und 2.

1154 Denkschrift des ritterschaftlichen Adels (1818), a. a. O., Art. 19, 20.

1155 HANSEN (1918), a. a. O., S. 42.

in der rheinischen Bevölkerung und im zeitgenössischen Schrifttum starken Unmut. So schrieb der rheinische Publizist *Johann Friedrich Benzenberg*¹¹⁵⁶ Ende Dezember 1819 an *Hardenberg*, dass man am Rhein gar eine Revolution zu befürchten habe, sofern eine Ständeversammlung eingeführt werde. Weiter hieß es, dass für die Rheinländer „keine anderen Stände [...] als die, so die Kabinettsorder vom 22. Mai versprochen, nämlich: eine Volksrepräsentation“ infrage kämen. Die Bevölkerung lasse sich ferner „keine Landstände gefallen, deren ganzer Titel darin besteht, dass ihre Voreltern einst zur Berg- und Jülichischen Dienstmansschaft gehört haben“.¹¹⁵⁷ Die scharfen Worte des eher „gemäßigten *Benzenberg*“¹¹⁵⁸ lassen bereits unmissverständlich erkennen, dass es um die auf ständischen Unterschieden basierende Verfassung, die dem „politischen Charakter“ der Rheinländer widersprach, zu jener Zeit nicht gut bestellt war.¹¹⁵⁹

Der in den östlichen preußischen Provinzen durch Verordnung vom 5. Juni¹¹⁶⁰ und 1. Juli¹¹⁶¹ 1823 Gesetzeskraft verliehene Verfassungskompromiss gab den 1815 geborenen Leitgedanken einer allgemeinen berufsständischen Volksrepräsentation letztlich auf und erkannte neben den vormals unmittelbaren Reichsständen – wie zuvor lediglich die drei historischen Gruppen – Adel, Städte und Bauern als Provinzialverfassungsorgane aller Stände an.¹¹⁶² Reformiert wurde das alte Ständewesen dahingehend, dass alle drei Organe als Wahlkollegien eingerichtet wurden und eine erbliche Zugehörigkeit ausgeschlossen war.¹¹⁶³ Diese Gestaltungsweise wurde durch das Gesetz vom 27. März 1824¹¹⁶⁴ unverändert auf die Rheinlande übertragen und

1156 *Johann Friedrich Benzenberg* (1777–1846), war ein rheinischer Physiker, Geodät und Publizist. *Benzenberg* äußerte sich in mehreren politischen Briefen und Schriften, gerichtet an den Fürsten *Hardenberg* und König *Friedrich Wilhelm III.*, wie beispielsweise: BENZENBERG (1819/1822), Ueber Provinzial-Verfassung, kritisch u. a. über die rheinische Verfassungsfrage und machte sich dadurch vor allem in konservativen preußischen Politikerkreisen unbeliebt; ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE (1875), Band II., S. 348 ff.

1157 Brief *Benzenbergs* an *Hardenberg* vom 17. Dezember 1819, in: HEYDERHOFF (1928), Politische Briefe *Benzenberg*, S. 128, 129.

1158 HANSEN (1918), a. a. O., S. 42.

1159 HANSEN (1918), a. a. O., S. 65, 66.

1160 PRGS (1823), Nr. 810, S. 129 ff., Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5. Juni 1823.

1161 PRGS (1823), Nr. 811, S. 130 ff., Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgrafentum Nieder-Lausitz; Nr. 812, S. 138 ff., für das Königreich Preußen; Nr. 813, S. 146 ff., im Herzogtum Pommern und Fürstentum Rügen. Vom 1. Juli 1823.

1162 HANSEN (1918), a. a. O., S. 55.

1163 Die alte ständische Verfassung wurde dahingehend „reformiert“, dass in den Städten nur die zugleich Grund besitzenden Gewerbetreibenden und auf dem Lande nur die ihren Grundbesitz mindestens zehn Jahre lang ohne Unterbrechung selbst bewirtschaftenden Eigentümer als Vertreter ihres Standes gewählt werden durften. Der Adel wählte seine Vertreter aus seiner Mitte selbst, HANSEN (1918), a. a. O., S. 55; PRGS (1824), Nr. 864, S. 102.

1164 PRGS (1824), Nr. 864, S. 101–108, Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 1824.

die bis dahin verfolgten altständischen Ansprüche des rheinischen Adels auf eine erbliche Standesvertretung demzufolge endgültig abgewiesen.¹¹⁶⁵ Da der Aristokratie dennoch eine – wenn auch nicht erbliche – Vertretung auf den Provinziallandtagen zunächst sicher war, wurde es in den Folgejahren ruhiger um die Bestrebungen des rheinischen Adels zur Rückgewinnung politischer Macht. Man hatte sich schlichtweg mit den Ergebnissen des Streits um die rheinische Provinzialverfassung arrangiert.

Handelt es sich bei dem zweiten vom rheinischen Adel fokussierten Thema, den Familienfideikommissen, auch um ein gänzlich anderes Gebiet, so ging dieses mit dem Kampf um die Verfassungsfrage, besser gesagt der gesicherten ständischen Repräsentation des Adels, untrennbar einher. Nachdem das materielle französische Recht nunmehr als „Rheinisches Recht“ durch die königliche Instruktion von Ende November 1818 in weiten Teilen beibehalten wurde,¹¹⁶⁶ galt damit auch das französischrechtliche Fideikommissverbot¹¹⁶⁷ vorerst unverändert fort. Dem Adel war es demzufolge auch mehrere Jahre nach dem Beginn der Preußenherrschaft noch verboten, durch fideikommissarische Bindungen über sein Vermögen zu disponieren und auf diese Weise eine Zerstückelung – vor allem des agrarischen Immobiliareigentums – im Erbgang zu verhindern.

Den Bezug zwischen der Standesvertretungs- und der Familienfideikommisspolitik des rheinischen Adels stellt das bereits erwähnte Gesetz über die Anordnung der rheinischen Provinzialstände selbst her, nach welchem die Wählbarkeit eines Adligen in die Vertretung seines Standes durch den Besitz eines „früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts“ oder den „Besitz eines anderen größeren Landguts“ begründet wurde.¹¹⁶⁸ Im Folgenden regelte das Gesetz wörtlich, dass sowohl Wahlrecht als auch Wählbarkeit des Adligen entfielen, wenn „durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet“ wurde.¹¹⁶⁹ War die politische Macht des Adels nach den alten Rechten in der Geburt begründet, so leitete sie sich nunmehr aus den Besitzrechten ab.¹¹⁷⁰

Neben den vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die eine generationenübergreifende Realteilung an den Gütern des Adels hervorgerufen hätte, stand folglich auch der vollständige Verlust der politischen Macht durch die auf Dauer zwangsläufige Zersplitterung der für die Wählbarkeit in den „zweiten Stand“ erforderlichen „größeren Landgüter“ auf dem Spiel. Die rheinische Aristokratie hatte ferner während der zwanzigjährigen französischen Herrschaft bereits einen erheblichen Teil seiner ehemals landtagsfähigen Rittergüter einbüßen müssen. Nach einer Umfrage

1165 HANSEN (1918), a. a. O., S. 56; RAITZ v. FRENTZ (1914), Sonderrechtsstellung, S. 49.

1166 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 305, S. 531. Instruktion für den Staatsminister v. *Beyme* als Plan zu den Vorbereitungen zur definitiven Einrichtung der Rechts- und Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen und zur vorläufigen Organisation der Gerichtsbehörden in denselben. Vom 19. November 1818.

1167 VERORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE (1798), Nr. 3, S. 5 ff.

1168 PRGS (1824), Nr. 864, § 8 Abs. 2, S. 102.

1169 PRGS (1824), Nr. 864, § 14, S. 103.

1170 HANSEN (1918), Preußen und Rheinland, S. 59.

der preußischen Regierung aus den Jahren 1822/23 befanden sich von den einst 156 dieser Güter nur noch etwas mehr als die Hälfte in adliger Hand.¹¹⁷¹ Es versteht sich von selbst, dass angesichts dessen alsbald nach dem Erlass des rheinischen Provinzialstandsgesetzes verstärkte Bemühungen des ritterbürtigen Adels um ein Sondererbrecht einsetzten.¹¹⁷²

Der preußische König sah sich zuvor erstmals im Jahre 1823 zu einer Stellungnahme bezüglich der Errichtung von Fideikommissen in den vormalig französischen Provinzen veranlasst. Dieser war ein Antrag des *Grafen von Kesselstatt*, über sein Vermögen fideikommissarisch disponieren zu dürfen, vorausgegangen.¹¹⁷³ In Anbetracht des geltenden Rechts des *Code civil* hatte *Friedrich Wilhelm III.* dem Grafen eröffnet, dass eine solche Vermögensdisposition nur in Verbindung mit einer im *Code civil* vorgesehenen Majoratsstiftung möglich sei. Die durch Art. 896 III. des *Code civil* festgesetzten Formalien, nämlich die Prüfung und die Bestätigung einer zuvor einzureichenden Majoratsstiftungsurkunde durch den König selbst, machte *Friedrich Wilhelm* in der entsprechenden Bescheidung gleich zur gesetzeskonformen Auflage.¹¹⁷⁴ Die übrigen adligen Familien hielten sich zu dieser Zeit zunächst noch mit ähnlichen Forderungen zurück. Weitere direkt an den König gerichtete Anträge einzelner Familien können demzufolge nicht nachgewiesen werden.

Eine erste generelle Regelung über das Verfahren mit den Fideikommissen links des Rheins ließ noch ganze drei Jahre auf sich warten. Zuvor stellte der Preußenkönig durch Verordnung vom 18. Januar 1826 die Adelsrechte auf dem linken Rheinufer insoweit wieder her, als dass die französischen Gesetze, die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft hatten, aufgehoben wurden und die vormalig diesbezüglich berechtigten Familien, und zwar die reichsritterschaftlichen wie die landsässigen, fortan wieder zur Führung besagter Insignien autorisiert waren.¹¹⁷⁵ Durch Gesetz vom 25. Februar 1826 legitimierte der König erstmals seit dem Beginn der franzö-

1171 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 28.

1172 Der vormalig reichsunmittelbare Adel konnte sich im Gegensatz zu dem landsässigen ritterbürtigen Adel, der im Untersuchungsgebiet ausschließlich vorkam, hinsichtlich seiner Befugnis, über sein Vermögen wie vor 1794 uneingeschränkt verfügen zu dürfen, auf Artikel XIV. der deutschen Bundesakte stützen. Dieser garantierte, dass „die alten Familienverträge aufrechterhalten“ und dass die Oberhäupter jener Familien weiterhin „über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen“ treffen konnten, RAITZ v. FRENTZ (1914), Sonderrechtsstellung, S. 17, 18.

1173 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. II, Nr. 559, S. 379. Schreiben *Friedrich Wilhelms III.* an den Staats- und Justizminister *v. Kircheisen* vom 29. Mai 1823. Antragsteller war wohl *Graf Edmund von Kesselstatt*, MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht Code civil, S. 177.

1174 LOTTNER/MARQUARDT (1834) Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. II., Nr. 559, S. 379.

1175 RAITZ v. FRENTZ (1914), Sonderrechtsstellung, S. 48, 49; LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. III., Nr. 738, S. 12, 13. „Wiederherstellung der Adelsrechte auf dem linken Rheinufer“; Kabinettsorder vom 18. Januar 1826.

sischen Herrschaft wieder die Errichtung von Familienfideikommissen in den Rheinprovinzen.¹¹⁷⁶ Entgegen der vorfranzösischen Rechtslage waren die neuen Fideikommissstiftungen jedoch an besondere Auflagen geknüpft. So hatte – in Anlehnung an die französische Majoratsgesetzgebung – eine vorherige Prüfung der Stiftsurkunde durch die Provinzialbehörden zu erfolgen, an die eine „Immediatsbestätigung“ des Königs anschloss. Die französische Aufhebungsgesetzgebung wurde in der Folge in Bezug auf die bestätigten Fideikommissе außer Kraft gesetzt. Eine Beurteilung der Rechtslage hatte alsdann ausschließlich nach der neu abgefassten Stiftungsurkunde zu erfolgen.¹¹⁷⁷ Wenngleich das Gesetz die Errichtung von Fideikommissen nun dem Grunde nach wieder erlaubte, war die Regelung aufgrund der angeordneten behördlichen Prüfung und dem schlussendlichen Genehmigungsvorbehalt des Königs mit der gänzlich freien, altrechtlichen Dispositionsbefugnis nicht vergleichbar.¹¹⁷⁸ Wie schon zuvor *Graf Kesselstatt* im Jahre 1823¹¹⁷⁹ machte auch der übrige rheinische Adel in den Jahren nach 1826 von der offerierten Stiftungsmöglichkeit, die formell stark den französischen Majoraten glich, nachweislich keinen Gebrauch. Der ritterbürtige rheinische Adel bemühte sich stattdessen unter abermaliger Führung des Freiherrn *von Mirbach-Harff* sowie des Freiherrn *von Loë* in den Folgejahren fortwährend um eine gänzlich autonome Dispositionsbefugnis.¹¹⁸⁰ *Mirbach* studierte in den folgenden Jahren verschiedene Eheverträge, Testamente, Erbverzichte und ältere Fideikommissstiftungsurkunden der rheinischen Adelsfamilien, stellte das gesammelte untersuchte Material zusammen, und trug dies – auf Ersuchen des Königs, der einen Nachweis der altrechtlichen Dispositionsbefugnis gefordert hatte¹¹⁸¹ – dem preußischen Justiz-

1176 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnung Rheinprovinz, Bd. III., Nr. 742, S. 15, 16. Errichtung der Familien-Fideikommissе in den Rheinprovinzen. Anordnung *Friedrich Wilhelms III.* an das Staatsministerium vom 25. Februar 1826.

1177 LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. III., Nr. 742, S. 16.

1178 Für das Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Berg hatte *Friedrich Wilhelm* durch Order vom 23. März 1828, LOTTNER/MARQUARDT (1834), a. a. O., Bd. III., Nr. 842, S. 223, 224, für eine abschließende Klarheit bezüglich der Fideikommissе gesorgt, indem er schlichtweg anordnete, dass das Substitutionsverbot des *Code civil* nicht im Sinne einer Aufhebung der dort vor Einführung der französischen Gesetzgebung bestandenen Fideikommissе zu interpretieren sei. Alle bis zum Erlasszeitpunkt des Gesetzes über Teile des Fideikommissvermögens getätigten „Veräußerungen und andere Dispositionen“ sollten jedoch für die Zukunft wirksam bleiben. Aufgrund dieses Gesetzes hatte der auch linksrheinisch begüterte Freiherr *von Eltz-Rübenach* Ansprüche gegen die gesetzlichen Erben des letzten Fideikommissbesitzers eines bergischen Fideikommisses geltend gemacht, LOTTNER/MARQUARDT, a. a. O., Nr. 978, S. 407.

1179 MAYENBURG/SCHMOECKEL (2005), Erbrecht *Code civil*, S. 178.

1180 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 37; LOTTNER/MARQUARDT (1838), a. a. O., Bd. V., Nr. 1493 a), S. 314, Schreiben des Justizministers *von Kamptz* an den Appellationshof und den Generalprokurator zu Köln, vom 22. Januar, 1836; c), S. 317, 318; Schreiben *Friedrich Wilhelms III.* an die Freiherren *v. Mirbach* und *v. Loë*, vom 16. Januar 1836.

1181 LOTTNER/MARQUARDT (1838), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. V., Nr. 1493, S. 314.

minister *von Kamptz*¹¹⁸² vor, um die in vorfranzösischer Zeit ausgeübten Dispositionsbefugnisse des Adels in den Rheinlanden „auf das vollständigste“ zu belegen.¹¹⁸³ Die Ergebnisse seiner Forschungen stellte *Mirbach* gemeinsam mit *v. Loë* in einer „Denkschrift über die Autonomie des ritterbürtigen Adels in den Herzogtümern Jülich und Berg“¹¹⁸⁴ zusammen und beantragte die Wiederherstellung der in den rheinischen ritterbürtigen Familien vor Einführung der fremdländischen Gesetzgebung bestandenen „Befugnisse bei der Bestimmung über ihren Nachlass“.¹¹⁸⁵ In Ansehung dieser unnachlässigen Bemühungen des rheinischen Adels um die autonome Dispositionsbefugnis und der zuletzt vollständig erbrachten Nachweise ordnete der König am 16. Januar 1836 „in der Überzeugung, dass dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigentums in den Familien sei“, das Recht der autonomen Vermögensdisposition für bestimmte Familien an. Den Oberhäuptern der adligen Familien sollte es fortan erlaubt sein, über das Familienvermögen als Ganzes durch Eheverträge, Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen, durch Abweichung vom geltenden Recht unter Ausschluss des Pflichtteilsrechts zugunsten eines Nachkommen verfügen zu dürfen. Die Ausübung des Dispositionsrechts stand jedoch für alle infrage kommenden Familien unter dem Vorbehalt des Nachweises darüber, dass ein ähnliches Recht bereits in vorfranzösischer Zeit ausgeübt wurde und dass sie im Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes waren. Darüber hinaus machte der König zur Bedingung, dass die Oberhäupter der Familien, die von der Dispositionsbefugnis Gebrauch machen wollten, bis zum 1. Januar 1837 einer noch zu gründenden Stiftung beizutreten hatten, die sich um das Wohl der von der Sukzession in das Grundeigentum ausgeschlossenen Nachkommen kümmern sollte.¹¹⁸⁶

Auf *Mirbachs* Geheiß hatten sich bereits zuvor, am 12. Januar 1835, dreißig Familienoberhäupter des rheinischen Adels zur kollektiven Verfolgung der gemeinsamen Interessen und zu eben jener Förderung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Nachkommen zusammengeschlossen.¹¹⁸⁷ Diese Vereinigung bildete den Stamm der am

1182 Der einem mecklenburgischen Uradelsgeschlecht entstammende und als äußerst konservativ geltende *Karl Albert Christopf von Kamptz* (1769–1849) war ein deutscher Jurist. Er war ab 1825 Erster Direktor im preußischen Justizministerium und wurde 1832 zum Wirklich Geheimen Staats- und Justizminister ernannt, ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAFIE (1882), Bd. 15, S. 66–75.

1183 LOTTNER/MARQUARDT (1838), a. a. O., Bd. V., Nr. 1493, S. 314; GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 36, 37.

1184 MIRBACH/LOË (1835), Denkschrift über die Autonomie des ritterbürtigen Adels in den Herzogtümern Jülich und Berg.

1185 LOTTNER/MARQUARDT (1838), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. V., Nr. 1493, S. 315–317. Kabinetttorder vom 16. Januar 1836 über die Wiederherstellung der von der Rheinischen Ritterschaft früher ausgeübten Befugnis, die Erbfolge in ihren Nachlass unter ihren Kindern durch Verträge oder Testamente zu ordnen.

1186 LOTTNER/MARQUARDT (1838), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. V., Nr. 1493, S. 316.

1187 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 37, 38.

26. April 1836 gestifteten Genossenschaft des rheinischen Ritterbürtigen Adels.¹¹⁸⁸ Den Kern der Stiftung bildete ein zur Versorgung der Nachgeborenen begründeter Fonds, in welchen die Mitglieder sich verpflichtet hatten, das von ihnen gezeichnete Kapital schon vom Tage des Erlasses der Allerhöchsten Kabinetttorder, also vom 16. Januar 1836 an, mit vier Prozent zu verzinsen und hypothekarisch abzusichern.¹¹⁸⁹ Die am 21. Januar 1837 erlassene Verordnung über die Sukzessionsbefugnis der Rheinischen Ritterschaft¹¹⁹⁰ regelte daraufhin in siebenundzwanzig Paragraphen detailliert die autonome Dispositionsbefugnis und das schiedsgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten darüber und bildete „sozusagen die Verfassung der Genossenschaft“.¹¹⁹¹ Paragraph neun der Verordnung verpflichtete die Disponenten abermals ausdrücklich dazu, für die Erziehung und Abfindung ihrer übrigen Nachkommen Sorge zu tragen.¹¹⁹² In Ansehung der königlichen Anweisung schreibt auch das unter dem 28. Februar 1837 zu Düsseldorf abgefasste „Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft“ diesen Zweck in seinem ersten Paragraphen fest.¹¹⁹³ Besagtes Statut wurde am 13. Mai 1837 förmlich von *Friedrich Wilhelm III.* bestätigt.¹¹⁹⁴

Nachdem der Kampf der rheinischen Aristokratie um Standesvertretung und Fideikommissionen stetig von kritischen Stimmen in der Literatur begleitet wurde, meldete sich zuletzt – sieben Jahre nachdem der Weg für jedwede fideikommissarische Disposition des Adels auch juristisch geebnet war – *Ernst Moritz Arndt*, beseelt durch die Maxime „*Audiatur et altera pars*“¹¹⁹⁵, mit einer Streitschrift über „die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen“ zu Wort.¹¹⁹⁶ Unterstützt durch die Ansichten der Provinziallandtagsabgeordneten *Merkens* und *Suchard* sowie des königlichen Oberjustizrats und Mitglieds des Rheinischen Appellationshofes zu Köln, *v. Mylius*¹¹⁹⁷ – der dem Adel auf dem Landtage zuvor sogar öffentlich vorgeworfen hatte, dass die von *Mirbach* dem König vorgelegten Beweise für einen altrechtlichen Ursprung der autonomen

1188 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 37, 39.

1189 MIRBACH (1836), Alleruntertänigstes *Pro Memoria* vom 19. Dezember 1836, S. 7–9.

1190 PRGS (1837), Nr. 1771, S. 7–12, Verordnung, die autonomische Sukzessionsbefugnis der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar 1837.

1191 GONDORF (1987), Genossenschaft, S. 39.

1192 PRGS (1837), Nr. 1771, S. 9, § 9.

1193 PRGS (1837), S. 79–96, Anlage zur königlichen Bestätigung, PRGS (1837), Nr. 1803, S. 77, 78, vom 13. Mai 1837.

1194 PRGS (1837), Nr. 1803, S. 77, 78, Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigentum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai 1837. Am gleichen Tage wurde auch die Wahl von *Mirbachs* zum Ritterhauptmann bestätigt, GONDORF (1987), a. a. O., S. 40. Die institutionelle Bestätigung der Genossenschaft gipfelte in der Siegelbewilligung des Königs vom 2. Dezember 1837, LOTTNER/MARQUARDT (1839), a. a. O., Bd. VI, Nr. 1862, S. 344, 345.

1195 Dt.: Man höre auch den anderen Teil.

1196 ARNDT (1844), Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen, S. 32.

1197 ARNDT (1844), Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen, S. 38, 39.

Dispositionsbefugnis gefälscht waren¹¹⁹⁸–, befürchtete *Arndt*, dass der fortlaufende genossenschaftliche Zusammenschluss einer auf Dauer unbestimmten Anzahl adliger Familien langfristig zu einer unverhältnismäßigen Macht- und Vermögensbindung innerhalb einer Gesellschaftsschicht führen werde, was letztlich einem Rückfall in das alte Feudalsystem gleichkäme.¹¹⁹⁹

Einer gänzlich freien Disposition des ritterbürtigen linksrheinischen Adelsstandes durch die unabhängige Stiftung von Familienfideikommissen standen jedoch auch diese kritischen Stimmen nicht mehr im Wege. Im Jahre 1845 trat mit *Friedrich von Geyr* auch die Müddersheimer Linie der Freiherrn von Geyr zu Schweppenburg in die Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels ein, der sie bis zur Gegenwart angehört.¹²⁰⁰

In den ersten zwanzig Jahren der preußischen Herrschaft am Rhein war es dem Adel gelungen, seine in vorfranzösischer Zeit ausgeübte politische Macht zumindest teilweise durch eine dauerhafte – wenn auch an die Besitzrechte gekoppelte – Vertretung seines Standes auf den Provinziallandtagen zurückzugewinnen. Das jahrelange zähe Ringen der rheinischen Aristokratie um die Befugnis zur Errichtung von Familienfideikommissen, die letzten Endes durch den königlichen Konsens in dem Gesetz vom 16. Januar 1836 und der Bestätigung des Stiftungsstatuts der Rittergenossenschaft vom 13. Mai 1837 seine juristische Legitimation erfuhr, führte letzten Endes zu einer generationsübergreifenden Sicherung der Eigentums- und Besitzrechte in Familienhand.

Der Adel hatte es damit geschafft, nach zwanzig Jahren völliger politischer Abstinenz – wenn auch nicht im ganzen Umfang seiner einstigen Herrschaftsrechte – auf die Bühne der linksrheinischen Politik zurückzukehren. Eine unabwendbare Zersplitterung der Familienvermögen bei unveränderter Anwendung des französischrechtlichen Realteilungsgrundsatzes im Erbfall war für die Zukunft verhindert worden, sodass die nach der Reform der alten Agrarverfassung erhalten gebliebenen immobilien Vermögenswerte fortan langfristig in der Familie gebunden werden konnten. Mit Ausnahme der einst lehnrübrigen Immobilien konnte sich der linksrheinische Adel letztlich des dauerhaften Erhalts seines vor 1794 vorhandenen und über die Franzosenzeit erhaltenen Grundeigentums sicher sein.

4.6.2 Die Bedeutung preußischer Agrarreformen für die rheinischen Bauern

Obschon sich der preußische Staat nach der Rückeroberung der ehemals von Frankreich besetzten Gebiete links und rechts des Rheins durch eine Vielzahl von Edikten und Verordnungen den dort vorgefundenen Agrarverhältnissen zuwandte, blieben

1198 ARNDT (1844), *Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomien*, S. 40, 42.

1199 ARNDT (1844), *Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomien*, S. 49, 50.

1200 GONDORF (1987), *Genossenschaft*, S. 107. Die Müddersheimer Linie der Familie gehört der Genossenschaft bis zur Gegenwart an. *Antonius Freiherr von Geyr* (Müddersheim) ist derzeit Ritterhauptmann der Genossenschaft.

diese für das Untersuchungsgebiet, wie für die linken Rheinlande generell, weitgehend bedeutungslos. Von höchster Bedeutung für die linksrheinischen Agrarverhältnisse war zunächst weiterhin die Kabinettsorder vom 5. Mai 1815, durch welche die – im Erlasszeitpunkt vorläufige – Beibehaltung der durch das französische Recht geschaffenen feudalherrlich-bäuerlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse – entgegen der anfänglichen Befürchtungen, dass der 1814 vorgefundene Besitzstand nicht aufrechterhalten würde¹²⁰¹ – ihren rechtlichen Ursprung hatte.

Die königliche Anordnung der wesentlichen Beibehaltung der bestehenden Gesetzgebung vom 19. November 1818¹²⁰² bildete die Grundlage der Rheinischen Rechts- und Gerichtsverfassung und des damit einhergehenden Fortbestehens der bis dahin durchgeführten, auf die französischen Gesetze zurückzuführenden Agrarreformen für die ganze folgende Zeit.¹²⁰³ Für die linksrheinischen Bauern, welche die französischen Umwälzungen verständlicherweise freudig verteidigten¹²⁰⁴, änderte sich im Hinblick auf ihre im Wege der Agrarreformen auf verschiedene Weise erlangten Eigentums- und Besitzrechte im Ergebnis nichts. Die Bauern, die aufgrund des ersatzlosen Fortfalls der altrechtlichen Lehnverfassung Eigentümer der zuvor von ihnen bewirtschafteten, lehnrübrigen Höfe und Einzelparzellen geworden waren, wurden letztlich im Frühjahr 1818 in ihrer Eigentümerposition bestätigt. Nach der Verordnung vom 11. März des Jahres bestätigte der König von Preußen abschließend, dass diejenigen Lehen, welche „nach dem Inhalt [...] französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigentum verwandelt waren, [...] auch fernerhin freies Eigentum“ blieben.¹²⁰⁵ Wenngleich jene Verordnung nach dem Wortlaut der Gesetzespräambel nur auf die Gebiete rechts des Rheins Anwendung finden sollte, in denen zuvor das preußische Allgemeine Landrecht eingeführt worden war, bestätigte das Bezug nehmende Edikt vom 19. Juni 1818 in der Folge „im Allgemeinen, die französische [...] Gesetzgebung in Betreff der Allodifikation“ auch für das linke Rheinland.¹²⁰⁶ Ferner bestand kein Zweifel daran, dass bei der Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen Lehns-trägern und den Lehnsherren diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen mussten, welche zur Zeit der vorigen Regierung der Aufhebung wegen gegeben worden waren, was für das Untersuchungsgebiet in Ansehung der französischen Gesetze ausdrücklich

1201 ARNDT (1844), Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen, S. 30.

1202 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 305, S. 531.

1203 LANDESBERG (1917), Rheinisches Recht, a. a. O., Bd. I., S. 155. Der Inhalt der Order geht demnach auf einen Vorschlag *Daniels* zurück.

1204 ARNDT (1844), a. a. O., S. 32.

1205 PRGS (1818), Nr. 461, S. 17, § 1. „Verordnung über die Lehen und Fideikomisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11. März 1818“.

1206 LOTTNER/MARQUARDT (1834), Gesetze und Verordnungen Rheinprovinz, Bd. I., Nr. 300 a), S. 516. Allodifikation der Lehen. Mitteilung der Verfügung des königlichen Finanzministeriums vom 19. Juni 1818 an die königliche Immediat-Justiz-Kommission zu Köln durch Schreiben des Justizministers *v. Kircheisen* vom 10. August 1818. Gerichtet an die „königlichen Regierungen“ links des Rheins.

und abschließend den ersatzlosen Fortfall der Lehnsverfassung ohne jedwede Revision oder rückwirkende Entschädigungen für die einstigen Lehnsherren bedeutete.¹²⁰⁷

Die nach geltendem französischem Recht von den ortsansässigen Bauern oder auswärtigen Privatinvestoren im Wege der französischen Domänenverkäufe erworbenen ehemals geistlichen oder landesherrlichen Agrarimmobilien verblieben ebenfalls ungeschmälert im Eigentum der damaligen Käufer, die in Ansehung der vorpreußischen Rechtslage diese Immobilien ohne jedwede Beanstandung rechtmäßig erworben hatten. Die über diese Höfe und Parzellen in französischer Zeit abgeschlossenen Pachtverträge bestanden desgleichen unverändert fort. Entsprechendes galt für die Domänenpachtverhältnisse, die ebenso mit dem preußischen Staat auf der Verpächterseite fortgesetzt wurden.

Die in Umsetzung der französischen Agrargesetzgebung geschaffene neue Rheinische Agrarverfassung erfuhr im Ergebnis durch Preußens Machtergreifung im linken Rheinland und die in den Folgejahren in Kraft getretenen preußischen Agrargesetze keine wesentlichen Änderungen. Durch die Bestätigung der unter französischer Regentschaft durchgeführten Allodifikationen der Lehen sowie die grundsätzliche Beibehaltung der sonstigen französischen Agrargesetze wurde die französische Agrarverfassungspolitik im Ergebnis in preußischer Zeit nicht nur bekräftigt, sondern, ihrem Leitgedanken nach weitgehend unverändert, unbewusst fortgeführt. Die linksrheinischen Ackerbürger hatten sich somit zum Beginn des 19. Jahrhunderts vollständig und dauerhaft von den über Jahrhunderte bestehenden rechtlichen wie sozialen Bindungen an Adel und Geistlichkeit gelöst und sich zu einem ungebundenen, mit neuem Selbstbewusstsein ausgestatteten Bauernstand entwickelt.¹²⁰⁸

4.7 Die linksrheinischen Bauern zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Abschließend stellt sich die Frage, wie die Bauern der Börde in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zur Mitte des 19. Jahrhunderts aus über 50 Jahren französischer und preußischer Reformpolitik hervorgegangen waren. In Anbetracht des Befundes, dass die rechtlichen Konsequenzen maßgeblich von der Form des Pachtverhältnisses und der Rechtsstellung des Pächters in vorfranzösischer Zeit abhingen¹²⁰⁹, waren die Folgen der Agrarreformen für jeden bäuerlichen Betrieb deutlich verschieden. Während sich für die vormaligen Pächter privateigentümlicher Flächen in Bezug auf ihre Pachtverhältnisse nichts änderte, waren die Halbwinner ehemals lehnrühriger

1207 Vgl. S. 109.

1208 Als Beispiel für das neu erlangte Selbstbewusstsein der Bauern sei eine Beschwerde der Bauern der Gemeinde Waldorf, Kreis Schleiden, Bez. Aachen gegen den Grafen *Hugo Beissel von Gymnich* in Schmidtheim wegen Weidebenutzung an das Justizministerium angeführt, GSTA PK (1832–1833), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47923. Ähnliche bäuerliche „Erhebungen“ kamen in diesem Gebiet in der vorhergehenden Zeit kein einziges belegtes Mal vor.

1209 Vgl. S. 47 ff.

Flächen durch den Fortfall der Lehnsverfassung freie Eigentümer ihrer Höfe geworden und in ihren dinglichen Rechten deutlich gestärkt aus den Reformen hervorgegangen.¹²¹⁰ Gänzlich unbeantwortet hingegen ist die Frage, wie sich Reformen auf die im Untersuchungsgebiet weit verbreitete Gruppe der Pächterfamilien ehemals geistlicher Höfe auswirkte, die sich, nach teils jahrhundertelanger Bewirtschaftung der Pachthöfe in Familienhand, infolge der französischen Domänenverkäufe plötzlich privaten Verpächtern gegenübergestellt sahen, welche die Höfe teils in spekulativer Absicht gekauft hatten.¹²¹¹ Während die Pachtverhältnisse zwischen dem örtlich begüterten Klerus und seinen Halbwinnern – sofern sich Letzterer nichts zuschulden kommen ließ – in der Regel mit dem innerfamiliären Betriebsnachfolger fortgeführt wurden, sahen jene nunmehr nach dem Ende der laufenden Pachtverträge in eine gänzlich ungewisse Zukunft, in der sie bestenfalls eine Erhöhung des Pachtzinses oder aber das Ende des Pachtverhältnisses und den Verkauf des Hofes durch den Neueigentümer und wohlmöglich die damit verbundene Räumung der seit Generationen in Familienhand bewirtschafteten Hofstelle zu befürchten hatten. Aufgrund der Häufigkeit der in vorfranzösischer Zeit bestehenden Halbpachtverhältnisse über solche Geistlichenhöfe muss sich die diesbezügliche Untersuchung zwangsläufig auf einen Einzelfall beschränken. In Anbetracht der einzigartigen Quellenlage und aus Gründen der Kontinuität bezieht sich die folgende Darstellung auf den durch einen der Poller Halbwinner bewirtschafteten Hof des ehemaligen Prämonstratenserklosters Füssenich. Wann das Kloster Eigentümer des Hofes wurde, kann anhand der Quellen nicht nachgewiesen werden. Sicher ist, dass die Hofstelle nebst den zugehörigen 95 Morgen Ackerland seit dem 17. Jahrhundert an die Poller Halbwinnerfamilie *Breuer* verpachtet war.¹²¹² Nach dem Tode des letzten Halbwidders *Adam Breuer* (1705–1788) wurde der Pachtvertrag mit dessen Witwe und dem Kloster zuletzt 1795 verlängert und später mit deren Sohn *Friedrich Breuer* (1766–1822) noch unmittelbar vor der Säkularisation des Hofes gemäß eines Ergänzungsvermerkes am Ende des Pachtvertrages über die Restlaufzeit bis 1807 fortgeführt.¹²¹³

Im Wege der französischen Domänenverkäufe wurde der Hof im Sommer 1804 an den Aachener Notar *Daniel Brammerz* verkauft¹²¹⁴, der wohl als Mittelsmann eines städtischen Investors agierte.¹²¹⁵ Während nicht nachgewiesen werden kann, wer nach

1210 Vgl. S. 145 ff.

1211 Vgl. S. 143, 144.

1212 Vgl. Fn. 222.

1213 LAV NRW R (1800), Kloster Füssenich, Akten, Nr. 14, Bl. 33.

1214 LAV NRW R (1804–1813), Roerdepartement, Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3169, 3177; Listen der Domänenverkäufe im Roerdepartement. Der Versteigerungstermin war demnach am 19.06.1804, der definitive Zuschlag erfolgte am 04.07.1804. Versteigert wurden die Hofgebäude, die zugehörigen 25,12 Hektar Acker- und Weideflächen sowie ein Garten von 0,09 Hektar Größe. Der Schätzpreis des Gutes betrug 10.122 *Francs*; der letztlich erzielte Verkaufspreis 22.600 *Francs*.

1215 Vgl. S. 143.

1804 letztlich Eigentümer des Hofes war, wurde das Pachtverhältnis mit der vormaligen Halbwinnerfamilie zunächst nach dem auch gemäß Art. 1743 *Code civil* gültigen Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ fortgeführt. Die Pacht wurde zunächst, dem laufenden Pachtvertrag entsprechend, in Naturalien geleistet.¹²¹⁶ In den Folgejahren wich die Naturalpacht allmählich der Geldpacht, während das Pachtverhältnis über den Hof auch weiterhin mit der Familie Breuer fortgeführt wurde, wobei ein Teil der Ländereien über die Jahre verkauft worden zu sein scheint.¹²¹⁷ Während das genaue Schicksal des Hofes in den folgenden Jahren unbekannt ist, erscheinen um das Jahr 1840 die Eheleute *Gottfried Fuhs* und *Katharina Breuer*, eine Tochter Friedrichs und seiner Frau Sibilla, als Eigentümer des Hofes, der zu diesem Zeitpunkt neben der Hofstelle circa 50 Morgen Ackerland umfasste.¹²¹⁸ Die Wirtschaftsbücher aus den folgenden Jahren bekunden einen allgemeinen Wohlstand der Bauernfamilie, der sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht an die Stellung der vormaligen Halbwinner anknüpfte.

Neben den vielen kleineren von den Eheleuten bewirtschafteten Parzellen finden sich auch mehrere größere Ackerflächen mit der für damalige Verhältnisse beachtlichen Größe von zehn bis 18 Morgen¹²¹⁹, auf denen primär Winter- und Sommerweizen, Sommergerste, Hafer, Roggen, Erbsen und Bohnen angebaut wurde.¹²²⁰ Für die Bewirtschaftung waren in der Regel für die Dauer eines Jahres mehrere in den umliegenden Ortschaften beheimatete Knechte angestellt¹²²¹, während in der Hauswirtschaft zusätzlich stets mehrere Mägde und ein Kindermädchen arbeiteten.¹²²²

Auch in finanzieller Hinsicht war es um die Neueigentümer gut bestellt. Neben den detailliert aufgeführten Zahlungen für beispielsweise Löhne, Betriebsmittel, Hufschmiede, Schneider und Arztkosten finden sich weder Pachtgeld- noch Darlehensrückzahlungen oder anderweitige, aus dem Kauf des Hofes resultierende Zahlungsverpflichtungen der Eigentümer. Dies deutet darauf hin, dass die Kaufsumme von der Familie gänzlich aus eigenen Mitteln aufgebracht wurde. Einen Kreditwucher, wie er in einigen Teilen der Rheinprovinz für das ausgehende 19. Jahrhundert – so auch in der Jülicher Gegend – belegt ist, hat es im direkten Untersuchungsgebiet zur Jahrhundertmitte nachweislich nicht gegeben.¹²²³ Ein Beleg für die günstige Finanz-

1216 Vgl. Fn. 780.

1217 BREUER/FUHS (1840), Wirtschaftsbuch, Text Einband, S. 6.

1218 BREUER/FUHS (1842–1845), Wirtschaftsbuch, S. 6–12.

1219 BREUER/FUHS (1842), Wirtschaftsbuch, S. 6, 9.

1220 BREUER/FUHS (1842–1845), Wirtschaftsbuch, S. 6–12.

1221 BREUER/FUHS (1840–1850), Wirtschaftsbuch, S. 23, 26, 30, 31, 34, 39, 40, 41, 42 ff. Jeder Knecht wurde für die Dauer eines Jahres angestellt, wobei einige den Abrechnungslisten zufolge auch mehrere Jahre blieben, S. 34, 35. Sie wurden in der Regel ein- bis zweimal monatlich bezahlt.

1222 BREUER/FUHS (1840–1850), Wirtschaftsbuch, S. 24, 25, 27–29, 32, 33, 45, 47, 48 ff.

1223 Bericht des landwirtschaftlichen Zentralvereins für die Rheinprovinz (1887), in: VEREIN FÜR SOCIALPOLITIK (Hrsg.) (1887), *Der Wucher auf dem Lande*, S. 193 ff.; BREUER/FUHS (1843–1849), Wirtschaftsbuch, S. 17–21.

lage ist auch in der zeitgenössischen Diskussion über die Anwendung des preußischen Rentenbankgesetzes auf die Rheinprovinz zu sehen, durch welches den finanzschwachen Bauern die Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden dinglichen Lasten durch die Vermittlung der Rentenbanken ermöglicht werden sollte.¹²²⁴ Während die ersten beiden Gesetzesentwürfe noch eine Anwendung und die damit verbundene Errichtung von Rentenbanken in der Rheinprovinz vorsahen¹²²⁵, waren die Rheinlande letztlich wegen des fehlenden Ablösungsbedürfnisses¹²²⁶ und eines im Allgemeinen finanzstarken Bauernstandes von der Gesetzesanwendung ausgeschlossen worden.¹²²⁷ Dementsprechend hatten auch die Eigentümer des ehemaligen Klosterhofes, die wohl-gemerkt zu der von den Agrarreformen der vergangenen Jahrzehnte am wenigsten profitierenden Gruppe gehörten, mehrfach Barkredite an Einzelpersonen und Familien aus dem Dorf Poll sowie den umliegenden Orten vergeben, was eine durchweg gute Liquidität der Bauern beweist.¹²²⁸ Daneben kauften die Eheleute in den Jahren zwischen 1842 und 1864 nahezu jährlich einzelne Parzellen mit Flächengrößen von einem halben bis sieben Morgen.¹²²⁹

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es auch den vormaligen Halbwinnern der geistlichen Höfe gelang, Eigentum an ihren einst in Halbpacht bewirtschafteten Höfen zu erwerben, wenngleich sie im Gegensatz zu den ehemaligen Lehnspächtern kein Eigentum von Rechts wegen erhalten hatten, sondern dieses in Umsetzung privatrechtlicher Käufe regelrecht erarbeiten mussten. Während die Pachtverhältnisse über jene Liegenschaften zunächst mit den aus den französischen Domänenverkäufen als Eigentümer hervorgegangenen Personen fortgesetzt wurden, gelang zumindest im Beispielfall der Bauernfamilie der spätere Kauf der Hofstelle nebst einem Großteil der zugehörigen Flächen. Die einst angesehene Schicht der Halbwinner hatte es zumindest geschafft, ihre soziale und finanzielle Stellung aus vorfranzösischer Zeit durch Kriege und Fremdherrschaft bis in die preußische zu erhalten und durch eine zielorientierte Wirtschaftsführung zu einem neuen Eigentümerstand zu erstarken. Im Ergebnis hatten somit zur Mitte des 18. Jahrhunderts – wenngleich auf gänzlich

1224 Vgl. Fn. 1021.

1225 Der erste Gesetzesentwurf, GStA PK (1839–1849), I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17048, Bl. 118 ff., 119, sah noch eine Anwendung auf die Rheinprovinz vor. Auch der zweite Entwurf enthielt noch keinen Ausschluss der linksrheinischen Lande, Rep. 87 B, Nr. 17049, Bl. 203 ff.

1226 Vgl. S. 193, 194.

1227 Der vierte und erste gedruckte und publizierte Entwurf schloss die linken Rheinlande endgültig aus, GStA PK (1849), I. HA, Rep. 87 B, Nr. 17049, Bl. 343.

1228 BREUER/FUHS (1842–1867), Wirtschaftsbuch, Bl. 103–106, 112; Aufzeichnung ausgezahlter Darlehensgelder nebst Zinsvereinbarung, Rückzahlungsmodalitäten und Unterschriften der Schuldner. Der übliche Zinssatz betrug demnach fünf Prozent; die Darlehensrückzahlungen erfolgten in über mehrere Jahre verteilten gleichen Raten.

1229 BREUER/FUHS (1842–1864), Wirtschaftsbuch, Bl. 108–111; Verzeichnis der Parzellen, welche die Eheleute über den angegebenen Zeitraum gekauft haben, nebst Angaben der Verkäufer, der Belegenheitsorte und der Kaufpreise.

verschiedenem Wege – alle bäuerlichen Schichten von dem mit den politischen Ereignissen der vergangenen Jahrzehnte einhergehenden Wandel der rheinischen Agrarverfassung profitiert. Dort wo die Halbwinner Eigentümer ihrer Höfe geworden waren, standen sie ihren einstigen Berufsgenossen bezüglich ihrer Rechtsstellung jedenfalls in nichts nach.

5. Schlussfolgerungen

Maßgeblich für das Ende der alten Agrarverfassung im Untersuchungsgebiet waren die von den Franzosen ab 1798 eingeleiteten und in der Folge im linken Rheinland mit europaweit unvergleichlicher Intensität durchgeführten Agrarreformen. Prägend für diese Reformen war neben dem Wegfall der Dienstplichten, Zehnten und Steuerungerechtigkeiten auch die gesetzlich normierte Ablösbarkeit jedweder Reallasten und allen voran die endgültige Abschaffung des Lehnswesens sowie die Säkularisation und die daran anschließende Veräußerung der einst klerikalen Agrargüter.

Die dadurch eingeleitete Umstrukturierung der ländlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse, weg vom Eigentum und Lehnsbesitz der vormaligen adligen und geistlichen Verpächter, und der rechtlich verschieden geartete Übergang des Eigentums auf Bauern und Bürger schuf erst einen in seinen dinglichen Rechten gestärkten Bauernstand, wie man ihn heute im linken Rheinland kennt. Das Ende des Lehnswesens und die folgende Privatisierung des Agrareigentums bildete im weiteren Verlauf die Grundlage für eine neue Mobilität des rheinischen Ackerbodens, der nach dem Ende der über Jahrhunderte festgefahrenen Pachtverhältnisse fortan erst für jeden frei handelbar wurde. Die Verbreitung freimarktwirtschaftlicher Grundsätze in der Landwirtschaft, wie sie von den Vordenkern der Revolution im ausgehenden 18. Jahrhundert gefordert wurde, war somit nach dem Abschluss der Franzosenreformen im linken Rheinland weiträumig eingetreten. Inwieweit der einzelne Bauer von den Reformen profitierte, war maßgeblich von der Rechtsform seines in vorfranzösischer Zeit bestehenden Pachtverhältnisses und der damit einhergehenden Rechtsstellung des Verpächters abhängig.

Der dauerhafte, generationsübergreifende Fortbestand des altexistenten wie neu erworbenen Eigentums am Ackerland in Familienhand, war bei Adel und Bauern gleichermaßen einzig durch das französische Erbrecht gefährdet. Während der linksrheinische Adel den geschlossenen Übergang seiner Güter im Erbgang vor 1794 vielfach durch die Stiftung von Familienfideikommissen gesichert hatte, verbot das französische Recht jedwedes Sondererbrecht und vergleichbare Dispositionen und ordnete auch für die rheinische Aristokratie den Grundsatz der Realteilung unter den Erben neben einem weit reichenden Pflichtteilsrecht für die weichenden Erben im Fall letztwilliger Verfügungen an.

Der schon in den alten Rechten bestimmte Realteilungsgrundsatz hatte für die rheinischen Bauern in vorfranzösischer Zeit keine Bedeutung mehr, da die Größe der Eigentumsflächen in der Regel bereits auf ein Existenzminimum reduziert worden war und die großen in Pacht bewirtschafteten Höfe mangels Eigentum der Bauern nicht von einer Teilung im Erbgang betroffen waren. Erst nach den unterschiedlich gearteten Eigentumserwerben der Bauern in französischer Zeit drohte durch den auch im französischen Recht für alle Bürger normierten Grundsatz der Realteilung eine Zersplitterung der großen bäuerlichen Agrargüter im Erbgang. Während der Adel diese Entwicklung später durch eine unnachgiebige Fideikommisspolitik abwenden konnte,

blieb diese Gefahr für die bäuerlichen Eigentümer über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg stets bestehen.

Nach dem Übergang der linken Rheinlande an Preußen fanden die neuen Machthaber dort eine nahezu vollständig reformierte, moderne Agrarverfassung vor. Anfängliche Bestrebungen Preußens um eine Revision der französischen Agrargesetzgebung in den neu erworbenen Provinzen sowie die in den folgenden Jahren diesbezüglich erlassenen Gesetze und Verordnungen bezogen sich letzten Endes ausschließlich auf rechtsrheinisch belegene Landesteile, während links des Rheins das französische Recht beibehalten wurde. In der Folgezeit wurden die französischrechtlichen Agrarreformen insbesondere im Hinblick auf die Ablösung der noch bestehenden Grundrenten von den Preußen ohne essentielle eigene gesetzliche Initiativen fortgeführt und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen.

Ab 1818 wandten sich die Preußen schließlich den noch im Eigentum des Staates verbliebenen Domänengütern zu. Im Gegensatz zum Rheinland, wo zunächst die privaten Bauern in den Genuss der französischen Agrargesetzgebung kamen, hatten die neuzeitlichen preußischen Agrarreformen auf den ostelbischen Domänen durch Landschenkungen und Diensterlasse begonnen. Statt diese Schenkungspolitik in den neuen Provinzen fortzusetzen, gingen die Borussen dort letztlich zum Verkauf der Domänen nach französischem Vorbild über.

Prägend für die rechtspolitischen Bestrebungen der ländlichen Bevölkerung in preußischer Zeit ist der Kampf des linksrheinischen Adels um die Familienfideikommisse. Während sich die Bauern mit der nunmehr auch praktischen Bedeutung der Realteilung abgefunden zu haben schienen, waren die langwierigen, aber unnachgiebigen Bemühungen des Adels um eine autonome Dispositionsbefugnis des Familienvermögen betreffend letztlich von Erfolg gekrönt.

Auch den durch die Reformen weniger privilegierten Bauern gelang es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, durch eine konservative Wirtschaftsführung zu beachtlichem Wohlstand zu gelangen, sodass im Ergebnis alle bäuerlichen Schichten von der Umsetzung der fremdländischen Agrarreformen profitieren konnten.

Zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die altrheinische, von Pachtverhältnissen und vielerlei Abhängigkeiten und Lasten geprägte Agrarverfassung nach einem über fünf Jahrzehnte andauernden Wandel vollends beseitigt worden. Während der landsässige Adel im Verlauf dieses Prozesses den Großteil seiner Agrarimmobilien eingebüßt hatte, verschwand der Klerus in seiner einstigen Stellung als reich begüterter und anderweitig vielfach privilegierter Verpächter gänzlich von der Bildfläche der linksrheinischen Landwirtschaft. Die einst vielfach beschwerte Bauernschicht war am Ende dieses Prozesses zu einem finanzstarken Eigentümerstand erstarkt, der durch das Ende jahrhundertalter Rechtsbindungen erstmals in der jüngeren Geschichte in jederlei Hinsicht frei über seinen bewirtschafteten Boden verfügen konnte, ohne dabei irgendjemandem gegenüber pflichtig zu sein. Die neu gewonnene Freiheit und das daraus resultierende neue bäuerliche Selbstbewusstsein ging jedoch auch mit dem Beginn einer neuen Verantwortung einher, da jene bäuerlichen Neueigentümer, die sich zuvor ohne eigenes Zutun des generationsübergreifend geschlossenen Erhalts ihrer in der Familie oder

Institution des Verpächters gebundenen Höfe und Ackerflächen sicher sein konnten, nunmehr selbst für den Fortbestand ihrer Betriebe in Familienhand Sorge zu tragen hatten. Die bäuerlichen Familien des Untersuchungsgebiets wurden dieser Verantwortung in den folgenden Jahrzehnten in verschiedenem Maße gerecht. Während einige aufgrund wirtschaftlicher Notlagen, verheerender Schicksalsschläge und durchgeführter Realteilungen langfristig die Landwirtschaft aufgeben mussten, gelang es anderen, ihre Höfe als geschlossene Wirtschaftseinheit über nahezu zwei Jahrhunderte hinweg bis in die Gegenwart zu erhalten. Der Ursprung all jener landwirtschaftlichen Familienbetriebe liegt in den Ereignissen aus den Jahren zwischen 1794 und 1850 begründet, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. Erst jene Agrarreformen schufen das Fundament eines bäuerlichen Eigentümerstandes im linken Rheinland sowie im Einklang mit den heutigen Agrargesetzen die Basis für einen geschlossenen Übergang der Agrarimmobilien auf die folgenden Generationen, wodurch der Fortbestand der von alters her im Untersuchungsgebiet ansässigen landwirtschaftlichen Familienbetriebe auch für die Zukunft gesichert ist.

6. Quellenverzeichnis

6.1 Stadtarchiv Düren

6.1.1 Bestand Amt Nörvenich

Amt Nörvenich (o. D., 17. Jahrhundert), Nr. 1033

Gemeinde zu Poll gegen Stift St. Maria im Kapitol betreffend anteilige Umlage von Kontributionen.

Amt Nörvenich (1635), Nr. 181

Liste der von kaiserlichen Truppen verursachten Schäden.

Amt Nörvenich (1636), Nr. 1275

Kosten der Einquartierung kaiserlicher Truppen im Dürener Raum, mit Verzeichnis der Geschädigten.

Amt Nörvenich (1645), Nr. 76

Streit zweier Gemeinden wegen der Besteuerung „überschlagener“ Parzellen.

Amt Nörvenich (1659–1661), Nr. 655

Besteuerung eines dem adligen Damenkloster zu Hoven (kurkölnisches Amt Zülpich) gehörenden Zehnten zu Jakobwüllesheim (Amt Nörvenich).

Amt Nörvenich (1663), Nr. 275

Beschwerde der Bewohner des Dorfes Golzheim über die ungerechte Verteilung der landesherrlichen Hand- und Spanndienste.

Amt Nörvenich (1667), Nr. 1035

Streit zwischen dem Halbwinner Dietrich Hommelsheim zu Poll und Wilhelm Adolf von Hoherbach zu Lixheim als Burgherr zu Müddersheim und die dortige Gemeinde wegen der (kurkölnischen) Besteuerung einiger Parzellen.

Amt Nörvenich (1698/1773), Nr. 689

Kreditaufnahme des Dorfes Kelz beim St.-Ursula-Stift zu Köln für eine Kriegskontribution.

Amt Nörvenich (1670), Nr. 278

Differenzen zwischen Pächtern und Verpächtern von Ackerland in Manheim.

Amt Nörvenich (ohne Jahr, vermutlich zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts), Nr. 282

Beschwerde von Bewohnern zu Buir über die ungerechte Verteilung der landesherrlichen Hand- und Spanndienste.

Amt Nörvenich (1677), Nr. 126

Querelen bei der Erhebung des Schatzes zu Dorweiler.

Amt Nörvenich (1677), Nr. 75

Prozess des Georg Krummel von Nechtersheim (Nettersheim) gegen die Gemeinde Disternich (zeit-

weise Amt Nörvenich) wegen ungerechtfertigter Besteuerung seines landtagsfähigen Gutes zu Disternich.

Amt Nörvenich (1692), Nr. 31

Verpachtung des Amtszehnten in den Dörfern Nörvenich, Wissensheim und Eggersheim; Einnahmen aus Rottzehnten zu Maubach und Birkesdorf.

Amt Nörvenich (1698), Nr. 1051

Namensverzeichnis der Grundbesitzer und deren steuerpflichtigem Grundbesitz zu Poll.

Amt Nörvenich (1704), Nr. 1036

Namensverzeichnis der Grundbesitzer und deren steuerpflichtigem Grundbesitz zu Poll.

Amt Nörvenich (1709), Nr. 232, 1103

Strohlieferungen aus Dörfern des Amtes Nörvenich u. a. an eine Kompanie des gräflich-hatzfeldschen Regiments.

Amt Nörvenich (1712), Nr. 166

Beschwerde des Dorfes Ellen über die Höhe der Familiensteuer.

Amt Nörvenich (1712), Nr. 1037

Namensverzeichnis der Grundbesitzer und deren steuerpflichtigem Grundbesitz zu Poll, mit Angabe des Großviehs.

Amt Nörvenich (1713), Nr. 1038

Namensverzeichnis der Grundbesitzer und deren steuerpflichtigem Grundbesitz zu Poll, mit Angabe des Großviehs.

Amt Nörvenich (1713), Nr. 1039

Spezifikation der Ländereien und bäuerlichen Betriebe zu Poll. Amtliche statistische Erhebung bezüglich aller landwirtschaftlichen Betriebe im Dorf Poll, nebst Flur- und Flächenangaben, Eigentümer, Höhe der Naturalpachten und sonstigen Abgaben.

Amt Nörvenich (1717), Nr. 1224

Widerstand gegen die Steuerumlage in den Gefachen Nörvenich und Wissensheim.

Amt Nörvenich (1728–1731), Nr. 683

Beschwerde des Dorfes Irresheim über die zu hohe Steuerlast.

Amt Nörvenich (1732), Nr. 249

Durch den Vogt von Nörvenich durchgeführte Befragung des Halbwинners Peter Olberz zu Bauweiler (ehemalige Ortschaft zwischen Golzheim und Niederbolheim) wegen der Rechtslage des in der Herrschaft Gladbach gelegenen „Lüxheimer Zehnten“.

Amt Nörvenich (1738), Nr. 576

Verpflichtung der Bewohner zur Reparatur von Wegen im Dingstuhl Hambach.

Amt Nörvenich (1738), Nr. 188

Hand- und Spanndienste der Bewohner der Gefache Golzheim und Eschweiler über Feld zur Reparatur von Landstraßen und Wegen in der Umgebung.

Amt Nörvenich (1739), Nr. 294, 662, 702

Flurschäden durch Trockenheit und Hagel zu Golzheim, Jakobwüllesheim und Kelz.

Amt Nörvenich (1740), Nr. 1042

Amtliche Feststellung der Getreidevorräte (insbesondere Roggenbestände) bei den Bauern des Dorfes Poll aufgrund kurfürstlichen Dekretes am 10. Juni 1740.

Amt Nörvenich (1750), Nr. 1031

Flurschäden zu Eggersheim und Poll.

Amt Nörvenich (1750), Nr. 1078

Flurschäden durch Unwetter zu Rommelsheim.

Amt Nörvenich (1750), Nr. 1271

Flurschäden durch Unwetter zu Nörvenich.

Amt Nörvenich (1750), Nr. 230

Flurschäden durch Unwetter zu Frauwüllesheim.

Amt Nörvenich (1750), Nr. 629

Flurschäden durch Unwetter zu Hochkirchen.

Amt Nörvenich (1750), Nr. 678

Flurschäden durch Unwetter zu Irresheim.

Amt Nörvenich (1757), Nr. 522

Kreditaufnahme im Amt Nörvenich für Brot- und Fleischlieferungen an die französische Besatzungsarmee.

Amt Nörvenich (1758/59), Nr. 1021

Spanndienstliste des Dorfes Pingsheim.

Amt Nörvenich (1759), Nr. 586, 621, 645, 671, 701, 852, 957

Flurschäden durch Unwetter in verschiedenen Orten des Amtes Nörvenich.

Amt Nörvenich (1759), Nr. 1044; (1760), Nr. 1242; (1767), Nr. 1243

Spanndienstlisten für die Bewohner des Ortes Poll – Getreidetransport von Hambach nach Düren, Jülich, Kaster und Bolheim.

Amt Nörvenich (1759), Nr. 1045; (1760), Nr. 1250; (1790), Nr. 1049

Brüchzettel des Dorfes Poll.

- Amt Nörvenich (1760), Nr. 1250
Brüchzettel des Dorfes Poll bzgl. Winkelweiden, Naturaldiebstählen, Flurschäden, Körperverletzung, verweigerte Botendienste.
- Amt Nörvenich (1762), Nr. 591
Landesherrliches Verbot des Getreideexportes.
- Amt Nörvenich (1763), Nr. 268
Leistungen des Dorfes Golzheim für kaiserliche Truppen.
- Amt Nörvenich (1765), Nr. 672
Publikation eines landesherrlichen Erlasses betreffend die Bestrafung von Felddieben im Gefach Isweiler mit Publikationsvermerk für die Nachbarorte Kelz und Frauwüllesheim.
- Amt Nörvenich (1765), Nr. 994
Untersuchung gegen den Oberbolheimer Antoniterhalfen Johann Scheben wegen Getreideexports nach Köln.
- Amt Nörvenich (1767), Nr. 1243
Beschwerde des Dorfes Wissensheim vom 10. Januar 1767 darüber, dass sich die Bauern des Dorfes Poll nicht in genügendem Maße an den Fuhrdiensten (Transport von Hafer über Hambach nach Düsseldorf) beteiligen.
- Amt Nörvenich (1768), Nr. 685
Verpflichtung der Bewohner zur Reparatur von Wegen und Flutgräben zu Irresheim.
- Amt Nörvenich (1770), Nr. 1210
Steuerrückstände dreier Bewohner des Amtes Nörvenich.
- Amt Nörvenich (1777), Nr. 1048
Spatenzettel für den Ort Poll.
- Amt Nörvenich (1789), Nr. 1200
Gemeinde zu Wissensheim gegen den dortigen Fronhalfen Johann Simons und das Kapitel zu Müns-
terteifel wegen Bereitstellung eines Zuchtstiers.
- Amt Nörvenich (1789), Nr. 658, 1085
Flurschäden durch Hagel in Jakobwüllesheim und Rommelsheim.
- Amt Nörvenich (1767, 1789/90), Nr. 301
Kötterzettel des Amtes Nörvenich und Dingstuhls Hambach.
- Amt Nörvenich (1790), Nr. 692
Flurschäden zu Bubenheim, Jakobwüllesheim und Rommelsheim; Entschädigung durch den Kurfürsten.
- Amt Nörvenich (1791), Nr. 1050
Statistische Erhebung über Bevölkerung, Vieh und Gebäude in den Dörfern Poll und Dorweiler in
tabellarischer Form durch die Dorfvorsteher.

Amt Nörvenich (1793), Nr. 293

Einquartierungen zu Golzheim. Einbehalt der Verwaltungskosten durch den Ortsvorsteher.

Amt Nörvenich (o. D., 18. Jahrhundert), Nr. 148

Bevölkerung- und Berufs- und Viehstatistik der Dörfer, Poll, Eggersheim und Pingsheim zur Ermittlung des Gewinn- und Gewerbesteueranschlags, nebst Erfassung der ortsansässigen Tagelöhner.

Amt Nörvenich (1796), Nr. 980

Flurschäden zu Eggersheim, Oberbolheim und Ollesheim.

6.1.2 Bestand Französische Zeit

Französische Zeit (o. D.), N. 18

Feststellung der Domänen in den Ämtern des Kantons Düren – auch Amt Nörvenich.

Französische Zeit (31.03 und 02.04.1794), B. I., Nr. 249

Liste der geistlichen Emigranten aus dem Dürener Landen, die bereits vor dem Einmarsch der Franzosen emigriert waren.

Französische Zeit (01.–05.12.1794), B. I., Nr. 176

Bevölkerungs-, Vieh-, und Vorratsstatistik Amt Nörvenich.

Französische Zeit (1794), A. I., Nr. 1

Aufstellung des Besitzes emigrierter Personen.

Französische Zeit (1794), A. II., Nr. 1

Beschluss des Volksrepräsentanten der Sambre-Maas-Armee über die Rechte und Pflichten der Bürger in den eroberten Ländern vom 27. Thermidor II. (14. August 1794).

Französische Zeit (1794), B. I., Nr. 177

Verordnung gegen Getreidemangel.

Französische Zeit (21.11.1794), B. I., Nr. 162, Bl. 56

Verordnung über die Erhebung der Steuern und Domänengefälle wie bisher.

Französische Zeit (29.11.1794), B. I., Nr. 175

Verordnung eines Exportverbotes für Getreide.

Französische Zeit (27.12.1794), B. I., Nr. 198

Aufhebung des Exportverbotes für Getreide.

Französische Zeit (1794/95), B. I., Bl. 87

Sachbeschädigung und Verunglimpfung von Freiheitsbäumen.

Französische Zeit (1794/1795), A. I., Nr. 49

Fouragelieferungen und Einwohnerzahl für das Dorf Poll.

- Französische Zeit (1795), A. II., Nr. 66a
Bevölkerungs-, Vieh und Vorratsstatistik verschiedener Orte im Amt Nörvenich.
- Französische Zeit (04.01.1795), B. I., Nr. 204
Verordnung bzgl. der Erhöhung der Getreideablieferungen an die Besatzungsarmee.
- Französische Zeit (14.01.1795), B. I., Nr. 209
Klage über Getreideankäufe im Amt Nörvenich.
- Französische Zeit (21.01.1795), B. I., Nr. 211
Verordnung zum beschleunigten Ausdreschen des Getreides.
- Französische Zeit (22.01.1795), B. I., Nr. 234
Erneutes Verbot des Exports von Getreide in benachbarte Arrondissements.
- Französische Zeit (24.07.1795), B. I., Nr. 5, Bl. 70
Auszug aus den Protokollen der Jülich-Aachener Bezirksverwaltung die Ausschreibung der Fuhr- und Pferdendienste betreffend.
- Französische Zeit (24.07.1795), B. I., Nr. 286
Ausschreibung von Fuhrdiensten für die Bauern.
- Französische Zeit (18.08.1795), B. I., Nr. 299
Flurschäden und Holzdiebstähle durch französische Soldaten.
- Französische Zeit (25.08.1795), B. I., Nr. 303
Behördliches Einschreiten gegen Felddiebstähle.
- Französische Zeit (1795), B. I., Nr. 252
Anordnung zur rechtlichen Gleichstellung adliger mit geistlichen Emigranten.
- Französische Zeit (1795), N. 18
Feststellung der in den einzelnen Ämtern belegenen landesherrlichen Agrardomänen unter anderem für das Amt Nörvenich.
- Französische Zeit (1795–1797), A. II., Nr. 67–70, Bl. 33
Tabelle über Fourage und Kontributionsgetreide für den Ort Poll.
- Französische Zeit (1795–1797), A. II., Nr. 68–70
Tabellen der abgelieferten Mengen an Fourage- und Kontributionsgetreide.
- Französische Zeit (13.04.1796), B. I., Nr. 354
Maßnahmen gegen geheime franzosenfeindliche Bestrebungen.
- Französische Zeit (16.07.1796), B. I., Nr. 370
Verhinderung des Diebstahls von auf den Feldern aufstehendem Getreide und Kartoffeln.

Französische Zeit (07.09.1796), B. VII., Nr. 1, Bl. 91–94
Publikation des Generaldirektors Pruneau zu Aachen vom 7. September 1796 betreffend den Beschluss des Regierungskommissars in den eroberten Landen zwischen Maas und Rhein, Poissant, bezüglich der Beschlagnahmung geistlicher Güter und der Verpachtung derselben vom 31. August 1796.

Französische Zeit (27.08.1799), B. I., Nr. 766
Maßnahmen gegen Felddiebstähle.

Französische Zeit (1797), B. I., Nr. 391
Schreiben der Aachener Direction Général mit Anweisungen zur Bekämpfung der Viehseuche.

Französische Zeit (18.05.1798), B. I., Nr. 546
Anordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Viehseuche.

Französische Zeit (25.06.1798), B. I., Nr. 584
Anzahl der Geistlichen im Dürener Raum im Vergleich zum Jahr 1793.

Französische Zeit (03.08.1797), B. I., Nr. 477
Anordnung gegen die Rückwanderung geistlicher Emigranten.

Französische Zeit (21.05.1798), B. I., Nr. 550
Wegfall der früheren Zehnten und Feudalgefälle.

Französische Zeit (19.06.1798), B. I., Nr. 581
Erneutes Verbot der Zehnterhebung im Kanton Düren.

Französische Zeit (21.08.1798), B. I., Nr. 642
Schwierigkeiten der Billigkeitsjury bei der Vermögensschätzung.

Französische Zeit (1799), B. I., Nr. 718, 878
Berichte über Raupen- und Spatzenplagen und sonstige Flurschäden im Frühjahr 1799 aus dem Dürener Raum.

Französische Zeit (21.05.1799), B. I., Nr. 819
Aufstellung des Kirchenvermögens im Amt Nörvenich.

Französische Zeit (27.08.1799), B. I., Nr. 766
Verordnung über Maßnahmen gegen Felddiebstähle.

Französische Zeit (06.12.1799), B. I., Nr. 794
Bestandsaufnahme der landwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton Düren.

Französische Zeit (29.09.1799), B. I., Nr. 775
Akte die verpachteten Ackerflächen im Dürener Raum betreffend.

Französische Zeit (1800), A. II., Nr. 7
Verzeichnis der jülichischen Ämter nebst Einwohnerzahlen der einzelnen Orte.

Französische Zeit (20.02.1800), B. VII., Nr. 3, Bl. 49
Ausschreibung eines Versteigerungstermins am 2. April 1800 zur Verpachtung von Domänenimmobilien im Kanton Düren, vom 20. Februar 1800.

Französische Zeit (1802), B. I., Nr. 36, Bl. 11
Domänenverkaufslisten des Domänenbüro Düren aus dem Jahre 1802.

Französische Zeit (08.04.1802), B. I., Nr. 23, Bl. 39
Dekret hinsichtlich Verpachtungsmodalitäten bei Domänenverpachtungen – Beschluss des Präfekten des Roerdepartements, durch den eine Zurückstellung bestimmter Domänen kirchlichen Ursprungs für Invalidenhäuser, Schulen, Ehrenlegion, National-Gendarmerie, Straf- und Zivilgerichte, Wohnungen für Pfarrer, Veteranenlager, Spitäler und Armenhäuser („deren mehrere ihre jetzigen Gebäude gegen Klöster zu vertauschen wünschen“) sowie Arbeits- und Zuchthäuser angeordnet wurde.

Französische Zeit (05.05.1802), B. I., Nr. 28, Bl. 4.
Aufforderung an die Kirchen- und Schullehrer, ihre Einkünfte und Güter in tabellarischer Form zu erfassen und anzuzeigen.

Französische Zeit (27.12.1802), B. I., Nr. 999
Verpachtung von Domänen im Dürener Raum.

Französische Zeit (19.10.1803), B. I., Nr. 32, Bl. 38
Beschluss des Präfekten, die Versteigerung der National-Domänen betreffend, vom 19. Oktober 1803.

Französische Zeit (1804), A. II., Nr. 105
Kaiserliches Dekret die Domänen betreffend.

Französische Zeit (05.08.1804), A. II., Nr. 26
Kaiserliches Dekret vom 5. August 1804 betreffend die Publikation und Übertragung der Titel I., II. und III. des Gesetzes vom 29. Dezember 1790, über den Rückkauf der Grundrenten, in den Departements des linken Rheinuferes.

Französische Zeit (26.11.1804), B. I., Nr. 35, Bl. 115.
Beschluss des Interimspräfekten des Roerdepartements, bzgl. der Publikation des kaiserlichen Dekrets vom 1. Oktober 1804, die Grund- und Feudalrenten betreffend, nebst des genannten Dekrets.

Französische Zeit (05.12.1804), B. I., Nr. 36
Bedingungen beim Nationalgüterkauf.

Französische Zeit (05./08.12.1804), B. I. Nr. 36, Bl. 11
Liste der zu den Versteigerungen am 31.12.1804 und 15.01.1805 zum Verkauf angebotenen Nationaldomänen im Dürener Raum, nebst der amtlichen Verkaufsbedingungen.

Französische Zeit (30.12.1805), B. I., Nr. 37
Beschluss des Präfekten, bezüglich der Verkündung einer Unterrichtung des Finanzministers *Laumont* über die Erbpachtverhältnisse vom 28. November 1805, nebst der genannten Unterrichtung.

Französische Zeit (13.09.1809), B. I., Nr. 44, Bl. 128

Anordnung der Aachener Arrondissementsverwaltung an die Richter und Notare, die Behandlung der Majorate im Erbfall betreffend.

6.1.3 Polii Analecta

Polii Analecta (1231), Nr. 9

Abt Hermann von Füssenich beurkundet, dass Volquin von Vrisheim (Friesheim) und seine Frau Loveradis Immobiliargüter für 20 Mark erstanden haben und diese der Klosterkirche mit allen Rechten übertragen.

Polii Analecta (1282), Nr. 3

Wilhelm und Katerina von Alfter und deren Erben übertragen ihren Hof zu Alfter mit allem Zubehör und Rechten dem Klosterkonvent zu Füssenich. Dagegen überträgt das Kloster seinerseits den Hof an die vorgenannten Eheleute gegen einen Naturalpachtzins. Bei Nichteinhalten der Vereinbarung sollen die Eheleute binnen acht Tagen unter Verlust aller Rechte vom Hof fortmüssen, und das Kloster könne rechtskräftig über den Hof verfügen.

Polii Analecta (o. D.), Nr. 10

Goswin von Alfter schenkt dem Kloster einen Hof in Troisdorf (Troisdorf) und einen Zehnten in Bettenhoven.

Polii Analecta (o. D.), Nr. 7

Der Priester Henricus schenkt der Kirche zu Füssenich 20 Mark zum Kauf von Ländereien zu Dirlo (Dirlau) und 15 Mark zum Erwerb von Ackerland in Eilich (Geich).

6.2 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

6.2.1 Reichskammergericht

Reichskammergericht (1732–1733), Nr. 1033

Klage des Domkapitels zu Köln gegen den Erzbischof Clemens August zu Köln und den Pfalzgrafen Karl Phillip bei Rhein betreffend den vom Erzbischof bereits ratifizierten Teilungsvertrag mit dem Pfalzgrafen über die Aufteilung der umstrittenen Dörfer zwischen Kurköln und Jülich, zu dessen Verhandlungen von 1728 und 1731 das Domkapitel rechtswidrig nicht hinzugezogen worden sei.

6.2.2 Bestand Jülich-Berg

Jülich-Berg, Jülich (1610/11), Unterherrschaften, Akten III., Nr. 39

Aufstellung über die von den einzelnen Unterherrschaften abgelieferten Steuern mit Angaben der Geldsorten.

Jülich-Berg, Jülich (1635–1673), Unterherrschaften, Akten III., Nr. 41

Beschwerde verschiedener Unterherren über die Zahlungen von Kontributionen und Einquartierungslasten.

6.2.3 Bestand Lande zwischen Maas und Rhein

Lande zwischen Maas und Rhein (1798), Zülpich-Lechenich, Nr. 690

Gesuch der von Geyr'schen Halbwinner im Amte Lechenich um Pachtnachlass.

Lande zwischen Maas und Rhein (1797), Arrondissement Jülich/Aachen/Düren, Nr. 2125

Briefausgangsregister der Regierung des Jülicher Landes.

Lande zwischen Maas und Rhein (1794), Arrondissement Jülich/Aachen/Düren, Domänen, Nr. 2722

Besitzungen namentlich aufgeführter Adliger unter anderem in den Ämtern Nörvenich, Düren und Zülpich.

Lande zwischen Maas und Rhein (1794/1795), Mittelbehörden, Emigranten/Geistlichkeit/Adel, Nr. 1428

Akte betreffend die Sequestrierung der Klöster und Geistlichengüter, deren Besitzer abwesend sind.

Lande zwischen Maas und Rhein (1795), Mittelbehörden, Emigranten/Geistlichkeit/Adel, Nr. 2158

Inventar der Klöster im Aachen-Jülicher Raum.

Lande zwischen Maas und Rhein (1795), Bittschriften und Sitzungsberichte, Nr. 1420

Verwaltungsangelegenheiten des Amtswalters Satorius zu Zülpich, nebst Bittschriften aus der Zülpicher Gegend.

Lande zwischen Maas und Rhein (1794), Zehnten 1794, Nr. 888

Beschlagnahme, Einziehung und Verpachtung geistlicher Zehnten.

Lande zwischen Maas und Rhein (1794), Zehnten 1794, Nr. 1183

Erforschung des Zehnten im Amt Brühl.

Lande zwischen Maas und Rhein (1797), Zentralbehörden, Polizei und Justiz, Nr. 2084

Schreiben des von Geyr'schen Sekretärs Rütten an die Intermediairekommission zur Verhinderung der Sequestrierung seines Gutes Müddersheim.

Lande zwischen Maas und Rhein (1795), Generaldirektion zu Aachen, Finanzen und Domänen, Nr. 2110

Empfangsregister der Nationaldomänen und konfiszierten Güter.

Lande zwischen Maas und Rhein (o. D.; vermutlich Ende 17. Jahrhundert bis 1798), Domänen, Nr. 2650

Verzeichnis der landesherrlichen Einkünfte u. a. im Amt Nörvenich bis 1798.

6.2.4 Bestand Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein

Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein (1814), Gemeindegüter, Nr. 1064

Liste der im Arrondissement Krefeld zu Staatseigentum erklärten Gemeindegüter und der Verkauf derselben.

Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein (1814–1816), Gemeindegüter, Nr. 1067

Verzeichnis der in Umsetzung des kaiserlichen Dekrets vom 20. Mai 1813 zu Staatseigentum er-

klären und der Domänenverwaltung übergebenen Gemeindegüter in den Kantonen Lechenich, Zülpich, Düren, Froitzheim u. a.

Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein (1814–1816), Gemeindegüter, Nr. 1065
Allgemeines die Einziehung der Gemeindegüter betreffend.

Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein (1814), Gemeindegüter, Nr. 1068
Rückgabe noch nicht verkaufter Gemeindegüter an die Gemeinden.

6.2.5 Bestand Roerdepartement

Roerdepartement (o. D., vermutlich 1798/99), Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3105
Verzeichnis der Domänenbüros, der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Orte, der öffentlichen Beamten und der Entfernung jedes Ortes zu dem zuständigen Büro.

Roerdepartement (1798, 1800/01), Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3418
Etat des domaines Nationaux – Übersichtsverzeichnis über die im Bezirk des Domänenbüros Aachen belegenen Domänen für die Jahre 1798, 1800 und 1801; nebst Übersicht über die Einnahmen aus dem Verkauf einzelner Domänengüter nach 1808.

Roerdepartement (1798–1812), Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3468 I
Verzeichnis der zum Verkauf angebotenen und verkauften Domänen im Bezirk des Domänenbüros Düren.

Roerdepartement (1802), Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 3469
Übersichten über die Domänen im Bezirk des Domänenbüros Düren aus dem Jahr 1802, nebst einer Übersicht über die für öffentliche Zwecke enteigneten Nationalgebäude; Übersicht über die laufenden Pachten der aufgehobenen Stifte und Klöster.

Roerdepartement (1810), Domänendirektion Aachen, Domänenbüros, Nr. 4257
Erlass der Domänenpräfektur über die Neuorganisation der Domänenbüros.

Roerdepartement (1804–1808), Domänendirektion Aachen, Domänenbüro, Nr. 3169
Ankündigung von Domänenverkäufen der Serie 2, Nr. 1–126.

Roerdepartement (1804–1813), Domänendirektion Aachen, Domänenverkäufe, Nr. 3177
Protokolle über die Besichtigung der in Ankündigung der zweiten Serie, Nr. 1–140 zum Verkauf angebotenen Domänengüter, sowie über den Verkauf selbiger – Akte ist unvollständig.

Roerdepartement (1802–1810), Domänendirektion Aachen, Domänenverkäufe, Nr. 3194–3204,
Verzeichnis über die Verkäufe von Ländereien in Durchführung des Gesetzes vom 5. Mai 1802, unter Angabe der Herkunft des Gutes, des Käufers, des Verkaufsdatums, des Gutes selbst und der Abrechnung über die Bezahlung, in 11 Bänden.

Roerdepartement (1803–1808), Domänendirektion Aachen, Domänenverkäufe, Nr. 3106
Übersichten der Getreidepreisentwicklung auf verschiedenen Märkten im Roerdepartement.

6.2.6 Bestand Kloster Füssenich

Akten (1623–1800), Nr. 14

Akten betreffend das Pachtverhältnis über den Hof zu Poll zwischen dem Kloster und dem Halbwinner Breuer.

Urkunden (1288), Nr. 35

Verkauf eines Hofes zu Keldenich durch einen Kölner Bürger an das Kloster Füssenich.

Urkunden (1307), Nr. 44

Quittung des Kölner Domkapitels über die Ablösung einer in Naturalien zu entrichtenden Grundrente.

Urkunden (1329), Nr. 68

Rentenverschreibung (Naturalrente) des Heinrich Kirghove, Bürger von Zülpich, an das Kloster Füssenich.

Urkunden (1348), Nr. 72

Sewid auf dem Berge zu Overmarke (Ober-Merken) verkauft dem Kloster Füssenich eine Erbrente von zwei Malter Roggen.

Urkunden (1349), Nr. 75

Verkauf einer Erbrente von zwei Malter Roggen an das Kloster Füssenich durch die Eheleute Gwain und Hilla zu Königshoven.

Urkunden (1409), Nr. 95

Henken Smytgen der Ältere zu Geich verkauft dem Kloster Füssenich eine Erbrente von vier Malter Roggen Zülpicher Maß. Beurkundet durch die Schöffen zu Geich.

Urkunden (1441), Nr. 99

Die Eheleute Peter Hirsing aus Füssenich verschreiben dem Kloster Füssenich eine auf „fünf viertel Landen im Füssenicher Felde“ lastende Erbrente von vier Mark jährlich.

Urkunden (1478), Nr. 103

Verkauf eines Hauses und eines Hofes zu Zülpich durch das Kloster an die Eheleute Peter Leisgen.

Urkunden (1488), nach Nr. 109

Die Edelleute Johann Laner von Bereitbach, Ritter, Gerhard van der Forst; Johann Knimmel von Eynatten und Welter von Ilem verschreiben dem Kloster Füssenich eine Erbrente von 20 Malter Roggen jährlich.

Urkunden (1673), Nr. 143

Kauf von acht Morgen Ackerland, gelegen bei Juntersdorf.

6.2.7 Bestand Kloster Ellen

Urkunden (1261), Nr. 2

Ritter Hermann von Bubenheim verkauft dem Probst des Klosters Ellen den vierten Teil der Einkünfte der Mühle am Holztor zu Düren.

Urkunden (1321), Nr. 7

Die Geschwister Hermann, Demudis und Petrisa, Kinder des Gerard von Aldenhoven, verkaufen dem Konvent zu Ellen für eine nicht genannte Summe neun Morgen Ackerland „von ihrem freien Eigengut“.

Urkunden (1325), Nr. 8

Beurkundung der Schöffen von Düren darüber, dass das Kloster Ellen aus dem Haus des Johann Kerzenmacher am Marktplatz zu Düren einen Erbzins von 3 Mark jährlich, zahlbar halb im Monat Mai, halb zu St. Martini, zu erhalten hat.

Urkunden (1339) Nr. 10

Ritter Godart von Nörvenich und seine Frau Hillewig von Pattern verschreiben ihrer Tochter Alveradis, Konventualin des Klosters Ellen, eine Erbrente von 5 Mark aus ihrem Eigenbesitz von neun Morgen Ackerland. Nach deren Tod soll die Erbrente zu gleichen Teilen an den Priester und die Klosterschwester fallen.

Urkunden (1350), Nr. 13

Zwei Eheleute zu Ellen verschreiben der Priorin des Klosters eine jährliche Erbrente in Höhe von 3 Sümmer guten Roggen Dürener Maß, zahlbar aus ihrem Haus in Ellen.

Urkunden (1358) Nr. 15

Die Eheleute Heinrich Kraus übertragen zu ihrem Seelenheil dem Kloster Ellen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu unbeschränktem Eigentum gegen lebenslange freie Kost im Kloster.

6.2.8 Bestand Kloster Sinzenich

Akten (o. D.), Nr. 1

Verzeichnis der Ländereien des Klosters Sinzenich.

Akten (1612–1641), Nr. 2

Verzeichnis der Ländereien des Klosters Sinzenich.

Akten (1712), Nr. 3

Verzeichnis der Ländereien des Klosters Sinzenich zu Niederelvenich und das diesbezügliche Pachtverhältnis betreffend.

6.2.9 Bestand Harff-Dreiborn

Densbornische Güter, Hof Poll (1755–1757), Nr. 305

Nachbarschaftsstreitigkeiten zwischen der Witwe Gräfin von Hillesheim als Besitzerin des von

Harff'schen Hofes zu Poll und dem Domherrn von Quad zu Buschfeld als Besitzer des Nachbarhofes bzw. zwischen deren Halbwinnern wegen der Abführung von Wasser.

Densbornische Güter, Hof Poll (1643–1651) Nr. 301

Kommissionssache wegen Exekution eines Reichskammergerichtsurteils von 1739 in einer Schuldsache gegen von Harff.

Densbornische Güter, Hof Poll (1749–1764), Nr. 304

Kommissionssache wegen versäumter Investitur und nicht genehmigter Distraktion und Veräußerung des Poller Hofes; Neubelehnung.

Harff-Dreiborn (1681–1701), Akten, Erb- und Lehnfolge, Nr. 319

Prozess vor dem kurfürstlichen Lehnkommissariat zu Düsseldorf. Klage des fiskalischen Lehnanwalts gegen die Kuratoren des minderjährigen von Harff-Dreiborn wegen Nichtempfang bestimmter jülicher Lehen, u. a. den Hof zu Poll.

Harff-Dreiborn (1811/12), Akten, Rechts- und Besitzstand, Nr. 740

Französisches Adelsprädikat in dreifacher Ausfertigung und Entwurf einer Majoratsstiftungsurkunde.

Harff-Dreiborn (1909), Akten, Rechts- und Besitzstand, Nr. 743

Steuerbescheide über das im freiherrlich von Harff'schen Majorat gebundene Vermögen zu Dreibern und Gemünd.

6.3 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

6.3.1 Bestand Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

GSzA PK (1818) I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 17441

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und anderer damit durch die fremdherrschaftlichen Gesetze in Verbindung gebrachter Gegenstände. Entworfen von den Kommissarien der beiden Landeskollegien zu Münster.

GSzA PK (o. D.) I. HA, Rep. 87 Abt. B, Nr. 17442

Schlussbericht der beiden Landeskollegien zu Münster über den Entwurf eines Regulierungsgesetzes.

GSzA PK (1817), I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 17375

Zusammenstellung sämtlicher Ablösungsgesetze.

GSzA PK (1818) I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 17471

Bericht über die westfälische Agrarverfassung.

GSzA PK (1818), I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 17468, 17469

Vorträge über aus der fremdherrischen Gesetzgebung hervorgegangenen Streitigkeiten, deren Lücken und Inkongruitäten.

GSzA PK (1849–1851), I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 17485

Akte betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 2. März 1850 auf die linksrheinischen Landesteile.

GSzA PK (1839–1849), I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 17048–51

Akten betreffend die Beratungen über Gesetzesentwürfe in Bezug auf die Errichtung von Rentenbanken zum Zweck einer finanziell und verwaltungstechnisch erleichterten Ablösungsdurchführung für die Bauern.

GSzA PK (1824–1896), I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 6213

Gemeinheitsteilungen und Ablösungen in Landgemeinden und Gutsherrschaften des Regierungsbezirks Aachen.

GSzA PK (1815), I. HA, Rep. 87, Abt. B, Nr. 9734

Allgemeine Nachforschungen der preußischen Regierung über das landwirtschaftliche Kreditwesen.

GSzA PK (o. D.), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4515–4517

Akte betreffend die Besitzverhältnisse der Altpreußischen Domänenbauern. Eigentumsverleihung an die Lassbauern in den Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien.

GSzA PK (1805), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4518

Gemeinheitsteilungsordnung aus dem Jahre 1805.

GSzA PK (1809–1872) I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4518–4520

Gemeinheitsteilungsordnungen aus den Jahren 1809–1872.

GSzA PK (1813–1823), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4604–4606

Akte betreffend die Errichtung einer außergewöhnlichen Kriegssteuer in den wiedereroberten preußischen Provinzen.

GSzA PK (1815–1842), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4521

Akte betreffend die Revision der fremden Gesetzgebung in den neuen Provinzen in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse und Gefälle.

GSzA PK (1816–1820), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4524

Deklaration des Edikts über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

GSzA PK (1818), I. HA, Rep. 87, Abt. C., Nr. 4230

Domänenverpachtungsvorschriften für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

GSzA PK (1816–1844), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 3599

Verhältnisse der ehemaligen Lehen in Jülich.

GSzA PK (1817–1835), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4735, (1835–1841), a. a. O., Nr. 4736

Ablösung kleiner und nicht fundierter Domanialabgaben in der Rheinprovinz.

GSzA PK (1817–1852), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4739–4741

Akte betreffend die Ablösung der Geldrenten in der Rheinprovinz.

GSzA PK (ab 1820) I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4534–4538

Akte betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1821 über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; mit Erläuterungen.

GStA PK (1820/1821), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 3726
Nachweisungen von den Reklamationen ehemaliger französischer Donatärs im Aachener Regierungsbezirk und die Abrechnung mit denselben.

GStA PK (1824/25), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 891
Spezialaufnahme aller domanialen Erbpachtgrundrenten und der Bestand tatsächlich vorhandener Renten am 1. Januar 1825.

GStA PK (1825–1881) I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 3930
Übersicht von Resultaten der Domänenveräußerungen im Regierungsbezirk Aachen.

GStA PK (1832), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4620
Akte betreffend die vor der Fremdherrschaft unter der Bezeichnung *quota* oder *quarta colonica* bestandene Steuer; Korrespondenz des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nebst abschließender Stellungnahme vom 17. August 1832.

GStA PK (1850–1852), I. HA, Rep. 87, Abt. C, Nr. 4553
Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz 1850–1852.

6.3.2 Bestand Justizministerium

GStA PK (1800–1815), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47789
Gemeinheitsteilung in der Kurmark, Neumark, Pommern und Altmark.

GStA PK (1806–1808), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47805
Befreiung von Scharwerkdiensten im OLG-Bezirk Königsberg.

GStA PK (1800–1811) I. HA, Rep. 84a, Nr. 47790; (1812–1831), a. a. O., Nr. 47791
Aufhebung der Erbuntertänigkeit insbesondere in Schlesien (und anderen ostelbischen Provinzen).

GStA PK (1808), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47792
Regulierung der Untertanendienste und Aufstellung von Grundbüchern.

GStA PK (1808–1826), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47786
Akte betreffend die Verleihung des Eigentums an den Grundstücken der Immediatsinsassen in den Domänen von Ost- und Westpreußen; Die Regulierung des Hypothekenwesens derselben.

GStA PK, (1811–1832), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47871
Ablösung der Domanialabgaben nach Verordnung vom 16. März 1811.

GStA PK (o. D., nach 1815), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47944
Einziehung der Domänen, die der Kaiser von Frankreich seinen Generälen vor und nach dem Tilsiter Frieden geschenkt hat.

GStA PK (1816/1817), I. HA, Rep. 84a, Nr. 40655
Ernennung einer Immediatjustizkommission in Köln zur Organisation in der Rheinprovinz.

GStA PK (1816–1828) I. HA, Rep. 84a, Nr. 47755
Domänen in den neuen und wiedereroberten Provinzen.

GStA PK (1817–1861), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47902–47911
Akte betreffend die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den neuen und wiedereroberten Provinzen.

GStA PK (1832/1833), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47923
Beschwerde der Gemeinde Waldorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, gegen den Grafen Hugo Beissel von Gymnich in Schmidheim wegen Weidebenutzung.

GStA PK (1835–1837), I. HA, Rep. 84a, Nr. 47764
Verzeichnis von Domänen in der Rheinprovinz.

6.4 Archive von Geyr zu Schweppenburg

6.4.1 Archiv Müddersheim

Archiv Müddersheim (1707), Nr. 69
Protokolle und Kaufvertrag des am 5. September 1707 getätigten Kaufs des Hauses und der Herrlichkeit Müddersheim.

Archiv Müddersheim (1805), Nr. 38
Akten betreffend den Verkauf des Rittersitzes Mengede zu Westönnen.

Archiv Müddersheim (1767–1841), Nr. 66
Pachtverträge den Heckhof betreffend.

Archiv Müddersheim (o. D.), Nr. 67
Akten den Sinziger Hof betreffend. Verzeichnis der zum Hof gehörigen Grundpachten.

Archiv Müddersheim (1763–1805), Nr. 38, 7)
Akten die Jülicher Unterherrschaft Winterburg betreffend.

Archiv Müddersheim (1895), o. A.
Abschrift des im Jahre 1895 zu Schweppenburg aufgestellten alphabetischen Verzeichnisses der in der Familie Geyr befindlichen Güter, Häuser, Stiftungen usw.

6.4.2 Archiv Schweppenburg

Archiv Schweppenburg (1787–1835), Nr. 339
Verschiedene Berechnungen des Fideikommiss-Erbes. Enthält auch einzelne Quittungen; Obligationen der Geschwister von Geyr bei Geheimrat Hofman in Köln.

6.5 Archiv Berghe von Trips – Burg Hemmersbach

Archiv Burg Hemmersbach (o. D.), Bestand C. Renteiarchiv, Renteiverwaltung Hemmersbach, Nr. 1.3.1. Fideikommiss der Grafen Berghe von Trips.

7. Literaturverzeichnis

- Achilles, Walter: Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung. Stuttgart 1993
- Ahrens, Jakob: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein (= Leipziger historische Abwandlungen, Nr. 9). Leipzig 1908
- Andrae, Uwe: Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794–1798 – Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794–1798 im Spiegel von Petitionen (= Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Nr. 37). Essen 1992
- Anonymus: Sünden-Register der ehemaligen Regierung zwischen Maas und Rhein – gedruckt in der Republik auf Kosten des Geist- und Weltlichen Aerariums, ohne Ort 1795
- Antoine, Annie: Die Grundherrschaft in Frankreich am Ende des Ancien Régime: Gegenwärtiger Stand und neue Perspektiven der Forschung, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, hrsg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur, Christophe Duhamelle, S. 53 ff. Göttingen 2003
- Antoni, Erhard: Studien zur Agrargeschichte von Kurtrier (= Rheinisches Archiv, Nr. 16). Bonn 1931
- Arndt, Ernst Moritz: Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803
- ders.: Geist der Zeit. Berlin 1806
- ders.: Der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze. Leipzig 1813
- ders.: Ueber künftige ständische Verfassungen in Teutschland. o. O. 1814
- ders.: Die rheinischen ritterbürtigen Autonomen. Leipzig 1844
- Aubin, Herrmann: Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Band I.–II. Essen 1922
- ders.: Die Entstehung der Landeshoheit nach Niederrheinischen Quellen – Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Berlin 1920
- Bader, Ute: Geschichte der Grafen von Are bis zur Hochstadenschen Schenkung (= Rheinisches Archiv, Nr. 107). Bonn 1979
- Bader, Karl Siegfried: Die Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung, in: Deutsche Rechtsgeschichte – Land und Stadt, Bürger und Bauer im Alten Europa, hrsg. von Karl Siegfried Bader und Gerhard Dilcher. Berlin 1999

- Barners, Ernst: Landnutzung und agrargeographische Struktur des Bitburger Landes (= Arbeiten zur rheinischen Landeskunde, Heft 8). Bonn 1955
- Baumgarten, Ernst: Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669–1672, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins – in drei Teilen. Teil 1: Bd. 18 (1903), S. 30–133. Teil 2: Bd. 19 (1905), S. 1–63. Teil 3: Bd. 22 (1908/09), S. 101–186. Düsseldorf 1903–1909
- Béaur, Gérard: Der Bodenmarkt im Frankreich des 18. Jahrhunderts: Konjunkturen der Verkäufe und Strategien des Erwerbs, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, hrsg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur, Christophe Duhamelle, S. 247 ff. Göttingen 2003
- Becker, Hans-Jürgen: „Zehnt“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. v. Wolfgang Stammer. Band V. Berlin 1998
- Behr, Hans-Joachim: Vinckes Einsatz für den Landbau – „Das solideste Fundament des Gebäudes der öffentlichen Wohlhabenheit“, in: Behr, Hans-Joachim/Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, S. 325–347 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster). Münster 1994
- Below, Georg von: Die Landständische Verfassung in Jülich und Berg. Neudruck der Ausgabe Düsseldorf 1885–1891. Band I.–III. Aalen 1965
- ders.: Landtagsakten von Jülich und Berg (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Nr. 11). 4 Bände in zwei Teilen. Düsseldorf 1895–1925
- ders.: Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs-, und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins (BGNrh), Band VII., S. 1–35. Düsseldorf 1893
- Benzenberg, Johann Friedrich: Ueber das Cataster. Band I., Geschichte des Catasters. Band II., Verfertigung des Catasters. Bonn 1818
- ders.: Ueber Provinzial-Verfassung – mit besonderer Rücksicht auf die vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark; mit 24 Urkunden. Band I.–II. Hamm 1819/1821
- ders.: Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zoelle. Elberfeld 1819
- Berkenbusch, Friedhelm: Die Rechtsgeschichte der Flurbereinigung in Deutschland. Göttingen 1972
- Berding, Helmut: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen. Göttingen 1973
- Beusch, Carl Heiner: Adlige Standespolitik im Vormärz: Johann Wilhelm Graf von Mirbach-Harff (1784–1849). Münster 2001

- Bewer, Johann Wilhelm: Sammlung einiger bei den Göllich- und Bergischen Dikasterien entschiedenen Rechtsfälle, auch der merkwürdigen Edikten und Normal-Verordnungen. Band I.–VII. Düsseldorf 1796–1805
- Bittermann, Eberhard: Die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland 1800–1950. Halle 1956
- Blauberger, Max: „Christian Friedrich Schlosser“, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. Band IX. Herzberg 1995
- Blickle, Peter: Aufruhr und Empörung. Studien zum bäuerlichen Widerstand im alten Reich. München 1980
- Böhmer, Marlene Brigitta: Preußische Steuern unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit. Eine rechtshistorische Darstellung des preußischen Steuersystems vom Beginn der Neuzeit bis zu den Miquel'schen Reformen. Marburg 2004
- Boost, Johann Adam: Ueber den Zustand der Rheinlande vor und unter der französischen Regierung in Land- und Staatswirthschaftlicher Hinsicht. Darmstadt 1816
- ders.: Was waren die Rheinländer als Menschen und Bürger, und was ist aus ihnen geworden? Mainz 1819
- Bormann, Karl Theodor Friedrich/Daniels, Alexander von: Handbuch der für die königlich Preußischen Rhein-provinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Band I. bis IV. Köln 1833–1836
- Bosch, Margarete: Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands (= Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, 21. Heft). Tübingen 1920
- Brakensiek, Stefan: Agrarreform und ländliche Gesellschaft – Die Privatisierung der Marken in Nord-westdeutschland 1750–1850. Paderborn 1991
- Brandt, Otto Hermann: Der Bauer und die bäuerlichen Lasten im Herzogtum Sachsen-Altenburg – vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Gotha 1906
- Brentano, Lujo: Gesammelte Aufsätze. Band I.: Erblichkeitspolitik, Alte und Neue Feudalität. Stuttgart 1899
- Brockhage, Bernhard: Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitaleports. Teil 1: Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840 (= Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Nr. 148)
- Brockhaus, Friedrich Arnold: Conversationslexikon mit vorzüglicher Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten. Band III. Amsterdam 1809. Leipzig 1910
- Corsten, Severin: Das Domanialgut im Amt Heinsberg – von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (= Rheinisches Archiv, Nr. 43). Bonn 1953

- Creifelds, Karl: Rechtswörterbuch. 20. Auflage. München 2011
- Cremer, P.F.: Die fünf Rheinischen Gesetzbücher – In einem Bande. Gesetzbuch Napoleon's oder das in den königlich Preußischen Rhein-Provinzen geltende bürgerliche Recht übersetzt von dem Justizrathe P.F. Cremer. Krefeld 1835
- Croon, Helmuth: Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv, Nr. 10). Bonn 1929
- Delatte, Ivan: Les classes rurales dans la principauté de Liège au XVIIIe siècle. Lüttich, Paris 1945
- Dipper, Christof: Die Bauernbefreiung in Deutschland – 1790–1850. Stuttgart u. a. 1980
- ders.: Der rheinische Adel zwischen Revolution und Restauration, in: Feigl, Helmut/Rosner, Willibald (Hrsg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 15). Wien 1991
- ders.: Bauernbefreiung, landwirtschaftliche Entwicklung und Industrialisierung in Deutschland. Die nichtpreußischen Staaten, in: Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution, hrsg. von Toni Pierenkemper, S. 63–75. Wiesbaden 1989
- Ditt, Karl (Hrsg.): Agrarmodernisierung und ökologische Folgen. Westfalen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert (= Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Forschungen zur Regionalgeschichte, Band 40). Paderborn u. a. 2001
- Dittmaier, Heinrich: Die linksrheinischen Ortsnamen auf -dorf und -heim. Sprachliche und sachliche Auswertung der Bestimmungswörter (= Rheinisches Archiv, Nr. 108). Bonn 1979
- ders.: Rheinische Flurnamenstudien, in: Rheinische Vierteljahresblätter, Nr. 23, S. 107–127. Bonn 1958
- Dittrich, Erhard: „Justi, Johann Heinrich Gottlob von“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, S. 707–709. Berlin 1974
- Dorn, Franz: Das Erbrecht des Code civil und seine Auswirkungen auf den bäuerlichen Grundbesitz in den Gebieten des „Rheinischen Rechts“, in: 200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa. Hrsg. von Werner Schubert und Mathias Schmoeckel (= Rechtsgeschichtliche Schriften, Nr. 21). Köln 2005
- ders.: Zur Geschichte des Notariats in den Rheinischen Kurfürstentümern, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512. Hrsg. von Werner Schubert und Mathias Schmoeckel (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Nr. 17). Baden-Baden 2012
- Dorsch, Anton Joseph: Statistique du Département de la Roer – avec 2 cartes topographique. Köln 1804

- Dösseler, Emil: Die oberbergische Wirtschaft und Struktur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 84, S. 49–158. Neustadt an der Aisch 1968
- Droege, Georg: Zur Lage der rheinischen Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Landschaft und Geschichte, Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag am 22. Februar 1968. Bonn 1970
- Ebeling, Dietrich/Irsigler, Franz: Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln –. 1368–1797 (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Nr. 65). Köln 1976/77
- Eckerlin, H.: Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Fürstentum Halberstadt, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Nr. 35, S. 338–395. Wernigerode 1902
- Eckert, Jörn: Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland – Studien zum Absterben eines Rechtsinstituts. Frankfurt am Main u. a. 1992
- Elster, Ludwig: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band I. 4. Auflage. Jena 1924
- Eltester, Leopold/Goertz, Adam: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Band III.: Vom Jahre 1212 bis 1260. Koblenz 1874
- Engel, Heribert: Finanzgeschichte des Herzogtums Jülich. Bonn 1958
- Engels, Wilhelm: Ablösungen und Gemeinheitsteilung in der Rheinprovinz – Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung (= Rheinisches Archiv, Nr. 51). Bonn 1957
- Erler, Adalbert: „Besthaupt“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. v. Wolfgang Stammler. Band I. 2. durchgesehene und aktualisierte Auflage. Berlin 2008
- Eschweiler, C.: Rheinische Gesetz-Sammlung – enthaltend die wichtigsten der in der Preußischen Rheinprovinz geltenden Gesetze und Verordnungen. Köln 1877
- Fabricius, Wilhelm: Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Band II.: Die Karte von 1789 – Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600–1794. Bonn 1898
- Faria e Castro, Katharina de: Die Nationalgüter im Arrondissement Koblenz und ihre Veräußerung in den Jahren 1803 bis 1813 (= Rheinisches Archiv, Nr. 85). Bonn 1973
- Fehrenbach, Elisabeth: Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (= Institut für europäische Geschichte, Vorträge, Nr. 56). Wiesbaden 1973
- dies.: Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 13), 2. Auflage. Göttingen 1978

- dies.: Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluss des Napoleonischen Frankreich, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 228, S. 288–316. München 1979
- dies.: Bäuerlicher Widerstand und ländliche Gesellschaft zur Zeit der französischen Revolution, in: *Franzosen und Deutsche am Rhein – 1789–1918–1945*, hrsg. von Peter Hüttenberger. Essen 1989
- Feinendegen, Reinhard: *Der niederrheinische Adel der Neuzeit und sein Grundbesitz (= Rheinisches Archiv Nr. 55)*. Bonn 1961
- Fischer, Gert/Herborn, Wolfgang: *Rheinische Landwirtschaft um 1820. Die Schwerzsche Agrar-enquete im Regierungsbezirk Aachen (= Beiträge zur Rheinischen Volkskunde, Band II.)*. Köln 1987
- Frankreich: *Bulletin de lois de la République Française. Gesetzregister der Französischen Republik in 10 Serien. 3. Série, Tome 6 (1802); 4. Série, Tome 4 (1806), 5 (1806), 8 (1808), 18 (1813)*. Paris 1802–1813
- ders.: *Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltung der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer. Band I.–III.* Mainz 1797–1798
- Franz, Günther: *Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2. Auflage*, Stuttgart 1976
- Frauendorfer, Sigmund von: *Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet. Band I.–II.* München 1957/1958
- Friedlieb, Ernst: *Die Rechtstheorie der Reallasten*. Jena 1860
- Frielinghaus, Martin/Dalchow, Claus: *Albrecht Daniel Thaer – Ein Leben für die Landwirtschaft*. Frankfurt 2006
- Germershausen, Christian Friedrich: *Hausvater in systematischer Ordnung – vom Verfasser der Hausmutter*. Leipzig 1783
- Gersmann, Gudrun/Langbrandtner, Hans-Werner: *Adlige Lebenswelten im Rheinland – Kommentierte Quellen der frühen Neuzeit*. Köln 2009
- Gierke, Otto von: *Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Band I.–IV. Band I.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*. Berlin 1868
- Gondorf, Bernhard: *Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels. Festschrift, herausgegeben zur Erinnerung an den 150. Jahrestag ihrer Gründung*. Engelskirchen 1987
- Grab, Walter: *Die Französische Revolution – eine Dokumentation (= Nymphenburger Texte zur Wissenschaft, Nr. 14)*. München 1973

- Graffmann, Eberhard: Zur Geschichte des Namens Jülich. Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum des Jülicher Geschichtsvereins, in: Jülich, Stadt – Territorium – Geschichte, hrsg. von Guido von Büren und Erwin Fuchs. Kleve 2000
- Grimm, Jacob: Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm. Band I.–VII. Göttingen 1840–1878
- Gröschner, Rolf: Das Überwachungsrechtsverhältnis: Wirtschaftsüberwachung in gewerbepolizeirechtlicher Tradition und wirtschaftsverwaltungsrechtlichem Wandel (= Jus publicum, Band IV.). Tübingen 1992
- Gross, Reiner: Die bürgerliche Agrarreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Problem des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus in der Landwirtschaft. Weimar 1968
- Grotefeld, Georg August: Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preußischen Staat und das deutsche Reich (1806–1875), Band I.: 1806–1849. Köln und Neuss 1875
- Groten, Manfred: Köln und das Reich – Zum Verhältnis von Kirche und Staat zu den staufischen Herrschern 1151–1198, in: Stauferreich im Wandel – Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hrsg. von Stefan Weinfurtner, S. 237–252. Stuttgart 2002
- ders.: Die Rheinlande und das Reich., in: Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge, Nr. 34. Düsseldorf 2007
- ders.: Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815. Band I.–IV. Siegburg 2009
- Haas, A. A. (o. A.): Oeconomisch-cameralistische Ansichten über ackerwirtschaftliche Verbesserungen der Eifelgegend, o. O. 1825
- Haas, Emil: Die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen kurtrierischen Amt Montabaur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen Nr. 51, S. 1–95. Wiesbaden 1930
- Haferkamp, Hans-Peter: Zur Geschichte des Notariats in der Preußischen Rheinprovinz (1815–1945), in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512. Hrsg. von Werner Schubert und Mathias Schmoeckel (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Nr. 17). Baden-Baden 2012
- Halbekann, Joachim: Besitzungen und Rechte der Grafen von Sayn bis 1246/47 und ihre Erben, in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft V/5. Köln 1996
- Hanseman, David: Preußen und Frankreich. Staatswirtschaftlich und politisch, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz. 2. Auflage. Leipzig 1834
- Hansen, Joseph: Abriss der Geschichte des Jülicher Landes 925–1925 gewidmet den Besuchern der Jahrtausendausstellung auf Burg Nideggen vom Kreise Düren, zusammengestellt aus: Geschichte des Rheinlandes von Hansen, Joseph (Hrsg.) u. a. Düren 1925

- ders.: Rheinland und Rheinländer. Bonn 1925
- ders.: Preußen und Rheinland von 1815 bis 1915 – Hundert Jahre politisches Leben am Rhein. Bonn 1918
- ders.: Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution. 1780–1801 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Nr. 42). Band I.–IV. 1. Auflage Bonn 1931–1938. Nachdruck Düsseldorf 2003 (Bd. I.+II.), 2004 (Bd. III.+IV.)
- Harleß, Woldemar: „Wilhelm IV. Graf von Jülich“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43, S. 94. München 1898
- Hashagen, Justus: Das Rheinland und die französische Herrschaft – Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes. Bonn 1908
- ders.: Das Rheinland und die Preußische Herrschaft. Essen 1924
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Kurköln, Land unter dem Krummstab, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Red. Klaus Flink. Kevelaer 1985
- Haxthausen, August von: Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey und deren Conflict in der gegenwärtigen Zeit nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst aufzulösen. Berlin 1829
- Heikau, Hartmut: Hofgerichte und Hofrecht in den ehemaligen bergischen Ämtern Angermund, Mettmann und Solingen. Wuppertal 1970
- Heinrichs, Heribert: Wassenberg – Geschichte eines Lebensraumes. Mönchengladbach 1987
- Henke, Christian: Coblenz: Symbol für die Gegenrevolution. Die französische Immigration nach Koblenz und Kurtrier 1789–1792 und die politische Diskussion des revolutionären Frankreich 1791–1794. Stuttgart 2000
- Henn, Volker: Zur Lage der rheinischen Landwirtschaft im 16. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Nr. 21, S. 173–188. Frankfurt 1973
- ders.: Die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern im Zeitalter des Absolutismus (= Rheinische Vierteljahresblätter, Nr. 42). Bonn 1978
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Nr. 21). Stuttgart 1969
- ders.: Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Deutschland. Band I.: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Paderborn, München, Wien, Zürich 1991
- Hermens, Franz Paul (Hrsg.): Handbuch der gesamten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Königlich Preussischen

- Provinzen am linken Rheinufer – oder Sammlung der dort bestehenden, das Kirchenwesen betreffenden Gesetze, Edikte, Dekrete, staatsrätlichen Entscheidungen, königlichen Kabinettsbefehle und sonstigen gesetzlichen Verordnungen, hrsg. von F. P. Hermens, Bd. I.–IV. Aachen 1833–1852
- Heukeshofen, Hans: Die wirtschaftliche Entwicklung des Jülicher Landes seit seiner Zugehörigkeit zu Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Jülich. Köln 1934
- Heusler, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts. Band I.–II. Leipzig 1885/1886
- Heuvel, Gerd van den: Grundprobleme der französischen Bauernschaft 1730–1794. Soziale Differenzierung und sozioökonomischer Wandel vom Ancien Régime zur Revolution. München 1982
- Heyderhoff, Julius (Hrsg.): Benzenberg. Der Rheinländer und Preuße 1815–1823. Politische Briefe aus den Anfängen der Preußischen Verfassungsfrage (= Rheinisches Archiv, Arbeiten zur Landes- und Kulturgeschichte, Heft 7). Bonn 1928
- Hinrichs, Ernst: Die Ablösung von Eigentumsrechten. Zur Diskussion über die droits féodaux in Frankreich am Ende des Ancien Régime und in der Revolution, in: Vierhaus (Hrsg.), Eigentum und Verfassung, S. 112–178. Göttingen 1972
- Hippel, Wolfgang von: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Band I.–II.). Boppard 1977
- Hirth, Georg: Hirth's Parlaments-Almanach. Band VI.: Der Norddeutsche Reichstag. 6. Auflage. Berlin 1867
- Horbach, Karl-Heinz: Das Privatrecht der Reformation von Jülich-Berg aus dem Jahr 1555 – Entstehung, Vorlagen und Einwirkung auf das Recht benachbarter Territorien. Köln 1981
- Hötzsch, Otto: Stände und Verwaltung von Cleve und Mark – in der Zeit von 1666–1697 (= Urkunde und Aktenstücke der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilh. von Brandenburg, Nr. 2). Leipzig 1908
- Hubatsch, Walther: Die Stein-Hardenbergschen Reformen (= Erträge der Forschung, Nr. 65). Darmstadt 1977
- Huber, Viktor Aimé: Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner. Nordhausen 1863
- Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 4. Auflage. Leipzig, Erlangen 1922
- Im Hof, Ulrich: Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band II. Zürich 1977
- Inama-Sternegg, Karl Theodor von: Allgemeine Deutsche Biographie. Band XXV. Leipzig 1887. Band XIV. Leipzig 1881
- Jacobi, Johann Friedrich: Grundsätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg, verf. von J. F. Jacobi, hrsg. vom Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Hannover 1803

- Jahn, Ralf Günter: Genealogische Anmerkungen zu den Herzögen von Jülich, in: Jülicher Geschichtsblätter. Jahrbuch des Jülicher Geschichtsvereins, Nr. 67/68, hrsg. von Guido von Büren. Kleve 2000
- Janssen, Wilhelm: Die Entwicklung des Territoriums Kurköln: Rheinisches Erzstift, in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, hrsg. von Franz Irsigler, Beiheft V/14–15. Bonn 2008
- ders.: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter – 1191–1515. Band I. 1. Auflage Köln 1995
- Jürgens, Arnulf: Die Aufhebung der Leibeigenschaft vornehmlich im Münsterland, in: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Bd. 40, S. 112–149. Münster 1990
- ders.: „Freiwillige Vereinigung“ – „gesetzlicher Zwang“. Zum Verhältnis von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit hinsichtlich der bäuerlichen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Erbrechts-Debatte in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus, hrsg. von Karl Teppe und Michael Epkenhaus (= Westfälisches Institut für Regionalgeschichte. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster: Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 3, S. 176–196). Paderborn 1991
- ders.: Bäuerliche Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts in Westfalen und im östlichen Preußen. Münstersche Eigentumsordnung 1770 und Preußisches Allgemeines Landrecht 1794 im Vergleich, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 126/127, S. 91–139. Paderborn 1976/1977
- Käding, Emil: Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815–1840 (= Studien zur Rheinischen Geschichte, Nr. 8, hrsg. von Albert Ahn). Bonn 1913
- Kaiser, Paul: Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft – Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinlande. Aachen 1906
- ders.: Die Säkularisation [im Arrondissement Kleve] unter der französischen Verwaltung, in: Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve, Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Nr. 2, S. 403–416. Köln 1909
- Kaufmann, o. A.: Das dringendste Bedürfnis der Rheinprovinz, oder, Beantwortung der Frage: Wie mittels unbedeutender Opfer von Seiten der Regierung dem preußischen Rheinlande mehrere Millionen gewonnen und erhalten werden?, o. O. 1835
- Kaufmann, Paul: Preußische Anfänge am Rhein – Besuch des Kronprinzen Friedrich Wilhelm im Sommer 1817 (=Schriftenreihe der Preußischen Jahrbücher Nr. 21). Berlin 1928
- Kaufmann, Peter: Rheinpreußen und seine staatswirtschaftlichen Interessen in der heutigen europäischen Staaten-Krise – Oder vergleichende Betrachtung über den früheren und den gegenwärtigen Zustand der königlich preußischen Rheinlande, mit volkswirtschaftlicher Vorschlägen und statistischen Nachweisungen. Berlin 1831

- Kamptz, Karl Albert von (Hrsg.): Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Nr. 46, 47. Berlin 1835 und 1836
- Keiser, Thorsten: Vertragsfreiheit und Vertragszwang im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Bd. 278). Frankfurt am Main 2013
- Kliesing, Georg: Die Säkularisation in den kurkölnischen Ämtern Bonn, Brühl, Hardt, Lechenich und Zülpich in der Zeit der französischen Fremdherrschaft. Bendorf am Rhein 1932
- Klippel, Diethelm/Andersch, Ulrike: „Schlettwein, Johann August“, in: Neue Deutsche Biographie 23 (2007), S. 66–68. Berlin 2007
- Klocke, Friedrich von: Die ständische Entwicklung des Geschlechts Geyr (von Schweppenburg) – Ein Beitrag zur Patriziatgeschichte Westfalens und zur Ritterschaftsgeschichte des Rheinlandes. Görlitz 1919
- Klumpen, Wilma: Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794–1814. Kempen/Niederrhein 1962
- Klüber, Johann Ludwig: Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, Band I.–VII. Erlangen 1816
- ders.: Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen; im Verhältnis zu einer preussischen Verordnung vom 25. Jänner 1823. Frankfurt a. Main 1832
- Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Bd. I.–II. 2. Auflage. München, Leipzig 1927
- Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2007
- Kockerols, Karl Wilhelm: Das Rheinische Recht, seine zeitliche und räumliche Begrenzung. Hannover 1902; Neudruck Frankfurt a. Main, 1968
- Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. 3. Auflage. München 1981
- Krings, Winfried: J.N. Scherz und die Agrarenquete von 1816/18 in den preußischen Rheinprovinzen (mit 2 Karten), in: Rheinische Vierteljahresblätter, Nr. 42, S. 258 ff. Bonn 1978
- ders.: Historische Wirtschaftskarte der Rheinlande um 1820, hrsg. von Helmut Hahn (= Arbeiten zur rheinischen Landeskunde, Nr. 37; Rheinisches Archiv, Nr. 87). Bonn 1973
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte: Seit 1650. 5. Auflage. Wien, Köln, Weimar 2008
- Kuhl, Joseph: Geschichte der Stadt Jülich insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich. Bd. I.–IV. Jülich 1891/1893/1894/1897

- Lacomblet, Theodor Joseph: Archiv für die Geschichte des Niederrheins, fortgesetzt von Woldemar Harleß, Bd. 1–7. Köln 1831–1870
- Lamprecht, Karl: Die Entwicklung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im 15. Jahrhundert, in: Westdeutsche Zeitschrift, Band VI., S. 18–38. Trier 1887
- Landsberg, Ernst: Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die Rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814–1819. Bonn 1914 – Nachdruck Düsseldorf 2000
- ders.: Das rheinische Recht und die rheinische Gerichtsverfassung, in: Hansen, Die Rheinprovinz 1815–1915. Bonn 1917
- Lefebvre, Georges: 1789. Das Jahr der Revolution. 1. Auflage (dt. Erstausgabe). München 1989
- Lenhart, Ludwig: „Dorsch, Anton Joseph“, in: Neue Deutsche Biographie, Band IV., S. 85f. Berlin 1959
- Lenzen, Theodor J. J.: Beyträge zur Statistik des Herzogthumes Berg. Band I.–II. Düsseldorf 1802/1806
- Lingenthal, Karl Salomo Zachariä von: Handbuch des französischen Civilrechts. Band IV. 5. Auflage. Heidelberg 1853
- ders.: Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht. Heidelberg 1810
- Lottner, Friedrich August/Marquardt, J. F.: Sammlung der für die königlich Preussische. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte etc., fortgeführt von F. W. Leitner. Bd. I.–XII. Berlin 1834–1865
- Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1963
- ders.: Die mitteldeutsche Grundherrschaft – Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16.–18. Jahrhundert. Jena 1934
- ders.: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung. 2. Auflage (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Nr. 4). Stuttgart 1957
- Mastiaux, Caspar Anton von: Historisch geographische Beschreibung des Erzstifts Köln – Eine nöthige Beilage zu des Herrn C. R. Büschings Erdbeschreibung. Frankfurt 1783
- Matscha, Michael: Heinrich I. von Müllenark – Erzbischof von Köln (1225–1238) (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 25). Siegburg 1992
- Maurenbrecher, Romeo: Die Rheinpreussischen Landrechte. Band I.: Die Einleitung, das Jülich-Bergische Landrecht, die kurkölnische Reformation, Rechtsordnung und Erläuterung, die Salm-Reiferscheidt-Dycksche Rechtsordnung. Bonn 1830

- Mayenburg, David von/Schmoeckel, Mathias: Der Einfluss des Code civil auf das Erbrecht des rheinischen Adels, in: 200 Jahre Code civil. Die napoleonische Kodifikation in Deutschland und Europa. Hrsg. von Werner Schubert und Mathias Schmoeckel (= Rechtsgeschichtliche Schriften, Nr. 21). Köln 2005
- Meinzer, Michael: Der französische Revolutionskalender: 1792–1805. Planung, Durchführung und Scheitern einer politischen Zeitrechnung. München 1992
- Meitzen, August: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates. Band I.–VIII. nebst Atlasband. Band II. Berlin 1869
- Mertens, Joseph: Die Entwicklung der Landwirtschaft im Aachener Raum – landwirtschaftsgeographische Probleme eines westlichen Grenzraumes (= Zur Wirtschaftsgeographie des deutschen Westens, Bd. VI.). Berlin 1943
- Meyer, Philipp Anton Guido von/Zoepfl, Heinrich: Corpus Iuris Confoederationis Germanicae, oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, 1. Theil: Staatsverträge. 3. Auflage. Frankfurt am Main, 1858
- Mirbach, Wilhelm von: Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich, von Wilhelm Graf von Mirbach – Oberdirektor der Rheinischen Ritter-Akademie. Wissenschaftliche Beilage zum diesjährigen Programm. Teil 1. – Düren 1874. Teil 2. – Düsseldorf 1881
- Mirgeler, Albert: Zur Geschichte von Gut und Gemeinde Ollesheim bei Düren, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 66/67, S. 325–356. Aachen 1955
- Mosler, Hans: Germania Sacra, Historisch-Statistische Beschreibung der Kirche des alten Reichs, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Neue Folge 2, Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, Bd. I., Das Erzbistum Köln, Die Cistercienserabtei Altenberg. Berlin 1965
- Mürkens, Gerhard: Die Ortsnamen des Kreises Euskirchen – ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Kreises (= Veröffentlichungen des Vereins der Geschichts- und Heimatfreunde des Kreises Euskirchen 1958). Euskirchen 1958
- Neigebauer, Johann Daniel Ferdinand: Darstellung der provisorischen Verwaltung am Rhein vom Jahre 1813 bis 1819. Köln 1821
- Neu, Heinrich: „Gerhard VII.“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 267. Berlin 1964
- Niessen, Michael: Die Aachener Friedensgerichte in französischer und preußischer Zeit. Ein Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte der Stadt Aachen im Zeitalter der Industrialisierung. Aachen 1991
- Nitsch, Albrecht: Praxishandbuch Kartoffelbau. 1. Auflage. Clenze 2013
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866 – Bürgerwelt und starker Staat, Broschierte Sonderausgabe. München 1998
- Obenaus, Herbert: Anfänge des Parlamentarismus in Preussen bis 1848. Düsseldorf 1984

- Oedinger, Friedrich Wilhelm: Geschichte des Erzbistums Köln. Band I.: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. 1. Auflage. Köln 1972
- Ollmann-Kösling, Heinz: Der Erbfolgestreit um Jülich und Kleve (1609–1614). Ein Vorspiel zum dreißigjährigen Krieg (= Theorie und Forschung, Nr. 442). Regensburg 1996
- Perey, Arnold: Schlacht an der Rur, in: Heimatkalender der Heinsberger Lande, Nr. 8, S. 14–20. Heinsberg 1932
- Pick, Richard: Ein Tagebuch aus der Zeit der Fremdherrschaft, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Nr. 16, S. 127–158. Köln 1865
- Prass, Reiner: Reformprogramm und bäuerliche Interessen – die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen 1750–1883 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Nr. 132). Göttingen 1997
- ders.: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich 18.–19. Jahrhundert. Göttingen 2003
- Raitz von Frenzt, Edmund: Die Sonderrechtsstellung ritterschaftlicher Familien in der Rheinprovinz und ihr Verhältnis zu Artikel XIV. der deutschen Bundesakte. Bonn 1914
- Reden-Dohna, Armgard von: „Landsässiger Adel“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. v. Wolfgang Stammer. Band II. 2. durchgesehene und aktualisierte Auflage. Berlin 2012
- Redlich, Otto: „Wilhelm I.“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 43 (1898), S. 97–99. München 1998
- Ribhegge, Wilhelm: Preussen im Westen. Kampf um den Parlamentarismus in Rheinland und Westfalen 1789–1947. Münster 2008
- Ritter, Moritz: Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert – (mit Nachtrag von Georg von Below), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 20, S. 1–32. Neustadt an der Aisch 1884
- Ritzerfeld, Ulrich: Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert – Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen (= Rheinisches Archiv, Nr. 132). Köln 1994
- Rive, Joseph Christian Herman: Ueber die Aufhebung der Fideicomisse als Folge der Einführung des Französischen Civilgesetzbuches. Köln 1822
- Rob, Klaus: Regierungsakten des Königreichs Westfalen 1807–1813 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. II). München 1992
- Robens, Arnold: Vollständige Sammlung der im Kurkölnisch-ritterbürtigen Collegio zu Bonn und im Westphälisch-ritterbürtigen Collegio zu Arensburg aufgeschworenen vorhandenen Familien-Wappen, Bd. I.–II. Vollständige Sammlung und Blasonierung der im Gölisch-Ritterbürtigen Collegio aufgeschworenen vorhandenen vollbürtigen Familien-Wappen, Bd. III. Düsseldorf 1790

- Rößler, Hellmuth: „Arndt, Ernst Moritz“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd I, S. 358–360. Berlin 1953
- Roth, Andreas: Das Konkordat von 1801 – Werden, Bedeutung und Auswirkung, in: Rödel, Walter (Hrsg.), Zerfall und Beginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830) – Ein Vergleich.; Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier. Würzburg 2002
- Ruppert, Karsten: Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit – Verfassung und Geschichte (in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln, Heft Nr. 174, S. 47–111). Düsseldorf 1972
- Sakai, Eihachino: Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundablösung (= Hessische Forschungen zur Geschichtlichen Landes- und Volkskunde, Heft 7). Melsungen 1967
- Schady, Julius: Ortschafts-Verzeichniß für die Rhein-Provinz. Köln 1851
- Schaumburg, Ernst von: Die Begründung der Brandenburg-preußischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen oder der Jülich-Clevische Erbfolgestreit – nebst einer geographischen und historischen Übersicht der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, der Grafschaften Mark und Ravensberg, der Herrschaft Ravenstein, mit Karte und genealogischer Tabelle; zur 250-jährigen Denkfeier des Erbanfalles dieser Länder an Brandenburg-Preußen. Wesel 1859
- Schiff, Otto: Die deutschen Bauernaufstände von 1525–1789., in: Historische Zeitschrift (HZ), Nr. 130, S. 189–209. München, Berlin 1924
- Schimmelfennig, Friedrich Gustav: Die Preußischen direkten Steuern. Historisch-Pragmatische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in den Preußischen Staaten. 2. Auflage. Berlin 1842
- Schmelzeisen, Gustav Klemens: Zum Privatrecht des Jülicher Landrechts von 1537. Münster 1924
- Schneider, Günter: 1794 – Die Franzosen auf dem Weg zum Rhein. Aachen 2006
- Schöningh, Heinrich: Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1905
- Schröder, Karl: Zwischen Französischer Revolution und Preußens Gloria. Schrift des Heimatvereins Eitorf. Eitorf 1989
- Schubert, Werner: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassung und Zivilprozessrecht (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 24). Köln, Wien 1977
- Schulin, Ernst: Die Französische Revolution. 4. Auflage. München 2004
- Schwarz, Hilar: Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 26, S. 145–193; 337–371. Trier 1907
- ders.: Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 28, S. 270–329. Trier 1909

- Schwerz, Johann Nepomuk von: Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen in 2 Theilen. Stuttgart 1836/37
- ders.: Bäuerliche Verhältnisse und Zustand der Landwirtschaft in dem Herzogthume Jülich. Neu herausgegeben und mit einem Beitrag zur Agrargeschichte des Jülicher Landes im 19. Jahrhundert versehen von Dr. Karl Gatzen (= Heimatkundliche Schriftenreihe des Jülicher Landes, Band IV.). Jülich 1960
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind – Vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes Regierung, 4 Theile in zwei Bänden. Düsseldorf 1821
- Simon, Math.: Uebersicht der in den Rhein-Provinzen bei ihrer Vereinigung mit der Krone Preußens geltenden Gesetzen; nebst der Geschichte ihrer Einführung und einer Nachweise der bisher in denselben erfolgten Abänderungen. Köln 1824
- Smith, Adam: An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Dublin 1776
- Sommer, Johann Friedrich Joseph: Commentar zu den Gesetzen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den Theilen der preußischen Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogtum Berg und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westfalen. Bd. I.: Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westfalen nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten. Hamm, Münster 1823
- ders.: Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen nach älteren und neuen Gesetzen und Rechten. Hamm, Münster 1823
- ders.: Geschichtliche und dogmatische Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Band I.–III. Hamm 1830
- ders.: Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals Großherzoglich-Bergischen, Königlich-Westphälischen und Französisch-Hanseatischen Preußischen Provinzen in Rheinland-Westphalen. Band I.–III. Hamm 1830
- Sorgeloos, Claude: Jemappes et la première occupation française – 6 novembre 1792–18 mars 1793. Mons 1992
- Stehkämper, Hugo: Köln – und darüber hinaus – ausgewählte Abhandlungen. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln. Band I.–II. Köln 2004
- Steinbach, Franz: Collectanea Franz Steinbach – Aufsätze zur Verfassungs- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, geschichtlichen Landeskunde und Kultur-raumforschung, hrsg. von Franz Petri. Bonn 1967
- Strange, Joseph: Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter. Drittes Heft. Köln, 1866

- Strauch, Dieter: Rheinische Gerichte in zwei Jahrhunderten. Die Entwicklung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Rheinprovinzen und ihren Nachfolgestaaten (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, LXXVI). Düsseldorf 2007
- Strunz-Happe, Anne: Wandel der Agrarverfassung. Die „Bauernbefreiung“ im ehemaligen Hochstift Paderborn im 19. Jahrhundert (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 45). Paderborn 2003
- Stubbe-da Luz, Helmut: „Franzosenzeit“ in Norddeutschland (1803–1814). Napoleons Hanseatische Departements. Bremen 2003
- Teuteberg, Hans Jürgen: Der Einfluss der Agrarreformen auf die Betriebsorganisation und Produktion der bäuerlichen Wirtschaft Westfalens, in: Entwicklungsprobleme einer Region. Das Beispiel Rheinland und Westfalen im 19. Jahrhundert, hrsg. von Fritz Blaich (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 119). Berlin 1981
- Thaer, Albrecht Daniel: Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihrer neueren practischen und theoretischen Fortschritte – in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft für denkende Landwirthe und Cameralisten. 1. Neue Auflage. Hamburg 1801
- Thamer, Hans-Ulrich: Die Französische Revolution. 4. Auflage. München 2013
- Thier, Andreas: Entwicklungslinien der Notariatsgeschichte in Preußen, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512. Hrsg. von Werner Schubert und Mathias Schmoeckel (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Nr. 17). Baden-Baden 2012
- Tichelbäcker, Heinrich: Der Zülpicher Güterkomplex von St. Maximin in siedlungs- und missionsgeschichtlicher Sicht, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Nr. 186. Köln 1983
- Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Band II. 7. Auflage. Leipzig 1912/1913. Neudruck, Düsseldorf 1981
- Trossbach, Werner: Bauern 1648–1806. München 1993
- ders.: Die Geschichte des Dorfes – von den Anfängen im Frankenreich bis zur bundesdeutschen Gegenwart. Stuttgart 2006
- Trusen, Winfried: „Rentenkauf“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. v. Wolfgang Stammer. Band IV. Berlin 1990
- Verein für Socialpolitik (Hrsg.): Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXXV.). Leipzig 1887
- Viebahn, Johann Georg von: Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf. Band I.–II. Düsseldorf 1836

- Volkmar, Leopold: Die Jurisprudenz des Rheinischen Cassationshofes zu Berlin – 1819–1846. Berlin 1848
- Vollheim, Fritz: Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814–1816. Bonn 1912
- Wagner, Stefan: Staatssteuern in Jülich-Berg von der Schaffung der Steuerverfassung im 15. Jahrhundert bis zur Auflösung der Herzogtümer in den Jahren 1801 und 1806 (= Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Nr. 27). Köln 1977
- Walter, Ferdinand: Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, ihre geistliche und weltliche Verfassung und ihr Recht – ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Staats- und Privatrechts, des deutschen Kirchenrechts und des rheinischen Adels. Bonn 1866
- Walz, Rainer: Stände und frühmoderner Staat – Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert (= Bergische Forschungen, Nr. 17). Neustadt an der Aisch 1982
- Weiß, Erich: Ländliche Bodenordnung 1821–1990. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VII/V. Köln 1992
- Weitz, Reinhold: Der niederrheinische und westfälische Adel im ersten preußischen Verfassungskampf 1815–1823/24. Die verfassungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Adelskreises um den Freiherrn vom Stein. Bonn 1970
- ders.: Die preußische Rheinprovinz als Adelslandschaft – eine statistische, sozialgeschichtliche und kulturräumliche Untersuchung zum frühen 19. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahresblätter, Nr. 38, S. 333–354. Bonn 1974
- Wienfort, Monika: Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49. Göttingen 2001
- Wigand, Paul: Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung. Band II. Leipzig 1834
- Wilhelm, Uwe: „Johann Friedrich von Pfeiffer“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 267. Berlin 2001
- Willemsen, Paul: Die Rhein-Provinz unter Preußen. Elberfeld 1841
- Willoweit, Dietmar: „Landesherrschaft“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegr. v. Wolfgang Stammer. Band III. 2. durchgesehene und aktualisierte Auflage. Berlin 2016
- Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896
- Wolfart, Johannes Ernestus: De decimis novalium – von Rott-Zehnden. Marburg 1727

Wygodzinski, Willy: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, hrsg. von Max Sering. Band I.: Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Berlin 1897

Zedler, Johann Heinrich: Johann Heinrichs Zedlers großes Universallexicon aller Wissenschaften und Künste. Band XIX. Leipzig 1739

Zieseniss, Jérôme François: Napoléon et la noblesse – La noblesse impériale (in: Souvenir Napoléonien, Nr. 313 S. 3–24). Paris 1980

8. Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abgdr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
Altsig.	Altsignatur
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
ANör	Bestand Amt Nörvenich
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
betr.	betreffend
BGNrh	Beiträge zur Geschichte des Niederrheins
Bl.	Blatt
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
Cc	Code civil
dies.	dieselbe
ders.	derselbe
diesbzgl.	diesbezüglich
d. J.	des Jahres
Dt.	Deutsch
dz	Doppelzentner
ebd.	ebenda
ehem.	ehemaligen/ehemals
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
f./ff.	folgende (Seite) /fortfolgende (Seiten)
Fn.	Fußnote
Fol.	Folge
franz.	französische/n
FS	Festschrift
FZ	Bestand Französische Zeit
gem.	gemäß
GStA	Geheimes Staatsarchiv
H.	Heft
ha	Hektar
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
Hdb.	Handbuch
HKH	Heimatkalender der Heinsberger Lande
hl	Hektoliter

HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HS	Halbsatz
HZ	Historische Zeitschrift
insbes.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JBL	Jülich-Bergisches Landrecht
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
LAV NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
m.	mit
Maas und Rhein	Bestand Lande zwischen Maas und Rhein
m. w. N.	mit weiteren Nennungen
mitbegr.	mitbegründet
Nr.	Nummer
o. A.	ohne Angabe
o. D.	ohne Datum
o. O.	ohne Ort
OLG	Oberlandesgericht
PK	Preußischer Kulturbesitz
PrGS	Preußische Gesetzessammlung
Red.	Redaktion
Rep.	Repertorium
RhVB	Rheinische Vierteljahresblätter
s.	siehe
S.	Seite
s. a.	siehe auch
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StADü	Stadtarchiv Düren
T.	Teil/Titre
u. a.	unter anderem/und andere
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst
ZAGV	Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins
ZBGV	Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins
zeitgen.	zeitgenössische/n

9. Abbildungen



